BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freese, Johann Conrad,

Geschichte und Erläuterung der vormaligen k. preuss. Domainen- und anderen Rentei-Gefälle in Ostfries- und Harrlingerland

Aurich 1848

Bor. 62 rm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012946-0

Bor.
62nd

Freese, J.C.

Geschichte

und

Erläuterung

der

vormaligen Königl. Preußischen

Domainen und anderen Rentei=Gefälle

in

Ostfries= und Harlingerland

von

Joh. Conr. Freese,

weiland Cammer=Rath.

Hannover, 1848.

Verlag von Louis Ehlermann.

6

Geschichte

und

Erläuterung

der

vormaligen Königlichen Preussischen Domainen- und anderen Rentei-Gefälle

in

Ostfries- und Harrlingerland

von dem

weiland Cammer-Rath

Johann Conrad Freese.

Aurich. 1848.

82.3.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Um dem oft geäusserten Wunsche der vielen Freunde des weiland Verfassers des vorliegenden Werkes zu entsprechen, haben sich die Erben desselben zur Herausgabe dieses Werkes über die vormaligen Königl. Preussischen Domainen- und andere Rentei-Gefälle in Ostfries- und Harrlingerland bewegen lassen.

Zur Nachricht des Lesers dürfte die Bemerkung nicht überflüssig erscheinen, dass der Verfasser diese seine Ausarbeitung bereits schon im Jahre 1808 geschlossen gehabt hat, dass darauf im Jahre 1809 die ersten

ersten **544** Seiten davon gedruckt worden sind, und dann die Herausgabe dieses Werkes durch eingetretene Umstände auf mehrere Jahre verhindert und durch den darauf erfolgten Tod des Verfassers gänzlich unterbrochen worden ist.

Der Leser muss sich also, wenn *jetziger* oder *gegenwärtiger* Verhältnisse etc. erwähnt wird, in die so eben angeführte Zeit zurückversetzt denken *).

Sollte

*) Anmerkung. Dass es an Aufforderungen zur Herausgabe dieses Werkes nicht gefehlt, geht unter andern auch aus der Beilage zu Nr. 43. der Ostfriesischen Zeitung 1835 hervor, woselbst es heisst:

Noch ein Wort über die suspendirten Gefälle. Während man kürzlich in der Ständeversammlung zu Hannover über die Natur der sogenannten suspendirten Gefälle sich unterhielt, scheint man dabei nicht beachtet, oder nicht gewusst zu haben, dass über diesen Gegenstand ein Buch gedruckt ist, durch welches wahrscheinlich entweder der Streit gänzlich geschlichtet oder doch wenigstens über diese Abgaben viel Licht verbreitet und die Untersuchung auf den rechten Weg geleitet werden kann. Es wird daher nicht unerlaubt sein, die Aufmerksamkeit des Publikums darauf hin zu lenken.

Der

Sollte dieses Werk eine gute Aufnahme finden, so wird auch der von demselben Verfasser im Manuscripte hinterlassene 2te Theil

Der verstorbene Cammerrath FREESE in Aurich, dessen Verdienste um sein Vaterland, und dessen Talent für Untersuchungen dieser Art jedem Ostfriesen bekannt sind, und welchem alle Nachrichten über diesen Gegenstand zugänglich waren, liess in der Zeit der Holländischen Regierung zur Subscription auf ein Werk einladen, in welchem er *eine genaue Erklärung aller Abgaben von Domainen, Regalien und andern Gegenständen, welche bisher an die landesherrlichen Cassen und Renteien in Ostfriesland haben entrichtet werden müssen, nebst der Geschichte deren Entstehung in alphabetischer Ordnung, auch eine Beschreibung der Güter des Maltheser-Ordens in Ostfriesland und deren Einziehung abseiten Hollands* liefern wollte.

Nach glaubwürdigen Nachrichten liegt dieses für die Landesgeschichte höchst wichtige Werk des edlen Mannes, dessen Herz bis zum letzten Athemzuge warm für das Wohl seines Vaterlandes schlug, in vielen Exemplaren gedruckt zu Aurich; es sollen aber Umstände eingetreten sein, wodurch die Bekanntmachung desselben verhindert worden ist. Welcher Art diese Umstände sind, weiss man nicht genau, doch wäre es zu wünschen, dass die Stände von Ostfriesland sich für die Bekanntmachung des Werkes verwenden möchten etc. etc.

Theil von Ostfries- und Harrlingerland nach geographischen, topographischen, physischen, öconomischen, statistischen, politischen und geschichtlichen Verhältnissen baldmöglichst zum Drucke befördert werden.

Der Herausgeber.

Register.

A.	Seite.
Ab - und Auffahrt, auch Transportgelder	3
Africanischer - Kirchenstuhl	4
Agio von Markgeld	10
Altes Geld	10
Aufgeld	10
Alluvion	12
Anwächse	12
Anwachs - Recht	12
Ausfuhr von Taubenmist	13
B.	
Baltrumer Eilands - Geld	13
Beeste - Geld	13
Beheerdischheit	13
Beisassen	26
Berumer Landheuern	26
Bewallung der Kämpe und Zuschläge	27
Blincken	28
Blutguths - Zinsen	29
Bohnen	29
Borckumer Eilands - Geld	29
Brincksitzer	31
Brüchten (Brüchen oder Strafen)	31
Buchweitzen - Äcker	33
Buskohl	34
Butter	34
C.	
Calecuten	34
Caninchenfang	34

Seite.
Capaunen 35
Concessionsgeld von Bundträgern und Laken und Bunttragen 35
Conchylien, Schille 35
Cramersche Zinsen 35

D.

Deichschoss 37
Dienstgeld 40
Dienstgeld von der Herren-Meede 40
Dismembration der Heerde 43

E.

Eier . 43
Einlieger 44
Erbpachten 44
Erbpachtsfahrten 47
Erbzins von Morästen 47
Everleute 48

F.

Fette Kuhgelder 48
Fischerei 48
Fischgeld 50
Fischgeld von den Inseln 51
Fischgeld von Norderney 51
Flachs 53
Freiengeld 53
Frei-Reiter 65
Freischnittgeld 65
Friedeburger Kuhschatz 66

G.

Gast-Kühe 70
Gast-Schweine 70
Gänse, junge 70
Gärste 70
Geld-Renten 70

Seite.
Getheilte Heerde und neue Wohnstätten 70
Gilde-Geld 71
Grundgeld, Grundheuern 73

H.

Hafer 74
Handmühlen 74
Hanf- und Mustergeld 74
Herren-Meede 75
Heu 75
Heuer 75
Heyselhauser Aufkünfte 75
Hofdienstgeld, Hof- und Dienstgeld 76
Hofschoss 77
Hüner 79

I.

Inseln 79
Inseln in der Ems 79
Johannitergüter 79
Iselgeld 79
Juister Insel-Weide- und Eiergeld 80

K.

Kämmerlinge 81
Knechtegeld 81
Kolken 86
Kornzehend, Zehendkorn 86
Kruggeld 92
Krüger-Schweinegeld 92
Kuhgeld 100
Kuhschatz 100

L.

Lämmergeld 103
Landheuer 103
Langefahrten 112
Leerorther Emolumente 112

M. Seite.

Maltheser Ordens-Güter 121
Malz 261
Markgeld 261
Marschkühe 261
Marschschweine 262
Meere 262
Meide 262
Meyerrecht 284
Miethe von Brinksitzern 284
Moorgeld von Erbesleuten 284
Moorgeld von Heerden 285
Moorgeld von Warfsleuten 285
Moorheuern 285
Moorpachten 286
Moorwerksgeld 286
Mühlenheuer 287
Mustertgeld 287

N.

Nahrungsschoss 287
Naturalgefülle 288
Norderneyer Herbstzehent 355

P.

Permission, hölzern Zeug herein zu tragen 355
Pferde- und Schweineschnitt 355
Pottbäckerei 356
Präsentir-Geld 356

Q.

Quern 357

R.

Rauchfangsgeld 357
Reitgeld 358
Reitland 362
Rhauder Moorheuer oder Canon von Torfheuer . . . 362

Seite.
Ritter- und rossdienstpflichtige Güter auch Frei-Reiter 362
Rocken von Erbpachts-Mühlen 363
Rocken von Unterthanen 363
Rossdienstpflichtige-Güter 363
Ross- und Handmühlen 363
Rüben . 368

S.

Sanden oder Inseln in der Ems 368
Schaafe, Zehent-Schaafe 384
Schaafzehent 384
Scheerenschleiferei 385
Schille oder Conchylien 385
Schulle . 385
Schutzgeld von Beisassen, Einlieger oder Kämmerlinge 385
Schweinegeld 387
Schweineschnitt 393
See Anwächse 393
Siegelgeld 393
Speck- und Lämmergeld 408
Speck . 426
Springhengste 426
Stroh bei Schoofen 427
Syhlfahrten, Syhl-Fuhrleute, Wagenfrachten, Schlittentreiber 427
Syhlmaassheuer 430

T.

Taubenmist 430
Theelheuern 430
Thongräbergeld von Warfen 437
Ticheltorfsgeld 437
Töpfergeld, Pottbäckerei 438
Torffahren nach Fudern 439
Torffuhrengeld 439
Torfgraben nach Tagewerken 446
Torfgräbergeld 447

Seite.
Torfgraben, auch Torfgräbergeld in Unlanden 449
Torfgräbergeld der Warfsleute 450
Torf Licent 452
Transport-Gelder 475

U.

Urbargemachte Meere und Kolken 475
Uterdeiche 521

V.

Viehschoss 521

W.

Wachtgeld 522
Wage 523
Wagenfrachten 523
Warfheuer oder Miethe von Brinksitzern 523
Weinkauf 533
Windgeld oder Mühlenheuer 554

Z.

Zaunheuern 585
Zehent-Korn 585
Zeitpachten 585
Zoll und Waage 596

Erläuterung
über
die Domainen-
und
andere Rentei-Gefälle.

Es ſind in den 11 Ämtern des Fürſtenthums Oſtfries- und Harrlingerland beſondere Rentmeiſter angeſtellet, welche *titulo oneroſo* ihre Bedienungen auf Lebenszeit von dem Landesherrn erhalten. Sie adminiſtriren alle und jede Arten der Landesherrlichen Gefälle in den Ämtern nach einem jährlich neu gefertigten und vollzogenen Etat, beſtreiten davon die Amts-Ausgaben, liefern den reinen Überſchuſs zur combinirten Domainen- und Krieges-Caſſe, und legen von ihrer Verwaltung jährlich die Rechnung ab. Überdem adminiſtriren ſie gemeinſchaftlich mit

dem Justiz-Beamten die Polizei-Angelegenheiten im Amte.

Die Rentei-Gefälle zertheilen sich in beständige und unbeständige Gefälle, welche wiederum verschiedene Unterabtheilungen haben.

Es hält sehr schwer, den Ursprung vieler dieser Gefälle ausfindig zu machen. da derselbe sich in das graueste Alterthum verlieret. Von manchen läßt sich zwar mühsam einiges in der Geschichte ausforschen, bei mehrern Abgaben aber muss man zu analogischen Vermuthungen seine Zuflucht nehmen, und selbige nach der möglichsten Wahrscheinlichkeit entwickeln. Diese bleibt dem forschenden Liebhaber nur übrig, sobald die, ohnehin in vielerlei Werken, sehr zerstreuete Geschichte des Vaterlandes ihm alle Auskunft versaget.

Wenn gleich alle Ämter-Etats in ihren Haupt-Abtheilungen sich gleich sind, so weichen doch ihre Unterabtheilungen gar sehr von einander ab. Mehrere Arten von Abgaben sind zwar in ihren Benennungen sich gleich, dennoch aber ihrem Origin nach, von einander sehr verschieden. Andere haben nur einige Ämter mit einander gemein, z. B. Friedeburger Kuhschatz, Pottbäckerei, Töpfergeld etc., einzelne aber beschränken sich blos auf ein oder ein paar Ämter, z. B. Präsentir-Geld im

Amte

Amte *Aurich*, Africanifcher Kirchenftuhl im Amte *Emden*, Theelheuern im Amte *Norden*, Ifelgeld im Amte *Berum*, Weinkäufe in *Efens* und *Wittmund* u. d. gl.

Um alfo das ganze Präftationswefen beffer überfichtlich zu machen und aus einander zu setzen, auch den fonft nicht zu vermeidenden gar zu öftern Wiederholungen und Zurückweifungen auszuweichen, habe ich am dienlichften gehalten, fämmtliche Rentei-Etats zuvörderft unter fich zu vergleichen, die Pofitionen herauszuheben, und felbige in alphabetifche Ordnung zu bringen. Meiner geringen Einficht nach, gereicht dies gar fehr zur Erleichterung, und führt ungleich eher zum Zweck, diefe oder jene Abgabe, ihrer Bedeutung nach, kennen zu lernen, als wenn jeder Amts-Etat nach feinen verfchiedenen Rubriquen befonders erklärt werden follte.

A.

Ab- und Auffahrt, auch Transport-Gelder genannt. Diefe bei allen Renteien Oftfrieslands unter **unbeftändigen Gefällen** gehörige Abgabe, mufs in Alienations-Fällen von **beheerdifchten** Landen fowol von dem ab- als aufziehenden Pächter bezahlet werden, wie unter **Beheerdifchheit** näher auseinander gefetzt werden wird. Zugleich wer-

de ich daselbst die verschiedenen Grundsätze und Verordnungen gehörig anführen, welche bei der Ab- und Auffahrt zu beobachten sind.

Africanischer Kirchenstuhl. Kömmt unter Zeitpachten bei der Rentei *Emden* vor. Der Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse von Brandenburg, liess in den Jahren 1675 u. f., während des Krieges mit Schweden, eine kleine Flotte im baltischen Meere kreuzen, wozu ein Holländischer Kaufmann, Namens Benjamin Raulé, ihm die Schiffe vermiethete. In der Folge ernannte der Churfürst ihn zum Chur-Brandenburgischen Rath und Director seiner Marine *). Der Churfürst erwarb sich im Jahre 1681 einige Besitzungen

*) Er stand anfangs bei dem Churfürsten in grossem Ansehen. Dies geht aus Canitz Scherz-Gedichte an den Oberjägermeister von Wülkenitz vom Jahre 1688 hervor, darin er meldet:

Der Churfürst und was Fürstlich heisst,
Haben jüngst beym Raulé gespeist
Mittags zu *Rosenfelde*;
Allwo man hat, versteh mich recht,
Kostbar gegessen und gezecht,
Gespielet mit dem Gelde.

In den Anmerkungen zu diesen Gedichten bemerkt der Herausgeber König, dass er in einem gedruckten Patente, wegen des Bernsteinfangs in Preussen, vom 25. May 1688 Chur-Brandenburgischer Rath und Directeur der Mari-

gen in *Africa* auf dem Cap der drei Spitzen, (*Capo di tres Puntas*) und etablirte eine besondere Africanische Compagnie. Diese hatte anfangs keinen festen Aufenthalt. Im Jahre 1684 aber verlegte der Churfürst sie auf beständig nach *Emden*. Die Veranlassung dazu war der ihm gewordene Kaiserliche Auftrag, als Director des Westphälischen Kreises, die Irrungen zwischen dem Fürstlichen Hause und den Landes-Ständen beizulegen. Er schickte zu dem Ende im Jahre 1682 ganz heimlich zwei Compagnieen nach dem Flecken *Greetsyhl*, welche des Nachts die Burg überrumpelten, die Besatzung zu Gefangenen machten, und bald darauf nach *Emden* verlegt wurden. Die Stadt *Emden* trat nun der Afri-

Marine genannt werde. Im Jahre etliche und neunzig sey er in Ungnade gefallen, weil man ihn einer üblen Anwendung der gezogenen Gelder zur Africanischen Schiffhandlung und anderer Dinge mehr beschuldigt. Der Raulé hatte in dem Königlichen Amtsdorfe *Rosenfeld* in der Mittelmark, auf dem Wege nach Frankfurt an der Oder, eine Meile von Berlin, im Nieder-Barnimbschen Kreise, einen Garten, und mitten darin ein mässiges Haus, zu seiner Bequemlichkeit, erbauet. Nach seinem Fall wurde dies Haus nebst seinen andern Gütern eingezogen. Der Churfürst, dem die angenehme Gegend gefiel, behielt das Haus mit dem Garten für sich und nannte es *Friedrichsfelde*. Des Freiherrn von Canitz Gedichte, Berlin 1734. S. 364.

canischen Compagnie bei, und die Brandenburgische Garnison erhielt den Namen **Mariniers** oder Seebataillon *).

Der in der Stadt *Emden* garnisonirende Obrist-Wachtmeister THEODORE DU MOULIN **) beor-

*) RAVINGA's neue Ostfries. Chronik, S. 138. unter dem Jahre 1682 FUNCKS Ostfries. Chronik, 7ter Theil, S. 224. v. HERTZBERGS Abhandlung welche einige Anekdoten aus der Regierung Churfürst Friedrich Wilhelms des Grossen von Brandenburg, und besonders Nachrichten von desselben See-Unternehmungen enthält. Berlin 1782. S. 15 u. f. WIARDA's Ostfries. Geschichte, 6. Band. S. 177 nnd 253.

**) Derselbe hatte grosse Lust, das Haus *Wittmund* auch wegzunehmen und sich desselben zu bemächtigen. Er schlug solches dem Churfürsten vor, dem sein desfälliger Bericht wohl gefallen, und erhielt darauf folgende Resolution, welche ich, da sie mir zufällig im Original in die Hände gefallen, hier ganz und besonders als Beitrag zur Geschichte, darin sie noch nirgends vorgekommen, mittheile.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Margraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern etc. Hertzog etc. etc.

Unsern gruss zuvor, Lieber getrewer, Es ist Uns unterthänigst vorgetragen, was du *sub*

beorderte den Commandanten zu *Greetſyhl*, die Burg daſelbſt des Abends um 9 Uhr verſchloſſen zu halten und niemand heraus oder herein zu laſſen. Einer der Capitains blieb oft lange aus. Dies gab zwiſchen dem Commandanten und dem Capitain zu einem harten Wort-

ſub dato Grietſyhl, den 22ten February wegen des Hauſes Wittmund geſchrieben, und Welchergeſtalt du vermeineſt daſs man ſich deſſelben mit guter Manier bemächtigen könne.

Wan Wir Uns nun solche deine Gedanken und Vorſchläge gnädigſt woll gefallen laſsen, ſo ſeind Wir zufrieden, daſs du dieſelbe je eher je lieber ins Werk ſetzen und einen Verſuch deswegen thun mögeſt; Alldieweilln Wir aber in dieſen und allen übrigen daſs Oſtfrieſiſche Weſen concernirenden Dingen, vornehmlich auf der Stände ſicherheit und beſtes reflectiren, Als befehlen Wir dir hiermit in gnaden, zuforderſt mit dem Freyherrn von Knyphausen und anderen woll intentionirten von den Ständen, die Sache woll zu überlegen und deren Gutachten in allen darunter zu folgen; Dem Commandanten kanſtu, nach befinden, entweder eine gute penſion, Lieutenance, oder auch, wan Er darauff beſtünde, die erſt vacirende Compagnie unter Unſern Trouppen offeriren, vor allen Dingen aber muſt du gehörige ſorge tragen, daſs die ſache nicht vor der Zeit éclattire, auch ſo viel möglich in der ſtille und ohne weitleufftigkeit zugehen möge; Wir

wechſel Veranlaſſung. Als darüber nach Berlin berichtet worden, wurde der Capitain in eines halben Jahres Gage Strafe condemniret, mit der Beſtimmung, daſs dafür zum Beſten der hier im Lande gelegenen Mannſchaft etwas angeſchafft werden ſollte. Unter andern wurde nun auch in der Gaſthaus-Kirche zu *Emden* der ſeitdem ſogenannte Africaniſche Kirchen-Stuhl von 15 bis 16, jetzt 12 Sitzſtellen, für 100 Rthlr. angekauft, deſſen ſich die Brandenburgiſchen Officiers bedienten. Hiernächſt machten die in Emden einquartierten Staatiſchen Officiers Gebrauch davon.

Bey Antritt der Königlich Preuſsiſchen Regierung in hieſiger Provinz nutzten andere honnette Perſonen dieſen Kirchenſtuhl unentgeldlich. Er wurde von der Krieges- und Domainen-Cammer im Jahre 1747 reclamiret, und ſeitdem die Sitzſtellen in demſelben öffentlich verpachtet *).

Von jenen See-Unternehmungen des Churfürſten Friedrich Wilhelm des Groſsen und dem

Wir erwarten von dem Succes deines gehorſamſten Berichts, und ſeind dir ſchlieſslich mit gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 1/11 Marty Anno 1684.

Friedrich Wilhelm.

Unſerm Obriſten Wachtmeiſter zu Fuſs und lieben Getrewen Theodor du Moulin.

Grietſiel in OſtFrieslandt.

*) *Cameral Acta* den ſogenannten Africaniſchen Kirchenſtuhl in der Gaſthaus-Kirche zu Emden betr. 1747. u. f.

dem in Emden gestandenen Seebataillon rühren noch die drei vor dem Schlosse in Aurich stehenden Kanonen her. Sie sind von der Hinterfriese bis zum Bodenfelde mit dem Stand- und Ehren-Wapen des Chur-Hauses Brandenburg, nämlich dem goldenen mit dem Chur-Huthe bedeckten Scepter, den gezogenen Namens-Buchstaben F. W. C., FRIEDRICH WILHELM CHURFÜRST, und der cirkelförmigen Umschrift: Mariniers gezieret. Um das Kammerband herum hat der Stückgiefser durch die Inschrift: *Fremy me fecit, Amstelodami Anno 1688.* sich verewigt.

Übrigens verdankt auch dieser See-Unternehmung die noch jetzt in dem Preussischen Staate bestehende Chargen-Casse ihre Entstehung. Um zur Bestreitung derselben einen Fond zu haben, wurde eine Marinen-Casse angelegt, darin jeder, der eine Bedienung erhielt, nach dem Edict vom 1 Januar 1686, die Hälfte seines Gehalts des ersten Jahres entrichten musste. Diesen Antheil setzte der Churfürst FRIEDRICH im Jahre 1691 auf ein Quartal der Besoldung herunter. Im Jahre 1722 wurde von dem Könige FRIEDRICH WILHELM I. die Marine-Casse aufgehoben, und der damaligen Recruten-Casse mit einverleibt. Sie erhielt hiernächst den Namen der Chargen-Casse, welchen sie noch jetzt führet *).

Agio

*) MYLII *Corp. Constit. Marhicar.* IV. Theil. V. Abth. 1 u. 2. Cap. v. Herzberg's Abhandlung über

Agio von Markgeld. Dies wird sowol in Ostfries- als auch dem Harrlingerlande von in schwererem Gelde zu entrichtenden Prästationen bezahlet, und beträgt einen guten Groschen oder 1 sch. 2 1/2 w. für jeden Reichsthaler Markgeld. Von

Altem Gelde oder Species Reichsthaler wird aber noch besonders

Aufgeld zu 1 sch. für jeden Rthlr. erleget, und unter unbeständigen Gefällen berechnet.

Das alte Geld und Markgeld ist sehr von einander unterschieden. Unter altem Gelde werden diejenigen Münzen gerechnet, welche in den verschiedenen Münz-Epochen, in den Jahren 1500, 1559, 1596 und 1623 bis 1667, gepräget worden, und theils unter der Benennung Species, theils Alberti-Thaler eingehen. Letztere sind von 1596 bts 1623 geschlagen worden, und führen ihren Namen von dem Infanten Albertus, der 1596 seine Regierung in den Niederlanden angetreten hat, und 1621 verstorben ist. Unter Markgeld wird dasjenige grobe Courant gerechnet, welches nach dem 1667 eingeführten Zinnaischen Münzfuss gepräget worden. Die 1/3tel und 2/3tel, Mark- und doppelte Mark-Stücke wurden

über die See-Unternehmungen Churfürstens Friedrich Wilhelm des Grossen. Berlin 1782. S. 23.

wurden vormals halbe und ganze Güldiner genannt, welche Benennung hiernächſt in Reichsgulden verwandelt worden. Das Markgeld nach dem *Leipziger* Fuſs von 1690 iſt ſchon geringhaltiger, daher unter vormaliger Fürſtlicher Regierung, nach und nach, zur Ausgleichung Aufgeld und Agio bedungen worden.

Zur Ausgleichung des alten Geldes, wenn es in Markgeld bei den Caſſen abgetragen wurde, muſste auf jeden Reichsthaler 1 ſch. Aufgeld erleget werden, womit der Fürſt Christian Eberhard vor der Hand friedlich zu ſeyn ſich erklärte *). Doch war in den Ämtern *Aurich*, *Norden* und *Berum*, bei einigen Präſtationen, als alten Erbpachten, Beheerdiſchheiten und Krüger-Schweine-Geldern 10 w. Aufgeld mehr, alſo 1 ſch. 10 w. für jeden Rthlr., vor Errichtung des eben erwehnten Vergleichs bedungen, wobei es auch geblieben iſt.

Als aber das alte Geld ſich immer mehr und mehr verlor, die Zahlungen alſo in bloſsem Markgelde zur Caſſe erfolgten, und dies auch ſelbſt in ſich geringhaltiger wurde, ſo ſetzten die Fürſten feſt, daſs noch beſonders an Agio 1 ſch. 2 1/2 w. zur Ausgleichung des nach dem Leipziger Fuſs geprägten Geldes auf jeden Rthlr. Markgeld bezahlet weroen müſſe, wovon die damaligen Hebungs-

*) Brenneyſen's Oſtfrieſ. Hiſtorie, Tom. II. S. 1064.

bungs-Bediente 1/6 pro Cent für die Einwechſelung behielten *). Überdem aber wurde feſtgeſetzt, daſs von dem 1 ſch. Aufgeld, weil auch ſolches Markgeld ſeyn muſste, noch 5/6 Witt oder 1/12 Stüber Agio genommen werden ſollte **), daſs alſo jeder alte Rthlr. mit 1 Rthlr. 2 ſch. 3 1/3 w., jeder Rthlr. Markgeld aber mit 1 Rthlr. 1 ſch. 2 1/2 w. bezahlet wird, und zwar, ſo weit zahlbar in Golde, die Piſtole zu 5 Rthlr. gerechnet, weil bei Erlöſchung des Fürſtlichen Regierhauſes Gold und Courant *al pari* ſtand.

In Harrlingerland, welches nicht unter den Landesverträgen begriffen iſt, wird ein alter oder Species Rthlr. mit 1 Rthlr. 9 ſch. und ein Alberti - Thaler mit 1 Rthlr. 7 ſch. 8 w. nach dem Leipziger Fuſs bezahlet.

Alluvion;

Anwächſe;

Anwachs-Recht, ſiehe Sanden oder Inſeln in der Ems.

Aus-

*) Cameral-Acten Verordnung, daſs an Statt Markgeldes auf couranter Münze 4 1/6 pro 100 Aufgeld genommen und berechnet werden ſolle, No. 10. und das darin befindliche Reſcript des Fürſten Carl Edzard, vom 10ten October, an alle Renteien.

**) *Acta Cameralia* wegen des Landesſtändiſchen *Gravaminis*, *in puncto* der Aufgelder *de* 1740 *et ſeqq. Nr.* 11.

Ausfuhr von Taubenmist. Diese, unter Zeitpachten, bloſs im Amte *Greetſyhl* vorkommende Einnahme-Rubrik iſt unter Königlich Preuſsiſcher Regierung zuerſt aufgekommen. Es meldeten ſich Liebhaber, um den Taubenmiſt ausſchlieſslich aus den Ämtern *Greetſyhl*, *Pewſum*, *Norden*, *Emden* und *Leer* nach dem Gröningſchen ausführen und daſelbſt an die Kunſtgärtner verkaufen zu dürfen, wofür eine kleine Zeitpacht erleget wird.

B.

Baltrumer Filands-Geld, oder von dem Eiland Baltrum, ſiehe Fiſchgeld von den Inſeln.

Beeſte-Geld. Dieſe Benennung iſt bloſs im Amte *Pewsum* unter beſtändigen Gefällen ſiehe Kuhſchatz.

Beheerdischheit, eine Abgabe unter beſtändigen Gefällen in ganz Oſtfriesland. In dem Harrlingerlande, oder den Ämtern *Esens* und *Wittmund* ſind keine Beheerdiſchheiten dem Namen nach. Indeſſen ſind die dortigen Landheuern von den Oſtfrieſiſchen Beheerdiſchheiten wenig unterſchieden. Sie rühren her von denen den Platz und andern Landgebräuchern in ältern Zeiten zu ihren Beſitzungen überlaſſenen Stücklanden, wovon die alte Landheuer bezahlet werden muſs, wenn ſie nicht durch ſpe-

ciale

ciale Contracte auf Erbpacht ſtehen. Es iſt daher im Grunde faſt ganz Harrlingerland beheerdiſcht.

Die beheerdiſche, d. i. dem Heerde, Platze oder Bauernhofe einverleibte Lande ſind unſtreitig, in den älteſten Zeiten, theils Burg- theils Küchen- theils Cammer- theils alte und theils neue Lande, folglich Zeitpachts-Lande geweſen, welche die Landesherren auf gewiſſe Jahre verpachtet haben *). Dies bewähret die Policei-Ordnung der Gräfin Anna von 1545, indem ſie darin verordnete, daſs von dem beſten Lande für ein Gras nicht über 1/2 Thaler, von niedrigen Meedlanden, und wo hoher Darg lieget, von

*) Es waren bloſs Meyergüter, Temporalleihen, denen kein Erbmeyerrecht anklebte. Alle alte Rentei-Rechnungen beſtätigen ſolches, darin die Ländereien auch unter den verſchiedenen Benennungen und mit abweichenden erhöheten Pachtſummen aufgeführet ſind. Ich kann daher unſerm geſchätzten Landsmanne, dem Landdroſtei-Amts-Aſſeſſor Wiarda, nicht beipflichten, wenn er annimmt, daſs die Oſtfrieſiſchen Beheerdiſchheiten wahrſcheinlich urſprünglich Laſsgüter geweſen, wovon den Laſſen oder Coloniſten das nutzbare Eigenthum, gegen eine jährliche Abgabe an Geld, Waaren und beſtimmten Dienſtleiſtungen erblich überlaſſen worden. Aſega Buch herausgegeben, überſetzt und erläutert von T. D. Wiarda. S. 52. Näher werde ich ſolches noch unter Landheuer und Weinkauf erörtern.

2 Grasen 1 Ritter-Gulden oder aufs höchste 12 sch. Heuer bezahlet werden solle. Die Pachtzeit wurde auf acht Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben sollte von neuem gepachtet und eines Jahres Heuer, oder aber von einem jeden Grase 1 Ritter-Gulden, und mehr nicht, zu verloren Geld oder Meide gegeben werden *).

Weil aber die Landesherren solche Lande vom Vater auf den Sohn kommen liessen, so setzten sich die Pächter schon sehr früh wider die Verpachtung, und wollten sich, ohne Prozess und rechtliches Erkenntniss, nicht von den unterhabenden Landen abweisen lassen, wie aus des Grafen Edzards II. Vorstellung an die Kaiserliche Commission von 1595 hervorgehet **).

Zwischen dem Landesherrn und den Ständen sollte diese Angelegenheit im Wege der Billigkeit verebnet und abgemacht werden, wie in den Concordaten von 1599 ausdrücklich festgesetzt worden ***).

Die Pächter vermeinten gleichwol, dass diese Pacht nie erhöhet, noch ihnen jemals entzogen werden dürfte. Weil aber das Gräfliche Regier-

*) Brenneysen's Ostfries. Historie, Tom. *II.* S. 192. Nr. 9.

**) Ebendaselbst Tom. *II.* S. 77. §. *IX.* Nr. 4.

***) Ebendaselbst S. 138. §. 52.

gierhaus, bey den neuen Verpachtungen, eine höhere Pacht bis zu 15 ſch. für jedes Gras zu bedingen geſucht hatte, ſo melirten ſich die Landes-Stände in die Klagen der Pächter, welche Erbpächter zu ſeyn ſtatuirten, und ſo entſtand darüber zwiſchen dem Landesherrn und den Unterthanen Streit. Der Graf ließ daher unterm 11. May 1612 durch das Hofgericht den Heuerleuten nicht nur die Pacht loskündigen, ſondern auch zugleich den Gebrauch der Lande verbieten. Die vermeinten Erbpächter erklärten ſich aber unter andern in ihrer dawider am 7ten October 1612 eingereichten Schrift. *Exceptio litis in Camera pendenti* betitelt, dahin, daſs ſie nicht geſonnen, den Gebrauch zu verlaſſen und Sr. Gnaden Dero Landen *poſſeſſionem* auf nächſten *St. Georgii* zu reſtituiren. Der Graf klagte daher nach Rechten wider ſie, daſs ſie *propter ejusmodi denegatam reſtitutionem pro invaſoribus rei alienæ* zu halten wären, worüber mehrere *Fragmenta actorum judicialium*, und unter andern auch bei dem Amt-Gerichte in *Greetſyhl* in Sachen *Procuratoris Generalis contra* die Einhaber der Gräflichen Burglande zu Pilſum und Manſchlacht betr. vorhanden ſind.

Der Oſterhuſiſche Accord von 1611 *) ergiebt, daſs die General-Staaten die entſtandenen Klagen im Wege der Güte zu vergleichen bemühet

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. *II.* S. 571. §. 72.

mühet gewesen sind, welches aber nicht zu Stande kommen können. Graf ENNO III. liefs eine kurze Anweisung dagegen einreichen, worin besonders in dem §. 9. ausgeführet wurde: „dafs „des Herrn Grafen Vor-Eltern stets in der Pos„session gewesen, die Pacht oder Heuern zu er„höhen, auch weil die Münze dergestalt abge„schlagen, dafs was in vorigen Zeiten 1 Stüber „gewesen, jetzt 2 Stüber seyn müsse, ohne zu be„rühren, wie die *pretia rerum* gestiegen etc. *)

Sonach setzten die General-Staaten in dem erwähnten §. 72. des Osterhus. Accords fest, dafs diese Streitsache durch 7 unpartheyische Schiedsrichter, welche durch sie und von beiden streitenden Partheyen zu committiren und zu erwählen, abgehandelt und beendiget werden sollte.

Nun erfolgte zum Nachtheil des Landesherrn das Staatische Laudum vom 28ten September 1611, welches den 28ten März 1620 in *Norden* publiciret worden, wornach festgesetzt wurde, dafs die Pächter die Lande in ewige Erbpacht oder *Emphyteusi* behalten und von jedem Grase oder Diemat, so bis dahin 15 sch. oder einen schlechten Thaler gegeben, 3 Ort Reichsthaler oder 3/4 Rthlr. in Reichs-Münze und noch 1 sch., also 21 sch. 5 w., von Landen, die weniger gegeben, nach Proportion zur Erbpacht, und überdem

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 49. S. 380 und 381.

dem alle 8 Jahre eines Jahres Pacht zur Meide erlegen, in Alienations-Fällen aber noch besonders Ab- und Auffahrt mit eines Jahres Pacht bezahlen sollten *). Daſs dieser Canon weder directe noch indirecte erhöhet werden sollte, wurde weiterhin in dem Haagiſchen und Emder Vergleich von 1663 festgesetzt, indem die Stände darüber gravaminirten, daſs eines Jahres Heuer zur Ab- und eben so viel zur Auffahrt, mithin 2 Jahr Heuer in Alienations-Fällen erleget werden müsse, da doch nach dem Laudo nur eines Jahres Heuer entrichtet werden sollte.

Ungeachtet nun die General-Staaten dahin entschieden, daſs es bei 1 Jahr Heuer in Alienations-Fällen verbleiben sollte **), so hat sich doch das Fürstliche Haus in dem Besitz der doppelten Heuer für die Ab- und Auffahrt zu erhalten gewuſst, weil es in der allgemeinen Observanz gegründet war, und der Landesherr die Querulanten deshalb zum Proceſs verwieſs, so daſs bis jetzt Ab- und Auffahrt, durch Erlegung des doppelten *Canonis* bezahlet wird.

Wenn gleich in dem Staatiſchen Laudo von 1611 festgesetzt war, daſs ein beheerdiſchter Canon für ein jedes Gras oder Diemat nie höher als

*) Brenneysen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II*. S. 597. §. *I* und *IV*.

**) Ebendaſelbſt S. 807. Grav. 17.

als zu 21 sch. 5 w. genommen werden sollte, so hatte doch das Gräfliche Regierhaus von verschiedenen Ländereien 1, 2, 3 bis 4 Rthlr. bedungen. Dawider gravaminirten die Stände von neuem, allein Gräflicher Seits wurden deshalb besondere Contracte beigebracht, wobei es auch in dem Haagischen und Emdischen Vergleich von 1662 und 1663 gelassen worden *).

Der Landdrostei-Amts-Assessor Wiarda hat zwar, in seiner Ostfriesischen Geschichte **), den Streit über die beheerdischen Lande abgehandelt, indessen stimmt derselbe nicht völlig mit vorstehender geschichtlichen Erzählung überein. Von der für das Cassen-Interesse so wichtigen Ab- und Auffahrt erwehnet er nichts, woran jedoch sowol dem Landesherrn als den Privat-Personen, die im Besitz des *Dominii directi* beheerdischer Lande sich befinden, sehr gelegen ist. Nur blofs im 8ten Bande S. 237. wird angeführet, dafs auf dem ersten Landtage, nach Antritt der Preussischen Regierung hieselbst im Jahre 1744 unter den 137 Beschwerden der Stände auch ein Gravamen, die doppelten Laudemialgebühren oder sogenannte Ab- und Auffahrtsgelder betreffend, gewesen sey, welches aber nach S. 240. so wie die übrigen Gravamina alle unerörtert liegen geblieben.

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *IV.* No. 2. S. 806 und 807. ad Grav. 16 und 17.

**) 3. Band S. 600-603. 4. Band S. 115 und 244.

Von dem beheerdiſchten Canone muſs ums 8te Jahr nach den Landesverträgen Meide bezahlet werden. Was dieſe Abgabe bedeutet, und daſs ſolche auch auf andere Jahrmale verfällt, wird unter Meide näher nachgewieſen.

Bei den Beheerdiſchheiten ſtehen theils nach dem Laudo von 1611, theils durch beſondere Verordnungen, theils durch die Obſervanz Principien feſt, davon die wichtigſten folgende ſind:

1) Der Canon muſs alle Jahr am Michaelistage oder 14 Tage hernach entrichtet werden, und wenn ſolcher in drei Jahren nicht bezahlt iſt, wird nach vorgängiger Sentenz das Land caduciret *).

2) Ohne vorher geſuchten Conſens des Eigenthumsherrn darf, bei Strafe der Caducität, kein beheerdiſchtes Land vertauſcht, verſchenkt oder verkauft werden.

3) Bei allen Alienationen ſtehet dem Landesherrn frei, das Land zu reluiren; jedoch müſſen die Gebäude nach einer aufzunehmenden Taxation bezahlet werden.

4) Bei allen Veränderungen der beheerdiſchten Lande durch Kauf, Tauſch, Schenkung

etc.

*) Daſs in ältern Zeiten die verwirkte Caducität gegen Geſchenke von Naturalien wol remittirt worden, wird unter der Rubrik: Naturalien vorkommen.

etc. muſs Ab- und Auffahrt bezahlet werden, ausgenommen, wenn der neue Beſitzer *jure hæreditario, ab inteſtato,* oder *per Teſtamentum* zum Beſitz gelangt.

5) *In alienationibus neceſſariis* der beheerdiſchten Lande iſt der Creditor der Verkäufer, nicht Debitor. Erſterer muſs alſo die Ab- und Auffahrt bezahlen, wogegen er ſeinen Regreſs an ſeinen Debitorem hat.

6) Es giebt auch verſchiedene Warfe oder kleine Häuſer mit Gärten, oder auch etwas Land dabei, welche beheerdiſcht ſind, und vormals zu gröſsern Landgütern gehöret haben, wovon gleichfalls in Alienations-Fällen Ab- und Auffahrt bezahlet werden muſs. Einige Warflande im Amte *Leer*, welche Grundpacht geben, zahlen indeſſen ſtatt der Ab- und Auffahrt, 2 pro Cent vom Kaufgelde, welches aber eigentlich die in den Ausmiener-Ordnungen feſtgeſetzten Siegel-Gelder ſind.

7) Der Fürſt Carl Edzard erlieſs am 12ten Juli 1735, bei Gelegenheit des Verkaufs der beiden v. Schachtſchen Plätze im Amte Berum, an alle Beamte und Renteien, folgende Verordnung: Wenn *Reſcripta de diſtrahendo* von den Obergerichten auf die Untergerichte erkannt werden, oder letztere ſelbſt in gerichtlichen Sachen *Distractiones* erkennen, und die zu diſtrahirenden Stücke dem

 Landes-

Landesherrn *jure dominii directi* zugehören, so muss darüber eben sowol, als *in casibus alienationum voluntariarum* der landesherrliche Consens durch die Rentei nachgesucht werden, damit wegen der Ab- und Auffahrt das Nöthige verfüget werden könne. Wenn ein einziges beheerdischtes Stück mehrere *Dominos utiles* hat, so müssen in solchen Fällen dieselbe von den Untergerichten angehalten werden, einen *emphyteutam idoneum* unter sich aus- und denselben nahmhaft zu machen, damit dessen Name sodann bei der Rentei gehörig registrirt werden könne *).

8) Durch ebengedachten Fürsten wurde am 10ten December 1739 an sämmtliche Beamte, Rentmeister und Ausmiener in Ostfriesland nachstehendes verordnet: Wenn bei einem öffentlichen Verkauf ein Käufer einem andern Liebhaber das gekaufte Gut vor denselben oder einen höhern Preis wieder überträgt und in dem Ausmiener-Protocolle der Name des neuen Käufers, anstatt des ersten, umgeschrieben wird, so ist solches zwar bei Gütern, welche dem Landesherrn nicht mit Erbpachtsrecht verwandt sind, erlaubt. Was aber die Erbpachtslande betrift, weil dergleichen Übertrag als eine neue Veräusserung anzusehen, welche ohne landesherrlichen vorgängi-

*) Cameral-Protocollum von den Hochfürstl. Verordnungen, Vol. II. S. 77 und 84.

gängigen Consens und ohne Bezahlung des Ab- und Auffahrtsgeldes nicht geschehen mag; so stehet gesetzlich fest, dass wenn bei öffentlichen Verkäufen ein Käufer das gekaufte beheerdische Land einem andern wieder zu überlassen gesonnen, solches anders nicht geschehen möge, als wenn des ersten Käufers Name noch nicht angeschrieben worden *).

9) Darf niemand landesherrliche beheerdische oder Emphyteut-Lande im Fürstenthum Ostfriesland, gegen gewisse darauf angeliehene Gelder, einem andern einräumen, noch die Gläubiger solche 10, 20 oder 30 Jahre *jure Crediti*, ohne Erlegung der Ab- und Auffahrtsgelder, zur Nutzung übernehmen. Es stehet dagegen gesetzmäfsig fest, dass der Erbpächter in solchem Fall die Ab- und der Gläubiger die Auffahrtsgelder bezahlen müsse, sobald ersterer entweder auf eine 10jährige Zeit die landesherrlichen Erbpachtslande ausdrücklich verpfänden und das nutzbare Eigenthum einem andern überlassen, und dieser solche in Besitz nehmen will, oder auch nur zehn Jahre ohne dergleichen ausdrücklich geschehene Überlassung, genutzet und gebraucht hat. Mit Ablauf solcher 10jährigen Zeit sollen sie zur Erlegung der gedach-

*) Cameral-Protocollum von den Hochfürstl. Verordnungen, Vol. *II*. S. 411.

gedachten Ab- und Auffahrtsgelder gehalten, und widrigenfalls ihres Pfand- und nutzbaren Eigenthums-Rechts thätlich verluftig feyn, und die Lande dem Landesherrn, als *Domino directo*, frei anheimfallen *).

Dies letztere Edict liefs der König FRIEDRICH II. den Landes-Ständen auf dem prorogirten Landtage vom 10ten October 1747 im Entwurf, zur Abgebung ihres Gutachtens, vorlegen. Daffelbe erfolgte am 31ften gedachten Monats und Jahres. Es waren darin wider die Publication eine Menge Bedenklichkeiten aufgeworfen; auch wollten die Stände eine Verletzung des Accordenmäfsigen den *Emphyteutis* zuftehenden Rechts, felbft eine gröfsere Belaftung als die *Emphyteutæ* in andern Ländern, nach gemeinen Rechten, auf fich hätten, ahnen, daher fie um eine längere Deliberations- und Inftructionsfrift baten. Es war nun wol keinesweges die Abficht des Landesherrn, irgend jemand in feinen wohlerworbenen Rechten zu kränken, wie auch eine 62jährige Erfahrung uns gelehret hat, fondern der ganze

Zweck

*) Königl. Preufs. Edict, dafs die Laudemial-Gebühren von den Königl. Erbpachts-Landen in Oftfriesland, von den Creditoren, fo felbige bisher zehn Jahre lang bereits genutzet, oder folche in künftigen Zeiten nutzen werden, nach Verfliefsung folcher zehn Jahren, bei Verluft ihres Rechts, abgeführet werden follen. Berlin, den 7. April 1751.

Zweck war bloſs auf eine wohlgeordnete Caſſenordnung gerichtet. Daher antwortete der König denn auch in dem Landtags-Abſchiede vom 19. November 1747, ohne ſich auf die angetragene längere Deliberationsfriſt einzulaſſen, dahin: daſs die Stände wegen der von *Creditoribus* beſeſſenen beheerdiſchen Landen, und bei dem lange anhaltenden Beſitz, in ſoferne dieſelbe *ratione Dominii directi* dabei intereſſiret ſind, die Abſtattung der Laudemial-Gelder nicht begehren wollen, und deshalb eine darüber zu erlaſſende Verordnung verbeten haben, ſolches können Wir zwar geſchehen laſſen. Gleichwol halten Wir Uns allerdings berechtiget, ſo viel Unſere beheerdiſche Landen, wovon Wir das *Dominium directum* haben, betrift, denen *Emphyteutis* des *Dominii utilis* durch Einräumung der beheerdiſchen Lande in antichretiſchen Gebrauch, ohne Hoffnung der Wiedereinlöſung, und mit der Freiheit der Ceſſionen virtualiter vorzunehmende Veräuſserung nicht zu geſtatten, und nicht zuzugeben, daſs Unſern Renteien dadurch die Laudemialgelder entzogen, ja in der That ſolche Lande von einem groſsen Theil des *nexus emphiteutici*, nemlich von der Verbindlichkeit des zu ſuchenden *Conſenſus de alienando*, entlediget werden. Weswegen Wir dann nicht umhin können, hierunter, in Abſicht Unſerer beheerdiſchen Landen, nach den Rechten verfahren zu laſſen *).

Bei-

*) Gedrucktes Landtags-Protocoll vom 10. Octbr. 1747. S. 46. 59 und 77.

Beisassen, siehe Schutz-Geld von Beisassen.

Berumer Landheuern. Diese kommen unter beständigen Gefällen bloss bei der Rentei *Esens* vor. Es gehörten die Lande vormals unter der Rentei-Hebung des Amtes *Berum*, daran sie begränzet sind, indem sie bloss von einigen Platzbesitzern in der Holtriemer und Westeraccumer Vogtei entrichtet werden. Als aber diese Lande den Plätzen im Amte Esens incorporiret und den Besitzern in beständige Erbpacht verliehen worden, so wurde seit 1667 die Erbpacht davon, unter dem Namen Berumer Landheuer bei der Rentei Esens berechnet, und die bisherigen Gefälle bei der Berumer Rentei abgeschrieben.

Dergleichen Überweisungen von einer Rentei zur andern geschahen unter Fürstlicher Regierung mehr, und hatten zum Theil wol ihren Grund in den Bedürfnissen des Hoflagers, wo selbiges sich aufzuhalten pflegte, zum Theil in den auf diese oder jene Casse angewiesenen Zinsen von den auf das Fürstliche Haus haftenden vielen Capitalien, zum Theil aber auch in den Gehältern, Pensionen und Naturalabgaben an verschiedene Officianten, welche oft von ihrem Wohnorte auf andere Renteien zum Empfang ihrer Gehälter angewiesen wurden. Um darüber einige Beispiele anzuführen, so bemerke hier, dass bis zum Jahre 1700 die Pacht von den beiden

Grashäu-

Grashäusern auf *Wirdumer Neuland* im Amte *Greetsyhl* an die Rentei *Berum*, von solchem Jahre an aber immediat nach *Aurich* an die Ober-Rentei bezahlet werden müssen. Eben so wurde die Pacht von dem Grashause *Coldeweer* im Amte *Emden* an die Rentei *Berum* entrichtet, seit 1698 aber zur Immediat-Hebung der Ober-Rentei gelegt. In gleicher Art verhielt es sich mit den Grashäusern *Dykhusen*, *Mydelsum*, und *der rothen Scheune* auf *Schonorth* im Amte *Greetsyhl*, wovon bis zu den Jahren 1698 und 1699 die Pacht zur Rentei *Berum*, von da an aber immediat an die Ober Rentei entrichtet werden müssen. Mehrerer Beispiele nicht zu gedenken, deren in den ältern Haupt- und Rentei-Rechnungen genugsam vorkommen.

Bewallung der Kämpe und Zuschläge. Diese Abgabe kömmt im Amte *Aurich* und vorzüglich im Amte *Stickhusen* unter beständigen Gefällen, auch wol in andern Ämtern vor, und ist uralt.

Wenn jemand aus wüstem Heidfelde einen Kamp anlegen und mit Wall und Graben umgeben will, so muss er dazu landesherrlichen Consens suchen, und einen jährlichen Canon übernehmen.

Dies erhellet bereits aus den Concordaten von 1599 *), und wurde in dem Osterhusischen Accord

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 19. §. 106. S. 147.

Accord von 1611 *) bestimmt, dass die Bürger der Stadt *Aurich* hinführo von Kämpen, Gärten und Warfstäten von jedem Eimer Einsaat (ein Eimer Saat wird auf 1/2 Tonne Rocken, folglich zu 1 Diemat gerechnet **) einen OrtsRthlr. oder 6 sch. 15 w. jährlich als Canon erlegen sollten.

In neuern Zeiten hat man über den Canon auf beste Weise unterhandelt.

Wenn jemand aus eigenthümlichen Landen Kämpe anlegen, bewallen und seinem Platze zuschlagen will, so muss auch darüber landesherrlicher Consens gesucht werden, indem sodann vorab untersucht wird, ob solches auch zum Nachtheil der Schaafweiden, Wildbahn und Jagdgerechtigkeit gereiche. Dies erhellet aus dem Haagischen und Emdischen Vergleich von 1662 und 1663 ***). Es wird aber von dergleichen eigenthümlichen Landen kein Canon bezahlet.

Blincken, siehe Sanden oder Inseln in der Ems.

Blut-

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Lib. *I.* No. 48. §. 66. S. 370.

**) Man sehe auch in dem kleinen Ostfriesischen Wörterbuch in den Beiträgen zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten. Berlin 1778. 2te Sammlung S. 224.

***) Brenneysen's Ostfries. Hist. Tom. *II.* Lib. *IV.* No. 2. S. 903. Grav. 6.

Blutguths Zinſen. Sind bloſs bei der Rentei *Wittmund* unter beſtändigen Gefällen, und rühren aus des vormaligen Bürgers und Einwohners in Wittmund Johann Blutguth eingezogenen Gütern und Zinſen her. Von letztern ſind auf einem Platz in *Abens* die Zinſen von einem Capital zu 9 Rthlr. mit 15 ſch. übrig geblieben, welche jetzt als eine darauf radicirte Grundheuer bezahlt werden. Dieſer Mann wurde durch den von dem Amtmann und Rentmeiſter Dr. jur Hinrich Cramer in *Wittmund* veranlaſsten anſehnlichen Caſſen-Defect, in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, ganz unglücklich und ruiniret, wie unter der Rubrik: Cramerſche Zinſen näher vorkommen wird.

Bohnen, ſiehe Naturalien.

Borckumer Eilands-Geld. Dieſe Grund- und Schutz-Abgabe erfolgt von der Inſel *Borckum* und wird bei der Rentei *Greetſyhl* unter unbeſtändigen Gefällen berechnet. Die Inſulaner bezahlen an Weidegeld für eine Kuh 1 Rthlr., für einen Zweijährling (Twenter) 1/2 Rthlr., für einen Einjährling (Enter) 1/4 Rthlr. Vormals muſsten ſie überdem jährlich magere Gänſe, Seehunde, Rubben genannt, Eier nach Stiegen, und Schulle liefern. Es ſind dieſe Naturalien unter fürſtlicher Regierung zu Gelde geſetzt, und wird jede Gans mit 6 ſch. oder 5 ggr. 4 pf., jeder Seehund mit 1 Rthlr., jede Stiege Eier mit 2 ſch. 15 w. oder 2 ggr. 5 pf., jede Stiege Schulle mit 5 ſch. 8 w. oder

4 ggr.

4 ggr. 10 pf. bezahlet, auch giebt jedes Hausgesinde, d. i. Familie, jährlich 8 sch. 10 w. oder 7 ggr. 7 pf.

Die Weidegelder oder Grundabgaben sowol, als die Naturalien oder Schutzabgaben sind der Veränderung unterworfen, weil sie sich nach dem Viehstande und der Bevölkerung richten. Eben daher werden sie, ihrer steigenden und fallenden Natur nach, unter unbeständigen Gefällen berechnet. Der Vogt muss darüber jährlich ein Register aufnehmen, welches zur Hebung für die Rentei von der höhern Behörde auctorisirt wird.

Im Jahre 1608 waren, nach der Renteirechnung, auf der Insel *Borckum* 102 Kühe und 32 Twenter oder Zweijährlinge vorhanden, wofür das Weidegeld entrichtet wurde. An Gänsen wurden 60, an Rubben oder Seehunden 4 und an Schullen 1000 Stück geliefert. Die Hausgesinde-Gelder sind damals noch nicht eingeführt gewesen, sondern jüngern Ursprungs. Sie werden als Rauchfangs-Gelder für die angebaueten Häuser bezahlet, und sind also als eine neu bedungene Abgabe anzusehen. Nach der Rentei-Rechnung von 1742 waren 128 Kühe und 1 Twenter oder Zweijährling vorhanden, und es wurden 120 Gänse, 10 Rubben oder Seehunde, 100 Stiege Eier und 2000 Schulle, nach dem oben erwähnten Preise, an Rauchfangs-Geld hingegen 13 Rthlr. 13 sch. bezahlet.

Brinck.

Brinckſitzer, ſiehe Warfheuer.

Brüchten. (Brüchen oder Strafen). Werden bei allen Renteien unter unbeſtändigen Gefällen berechnet, in ſofern ſie bei den Magiſträten, Amtgerichten und Renteien in Polizei-Injurien oder dergleichen Angelegenheiten auserkannt worden.

Nur bei dem Magiſtrat der Stadt *Emden* und der Stadt *Emdenſchen* Deichacht findet eine Ausnahme von der Regel ſtatt, indem beide von allen Brüchen conventionsmäſsig die Hälfte zur Cämmerei- und Deichachts-Caſſe ziehen, die andere Hälfte aber unmittelbar zur immediaten Berechnung an die combinirte Domainen- und Krieges-Caſſe einſenden.

Brüche aber, welche von der Regierung, der Krieges- und Domainen-Cammer, dem Landſchaftlichen Adminiſtrations-Collegio und dem jüdiſchen Gerichte auserkannt werden, flieſsen zur Immediat-Hebung der combinirten Domainen- und Krieges-Caſſe.

Die Krieges- und Domainen-Cammer ziehet von allen bei ihr auserkannten Strafen *in partem Salarii* 1/3 und 2/3 die landesherrliche Caſſe. Von fiscaliſchen Brüchen, welche die etc. Cammer dictiret, ziehet der *Fiscus Cameræ* 1/6 und 5/6 die combinirte Domainen- und Krieges-Caſſe.

Von den bei der Regierung auserkannten fiscaliſchen Strafen ziehen die fiscaliſchen Bediente 1/6 und das Regierungs-Collegium 1/10tel, welches letztere zum Beſten der Regierungs-Bibliothek geſammlet wird.

Bei

Bei den Städten und Ämtern waren vormals die Antheile der inquirirenden Gerichte verschieden, z. B. von allen Verbal- und Real-Injurien-Klagen genossen sie 1/6, von Polizei-Brüchen zum Theil 1/3, zum Theil die Hälfte.

Die Magisträte in *Aurich* und *Norden* ziehen von Polizei Strafen die Hälfte, von fiscalischen zum Cameral-Ressort gehörigen Strafen 1/6.

Im Jahre 1782 aber wurde von *Berlin* aus durch ein Rescript vom 21sten May festgesetzt, dass bei allen gerichtlichen Strafen 1/3 dem inquirirenden Richter zufliessen und solches bei Ansetzung neuer Beamten jedesmal festgesetzt werden solle *). Sonst aber hat kein Untergericht Theil an den fiscalischen Strafgeldern, wenn sie von der Justizbehörde auserkannt werden. Denn alle auch in Criminal-Fällen auserkannte Geldstrafen von 5 Rthlr. und darunter fliessen der Sportul Casse desjenigen Gerichts zu, welchem die Jurisdiction zustehet. **)

Gerichtliche oder sogenannte im Prozesse vorkommende Ordnungsstrafen erhält jedes Gericht zur Hälfte, wogegen die andere Hälfte der Regierung eingesandt werden muss ***).

Buch-

*) Cameral-Acta generalia von Polizei- und fiscalischen Brüchen, 1775 u. f.

**) Criminal-Ordnung §. 576.

***) Interimistische Sportul-Taxe für die Untergerichte vom 18. May 1783. S. 17. Nr. 33.

Buchweitzen-Äcker. In denjenigen Ämtern, wo Moräſte vorhanden ſind, und wo der Buchweizenbau darauf betrieben wird, kömmt dieſe Einnähme unter unbeſtändigen Gefällen vor.

Es werden jährlich einige tauſend Tagwerke Moor, in herrſchaftlichen Moräſten, zum Buchweizenbau ausgethan. Ein jedes Tagewerk iſt 96 Fuſs lang und 24 Fuſs breit, folglich 16 □Ruthen groſs, wofür vormals 1 Stüber, ſeit 1796 aber 2 Stüber an Brandheuer entrichtet werden muſs. Dieſe Erhöhung wurde mittelſt Reſcripts d. d. Berlin den 10ten October gedachten Jahres um ſo bereitwilliger genehmigt, als darin ein Antrieb zur Beförderung der Vehn Cultur läge, die unter dem Anbau des Buchweizens bisher gelitten habe, welches nach Möglichkeit für die Zukunft zu verhüten das Beſte des Ganzen erfordere.

Wenn gleich der Buchweizenbau auf dem Sandlande ſchon ſeit mehr denn ein paar Jahrhunderten in hieſiger Provinz bekannt, ſo iſt doch der Buchweizenbau auf den Moräſten erſt im Anfange des vorigen Jahrhunderts, und zwar durch den 1704 von *Wilderfang* nach *Bangſtede* berufenen aus *Schirum*, Amts *Aurich*, gebürtigen Prediger Anton Christian Bolenius zuerſt hier eingeführet, und nach und nach, obwol ſehr langſam, weiter ausgebreitet worden. Dadurch iſt denn die landesherrliche Revenüe von Buchweizen-Äckern auf den Moräſten, ſeit-

dem ſolche jährlich verpachtet oder zu ſolchem Zweck ausgewieſen worden, entſtanden.

Buskohl, ſiehe Naturalien.

Butter, ſiehe Naturalien.

C.

Calecuten, ſiehe Naturalien.

Caninchenfang. Dieſer fand auf allen Inſeln ſtatt, und wurde ſchon ſeit fürſtlicher Regierung in Zeitpacht ausgethan. Von jeher hat man aber dafür gehalten, daſs dieſe Thiere den Dünen durch ihr Wühlen und Abfreſſen der zur Conſervation derſelben alle Jahr erneuerten Pflanzungen, ſchädlich ſeyn ſollen. Daher wird, auf den Antrag der Landes-Stände, nach und nach, ſo wie die Zeitpachts-Contracte zu Ende gehen, die Pacht aufgehoben, und jedem Inſulaner der Fang und die Ausrottung dieſer Thiere freigegeben.

In den vereinigten Niederlanden, jetzigem Königreiche Holland, fand dergleichen ſchon ungleich früher ſtatt. Die General Staaten verordneten bereits im Jahre 1661 die Ausrottung der Caninchen von den Holländiſchen Inſeln *).

Zur Deckung der landesherrlichen Revenüe haben die Landes-Stände ſich verpflichtet, ſo wie eine

*) Harckenrohts Ooſtfr. Oorſprongklykheden, S. 481.

eine Pachtung nach der andern zu Ende gehet, den Ertrag zu übernehmen und alljährlich aus ihrem Aerario an die landesherrliche Casse abzutragen, welches schon von den in Ostfriesland belegenen Inseln *Borckum*, *Juist*, *Norderney* und *Baltrum* geschiehet. Wegen der beiden in Harrlingerland belegenen Inseln *Langeoog* und *Spikeroog* haben die Stände sich noch nicht so bestimmt zur Übernahme der Zeitpacht erkläret, daher die Verpachtung des Caninchenfangs auf selbigen annoch fortgesetzt wird.

Capaunen, siehe Naturalien.

Concessionsgeld von Bundträgern und Laken und Bunttragen. Diese Abgabe kömmt bloss in den Ämtern *Berum* und *Esens* unter unbeständigen Gefällen vor. Der hausirende Handel auf den Inseln *Norderney*, *Baltrum*, *Langeoog* und *Spikeroog*, mit bunten Zeugen, als Cattun, Zitz, Doppelstein, Laken oder Tuch und dergleichen wird verpachtet, und hat sodann der Pächter das ausschliessliche Recht, mit dergleichen Zeuge auf benannten Inseln zu handeln.

Conchylien, Schille, siehe Naturalien.

Cramersche Zinsen. Es ist dies bloss eine Einnahme zu 39 Rthlr. 26 sch. unter beständigen Gefällen bei der Rentei *Witt-*

mund. Sie rühren her von dem weil. Doctore juris Henricus Cramer, welcher von 1632 bis 1652 in *Wittmund* Amtmann gewesen ist. Es bestehen diese Revenüen aus Grundheuern, welche auf mehrern Plätzen im Amte Wittmund haften. Die Rentei-Rechnungen aus dem damaligen Zeitalter ergeben, dass der Amtmann zugleich auch die Rentei administriret habe. Es findet sich auch, dass derselbe, wie solches in mehrern Ämtern der Fall war, in jedem Jahre beträchtliche Bestände behalten. Dabei kam derselbe am Ende gar sehr zurück, so dass ein ansehnlicher Cassen-Defect daraus entstand. Bei fleissigem Forschen habe ich gefunden, dass dieser nicht so sehr in Unterschleifen, als vielmehr in gar zu grosser Nachsicht gegen die Rentei-Debenten seinen Grund gehabt habe. Der Graf, nachher Fürst Enno Ludewig liess demnach seine Güter und Zinsen einziehen, auch das Resten-Wesen sorgfältig untersuchen und administriren, welches viele Jahre gewähret hat. Die Haupt- oder Cammer-Rechnungen aus der damaligen Zeit ergeben, dass von Jahr zu Jahr beträchtliche Summen der alten Reste ausgemittelt und eingesandt worden. Unter diesen Restantiarien war unter andern auch der Bürger und Brauer Johann Blutguth in *Wittmund*, dessen unter der Rubrik: Blutguths Zinsen gedacht worden. Dieser hatte, zur Betreibung seines Gewerbes, wie die Cammer-Rechnung vom Jahre 1658 nachweiset, von dem herrschaftlichen Korn seinen Bedarf erhalten, aber unbezahlt gelassen. Der Amtmann

mann Cramer liefs diefem Manne das Korn von dem herrfchaftlichen Boden zwar immer verabfolgen, forgte aber nicht für die Bezahlung. Mit den Gütern des Cramer wurden nun auch zugleich die Güter des Blutguth, und unter andern auch, nach der Cammer-Rechnung von 1659, deffen in Wittmund zwifchen weiland Reiner Gerken und dem Tiefe belegene Behaufung, nebft der daran erbaueten Scheune, Brauhaus und was fonft dazu gehörig Erd- und Nagelfeft war, in Bezahlung angenommen, eingezogen und für 500 Albertiner Reichsthaler an Carftien Folpts verkauft.

Aus diefen eingezogenen Blutguthschen und Cramerschen Gütern und Zinfen, find denn, nach vollendeter Adminiftration und Tilgung aller Defecte und Reftanten, die unter diefer und der erwehnten Rubrik: Blutguths Zinfen bemerkten beftändigen Gefälle bei der Rentei Wittmund entftanden.

D.

Deichfchofs. Es findet diefe Einnahme unter beftändigen Gefällen allein bei der Rentei des Amts *Pewfum* ftatt. Sonft find in der Provinz Oftfriesland überall Deich- und Syhlachten vorhanden, welche von den Deich- und Syhlpflichtigen Intereffenten, unter Oberauffìcht des Staats abhangen. Sie wählen ihre eigenen

Deich- und Syhlrichter, welche zugleich Rendanten ſind, und den Deich- und Syhlſchoſs erheben.

Mit dem an die Rentei *Pewſum* zu entrichtenden Deichſchoſs hat es eine andere Bewandniſs. Im 17ten Jahrhundert entſtand darüber zwiſchen dem Landesherrn und den Unterthanen zu Pewſum und Woquard Streit. Leztere behaupteten, daſs ſie von Alters her nicht ſchuldig geweſen, irgend einige Deiche für das Haus Pewſum und dazu gehörigen Burglande, deren Anzahl ſie auf 318 Graſen ſezten, zu machen noch zu unterhalten. Gleichwol hätten einige Eigenerben oder Platzbeſitzer und Warfsleute oder Köther, mithin die ganze Bauerſchaſt das Erdwerk für die ſeit alten Zeiten da geweſene Burglande bittweiſe gemacht. Als darauf ein Communion-Deich erfolgt, ſo hätten die Beamte die eingeſeſſenen Platzbeſitzer angehalten, jeder jährlich ein Gewiſſes an Gelde aufzubringen, welches ungleich höher, als das Erdwerk ſelbſt ſich belaufen habe. So hätte z. B. im Jahre 1660 das Erdwerk von 318 Graſen nur 63 fl. 12 Str. gekoſtet, die Eigner hätten aber dagegen 211 fl. bezahlen müſſen, wozu die Warfsleute nicht herangezogen, die gleichwol dazu mit zu contribuiren ſchuldig geweſen wären. Sie forderten daher das zu viel Bezahlte nicht nur zurück, ſondern verlangten auch für die Zukunft von dem Erdwerk befreiet zu ſeyn, wenigſtens daſſelbe nicht höher als nach Verhältniſs der 318 Graſen zu bezahlen, wozu auch die Warfsleute mit herange-

angezogen werden müſten. Ebenwenig könnten die nachher in dem Beſitz des Fürſten gerathene bauerpflichtige Lande aus einem Heerde oder Platz und mehrern Stücklanden beſtehend, von dem Beitrag eximiret bleiben, ſondern müſten ſowol in dieſen, als andern bauerpflichtigen Schatzungen, wie andere, ihr Contingent tragen, und was davon aus der Vorzeit reſtire, noch nachzahlen. In dem Haagiſch- und Emdenſchen Vergleich von 1662 und 1663 wurde, mit Bezug auf den 35ſten Artikel der General-Gravamen, dieſe Angelegenheit zum gütlichen Vergleich verwieſen *).

Wie und in welcher Art dieſer Vergleich zu Stande gekommen, hat der Rath und Amtsverwalter Völger in ſeiner Amtsbeſchreibung **) beſtimmt auseinandergeſetzt.

Nach derſelben haben die Unterthanen zu *Pewſum* und *Woquard* vormals von 460½ Graſen dortiger herrſchaftlichen Burglande das Erdwerk und Strohſticken verrichten müſſen. Die Burglande ſind hier um 132½ Graſen höher, als vormals von den Unterthanen in ihrer Beſchwerde angegeben worden. Wahrſcheinlich machen dieſe den von ihnen nahmhaft gemach-

 ten

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II*. Lib. *IV*. No. 2. S. 846 und 847.

**) Mſpt. 1735. Cap. *VI*. §. 9 und 10.

ten bauerpflichtigen Platz ,und Stücklande aus, welche nachher im Besiz des Fürsten gerathen sind. Im Jahre 1663 ist die Sache dahin verglichen, daſs statt des Erdwerks und Strohsticken an Prästationen jährlich 18 Witten für jedes Gras erleget werden sollte. Den Eingesessenen von *Loquard* und *Campen* hingegen lag die Verfertigung des Erdwerks an den Deichen und das Strohsticken von 199 Grasen dortiger herrschaftlichen Burglande ob, wogegen sie, wegen des leztern, vermöge Vergleichs von 1709, ein gewisses aus der Rentei zu genieſsen gehabt. Als sie aber von 1718 bis 1732 weder das eine noch das andere gethan hatten, und ihre Erklärung darüber gefordert worden, so ist endlich unterm 6ten October 1732 diese Sache dahin verglichen, daſs sie in Rücksicht des Vergangenen ein gewisses Quantum in zulänglichen Terminen entrichten, für die Zukunft aber überhaupt 7½ Witt jährlich von jedem Grase Landes an die Rentei erlegen sollten. Es bezahlen demnach die Communen *Pewsum* von 985 Grasen, *Woquard* von 568¾ Grasen, 18 Witte von jedem Grase um Michaelis, dagegen *Loquard* von 1899¾ Grasen und *Campen* von 1083 Grasen, 7½ Witt von jedem Grase jährlich um Martini an Deichschoſs.

Dienstgeld, siehe **Hof- und Dienstgeld.**

Dienstgeld von der Herren-Meede. Die Herren-Meede ist eine zwischen *Aurich* und

und *Emden* liegende herrſchaftliche Wieſe, welche nach der im Jahre 1734 durch den Ingenieur HORST geſchehenen Vermeſſung 176 Diemat 50 □Ruthen 10 □Fuſs groſs iſt, Vormals gehörte dieſe Wieſe zur Hof-Öconomie. Es ſind nach dem Special-Vertrag des Amts *Aurich*, welcher dem Oſterhuſiſchen Vergleich von 1611 angehänget iſt*). die Communen *Riepſter Hammrich*, *Riepe*, *Ochtelbuhr*, *Bangſtede*, *Weſterende*, *Fahne* und *Barſtede* ſchuldig, das Heu zu mehen, ſwelen und themen **) d. i. Heu in Oppern oder Heuſchobern, theils durch Handarbeit, theils mit Pferden zuſammen zu bringen, und in Aurich einzufahren. Bei dem ſwelen oder Heumachen müſſen aber die ſogenannten 9 Loogen oder die zum Kirchſpiel *Aurich* gehörigen 9 Dörfer, als *Haxtum*, *Rahe*, *Extum*, *Walle*, *Sandhorſt*, *Wallinghuſen*, *Egels*, *Popens* und *Kirchdorf*, imgleichen die *Vorſtadt* und die Stadt *Aurich* zu Hülfe kommen. Dafür erhielten ſie von der Landesherrſchaft, bei Verrichtung dieſer Hand- und Spanndienſte, Brodt, Butter, Käſe, Bier und Speck, und ſtatt des leztern, während der Königl. Preuſs. Regierung jeder 5 Stüber.

Zu

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II*. Lib. *I*. No. 57. S. 396.

**) Beiträge zu der juriſtiſchen Litteratur in den Preuſsiſchen Staaten; Berlin 1778. 2te Samml. S. 235 und 237. wo die Wörter Schweelen und Teemen in dem kleinen Oſtfrieſ. Wörterbuch auch vorkommen.

Zu dieſem Hofdienſt ſind in vorerwehnten Dorfſchaften 159⅜ Platzen oder Bauerhöfe und 292 Warfe, Köther oder auch Coſſäthen pflichtig. An Menſchen verſammleten ſich jedes Jahr beim Heumachen über 1000. Das gewonnene Heu wurde hiernächſt verkauft. Seit 1788 aber iſt es vortheilhafter gehalten, und die Zeitfolge hat es auch zureichend beſtätiget, die Adminiſtration der Herren-Meede aufzuheben, ſelbige Stückweiſe zum Mehen und Viehweiden zu verpachten, und mit den Dienſtpflichtigen, für die Erlaſſung der Dienſte, auf eine billige verhältniſsmäſsige Geld-Präſtation zu unterhandlen. Auf dem Landtage vom 10ten October bis 20ſten November 1747 hatten die Dienſtpflichtigen in der Riepſter Vogtei darauf bereits angetragen, allein damals gieng dieſe, ſo wie manche andere nüzliche Verhandlung, rückgängig, wie ich unter Meiden und Naturalien näher darthun werde. Erſt im Jahre 1789 iſt die Unterhandlung wegen Abſchaffung der Dienſte in der Herren-Meede dahin zu Stande gekommen, daſs die Communen *Riepe, Ochtelbuhr* und *Bangſtede* für das Heufahren eines jeden vollen Heerdes 1 Rthlr., von halben und viertel Heerden nach Verhältniſs, für das Mehen und Swelen aber 4 ſch. 10 w. auch eben ſo viel von den Warfſtäten jährlich erlegen. Die Commune *Riepſter Hammrich* für das Mehen, Swelen und Themen 6 ſch. 15 w., *Weſterende, Fahne* und *Barſtede* für das Heufahren 20 ſch. und für das Mehen und Swelen 4 ſch. 10 w.

von

von jedem Heerde. Die *Vorſtadt* hat kein Geld-Præſtandum übernommen, die Stadt *Aurich* hingegen zahlet jährlich aus der Cämmerei-Caſſe 15 Rthlr. Die ſogenannten 9 Loogen zahlen für das Swelen nichts, dagegen für das Einfahren des Heues 20 ſch., die Commune *Walle* aber 25 ſch. von jedem Heerde. Mittelſt Reſcripts d. d. Berlin den 7ten Januar 1790 iſt dieſer Geld-Präſtationsvergleich vor der Hand genehmigt, jedoch von Seiten des Landesherrn der Naturaldienſt vorbehalten worden, wenn über kurz oder lang für gut gefunden werden möchte, darunter eine Veränderung zu treffen*). Daher ſtehen denn auch dieſe Dienſtgelder von der Herren-Meede theils um deswillen, theils aber auch wegen der Zugänge unter unbeſtändigen Gefällen berechnet, indem die neuen Anbauer gleichfalls das vereinbahrte Geld-Præſtandum übernehmen müſſen, weil alle Einwohner in den vorhin benannten Diſtricten, nach den Landesverträgen von 1611 die Hand- und Spanndienſte leiſten müſſen, wovon alſo die neuen Anbauer nicht ausgenommen ſind.

Dismembration der Heerde, ſiehe Reitgeld.

E.

Eier, ſiehe Freiengeld, Naturalien und Rauchfangsgeld.

Ein-

*) Acta Cameralia, die Austhuung der Herren-Meede in Zeitpacht betr. 1788. u. f.

Einlieger, ſiehe Schuzgeld von Beiſaſſen.

Erbpachten. Dieſe unter beſtändigen Gefällen bei allen Renteien vorkommende Einnahme rühret von den in Erbpacht verliehenen Plätzen, Polderlanden, Stücklanden, Mühlen und dergleichen her, worüber beſondere Erbpachts-Contracte errichtet worden.

Bei mehrern Erbpachten, ſo aus ältern Zeiten herrühren, wovon verſchiedene in Naturalien bedungen worden, muſs auch in Alienations-Fällen, gleich bei den Beheerdiſchheiten, Ab- und Auffahrt, imgleichen Meide bezahlet werden. Bei Erbpachten jüngerer Zeit, einzelne wenige Fälle ausgenommen, aber nicht, wogegen ein deſto höherer Canon, und bey dem Antritt ein Erbſtandsgeld bedungen worden.

In Alienations-Fällen muſs jedesmal landesherrlicher Conſens geſucht werden, und wenn der Canon, in drei nach einander folgenden Jahren, nicht bezahlet wird, findet ebenfalls, wie bei den Beheerdiſchheiten erwehnet worden, die Caducität ſtatt.

Von einigen ſonderbaren ganz abweichenden Erbpachten, wird unter Landheuer näher gehandelt werden.

Unter Königlich Preuſsiſcher Regierung wurde im Jahre 1804 wegen der Erbverpachtungen

wieder

wieder festgesetzt, dafs wenn gleich solche nur im äufsersten Nothfall eintreten würden, der Canon doch nach Durchschnitts-Kornpreisen bestimmt werden sollte. Die Grundsätze, nach welchen jedesmal die Erbverpachtung abzuschliessen, wurden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind folgende: Es soll nemlich

1) nach möglichster Zuverläſsigkeit der reine Ertrag des zu vererbpachtenden Gegenstandes ausgemittelt;

2) der hierrach mäſsig bestimmte Canon, nach dem Durchschnitt der Preise, welche das Getraide in den lezt vorhergehenden 30 Jahren auf Martini in Emden, mit Ausschluſs der beiden höchsten und niedrigsten Jahres-Preise gehabt, halb auf Rocken, halb auf Hafer gesezt;

3) Dieser Rocken und Hafer jedoch nicht in natura, sondern der sich davon ergebende 30jährige Durchschnitts-Preis in Gelde, als Gleichstellung des Canons, und in den nächsten 24 Jahren unverändert entrichtet, nach deren Ablauf aber

4) nachgesehen werden, wie viel der Getraide-Canon nach dem Durchschnitt der dann eintretenden 30 lezten Jahre zu Gelde beträgt, um

5) nach dem sich darnach ergebenden höhern oder mindern Geltbetrag auch den Geld-Ca-

non

non für die nächsten 24 Jahre bis zur anderweiten Revision zu bestimmen; jedoch kann nie eine Verminderung unter dem zuerst bestimmten Canon statt finden. Und da

6) die meisten Gegenstände ganz genaue Veranschlagungen nicht gestatten; so soll solches durch Erbstandsgelder ausgeglichen werden, und diese jederzeit zur öffentlichen Licitation kommen, dagegen soll

7) keine Caution geleistet, auch

8) keine Ab- und Auffahrt, Meide, Weinkauf etc. als den freien Umlauf des Eigenthums hindernde Abgaben entrichtet, und

9) bei Erlafs des Publicandi wegen künftiger Erbverpachtungen, der Canon an Rocken und Hafer, welcher dem deutlich zu beschreibenden Gegenstande auferlegt worden, jederzeit im voraus bemerkt, endlich auch

10) der jedesjährige Martini-Marktpreis von Rocken und Hafer in Emden, so wie der nach den letzten 30 Jahren sich bildende Durchschnitt-Preis für das laufende Jahr in No. 48. der wöchentlichen Anzeigen jedes Jahres, öffentlich bekannt gemacht werden, damit jeder, vor Eintritt der Licitation, selbst seine Rechnung aufmachen, und in Absicht der nach 24 Jahren eintretenden Recherche seine eigene Controlle führen kann *).

Dadurch

*) Avertissement vom 12ten November 1804 in den wöchentl. Ostfries. Anzeigen und Nachrichten vom Jahre 1804. No. 48. S. 1071. No. 50. S. 1123. No. 52. S. 1167.

Dadurch hält der Ober-Eigenthumsherr mit dem Besitzer des nuzbaren Eigenthums gleiche Fortschritte.

Erbpachtsfahrten. Kommen bei mehrern Renteien unter beständigen Gefällen vor. Dergleichen wurden in älteren Zeiten über die Erbpacht, unter dem Namen Wagenfrachten oder Fuhren, wenn sie erfordert werden, ausbedungen, im Jahre 1746 aber jede Fuhre auf $1\frac{1}{2}$ Rthlr. festgesetzt. Sie sind unterschieden von den sogenannten lange Fahrten, als welche zu den vormaligen Hofdiensten gehören. Diese stehen in jedem Amte in den special Verträgen von 1611 fest, wornach in Fällen, wenn die Landesherrschaft hier im Lande residiret, Besuche von Grafen; Fürsten oder hohen Standes-Persohnen erhält, oder wenn sie oder deren Kinder Verlöbungs- und Hochzeit-Feste halten, oder Leichbegängnisse begehen, jeder Heerdbesitzer schuldig ist, sodann eine Fuhr mit einem Wagen von einem Amte in das andere, aus und zu Hause, zu leisten.

Erbzins von Morästen. Kommt unter unbeständigen Gefällen des Amts *Aurich* vor, und zwar von den Morästen, welche nach und nach in Erbpacht verliehen werden, wobei jährlich Zuwachs entstehet, daher man diese Gefälle als unbeständig im Etat zum Ansaz gebracht hat.

Ever-

Everleute. Diese auf *Carolinen Syhl* wohnenden Leute beschäftigen sich bloss mit der kleinen innern Schiffahrt, und werden deren kleine Schiffe Everschiffe genennet, wovon sie den Namen Everleute, Everschiffer führen. Sie haben das Recht auf dem innern Canal die Kaufmannsgüter von *Wittmund* nach *Carolinen Syhl* und von da zurück zu bringen, für welchen Betrieb sie einen kleinen Nahrungsschoss entrichten, welcher unter unbeständigen Gefällen bei der Rentei *Wittmund* berechnet wird.

F.

Fette Kuhgelder, siehe Kuhschaz.

Fischerei. Diese wird in den Ämtern, wo es sich thun lassen will, in Zeitpacht ausgethan. Indessen gehört die Fischerei nicht ausschliesslich zu den Regalien des Landesherrn, sondern die Unterthanen haben das Recht der Mitfischerei. Dieser Fischerei-Gerechtigkeit wird schon in dem Vergleich zwischen den Grafen Edzard und Johann und den Rittern des Maltheser Ordens vom 3ten Sept. 1574 erwehnet, indem die Grafen dem Orden zwar die Fischereien auf den Comthurgütern einräumen, dabei aber ausdrücklich bestimmen, dass solche Fischereien auch der Landes-Obrigkeit und den Bauern, so dazu berechtiget, un-

ter

ter und oben nach altem Gebrauch und Gerechtigkeit ungehindert zu gebrauchen frei ſtehen ſolle *).

In der Zeitfolge ſind, bei den zugenommenen Unruhen im Lande, ſeit 1599 darüber zwiſchen Landesherrn und Unterthanen viele Mishelligkeiten entſtanden, welche niemals beigelegt noch ausgeglichen worden **).

Seit der Königl. Preuſs. Regierung ſind die Unterthanen, wenn gleich die vormaligen Mishelligkeiten, ungeachtet aller Bemühungen, nicht völlig verebnet werden können, in dem Rechte der Mitfiſcherei geblieben. In den Verpachtungsbedingungen wird den jedesmaligen Pächtern zur Pflicht gemacht, daſs ſie den an den Gewäſſern gränzenden Landeignern die Mitfiſcherei, doch ohne Tagen, (Zug-Netze,) Lahen, (Streichwathe, Schauber,) und andere verbotene Inſtrumente geſtatten ſollen.

Wenn gleich in manchen Ländern die Tuken, Aalpricken und Elger, (Aalgabeln, Stecheiſen

*) Gründliche Anweiſung, daſs Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Oſtfriesland bei dem Collecten-Werk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsſtände haben, zukomme. Aurich 1723, S. 13. der angehängten Documente §. 8.

**) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 19. §. 112. S. 148. Lib. *I.* No. 48. §. 35. S. 562. Lib. *IV.* No 2. S. 823. Grav. 43. S. 903. Grav. 21. S. 913. No. *III.*

eisen etc.) als der Fischerei nachtheilig verboten sind, und daher der Gebrauch derselben der Commune *Riepe* im Jahre 1789, auf die Beschwerde des Fischereipächters, verboten wurde, so ward dieselbe doch durch Erkenntniss der Regierung vom 5ten Febr. 1790 dazu befugt erkläret *).

Ausführlicher werde ich über Fischerei und Jagd im 2ten Bande meiner Beschreibung Ostfries- und Harrlingerland Auskunft geben.

Fischgeld. Eine Prästation unter beständigen Gefällen bei der Rentei *Esens.* Wenn gleich keine völlig historische Gewisheit über die Entstehung dieser Abgabe vorhanden ist, so ist mir doch aus andern Notiçen bekannt, dass ehedem das Fischgeld nach Pfunden, und zwar das Pfund zu 3 Stüber angesezt seyn soll, welche Abgabe späterhin fixiret worden. Entweder gehöret dies Prästandum zu den Natural-Gefällen gleich den Hünern, Eiern, Speck etc. dass nemlich in vormaligen Zeiten Fische aus den Meeren, Tiefen und Canälen an den landesherrlichen Hof geliefert werden müssen, oder man hat, weil der Fischfang zu den Regalien gerechnet wird, dafür, dass die Unterthanen in den ihnen nahe gelegenen Meeren, Tiefen, Canälen etc. je zuweilen fischen mögen, ihnen eine solche Abgabe

*) Acta in Sachen der Commune *Riepe* Klägerin wider den *Fiscum Cameræ* Beklagten, wegen Aaltukens. 1789 u. f.

gabe auferleget, welches jedoch, wegen Mangel an Nachrichten, sich nicht völlig genau bestimmen läfst.

Fischgeld von den Inseln.} Fischgeld von Norderney.} Unter fürstlicher Regierung musten die Insulaner von *Langeoog*, *Spikeroog* im Amte *Esens*, und *Norderney* im Amte *Berum*, Fische und Schulle, auch Schille oder Conchylien zum Kalkbrennen liefern, welche unter Königl. Preussischer Regierung zu Gelde angeschlagen worden, und wird theils von jedem Hause, theils von jeder Familie jährlich entrichtet *).

Es wird diese Revenüe unter unbeständigen Gefällen berechnet, weil sie dem Wechsel durch Zuwachs und Abgang unterworfen ist.

Die Bewohner des West-Endes der Insel *Langeoog* bezahlen statt der Fischgelder und der vormaligen naturellen Schull-Lieferung jährlich von jedem Hause 1 Rthlr. Das Ost-Ende der Insel ist für mehr denn 100 Rthlr. in Gold an einen einzelnen Mann, der 2 Häuser daselbst besizt, verpachtet. Jene Fisch- und Schullgelder-Präftation hat mit dem Jahre 1770, weil die Insulaner sich etwas erholet hatten, wieder angefangen, bis dahin sie seit dem Jahre 1713,

 nach

*) Ostfries- und Harrlingerland nach geographischen etc. Verhältnissen von Freese, 1. Band S. 212 u. f.

nach einem Fürstlichen Rescript, mit der völligen Immunität von allen Prästationen, begnadigt gewesen sind.

Das Fischgeld der Insel *Spikeroog* beträgt von jedem ganzen Hause, statt der vormals gelieferten Fische und Schulle 1 Rthlr., von einem halben Hause 15 sch. 10 w. oder 12 ggr. Jeder Eigner eines Schiffs bezahlt statt 200 Schulle 1 Rthlr. 16 ggr. und statt 10 Tonnen Schille oder Conchylien 21 ggr. 4 pf.

Die Insel *Norderney* prästirt Fische und Schulle, und muſste zu Fürstlichen Zeiten auch besonders Fische an das Haus *Berum* liefern. Bereits unter Fürstlicher Regierung wurden diese Naturalien zu Gelde gesezt. Statt der Fische geben die Insulaner jede Familie 15 sch oder 13 ggr. 4 pf., welche Abgabe unter dem Namen: Norderneyer Herbstzehend zum Etat stehet. Der Frühjahrszehend hingegen unter dem Namen: Fischgeld von Norderney, und beträgt von jeder Familie 1 Rthlr. 1 sch., ausserdem von jeder Familie 14 Paar Schulle oder für die Stiege 4 ggr. und statt der an das Haus *Berum* gelieferten Fische 24 Rthlr. jährlich.

Die Insel *Baltrum* bezahlt statt der vormaligen Fische 1 Rthlr. Herbst-Intraden von jeder Familie, welche unter der Rubrik: Von dem Eilande Baltrum zum Etat stehen.

Flachs,

Flachs, siehe Naturalien.

Freiengeld. Eine unter beständigen Gefällen vorkommende Abgabe sowol in Ostfries- als Harrlingerland.

Es ist diese Abgabe ein Surrogat vormals geleisteter Hand- Spann- Frohn- und Hofdienste, welche abgekauft worden. Wenn gleich sonst wol angenommen werden will, dafs die Hofdienste etc. durch Übermuth erzeugt und durch Unterdrückung ernähret worden, so läfst sich dies auf die vormalige Verfassung Ostfrieslands nicht anwenden. Schon zur Zeit der demokratischen Verfassung dieser Provinz waren ganz einzelne Hand- und Spanndienste und Natural-Lieferungen bei etlichen Klöstern im Schwange, die unsere alten Vorfahren als ein vermeintes Lösegeld für ihre Seelen und für die Bekehrung zur christlichen Religion, gewifs freiwillig übernommen und geleistet haben. Bei dem Aufkommen der Häuptlinge im 13ten Jahrhundert, als steinerne Häuser, vormals der Freiheit gefährlich, nun ein nothwendiges Bedürfnifs zur Erhaltung der Ruhe, der Gesetzes-Ordnung wurden, bei dem Versprechen der Häuptlinge, die Eingesessenen bei ihrer Freiheit zu beschützen, übernahmen selbige dagegen gern Pflichten und Lasten, die in Hand- Spanndienste und Natural-Lieferungen bestanden.

Wenn Carl der Grofse, bei seinem Bekehrungs- und Unterjochungseifer, verordnete, dafs jeder, wenn er Christ bleiben wollte, nach Got-

tes Befehl den Zehnten von allen dem Seinigen den Geistlichen als ein Geschenk entrichten sollte, so bewirkte er bei weitem so viel dadurch nicht, als die Priester durch ihren Vortrag des Christenthums. Diese waren verschmizt genug, dem Volke das Opfern auf eine ganz andere gefällige Art eingänglich zu machen, so daſs manche aus religiösem Eifer ihr Haus und Gut, ja gar sich selbst mit Frau und Kindern einer Kirche oder einem Heiligen übertrugen *).

Die Häuptlinge hingegen musten einen ganz andern Weg, zur Erhaltung ihrer Burge, ihres Ansehens, ihres künftigen Bestehens und Flors, einschlagen.

Als die upstalsboomischen Landtage und mit ihnen die Gesetzesordnung aufhörte, jeder, der nur einigermaſsen Ansehen zu haben wähnte, und sich Anhang zu verschaffen wuſste, nach Willkühr zu handeln sich ermächtigt glaubte, lag von selbst eine Nothwendigkeit des engern Zusammenschlieſsens zum Grunde, um in Ruhe und Einigkeit leben zu können. Die Häuptlinge übernahmen, wie vorhin erwehnet, diese Volksbeschützung und das Volk dagegen einige Hand- Spanndienste und Natural-Lieferungen. Leztere ent-

*) Mösers Osnabrücksche Geschichte, 1ster Theil S. 238. §. 5. Kindlingers Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens, 2ter Band S. 89. u. f.

entstanden freiwillig, Antrags- oder bittweise, weiterhin durch schriftliche Vergleiche; arteten nach und nach in Ansage und zulezt in Pflicht aus. Daher das Sprüchwort: *Bede, Sede, Plicht.*

Der angezogene KINDLINGER *), bemerkt ein gleiches bei den Makenvereinen und Heermannieen in Westphalen von den Häuptlingen, wenn er schreibt: „Er, war, zwar der erste im „Range, war Hauptmann, war doppelt ehrenfest, „edel: hatte aber auch mehr als doppelte Lasten. „Die Wehrbesitzer waren nicht unerkenntlich, „sie brachten bei der Hofsprache vollere Hände, „und ungebeten kamen sie gern ihrem Haupt- „mann zu Bate, zu Hülfe, sie lieferten ihm „Früchte von allerlei Gattung, halfen ihm seine „Ländereien pflügen, seine Früchte einärnten „und sein Gras für den Winter mehen und „trocknen.

„Es versteht sich von selbst, daſs der Haupt- „mann es den Erb-Besitzern anzeigen muſste, „wenn er seine Früchte sammlen, und seine Län- „dereien zur Saat wollte zubereiten lassen. Das „Ansagen geschahe bittweise, daher die Bitt- „dienste bei Gras und Stroh etc. Wo unsere Vor- „fahren gebittet wurden, kamen sie gern zu „Bate, befolgten aber desto unwilliger die Be- „fehle, selbst wenn zu diesen eine Gottheit, „wie bei Einführung der Zehnten, entlehnet

 „wurde,

*) Münsterische Beiträge, 2ter Band S. 57.

„wurde. Jene Dienste hiessen in spätern Zeiten „Hofdienste, und bestehen noch, wo sie nicht „auf ein sicheres Geld gesezt sind.

„Diese zwar freiwillige aber doch billige „Hülfleistungen, Bäten oder Beeden, wurden „durch die Länge der Jahre gewöhnliche und „durch die stets beibehaltene Gewohnheit be- „stimmte Abgaben, die zwar bis jezt noch „zum Theil Beeden heissen, aber schon längst „die Natur einer Pacht, einer schuldigen „Abgabe und der schuldigen Dienste ange- „nommen haben."

Die Dienste und Lieferungen, welche die Häuptlinge erhielten, bestanden in freie Fuhren, Reinigung der Burggraben, Aufeisen derselben, Vieh- Torf- und Fruchtlieferungen etc., welche ich unter Naturalien namentlich hersetzen werde. Gleichwol waren sie mehr, wie anderwärts gezwungen, das Eigenthum und die Volksrechte zu achten, sie konnten, ohne Einwilligung desselben, keine Fehde anfangen, noch beendigen, und alle wichtige Handlungen und Bündnisse mit Auswärtigen wurden im Namen der Häuptlinge und der Meene Meente, (Communen) ausgefertigt, worüber in den Annalen mehrere Documente aufgehoben sind *).

Über

*) Wiarda's Ostfr. Geschichte 1. Band S. 311 u. f. v. Halems Geschichte des Herzogthums Oldenburg, 1. Band S. 230.

Über wechselseitige Verbindlichkeiten wurden Vereinbahrungen schriftlich aufgesezt und vollzogen. Eine dergleichen vom Jahre 1426 zwischen den Bauerschaften *Grimersum*, *Wirdum* und *Jennelt* und dem Häuptling Imel zu *Grimersum* und *Larrelt* hat Beninga *), und nach ihm, obwol etwas fehlerhaft abgeschrieben, Brenneysen **) mitgetheilet. Eine andere schäzbare Urkunde vom 1ten August 1435, wornach *Oberledingerland*, *Moormerland* und *Lengenerland* den von seiner Häuptlingsburg zu *Leer* vertriebenen Focke Uken zu ihrem Häuptling annahmen, hat uns der Canzler Brenneysen ***) aufgehoben. Darin erklärten sich die Eingesessenen dieses jetzigen Amtes *Stickhusen* zum Unterhalt seiner Schlösser freiwillig, zur Lieferung von allerlei Victualien und dergleichen, worüber ich unter den Rubriken: Hoffschoss und Spek- und Lämmergeld ausführlicher Nachricht zu geben Gelegenheit habe.

Bei einzelnen Klöstern waren die Dienste oft sehr lästig und erstrekten sich mitunter auf häusliche Verrichtungen, z. B. Asche aufnehmen, Vieh abmisten, Kohl pflanzen u. d. gl., wozu die

*) In seiner Chronik von Ostfriesland, S. 231.

**) In der Ostfr. Hist. Tom. *I.* Lib. *II.* No. 24. S. 45.

***) Daselbst Lib. *III.* No. 7. S. 55.

die Menſchen ſich oft aus weit entlegenen Ortſchaften einfinden muſten, welche unter andern bei dem Kloſter *Schoo* im Amte *Eſens* ſtatt fanden, bei dem noch eine Menge ſolcher Hofdienſte bis auf den heutigen Tag ſtatt finden, als Heu mehen, ſwelen. einfahren, Korn einbanſen, Wälle um Kämpe aufwerfen u. d. gl.

Andere Klöſter hingegen muſten ihre Arbeiten durch Fremde verrichten laſſen, und gehörig dafür bezahlen. Dies beweiſet die Unterredung zwiſchen einem beerbten Bauer und einem Heuermann, welche der Droſt Eggerik Beninga im Jahre 1543, in ſeiner Gegenwart, halten laſſen. Darin wird unter andern über die Theurung, und daſs ſolche von Jahr zu Jahr zunehme, geklaget, worauf billig Rükſicht zu nehmen ſey, damit mehr Heuer für das Land erleget werde: „*want de Geestlicken in* „*den Cloſtern und de van Adel de gene Her-* „*licheiden hebben und ock geen vorraet holden,* „*und de id ock alle myt frömden Denſt* „*und Arbeits - Lüden utrichten de nu* „*mer als vorhen des Jares to Lone* „*nehmen und de weyniger darvor doen* „*als vorhen etc.*“ Würde hierunter keine Änderung eintreten, ſo würde man bei den Heuerleuten das Geld, bei den Eignern hingegen, die doch davon leben müſten, bloſs den Beutel finden *).

Als

*) Tiadens Gelehrtes Oſtfriesland, 1. Band S. 101.

Als Oſtfriesland unter einem Oberhaupte aus dem Cirksenaischen Hauſe vereinigt, ſelbiges auch bald nachher in den Grafenſtand erhoben wurde, ſo kamen nach und nach an demſelbigen die vormaligen Häuptlingsburge, ſo wie vor und nach der Reformation theils durch Ankauf, theils durch Säculariſation, alle Malheſergüter und Klöſter mit deren Pertinentien, und mit ſolchen auch die bis dahin an die Häuptlinge, ſo wie an die Klöſter geleiſteten Hand-Spanndienſte und Natural-Lieferungen, welche ſpäterhin den Namen Hofdienſte erhielten *).

Bei

*) Zu den angekauften Klöſtern und Johanniter- oder Maltheſer-Gütern gehören unter andern z. B. Kloſter *Ihlow* im Amte *Aurich*, *Mydelſum* und *Dyckhuſen* im Amte *Greetſyhl*, *Termuhde* und *Dünebrok* im Amte *Leer* etc. Gründliche Anweiſung, daſs Sr. Hochf. Durchl. zu Oſtfriesland bei dem Collectenwerk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsſtände haben, zukomme, S. 15. der angehängten Documenten. Brenneisen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II*. Lib. *IV*. No. 2. S. 824. Grav. 35. Einige Klöſter und Commenthureien ſind bereits vor der Reformation durch die Grafen, mit Conſens des Pabſtes und des Johannitermeiſters durch Kauf und ſonſtige rechtmäſsige Weiſe an ſich gebracht. Die übrigen ſind aber, vermöge des Religionsfriedens im Reiche, nachdem ſie ausgeſtorben, in Beſitz genommen, und davon ein beträchtlicher Theil zu milden Stiftungen angewieſen worden. Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II*. Lib. *I*. Nr. 49. S. 379. §. 4.

Bei den mehreſten Kloſterlanden hörten aber, als ſie in dem landesherrlichen Beſitz gerathen waren und vermiethet wurden, die Hand- und Spanndienſte auf *).

Daſs unter gräflicher Regierung von der einen Seite zu viel gefordert, von der andern ein mehreres, als wozu ſie von Alters her verbindlich zu ſeyn glaubten, zu leiſten gewegert worden, beweiſen die in der Mitte des 16ten Jahrhunderts und weiterhin, während der Landesunruhen zwiſchen Landesherrn und Unterthanen entſtandenen Streitigkeiten. Bereits in den Concordaten von 1599 **) erklärte der Graf Enno III. auf die Klagen der Städte *Norden*, *Aurich* und des dritten Standes, wegen der zu ſchweren Hofdienſte, daſs ſolche, der Billigkeit nach, abgeändert werden ſollten. Unter andern muſten auch die Bürger der Stadt *Aurich*, neben vielen andern Hofdienſten, das Bothenlaufen im Lande verrichten, und die herrſchaftlichen Briefe beſtellen. Dieſe und andere Beläſtigungen, wodurch ſie in ihrem häuslichen Gewerbe und Nahrung ganz zurükgeſezt wurden, waren ihnen gar zu drückend. Daher lieſsen ſie ſich in ihrer Beſchwerde, welche ſie im Jahre 1598 bei

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II*. Lib. *I* No. 49. S. 379. §. 4.

**) Daſelbſt Tom. *I*. Lib. *I*. No. 19. S. 147. §. 104 u. f.

bei dem Grafen Edzard II. einreichten, die in den von dem vormaligen Schüttmeister Johann Hayen gesammleten Nachrichten auf dem Rathhaus-Archive zu *Aurich* vorhanden ist, in folgenden ganz naiven Ausdrücken darüber aus: „Demnach wir mit Briefen geschicket und mehr „denn andre Ihro Gnaden Unterthanen damit be„lastet werden und solche Last des Brieftragens „uns als Esel allein auf den Hals geschoben „wird, so bitten und begehren wir, dass sol„ches uns möge abgeladen werden.“

Auf diese und andere ähnliche Beschwerden erfolgte die vorhin erwehnte gräfliche Erklärung in den Concordaten von 1599.

Die Hofdienste und mancherlei Abgaben waren in den Ämtern verschiedener Art, und einzelne erstreckten sich nur auf diese oder jene Ortschaften in denselben. Zur Abmachung der Beschwerden und zur Ausgleichung der Forderung und Dienstleistung waren daher auch ganz verschiedene Behandlungen nothwendig, indem eine Allgemeinheit bei solchen nicht eintreten konnte. Diese kamen auf dem Osterhusischen Landtage im Jahre 1611 zu Stande, es wurde mit jedem Amte ein besonderer Vertrag errichtet, und durch den Osterhusischen Vergleich sanctioniret.

Mit den Städten *Norden* und *Aurich* wurde besonders unterhandelt, und solches in dem Osterhusischen Vergleich von 1611 übernom-

nommen *), die Vergleiche mit den Ämtern aber besonders abgefaſst, und gedachtem Osterhusischen Vergleiche beigefügt **).

Manche Hofdienste wurden ganz nachgelassen, andere mit Geld abgekauft, einzelne blieben beibehalten, z. B. Torfgraben, Torffahren, Mehen, Swelen und Heufahren der Herren-Meede u. d. gl. und mehrere Natural-Lieferungen zu Gelde angeschlagen und festgesezt.

Die Stadt *Aurich* gab für die Befreiung von allen und jeden Arten von Hofdiensten eine landesherrliche Obligation zu 1000 Rthlr. heraus, und übernahm, zur Erkenntlichkeit für die landesherrliche Wohlthat, eine jährliche Abgabe von 140 Rthlr., welche bis jezt an die Rentei entrichtet werden.

Von Erlegung des Freiengeldes und andern Natural-Prästationen wurden die Deich- und Syhlrichter durch besondere Concessionen des Landesherrn befreiet ***).

In jüngern Zeiten hat man das Freiengeld wol mit dem Hüner- und Eiergelde

de

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 48. S 365 u. f. von §. 48—63. incl.

**) Daselbst S. 391—402.

***) Daselbst Lib. *IV.* No. 2. S. 813. No. 3. S. 914. Lib. *V.* No. 14. S. 945 und 946.

de und andern ähnlichen Naturalabgaben verwechſeln wollen. Allein dies iſt den Verträgen gerade zu entgegen. Das Freiengeld iſt, wie ſchon vorhin dargethan worden, lediglich das behandelte Geld-Quantum für die erlaſſenen Hand- Spann- Frohn- und Hofdienſte, und wird aus allen Ämtern des Fürſtenthums Oſtfries- und Harrlingerland aufgebracht.

Das Hüner- und Eiergeld aber iſt ein perſoneller Naturalzins, bekannt unter dem Namen Rauchfangsgeld, denn es heiſst ausdrüklich in dem Vertrag mit dem Amte *Aurich: Item van elcken Heerdt ende Hays daer Roeck uitgaet ende bewoont werd, een Hoen, ende een Stÿge Eyer* *).

Rauchſteuer, Rauchpfennig, fumagium ſive focagium, Rauchhüner iſt auch eine in Deutſchland gar wohl bekannte Abgabe **).

Es darf daher das Hüner- und Eiergeld auf keine Weiſe mit dem Freiengelde verwechſelt werden. Erſteres wird auch nur, mit Ausſchluſs des Harrlingerlandes, nach den Landesverträgen bloſs in den Ämtern *Aurich*, *Friedeburg*, *Stick-*

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Lib. *I*. No. 57. S. 396.

**) Runde's Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts, 4te Aufl. S. 440. §. 507.

Stickhusen, *Leer* und *Berum* und im Amte *Leer* bloſs aus 3 Vogteien, nemlich der Moermer- Oberledinger- und Bingumer Vogtei erhoben. Dabei ſteht feſt, daſs, mit Ausnahme des Amts *Aurich*, wo beides, nemlich Hüner- und Eiergeld, von jedem Hauſe entrichtet werden muſs, in den übrigen genannten Ämtern, nur ein Huhn oder eine Stiege Eier bezahlet werden dürfe.

Während der Königl. Preuſs. Regierung hat man von allen neu erbaueten Häuſern in den Moor- und Heidgegenden das Rauchfangs- oder Hüner- und Eiergeld zu 13 ſch. 10 w. von jedem Hauſe bedungen, auch wenn Dismembrationen der Heerde vorgenommen worden, und dabei ein Abbau ſtatt geſunden. Wo ſolches aber nicht bedungen worden, z. B. von neu erbaueten Häuſern auf den Poldern und ſonſt in den Marſchgegenden, kann das Hüner- und Eiergeld auch nicht gefordert werden.

So wie Graf Enno III. mit den oſtfrieſiſchen Landes-Ständen die erwehnten Verträge, unter welchen das Harrlingerland nicht mit begriffen iſt, errichtet hatte, war er gleich darauf bedacht, die Ämter *Eſens* und *Wittmund* gleichfalls von manchen läſtigen Hof- und Frohndienſten, als kurzen und langen Fuhren, Zehend Heu, Rindvieh-Futter, Weide und dergleichen zu befreien, auch einzelne Natural-Präſtationen in Gelde zu beſtimmen. Er lieſs daher im Jahre 1611,

grade

grade zu gleicher Zeit der mit Ostfriesland errichteten Vergleiche, für die Communen des Harrlingerlandes, aus eigener Bewegung, Freibriefe ausfertigen und darin bestimmen: „dass man sich, „kraft solcher, mit den Unterthanen dahin ver„glichen, dass sie an Statt der vorhin geleisteten „Hof- und Frohndienste, kurzen und langen Fuh„ren etc. jährlich ein gewisses Geld erlegen, hier„nächst aber doch auch zu Unterhaltung gemei„ner Deiche, Dämme, Wege und Stege, auch „Befestigung der Häuser *Esens* und *Wittmund* „imgleichen, da fremde Herrschaften sich daselbst „in Trauer- oder Freuden-Fällen einfinden „würden, zu Verrichtung der Fuhren bis an das „nächste Amthaus verbunden seyn sollten." *)

Durch diese Freibriefe geniessen die Unterthanen des Harrlingerlandes mit Ostfriesland völlig gleiche Rechte.

Frei-Reiter, siehe Naturalien.

Freischnittgeld. Wird bei der Rentei in *Esens* unter unbeständigen Gefällen berechnet, und rühret her von dem privativen Pferde- und Schweineschnitt, welcher verpachtet wird.

Frie-

*) Nachrichten von dem Grunde der Empfangs-Pöste bei den Amts-Rentereien, Mspt. S. 417 und 443.

Friedeburger Kuhſchaz. Dieſe Abgabe wird unter beſtändigen Gefällen, und zwar unter der Benennung Friedeburger Kuhſchaz, von den Ämtern *Aurich*, *Stickhuſen*, *Leer* und dem *Nieder Rheiderlande* entrichtet.

Man hat zwar keine Nachricht, worauf ſich dieſe Abgabe gründet, und warum ſie grade Friedeburger Kuhſchaz genennet worden, da in andern Ämtern der Provinz eine ähnliche Abgabe ſchlechtweg unter der Benennung Kuhgeld, Kuhſchaz uud im Amte *Pewſum* Beeſtegeld ſtatt findet. Allein ich glaube annehmen zu dürfen, daſs der Friedeburger Kuhſchaz zum Unterhalt der den Frieſen ſo wichtigen Gränzfeſtung *Friedeburg* gedienet habe.

Der Häuptling Edo Wiemken der ältere hatte dieſe Feſtung im Jahre 1359 erbauet, um ſich theils bei ſeiner erreichten Würde zu erhalten, theils das Land gegen Überfälle in Sicherheit zu ſetzen. Dieſen war Oſtfriesland von Seiten der Grafen von Oldenburg ſpäterhin häufig unterworfen. Graf Diedrich von Oldenburg hatte den Häuptling Focke Uken auf der Feſtung Friedeburg, welche durch Edo Wiemkens Enkel, Sibeth Papinga, ihm eingeräumet war, belagert, und ſolche eingenommen. Der Beſitz dieſer Gränzfeſtung durch den Oldenburgiſchen Grafen, wurde von den Frieſen für ſehr gefährlich gehal-

gehalten, daher ſie denn im Jahre 1436 ſelbige gegen Erlegung von 1000 Poſtulatgulden wieder an ſich brachten. Zwar ſchleiften ſie anfangs die Burg, damit die Oldenburger ſich nicht anderweit darin ſeſtſetzen ſollten. Allein gar bald nachher, wie der Graf von Oldenburg von neuem Oſtfriesland angrif, entſchloſſen die Oſtfrieſen zwiſchen der Ems und Jade ſich, die Burg wieder aufzubauen. Sie übergaben dieſe auf Landeskoſten neu erbauete Gränzfeſtung, weil der vorige Beſitzer Sibeth Papinga bereits 1433 mit Tode abgegangen war, dem Häuptling Hilmer Kankena von *Repsholt*, unter der Verpflichtung, ſie zum Beſten des ganzen Landes, gegen alle feindliche Anfälle zu vertheidigen. Von ihm kam die Feſtung auf ſeinen Sohn Cyrk, welcher ſie noch ungleich mehr befeſtigte und zur ſtärkſten Feſtung dieſer Provinz umſchafte *).

Weil den Oſtfrieſen an der Erhaltung dieſer Gränzfeſtung ſehr gelegen, und ſie ihnen wegen der ſo häufigen Überfälle äuſserſt wichtig war, ſo läſst ſich vermuthen, daſs ſie, da ſie vorher ſolche auf Landeskoſten erbauet hatten, nun auch zum Unterhalt derſelben eine Beiſteuer übernommen haben. Ihrer geographiſchen Lage nach, waren die Ämter *Aurich*, *Stickhuſen* und *Leer*, weil ſie das Amt *Friedeburg* umgränzen, dabei zunächſt intereſſirt. Denn ſobald

 die

*) Wiarda's Oſtfrieſ. Geſchichte, 1. Band S. 316. 2. Band S. 91.

die Feſtung fiel, waren ſie auch zuerſt den feindlichen Streifereien und Erpreſſungen ausgeſezt, wozu wahrſcheinlich das ſo vortrefliche Nieder Rheiderland wacker mit benuzt wurde. Daher werden denn dieſe Ämter ſich um ſo williger zu einer jährlichen Beiſteuer zum Unterhalt der Feſtung Friedeburg verſtanden haben. Die Viehſchatzung wird ſie dabei die bequemſte zu ſeyn gedünket haben, ſo wie man noch ſpäterhin findet, daſs Türken- Reichs- und Kreis-Steuern durch Viehſchatzung aufgebracht worden, die hiernächſt in Schornſtein- und zulezt in Capital- und Perſonal-Schatzungen verwandelt worden. Jene Viehſchatzung hat man nun, um ihren Zweck daran zu erkennen, mit dem Namen Friedeburger Kuhſchaz belegt, und in der Art als Präſtation zu Regiſter getragen. Das Amt *Friedeburg* ſelbſt zahlte dieſe Abgabe nicht, ſondern hatte dagegen die Verpflichtung auf ſich, die Burg und Feſtung zu bedienen, die Bau-Arbeiten zu verrichten und die Zu- und Abfuhr der Materialien zu beſorgen, wozu es ſich auch von neuem in dem Präſtationsvergleich von 1611 verſtanden hat.

Dieſe Erklärung über den Urſprung des Friedeburger Kuhſchatzes dürfte, wie ich glaube, die zutreffendſte ſeyn. Als der Graf Diedrich von Oldenburg die Feſtung Friedeburg eingenommen hatte, lieſs er ſich in den Jahren 1435 und 1436 von den Kirchſpielen *Marx*, *Wieſede*, *Etzel* und *Horſten* huldigen, auch ſelbige zu jährli-

chen Lieferungen, weil wahrſcheinlich ſolche nunmehr von den Ämtern Aurich, Stickhuſen und Leer nicht erfolgten, verpflichten. Nach Oldenburgiſchen Archivs-Nachrichten verſprach jede Mannsperſon im Kirchſpiel Wieſede jährlich einen Arnoldsgulden als Knechtegeld, jede Wittwe, die Rauch hatte, (*egen Roeck hadde*) 4 Bremer Groten Schuzgeld (*darvor dat wi ſe verdedinget*) zu zahlen. Die Einwohner des Kirchſpiels Marx verpflichteten ſich zu 8 Bremer Groten, und diejenigen, die einen eigenen Pflug hatten, zu Lieferung einer Tonne Rocken und einer Tonne Haber nach *Canneforde* *). Daſs dieſe Lieferungen, an den Grafen von Oldenburg, gleich aufhörten, als er die Feſtung den Oſtfrieſen wieder überlieſs, verſteht ſich von ſelbſt.

Obgleich die Feſtung Friedeburg in jüngern Zeiten nicht mehr von dem Nutzen war und jezt gar nicht mehr exiſtiret, ſondern im Jahre 1763 abgebrochen worden **), ſo iſt die Abgabe an Friedeburger Kuhſchaz, weil ſie einmal als eine auf die benannten Ämter radicirte Präſtation haftete, geblieben, und die Benennung beibehalten worden.

*) Hamelmanns Oldenburgiſche Chronik, S. 195. v. Halems Geſchichte des Herzogthums Oldenburg, 1. Band S. 302.

**) Eine Abbildung dieſes Schloſſes, welches ſehr ſchön geweſen ſeyn muſs, findet man in Matthaei Merians *Topographia Weſtphaliæ* S. 75.

G.

Gaſt-Kühe, ſiehe Kuhſchaz.

Gaſt-Schweine, ſiehe Schweinegeld.

Gänſe, junge, ſiehe Naturalien,

Gärſte, ſiehe Naturalien.

Geld-Renten. Es iſt dies eine bloſs bei der Rentei *Norden*, unter beſtändigen Gefällen, vorkommende Einnahme. Sie iſt nur geringe, haftet auf 2 Immobilien, und iſt uralt. Woher ſie rühren mag, läſst ſich nicht ausfindig machen. Es kann ſeyn, daſs es die Zinſen von bedungenen Erbſtandsgeldern, oder von dargeliehenen Capitalien ſind, dergleichen z. B. der Fall mit den Sechzehn Witten-Geldern im Amte Aurich iſt. Dieſe Geld-Renten erfolgen, nach den Rentei-Rechnungen von 1618 und 1741 von einem Plaz, der Breepott genannt, im Amte Berum, für darauf haftende 63 Rieder mit 1 Rthlr. 14 ſch. 7 w. und von 100 Gmthlr. Capital, jeden zu 14 ſch. gerechnet, von einem Hauſe bei der Fiſchbank in Norden, mit 3 Rthlr. 6 ſch. 7 w.

Getheilte Heerde und neue Wohnſtätten. Wenn Heerde oder Platzen dismembriret oder getheilet werden, ſo iſt dazu der landesherrliche Conſens erforderlich. Dieſer wird, wenn dabei keine Bedenklichkeiten vorwalten, durchgehends unter der Bedingung ertheilet, daſs auf den zu dismembrirenden Landen ein Abbau geſche-

geſchehen müſſe. Von dem ſodann neu erbaueten Hauſe muſs, ſtatt des vormaligen Hüner- und Eiergeldes, das Rauchfangsgeld als ein Schuzgeld für die Territorial-Hoheit, (in ſignum ſubjectionis et ſuperioritatis territorialis) bezalet werden, und wird ſolches unter beſtändigen Gefällen, bei den Renteien, wo dergleichen Abgaben vorkommen, berechnet.

Gilde-Geld. Wird bei allen Renteien unter unbeſtändigen Gefällen berechnet. Die Gilden, Innungen, Zünfte haben wol, ohne Zweifel, den Zeiten des Fauſtrechts ihr Daſeyn zu verdanken, welche, im damaligen Zeitalter, zur völligen Ausbildung der öffentlichen Verfaſſung der meiſten Städte nicht wenig beitrugen *).

Anfangs bildeten die Manufactoriſten, Handwerker etc. ſich ſelbſt in Corporationen. Dies war auch bei den alten Frieſen der Fall **). Weiterhin aber muſten ſie Zunftartikel,

 Gil-

*) Allgemeine Geſchichte der Handlung und Schifffahrt, der Manufacturen und Künſte etc. Breslau 1751. 2. Theil S. 977. Runde's Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts, 4te Aufl. S. 401. §. 468. Sartorius Geſchichte des hanſeatiſchen Bundes, 1. Th. S 41. 2. Th. 213. u. f.

**) Aſega Buch, herausgegeben, überſetzt und erläutert von T. D. Wiarda, 7ter Abſchnitt S. 270. §. 4. und S. 285.

Gildebriefe, Zunftrollen bei dem Landesherrn nachsuchen. Die ältesten in hiesiger Provinz, so weit bekannt ist, sind aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert *). Bei jeder Regierungsveränderung mussten sie vormals erneuert werden. Seit der Königl. Preuss. Regierung ist aber solches nicht erfordert worden.

In den gedachten Zunftrollen waren die Abgaben an den Landesherrn, für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes festgesetzt, und die unter Königl. Preuss. Regierung den 22sten August 1758 allerhöchst bestimmten Principia regulativa, wegen der Meister-Rechts Gelder, verordnen genau, was ein jedes Mitglied, bei seiner Aufnahme in diese oder jene Zunft, zu bezahlen habe, auch wie viel davon zur landesherrlichen Rentei entrichtet werden solle, welches denn unter dem Namen Gilde-Geld berechnet wird. Werden bei den Gilden, Brüche auserkannt, so fliessen solche auch zur landesherrlichen Casse, welches jedoch sehr selten eintritt.

Wenn gleich das Recht, Zunft-Rollen und Privilegien zu ertheilen, dem Landesherrn zustehet, so hat doch die Stadt *Emden*, in den vormaligen unruhigen Zeiten, durch die Kaiserliche Resolution vom 13ten October 1597, dies sich angemasste Recht bestätigt erhalten **).

Der

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. *I.* Lib. *I.* Cap. 9. Theil 8. S. 216. §. 13.

**) Daselbst Tom. *I.* Lib. *I.* Cap. 9. Theil 8. S. 215. §. 12. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 14. S. 86. §. 28.

Der Ritterschaft ist solches Recht in ihren Herrlichkeiten aber niemals eingeräumt worden. Zwar hat sie, weil sogar unter Königl. Preufs. Regierung in der Herrlichkeit *Dorum*, von der damaligen Besitzerin, Gräfin *von Uxküll Gallenband*, einigen Handwerkern Zunftrollen ertheilet, welche landesherrlich annullirt worden, darüber bei Gelegenheit der Erbhuldigung im Jahre 1786, gravaminiret. Allein sie wurde mit dieser Beschwerde durch die allerhöchste Resolution vom 16ten May 1791 abgewiesen, und darin festgesezt, dafs das, was darunter den Oberherrlichen Regalien, es sey zu *Gödens* oder *Dorum* entgegen geschehen, für ungültig zu achten und gänzlich zu annulliren sey. Falls indessen die Ritterschaft sich hierbey zu beruhigen nicht vermeinen möchte, würde ihr binnen präclusivischer Jahres-Frist, vom Tage der Publication der Resolution an, der Rechtsweg nachgelassen. Sie stellte darauf am 16ten Juny 1792 die Klage über diesen und mehrere Gegenstände wider den Fiscum an, wurde aber in Ansehung der Ansetzung der Zünfte und der denselben zu ertheilenden Rollen und Privilegien, wovon hier die Rede ist, durch drei conforme Sentenzen, vom 3ten Mart. 1794, 9ten July 1795 und 4ten Febr. 1796 völlig abgewiesen.

Grundgeld, Grundheuern. Diese Abgabe, welche bei den Renteien, wo sie vorkömmt, unter beständigen Gefällen berechnet wird, rühret hauptsächlich von Bürger-Kämpen, Gärten

ten und auf vormaligem wüſten Heidfelde erbaueten Häuſern her, an welchem erſtern der Landesherr Anſpruch hatte. Wenn die Kämpe angelegt wurden, ſo war, wie ich bereits unter der Benennung: Bewallung der Kämpe und Zuſchläge angeführet und nachgewieſen habe, der landesherrliche Conſens erforderlich, und damit die Übernahme eines kleinen Canons verbunden. Werden Häuſer, welche auf ſolchen Gründen ſtehen, und mit einem Grundgelde, Grundheuer belegt ſind, öffentlich verkauft, ſo müſſen 2 pro Cent Siegelgelder vom Kaufgelde, an den Landesherrn bezahlt werden, wogegen im entgegengeſezten Fall nur 1 pro Cent entrichtet werden darf, wie unter Siegelgeld näher vorkommen wird. Dergleichen findet auch hin und wieder in den Städten und Flecken, ſelbſt auch in der Stadt *Aurich* ſtatt, wo vormals, zur Erweiterung derſelben, ſolche wüſte Gründe und Heidfelder, zum Anbau der Häuſer, eingeräumet worden.

H.

Hafer, ſiehe Naturalien.

Handmühlen, ſiehe Roſs- und Handmühlen.

Hanf- und Muſtertgeld. Dieſe kleine Abgabe kömmt nur allein unter beſtändigen Gefällen bei der Rentei in *Eſens* vor. Vormals

mals muſte von 2 Platzen oder Bauernhöfen in *Weſteraccum* überhaupt 32 Pfund Hanfſaamen geliefert werden, der, aller Wahrſcheinlichkeit nach, zum Unterhalt oder Futter der Hänflinge gebraucht wurde. Auf einem Platz oder Bauerhof in *Kleinholum* haftete hingegen eine Tonne Muſtert- oder Senfſaamen, welche jährlich zur Hofſtatt geliefert werden muſste, woraus der erforderliche Senf gemahlen wurde. Beide Lieferungen ſind, wie ſie nicht weiter verlangt wurden, als eine Real Laſt zu Gelde angeſchlagen, und wird von den gedachten Plätzen das Pfund Hanfſaamen mit 1 ſch., die Tonne Muſtertſaamen hingegen mit 3 Rthlr. jährlich bezahlt.

Herren-Meede, ſiehe Dinſtgeld von der Herren-Meede.

Heu, ſiehe Naturalien.

Heuer, ſiehe Landheuer.

Heyſelhauſer Aufkünfte. Dieſe Abgaben finden nur allein unter unbeſtändigen Gefällen bei der Rentei in *Greetſyhl* ſtatt, und werden von der aus 4 Plätzen beſtehenden kleinen Commune *Heyſelhuſen*, welche hart an der Gränze des Amts *Pewſum* belegen iſt, und zum Kirchſpiel *Campen* im Amte *Pewſum* gehöret, jährlich entrichtet. Obgleich dieſe Gefälle ſeit gräflichen Zeiten, zufolge der Rentei-Rechnung von 1608 ſchon zur Rentei Greetſyhl bezahlet worden, ſo ſchlieſse ich doch aus ihrer abweichenden beſondern Beſchaffenheit, gegen die

Präſtationen des Amts Greetſyhl, daſs dieſe kleine Commune vormals nach *Pewſum* die Abgaben entrichtet haben müſſe, weil ſie mit den Präſtationen dieſes kleinen Amts völlig übereinſtimmen. Sie beſtehen in Hoſſchoſs, einer Tonne Haſer, einem Lamm, Torffuhren-Geld und einem Huhn von jedem Platz, welche Abgaben ſchon unter Gräflicher Regierung fixirt zu Gelde geſezt und eigentlich beſtändige Gefälle ſind. Weil aber auch das ſogenannte Beeſtegeld mit einem Sechsling oder 6 Witten von jeder Kuh, welche in dieſer Commune geweidet wird, jährlich bezahlet werden muſs, und dies ſteigend und fallend iſt, ſo werden daher, und aus jener Urſache der Abweichung, die Heyſelhuſer Aufkünfte unter unbeſtändigen Gefällen, auch unter einer ganz beſondern Rubrik berechnet.

Nach der gedachten Rentei-Rechnung von 1608 wurden auch jährlich von jedem Heerde eine Stiege Eier und um das dritte Jahr ein fettes Schwein geliefert, welche beide Präſtationen aber ſpäterhin in Abgang gerathen ſind.

Hofdienſtgeld, Hof- und Dienſtgeld. Wird unter beſtändigen Gefällen berechnet. Es iſt dies eine Abgabe für ehemals geleiſtete Hofdienſte, worüber unter Freiengeld, womit dieſe Abgabe ſynonym iſt, bereits ausführlich Auskunft gegeben worden. In Oſtfriesland gründet ſich das Hofdienſtgeld in dem Oſterhuſiſchen Vergleich und den demſelben angehäng-

ten

ten ſpecial Verträgen mit den Ämtern von 1611. In Harrlingerland hingegen auf die demſelben in dem nemlichen Jahre ertheilten Freibriefe.

Hoffchoſs. Dieſe Präſtation kömmt nur allein im Amte *Pewſum* unter beſtändigen Gefällen vor. Der Hoffchoſs haftet im ganzen Amte theils auf die Lande, theils auf die Warfſtätten, daher er in Land- und Warfhoffchoſs eingetheilet wird.

Der Urſprung dieſer theils auf jedem Graſe Landes und theils auf jeder Warfſtätte haftenden Abgabe läſst ſich nicht ausfindig machen, da er ſich in die Zeiten der Häuptlinge verlieret. Daſs die Lande und Warfſtätten ſämmtlich vormals Hofgüter geweſen, worauf, als ſie den Unterthanen zum nuzbaren Eigenthnm überlaſſen worden, nach Erbpacht oder Colonatrecht eine Abgabe unter dem Namen Hoffchoſs gelegt worden, will mir nicht einleuchten, weil alsdenn gar kein Eigenthum ſtatt gefunden hätte. Es iſt vielmehr eine Schuzabgabe, die zum Beſtehen des Häuptlings vom Volke übernommen worden. Dies beſtätigt völlig die ſchäzbare Verpflichtungs-Urkunde vom 1ten Auguſt 1435 zwiſchen dem Häuptling Focke Uken und *Oberledingerlande*, *Moormerlande* und *Lengenerlande*, wornach die Richter und Eingeſeſſenen ihn von ſeinen Erbe und Gütern, zum freien und ungehinderten Gebrauch, mehr nicht einräumten und zuſtanden, als von denen

er

er zu beweiſen vermochte, daſs ſie ſein Eigenthum, daſs er ſie gekauft habe, oder daſs ſie ihm gegeben worden. Dieſe merkwürdige Stelle lautet in der Urſchrift: „*Vost mehr, ſo hebben wy dre Lande vorſchreven,* „*overgegeven unde thogeſtaen, Focken vorſchr., ſy-* „*nen Kindern und rechten Erffgenamen, alſo dane Erven und Güde in uns Lande, alſo he bewyſen mag, dat Syne ſyn, gekofft heft, offte gegeven ſyn, velich unde* „*vry tho bruckende to ewigen Dagen, ſunder We-* „*derſpraeck unſes, offte jemandes van unſes wegen.*" *)

Man ſehe übrigens Heyſelhuſer Aufkünfte, worin Hofſchoſs vorkömmt, welche bloſs von dieſer kleinen Commune an die Rentei in *Greetſyhl* bezahlet wird.

Unter gräflicher Regierung wurde im Amte *Greetſyhl* von 14359$\frac{5}{6}$ Graſen der Hofſchoſs mit 1 ſch. für jedes Gras entrichtet, in welcher Art ſolcher auch in der Rentei-Rechnung von 1608 berechnet worden. Durch die ſpecial Vergleiche von 1611 erloſchten aber manche Benennungen der Abgaben, ſo wie mehrere derſelben ganz aufgehoben wurden. Dieſer Hofſchoſs gieng zwar, dem Namen nach, ein, dagegen aber wurde in dem ſpecial Vergleich mit dem Amte Greet-

*) Brenneyſens Oſtfr. Hiſt. Tom *I.* Lib. *III.* No. 7. S. 55. §. 3.

Greetſyhl von 1611 folgendes beſtimmt: „*Noch „op elke Gras Landes vyf en twintig Witten te „betaelen, die Helffte Michaelis ende die andere „Helffte Pinxteren;*“ welche 1 ſch. 5 w. ſeitdem bei der Rentei *Greetſyhl* unter der Rubrik: Freiengeld berechnet werden.

Hüner, ſiehe Freiengeld, Naturalien und Rauchfangsgeld.

I.

Inſeln, ſiehe Baltrumer Eilandsgeld, Borckumer Eilandsgeld, Fiſchgeld von den Inſeln, Juiſter Inſel Weide- und Eiergeld.

Inſeln in der Ems, ſiehe Sanden.

Johanniter- ſiehe Maltheſergüter.

Iſelgeld, Dieſe von dem Iſen, Aufeiſen des Schloſsgrabens den Namen führende Präſtation findet ſich allein im Amte *Berum* unter beſtändigen Gefällen. Sie ſcheint im Jahre 1634 zuerſt feſt beſtimmt zu ſeyn, indem in der Rentei-Rechnung von ſolchem Jahre zum erſtenmahl die Einnahme-Rubrik: Iſelgeld ſich vorfindet, und die vorhergehenden Rechnungen davon nichts erwehnen. Nach der Bemerkung in der Rentei-Rechnung von 1634 ſind die Moorleute ſchuldig, zum Aufeiſen des Schloſs-Grabens in *Berum* jährlich 50 Gulden

zu

zu bezahlen. Solche ſind nicht nur in dem gedachten Jahre, ſondern auch bereits in einigen vorhergehenden Jahren dazu wirklich verwendet. Weil indeſſen dieſer Einnahme in den Rechnungen vor 1634 nicht gedacht worden, ſo iſt zu vermuthen, daſs die Moorleute damals ſich zu der Präſtationspflicht nicht ſo ganz verſtehen wollen. Die Einwohner von *Berumbuhr* haben für die 50 Gulden das Aufeiſen in der Art verrichten müſſen, daſs ihnen für das erſtemahl 10 Gulden, für das zweitemahl 25 Gulden und für das drittemahl die vollen 50 Gulden bezahlet worden. Weiterhin aber haben ſie das Aufeiſen unentgeldlich verrichten müſſen, wie aus der Rentei-Rechnung vom Jahre 1713 hervorgehet. Die Gräben ſind hiernächſt ganz verſchlammt und zugewachſen, wodurch denn das Aufeiſen von ſelbſt aufgehöret hat. Das Iſelgeld iſt indeſſen in der Folge jährlich, ohne Widerſpruch, von den Moorleuten bezahlet, und wird von ihnen, nach Verhältniſs ihrer Lande und Warfen, aufgebracht.

Juiſter Inſel Weide- und Eiergeld. Es finden dieſe Gelder nur allein, unter unbeſtändigen Gefällen bey der Rentei *Norden*, unter welchem Amte die Inſel *Juiſt* belegen iſt, ſtatt. Die Bewohner der Inſel müſſen nemlich für die landesherrliche Erlaubniſs, ihre Kühe und Schaafe auf der öffentlichen Weide gehen laſſen zu dürfen, für jede Kuh 1 Rthlr. und für jedes Schaaf 8 Stüber bezahlen. Dafür,

dafs die Infulaner in den Dünen die Eier der See-Vögel auffuchen dürfen, mufs jede Haushaltung, welche auf 2 Stiege Eier angefchlagen worden, 10 Stüber, folglich für jede Stiege 5 Stüber entrichten. Schillgelder jeder Eigenthümer eines Schiffs 2 Rthlr. 6 fch. Vormals mufste jeder Bewohner 25 Tonnen Schille oder Conchylien, zum Kalkbrennen, auf dem Hüllener Vehn im Amte Aurich, oder auf befondere Anweifung in Norden liefern, oder dafür 3 Rthlr. 7 fch. bezahlen. Weil diefe Abgaben fich nach der Anzahl der Haushaltungen richten, fo find fie fteigend und fallend, daher fie denn auch mit Recht zu den unbeftändigen Gefällen gerechnet werden.

K.

Kämmerlinge, fiehe Schuzgeld von Beifaffen.

Knechtegeld, eine unter beftändigen Gefällen im Amte *Leer* und dem Amte *Wittmund* ftatt findende Einnahme. In erfterm Amte kommt fie blofs bei der Berechnung der fogenannten Leerorther Emolumenten vor, wie bei der Erklärung derfelben näher nachgewiefen wird, indem dies Knechtegeld durch fpätere Verträge dafelbft abgefchafft gewefen, durch die Holländifchen Truppen aber im 17ten Jahrhundert ufurpirender Weife wieder beigetrieben worden.

Das Knechtegeld ist völlig synonym mit Wachtgeld, und einigermaſsen von dem Heerbanne oder der Heeresfolge abzuleiten. Es erhellet dies aus dem Freiheitsbriefe, welchen Graf JOHANN dem GARBRAND VON KLAUEN zu *Dünebrock* am 31. December 1587 ertheilte, worin der Graf demselben versprach, daſs er und sein Heuermann hinführo Zug- und Wachtfrei seyn, und von dem gräflichen Hauptmann und Fuſsknechten nicht beschweret werden sollten. In einigen andern Ämtern der Provinz erfolgt diese Abgabe bloſs unter dem Namen Wachtgeld. Sonderbar ist es aber, daſs im Amte *Wittmund* beides, nemlich Knechte- und Wachtgeld, entrichtet wird, da die Abgabe an sich völlig einerlei ist.

Vormals musten die Unterthanen, als die Landesherren noch keine stehende Soldaten hielten, die Schlösser und Festungen derselben bewachen, welcher Dienst bloſs zur Nachtzeit von denselben geschahe. Als weiterhin den Unterthanen solcher Wachtdienst zu lästig fiel, lehnten sie sich im 16ten Jahrhundert, unter der Regierung der Gräfin Anna, dagegen auf und wegerten dergleichen fortzusetzen.

Der bessern Vorsicht wegen, und damit die Schlösser und Festungen Tag und Nacht bewacht werden konnten, wurden nun einige Lands-Knechte, nach der heiligen Schrift Krieges-Knechte genannt, in Dienst und Eidespflicht genom-

genommen, welche jeder jährlich 40 Emder Gulden zu 10 ſch. oder 14 Rthlr. 12 ſch. Beſoldung erhielten. Um dieſe Landsknechte beſolden zu können, wurde von den Unterthanen ein Knechte- oder Wachtgeld gefordert. Von dieſer Beſoldung der Landsknechte läſst ſich die ſpätere Benennung derſelben, Söldner, Soldaten, ableiten. Ohne ſchriftliche Verſicherung, daſs die Übernahme des zu erlegenden Knechte- oder Wachtgeldes als das Abkaufsgeld für die vormals ſelbſt geleiſteten Wachen angeſehen und gehalten werden ſolle, wollten ſich die Unterthanen zur Erlegung deſſelben nicht verſtehen. Sie erklärten vielmehr in ihren desfälligen vielfältigen Beſchwerführungen, daſs ſie, wenn der gräflichen löblichen Zuſage zuwider, ihnen deshalb nicht Brief und Siegel gegeben würde, lieber ſelbſt, wie vorhin geſchehen, wachen und die Wachten wahrnehmen wollten. Der Droſt Eggerick Beninga ſuchte, nach ſeinem bekannten Patriotismus, die Unterthanen zur willigen Übernahme des Wachtgeldes, und die Gräfin Anna zur Ertheilung der von denſelben verlangten Vergleichs-Urkunden zu bewegen, damit die angenommenen Landsknechte ihren Sold, womit es kümmerlich ſtand, erhalten möchten. Daher trug er, Namens der Beamte zu *Leerorth* in einem Bericht vom 25ten November 1558 darauf an: „daſs Ihro Gnaden „*de Vorſegelunge up ein jedes Sidt twe oder ſeſs* „*Stück uns wollen tokamen laeten, alsdenn ſtunden* „*de Luede averbodig ſollich Wacht Gelt to er-*

 „*leggen,*

„leggen, damit de Land Knechte in örer Be-„soldunge nicht verkortet, und se nha örer Gelegen-„heit, dewil Kummer vorhanden, afgesoldet mochten „werden.“

Die Gräfin Anna liefs hierauf des folgenden Tages am 26ten November 1558, wozu sie jedoch bereits im Jahre 1556 für das ganze Amt *Leer* ein Concept entwerfen lassen, die Vergleiche für die Communen *Wehner*, *Stapelmohr*, *Vellage* und *Wenigermohr* unter Siegel ausfertigen, wornach die reichen Eingesessenen an Wachtgeld einen Thaler, die mittelmäfsigen 12 sch. und die andern nach ihrem Vermögen, in gleicher Art, wie die Unterthanen in den Ämtern *Aurich* und *Friedeburg* bereits vorher gutwillig übernommen hätten, jährlich geben sollten. Sie versprach dabei zugleich, dafs die Unterthanen, weil sie solches Wachtgeld bezahlten, ohne Noth mit Wachen nicht beschweret werden, es auch stets auf beiderseitige Willkühr beruhen sollte, das Wachtgeld aufzusagen, und wieder zu wachen, wie solches vorhin geschehen sey *). So versprachen auch im Jahre 1574 die Grafen Edzard und Johann dem Malthesérorden, dafs der Commenthur zu *Langholt* und *Has-*

*) Beninga Ostfr. Chronik S. 849. Gründl. Anweisung, dafs Sr. Hochf. Durchl. in Ostfriesland bei dem Collecten-Werk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichs-Stände haben, zukomme, S. 18 und 19. der angehängten Documente.

ſelt oder deſſen Verwalter mit keinen Knechten in Kriegeszeiten noch ſonſt belegt werden ſollten *). Jenen Vergleichen gemäſs findet ſich auch in den alten Rentei-Rechnungen des Amts *Leer* an Knechtegeld nichts berechnet. Der Amtmann CASPAR HARSSEBRUCH, der zugleich Rentmeiſter war, ſezt in ſeiner Rentei-Rechnung vom Jahre 1605, Cap. 6. der Einnahme Rubrik: Knechtegeld folgende Bemerkung: „*Bei verſittener Jaeren gethaner Rechnungh, iſt berichtet, vnd mit des Wolgeb. M. G. Herrn befelchſchreiben belegt worden, daſs S. G. den Vnderthanen das Knechtegelt nachgegebenn. Derowegen deshalber nichts zu berechnen.*“

Dagegen iſt in der Rentei-Rechnung des Amts *Greetſyhl* vom Jahre 1608 das Knechtegeld, in dem Special-Vergleich von 1611 aber bloſs Wachtgeld genannt, welches in 4 Quartalen, nemlich um Oſtern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, bezahlet werden muſte, mit überhaupt 832 Gmthl. 7 ſch. 4 w. in Einnahme berechnet.

Weiterhin ſind durch den Oſterhuſiſchen Vergleich, und die demſelben angehängten ſpecial Vergleichen mit den Ämtern im Jahre 1611 nähere Beſtimmung erfolgt, das Knechtegeld ganz abgeſchafft, in einzelnen Ämtern aber dennoch

 theils

*) Gründliche Anweiſung etc. S. 13. der angehängten Documente. §. 7.

theils unter dem Namen Knechtegeld, theils Wachtgeld beibehalten worden, wobei es geblieben ist, welche Vergleiche durch Freiheitsbriefe, wie ich bereits unter Freiengeld erwehnet habe, auch auf Harrlingerland ihre Anwendung gefunden haben.

Kolken, s. Urbargemachte Meere

Kornzehend, Zehendkorn. Es kommt diese Prästation unter beständigen Gefällen nur allein im Amte *Esens* vor.

Zehnten im eigentlichen Sinne, nemlich ordentliche Zugzehnten und Sackzehnten von allen sackfallenden Früchten, sind in Ostfriesland und dem Harrlingerlande eine ganz unbekannte Sache. Die sogenannte Zehentgärste, welche von einem Theil der Eingesessenen des Amts *Greetsyhl* jährlich geliefert werden muss, ist kein Zehent, indem er in jüngern Zeiten diesen Namen erst beigelegt erhalten. In dem special Vergleich mit dem Amte *Greetsyhl* vom Jahre 1611 kommt dieser Ausdruck gar nicht vor, sondern es ist bloss darin bestimmt, dass die Amts-Eingesessenen von jeden 50 Grasen eine Tonne Gärste, so wie Gott sie auf den Acker bescheret, zu liefern schuldig sind. In der Polizei-Ordnung der Gräfin Anna von 1545 und dem special Vergleich des Amts *Aurich* von 1611 kömmt zwar der altfriesische Ausdruck Tegeden, Zehnten von Korn vor,

vor, allein auch darunter ist keinesweges der eigentliche Zehnten zu verstehen, wie ich unter der Benennung Naturalien näher darthun werde.

Der sogenannte Kornzehent oder das Zehentkorn im Amte *Esens* ist ebenwenig ein Zehent, der von allen Feldfrüchten dem Landesherrn geliefert werden müssen, sondern auf ganz andere Weise entstanden.

Wenn gleich in der weitläuftigsten Bedeutung unter Korn alle Arten von Feldfrüchten, welche zur Erhaltung des menschlichen Lebens dienen, und eben so viel als Getreide bedeutet, als: Weizen, Rocken, Hafer, Gerste, Dinkel oder Spelt, türkisches oder indianisches Korn, imgleichen alle Hülsenfrüchte und Zugemüse, als Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Hirse, Buchweizen etc.; in einer engern Bedeutung unter Korn diejenigen Feldfrüchte, die in Ähren und Rispen wachsen, folglich Weizen, Rocken, Gerste, Hafer und Dinkel, und endlich in der allerengsten Bedeutung unter Korn an einigen Orten diejenige Feldfrucht, welche Rocken heisst, woraus das Mehl zu unserm gewöhnlichen Brodtbacken gemacht wird, verstanden zu werden pflegt, so findet auch darunter im Amte *Esens* eine Abweichung statt.

Nach dem dortigen Sprachgebrauch versteht man in der engsten Bedeutung unter dem Na-

men Korn die Gerſte, daher, wenn ein Acker mit Gerſte beſtellet worden, geſagt wird: der Acker iſt mit Korn beſäet. Ein gleiches iſt auch im Amte *Wittmund, Friedeburg* und mehrern andern Ämtern der Provinz der Fall.

Das ſogenannte Zehentkorn im Amte *Eſens* beſtehet, dieſem uralten Sprachgebrauche gemäſs, auch in nichts anderm, als in Gerſte, und iſt allererſt unter der vormundſchaftlichen Regierung der Gräfin Agnete von Bentheim, einer Wittwe des im Jahre 1564 zu *Cölln* verſtorbenen Grafen Johann von Rittberg, aufgekommen.

Der ſo gelehrte als verdienſtvolle vormalige Fürſtl. Geheimte Rath, Canzlei- und Vice-Cammer-Präſident Ulrich von Werdum, zu *Werdum, In- und Roſhuſen* Häuptling, welcher den 20ten März 1681 geſtorben iſt, hat uns über die Entſtehungsart des ſogenannten Zehentkorns eine vollſtändige Nachricht hinterlaſſen. Er konnte dies um ſo zuverläſſiger thun, da ihm, in ſeinen erhabenen Dienſtverhältniſſen, die Archive offen ſtanden, überdem aber bei ſeiner Familie ſehr viele vortrefliche Notizen, die Vorzeit betreffend, vorhanden waren, die er mit der gröſten Sorgfalt geſammlet, und für die Nachwelt aufgehoben hat.

Die vormundſchaftliche Regentin des Harrlingerlandes, die Gräfin Agnete von Rittberg,

hatte

hatte einen ſehr verſchmizten Canzler, Namens Justus Wetter. Sein Rath war nicht immer der löblichſte, indem er, wenn er gleich der Habſucht der Gräfin zu Statten kam, mitunter gar zu ſehr auf Volksbedrückung hinauslief, und das ohnehin mit ſchweren Abgaben und Laſten bedrückte Amt Eſens immer in ſchwerere nicht ſelten unerſchwingliche Laſten auf immer verſezte. Die Gräfin folgte indeſſen gern den liſtigen Vorſchlägen des Canzlers Wetter. Wenn ſie nach ſolchen, über die gewöhnlichen Einkünfte, vom Volke etwas begehrete, ſo wurde dazu keine herrſchaftliche oder obrigkeitliche Strenge angewendet, ſondern ſolches als ein freiwilliges Geſchenk erbeten. Dergleichen Bitten wurden zu drei- bis viermahl wiederholet, dann wurden die erlangten Gaben zur Gewohnheit, und hierauf den Einwohnern zu einer beſtändigen Laſt und Pflicht auferlegt, und zu Regiſter geſezt. Das unter der Rubrik: Freiengeld erwehnte Sprichwort: *Bede*, *Sede*, *Plicht*, wurde alſo auch hier meiſterhaft in Anwendung gebracht.

Auf ſolche Art, als ein jedes Kirchſpiel der Frau Gräfin einigemal eine fette Kuh in die Küche zum Geſchenk geſchickt, und gleichergeſtallt ein jeder Bauer ihr je zuweilen einen gewiſſen Theil Gerſte zum Bierbrauen freiwillig geſchenkt, ſo erhielt daraus der von den Kühen benannte Kuhſchaz ſeinen Urſprung, der bis auf den heutigen Tag, weil er hiernächſt zu Gelde angeſchlagen iſt, bezahlet werden muſs. Die

Frucht-

Frucht- oder Gerſte-Geſchenke belegte man hiernächſt mit dem zierlichen Namen der Zehnten, Kornzehent, welche ſeit der Zeit mit höchſtem Rechte gefordert worden.

In cæteris etiam hæc vidua vafris Cancellarii ſui, Justi Wetteri, *Conſiliis inſtructa miti quidem ſed ſubdola nonnunquam via rerum ſuarum ſatagens, ſi quid præter ordinarios reditus a populo deſideraret, id omiſſo, Imperii rigore, pro donatiuo ſibi concedi petiit, quodque iteratis precibus, ter quaterue ſic conceſſum fuit, in conſuetudinem mox vertens, pro onere perpetuo incolis poſt impoſuit.*

*Qua ratione cum ſupplendo culinæ defectui, pinguem quotannis vaccam ipſi quælibet parœcia aliquoties donaſſet, et ſimiliter ad cellam ejus ryto inſtruendam ſinguli Agricolæ, certum hordei modum, repetita ſemel iterumque liberalitate, contuliſſent tributum inde, a vaccis cognominatum, hodieque ruſticis ſoluendum originem duxit frumentumque egregio decimarum vocabulo poſt appellatum, ab iisdem velut ſummo jure, etiam nunc exigitur *).*

Dieſer nun einmal ſo benannte Kornzehnten iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, für kein Sackzehnten der ſackfallenden Früchte, ſondern nur als ein, auf ein beſtimmtes Maaſs Gerſte,

*) U. v. Werdum Series Familiæ Werdumanæ, Mſpt. pag. mihi 164 et 165.

Gerſte, angenommener Sackzehnten, der zu Gelde geſezt worden, anzuſehen.

Das Harrlingerland muſte unter der Rittbergiſchen Regierung gar vielen Unfug und Bedrückung erleiden, wozu vorzüglich die mit Liſt verknüpfte Gewalttreiberei des Canzlers Justus Wetter, unter der verwittweten Gräfin Agnete von Rittberg Regierung, im Vollgewicht das ihrige beitrug. Die Strenge deſſelben machte auch nach dem Tode, wie er es verdiente, ſeinen Namen äuſserſt verhaſst, daher ich nicht umhin kann, eine damalige freilich abergläubige Volksſage hieher zu ſetzen, welche erweiſet, wie bitter die Eingeſeſſenen gegen dieſen ihren Unterdrücker geſinnt geweſen. Nach derſelben iſt nemlich ſeinem an dem Tage, da der Canzler Wetter in Eſens verſtorben, von Norwegen zurückgekommenen Schiffe, nahe unter den harrlingerländiſchen Inſeln, ein anderes ungewöhnliches Schiff entgegen gekommen. Da die Segel und das andere Schiffsgeräthe, auch ſelbſt das Schiffsvolk, pechſchwarz und gräſslich anzuſehen geweſen, ſo habe der von Norwegen zurückkehrende Schiffer dieſe hölliſchen Schiffsleute, wie wol zu geſchehen pflege, befraget, woher ſie kämen, wohin ſie wollten, und worin ihre Ladung beſtehe? Es ſey hierauf mit einem entſetzlichen Gemurmel die Antwort dahin erfolgt, daſs ſie des eben jezt verſtorbenen Eſenſchen Canzlers Seele zu dem feuerſpeienden Berge Hekla in Iſsland führeten. Die abergläubige auf

feſten

festen Glauben beruhende Volksmeinung in den ganzen nördlichen Gegenden war damals, daſs dieser feuerspeiende Berg der Eingang zur Hölle sey, und die dahin geführten Seelen der Missethäter, sogleich bei ihrem Eintritt daselbst ganz elendig gemartert und gequälet würden, so daſs ihr Geheul und Gewinsel in die ganze Seegegend ertönete *).

Kruggeld, auch

Krüger-Schweinegeld, eine bei allen Renteien unter unbeständigen Gefällen vorkommende Abgabe. Es ist dies grade das nemliche, was die Deutschen Wirthshausgerechtigkeit nennen. Das für sich bestehende Recht, Schenken und Wirthshäuser anzulegen, erfordert, nach der Natur der Sache, besondere Begünstigung des Landesherrn **).

In Ostfriesland hängt das Recht, Krüge, Schenken, Wirthshäuser anzulegen, auch seit uralten Zeiten von der Anordnung des Landesherrn ab, und muſs derjenige, dem solches Recht

*) U. v. Werdum Series familiæ Werdumanæ pag. mihi 188. et 189. und bezieht er sich wegen dieser Volkssage auf Saxo Grammatic. in Chorograph. Daniæ.

**) Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 417. Seite 335.

Recht zugeſtanden wird, dafür ein billiges Krug-geld entrichten *).

Die Frieſen waren ſchon zur Zeit ihrer republicaniſchen Verfaſſung im Trinken keine Koſtverächter, ſondern tranken gern ein Glas Wein oder Bier. Auf den Landtagen bei Upſtalsboom wurde wacker gelebt und gezecht **). Seit 1272 war das Bremer und weiterhin das Hamburger Bier das vorzüglichſte Getränke, wodurch viel Geld ins Ausland gieng. Dieſe Neigung artete nach und nach in Schwelgerei und Völlerei aus. Bei dem Geborenwerden und Sterben der Menſchen, bei Abſchlieſsung eines Handels und dergleichen wurde im Übermaaſs gezecht und getrunken. Waren die Krüge, Wirthshäuſer, vorher bloſs zum Beſten der Reiſenden angelegt, ſo wurden ſie nun zu Saufgelagen der Eingeſeſſenen umgeſchaffen. Haus- und Landverkäufe wurden in den Krügen oder Wirthshäuſern geſchloſſen, und dabei nicht ſelten ein bis 5 Tonnen Bier zum Weinkauf vertrunken. Dies that man aus groſsen Gefäſsen, Schalen, Kannen und Krügen.

Der biedere Droſt Eggerik Beninga nahm daher im Jahre 1543 Veranlaſſung, auf eine Polizei-

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *I.* Lib. *I.* Cap. 8. Theil 8. §. 11. S. 79. imgleichen Lib. 1. Cap. 9. Theil 8. §. 21. S. 218.

**) Wiarda von den Landtagen der Frieſen in den mittleren Zeiten bei Upſtalsboom S. 116 u. f.

lizei-Ordnung, wodurch dieſem und vielem andern Unweſen vorgebeuget werden möchte, Bedacht zu nehmen. Er ſchildert unter andern die Schwelgerei in folgenden Verſen:

Soe heft ock eyn redlich Mann den Grundt
Dat ut Overflodicheyt alle Boesheit kumpt
Wanner wy dan ock leten unſe Pralen
Und ſochten den Drunck nicht ut Kannen, Kroſen und Schalen.
Wulde wy dar man van afflaten
Dat ſchulde hyr goet doen allen Staten
Wente doe ſe yn Fresland ſo nicht lepen nae den Kroeg
Doe hadde eyn yderman Geldes und Goedes genoeg. *)

Die Gräfin Anna fand ſich durch die vortreflichen Vorſchläge des Droſten Beninga, bewogen, im Jahre 1545 eine Gerichts- und Polizei-Ordnung, mit Zuziehung ihres Schwagers des Grafen Johann und der Stände, zu emaniren. Darin iſt unter andern auch die nöthige Vorſehung in Abſicht der ſchon damals zu ſehr gehäuften Anzahl der Krüge geſchehen, und die bereits etliche Jahre vorher von den Grafen Enno und Johann erlaſſenen Verordnungen nicht nur beſtätiget, ſondern noch überdem mehr geſchärfet worden. Sie beſtimmt ausdrücklich bei nahmhafter Strafe, daſs

*) Tiadens Gelehrtes Oſtfriesland 1. Band. S. 120.

dafs die Wirthe, nach 7 Uhr des Abends, es fey zur Winter- oder Sommerszeit, in ihren Häufern, mit Ausfchlufs der Fremden, vor niemanden Bier zapfen, oder bei fich dulden follten. Am wenigften aber follten fie geftatten, dafs bei Weinkäufen noch fonft die Gäfte mit Eimern, Balljen (Bottiche) und ähnlichen grofsen Gefchirren, grofsen Schalen, Kannen und Krügen ganz, halb oder viertheilsweife das Getränke in den Leib fchütteten, wodurch fie fich nicht als Menfchen und Chriften, fondern als wahre Beftien anftelleten, vielmehr follten fie jeder Perfohn nicht mehr, denn aufs höchfte 2 Krug reichen *)

Es fcheint indeffen aus diefer Verordnung hervorzugehen, dafs mehrere Krüger fich, ohne landesherrlichen Confens angefetzet hatten, und deshalb von Polizeiwegen ftrenger hierauf zu fehen nöthig erachtet worden. Gleichwol aber nahmen diefelbe in der Zeitfolge noch immer mehr überhand, und gereichten mitunter zu Schlupfwinkeln der damals fogenannten Garden-Brüder, Strafsenräuber und andern lofen Gefindels, folglich zur grofsen Befchwerde der Unterthanen und fremden Reifenden. Daher fezte Graf Enno in den Concordaten von 1599 feft, dafs nicht jedermann einen offenen Krug zu halten verftattet, fondern darunter gute Mafs und Auf-

*) Brenneyfen's Oftfr. Hift. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 30. S. 195. §. 11. S. 204. §. 25. S. 212. §. 33. No. 4.

Auffìcht gehalten werden follte. Zu dem Ende follte mit den Unterthanen Rückfprache genommen werden, wie viel Krüge an jedem Orte, nach deffen Gröfse und Gelegenheit des Durchzugs, imgleichen welchen Perfohnen folche am füglichften, ohne jemandes Befchwerde, zu verftatten feyn möchten, die fodann wirklich angeordnet werden follten *).

Durch diefen Landesvertrag find, wie es nicht unwahrfcheinlich ift, die Krüger erft auf befonders ertheilte Conceffionen angefezt, auch jedem zur Recognition jährlich ein fettes Schwein zu liefern beftimmter auferlegt worden. Es erhellet dies näher aus dem Ofterhufifchen

*) Brenneyfen's Oftf. Hift. T. *II.* L. *I.* No. 19. S. 148. §. 111. Die in den Concordaten fogenannten Gartenbrüder hiefsen eigentlich Gardenbrüder, von Garding, Streiferei, Plackerei, Erpreffung der Soldaten; daher Gardenbrüder herumftreifendes Gefindel, Gardefoldaten, Gefindel, das herumzog und bald diefem, bald jenem Fürften diente. Bremifch niederfächfifches Wörterbuch 2ter Band S. 486 und 487. Diefe Gardefoldaten trieben auch vielen Unfug im 15ten und 16ten Jahrhundert in Oftfriesland. Sie erfchienen bald unter dem Namen der fchwarzen und weiffen Garde, bald der grofsen und weiffen Rofe. Wiarda Oftfr. Gefch. 2ter Band S. 161. 174. 180. 228. 240. 247. 248. 275–280. Noch jezt fagt man von einem Winkel, darin allerlei Volks fich aufhält: *'t is daar een rechte körte Garde.*

ſchen Vergleich von 1611, indem der Graf Enno darin von neuem verſpricht, daſs in Anſehung der Krüger ſolche Verfügung getroffen werden ſolle, als dem dritten Stande in den Concordaten bereits zugeſichert worden. Auch ſollten den Krügern für die Erlaubniſs des Krughaltens über das jährliche fette Schwein zur Recognition nichts abgefordert werden *). Wurde nun dieſes fette Schwein nicht geliefert, ſo muſte ſtatt deſſen der Werth deſſelben bezahlet werden. Dieſer wurde zu 5 bis 6 Rthlr. nebſt 6 ſch. 15 w. Schreibgeld, durch die Renteien beigefordert. Allein den Einwohnern von *Leer*, *Wehner*, *Jemgum* und *Bunde* wollte dies nicht gefallen, weil ein Brauer in *Jemgum* im Jahre 1662 ſich dagegen aufgelehnet hatte. Die Stände griffen ſolches auf und machten daraus ein Landes-Gravamen. Es wurde demnach in dem Haagiſchen und Emdenſchen Vergleich von 1663 verglichen und feſtgeſezt, daſs die Krüger wider den 84. Artikel des Oſterhuſiſchen Vergleichs nicht beſchweret, und ihnen, in Ermangelung eines fetten Schweines, nicht mehr als 5 Rthlr., ohne Schreibgeld, abgenommen werden ſolle. Die Brauer hingegen wurden nur in ſofern, wenn ſie keine ſitzende Gäſte, oder Gelag und Herberge halten, und bei Krügen täglich nicht auszapfen würden, von der Lieferung eines fetten Schweines frei erklä-

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 48. S. 374. §. 84.

erkläret *). Merkwürdig ist indessen, daſs ungeachtet dieser so deutlich als bestimmt vorliegenden Landesverträge, die Flecken *Leer*, *Wehner*, *Bunde* und *Jemgum* dennoch sich zu der Bezahlung des Krüger-Schweinegeldes nicht verstehen wollen, vielmehr den Prozeſs dagegen fortgesezt haben. Sie sind bis zum Jahre 1728 davon frei geblieben, allererst in solchem, nach geendigter Rebellion oder dem sogenannten Appelle-Kriege, zu Register gekommen, und seitdem die Präſtation von ihnen erfolget.

Seit jenen Vergleichen wird bis jezt für einen vollen Krug, welcher auf landesherrlichen Consens angelegt werden muſs, 5 Rthlr. statt eines fetten Schweines bezahlet. Neben-Krüge, die bloſs Bier, Wein und Branntewein auszapfen, und dazu gleichfalls Consens nachsuchen müssen, bezahlen, nach Verhältniſs, für ein halbes oder viertel Schwein, so wie die Krämer für den Verkauf starker Getränke jährlich 1 Rthlr. entrichten, welches mit unter dem Kruggelde berechnet wird.

Da in den Städten jede Art des Gewerbes völlig frei ist, und keine Einschränkung dabei statt findet, so spricht es von selbst, daſs die Gastwirthe in selbigen, weil sie alle Arten der bürgerlichen Lasten tragen müssen, zur Erlegung des Kruggeldes

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. II. Lib. IV. No. 2. S. 828. Grav. 42.

geldes oder des ſogenannten Krüger-Schweinegeldes nicht verpflichtet ſind.

Weil bei den öffentlichen Verkäufen noch immerhin zum Weinkauf zu viel verzehret wurde, ungeachtet die vorerwehnten Verordnungen ſolches ausdrücklich unterſagten, ſo nahm der König Friedrich der Groſse daher Veranlaſſung, in der erneuerten Ausmiener-Ordnung für das Fürſtenthum Oſtfries- und Harrlingerland, Berlin den 24. Januar 1752, deshalb das Nöthige, mit Rückſicht auf die Polizei-Verordnung der Gräfin Anna, zu verordnen und feſtzuſetzen.

Nach dem §. 13. dieſer Ausmiener-Ordnung ſoll, zur Vermeidung aller Unordnung und Erſparung der unnöthigen Koſten, bei einem öffentlichen Verkauf etwa ½ Tonne Bier und 1 Krug Branntewein, auf Koſten des Verkäufers, oder in ſofern das zu verkaufende Gut etliche tauſend Gulden anbrächte, und alſo die Zuſammenkünfte der Menſchen gröſser, aufs höchſte 1 Tonne Bier und 2 Krug Branntewein, dem Ausmiener hingegen für ſeine Perſohn, wenn er, ½ Meile und darüber von dem Orte ſeiner Wohnung entfernt, die Ausmienerei hält, ſtatt der Mahlzeit 1 Rthlr. und ſonſt nichts, weder von dem Verkäufer noch Käufer, zum Beſten gegeben werden, folglich der ſogenannte Weinkaufsſchmauſs gänzlich aufhören, alles bei Strafe von 20 Gfl., welche zur Hälfte von dem Wirth, zur andern Hälfte aber von dem, der etwas weiter

 fordert

fordert oder geniesset, und überdem 10 Gfl. von dem Ausmiener bezahlet werden sollen, wenn er mehr, als vorgedacht, fordern oder in Rechnung bringen wollte, dessen er gleichfalls verlustig seyn soll. Auch soll in fraudem des Gesetzes ein Verkauf von mehreren Stücklanden, oder wenn nebst dem Corpore noch einige Stücke besonders an eben dem Tage und einem und eben demselben Eigenthümer zuständig, verkauft werden, solches nicht als verschiedene Verkäufe, zur Vermehrung der Zechen, angesezt werden mögen.

Kuhgeld und

Kuhschaz. Diese Abgaben sind verschiedener Art, und werden bei den Renteien, wo sie erhoben werden, theils unter beständigen, theils unbeständigen Gefällen berechnet. Die Kuhgelder kommen unter der Benennung fette Kuhgelder, im Amte *Pewsum* aber unter dem Namen Beestegeld unter beständigen Gefällen vor. Diese sogenannten fetten Kuhgelder werden dagegen in den Ämtern *Esens* und *Wittmund* unter der Benennung Kuhschaz als beständige Gefälle berechnet. Dabei findet ausschliesslich im Amte *Wittmund* noch überdem die Distinction zwischen Gast- und Marsch-Kühen statt, indem für erstere minder, für leztere aber mehr bezahlet werden muss.

Die Ämter *Aurich*, *Leer*, *Emden*, *Pewsum*, *Greetsyhl* und *Norden* lieferten

in

in den älteſten Zeiten die fetten Kühe vielleicht ſchon den vormaligen Häuptlingen zu ihren Burgen, womit ſie unter der gräflichen Regierung fortfahren muſten. Wie viel aus dem Amte *Aurich* geliefert worden, iſt nicht bekannt. Das Amt *Leer* hingegen muſte an fetten Kühen 19, *Emden* 36, *Pewſum* iſt nicht bekannt, *Greetſyhl* 10, und die Weſtermarſch im Amte *Norden* 1 fette Kuh liefern. Durch den Oſterhuſiſchen Vergleich von 1611 und den denſelben angehängten ſpecial Verträgen mit den Ämtern, ſind die fetten Kühe zu Gelde angeſchlagen. In dem Amte *Aurich* wurden die Communen, nach dem Präſtations-Regiſter von 1559, auf beſtimmte Summen geſezt, in den übrigen Ämtern aber jede Kuh theils zu 10 Gmthlr. oder 5 Rthlr. 15 ſch., zu 10 Rthlr. und theils zu 14 Rthlr. jährlich beſtimmt und angenommen. Im Amte *Norden* blieb es anfänglich, bei Errichtung des mit demſelben im Jahre 1611 vollzogenen ſpecial Vertrags, noch bei der naturellen Lieferung der einen Kuh. Im Jahre 1618 iſt ſolche mit 15 Rthlr., ſeit 1619 und den folgenden Jahren aber mit 13 Rthlr. 24 ſch. bezahlet worden. Das Amt *Wittmund* hingegen entrichtet für jede Gaſtkuh 12 Rthlr. und für jede Marſchkuh 16 Rthlr. Vormals wurden für erſtere 9 Rthlr. und für leztere 12 Rthlr. erleget, wenn die naturelle Lieferung der Kühe ſelbſt von dem Landesherrn nicht verlanget wurde. Als nach und nach die Lieferung der Kühe von dem Amte *Wittmund* aufhörte, welche der Fürſt

CHRISTIAN EBERHARD völlig abschaffte, so sezte derselbe im Jahre 1694 bei jeder Kuh ein billiges Weidegeld und zwar für eine Gastkuh 3 Rthlr. für eine Marschkuh hingegen 4 Rthlr. fest, wodurch denn der beständige Anschlag zu 12 und 16 Rthlr. entstanden ist *). Die Art des Ursprungs vom Kuhschatze im Amte *Esens* habe ich bereits unter Kornzehent ausgeführt.

Aus welchen Ämtern noch besonders der sogenannte Friedeburger Kuhschaz entrichtet wird, ist unter dieser Benennung nachgewiesen.

Die Ämter *Stickhusen*, *Leer*, *Emden*, *Pewsum* und *Berum* bezahlen noch überdem den sogenannten Kuhschaz, welcher unter unbeständigen Gefällen berechnet wird. Da dieser Kuhschaz von den milchgebenden Kühen entrichtet werden muss, und die Anzahl derselben steigend und fallend ist, so wird dieser Kuhschaz, seiner Natur nach, mit Recht unter unbeständigen Gefällen berechnet. In den Ämtern *Leer* und *Emden* wird für jede milchgebende Kuh 1 Stüber, im Amte *Stickhusen* theils 1 Stüber, theils 1 Sechsling oder 6 Witte, im Amte *Pewsum* 1 Sechsling oder 6 Witte, und im Amte *Berum* 1 Sechsling oder 6 Witte Kuhschaz bezahlet. Diese Abgabe ist in den special Verträgen mit den Ämtern von 1611 gegrün-

*) Nachrichten von dem Grunde der Empfangs-Pöste bei den Amts-Rentereien, Mspt. S. 447.

gegründet, und wird auch nicht von allen, sondern nur von einzelnen Dorfschaften in den Ämtern entrichtet.

Das Amt *Friedeburg* bezahlet weder fette Kuhgelder, Friedeburger Kuhschaz noch Kuhschaz, wie der mit demselben im Jahre 1611 errichtete special Vergleich bewähret.

L.

Lämmergeld, siehe **Speck- und Lämmergeld.**

Landheuer, alte und neue Landheuer, Landheuer von Heerden und Stücklanden. Diese verschiedenen Benennunnungen kommen in einigen Ämtern unter beständigen Gefällen vor.

In den ältesten Zeiten waren Heuer und Erbpacht synonym, und ist die Benennung Erbpacht in der hiesigen Provinz jüngern Ursprungs, wie nicht nur die alten Rentei-Rechnungen erweisen, sondern auch mehrere alte Documente bestätigen. So verlieh z. B. der Malthefer Orden und dessen Commendator zu *Hasselt* im Jahre 1522 dem ostfriesischen Canzler Wilhelm Ubben das Gut *Stiekelkamp* im Amte *Stickhusen* in Heuer, dergestalt, dass er und seine Erben und Nachkommen, und wem er solches überlassen würde, damit nach eigenem

Gefallen ſchalten und walten könnten, ohne des Commendators und des Convents zu *Haſſelt* und ihrer Nachkömmlinge Eintrag oder Behinderung.

In dem zwiſchen den Grafen EDZARD und JOHANN und dem Maltheſer Orden am 3ten September 1574 geſchloſſenen Vergleiche wird das Gut *Stiekelkamp* von neuem für ein Erbpachts-Gut erkläret, und wegen Boekzetel angeführet, daſs es durch die Grafen vermeyert ſey, daher ſie denn auch dem Orden nichts weiter, als die davon bisher aufgekommene Pacht zu reſtituiren gehalten ſeyn ſollten *).

Der Ausdruck vermeyert giebt zu erkennen, daſs in den älteſten Zeiten die Landesherrn die Ländereien nach dem Colonatrechte (jure colonario) als Meiergüter gegen ein Pachtgeld den Unterthanen überlaſſen haben. Dies gehet nicht nur hieraus, ſondern aus frühern Documenten, wegen des ſäculariſirten Kloſters *Dykhuſen* im Amte *Greetſyhl*, hervor. Nachdem der Graf ENNO im Jahre 1531 in der Fehde mit dem Häuptling BALTHASAR die beiden Klöſter *Dykhuſen* und *Appingen* abgebrannt, mit

*) Gründliche Anweiſung, daſs Sr. Hochf. Durchl. zu Oſtfriesland bei dem Collecten-Werk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsſtände haben, zukomme, S. 14. der angehängten Documenten §. 11.

mit den Conventen beider Klöster, weil er den Wiederaufbau nicht gestatten wollte, ihnen dagegen andere Wohnungen in Appingen angewiesen und wegen ihres Unterhalts sich abgefunden hatte, wurden die *Dykhuser* Klosterlande durch seinen General-Rentmeister JOHANN GOLDSCHMIDT vermeyert. Jeder Meyer erhielt 120 Grasen, wovon dem Convent die jährliche Heuer zugelegt wurde, der Graf sich aber die Meide und die Pflichten und Dienste, gleich solche von dem Kloster geleistet worden, vorbehielt, auch bestimmte, daſs dem Rentmeister sein Deputat entrichtet werden muſte. Als eine Entschädigung für die von den Meyern zu übernehmenden Lasten, Unterhalt des Deichs, Bezahlung der Schatzungen etc., welche dem Kloster oblagen, wurden jedem derselben 10 Grasen völlig frei, ohne Pacht dafür erlegen zu dürfen, überlassen. Die Häuser, wozu der Convent gegen Bezahlung die Steine zu liefern übernahm, konnten die Meier für sich und ihre Erben, für eigene Rechnung erbauen, weil ihnen die Versicherung gegeben wurde, daſs sie so lange bei dem Lande verbleiben und nicht abgeäuſsert werden sollten, als sie die jährliche Heuer bezahlen und sich als redliche Meyer betragen würden, wie denn auch die Heuer nicht gesteigert werden sollte, es wäre denn, daſs des Grafen und der Kirche Lande höher angesezt würden *). Späterhin

*) Die Documente vom 15ten und 23sten December 1531 und 2ten Janusr 1532 sind in Beninga's Ostfries. Chronik S. 680—682 abgedruckt.

terhin aber entſtand über die Meyergüter zwiſchen Landesherrn und Unterthanen Streit. Erſtere verlangten mehr Pacht, weil der Werth der Dinge nach und nach auſserordentlich geſtiegen war, und ſie behaupteten, daſs mit dem Colonatrechte kein wahres Erbrecht der Coloni verbunden ſey, vielmehr die den Unterthanen zur Nutzung überlaſſene Landgüter nur für bloſse Meyergüter, keinesweges aber als Erbmeyergüter, in *Rheiderland* an der Gröningſchen Gränze und ſelbſt in *Gröningerland Beklemming, beklemde Meier, met Beklemming belemmert* genannt *), angeſehen werden dürften. Die Bauern hinge-

*) Im Jahre 1776 wurde in Berlin in Benäherungs-Sachen S. Schmidt wider Bronte erkannt, daſs in *Oſtfriesland*, oder dem angränzenden *Gröningen Beklemming, beklemde Meier*, Erbmeier einem *Loſsen Meier* bloſsen Meier entgegengeſetzt würde, und käme mit der Erbpacht am meiſten überein. Es habe alſo bei dergleichen Beklemmings-Contracten der Retract ebenfalls Statt, ſo wie ſolcher bei der Emphyteuſis zuläſſig ſey. Walch vom Näherrechte, 2tes Buch, Cap. 2. 1ſter Abſchn. 3ter Abſatz §. 3. Hugo de Groot Holland. Beytr. geleerdh. met Anmerk. van Schorer in not. p. 568. Desgleichen in Meiergütern, Walch 2ter Band 1. Abſchn. 2. Abth. 1. Abſchn. §. 15. 16 und bei Kaufcontracten *ſub pacto de retrovendendo*. Walch 1 B. Cap. 3. Abſchn. 2. §. 41. Man ſehe Eiſenbergs und Stengels Beiträge zur Kenntniſs der Juſtiz-Verfaſſung in den Preuſsiſchen Staaten, 4ter Band. Berlin 1797. S. 127.

hingegen wollten ſich zu keiner höhern Pacht, als ſie von 50, 60, 100 Jahren bezahlt hatten, verſtehen, indem ſie und ihre Vorfahren die Lande nicht nach dem Colonatrechte, ſondern in Emphyteuſin erhalten, folglich ein Erbrecht daran hätten *).

Durch das Staatiſche Laudum erhielten auch dieſe Lande die Qualität der Erbpachtslande, wie ich unter Beheerdiſchheit bereits ausführlich dargethan habe. Die Benennung Heuer, alte Landheuern etc. iſt aber in den Rentei-Rechnungen beibehalten, und wird von ſelbigen auch Ab- und Auffahrt, imgleichen Meide bezahlet.

Bloſſe Meiergüter, Temporalleihen, wo die Pächter auf gewiſſe Jahre angenommen wurden, waren indeſſen auch wirklich vorhanden, über welche die Landesherrn von Zeit zu Zeit erneuerte Contracte abgeſchloſſen hatten. Nach ſolchen erhielt, was freilich widerſprechend genug lautet, der Pächter das Land auf ſeine Lebenszeit in Erbpacht oder Emphyteuſin. Die Gebäude waren des Pächters Eigenthum und wurden von ihm unterhalten, auch nuzte er das Land nach Erbpachts-Recht. Sobald er aber verſtarb, fiel das Gut dem Landesherrn wieder anheim, da es denn

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 49. S. 380. §. 9.

denn von neuem auf Lebenszeit in Erbpacht verliehen wurde. Die Landesherrn liessen das Gut zwar immer vom Vater auf den Sohn übergehen, allein der Sohn war jedesmal, beim Absterben des Vaters gehalten, einen neuen Begnadigungs- und Erbpachts-Brief nachzusuchen. Darin wurden je zuweilen die Bedingungen erweitert, auch die Pacht um etwas erhöhet. In der Art ist z. B. das Gut *Broekzetel*, nach den vorhandenen Contracten, den 19ten Mart. 1619, es waren schon ältere vorhergegangen, wie aus diesem Contract erhellet, den 15ten Decembr. 1676, den 20. Sept. 1698 und 18. July 1725 jedesmal von neuem auf Lebenszeit in Erbpacht verliehen, welche unter Königlich Preussischer Regierung am 6ten Aug. 1794 in eine ewige und unwiderrufliche Erbpacht verwandelt worden.

Es gab auch Erbpachten, welche sich nur auf einen Theil der Familie in absteigender Linie erstreckten, folglich auf Seiten-Verwandte nicht übergiengen. Dies war unter andern der Fall mit dem vormaligen Kloster *Dünebrock* im Amte *Leer*. Es war dies Gut von dem Grafen Johann, vermöge Contracts vom 1. Jan. 1583, einem Abel Westerhaus und dessen Familie auf immer in Erbpacht verliehen. Dabei blieb es zwar in der Concession des Grafen Enno von 1604, die zugleich einen Transact enthält; Darin wurde von Seiten des Landesherrn die Reluition in proprium usum, nach

dem

dem Tode der 3 Töchter des Befitzers ftipuliret, wodurch denn die Emphyteufis gewiffermafsen perfonell wurde. Im Jahre 1629 liefs Graf Ulrich eine neue Conceffion, welche zugleich die lezte ift, ausfertigen. In diefer wurde die Emphyteufis dahin befchränkt, dafs fie nur einem gewiffen Theil oder Linie der Familie der Gesche Reinking verliehen, der beiden andern Töchter aber nicht erwehnet wurde. Dies Gut wurde am 9ten May 1711 mit Confens des Landesherrn vom 15. Sept. 1710 verkauft.

Weil der Rückfall in den erwehnten Conceffionen vorbehalten war, fo ftellte der Fifcus Cameræ im Jahre 1776 die privatorien Klage wider die Ehefrauen des Adminiftrators Groeneveld und Krieges-Rath Hitjer, hiernächft der leztern Erben und Aftererben an. Er vermeinte, dafs dem Könige als Succefforem fingularem eine Action ex facto contra anteceſſorem commiffo gebührete, und neben dem das Regierungs-Antritts-Jahr 1744 eine neue Epoche contra præfcribentem machte. Allein er wurde damit durch die Sentenz vom 6. Nov. 1777 abgewiefen, indem feit der Zeit, dafs der Procurator Fifci im Jahre 1721 fich die Nothdurft quoad caufam principalem referviret, wie auch vor 1733, als die Fürftliche Regierung fich in dem Bericht ad Imperatorem ratione caducitatis quævis competentia vorbehalten, bis zur Zeit der Klage im Jahre 1776, ja fchon vor dem Infinuato der Urbarmachungs-Commif-

Commiſſion im Jahre 1774 über 40 Jahre verfloſſen waren. Indeſſen wurde ihm die unentgeldliche Wiedereinziehung dieſer Kloſtergüter, in ſofern ſolche nach dem Primordial-Contract des Grafen Johann vom 1ten Jan. 1583 an Abel Westerhaus und deſſen Familie, und nach dem Kaufbriefe vom 11. May 1711 an die Erblaſſere der jetzigen Beſitzer als herrſchaftliche Erbpachtslande gekommen, wann ſolche ausgeſtorben, nach deutlichem Inhalt der Conceſſion von 1629 vorbehalten.

In der Appellations-Inſtanz wurde durch die Sentenz der Regierung vom 15ten April 1779 das erſte Urteil derſelben beſtätigt, jedoch in Rückſicht der Appellation der Beklagten, feſtgeſezt, daſs es ſich von ſelbſt verſtünde, daſs die im Jahre 1644 dem Grafen Ulrich von dem Droſten Johann Coenders (war Droſt zu *Wedde*) vorgeſtreckten 2000 Rthlr. nicht mit unter den reſtitutionsfreien Geldern begriffen, ſondern dieſerwegen den Beklagten quævis competentia zu reſerviren ſey.

Bei dem Tribunal in Berlin wurde in der Reviſions-Inſtanz durch ein am 25. May 1780 publicirtes Urteil die Appellations-Sentenz, in Anſehung beider Theile beſtätiget, jedoch auf die Reviſion der Beklagten mit der Erklärung, daſs denſelben, bei dem künftigen Rückfall des Guts, Competentia wegen ihrer Forderungen aus demſelben

felben, fo weit folche dem Contracte vom 25ten Junii 1629 nicht zuwiderlaufen, vorzubehalten *). Die 2000 Rthlr. find am 12ten August 1793 mit andern Lehnsfchulden von der combinirten Domainen- und Krieges-Caffe zurückgezahlt, folglich in diefer Hinficht, bei dem künftigen Rückfall, nichts zu berechnen **).

In dem Harrlingerlande ift über die Landheuer niemals Streit gewefen, und beruhet diefelbe in den Ämtern *Efens* und *Wittmund* auf folche Beftimmungen, wornach ein beftändiger

*) Acta in Sachen Fifci Cameræ Klägers contra die Befitzer des Klofterguts *Dünebrock* Adminiftrator GROENEVELD und Kriegsrath HITJER uxor. noie. Beklagte. 1776. u. f.

**) Dafs der Fifcus oder vielmehr die Krieges- und Domainen-Cammer, aus Verfehen das Capital zu früh bezahlt habe, folgt aus den Beftimmungen der Sentenzen von felbft, indem folches allererft bei dem Rückfall des Guts erlegt werden durfte. Da indeffen die temporellen Befitzer daffelbe nur in Preufs. Courant erhalten haben, ungeachtet ihnen nach der Claffifications-Sentenz vom 22. Juny 1751 und den beiliegenden Fürftl. Credit-Tabellen Ducaten und altes Geld, der Obligation gemäfs, zuerkannt war, fo können fie fich wegen des bei dem Preufs. Courant erlittenen Ausfalls, durch den verfrüheten Empfang einigermafsen berechnen, befonders wenn der Rückfall, wie ich ihnen von Herzen wünfche, noch fpät ausgefetzt bleibt.

ger Canon festgesezt worden. Bemerkenswerth ist dabei, daſs zur Rentei *Wittmund* von 40 Grasen in der Herrlichkeit *Gödens* belegen, wegen eines in ältern Zeiten dem Besitzer derselben zum Gebrauch verstatteten Morastes, Landheuer bezahlet werden muſs. Die Rentei hat das Recht der wirklichen Execution, zu deren Vollstreckung sie den Vogten nach *Gödens* zu senden befugt ist, welcher seine Ordre, bloſs zur Nachricht, dem dortigen Landrichter, bekannt zu machen und vorzuzeigen hat *).

Langefahrten. Der Gebrauch, die Grafen, nachher die Fürsten mit ihrem Hoflager, durch Vorspann fortzuschaffen, war hier, so wie in Deutschland, schon früh aufgekommen. In welcher Art die Langefahrten geleistet werden müssen, und wie sie in den special Verträgen mit den Ämtern im Jahre 1611, festgesezt worden, ist unter Erbpachtsfahrten schon ausgeführet, worauf ich mich beziehe.

Leerorther Emolumenten. Diese Prästationen sind ganz eigenen Ursprungs und liegen auſser den Landesverträgen, daher sie auch, seit der Königl. Preuſs. Regierung, ganz besonders in den Haupt-Rechnungen nachgewiesen worden. Sie sind 61 Jahre lang bei der Ober-Rentei, jetzigen combinirten Domainen- und Krieges-

*) Nachrichten von dem Grunde der Empfangs-Pöste bei den Amtsrentereien. Mſpt. S. 444.

Krieges-Casse berechnet, an welche sie, auf speciale Berechnung, von der Rentei *Leer*, welche übrigens die Erhebung dieser Gefälle besorgte, und die damit verknüpften Hebungsgebühren zu geniessen hatte, jährlich eingesandt werden musten. Seit dem Rechnungs-Jahre 180$\frac{6}{7}$ aber werden sie bei der Rentei *Leer* unter **unbeständigen Gefällen** berechnet, worüber ich und in welcher Art solches geschehen müsse, am 10ten July 1805 mein gefordertes Gutachten abgeben müssen, welches allerhöchsten Orts völlig genehmiget worden.

Die Festung *Leerorth* wurde durch die *Hamburger*, zur Vertheidigung der Ems, angeleget, und aus den Steinen der durch sie eingenommenen und abgebrochenen Burg des Häuptlings Focke Ukena zu *Leer*, erbauet, welches nach Beninga *) im Jahre 1432, nach Ravinga **) im Jahre 1435 geschehen ist. Sie bestellten aus dem Rath der Stadt *Hamburg* zum ersten Amtmann oder Vogten Eggerick Beyerfleth ***). Bis zum Jahre 1493 hielt die Stadt *Hamburg* diese Festung in Besiz, worauf sie solche dem gräflichen Regierhause überliefs. In Anse-

*) Chronyk von Ostfriesland. S. 280.

**) Ostfries. Chronick. S. 24. Harckenrohts Oostfr. Oorsprongklykheden. S. 398.

***) Funcks Ostfr. Chronick, 8ter Theil. S. 59.

Ansehung ihrer Ansprüche aber wurde sie erst vollends im Jahre 1545 abgefunden *)

Graf EDZARD erbauete 1501 die Burg mit 2 Thürmen, und liefs 1512 die Festungswerke völlig einrichten und verbessern **). Dies wurde von Kaiser Rudolph II. durch das Privilegium vom 6ten Febr. 1602 völlig approbiret ***).

Seit der Evacuirung durch die Hamburger musten die Unterthanen des Amts *Leer* die Festung bewachen. Als aber selbigen solches beschwerlich fiel, und die Gräfin ANNA im Jahre 1558 ordentliches Militair hineinlegte, so kauften die Unterthanen jene Wachtverbindlichkeit durch ein jährlich übernommenes Wachtgeld ab, welches noch jezt unter dem Namen des Knechtegeldes prästiret wird, indem im damaligen Zeitalter die Söldner, Soldaten, Landsknechte genannt wurden, welche Ausdrücke völlig synonym sind, wie ich unter Knechtegeld bereits ausführlich auseinandergesezt habe.

Obgleich in dem Prästations-Vergleich mit dem Amte *Leer* von 1611 unter andern den Unterthanen gehässigen Abgaben das Knechtegeld

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. *I*. Lib. *V*. No. 55. S. 201.

**) Beninga Chronick. S. 488 und 650.

***) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. *II*. Lib. *VII*. No. 9. S. 1107.

geld völlig abgeschafft und aufgehoben war *); so gab doch Graf Enno III. im Jahre 1611, als er sich die Besetzung der Festung durch die holländischen Truppen gefallen lassen muste, darunter nach, dafs das alte im Leerorthmer Amte fallende Knechtegeld zum Unterhalt des Militairs, womit er übrigens gar nichts zu schaffen haben wollte, verwendet werden möchte **).

Die Commandanten eigneten sich dies als ein Emolument zu, und es ist daher diese Abgabe bis jezt geblieben.

Bald darauf forderte die holländische Garnison auch Stroh und Servis von den Amts-Eingesessenen, wogegen die Landes-Stände auf dem Landtage im Jahre 1612 protestirten, und dem Commandanten sein desfälliges Gesuch abschlugen. Allein Graf Enno III. verwiefs den Ständen, in seinem Landtags-Schlufs vom 20ten October des gedachten Jahres, dies ihr Verfahren, und überliefs es um so mehr ihrer Verantwortung und weiterm Nachdenken, da sie selbst die holländischen Truppen ins Land gezogen hatten ***).

H 2. Sonach

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 58. S. 393.

**) Daselbst Tom. *II.* Lib. *VII.* No. 10. §. 11. S. 1109.

***) Daselbst Tom. *II.* Lib. *II.* No. 2. §. 8. S. 425.

Sonach blieb es bei der naturellen Strohlieferung oder auch Bezahlung des Werths, welche der Commandant, im Wegerungsfall, durch militairische Execution beitreiben liefs.

Dem fürstlichen Regierhause gereichte späterhin die gewaltsame Beitreibung des Strohes zur Last, und obgleich die Committirten der General-Staaten solche bereits am 9ten Mart. 1672 verboten hatten, so blieb dies doch ohne Erfolg. Der Fürst CHRISTIAN EBERHARD verordnete daher am 11ten Februar 1674, dafs das von dem Commandanten begehrte Stroh nicht weiter geliefert werden sollte, und des folgenden Tages untersagte die vormundschaftliche Regentin, die Herzogin CHRISTINE CHARLOTTE, ein gleiches, indem sie die Beitreibung des Strohes, durch fremde Truppen, als eine Violation der landesherrlichen Territorial-Jurisdiction ansahe *).

Weil aber den militairischen Usurpationen, bei der Mindermacht des Fürstlichen Regierhauses, und weil die Committirten der General-Staaten entweder ihrem Verbot den gehörigen Nachdruck nicht zu geben wusten, oder aber solches nur zum Schein erlassen hatten, und dabei durch die Finger sahen, kein Einhalt geschehen konnte, so blieb es bei der Strohlieferung, welche denn bis jezt eine eigene Prästation ausmacht.

Als

*) Acta, die Lecrorther Emolumenten-Rechnungen de 1744 et seqq. betr.

Als im Anfange der Königl. Preufsischen Regierung hieselbst, Beamte und Rentei in *Leer* aufgefordert wurden, über den Ursprung und die Bewandnifs des Knechte- und Strohgeldes Auskunft zu geben, zeigten sie mittelst eines Berichts vom 5ten December 1744 an, dafs sie, bei aller Nachforschung, vom Ursprunge nichts weiter, als ein blofses Herkommen, anzugeben wüsten, erklärten auch beide Präftationen für synonym *). Diese Erklärung ist aber irrig und Geschichtswidrig, wie aus dem, was ich vorher ausgeführet habe, genugsam hervorgehet. Beide Abgaben sind von einander ganz verschieden, daher denn auch bis jezt die Einnahme-Position in den Rechnungen heifset: An Stroh- und Knechtegeld, und nicht, wie es doch sonst gefafst werden muste: An Stroh- oder Knechtegeld. In keiner der alten Rentei-Rechnungen des Amts *Leer* findet sich irgend eine Spur von Strohlieferung oder ein Surrogat dafür an Gelde berechnet, sondern nur allein die Rubrik: Knechtegeld. Da die Strohlieferung blofs durch die holländischen Soldaten usurpiret worden, so ist sie dadurch den Unterthanen als eine neue besondere Last zu Theil geworden.

Die Commandanten, um ihre Emolumente zu vermehren, trieben es immer weiter, indem sie mit einem den damaligen Soldaten ganz ei-

 genen

*) Vorallegirte Acten.

genen Geiſte der unverſchämteſten Dreiſtigkeit und der Raub- und Plünderungsgier allerlei neue Arten von Abgaben zu erpreſſen und einzuführen bemüht waren.

Vormals muſten alle Schiffer und Fährleute, welche nach *Leerorth* oder vorbei fuhren, ohne Unterſchied 3 Stüber bezahlen. Dieſe Abgabe wurde aber, nach dem Oſterhuſiſchen Vergleich von 1611 verboten und aufgehoben *). Gleichwol aber kehrten ſich die Commandanten daran nicht, ſondern ſie ſezten Geld-Taxen und Culinaria feſt, um ſolchergeſtalt ihre Revenüen zu vermehren.

Sie hielten daher die an ſich aufgehobene Abgabe von jedem *Leerorth* vorbeifahrenden Schiffe zu 3 Str. nicht nur bei, ſondern beſtimmten überdem, daſs jedes mit Flinten oder Kieſelſteine, (Silex, lapis campeſter) und Schille oder Conchylien beladene Schiff 5 Str. mit Torf aber 1½ Stüber bezahlen ſollte. Ein *Baſſeler* Torfſchiff muſte 5 bis 6 Stück Törfe abgeben, welche Stückzahl auch wohl erhöhet wurde. Ein mit Schellfiſch baladenes Schiff muſte 3 Stück, mit Garnaten eine Portion, mit Kohl, Rüben und Wurzeln beladen, 1 Weiſskohl, ¼ hundert Rüben und eben ſo viel Wurzeln abgeben.

Wurde

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 48. §. 86. S. 375.

Wurde ein neues Schiff, eine Braut oder eine Leiche vorbeigefahren, so musten dafür 6 Gulden oder 2 Rthlr. 6 sch. entrichtet werden. Davon hatte der Ausholer oder Empfänger 6 Stüber zu geniessen. Die *Weener* hatten 7 Bööte frei, und für diese Befreiung musten sie dem Commandanten jährlich 1 Schinken liefern, und dem Ausholer 18 sch. bezahlen. Die Bürger musten jährlich 6 Rthlr. Nahrungsschoss entrichten, wobei aber der Commandant in die Gelegenheit sah und sich accordiren liess.

Alles Wall-Gras, Reit oder Rohr, und die Gärten auf den Contrescarpen verpachtete der Commandant zu seinem Nutzen.

In der Zeitfolge suchten die Commandanten auch die Lieferung anderer Naturalien, als 23 junge Hähne, magere und fette Gänse, imgleichen Haber möglich zu machen, wovon bis jezt die 23 junge Hähne aus der Oberledinger-Moormer- und Bingumer Vogtei geblieben sind, welche jährlich in der Emolumenten-Rechnung berechnet werden.

Sämmtliche Abgaben wurden dem Commandanten geliefert. Nur der Empfang der von den vorbeifahrenden Schiffen zu erlegenden 3, 5, und $1\frac{1}{2}$ Stüber wurde von ihm an den Ausholer für 70 Rthlr. verpachtet, welcher überdem bei jedesmaliger Einheurung einen alten Reichsthaler oder 1 Rthlr. 9 sch. zum Geschenk entrichten

mußte. Diese 70 Rthlr. Ausholer-Heuer stehen bis jezt fixirt fest, und werden von dem Fährpächter prästiret.

Bei dem Antritt der Königl. Preuss. Regierung in hiesiger Provinz wurden all diese Emolumente, mit Ausschluss der Recognition von neuen Schiffen, einer Braut oder Leiche, welche bei ihrer Ungewissheit nicht füglich zum Ansaz gebracht werden konnte, auf 295 Rthlr. 1 sch. ausgemittelt.

Der Abmarsch der Holländer, welche 133 Jahre diese Festung besezt gehalten hatten, erfolgte gleich nach der Preussischen Besiznahme zuerst, und ein Commando von dem Bataillon von Kalkreuth besezte sie wieder. Der commandirende Officier desselben wollte sich zwar alles das, was bisher der holländische Commandant genossen hatte, anmassen. Allein von Berlin wurde, unterm 30ten Mart. 1745 durch ein Rescript verordnet, dass dies, ohne Sr. Königl. Majestät besondere Erlaubniss, die Meinung gar nicht sey, sondern die Emolumente bis zur weitern allerhöchsten Disposition aufbehalten, auch auf weitere Verordnung berechnet werden sollten.

Bei näherer Nachweisung dieser Aufkünfte wurde von Berlin durch ein Rescript vom 7ten May 1745 bestimmt, dass die Culinaria an Fischen und Garten Gewächs, welche die vorbeifahrenden Schiffe abzugeben gewohnt, da sie nur

in Kleinigkeiten beſtünden und nicht verpachtet werden könnten, dem commandirenden Officier verbleiben ſollten.

Im Jahre 1745 betrugen die Emolumente 300 Rthlr. und dieſe muſten, zufolge eines von Berlin eingegangenen Reſcripts vom 24ten Auguſt deſſelben Jahres, zur Hofſtaats-Caſſe eingeſandt werden. Bald darauf wurden ſelbige, mittelſt zweier Reſcripte vom 13ten Januar und 22ten Februar 1746, jährlich auf 300 Rthlr. zur Hofſtaats-Caſſe feſtgeſezt, und wenn daran etwas fehlte, ſo muſste ſolches aus andern Fonds ſuppliret werden.

Nach Anleitung der Acten, die Leerorther Emolumenten-Rechnungen von 1744 u. f. betreffend, ſcheinen dieſe Revenüen zuerſt im Jahre 1754 zum Etat geſezt, bis dahin, auf ſpeciale Berechnung der Rentei *Leer* bei der Ober-Rentei extraordinair, hiernächſt aber auf einen jedes Jahr neu aufgenommenen 12jährigen Durchſchnitt gegründet, nach dem Etat berechnet zu ſeyn, wie ſolches noch bis jezt durch die Rentei *Leer* geſchiehet.

M.

Maltheſer Ordens-Güter. Dieſe Rubrik gehört zwar nicht in meinen Plan, indem ich nur eigentlich diejenigen Abgaben erkläre, die

die seit Gräflichen Zeiten bis jezt zur landesherrlichen Casse geflossen sind. Weil aber mit diesen Malthefer Ordensgütern eine wichtige Veränderung vorgegangen, und solche von dem Könige von Holland, gleich nach der Occupation Ostfrieslands, in Besiz genommen worden sind, so glaube ich, wird es meinen Lesern nicht unangenehm fallen, wenn ich unter dieser besondern Rubrik theils von dem Malthefer Orden selbst, theils von ihren bisherigen Gütern in unserm Vaterlande, den verschiedenen Streitigkeiten darüber und von ihrem Ertrage einige Nachricht mittheile. Dadurch fülle ich zugleich eine Lücke in der Geschichte unsers Vaterlandes aus, weil keiner unserer Historiographen sich darauf eingelassen hat.

Mehrere Jahre habe ich über diese Nachrichten gesammlet, und bereits im Jahre 1799 liefs ich eine Anfrage und Bitte öffentlich abdrucken *), um mich mit aufklärenden Nachrichten, wegen der Ordensgüter, zu unterstützen. Allein es blieb, wie gewöhnlich, solche ohne allen Erfolg. Sieben Jahre weiterhin liefs ein Dritter, unter den gewählten Buchstaben aeiou folgende Anfragen öffentlich ergehen: **)

1) Die

*) Wöchentl. Ostfr. Anzeigen und Nachrichten vom Jahre 1799. Nr. 17. S. 550.

**) Gemeinnützige Nachrichten für die Provinz Ostfriesland vom Jahre 1806. 23. Stück. S. 216.

1) Die oſtfrieſiſchen Johanniter-Güter ſind theils Erbpachts- theils Zeitpachts-Güter; wie und wann iſt dieſer Unterſchied unter denſelben entſtanden?

2) Zu welcher Kommenthurei des Ordens gehören ſie, und wohin flieſsen die Einkünfte? Stehen ſie alle unter einer Adminiſtration und Hebung? und wie?

3) Brenneysen ſagt in ſeiner oſtfr. Hiſt. Tom. I. Lib. I. Cap. 9. p. 221. daſs der Johanniter Orden dem Grafen Edzard II. vermittelſt eines Vergleichs vom 3ten Sept. 1574 alle ſeine vormals in Oſtfriesland gehabte Güter überlaſſen, und nur die Güter Langholt und Haſſelt behalten habe, wie ſtimmt dies mit der Angabe der oſtfr. Johanniter Güter in Freeſe's Oſtfries- und Harrlingerland, 1ſter Theil, und auf der Campſchen Charte von Oſtfriesland?

Auch dieſe Fragen, wovon jedoch die 3te zu unbeſtimmt gefaſst worden, indem der Canzler Brenneysen, und nach ihm Funck, ſich nicht bloſs auf *Langholt* und *Haſſelt* beſchränken, ſondern mit dem, was dazu gehöret (d. i. Pertinentien etc.) hinzuſetzen, ſind unbeantwortet geblieben.

Mühſam und mit unermüdeter Sorgfalt habe ich bis jezt das Ausforſchen aller zweckdienlichen Gegenſtände fortgeſezt, wovon ich das Reſultat

fultat vorlegen will. Bevor ich aber zu der Befchreibung der Malthefer Güter in unferm Vaterlande übergehe, dürfte es nicht undienlich feyn, einiges Gefchichtliche von dem Orden felbft vorab mitzutheilen.

Der Urfprung der Malthefer Ritter, welche in dem gelobten Lande entftanden find, findet fich im elften Jahrhundert, unter dem Namen der Hofpitaliter vom Orden des heil. Johannes von Jerufalem, die nachher Rhodiferritter genannt wurden und jezt Maltheferritter heifsen. Einige Kaufleute von Amalfi, im Königreiche Neapel, die nach Syrien handelten und durchgehends die heiligen Örter in Jerufalem befuchten, erhielten, weil fie fich bei den arabifchen Fürften beliebt zu machen wuften, unterftüzt durch die befondere Gunft des damaligen Califen in Egypten, ihren Wünfchen gemäfs, die Erlaubnifs, in Jerufalem, in dem Quartier der Chriften, vor dem Tempel der Auferftehung, eine Kirche zu bauen, welche 1048 zu Stande kam, und *St. Maria delle Latini* genennet, auch mit den zur Verfehung des Gottesdienftes nöthigen Religiofen befezt wurde, welchen ein Abt vorgefezt war. Nach dem geftifteten Bündniffe, zwifchen dem griechifchen Kaifer Conftantinus Monachus und den arabifchen Califen, wurde das heilige Grab, befonders von den Abendländern, häufig befucht. Die gedachten Kaufleute erbauten daher, zur Verpflegung der Pilger, ein Hofpital und Bethaus, welches

fie

ſie Johann dem Täufer widmeten, und gewiſſe Mönche zur Wartung der Pilger beſtellten, die von ihrem Amte Hoſpitaler oder Hoſpitalbrüder, von der Kirche aber Johanniter genennet wurden.

Der erſte Auſſeher war GERHARD mit dem Zunahmen TOM, gebürtig von der Inſel Martigue, in der Provence. Anfänglich bekamen ſie die erforderlichen Mittel, zur Beſtreitung der Unkoſten, aus Amalfi. Nach der Eroberung Jeruſalems und des gelobten Landes, durch Gottfried von Bouillon, ſchenkte dieſer den Johannitern, weil ſie ihm bei der Eroberung einige nüzliche Dienſte geleiſtet, verſchiedene von ſeinen in Frankreich belegenen Gütern. Dieſem Fürſten ahmten andere bemittelte Perſohnen in der Freigebigkeit nach, und die Einkünfte des Hoſpitals vermehrten ſich. Jezt trennte ſich GERHARD nebſt ſeinen Hoſpitalbrüdern von dem Abte und den Religioſen zu St. Maria der lateiniſchen und machte eine beſondere Congregation aus. Pabſt Paſchal II. beſtätigte 1113 durch eine Bulle die dem Hoſpital gemachten Schenkungen, nahm ſolches unter apoſtoliſchen Schuz, und verordnete, daſs nach Gerhards Tode die Rectores von den Spitalbrüdern erwehlet werden ſollten.

Im Jahre 1118 folgte RAYMUND DU PUY, aus dem Delphinate gebürtig, dem verſtorbenen Gerhard, und nahm zuerſt den Titel eines Meiſters an. Er gab den Hoſpitalitern eine Regel, und

und verband ſie dadurch, die drei feierlichen Gelübde der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams zu thun. Unter mehrern Verboten und Vorſchriften verordnete er auch, daſs nunmehr alle Brüder ein achteckiges Kreuz auf ihren Kleidern und Mänteln tragen ſollten, und ſeine Regel wurde von den Päbſten beſtätiget.

Die Einkünfte des Hoſpitals zu Jeruſalem waren weit ſtärker, als man zur Unterhaltung der armen Pilger und Kranken nöthig hatte. Der erſte Groſsmeiſter du Puy glaubte daher am beſten zu thun, den Überſchuſs auf den Krieg zu wenden, welchen man im gelobten Lande gegen die Ungläubigen führte. Er bot ſich mit ſeinen Hoſpitalitern bei dem Könige von Jeruſalem an, der dieſen Vorſchlag auch annahm. Seine Untergebenen waren bisher nur in zwei Klaſſen eingetheilt geweſen, nemlich in Geiſtliche und Layen. Jezt machte er aber drei Ordnungen daraus. Die erſte beſtand aus Edelleuten, deren Beſtimmung war, die Waffen zur Vertheidigung des Glaubens und zur Beſchützung der Pilger zu führen, die zweite war für die Prieſter und Kapläne, um den Gottesdienſt in den Konventual-Kirchen zu verrichten, und die dritte beſtand aus dienenden Brüdern, die nicht adlich, aber doch ebenfalls zum Kriege beſtimmt waren. Man führte nachher die Gewohnheit bei dieſem Orden ein, die Ritter mit Ceremonien aufzunehmen, und in der Beſtätigung Pabſt Innocentius II. vom Jahre 1130 ward verordnet, daſs die Ritter zu ihrer Fahne

im

im Kriege ein weiſſes dickes Kreuz im rothen Felde führen ſollten. Sie wurden aber damals doch noch nicht Ritter genennet, ſondern ſie waren bloſs unter dem Namen Hoſpitaliter oder Johanniter bekannt. Erſt nach Eroberung der Inſel *Rhodis* nahmen ſie den Namen Ritter an.

Nach mehrern mit Glück geführten Kriegen, wodurch ſie immer einen Zuwachs von Macht und Einkünften erhielten, welche ihnen auch von den Päbſten beſtätiget wurden, bemeiſterten die Hoſpitaliter ſich im Jahre 1309, unter ihrem damaligen Groſsmeiſter Fulco von Villaret, der von den Saracenen beſezten Inſel *Rhodis*, womit er und ſein Orden von dem morgenländiſchen Kaiſer belehnet war, im Fall ſie ſolche erobern würden. Der Pabſt Clemens V. beſtätigte nicht nur die Schenkung dieſer Inſel, ſondern gewährte dem Orden genugſame Unterſtützung zur Ausführung des Unternehmens, und verlieh dem Groſsmeiſter ſogar das Recht, den Erzbiſchof zu Rhodis zu ernennen. Mit der Eroberung der Inſel nahm der Orden, wie gedacht, auch den Namen Rhodiſerritter an. Nach mehrern blutigen Kriegen wurde ihm aber im Jahre 1522 von Soliman II. die Inſel wieder abgenommen, und der Orden flüchtete nach Italien und Savoyen. Da er auf dem feſten Lande keinen Plaz zu ſeiner Wohnung haben wollte, ſo ſchien ihm die Inſel *Maltha* *), der ſchö-

nen

*) In alten Zeiten hieſs dieſe Inſel *Iperia*, nachher *Ogygia*. Darauf wurde ſie von den

Grie-

nen Häfen und der Nachbarschaft mit den africanischen Küsten wegen, am bequemsten. Der Orden bat daher den Kaiser Carl V. ihm solche zu überlassen, welcher im Jahre 1529 ihm nicht nur die Inseln *Malta* und *Gozo* einräumte, sondern ihm auch *Tripoli*, welches er damals besaſs, zur Beschützung gab. Von der Zeit an führen sie den Namen Malteserritter. Ausser der Verpflichtung, mit den Türken und Seeräubern in beständigen Kriegen zu leben, muſsten sie noch verschiedene andere Bedingungen erfüllen zu wollen, dem Kaiser eidlich versprechen.

Der Maltheserorden bestand ursprünglich aus acht Zungen oder Nationen, welche ihre Häupter zu *Maltha* haben, die gleichsam den Rath des Groſsmeisters ausmachen.

Darauf folgen die Priorate, unter welchen das Groſspriorat von Deutschland den Vorzug

Griechen *Melite* genennet, bei welcher Insel der Apostel Paulus Schiffbruch litt und strandete. Apost. Gesch. 28, 1. Der Apostel rühmt v. 2 bis 11. die auſserordentlich liebreiche Aufnahme, Freundschaft und Verpflegung, welche die guten Insulaner den Gestrandeten erwiesen, und daſs sie bei ihrer, nach dreimonatlichem Aufenthalt, angestellten Abreise noch überdem mit allem Nothdürftigen von ihnen wären versehen worden. Das barbarische Strandrecht wurde also damals noch nicht ausgeübt. Weiterhin erhielt diese Insel von den Saracenen den Namen *Malta*.

zug hat, dessen Verwalter Kaiser Carl V. 1546 in den Reichsfürstenstand erhoben, und ihm zugleich Siz und Stimme auf dem Reichstage unter den gefürsteten Äbten angewiesen hat. Sein Siz ist zu *Heitersheim*, einem Marktflecken im *Breisgau*. Er muss dem Grossmeister, dessen Vicarius er eigentlich ist, jährlich Türkensteuer und Responsgelder nach Maltha schicken.

Eine jede Grossprioreі hat eine Anzahl Commenthureien, oder Commanderien unter sich. Der Oberste unter den Verwaltern derselben heisst Commandeur, oder Commenthur. Ein Theil der Einkünfte wird zum Unterhalt der Gemeinschaft einer jeden Commenthurei und zu Almosen für die Armen des Orts verwendet *).

Das deutsche Grossprioraт besass vormals in Ostfriesland ansehnliche Güter. Vor der Reformation

*) Büschings neue Erdbeschreibung, 2ter Theil, 4te Aufl. Hamburg 1760. S. 1122 u. f. Christian Friedr. Schwan Abbildung aller geistlichen u. weltlichen Orden, Mannheim 1791. 4te Abtheil. S. 1 u. f. Krünitz Encyclopädie Artikel: Johanniter Orden. Über den Maltheserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere. Ein Wort zu seiner Zeit. Frankfurt und Leipzig 1804., in welchen Werken, die ich hiebei vor Augen gehabt, man die ungleich ausführlicheren Beschreibungen des Malthеser Ordens nachschlagen kann.

mation hatte es folgende Klöster und Güter, als im Amte *Aurick*, *Boekzetel*, im Amte *Stickhusen*, *Langholt* und *Hasselt*, im Amte *Leer* die Klöster *Termuhde*, *Halte*, *Dünebrock*, und im Amte *Emden*, *Abbingwehr* und *Jemgum*. Zu diesen Klöstern, deren jedes seinen eigenen Commenthur hatte, gehörten mehrere Vorwerke, Stücklande, Holzungen, Moräste u. s. w. Wann diese Klöster gestiftet worden, weiss man, ausser von dem Kloster *Termuhde*, dessen Stiftungs Jahr 1361 ist, eben so wenig, als, wie der Malteser Orden zu all diesen Besitzungen in Ostfriesland gelanget ist. Es bleiben uns in Ansehung des leztern Umstandes nichts als Vermuthungen übrig.

Oben habe ich erwehnet, dass das heilige Grab besonders von den Abendländern häufig besucht worden, und dass bemittelte Persohnen in der Freigebigkeit dem Fürsten Gottfried von Bouillon nachgeahmet und durch Geschenke die Einkünfte des Hospitals und des Ordens vermehret hätten. Die Grafen Enno I. und Edzard der Grosse zogen bekanntlich beide, theils 1489, theils 1491 ins gelobte Land, und wurden Ritter des heiligen Grabes. Wenn gleich keine geschichtliche Gewissheit darüber vorhanden ist, so lässt sich doch annehmen, dass sie, da sie selbst die Ritter-Würde erhielten, um auch ihrerseits zum Flor und Glanz des Ordens beizutragen, denselben mit einigen Gütern beschenkt haben werden. Denn dass der Orden sie angekauft

haben

haben sollte, will mir nicht einleuchten, da theils die mehresten Güter in den sterilesten Gegenden liegen, und durch Cultur erst das werden musten was sie jezt sind, theils aber der Orden selbst durch blosse freigebige Geschenke seinen Anfang genommen, und dadurch, so wie durch die mit Glück geführten Kriege, Wachsthum und Flor erhalten hat.

Der Malthefer Orden hat aber einige Güter in Ostfriesland gewiss ungleich früher geschenkt erhalten, wie aus dem 1361 gestifteten Kloster *Termuhde* zu entnehmen ist. Bereits im Ausgange des 8ten Jahrhunderts waren die Emsiger-länder und Rheiderländer, von Carl dem Grossen, zu dem Sprengel des Bischofs von Münster, welches bis zu dem Dorfe *Schott* im Amte *Aurich* sich erstreckte, gelegt. Die Geistlichen suchten nun, in Verfolg der Zeit, durch Beförderung des Aberglaubens, sich über das Staats-Interesse zu erheben, und so durch reiche Vermächtnisse und Geschenke, unbekümmert darum, ob es den rechtmässigen Erben entzogen wurde, Kirchen und Klöster zu bereichern, neue zu stiften. Weiterhin im 11ten und 12ten Jahrhundert wohnten die Friesen, und besonders auch unsere Vorfahren, den Kreuzzügen zur Vertilgung der Saracenen und Eroberung von Palästina, oder des heiligen Landes, mit bei *). Da

 sie

*) Wiarda Ostfr. Gesch. 1. Band. S. 103. 140. 153. 159. u. f.

sie auf diesen ihren Zügen dorten Kirche, Hospital und Bethaus der heiligen Maria und dem heiligen Johannes geweihet, vorfanden, sollten sie, und besonders die Reichen unter ihnen, nicht dazu beigetragen haben, die Einkünfte der dortigen Anstalten mit vermehren zu helfen, da sie theils selbst zur Eroberung des heiligen Landes hinzogen, theils reiche Familien auf eigne Kosten sogar Schiffe dazu ausrüsteten? Hieran ist nicht zu zweifeln, indem sogar grade in diesen traurigen Zeitläuften unsers Vaterlandes, welches durch furchtbare Wasserfluthen heimgesucht, durch entvölkernde Auswanderungen hülflos, und durch Krieg und Unruhen verheeret wurde, dennoch manche Klöster gestiftet worden, durch welche der Pabst seine Herrschaft immer mehr auszubreiten suchte *).

Weiterhin im Anfange und Ausgange des 15ten Jahrhunderts gaben sich die Häuptlinge Focke Uken zu *Leer*, Sibet zu *Rustringen*, Imel zu *Grimersum*, Hero von *Dornum*, *Esens*, *Stedesdorf* und *Wittmund*, und Edo Wiemken zu *Jever* mit ihren Landen, Leuten und Untersassen von neuem unter dem Schutze des heiligen Pauls und des Bischofs zu Münster und stellten darüber besondere Urkunden mit ihren anhangenden Siegeln aus **).

Auch

*) Wiarda Ostfr. Gesch. 1. Band S. 198.

**) Der achtungswerthe und fleissige Forscher Kindlinger in seinen Münsterschen Beiträgen, 2. Band.

Auch durch ſie kann der Malheſer Orden manches geſchenkt erhalten haben, indem dieſe Dynaſten, aus frommen Eifer, gewiſs nicht zurückgeblieben ſeyn werden, Kirchen und Klöſter und unter dieſen auch den Maltheſer Orden zu beſchenken. Dies thaten in dem damaligen Zeitalter mehrere angeſehene und reiche Perſonen.

Wenn gleich auch in dem benachbarten Herzogthum Oldenburg keine hinlängliche Nachricht vorhanden iſt, wie die vormaligen dortigen Maltheſergüter in der Ritter Hände gekommen, ſo findet ſich doch im Archive zu Oldenburg eine Urkunde von 1424, wornach ein Hulderich, als Stifter und Erbauer der Stätte, Kapelle, des Hauſes, Speichers, Erbes, Werſes und anderer Gründe der Sieben Wehre zu *Struckhauſen*, auch als Beſitzer der alten Kirche und des Kirchſpiels mit aller Zubehörung, erkennet, daſs alles Gott, ſeiner lieben Mutter Marien und St. Johanni Evangeliſtæ gehöre, um es zum Dienſte Gottes und St. Johannis und zur Alimentation und Kleidung aller armen Leute, die ein Almoſen begehren, zu gebrauchen *).

 Meine

2. Band, hat uns darüber S. 343 und 351. der angehängten Urkunden, die Abſchriften nach den Original-Membranen von 1426 und 1499 mitgetheilt, auch zugleich durch die Beſchreibung der anhangenden Siegel zur Aufklärung der in der Diplomatik unentbehrlichen Siegelkunde mit beigetragen.

*) v. Halem's Geſchichte des Herzogthums Oldenburg, 2. Band. S. 82. in der Anmerkung †.

Meine Vermuthung, daſs in unſern Gegender Maltheſer Orden die Güter nach und nach durch Geſchenk erhalten habe, erhält alſo auch dadurch einen Zuwachs. Weiter läſst ſich in die Geſchichte der grauen Vorzeit nicht dringen, da ſelbſt in dem Ordens-Archive zu Münſter nicht einſt die ungleich jüngern Erbpachtsbriefe, z. B. vom *Stiekelkamp* und *Boekzetel* aus dem 16ten Jahrhundert, geſchweige denn Nachrichten anzutreffen ſind, wie der Orden zu all den in hieſiger Provinz belegenen oben genannten Gütern gelanget ſey.

Unſere vaterländiſchen Geſchichtſchreiber Beninga, Emmius, Brenneyſen, Funck und Wiarda beſchränken ſich bloſs auf die kurze Nachricht, daſs zur Zeit der Reformation, neben der Einziehung und Säculariſirung der Klöſter in den Jahren 1528 u. f. auch zugleich alle Johanniter Ordensgüter eingezogen worden. Brenneyſen theilt uns aber den Vergleich mit, wornach im Jahre 1574 die Grafen Edzard und Johann die beiden Comthurgüter *Langholt* und *Haſſelt* dem Orden wieder eingeräumt, welches auch Funck nach ihm erzählet, Wiarda aber ganz übergehet, und es bloſs bei jener kurzen Nachricht und einem Verzeichniſs der Klöſter bewenden läſst.

Was alſo ſeit der Einziehung der Ordensgüter mit den Commenthureien, in unſerer oſtfrieſiſchen Mundart Commeldür- und Cumpter

ter Göder genannt *), bis zu dem im Jahre 1574 zu Stande gekommenen Vergleich und nachher vorgefallen, habe ich hier nachzuholen, und dadurch einen wesentlichen Nachtrag zur Ergänzung der Geschichte zu liefern.

Als in den Jahren 1519 bis 1530 die Reformation hier in unserm Vaterlande ihren Anfang nahm, wurden im Jahre 1528 neben den Klöstern auch alle Johanniter- oder Malthefer Ordensgüter, wovon jedoch, wie ich bereits unter der Rubrik Freiengeld in der Anmerkung *. pag. 59. angeführet habe, mehrere vor und nach der Reformation mit Consens des Pabstes und des Johannitermeisters angekauft worden, eingezogen. Diese blieben in Gräflichen Besitz, und wer als Commenthur ferner verbleiben wollte, muste sich eidlich verpflichten, dem Grafen jährlich richtige Rechnung abzulegen. Die übrigen Priester wurden zum Kirchendienst angestellet und mit Kost und Kleidung versorgt. Der von Spanien zurückgekehrte blödsinnige Graf Ulrich erhielt das Kloster *Hasselt* zu seinem Aufenthalt, woselbst er im Privat-Leben verstarb **).

I 4 Wider

*) Beninga Ostfr. Chronik, S. 671. Funck's Ostfr. Chronik, 2. Theil. S. 49. in der Anmerkung.

**) Beninga Ostfr. Chronik, S. 671. Funcks Ostfr. Chronik, 2. Theil. S. 49. Wiarda Ostfr. Gesch. 1. Band. S. 347 und 355.

Wider die Besitznahme der Ordensgüter durch den Grafen, scheint nach den Acten, die ich hiebei vor Augen gehabt, der Malthefer Orden 21 Jahre ruhig geblieben zu seyn, und sich nicht eher, als im Jahre 1549 erhoben zu haben. Denn allererst, wie Kaiser Carl V. im Jahre 1547 die protestantische Ligue bei *Mühlberg* geschlagen, und den Churfürsten Johann Friedrich von *Sachsen* und den Landgrafen Philipp von *Hessen-Cassel* gefangen genommen hatte, die römisch-catholische Ligue also das Haupt wieder emporstreckte *), und überall ihre vorigen Besitzungen zurückverlangte, regten sich auch die Malthesèrritter im Jahre 1549 wegen ihrer Ordensgüter in Ostfriesland. Der Prozefs wurde darüber bei dem Reichskammergericht angetreten. Dieser wurde aber, wegen der mehrmals versuchten Vergleichsunterhandlungen, sehr träge, bis zum Jahre 1574 fortgeführt, und endlich auf den Fürsten Johann, Bischof von Münster, und Herzog Wilhelm von Cleve die Commission zur gütlichen Beilegung erkannt. Der Vergleich wurde am 3ten September 1574 geschlossen, und darin dem Grafen von Ostfriesland das Näherkaufsrecht, im Fall der Veräufserung, vorbehalten. Dieser Vergleich wurde den 1ten März 1575 noch besonders von dem Malthefer

*) Ausführlich und genau schildert Sleidan in seiner Reformations-Geschichte 3. Theil S. 103 u. f. der deutschen Übersetzung, diese Begebenheit.

theſer Orden und im Jahre 1609 durch einen nähern Vergleich mit dem Grafen Enno III., wovon unten ein mehreres vorkommt, beſtätiget *).

In dem Vergleich war §. 13. dem Orden, neben der Zurückgabe und Wiedererſtattung der beiden Commenthureien *Langholt* und *Haſſelt*, welche ſeit der Zeit zu den Commenthureien *Münſter* und *Steinfurth* gelegt waren, eine Summe von 6500 Rthlr. verſprochen, wogegen aber der Orden nach §. 3. von allen andern eingezogenen Ordens-Häuſern und Gütern, wo und an was Orten dieſelbe in Oſtfriesland gelegen ſeyn, und wie die Namen haben möchten, mit allen ihren Pertinentien, Gülten, Renten, Zinſen, Land und Acker, nichts davon ausgenommen, was bis daher ſtreitig geweſen, erblich, eigenthümlich und ewig abſtand, darauf verzichtete und dieſelbe alle dem Grafen und deſſen Erben, zum ungehinderten Gebrauch, gänzlich überlieſs und von weiterm Verfahren bei dem Reichskammergerichte abſtand **).

Nun

*) Wider die Beſitzesergreifnng der Maltheſer Ordensgüter in der damaligen Grafſchaft Oldenburg, von Seiten des Grafen Anton, wurde zugleich der Prozeſs geführet, und durch die nemliche Commiſſi n bereits am 8ten Sept. 1572 der Transactions-Vergleich vollzogen. v. Halem's Geſch. des Herzogthums Oldenburg, 2. Band. S. 84. 3. Band. S. 241 u. f.

**) Auszugsweiſe findet man einiges aus dieſem Vergleiche in Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. T. 1. L. 1.

Nun ſollte aber einer der damals Bevollmächtigten, nemlich der Commenthur zu Steinfurth, Freiherr HENRICH v. HOVEL, eine gewiſſe Summe Geldes vom Ordensmeiſter von jenem Abkaufs-Quanto erheben. Es lieſsen ſich demnach die Grafen EDZARD und JOHANN mit demſelben in beſondere Unterhandlungen ein, zahlten ihm 3500 Rthlr. und blieben im Beſiz der Güter *Langholt* und *Haſſelt*. Ungern wollten ſie ſolche, da ſie nahe an der Münſterſchen Gränze belegen waren, abtreten. Daher fingen ſie von neuem die Unterhandlungen, um auch dieſe käuflich an ſich zu bringen, mit dem deutſchen Ordensmeiſter bereits im Jahre 1575 an. Der Orden war auch, nach gehaltenem Ordenskapitel zu *Freiburg im Breisgau*, nach einem Schreiben des Groſsmeiſters Freiherrn v. SCHWARTZENBURG vom 21. April 1578, mehrerer andern Schreiben nicht zu gedenken, gar nicht abgeneigt, gedachte Güter, gegen unpartheyiſche Taxe abzutreten. Weil aber unterdeſſen die 6500 Rthlr. nicht ausgezahlt wurden, ſo zerſchlugen ſich die Unterhandlungen und es gerieth die Sache von neuem bei dem Reichskammerge-

L. 1. Cap. 9. §. 10 und 20. S. 221 und 225. ganz vollſtändig aber iſt derſelbe von ihm mitgetheilt in der Gründlichen Anweiſung, daſs Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Oſtfriesland bei dem Collecten-Werk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsſtände haben, zukomme, S. 11. der angehängten Documenten.

mergericht zu *Speyer* zum Prozefs. Diefer wurde den 26ten Februar 1608 dahin ausgefprochen, dafs der Graf von Oftfriesland den Vergleich von 1574 erfüllen, die beiden Güter wieder herftellen, und die 6500 Rthlr. abtragen follte. Wegen der bezahlten 3500 Rthlr. hätte er aber feinen Regrefs an den Freiherrn v. Hovel zu nehmen, weil diefer zum Empfang gar nicht bevollmächtigt gewefen wäre. Darüber wurde nun im Jahre 1609 ein näherer Recefs errichtet, den 4ten May deffelben Jahres die Gelder bezahlt, und hierauf die Güter *Langholt* und *Haffelt*, nebft den dazu gehörigen Pertinenzen und Brieffchaften dem Orden reftituiret. Mit dem Freiherrn v. Hovel wurde aber, wegen Wiedererfetzung der 3500 Rthlr. in dem nemlichen Jahre eine befondere Liquidation und Vergleich gefchloffen.

Jezt entfpann fich ein anderweiter Prozefs, wegen der feit 1574 verfallenen Zinfen des gedachten Capitals der 6500 Rthlr., von 33 Jahren 10 Monaten und 7 Tagen, fodann wegen der 33jährigen Früchte. Dieferhalb wurde am 28ten April 1620 dahin erkannt, dafs der Graf von Oftfriesland 10579 Rthlr. Zinfen bezahlen, ratione perceptorum aber fich mit dem Orden abfinden müffe. Die percepta find von 33 Jahren auf 12691 fl. deutfches Geld oder Reichsgulden angegeben, welche aber, wie es mir vorkommen will, um 3029 Reichsfl. 20 Xr. zu hoch ausgezogen find. Denn der jährliche Ertrag war 280

fchlechte

ſchlechte Thaler 30 Reichsfl., 10 Rthlr, und 26 Embsfl. geweſen, die zuſammen in 33 Jahren nur 9661 Reichsfl. 40 Xr. ausliefern.

Die Zinſen von dem Abfindungs-Capital ſind unterdeſſen dem Orden bezahlet, wie es aber mit den perceptis gegangen, darüber ſchwebt ein heiliges Dunkel, und geben die Acten deshalb keine Auskunft *). Die Hauptſache ſelbſt iſt, ſeit ſolcher Zeit, abgemacht geblieben, und man hat, in allen nachherigen Streitigkeiten, immer den Vergleich von 1574 und die dem Landesherrn zuſtehenden und darin vorbehaltenen Regalien zum Grunde gelegt.

Gleich nach dem Reſtitutions-Prozeſſe hatte der Orden im Sept. 1608 durch einen Notarium ein Inventarium von den wieder erlangten Gütern und von dem Ertrag derſelben aufnehmen laſſen, welches am 1. Mart. 1614 bei dem Reichskammergericht eingereicht wurde, um dadurch den Ertrag der Güter offen zu legen, damit darnach die bisher aufgekommenen Früchte berechnet und beglaubiget werden konnten. Dies Verzeichniſs iſt um ſo intereſſanter, da es uns mit dem damaligen Zuſtande und Beſchaffenheit derſelben genau bekannt macht. Es iſt folgendes:

Verzeich-

*) Verſchiedene Archivs-Acten, imgleichen Cammer-Acten wegen der mit den Maltheſer Ordensgütern Langholt und Burlage obwaltenden Streitigkeiten und der von dem Orden ſelbſt intendirten Coloniſten-Etabliſſements 1772 et ſeqq.

Verzeichnuſs, Beſchaffenheit auch Nahmen der In Oſt Frieslandt wieder die von dem Hochloblichen Johanſenorden recuperirter Commenthurey und gütter Langholtz und Haſselt, ſampt deroſelbigen Vorwerken, welche ſie jetzo beſitzen, und waſs ein jeder jährlichs davon zur Heuer oder pfacht gibt.

Der Beſitzer der Commenthurey Langholts haiſt Herr Ernst von Ketzleben, ein aus der Schleſy geborner verarmeter Freyherr und hatt Langholts jährlich zur pfacht gethoen 100 ſchlechte Thlr.

Zur gedachten Langholts kann man Jährlichs beyſeyhen 13 Tonn Roggen, 13 Tonn Habern, und gehört daſelbſt ſo viel Land zu, daſs zwei Heuerleuthe jährlichs daſelbſt genug zu beſeyhen und zu bearbeiten haben.

Auch alda Stattliche Viſcherey und Holtzungh vorhanden, dergeſtaldt, daſs in Zeitt der Maſt, daſelbſt Sechzich Schweine und darüber gefeiſtet werden können, auch ſo viel Viſche als man begert, alda fangen kan.

So können auch zu gedachtem Langholtz jährlichs 100 Fuder Hewes und darüber gewonnen werden.

Weilen aber zur Langholtz die daſelbſt noch ſtehende Kirche, deren datum 1518 im Gewölbe und Mauren noch gut und leichtlich reſtituiret, und

und vorigen Stands gebracht werden künte, Es ſeyn aber Altar und andre Ornamenta ganz vertilget.

Es muſs aber ante omnia, ſowoll das principall vorhandenes Hauſs zu Langholtz, alſs zwey ſehr lange Bawhäuſer oder Vorwerker, ſo jemmerlich verfallen, und faſt Wüſte ſtehen, dem orden zum beſten gebauwet und vor Weitter Niederfallungh und ſchaden gerettet werden.

Der Beſitzer des Vorwerks *Burrle*, (Burlage) ſo zur Langholtz gehörig, und ein pertinentz, heiſt Rennecke von Trier, und giebt davon jährlichs zur pfacht auch 100 ſchlechte Thlr. und kan man daſelbſt jährlichs beſeyhen zehen Thonne Rocken, zehen Thonne Habern, und zwey Thonne Boekweiten, daſelbſt zugehörig, ſchöne Holtzung und Viſcherey ſo viel man deſſen zur notturft bedarff.

So kan auch daſelbſt zur gedachten *Burrle* jährlich über 70 oder 80 Fuder Hewes gewunnen werden, wie ſolches alles der Beſitzer berichtet.

Was alhie folgt, gehöret alles nach Haſſelt.

Die Beſitzer der beeden Vorwerke zu *Haſſelt* haiſsen Johann Renehke und Brunke Brunehken und giebt ein jeder davon jährlich zur pfacht dreiſsig Thaler, ſein der bedenn 60 Thaler.

Die

Die Befitzer beeder Vorwerke zur *Haſſel* (Heſel) heiſsen Gerd Abt und Wibben Johans, und giebt ein jeder jährlichs davon zur pfacht, zehen Thaler, ſein denn bedenn 20 Thaler.

Die Beſitzer beeder Vorwerke zu *Nortmoor* heiſsen Sybenckhe Brunecken und Volkert Heyn, und giebt ein jeder jährlich zur pfacht 15 fl. ſein den bedenn zuſammen 30 fl.

Hiebey wirdt berichtet, daſs dieſe Hauſsleute zur Nortmoor nicht recht und die Warheit gebaichtet haben ſollen.

Der Inhaber des *Stieckelkamps* iſt ein Edelmann und heiſt Enno von Dieffholt zur *Mitlum* und giebt davon jährlich zur pfacht 10 Rthlr.

Der Inhaber des Vorwerks *Buxedell* (Boekzetel) heiſt Olfert Friederich, giebt jährlichs davon zur pſacht 26 Embsgulden.

Zu wiſſen, daſs dieſe obgedachte Heuerleute und pfachter die geltpfacht jährlichs in feſto Michaelis auſsgeben, und nunmehr dem Ritter St. Johannisorden zu verrichten ſchuldig.

Dieſes alles obgedt. haben die Heuerleute und Pfächtere vermittelſt beydes alſo Wahr zu ſein vor mich Notario und denen in Inſtrumentis nominirten gezeugen bekhennet.

Actum

Actum in der Grafffchafft OftFrieslandt ut latius in Inftrumentis apparet den 22 und 23ten Sept. Styli veteris ao. 608.

Georgius Notbeck Notarius Commiffionis affumptus, ex fuo Prothocollo et Memoriali extraxit, etc. latiori fpecificat. et exemptione quatenus opus proteftans.

N. 2. Spiræ 1. Marty 1614. B. *)

Aus diefem Verzeichniffe folgt, 'dafs wenn unfere Gefchichtfchreiber die beiden Commenthureien *Langholt* und *Haffelt* nennen, zugleich darunter auch die dazu gehörigen Vorwerke, Holzungen u. f. w. mit begriffen find.

Langholt und *Haffelt*, als die Hauptfitze der Commenthuren, hatten Kirchen. An erfterm Orte war folche noch, wie das Verzeichnifs ergiebt, aufser dem Altar und andre Ornamente, welche als ganz vertilgt angegeben werden, im Jahre 1614 vorhanden, und fcheint im Jahre 1518 neu reparirt zu feyn. Das Jahr des Abbruchs ift unbekannt. Die Kirche zu *Haffelt* ift aber bereits im Jahre 1558 abgebrochen, und find die Baumaterialien mit zu dem neuen Zwinger in *Stickhufen* und zwar auf der Ecke nach *Felde* hin, verbraucht worden **).

Zu

*) Vorerwehnte Cammer-Acten.

**) Beninga Oftfr. Chronik S. 849. Wiarda Oftfr. Gefch. 2. Band, S. 355. wo jedoch aus einem Druck-

Zu *Langholt* gehörte alſo *Burlage* als Vorwerk, und zu *Haſſelt* die Vorwerke *Haſſelt*, *Heſel*, *Nortmohr*, *Stiekelkamp* und *Boekzetel*, welches die uns zulezt bekannt geweſenen Malthesergüter ausmachen, zu welchen in jüngern Zeiten noch die Colonie *Jammerthal*, wovon weiterhin ein mehreres vorkommen wird, hinzugekommen iſt.

Oben habe ich erwehnet, daſs bei der Beſiznahme der Ordensgüter und Klöſter, ſie mochten nun angekauft, oder vermöge des Religionsfriedens eingezogen ſeyn, die Commenthuren und Conventualen durch die Grafen nicht ganz verſtoſsen, und, wie in unſern Tagen leider mit dieſen Leuten geſchiehet, bloſs ihrem Schickſale überlaſſen worden, ſondern ſie wurden theils als Commenthuren beibehalten, theils im Kirchendienſt angeſtellet, und mit Koſt und Kleidung verſorget. Andre wanderten aus und giengen wieder in auswärtige Klöſter ihres Ordens, wodurch zugleich die ſchäzbarſten Nachrichten von unſerm Vaterlande verloren gegangen ſind, weil ſie ſolche mit fortſchleppten, andere lieſsen ſich abfinden, weil ſie, dem Demas gleich *), die Welt wieder lieb gewannen und darin zurückkehrten, noch andere nahmen die Klöſter in Admini-

Druckfehler das Jahr 1517, als das Jahr des Abbruchs, mithin um 41 Jahre zu früh angenommen worden.

*) 2. Timoth. 4, 10.

miniſtration oder auch in Pacht. So waren z. B. im Jahre 1562 unter der Gräfin ANNA, der Commenthur LUBBERTUS MEYER; und im Jahre 1587 unter dem Grafen JOHANN, der Commenthur GERBRAND VON KLAUEN Pächter des vormaligen Johanniter Kloſters *Dünebrock* gegen geringe Pacht, und genoſſen mancherlei Vorzüge *), wovon ich einiges unter der Rubrik: Knechtegeld erwehnet habe. Der lezte Commenthur des Johanniter Kloſters *Termuhde*, BEREND VAN HAGEN, übertrug, mit Bewilligung ſeiner Conventualen, im Jahre 1561 die Kloſtergüter mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten der Gräfin ANNA. Zum Abſtand bedung er ſich 200 Gulden zur Bezahlung ſeiner Schulden, eine jährliche Penſion zu 100 Gulden und 30 Thaler jährlich zur Fortſetzung der Studien ſeines natürlichen Sohnes **).

Das Kloſter *Ihlow*, wenn es gleich vorhin durch das Gräfliche Regierhaus eingezogen, 1529 abgebrochen und in ein Jagdhaus metamorphoſirt, dem Abte ANTON der Predigerdienſt in *Larrelt* verliehen, die Conventualen aber durch die Grafen abgekauft und die älteſten überdem noch unterhalten wurden ***), muſte dennoch die

*) Gründliche Anweiſung vom Collecten-Werk etc. S. 17 und 18. der angehängten Documente.

**) Wiarda Oſtfr. Geſch. 1, Band S. 355.

***) Beninga Oſtfr. Chronik. S. 671.

die Gräfin Anna, 20 Jahre später, nemlich im Jahre 1549 dem Droſten zu *Aurich*, Jürgen von Münster, dem daſſelbe mit allen Annexen und Pertinenzien vom Pabſte erblich war geſchenkt worden, wieder abkaufen, wie das Übertragungs-Document vom 18ten Auguſt 1549 zureichend bewähret *).

Der Convent der Klöſter *Dykhuſen* und *Appingen* blieb, nach Aufhebung der Klöſter im Jahre 1531, in dem vollen Genuſs der Landheuer, und der Graf reſervirte ſich nur die gewöhnlichen Pflichten und Dienſte **).

Das Kloſter Thedinga war, nach der Rentei-Rechnung, im Jahre 1605 von dem Grafen an Berend Hommen und Clars Simons zu 625 und 50 eiſerne Kühe zu 75 alſo für 700 Gmthlr. verheuert, dagegen das Thedinger Vorwerk dem Godderten von Reith „ſeine Schuldpfenninge „darin thodt zu heuern jährlichs vor 500 Gmthlr. „eingethoen.“ Entweder war dies ein Vorſteher des Kloſters, dem, ſtatt des Abfindungs Quanti, auf Lebenszeit das Vorwerk war überlaſſen worden, oder er hatte ſonſt dem Grafen Geld vorgeſtreckt, oder Waaren auf Credit gegeben, weil

 ich

*) Gründliche Anweiſung vom Collecten-Werk, S. 15. der angehängten Documenten.

**) Beninga Oſtfr. Chronik, S. 680. u. f. Ausführlicher habe ich dieſes bereits unter der Rubrik Landheuer erwehnet.

ich weiterhin in der Rechnung finde, daſs er Holz, Balken etc. geliefert hat, und compenſirte die Nutzung dieſes Guts gegen die Zinſen, welches ich nicht genau habe ausfindig machen können. Auſserdem gehörten zu dem Kloſter 245 Graſen Landes *am Deiche*, 44 Graſen zu *Uttermohr*, 12½ Graſen zu *Hogegaſt*, 23 Graſen zu *Middelſterborg*, 11 Graſen zu *Olderſum*, 8 Graſen zu *Ganderſum*, 80 Graſen zu *Wiſcheborg*, 30 Graſen zu *Ditzum*, 159 Gr. zu *Twixlum* und *Geerdswehr*, und 94½ Graſen zu *Ryſum*, alſo überhaupt 707 Graſen, wovon die zu Wiſcheborg und Ditzum das Gras zu 1⅗ und 1⅓, die übrigen Lande aber im Durchſchnitt zu 1 Gmthlr. das Gras verpachtet waren. An Thedinger Bauland und auf der Leerer Gaſte waren beſonders 14¾ Acker im Durchſchnitt zu 2 Gmthlr. der Acker verheuert. Auſserdem hatte das Kloſter verſchiedene Grund- oder Erbpachten aus *Bollinghuſen*, *Veenhuſen*, *Eddermohr*, *Olderſumergaſt* und bei dem *Thedinger Vorwerk*, welches alles zuſammen 1083 Gmthlr. 12 ſch. 15 w. und mit Inbegrif der Pacht vom Kloſter überhaupt, jedoch mit Ausſchluſs jener 500 Gmthlr. des von Reith, 1783 Gmthlr. 12 ſch. 15 w. auslieferte.

An Naturalien muſte *Bollinghuſen* dem Kloſter jährlich ein Warſchup Guts *), 3 fette Schwei-

*) Was hierunter zu verſtehen ſey, iſt ſchwerlich auszumachen. Waarſchup bedeutet die Gewähr

Schweine, 30 Tonnen Hafer, 10 Tonnen Roggen und 1 Tonne weiſſe Butter präſtiren. Das Vorwerk zu *Timmel* im Amte *Aurich* gehörte vormals auch dem Kloſter *Thedinga*, wurde aber zur Hebung der Rentei *Aurich* gelegt, wovon die Heuer im Jahre 1615, nach der Rentei-Rechnung vom gedachten Jahre, überhaupt 95 Rthlr. 20 ſch. betrug.

In dem gedachten Jahre 1605 lebten noch 5 Conventualen, wovon aber Frowke von Loge und Griethe Albers um Oſtern verſtorben waren, ſo daſs damals noch drei zu penſioniren übrig blieben. Jede der Conventualen hatte jährlich 50 Gmthlr. Penſion und alle erhielten ſie die 3 fetten Schweine, welche Bollinghuſen jährlich lieferte, die ihnen als ein Deputat, neben ihrem Koſtgelde, waren zugelegt worden.

Daſs dieſe Penſion bedeutend geweſen, bewähret theils der damalige hohe Werth des Geldes, und der geringe Preis der Dinge, theils

 auch

währ, Gewährleiſtung. Bremiſch Niederſächſ. Wörterbuch, 5ter Theil. S. 186., im Oſtfrieſiſchen Hochzeit, weil hier eine ewige Treue, eine wichtige Bürgſchaft feierlich verſprochen wird. Oſtfr. Landrecht S. 463. in der Anmerkung. Sollte etwa Bollinghuſen zur Enkleidung der Novizen, als Bräute Chriſti, im Kloſter jährlich einiges unter der Rubrik: Waarſchups-Gut haben hergeben müſſen?

auch die milde wohlthätige Gesinnung der Nonnen im Kloster Thedinga. Es war nemlich ein Mädchen ausserehelich geschwängert, und dasselbe in eine schwere Matrimonial-Strafe, oder auch Landesverweisung verurtheilet. Darauf waren bereits von der Mutter der Geschwächten 200 Gmthlr. bezahlet, nur konnte der Rest nicht herbeigeschafft werden, daher auf Remission angetragen wurde. War es Selbstgefühl menschlicher Übereilung und Schwäche, und ein daraus fliessendes Mitleid mit einer Geschwächten, oder war es Unzufriedenheit über die Anmassung der Obrigkeit, dergleichen moralische Vergehungen durch schwere Geld-Strafen büssen zu lassen, welche, wie sie, nach Hebräer 13, 4. wusten, Gott selbst richten werde, genug, die guten gefühlvollen Nonnen offerirten, dass wenn der Graf sich an der einmal dictirten Matrimonial-Strafe nichts abgehen lassen wollte, solches und was er begehren würde, von ihrem Kostgelde abgezogen werden könnte. Es ist dies unter der Einnahme der Matrimonial-Brüchen, mit folgenden Worten von dem Amtmann und Rentmeister Caspar Harssebruch in der Rentei-Rechnung bemerket: „*Von Hille Hinrichs tochter,* „*nichts empfangen, sondern weil die Mutter vor* „*die tochter, mehr nicht ausgeben will noch kann,* „*alss die bereitz vffgebrachte vnd verlittenen Jae-* „*res berechnete 200 thlr. So wirdt dem Wolgebl. etc.* „*V. G. H. vnderthenigh anheimb gestalt, Ob S. G.* „*sie damit wollen passieren lassen, oder aber diese* „*pfenninge der Mutter restituiren, vnd die geschen-*

„*dete*

„dete tochter mit der einmahll bereitz zuerkandten „verweiſungh des landes beleggen laſſen etc.

„„Sonſten aber Preſentieren ſich die Conuen- „„tualen zu Tedingen, wofern S. G. ſich an den „„Brüchen nichts abgehen laſſen wollen, ſol- „„ches vnd waſs Ihre G. begierten, an „„Ihrem Koſtgelt abziehen zu laſſen *).

K 4 Von

*) Rentei-Rechnung des Amts *Leer* vom Jahre 1605, aus deren 14ten und 20ſten Capitel der Einnahme, und deren Ausgabe-Rubrik: Dienſtbottenlohn vnd Coſtgelt, auff Michaelis, darunter die Büchſenſchützen mitgerechnet, ich die ganze Bewandniſs des Kloſters Thedinga entnommen habe.

Die delicta carnis, zu deren Ausſpähung ein eigner Matrimonial-Commiſſarius angeordnet war, wurden mit nicht geringen Brüchen beſtraft. Auf Ehebruch wurde eine hohe Strafe geſezt. So muſte unter andern Johann Arendts zu Jemgum, wegen begangenen Ehebruchs 200 Rthlr. Brüche erlegen. Auch ſcheint es nach dieſer Rentei-Rechnung, daſs ein Schwängerer immer wohlfeiler wegkam als eine Geſchwächte, wenn ſie ſachfällig erklärt wurde. Neben dem oben erwehnten unglücklichen zu einer ſchweren Geldſtrafe oder Landesverweiſung condemnirten Mädchen, finde ich ein anderes unehelich geſchwängertes Mädchen, Namens Edtzke Berends, mit 300 Gmthlr. Strafe aufgeführet, darauf es S. G. nach langer ausgeſtandener gefangknuſs Ihr gelaſsen. Dagegen ſind

Von andern Kloster-Gütern wurden jährliche Beiträge zu milden Stiftungen für Prediger und Schulbediente, Schulen, Arme und sonst in den Ämtern der Provinz ausgesezt. Vom Kloster *Meerhusen*, woraus das Gast- oder Armen-Haus in Aurich jährlich 24 Tonnen Rocken und auch einen beträchtlichen Theil der Heuer erhielt, war, nach mehrern besondern Berechnungen

sind die Schwängerer für das erste Mahl, mit der simplen Bemerkung: weil er eine Magt beschlaffenn, in 50 Goldgulden, oder den Gfl. zu 28 sch damaliger Währung gerechnet, in 93 Gmthlr. 5 sch. Strafe genommen worden. Sündigte aber ein solcher zum andernmal, so war die Strafe doppelt, wie unter mehrern Beispielen, welche schon diese einzige Amts-Rentei-Rechnung enthält, aus folgendem erhellet: „Wiard Jungeknecht, dass „er Andermahl eine Magt als des Pastoris „tochter zu Loge beschlaffen, zu Brüche ent„richtet 100 Gfl. facit 186 Gmthlr. 10 sch." Nur einen Wiedertäufer, Namens Poepke Leffers in Nieder Rheiderland, liess der Graf mit 30 Rthlr. oder 54 Gmthlr. welche zur Festung angelegt werden sollten, wegen seiner Rossmühle durchschlüpfen. Die Beschwerden der Stände wider die Excesse des Matrimonial-Commissarii unter Fürstl. Regierung und die wider denselben ergangenen Kaiserl. Verfügungen findet man in Wiarda ostfr. Gesch. 6. Band S. 303 u. f. abgehandelt. Unter Königl. Preuss. Regierung wurde derselbe, bei Einführung der neuen Prozess-Ordnung, im Jahre 1751 abgeschaft.

gen des Rentmeisters NOAH VON PETKUM, die Einnahme oft nicht hinreichend, die Ausgabe zu frommen Stiftungen und an dürftige Reisende daraus zu bestreiten, daher selbige in der Balance mit Vorschuss abgeschlossen wurden. Als Anhang zu diesem Abschnitt will ich von den noch jezt bestehenden mannigfaltigen auf die ehemaligen Kloster-Güter angewiesenen Ausgaben zu milden Stiftungen ein Verzeichniss vom ganzen Lande mittheilen, und verhoffe, dass meine Leser mir die hier, wegen der Anwendung der Klöster- und Malthefer Ordensgüter gemachte Digression zu Gute halten werden. Pflicht der geschichtlichen Aufrichtigkeit und Wahrheit forderte mich zur Rechtfertigung des vormaligen ostfriesischen Regierhauses, dazu auf, indem unsre Geschichtschreiber davon gar nichts erwehnen, sondern uns nur immer mit dem angeblich harten Verfahren bei der Einziehung und Säcularisirung der Klöster und dem Schandgedichte, welches wahrscheinlich einer der faulen Bäuche in irgend einem Kloster gefertigt hat, bekannt machen *).

Wäre in dem damaligen Zeitalter aber, was doch nicht ist, wirklich so verfahren, wie die Geschichte mit grellen Farben schildert, erleben wir denn in unserm sogenannten aufgeklärten

*) Das alte Gedicht steht in Harckenrohts Oostvr. Oorsprongklykheden S. 908. u. f. abgedruckt, dessen Schluss Wiarda in der Ostfr. Gesch. 2. Band S. 348 übernommen hat.

ten toleranten Zeitalter ſanftere Behandlungen, beſſere Anwendungen der Kirchen- Klöſter- und Ordens-Güter? Gereicht es denn nicht dieſem noch ungleich mehr, als jenem zum Vorwurf? —

Jezt kehre ich zur Fortſetzung der Geſchichtserzählung unſerer Maltheſer Ordensgüter zurück.

Unter Königlich Preuſsiſcher Regierung iſt zu verſchiedenen Zeiten, wegen Ankaufs der Commenthurei-Güter, mit dem Maltheſer Orden unterhandelt worden. Der Orden wollte ſolche nicht anders, als gegen 3 pro Cent, nach dem Revenüen-Ertrag verkaufen. Die lezte Unterhandlung war im Jahre 1783, in welchem der damalige Departements-Rath, der weil. Krieges- und Domainen-Rath Rademacher, dem ich auf der Commiſſion aſſiſtirte, die ſämmtlichen Güter bereiſet, unterſucht und genaue Verzeichniſſe von den Revenüen derſelben aufgenommen hat.

	Häuſer.	Pacht. Rth.	ſchill.	pf.
Langholt beſtand damals aus	20.			
und zahlte an Pacht von 18 Häuſern, weil 2 neue erſt künftig 10 Rthlr. 25 ſchill. präſtiren würden - - - - - - -		349	1	10
Burlage - - - - - -	7.	140	22	—
Haſſelt - - - - - - -	2.	60	21	—
Nortmohr - - - - - -	2.	29	3	6
Heſel - - - - - - - - -	4.	62	—	—
Stiekelkamp - - - -	1.	13	14	—
Boekzetel - - - - -	2.	28	—	—
		683	6	4

Die

Die unter andern zu der Commenthurei *Haſſelt* gehörigen beiden Vorwerke *Stiekelkamp* und *Boekzetel* waren unbezweifelte Erbpachtsgüter. Dafür waren ſie bereits in dem Reſtitutions-Vergleiche vom 3ten Sept. 1574 anerkannt, indem es in dem §. 11. ausdrücklich heiſst: „*Und nachdem bey der Reſtitution der* „*Comthureyen Haſſelt weiters verfallen, daſs der* „*Stickelkamp durch den Orden ſelbſt vor ein Erb-* „*Pfacht veralieniret, und aber Bockzetel von wohl-* „*gedachten Grafen vermeyert ſeyn ſoll etc.*

Der Maltheſer Orden und deſſen Commenthur zu *Haſſelt* verlieh, zufolge Erbpachtsbriefes, im Jahre 1522 dem in der Oſtfrieſiſchen Geſchichte zuerſt bekannten Canzler Wilhelm Ubben ſeinen Erben und An-Erben *den Stiekelkamp mit allen Ackern, Weyden, Torfmooren, Vehlden, Fiſchereyen, und alle andere Zu- und Zugehörigen, als das dem Convente zu Haſſelt zugehöret, nichts ausbeſchloſſen*, in Heuer *) dergeſtalt, daſs der Canzler W. Ubben, ſeine Erben und Nachkommen, und wem er ſolches überlaſſen würde, *den Stiekelkamp mit allen ſeinen Zubehörigen bauwen, brauchen, und nach ſeinem und ſeiner Erben Willen darinnen zimmern, graben und*

*) Heuer, Erbpacht, waren in damaligen Zeiten ſynonym, wie ich unter der Rubrik: Landheuer ausführlich gezeiget habe.

und handeln mögen, ohne des Commendatoris und des Convents zu Haſſelt und ihrer Nachkömmlinge Eintrag oder Behinderung.

Von dem Canzler UBBEN kam dies Gut an die v. DEEPHOLTſche Familie und es war, wie auch aus dem oben mitgetheilten Verzeichniſſe des Notarii NOTBECK von den Ordensgütern erhellet, 1608 ENNO v. DEEPHOLT Beſitzer deſſelben.

Die Junker v. DEEPHOLT waren Häuptlinge zu *Grosmidlum*, *Albrunsweer* und *Haysfelde*. PHILIPP v. DEEPHOLT überließs das Gut *Stiekelkamp*, vermöge eines darüber errichteten Erbtauſch-Contracts vom 7ten Mart. 1663, gegen 60 Graſen Landes an ſeinen Vetter, den Junker BOYUNG BENINGA, zu *Grimerſum* und *Dornum* Häuptling, und ſtellte daneben am nemlichen Tage einen Revers aus, daſs im Fall er ohne eheliche Leibes-Erben verſterben würde, auch das Ober-Eigenthums-Recht (dominium directum) dieſer 60 Graſen wieder an ihn zurückfallen ſollte. Der Junker BOYUNG BENINGA übertrug bald darauf, nach einem am 24ten Aug. 1665 errichteten Erbtauſch- und Permutations-Contract das Gut Stiekelkamp gegen 44 Graſen Landes bey Grimerſum nebſt Behauſung und Warf, wovon der Kirche daſelbſt von einem Graſe, der Gemeine von ½ Gras und der Kirche zu Wirdum von ⅜ Gras das Ober-Eigenthumsrecht gehörte, an den General-Rentmeiſter der Stadt

Emden

Emden und Präſident des Vierziger Collegii, LEONHARD FEWEN *). Von dieſem fiel es auf deſſen Schwiegerſohn, den Geheimen Rath und Droſten HUME VON MANDERSTOUNE, dann auf deſſen Tochter, Criminal-Räthin KETTWIG, welche es ihrer Tochter, der Krieges-Räthin LANZIUS BENINGA hinterließs, deren Erben es gegenwärtig beſitzen.

Boekzetel, ob es gleich, nach dem Reſtitutions-Vergleich von 1574, wie oben erwehnet, durch die Grafen bereits vermeyert war, wurde im Jahre 1636 durch den Ordens-Commandeur ANDELANA von neuem dem PAUL HARSEBROEK gegen 26 Rthlr. jährlich in Erbpacht verliehen, und dabei feſtgeſezt, daſs in Alienationsfällen für den Conſens 52 Rthlr. entrichtet werden ſollten **).

In meinem erſten Bande Oſtfries- und Harrlingerland etc. ***) habe ich, auſser dieſen beiden Gütern, auch *Heſel*, *Haſſelt* und *Nortmohr* als Erbpachtsgüter angegeben, *Langholt* und *Burlage* dagegen, weil mir von lezterm ein verloren gegangener Prozeſs bekannt war, als

*) Die Documente darüber ſind auf dem Hauſe *Grimerſum* vorhanden.

**) Cammer-Acten, den Ankauf der in hieſiger Provinz belegenen Comthur-Güter betr., 1770 et ſeqq. Vol. *III*.

***) S. 147.

als Zeitpachtsgüter bemerkt. Dies veranlaſste meinen Freund, den damaligen weltlichen Hofgerichts-Aſſeſſor, jetzigen Hofrath und Banquier Olfers in *Münſter*, welcher Maltheſer Ordens-Mandatarius war, nach Durchleſung meines Buchs, mir folgendes am 1. December 1796 zu ſchreiben: „In Betref dortiger Ordensgüter muſs ich Ew. etc. „bemerken, daſs man keine als *Boekzetel* und „*Stiekelkamp*, von Seiten des Ordens, als „Erbpachtgüter anerkennet. Alle übrige und al-„ſo auch *Heſel* und *Haſſelt* geben jährliche „Heuer, und beweinkaufen alle 4 Jahr, und da „die *Burlager* daraus vor einigen Jahren den-„noch ein Erbpachtrecht prätendiren wollten, ha-„ben ſie die Sache in lezter Inſtanz zu Berlin „verlohren, und abziehen müſſen.“ Durch meine fortgeſezte Correſpondenz erhielt ich zulezt am 17ten November 1798 von dem Hofrath Olfers die Auskunft, daſs auſser dem mehrgedachten Reſtitutions-Vergleiche von 1574 in dem Ordens-Archive, wie ich ſchon oben erwehnet, nichts weiter, nicht einſt die Erbpachtsbriefe von *Stiekelkamp* und *Boekzetel* vorzufinden, es alſo unmöglich ſey, mir mit weitern Hülfsmitteln an Hand zu gehen.

Immerhin glaube ich doch, ungeachtet der Maltheſer Orden es nicht anerkennen wollte, daſs die ſämmtlichen Ordensgüter wirkliche Erbpachtsgüter, wenigſtens nach Erbmeyerrecht und noch zu der Zeit auch ſpäterhin geweſen, als von dem Notario Notbeck im Jahre 1608 das

oben

oben mitgetheilte Verzeichniſs der Güter aufgenommen worden. Die damaligen Beſitzer des nuzbaren Eigenthums werden alle darin unter gleichbedeuten Namen, **Beſitzer**, **Inhaber**, **Heuerleute**, **Pächter** bezeichnet. Unter den Rubriken: **Landheuer** und **Theelheuern** habe ich überzeugend ausgeführet, daſs **Heuer** und **Erbpacht** in dem damaligen Zeitalter ſynonym, auch die Verleihung der Güter nach Erbmeyerrecht hier gar nicht ungewöhnlich geweſen iſt. Selbſt die Contracte waren keine ordinairen Miethscontracte, ſondern die Bedingungen ganz ſo, wie ſie nur in Erbpachtsfällen gebräuchlich ſind. Schlechtdenkende Mandatarien oder Verwalter des Ordens hatten, entweder auf Antrieb des leztern, oder aus Schmeichelei und Privat-Intereſſe die Einfalt einzelner Inhaber zu misbrauchen, und ihnen bloſs durch Pachterhöhungen abweichende erneuerte Contracte abzuzwacken gewuſt, welche, als ſie rechtlich zur Sprache kamen, den guten Leuten auf einmal ihr Unglück fühlbar machten.

Der Orden wollte in den Jahren 1772 u. f. auf den Heidfeldern bei *Burlage* neue Coloniſten anſetzen. Dawider lehnten ſich die Eingeſeſſenen auf, und behaupteten, daſs dies ein Eingrif in ihre Gerechtſame und Eigenthum ſey, indem ſie ſich auf ihr Erbpachts- oder Erbmeyerrecht beriefen, wogegen der Orden ſie als ſimple Zeitpächter anſahe. Es entrüſtete das Benehmen

der

der *Burlager* den Orden dergestalt, daſs er sie alle aus ihren Besitzungen zu vertreiben sich vorsezte, nun von den durch Arglist erhaschten erneuerten Contracten Gebrauch zu machen sich bemühete und daher die Klage wider sie anstellte. Sonach wurde denn der Prozeſs angefangen. Die Bewohner von *Burlage* führten darin aus, daſs sie immer vom Vater auf den Sohn ihre Güter in Besitz gehabt, Weinkauf entrichtet, alle Lasten bezahlt, Bau- und Reparationskosten der Gebäude bestritten, ihnen auch in ihren Pachtcontracten die Alienation oder Veräuſserung durch Verkauf etc., und Oppignoration oder Verpfändung des Guts, untersagt worden. Bedingungen solcher Art würden ja keinem simplen Zeitpächter, sondern bloſs Erbpächtern gemacht, welche ohne Consens des Ober-Eigenthums Herrn, keine Alienation mit dem Erbpachtsgute vornehmen dürften. Überdem hieſse es schon ausdrücklich in dem Contract vom Jahre 1679: nach gänzlichem Einhalt der voriger Jahren Heuer-Notuln eingegangen, folglich sey nicht einmal von dem damaligen Commandeur eine Veränderung vorgenommen, darin aber ihnen und ihren Vorfahren ausdrücklich versprochen worden, daſs, so lange sie sich unverweislich verhalten und Prästanda prästiren würden, sie vor andern bei der Verpachtung verbleiben und gelassen werden sollten.

Dies war grade das Nemliche, was der Graf Enno den Erbmeyern der *Dykhu-*

ser

ſer Kloſterlande im Jahre 1531 zugeſichert hatte *).

Zum Unglück der *Burlager* hatten die Vorfahren dieſer gutmüthigen Naturmenſchen, ſich durch irgend argliſtige Mandatarien oder auch Verwalter der Ordensgüter zn erneuerten ſogar auf 4 Jahre nur gerichteten Contracten und Pacht-Erhöhungen verleiten und dadurch ihr Erbmeyer-Recht untergraben laſſen, wenn gleich übrigens die vorigen Bedingungen waren beibehalten worden.

In der erſten Inſtanz wurde durch eine Sentenz vom 7ten Sept. 1775 dahin erkannt: daſs die Einwohner von *Burlage*, als Verklagte, nach dem vorhandenen und von ihnen anerkannten Heuer-Certern und Documenten, mit ihrem vorgeſchüzten und prätendirten jure colonario perpetuo, ſiue etiam emphyteuticario abzuweiſen, hingegen, Inhalts dieſer Documenten, für bloſse Heuerleute, jedoch nach Meyer-Recht und kraft deſſen befugt zu erklären, ſo lange ſie Präſtanda präſtirten und ſich unverweiſslich betrügen, auch nach Ablauf der in den Contracten genannten 4 Jahren in der Heuer zu continuiren, und nicht ohne rechtserhebliche Urſachen, ex mero arbitrio der Gutsherrn ſich daraus verſtoſsen zu laſſen, daher der Kläger, der Maltheſer Ordens-Commandeur Freiherr v. SCHAWENBURG,

*) Man ſehe die Rubrik: Landheuer.

burg, zu Behauptung ſeines Reſignations- und Expulſions-Geſuchs, zuvörderſt gehalten ſey, mit Vorbehalt des gegenſeitigen Gegenbeweiſes, der Gebühr Rechtens darzuthun: „geſtalt ſeine Gegner, die Verklagte, ihre Präſtanda nicht präſtiret, und ſich verweiſslich aufgeführet hätten," welchemnächſt ſowol wegen der Hauptſache, als auch der etwaigen Meliorationen und des Koſten-Puncts, weiter ergienge, was Rechtens.

Beide Theile appellirten. Allein durch ein Urteil vom 22ten Febr. 1776 wurde das vorige Erkenntniſs, ohne Geſtattung eines weitern Verfahrens, mit Vergleichung der Koſten, lediglich beſtätiget.

Beruhigten ſich gleich die guten Bewohner zu *Burlage* bei dieſen Erkenntniſſen und lieſsen ſich nun die durch Liſt der Ordens-Mandatarien oder Verwalter und durch ihr eigenes Verſehen bewirkte und entſtandene Beſchränkungen ihres vormaligen Erbmeyer-Rechts auf ein ſimples Meyer-Recht gefallen, ſo dachte nicht ſo der Maltheſer Orden. Er revidirte, und in der Reviſions-Inſtanz, bei dem Ober-Tribunal in Berlin, erſtritt er, was er ſich bei dem Anfange des Prozeſſes zur Zielſcheibe vorgeſezt hatte. Durch ein Erkenntniſs vom 31ten October 1776 wurden nemlich beide vorherige Urteile dahin abgeändert: daſs die Verklagte gehalten, ihre heuerweiſe unterhabenden Güter dem Kläger gegen Entrichtung der erweislichen Meliorationen, wozu jedoch

jedoch kleine Reparaturen, imgleichen die Kosten, welche die Mit-Verklagte, Gebrüder EDZARD bei Einrichtung einer Scheune zu einem Wohnhause verwandt hätten, nicht zu rechnen wären, wieder abzutreten schuldig: es könnten denn die Verklagte erweisen, entweder, daſs sie und ihre Vorfahren, seit Menschen Gedenken die ihnen habenden Landgüter selbst mit Wissen und Genehmigung der jedesmaligen Besitzer des Guts *Burlage* bei Erbtheilungen jederzeit in Anschlag gebracht, und ihre Mit-Erben von dem, nach Abzug der zu Capital geschlagenen Heuergelder, gebliebenen Überschuſs des Werths abgefunden hätten; oder daſs solches bei einigen und welchen Landgütern der Verklagten mit Wissen und Genehmigung des jetzigen Klägers geschehen sey. Worauf ferner ergienge, was Recht sey *).

Zu diesem Beweise giengen die Eingesessenen von *Burlage* nicht über. Es wurde daher das Meliorations-Quantum ausgemittelt, ihnen von dem Orden vergütet, und nun schritt derselbe zur neuen Verpachtung, wobei er so bitter war, daſs er auch nicht einen von diesen gutmüthigen Leuten, die ihm weiter nichts gethan, als daſs sie ihr vermeintes durch Arglist unter-

*) Acta in Sachen des Maltheser Ordens-Commandeurs zu Steinfurth und Münster Freiherrn VON SCHAWENBURG Klägers contra die Eingesessenen des Comthurguts *Burlage* Beklagten,

grabenes Recht zu vertheidigen sich angelegen seyn lassen, selbst bei dienlichen landesherrlichen Vorstellungen, darunter die Krieges- und Domainen-Cammer, besonders der damalige Departements-Rath, Krieges- und Domainen-Rath RADEMACHER, sich der guten Leute annahm, in der Pacht continuiren, noch ihnen, bei der Verpachtung zu bieten, verstatten wollte.

Dem für die *Burlager* so unglücklich ausgefallenen Prozesse hat die jenseits *Burlage* belegene Colonie *Jammerthal* ihren Namen zu verdanken. Grade aus diesem Colonisten-Anbau entspann sich der Prozess, und dies ihnen zuerst vom Orden genommene Heidfeld und Moor war das Thal, woraus aller Jammer für sie entstand.

Die Eingesessenen von *Langholt* liessen sich als Zeitpächter ansehen und behandeln. Dagegen wollen die Inhaber von *Hasselt*, *Nortmohr* und *Hesel* von keiner Zeitpacht etwas wissen, sondern behaupten, Erbpächter zu seyn. Mit diesen ist jezt der Prozess in erster Instanz angefangen, und es muss sich in der Folge zeigen, wer triumphiren wird.

Oben habe ich erwehnet, dass der Orden bei der lezten Unterhandlung im Jahre 1783 die Güter nicht anders, als gegen 3 pro Cent, nach dem Reveuüen-Ertrag, verkaufen wollte. Dieser war damals, wie ich gezeiget, 683 Rthlr. 5 ggr. $5\frac{1}{7}$ pf.

oder

oder 6 schill. 4 pf. Gegen 3 pro Cent gerechnet, würde also das Ankaufs-Capital 22774 Rthlr. 4 ggr. $11\frac{1}{7}$ pf. betragen haben. So viele Mühe der Krieges- und Domainen-Rath Rademacher sich auch in der Bearbeitung dieser wichtigen Sache gab, die vortrefliche Gelegenheit zum Ankauf der Malthefer Ordens-Güter nicht vorüber gehen zu lassen, und dadurch höchst unangenehmen Streitigkeiten mit dem Orden, wovon er den üblen Erfolg voraus sah, auszuweichen; so war es ihm doch nicht möglich, darunter in seinen Bemühungen fortzuschreiten, weil die Krieges- und Domainen-Cammer auf den Handel nicht anders als gegen $3\frac{1}{2}$ pro Cent sich einlassen wollte. Es lag wol etwas Jalousie zum Grunde, dass man die Ehre einer so wichtigen mehrmals gescheiterten Verhandlung, wenn sie zu Stande kam, und die jezt wieder von dem Departements-Rath Rademacher war aufgefasst worden, ihm nicht gönnen wollte. Zwar brachte derselbe durch alle Bemühungen zulezt es dahin, dass dem Orden der Handel gegen $3\frac{1}{4}$ pro Cent angetragen würde, allein derselbe wollte von seiner Forderung gegen 3 pro Cent nicht abstehen, nnd so zerschlug sich denn, zum grösten Nachtheil des Landesherrn, das Geschäfte im Anfange des Jahres 1784, weil man es so wollte.

Der Orden war bereits 1772 wider den Fiscum Cameræ und die Rhauder Vehn-Societät, dass selbige zu weit in seine, des Ordens, Gründe griffen, klagbar geworden, und hatte auf recht-

liches Erkenntniſs angetragen. Die Krieges- und Domainen-Cammer behauptete hingegen, daſs der Orden zu viel Wildniſſe, Moor- und Heiddiſtricte verlange und ſich zu viel Recht, durch Anſetzung der Coloniſten jenſeits *Burlage*, darin anmaaſse. Die Sache wurde aber bei der Regierung nicht angenommen, ſondern an die Urbarmachungs-Commiſſion verwieſen. Siebenzehn Jahre beſchäftigte man ſich mit der Inſtruction der erſten Inſtanz, worauf von den beiden Senaten der Regierung hieſelbſt am 31ſten October 1789 dahin erkannt wurde: „daſs dem klagen„den Orden ſämmtliches Heidfeld und ſämmtli„cher Moraſt in dem Diſtrict oſtwärts des alten „*Langholter* und *Burlager* Tiefs bis zur „Münſterſchen Gränze, ins Norden bei der Leetze, „und den bei Willem Dirks und Berend Hin„richs Häuſern befindlichen Graben y bis z (nach „einer Delineation) anfangend und bis zur ro„then Riede ſich erſtreckend, eigenthümlich, auch „ohne daſs dem Fiſco das in §. 12. des Ver„gleichs vom 3ten Sept. 1574 reſervirte Recht, „auf dem *Langholter* Torf-Moor ebenfalls zu „graben, daran weiter zuſtehe, zuzuerkennen, und „hiedurch zugleich deſſen Entſchädigung für ent„zogene Nutzungen für erledigt zu erklären; in „Abſicht der weiſſen Doſe und ſchwarzen Moors, „ſo wie auch alles ſonſtigen weſtſeits des vorge„dachten *Langholter* und *Burlager* Tiefs „belegenen Heidfeldes und Moraſts aber Fiſcus „von dem Anſpruch des Ordens zu entbinden „ſey, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſtehe, daſs „dem

„dem Orden das Eigenthum der cultivirten Län-
„dereien, in deren Besitz er sich jezt befinde, so-
„wol ost- als westseits des benannten Tiefs unge-
„schmälert verbleiben müsse."

Beide Theile appellirten von diesem Erkenntniss. Nach der Instruction vom 12ten April 1770, wornach in Urbarmachungs-Sachen ein abgekürztes Verfahren vorgeschrieben worden, und nur 2 Instanzen statt finden sollen, wurden die Acten, nach geschlossener Verhandlung in 2ter Instanz, zum Erkenntniss an das hohe Ober-Tribunal nach Berlin gesandt. Gedachtes Collegium fand aber die Sache zu wichtig, und daher bedenklich, die Vorschriften der erwehnten Instruction auf einen Prozess, wie diesen, anzuwenden, weil über das Eigenthum eines Reviers von mehr denn 10000 Diemat oder 22222 Magdeburgische Morgen, gestritten wurde, den Partheien also mehr an einer gründlichen Entscheidung, als an einer geschwinden Beendigung gelegen seyn müsse. Es trug daher darauf an, dass diese Sache durch 3 Instanzen zu erörtern seyn würde. Dieser Antrag wurde höchsten Orts genehmigt, und bei dem Pleno der Cleveschen Regierung in der 2ten Instanz erkannt. Das Erkenntniss vom 15ten Oct. 1795 fiel dahin aus: „dass das Urteil der ostfrie-
„sischen Regierung vom 31ten October 1789 da-
„hin abzuändern: dass dem klagenden Orden
„nicht allein die ostwärts des *Langholter*
„Tiefs gelegene Wildniss oder Morast in dem
„von der Leetze und dem darauf folgenden Schloo-

„te entlangs den Wohnhäusern des Berend Hin- „richs und Wilke Dirks ostwärts bis an die *Bo*- „*keleschsche* und übrigen münsterschen Morä- „ste und Landes-Gränzen, südwärts aber bis an „die sogenannte rothe Riede gelegenen Bezirke, „sondern auch die westwärts jenes Tiefs befind- „liche Wildniss oder Morast, innerhalb der von „der Rhauder Schanze und dem entlangs des „Reiner Evers Lande befindlichen Schloote, west- „wärts bis an die Collinghorster und übrige Lee- „rer Amts-Moräste, endlich aber an die rothe „Riede reichenden Gränzen, zuzuerkennen, je- „doch dem Fisco das in dem Vergleiche vom „Jahre 1574 ausbedungene Recht des Torfstichs „zur Nothdurft des Hauses *Leerorth* auf die- „sem westlichen Theile des *Langholter* Mo- „rasts vorzubehalten; Endlich die von dem Or- „den verlangte Ersetzung der entbehrten Nutzung „und sonstige Entschädigung zur besondern Aus- „führung hinzuverweisen."

Wider dies Erkenntniss revidirte der Fiscus. In dem Rescripte vom 13ten May 1796, womit die Revisions-Sentenz von dem Ober-Tribunal übersandt wurde, erhielt die Regierung zugleich die Anweisung, vor der Publication derselben, die Güte nochmals zu versuchen, und den Vergleichs-Vorschlag dahin zu richten: dass der Orden dem Fisco das Eigenthum der den Entrepreneurs des Rhauder Vehns überlassenen Districte einräume, Fiscus dagegen 1) auf die dem Hause Leerorth im §. 12. des Vergleichs vom

3ten

3ten Sept. 1574 reservirte Befugniss des Torfgrabens, imgleichen 2) auf die vergleichsmässige Holzungs-Befugniss Verzicht leiste, und 3) dem Orden das uneingeschränkte Eigenthum des Streitorts von da, wo die Rhauder Vehn-Entreprise aufhöret, bis zur rothen Riede überlasse, auch 4) alle Entschädigung pro præterito beiderseitig für wegfallend zu achten sey. Wobei die Regierung zugleich, mit Zuziehung der Entrepreneurs des Rhauder Vehns, sich bemühen sollte, die in suspenso gelassenen zwischen diesen und dem Malteser Ritter-Orden obwaltenden Streitigkeiten beizulegen.

Ungeachtet der Anstellung dieses Vergleichs zerschlug sich die Sache, da der Orden sich zum Vergleich nicht verstehen wollte, daher denn mit der Publication nachstehender Sentenz, am 22ten Juny 1797 verfahren wurde:

In revisions Sachen des Fisci Cameræ, Beklagten jezt Revidenten an einer, wider den Malthefer Ritter-Orden, Klägern, jezt Revisen am andern Theile,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. den verhandelten Acten gemäss, hiemit für Recht:

Dass Formalia gehörig beobachtet; auch in der Hauptsache Sententia a qua de publicato den 15. Octbr. 1795 dahin zu ändern, dass die Gränzlinie nicht von der Rhauder

Schanze

Schanze entlangs des Reiner Evers Lande bis an die Collinghorſter Moräſte, ſo wie ſolche auf der Delineation de 1787 mit litt. α bis δ bezeichnet worden, zu ziehen, ſondern um 170 Schritte nach der Seite der rothen Riede zu überall vorzurücken, ſo daſs in einer Entfernung von 170 Schritte von der Linie α — δ die Gränzlinie vom alten Langholter Tief bis zu den Collinghorſter Moräſten zu ziehen, und der Tractus zwiſchen beiden obbezeichneten Linien dem Fiſco zuzuſprechen; mithin in ſoweit das erſte Urtel vom 31ten Octobr. 1789 wieder herzuſtellen. Ferner daſs das dem Fiſco, wegen der geforderten Entſchädigung, nachgelaſſene Separatum nur auf den Zeitpunkt vom Tage der inſinuirten Citation einzuſchränken.

Hiernächſt auſserdem das vorige Urtel um ſo mehr zu beſtätigen, da wegen der, von dem klagenden Orden geforderte Entſchädigung noch zur Zeit keine definitive Entſcheidung erfolgt ſey, und ſich von ſelbſt verſtehe, daſs auch dem Fiſco unbenommen bleibe, ſeine Anſprüche, wegen entzogenen Bauholzes, in dem eröfneten Separato geltend zu machen. Übrigens die Koſten dieſer Inſtanz gegen einander aufzuheben. Von Rechts Wegen.

(L. S.)

Reck.

Nun

Nun wurde im folgenden Frühjahre 1798, unter Zuziehung der Kunſtverſtändigen, Landbaumeiſters Franzius, von Seiten des Fiſci, und Ingenieur-Capitains Camp, von Seiten des Ordens, mit Berichtigung der Gränzlinien der Anfang gemacht. Allein ſolche konnte nicht völlig zu Stande kommen, weil theils die Gränzen der *Collinghorſter* im Amte *Stickhuſen*, theils der *Ihrhover* und anderer Communen des Amts *Leer* berichtigt werden muſten, welches allererſt Ausgangs 1800 geſchehen iſt, theils die Landes-Gränze zwiſchen Oſtfriesland und Münſterland noch in Streit befangen war. Nur diejenigen Gränzlinien bei dem Rhauder Vehne und nach der Münſterſchen Gränze hin, ſo weit ſie als unbeſtritten anzuſehen, nachdem der Schritt durch die Kunſtverſtändigen, wie gewöhnlich, zu 3 Fuſs rhein. angenommen worden, wurden zwiſchen dem Fiſco und dem Orden ausgemittelt, und zugleich in einen Riſs verzeichnet.

Der Orden verlangte hierauf, daſs ihm

1) künftig ſämmtliche Revenüen und Geld-Präſtationen überwieſen würden, welche der Landesherr, es ſey von der Rhauder Vehn-Societät in Hinſicht der derſelben angewieſenen in daſiger Gegend liegenden 1000 Diematen Moorgrundes, in ſofern nemlich ein Theil dieſer ausgethanen Diematen die nunmehro feſtgeſezten Ordens-Gränzen überſchritten, mithin wirklich darin belegen ſeyn,

ſeyn, jährlich bezahlt erhalte, z. B. den Canon für jedes ausgegrabene Diemat, den Ertrag für jedes Haus, die Erbpacht für die die Witte Doſe *), die jährliche Recognition für die Erlaubniſs den noch uncultivirten Theil der 1000 Diemat zu Buchweizen und wie dergleichen Präſtanda etwa heiſsen möchten, ſo auch was der Landesherr auſser jenen 1000 Diematen auf den nunmehrigen judicatmäſsigen Ordensgründen an Buchweizen-Heuer jährlich von andern ziehen möchte;

2) nicht weniger diejenigen Gefälle in Zukunft in Eigenthum gebühreten, welche die Vehn-Socieiät hinwiederum von ihren Unter-Erbpächtern ſich jährlich bedungen habe, wohin zu rechnen ſeyn möchten; die Abgabe für jedes Tagwerk Torfſtichs, die Grünlandsheuer für jedes Diemat zu 1½ Rthlr. und was dergleichen mehr, ſo auch die Buchweizen-Heuer, welche die Compagnie auf ihren 1000 Diematen von andern Heuerleuten erhöbe, und wollte

3) ferner nicht zugeben, deſs die Societät in ihrem Vehnmäſsigen Gebrauch und Behandlung der Cultur im Wieken etc. fortfahre.

Weil

*) Doſe bedeutet einen ſchwammigen und dadurch erhöheten Moraſt.

Weil dieſer Antrag viel zu weit gieng, indem von allem dieſen in dem mit dem Fiſco geführten Prozeſs noch gar nicht die Rede gewesen, ſo erhielt der Orden am 13ten Sept. 1798 von der Regierung den Beſcheid, daſs in Hinſicht der erſten Anforderung in ſofern nicht der Landesherr ex poteſtate territoriali zuträte, noch zuvörderſt die Erklärung des Fiſci Cameræ eingeholet ſey, worauf näherer Beſcheid erfolgen ſolle. Mit dem 2ten und 3ten Antrag wurde der Orden, in ſofern der Erbpachts-Contract von der Vehn-Societät nicht überſchritten ſey, enthöret, weil das Verhältniſs des Ordens mit den Entreprenneurs, welche vorher mit der Cammer contrahiret hätten, in dem Prozeſſe nicht zur Sprache gekommen, geſchweige denn zu Gunſten des Ordens entſchieden ſey, der Orden demnach ſo wenig auf gedachte Societät, als wenig auf deren Unter-Erbpächter anjezt einen Anſpruch noch Recht habe, ſelbigen in ihrer Vehnmäſsigen Bearbeitung zu ſtören, überdem, im Fall einer Verdrängung, die Erſtattung der ſtarken Ausgaben an Wieken, Verlaaten etc. von Seiten der Entreprenneurs noch vorher in Anregung kommen könnten.

Auf den erſten Punct erklärte ſich der Fiſcus, daſs er bereit ſey, dem Orden den Canon von denjenigen ausgegrabenen Landen zu überweiſen, ſo weit nemlich die cultivirten Lande in die judicatmäſsigen Gränzen des Ordens fallen möchten. Es conſtire aber bis jezt nicht, wie

viele

viele Lande, der Maaſse nach, cultiviret worden, indem die Feldmeſſer MAGOTT und FRANZIUS mit den ihnen mehrmals gegebenen Aufträgen zur Vermeſſung derſelben nicht völlig zu Stande kommen können. Auf dem Oſter- und Weſter-Vehn ſey überhaupt 9 Diemat 447 □Ruthen Moormaaſse cultivirt gefunden. Das übrige cultivirte Land gehöre, nach der Behauptung der Rhauder Vehn-Societät zur Witten Doſe, deren Gränzen noch nicht beſtimmt worden, und welches annoch geſchehen und durch Zeugen und ſonſt eruiret werden müſſe. Wenn dies Grundſtück ganz in den Ordens-Diſtrict fallen möchte, ſo erhielt der Orden den davon feſtſtehenden völligen Canon zu 7 Rthlr. ſonſt aber nur verhältniſsmäſsig, ſo weit die Witte Doſe in den Ordens-Gränzen belegen ſey, und der Fiſcus behalte den übrigen Theil des Canons. Wegen der angebaueten Häuſer reſervirte, wie ſich von ſelbſt verſteht, der Fiſcus ſich das Rauchfangs- oder ſogenannte Hüner- oder Eiergeld vi ſuperioritatis. Auf den der Vehn-Societät in Erbpacht überlaſſenen 1500 Diemat ſey der Vehn-Societät den Buchweizenbau, nach Geſallen, ſelbſt zu verrichten, oder andern zu verſtatten, gegen eine jährliche Recognition zu 20 Rthlr. auf ewige Zeit, nach dem Erbpachts-Contract, erlaubt worden. Von dieſer Präſtation könne dem Orden auch nur verhältniſsmäſsig ſo viel zufallen, als von den 1500 Diematen in den ihm zugeſprochenen Gränzen fallen würde. Weil aber den Rhauder Vehn-Intereſſenten die 1500 Diematen noch

noch nicht zugemessen worden, man daher nicht wissen könne, wie viel dem Orden von den gedachten 20 Rthlr. zufallen würde, so müsse die Zumessung der 1500 Diematen vorangehen. Die Buchweizenheuer von den übrigen in dem District des Ordens gefallenen Moräste würden demselben überlassen.

Der Ordens-Mandatarius, Justiz-Commissions-Rath Höting, stellte auf diese Erklärung, weil seine Anträge nicht durchgehen, und er sich auf die Erklärung des Fisci nicht einlassen wollen, im Jahre 1799 die Possessorien-Klage wider die Vehn-Societät an. Er richtete zugleich seinen Antrag dahin, dass den Vehn-Interessenten die weitere Ausgrabung der Wieken, die Verleihung der Vehn-Plätze in After Erbpacht, die Verheuerung des Moors zum Buchweizenbau, die Urbarmachung des Landes und überhaupt alle und jede Arten der Vehn-Cultur untersagt, und jede diesem zuwider laufende Unternehmung als Turbationen des Besizstandes des Ordens angesehen werden möchte. Warum er diese Inhibitionen nachsuchte, und nachher, ad nauseam usque, wiederholte, werde ich hiernächst zeigen, und das Geheimniss aufklären.

Zwar wurde vorläufig eine Inhibition an die Vehn-Societät erlassen, sich, bei 100 Rthlr. Strafe, aller Disposition über die in der Klage gedachten Ländereien und aller Störung des Klägerischen Besitzes durch fernere Grabung von Wieken,

Wieken, Vererbpachtung der Vehn-Plätze und durch Buchweizenbau zu enthalten. Allein durch ein rechtliches Erkenntniſs vom 14ten Juny 1800 wurde der Mandatarius des Malthefer Ordens etc. Höting in qualitate qua mit der angeſtellten Klage in poſſeſſorio ſummariiſſimo abgewieſen, dem Orden jedoch ſeine Befugſame wider die Beklagte in Anſehung der Beſtimmung und Zumeſſung der Vehn-Gründe, oder welche ſie ſonſt verlangen möchten, in Güte oder im ordentlichen Prozeſſe vorbehalten, die wider die Beklagte erkannten Inhibitiones immittelſt wieder aufgehoben und der Kläger die Koſten des Prozeſſes allein zu tragen verurteilet, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Poſſeſſorium Summariiſſimum fände nach der Prozeſs-Ordnung T. XXXI. §. 1. Statt, wenn jemand in dem Beſitze einer Sache oder eines Rechts beunruhiget, oder wenn er dieſes Rechts heimlicher oder gewaltſamer Weiſe entſetzet worden, und, wie in Verfolg dieſes Tituls vorkomme, derſelbe ſolches ſogleich beweiſen könne.

Es ſey nun nicht zu begreifen, wie der Orden dieſe Erforderniſſe eines Summariiſſimi auf ſich in Anwendung bringen könne. Er habe zwar wider den Fiſcum anſehnliche Parcelen des Moraſtes erſtritten, welche als in den Gränzen des Gutes *Langholt* gelegen angeſehen worden. Er ſey dieſemnächſt durch angewieſene Gränzen gewiſſermaſsen in dem Beſiz ſolcher Ländereien in Anſe-

Ansehen des Fisci gesezt, so dass er in solcher Hinsicht in dessen Stelle getreten sey.

Wenn aber ehemals Fiscus 1000 Diematen innerhalb dieser Gränzen von den wüsten Ländereien zu Anlegung eines Vehns an Beklagte in Erbpacht gethan, wie wol aus den Documenten und Geständnissen der Partheien anzunehmen, und die Erbpächter nun fortführen dieselbe des Endes Vehnmäsig zu gebrauchen, so sey dieses eine Turbation des Ordens in possessione nicht anzusehen.

Wären die Beklagte blosse invasores des ihnen in Erbpacht verliehenen fundi, so würden sie zwar demjenigen weichen müssen, der sie als Dominus in possessorio Summariissimo dazu auffordere. Allein dieses sey auf possessores rei alienæ, die einen titulum für sich hätten, nicht anzuwenden: Etsi res sit aliena, tamen si justa causa est contra dominum, detentor et possessor donec de illa (nimirum causa) lis agitur defendendus est.

Mev. p. VIII. Dec. 248. nr. 8.

So weit sey es hier aber nicht einst gekommen, dass die Hauptsache zwischen dem Orden und den Vehn Entreprenneurs gar streitig geworden wäre, sondern jener habe bloss contra Fiscum victorisiret, und sey dabei merkwürdig, dass obgleich eine besondere Beschwerde gegen die Vehn-Interessenten in dem Klaglibell von 1772 mit hinein gemischet worden, dennoch der Orden

ſich zugleich nicht undeutlich in dieſem Libell ausgelaſſen habe; daſs er eventualiter die Entrepriſe des Fiſci mit Heydecke und Compagnie übernehmen wolle, und dieſe Entreprenneurs in ſo weit beizubehalten geſonnen ſey, als es ohne Nachtheil von *Langholt* geſchehen könne.

Überdies ſey ein Contract cum Fiſco keine ſo geringe Sache, daſs man jemand, der ſich darauf ſtütze, einem bloſsen invaſori gleich ſchätzen könne, ſo daſs er von dem wirklichen domino ſogleich aus dem Beſiz verdränget werden möchte. Das Gegentheil ſey vielmehr aus deutlichen Geſetzen zu entnehmen

per §. ult. Inſt. T. de uſucap.
l. ult. Cod. de quatrien. præſcriptione
Volt ad ff. de jure Fiſci §. 2.

Auch hieſse es im Allg. Land - Rechte P. 1. Tit. XV. §. 42. daſs eine vom Fiſco verkaufte Sache keiner Vindication unterworfen ſey, welches auch auf die Verſtattung des dominii utilis wohl gezogen werden könne.

Allenfalls ſey der Contract und Übertrag der Cammer ſchon im Jahre 1767, worauf noch die alten Geſetze zu ziehen, geſchehen *), und ſey aus den angeführten Geſetzesſtellen zu erſehen, daſs

*) Die Punctationen waren damals ſchon zu Stande gekommen, obgleich der Erbpachts - Contract ſelbſt erſt im Jahre 1769 vollzogen wurde.

daſs alle von dem Fiſco mit einem privato geſchloſſene Contracte ſogar donationes, unter jene Sanctiones zu rechnen ſeyn.

Wenn aber Kläger auszuführen ſuche, daſs Beklagte durch die Anweiſung in dem Erbpachts-Contracte von 1767 gar keinen Beſiz erhalten, und alſo ihnen nur ein Beſiz in ſo weit beigeleget werden könne, als ſie die glebas wirklich angeſchnitten, oder urbar gemacht, zumal keine völlige Zumeſſung bis jezt erfolget; ſo könne ſolches um ſo weniger Beifall verdienen, als die Gränzen und Lage der vererbpachteten Diemate in dem Contracte mit der Cammer genugſam beſtimmet worden, und eine Sache auch durch Willens-Erklärungen tradiret werden könne, wenn nur der Erwerber, wie hier, dadurch in den Stand geſetzet würde, über die Sache zu verfügen,

Allg Land Recht P. I. Tit. VII. §. 59.

zumal die Entreprenneurs ſchon für das Buchweizen ſämmtlicher 1500 Diematen alle Jahr 20 Rthlr bezahlten, §. 2. des Contracts, und gänzlich darüber durch Austhun an andere ebenfalls verfügen könnten. Dieſe Poſſeſſion der Beklagten quoad dominium utile ſey wirklich viel ſtärker als der Beſiz der Kläger, welche bloſs das dominium directum in Abſicht der vererbpachteten Gründe von der Cammer könnten angewieſen erhalten haben.

Auch träte endlich in dieſem Summariiſſimo der Grund hinzu aus dem

M 2 Allg.

Allg. Land-Recht P. 1. T. VII. §. 157.
dafs da folchergeftalt der Befiz nicht, gleich bei einer re fungibili, von der Admenfuration abhange, gar kein Schaden für den Orden abzufehen fey, wenn die Erbpächter in dem Befitz nach dem Contracte verblieben, dahingegen der Schaden für die Entreprenneurs fchwer zu berechnen feyn dürfte, wenn eine fo nüzliche Entreprife gänzlich in Stillftand geriethe.

Es folge hieraus die Wiederaufhebung der Inhibitionen und bei dem gänzlichen Ungrunde der Poffefforien-Klage die refufion der Koften von Seiten des Ordens, welchem nur bevor bliebe, modo ordinario feine vermeintliche Befugniffe gegen diefe Erbpächter in Abficht des dominii utilis der Vehngründe auszuführen, für fofern fie in des Klägers erftrittenen Gränzen belegen feyen.

Statt dafs nun nach diefem in fummariiffimo ergangenen Judicato der Ordens-Mandatarius Höting fich eines andern befinnen, und das Petitorium hätte anftellen follen, verfuchte er es zu drei wiederholtenmalen eine Inhibition wider die Vehn-Intereffenten zu bewirken, mit allen Vehnarbeiten einzuhalten. Zugleich trug er darauf an, der Vehn-Compagnie aufzugeben, die Vermeffung des Vehns, wozu er den Landbaumeifter Franzius in Vorfchlag brachte, vorzunehmen, und eine Commiffion zu ernennen, die fodann alles zwifchen dem Orden und der

Compa-

Compagnie verebne. Jedesmal wurde ihm, mit Verweiſung auf das Decret zur Anſtellung des Petitorii, dies Geſuch abgeſchlagen, und in der lezten Reſolution bedeutet. da der Orden nichts weiter verlangen könne, als daſs die Gränze des der Rhauder Vehn-Compagnie nach dem Erbpachts-Contracte von 1766, weshalb der Orden Zweifel zu haben ſcheine, entweder in Güte oder im Wege Rechtens unter ihnen feſtgeſezt werde, ſo weit nemlich dem Orden das dominium directum davon wider die Krieges- und Domainen-Cammer übergewieſen worden, als welches dem Orden auch in der Poſſeſſorien-Urtel vom 14ten Juny 1800 nur reſerviret worden, dahingegen die Vehn-Entreprenneurs nicht de facto durch anzuordnende Commiſſionen oder Vermeſſungen geſtöret werden müſten; ſo würde dem etc. Höting, Namens des Ordens, auf ſein judicatwidriges Geſuch zum Beſcheide gegeben, daſs daſſelbe nicht Statt habe, ſondern ihm ſowol als der Vehn-Compagnie ihre Rechte im ordentlichen Prozeſſe vorbehalten würden, wobei er denn auf Vermeſſungen, ſo weit ſie nöthig, anzutragen, und auch die Verordnung darüber zu erwarten habe.

Dies bewirkte, daſs der Ordens-Mandatarius Höting endlich im Auguſt 1801 das Petitorium wider die Ober-Erbpächter des Rhauder Vehns anſtellete. In dem Vernehmungs- und Inſtructions-Termin würde eine Vereinbarung über die proviſoriſche Vermeſſung von 1000 Diematen im Amte *Stickhuſen*, der ſogenannten weiſſen

 Doſe,

Dose, der Rhauder Schanze, und der gegen derselben belegenen sogenannten Sauls Äcker *), getroffen. Im Juny und July 1802 wurde mit der Vermessung einiger Parcele verfahren, die jedoch der in dem Commissorio der Regierung vom 22ten Mart. 1802 ernannte Landbaumeister Franzius, der übrigens der Regierungs- und Cammer-Commission beiwohnte, auch die Protocolle zum Theil mit unterschrieb, nicht verrichtete, sondern dazu den Ingenieur Müseler sistirte, um, wie er zu Protocoll erklärte, sich dessen Assistenz bei der Vermessung zu bedienen. Dagegen hatte der Ordens-Mandatarius, die Vehn-Interessenten und der Procurator Fisci Cameræ nichts zu erinnern. Unterdessen wurde die Vermessung von dem etc. Müseler allein verrichtet.

Weiterhin im Febr. 1804 bemerkte der Landbaumeister Franzius in einer von der Regierung geforderten Erklärung über die Vermessungsgebühren des Müseler, ganz im Widerspruche mit dem Commissorio der Regierung vom 22ten Mart. und Commissions-Protocoll vom 28ten Juny 1802, dass als von dem Regierungs-Commissario Regierungs-Rath Schepler an Ort und Stelle

*) Sauls Äcker haben den Namen von ihrem ehemaligen Besitzer Johann Sauls, der im Jahre 1766 noch das Haus in der Rhauder Schanze in Besiz hatte, von welchem und dessen Vater die Äcker mit schwerer Arbeit cultiviret worden.

le unterſucht werden ſollen, in wiefern die Vehn-Societät im Beſiz des ihr von der etc. Cammer vererbpachteten Moors ſey, der etc. Höting ihn erſucht habe, ihn bei dieſer Sache in Abſicht der Gränzen zu aſſiſtiren, worauf er erwiedert, daſs er ſolches wol übernehmen wolle, ſich aber mit Vermeſſungen nicht abgeben könne, und dazu ein Ingenieur requiriret werden müſſe, worauf etc. Höting ihm die Beſorgung deſſelben aufgetragen, und deshalb ſey von ihm der etc. Müseler veranlaſſet worden, in termino zu *Langholt* zu erſcheinen, woſelbſt denn derſelbe eine kleine Vermeſſung verrichtet habe.

Wahrſcheinlich hatte der Landbaumeiſter Franzius bereits, bei der erſten commiſſariſchen Grenzberichtigungs-Verhandlung, im Jahre 1798 ſein Auge auf die Annahme eines Vehndiſtricts, zur eignen Cultur, unmittelbar an der Wiekgrüppe oder Directionslinie des Rhauder Oſter-Vehns, gerichtet, um darüber mit dem Orden in Unterhandlung zu treten, und deswegen die Vermeſſung ſelbſt vermieden. Ich werde von dieſem Vehne in Verfolg weiter Nachricht geben, und kehre jezt zu den Verhandlungen zwiſchen den ſtreitenden Partheien zurück.

Die Vermeſſung kam indeſſen nicht zu Stande. Von dem Grundſtücke, die Witte Doſe genannt, deſſen Flächen Inhalt, nach den von der Vehn-Societät angegebenen Gränzen, zu 183 Diemat 268 □Ruthen 198 □Fuſs Moormaaſse,

das Diemat zu 450 funfzehnfüſsigen □Ruthen gerechnet, groſs befunden, und wovon die Societät behauptete, daſs ihr ſolches um deswillen, weil es theils ein geringes ſchwammiges Stück Moraſt geweſen ſey, theils auch zur Unterſtützung bei ihrer ſo wichtigen Unternehmung, gegen einen jährlichen Canon von 7 Rthlr., in Erbpacht verliehen worden, ſollten der Vehn-Societät, nach der Meinung des Ordens-Mandatarii, nur 28 Diemat Moormaaſse für beſagten Canon verbleiben, wenn der Orden die Witte Doſe mit in ihrem Diſtricte behielte, wogegen, ſeinem Vorſchlage nach, der Fiſcus ſolche, wie in §. 8. lit. a. vorkömmt, zu 200 Moordiemat, alſo noch um 16 Diemat 181 Ruthen 27 Fuſs gröſser, als nach der wirklichen Vermeſſung, für den Canon zu 7 Rthlr. abſtehen ſollte. Eine unannehmlichere Propoſition lieſs ſich doch wol nicht gedenken.

In Verfolg, der mühſamen commiſſariſchen Verhandlungen, ſpannte der Ordens-Mandatarius Höting in den Propoſitionen zu einem Vergleich ſowol mit der Vehn-Compagnie, als der etc. Cammer, den Bogen ſo hoch, daſs der gemeinſte Menſchen-Verſtand die Verwerfung derſelben ſogleich berechnen konnte. Die Propoſitionen waren nemlich folgende:

§. 1. Die Rhauder Vehn-Compagnie tritt das ganze Oſter-Vehn mit der dazu gehörigen Wieke, dem Verlaate und andern Vehn-Anſtalten

ſtalten an den Maltheſer Orden dergeſtalt ab, daſs ſie ſich von den von ihr bis jezt an die Untererbpächter ausgethanen Vehn-Plätzen nur bloſs die bedungene Torfheuer vorbehält, alle übrige Präſtationen aber, ohne Ausnahme, ſogleich an den Orden übergehen, ſo wie dieſer denn auch die von der Vehn-Societät mit den Unter-Erbpächtern eingegangenen Contracte erfüllet, jedoch den von der Vehn-Compagnie den Unter-Erbpächtern verſprochenen Moraſt nur in ſoweit in der Auffſtreckung ihrer Plätze zu liefern ſchuldig ſey, als ſich die Ordens-Moräſte erſtrecken.

§. 2. Der Maltheſer Orden übernimmt den alleinigen Unterhalt des Verlaats, der Klappbrücke und der Oſter-Wieke nebſt Deich, bis zur Weſter-Vehn-Wieke hin, tritt dagegen auch in alle Rechte und Befugniſſe, die die Vehn Compagnie in Abſicht jener ganzen Oſter-Vehn-Wieke ſich erworben hat.

§. 3. Der Maltheſer Orden überläſst von ſeinen an der Weſtſeite des Rhauder Vehns liegenden Moräſten der Rhauder Vehn-Societät 500 Moor-Diemat zu 450 funfzehnfüſsigen □Ruthen Rheinländiſch in der Maaſse, daſs ihr ſolche incluſive der ſogenannten Witten Doſe, von da an zugemeſſen werden, wo nach den ergangenen judicatis das Königl. Moor aufhört.

§. 4.

§. 4. Für die in §. 3. stipulirte 500 Moordiemat zahlet die Vehn-Societät an den Malthe-ser Orden:

a) an Buchweizen-Brandheuer ein Drittel der von der Königl. Cammer im Erbpachtsbriefe des Rhauder Vehns §. 2. bedungenen 20 Rthlr. in Friedrichsd'or,

b) die in § 3. gedachten Erbpachtsbriefes von jedem Moordiemat bedungene Erbpacht zu 12 ggr. in Gold.

§. 5. Der Malthefer Orden hält sich für die, auf den ihm an der Westseite noch übrig bleibenden Moräften, künftig anzusetzenden Vehn- oder andre Colonisten eine ungehinderte Durchfahrt der Wieke des der Vehn-Compagnie verbleibenden Wester-Vehns bis zum Ausfluss in die Ems gegen eine von gedachten Colonisten des Malthefer Ordens zu erlegendes und nie zu erhöhendes Verlaatsgeld, und zwar

a) von einem Schiffe über 40 Fuss lang 9 Stüber,

b) von einem Schiffe unter 40 Fuss und bis zu einer sogenannten halben Sagelter Mutte $4\frac{1}{2}$ Str., sodann

c) von einem noch kleinern Schiffe bis zu einem Boote $2\frac{1}{4}$ Str. für Tour und Retour, es mag das Schiff beladen seyn oder

nicht

nicht, bevor, und ist jene Durchfahrt nicht bloſs von den den Colonisten des Malthefer Ordens gehörigen Schiffen, sondern auch von allen andern fremden Schiffen zu verstehen, deren sich die Malthefer Ordens-Colonisten zu bedienen für gut finden werden, indem das obbestimmte Verlaatsgeld eigentlich von dem Torf und den Producten wie auch Bedürfnissen der Malthefer Ordens-Colonisten erleget wird.

Dabei müssen diese Colonisten sich mit derjenigen Schiffbarkeit begnügen, welche die Rhauder Vehn-Compagnie ihren Unter-Erbpächtern zu verschaffen schuldig ist, und sich mit diesen den von gedachter Vehn-Societät zu erlassenden Verlaats-Ordnungen, jedoch mit Ausnahme des vorhin bestimmten und nie zu erhöhenden Verlaats-Geldes gänzlich unterwerfen.

Endlich versteht es sich von selbst, daſs der Malthefer Orden auch befugt ist, die von ihm in seinem Moraste anzulegende Canäle mit der Wieke des Rhauder Wester-Vehns in Verbindung zu bringen, weshalb auch die Rhauder Vehn-Compagnie schuldig ist, ihre Wieke bis zur Gränze der ihr vom Orden überlassenen 500 Diematen binnen einer angemessenen mit der Länge der Aufstreckung in Verhältniſs stehenden Zeit zu ziehen und schiffbar zu machen.

§. 6.

§. 6. Der Malthefer Orden bedingt fich ferner von der Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer gegen die weiterhin zu beftimmenden Verzichtleiftungen aus:

a) Erbauung einer catholifchen Kirche auf dem erftrittenen Grunde, und freies Exercitium der catholifchen Religion von derfelben Glaubens-Genoffen unter denen in dem Erbpachts-Briefe vom Rhauder Vehne von Sr. Königl. Majeftät beftimmten Bedingungen.

b) Erlaffung des dem Haufe *Leerorth* auf den Malthefer Ordens-Moräften vorbehaltenen Torfftichs und Mitfällens des zu *Langholt* befindlichen Holzes, auch eine fernerweite unbefchränkte Difpofition über das Gehölze,

c) Befreiung von der Aufnahme und Bewirthung Königl. Jäger, wenn felbige auf den Ordens-Gründen jagen.

d) Das Exercitium der Koppeljagd auf fämmtlichen Ordens-Gütern zu *Burlage* und *Langholt* und den jezt vom Fifco erftrittenen Moräften und Gründen *).

e) Befreiung des von den Ordensheuerleuten fowol, als auch den auf den von dem Fifco

*) Die Jagd wurde dem Orden, mittelft Sentenz vom 7. Sept. 1805 aberkannt, wie unten vorkömmt.

Fisco erstrittenen Morästen und Gründen anzusetzenden Pächtern oder Erbpächtern gefordert werden könnende Rauch- oder Freiengelder *), und verbleibt solches dem Orden, wo die Cammer dergleichen in den Vehn-Gründen des Ordens stipuliret hat.

§. 7. Für die in dem vorhergehenden §. sich vorbedungene Immobilien, Rechte und Gerechtsamkeiten thut der Malthefer Orden auf alle und jede ihm, sowol gegen den Königl. Fiscum als auch die Rhauder Vehn-Compagnie, zustehende Regress-Forderungen, ohne die geringste Ausnahme, hiemit und zu ewigen Tagen Verzicht. Dahingegen hält er es auch für billig und angemessen, dass der Königl. Fiscus gleichfalls zur Entschädigung der Rhauder Vehn-Compagnie beitrage, und würde, jedoch mit Vorbehalt für die Societät derselben noch etwas nachzufügen, folgendes dazu in Vorschlag bringen, dass

§. 8. der Königl. Fiscus der Rhauder Vehn-Compagnie ausser der Schanze und den dazu gehörigen Sauls Äckern, wie auch dem Fisco schon zuerkannten Morästen

a) für die Witte Dose 200 Diemat zu 450 funfzehnfüssigen □Ruthen unter der Bedingung,

*) Sind irrig Freiengelder statt Hüner- und Eiergeld genannt. Man sehe die Rubrik: **Freiengeld.**

dingung, dafür zu ewigen Zeiten jährlich nur 7 Rthlr. Untergrunds-Canon bezahlen zu dürfen, sodann

b) 600 bis 700 Diemate gleichen Morastes von den Königl. etwa im Stickhuser- hauptsächlich aber im Leerer Amte liegenden Morästen, und zwar an der der Rhauder Vehn-Societät convenablesten Stelle, unter sämmtlichen in dem Erbpachtsbriefe enthaltenen Bedingungen zugemessen, endlich

c) derselben eine 30jährige Befreiung von der Buchweizen-Brandheuer, wie auch von dem Canon von jedem cultivirten Diemate zu ½ Rthlr. angedeihen, oder statt dessen, zur künftigen Erbauung eines neuen Verlaats, das dazu erforderliche Eichen- und Ellernholz aus dem zunächst belegenen Königl. Forste unentgeldlich verabfolgen lasse.

Für diese Zuweisungen und Befreiungen müsse denn auch die Rhauder Vehn-Compagnie gleichfalls auf allen ihr gegen die Cammer zustehenden Regress völlig Verzicht thun.

Dass dergleichen übertriebene zum Vergleich am allerwenigsten führende Propositionen so wenig von der Vehn-Societät, als dem Fisco würden angenommen, sondern, wie sie es verdienten, verworfen werden würden, spricht von selbst. Das ganze Vergleichsgeschäfte zerschlug sich, und

alle

alle fernere Verhandlungen mit dem Orden wurden im Jahre 1803 abgebrochen.

Der Orden klagte nun von neuem im Jahre 1804 wider die Vehn-Societät, daſs dieſelbe ſchuldig verurtheilet werden möchte, proviſoriſch mit Vorbehalt der Rechte, des Ordens ſich die 1000 Diemate, ſo weit die Vehn-Intereſſenten nicht ſchon ſo viel angefaſst haben möchten, zumeſſen zu laſſen. Die Compagnie hatte zwar wider die Vermeſſung nichts zu erinnern, nur wollte ſie ſich ſolche in der von dem Orden proponirte Art nicht gefallen laſſen, auch nicht zugeben, daſs die weiſſe Doſe nur zu 28 Moor-Diemat, wie der Orden verlange, gerechnet würde, ſondern ſie verlangte die Zumeſſung, dem Erbpachts-Contract gemäſs, auf beiden Theilen des Vehns, und zwar in einer ſolchen Breite, wie die Vehn-Öconomie erfordere. Über die Gränzen der weiſſen Doſe, imgleichen der ſogenannten Sauls Äcker war der Ober-Amtmann v. Glan, nebſt mehrern Zeugen, auf Veranlaſſung der Cammer, bereits zum ewigen Gedächtniſs vernommen worden.

Zur Überſicht dieſer Streitſache wurde im Ausgange des Jahrs 1806 den Partheien der Status cauſæ et controverſiæ vorgelegt.

Damit hörte aber der Prozeſs auf, weil des Königs von Holland Majeſtät gleich im Anfange des Jahres 1807 die Maltheſer Ordens-Güter in

Beſiz

Besiz nahm, und allen Fehden zwischen dem Fisco und dem Orden, und zwischen lezterm und der Vehn-Compagnie ein Ende machen liess.

Während jener Haupt-Prozesse hatte die Cammer, wie solches mehrmals und schon gleich bei dem Antritt der Preussischen Regierung geschehen war, einen Königl. Jäger im April 1804 nach *Langholt* und *Burlage* geschickt, die Jagd daselbst auf mehrere Tage zu exerciren, und sich, nebst seinen Hunden, von den Eingesessenen beköstigen zu lassen.

Darüber stellte der Ordens-Mandatarius Hötting eine Klage wider den Fiscum Cameræ an, und wollte behaupten, dass nicht nur die Jagdgerechtigkeit des Landesherrn auf den Ordensgütern durch Nichtgebrauch längst präscribiret, sondern auch der Landesherr die Jagd auf *Langholt* und *Hasselt*, nach dem Vergleich vom 3ten Sept. 1574 nicht anders exerciren dürfe, als wenn er selbst, oder durch einen vom Adel ernannten Substituten neben dem Jäger daselbst zu jagen für gut finden möchte. Dagegen richtete er seinen Antrag dahin, dem Orden die Jagdgerechtigkeit auf seinen Gütern zuzusprechen, als welches Recht demselben, wie er vermeinte, ohnehin, nach jenem Vergleiche, zustehe.

Der Fiscus widerlegte diese zum Theil irrigen Behauptungen, indem die Jagd theils durch Königl. Jäger, theils durch Pächter beständig exer-

exerciret, erstere auch nebst ihren Hunden von den Eingesessenen der Ordensgüter wären beköstiget worden. Dem Orden hätte aber niemals einige Jagdgerechtigkeit zugestanden, sondern es wäre ihm nur bloss nachgelassen worden, wilde Vögel, Gänse und Enten zu schiessen, wozu er weder einen Jäger, Hund oder Pferd halten, sondern nur selbst oder durch einen seiner Diener solches verrichten lassen dürfe.

Es erfolgte hierauf am 7ten Sept. 1805 das Erkenntniss der Regierung dahin:

1) dass zwar Fiscus Cameræ bei der auf die Ordensgüter *Langholt*, *Hasselt* und *Burlage*, im Amte *Stickhusen* belegen, behaupteten Jagd Gerechtigkeit zu schützen, indessen die Eingesessenen dieser Dorfschaften nicht schuldig, die Jäger und ihre Hunde zu beköstigen und zu beherbergen, es wäre denn, dass der Landesherr selbst oder ein von demselben substituirter Edelmann die Jagd daselbst exerciren möchte; dass daher

2) der Ordens-Mandatarius mit dem Antrage, auf die Einräumung einer Jagd-Gerechtigkeit in den bezeichneten Districten, ausser der Befugniss, wilde Vögel, Gänse und Enten, nach Maassgabe und unter den Einschränkungen des Vergleichs vom 3ten Sept. 1574 zu schiessen, abzuweisen; und endlich

3) dem Kläger $\frac{3}{4}$, dem Beklagtischen Fisco indessen $\frac{1}{4}$ der Kosten aufzulegen, leztere indess wegen der Sportul-Freiheit des Fiscus niederzuschlagen.

Es gründete sich dies Erkenntniss gröstentheils auf den Vergleich vom 3ten Sept. 1574 und dem Kläger wurden um deswillen $\frac{3}{4}$ der Kosten auferlegt, weil er mit Unrecht die Jagdgerechtigkeit dem Fisco bestritten und sich dieselbe habe anmassen wollen; Fiscus aber deshalb $\frac{1}{4}$, weil er darin eine Plus-petition begangen, dass er Kost und Quartier für einen abzusendenden Jäger von den Klägern verlangt habe.

Der Ordens-Mandatarius Höting wandte zwar wider diese Sentenz die Appellation ein, muste aber hiernächst, auf Anweisung des Ordens, darauf renunciiren.

In der Ober-Tribunal-Sentenz, welche den 22ten Juny 1797 publiciret, war dem Fisco, wegen des entzogenen Bauholzes aus dem *Langkolter* Gehölze, das Separatum vorbehalten worden, um darin seine desfälligen Ansprüche, nach dem Vergleiche vom 3ten Sept. 1574, geltend zn machen.

Dies stellte der Fiscus im April 1805 an, und klagte darauf, dass er dies Holzungs-Recht nur bis zum Jahre 1770 auszuüben im Stande gewesen, welches er durch mehrere Fälle belegte,

und

und nach der Zeit nicht wieder geltend machen können, weil der Malthefer Orden das ganze *Langholter* Gehölze erbschädlich verhauen und devastiret, und dadurch dem Fisco alle Nutzung entzogen habe, dass er den Holzhieb durchaus nicht hätte exerciren können.

Die entzogene Nutzung des Bauholzes schlug der Fiscus jährlich nur auf 100 Rthlr. an, folglich das Entschädigungs-Quantum von 1770 bis zur Anstellung der Klage von 35 Jahren auf 3500 Rthlr. Überdem aber bestand er rechtlich darauf, dass der Orden sämmtliche Holzungen, durch Anpflanzung junger Bäume, wieder in den vorigen Zustand bringen sollte, und dass, so lange der Fiscus den Holzhieb nicht ausüben könne, noch das Gehölze zu solchem Behuf angewachsen sey, der Orden ihm für den jährlichen Abgang eine gleiche Entschädigung zu 100 Rthlr. leisten müsse.

Seine Anträge gründete er auf das Allgem. Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 226 bis 233. eingeschlossen, besonders aber auch auf den zwischen den Grafen Edzard und Johann und den Malthefer Orden am 3ten Sept. 1574 errichteten Vergleich, und dessen § 9., darin dem Orden ausdrücklich zum Gesez gemacht worden: „*die* „*Höltzung alleine zur kenntlichen Nothdurfft des* „*Gebäues, sonst aber vorsetzlicher und ungebührli-* „*cher Weise nicht verhauen, jedoch Ihren Gnaden,* „*gleichfalls darinnen zu Mühlen oder andern* „*sonderbahren Nothdurfft ein Stück Holz zu* „*hauen von nöthen, auch vorbehältlich.*“

Bevor ich in der Geschichts-Erzählung dieses Prozesses fortfahre, finde ich nöthig, einiges hier vorab zu bemerken, welches in dem ganzen Laufe desselben, so weit er nemlich gediehen, nicht vorgekommen, mitunter aber dem Fisco zur kräftigern Widerlegung der ärmlichen Einwendungen des Ordens, oder vielmehr des Mandatarii, die im Grunde nur darauf gerichtet waren, um Prozesse aus Prozessen zu häufen, wie er sich auch wirklich wiederholentlich vorbehielt, entgangen ist. Nach beendigter Instruction bemerkte indessen der Fiscus, in einem Termin am 7ten Mart. 1806, dass zur Zeit des Vergleichs nur ein Gebäude auf *Langholt*, wie de Ausdruck: des Gebäudes, andeute, gewesen zu seyn schiene.

Langholt bestand, zur Zeit des im Jahre 1574 errichteten Vergleichs, bloss aus einem Hauptgebäude für den Commenthur, und zwei dazu gehörigen sehr langen Bauhäusern oder Vorwerken, sodann einer Kirche. *Burlage*, damals *Burrle* in dem Vergleiche §. 11. *Burla* genannt, hingegen aus einem blossen Vorwerke und Pertinenz des Guts *Langholt*. Seitdem aber ist *Langholt* auf 35 und *Burlage* auf 29, also beide auf 64 Häuser angewachsen.

Der Vergleich erlaubt dem Orden nur in seinem *Langholter* Gehölze allein zur kenntlichen, d. i. sichtbaren und unumgänglichen Nothdurft oder Bedarf des Gebäu-

des

des, nicht Gebäude, alſo zu dem Hauptgebäude des Commenthurs, Holz zu hauen, keinesweges aber daſſelbe vorſezlicher und ungebührlicher Weiſe zu verhauen, welches doch offenbar, bei ſtärkerm Anbau mehrerer Häuſer, geſchehen, und die Wiederanpflanzung unterblieben iſt, wozu gleichwol der Orden geſezlich verpflichtet war, indem für jeden gefälleten Baum 5 bis 6 junge Bäume wieder angepflanzt werden muſten *).

Die beiden Grafen hingegen hatten ſich vorbehalten, zu Mühlen, deren waren verſchiedene in Oſtfriesland vorhanden, oder andern ſonderbahren Nothdurft, wenn es von nöthen, oder erforderlich ſey, ein Stück Holz zu hauen. Der Vorbehalt der Grafen war alſo auf lauter ſchweres Bauholz gerichtet. Dies ergeben die Beſtimmungen zu Mühlen oder anderer ſonderbahren Nothdurft, nemlich Syhlen, Brücken, Hauptgebäude und dergleichen. Denn ſonderbar, egregius, eximius, bedeutet etwas vortrefliches, vorzügliches, ausnehmenswerthes und auſserordentliches. Sonach hatten die Grafen das ſchwereſte Stamm- und Bauholz zu ihrem Gebrauche ſich ausdrücklich und ſicher nicht beſchränkt reſerviret, indem ſie es zu ihren Mühlen nicht Mühle

N 3 und

*) Brenneyſen's oſtfr. Hiſt. Tom. *I.* Lib. *I.* Cap. 9. Theil 9. S. 226. §. 22. Tom. *II.* Lib *I.* No. 48. S. 374. §. 82. Lib. *IV.* No. 2. S. 820. Grav. 27.

und anderm besondern Gebrauche Stückweise hauen oder fällen lassen wollten. Um sich dieses Holzungs-Recht im Vollgewicht zu bedienen, überliessen die nachfolgenden Regenten sogar einen Theil dieses Rechts an ihre Erbpächter, in sofern sie mit dem ihnen in Erbpacht verliehenen Gute unter jenem Vergleiche gerechnet werden konnten. Dies bewähret der von dem Fürsten Georg Albrecht dem Jann Janssen am 9ten October 1709 wegen der demselben vererbpachteten Mühle zu *Rhaude*, ertheilte Erbpachtsbrief, darin unter andern ausdrücklich festgesezt worden: „Dabei aber haben Wir dem Erb„pächter gnädigst verstattet, das zu Reparation „der Mühle benöthigte Holz aus der Holtzung „bei *Langholt* zu hauen etc.“ *) Die Entschädigungs-Klage des Fisci hätte also, um hiernächst keiner Evictions-Klage wieder ausgesezt zu seyn, für den Erbpachtsmüller mit angestellet werden müssen, welcher Contract bey der Länge der Zeit, ihm aber entgangen gewesen ist.

Ich kehre nun zu dem Prozesse zurück. Der Ordens-Mandatarius Höting vermeinte, dass die

der

*) Protocollum Contractuum Cameralium Stickhauser Amts S. 63. Nach dem oben mitgetheilten Verzeichnisse des Notarii Notbeck, war im Jahre 1608 das Gehölze in einem ganz vortreflichen Zustande, so dass zur Zeit der Eichelmastung über 60 Schweine darin fett gemacht werden konnten.

der Landesherrſchaft in dem Vergleiche von 1574 reſervirte Holznutzung in den Worten: *„jedoch „Ihren Gnaden gleichfalls darin zu Mühlen oder „anderer ſonderbahren Nothdurft ein Stück Holz „zu hauen von nöthen, auch vorbehältlich,“* ſehr eingeſchränkt und daraus deutlich? zu entnehmen ſey, daſs der oſtfrieſiſchen Landesherrſchaft nur im Nothfall?, wenn ſolches Holz anderwärts nicht zu bekommen, der Holzhieb in dem ſtreitigen *Langholter* Gehölze, reſerviret worden. Der Fiſcus ſey daher verbunden, ehe derſelbe dorten Holz zu hauen berechtigt ſey, vorher nachzuweiſen, daſs er anderwärts ſolches Holz zu erhalten nicht im Stande geweſen. Daſs der Fiſcus bis zum Jahre 1770 den Holzhieb in dem Langholter Gehölze ausgeübet, und nach der Zeit kein Holz ſchlagen laſſen können, weil der Orden das ganze Gehölze verhauen und devaſtiret habe, ignorirte er, und verlangte Beweis. Es ſey die in Streit befangene Holzung von Seiten des Ordens beſtändig, ſo viel möglich, forſtmäſsig behandelt, auch von demſelben weiter kein Holz geſchlagen, als zur Nothdurft der Gebäude *); und habe der Orden jährlich und alle Jahre neue Anpflanzungen in dem Gehölze gemacht, ſelbſt noch im Jahre 1805 an 500 junge Bäume pflanzen laſſen. Daſs die neuen Anpflanzungen nicht gehörig fortgekommen, rühre von dem dor-

 tigen

*) Alſo der Gebäude nicht des Gebäudes, wie nach dem Vergleich allein zur kenntlichen Nothdurft nur erlaubt war.

tigen Boden her, indem derselbe sehr steril und nicht von der Qualität sey, daſs gutes Holz darin fortkommen könne *). Wenn also Fiscus seit Jahren das benötigte Holz und besonders keine Mühlen-Achsen daraus schlagen können, so rühre dies von dem Boden selbst her, und sey der Orden nicht verantwortlich. Eine Entschädigung gestehe er daher dem Fisco Cameræ keinesweges zu, zumal dessen eingeschränkte Gerechtsame, da derselbe solche seit mehr denn 30 Jahren nicht mehr exerciret, bereits durch Nichtgebrauch verjähret wäre.

Die von dem Fisco angeführten Fälle, daſs im Jahre 1757, zum Bau der Ems-Brücke des Amts *Stickhusen*, 18 Stämme aus dem *Langholter* Gehölze verwendet, und im Jahre 1770 der Landbaumeister Hermes Ordre erhalten habe, zu den zunächst vorkommenden herrschaftlichen Bauen das benötigte Holz aus dem *Langholter* Gehölze fällen zu lassen, sey ihm, dem Ordens-Mandatario, völlig unbekannt, und näher zu beweisen, obgleich es nichts relevire, da die Präscription längst vollendet sey.

Das vom Fisco geforderte jährliche Entschädigungs-Quantum zu 100 Rthlr. sey exorbitant, da

*) Wie war dies denn vorher möglich gewesen, und wie konnte es im Jahre 1608 von solcher vortreflichen Beschaffenheit seyn, daſs über 60 Schweine die Mastung darin fanden? —

da höchſtens der Nutzungs-Ertrag, für den Orden ſelbſt, jährlich nur auf 10 Rthlr. anzuſchlagen ſey.

Er trug daher darauf an: den Fiſcum Cameræ mit ſeiner völlig unſtatthaften Klage ref. exp. abzuweiſen.

Der Fiſcus erklärte das von dem Ordens-Mandatario behauptete beſchränkte Holznutzungsrecht für eine ganz erzwungene Auslegung der Stelle in dem Vergleich, und der Zuſatz, daſs dem Landesherrn der Holzhieb nur alsdenn, wenn nirgends anders Holz zu bekommen ſey, in dem *Langholter* Gehölze reſerviret worden, ſey nur aus einer irrigen Idee des Mandatarii gefloſſen.

Wegen des bis 1770 ausgeübten Holzhiebs legte der Fiſcus verſchiedene Verfügungen aus Cammer-Acten vor, und behauptete, daſs bloſs durch die von dem Orden ſich angemaſste Devaſtation des Gehölzes die Nutzung aufgehöret habe. Daſs das Gehölze erbſchädlich verhauen, und weſentlich tüchtige Anpflanzung junger Bäume unterblieben, würde der Augenſchein ergeben. Es ſey unrichtig, daſs der Boden zum Holzwuchs zu ſteril ſey, und widerlege ſich durch eine Beſchreibung des vormaligen Gehölzes von dem weil. Oberförſter Rosenthal, nach welcher daſſelbe in dem beſten Flor geſtanden und die ſchönſten Eichen geliefert habe. Auch ſey aus der

der Forstwissenschaft bekannt, daſs die Nachpflanzung des jungen Holzes auf dem Grunde, wo einmal Holz gestanden, ungleich glücklicher und geschwinder von statten gehe, da er gleichsam zu dieser Forstöconomischen Bestimmung vorbereitet sey, als auf einem andern Grunde, wo man erst durch Versuche zur Erfahrung gelangen müsse. Ganz widerrechtlich sey daher der Einwand der Verjährung durch den Nichtgebrauch der Holznutzung, die lediglich der Orden durch sein gänzliches Verhauen und Verwüsten des Holzes unmöglich gemacht, deswegen Fiscus mit allem Rechte auf Entschädigung bestehen könne. Das Entschädigungs-Quantum zu 100 Rthlr. jährlich sey keinesweges zu hoch, wie der Ordens-Mandatarius vermeine, indem eine einzige Eiche zu einer Mühlenachse oft 80 bis 100 Rthlr. werth zu seyn pflege. Der Landesherr habe in Ostfriesland weit über 100 Plätze, viele Mühlen, Brücken, Schloſs und andere herrschaftliche Gebäude zu unterhalten, wozu eine so groſse Quantität Holz gehöre, daſs solches ohne Ruin der herrschaftlichen Forsten daraus nicht sämmtlich genommen, sondern auf andere Weise angeschaft, folglich auch das *Langholter* Gehölze mit zu Hülfe gezogen werden müsse.

Nachdem nun der Ordens-Mandatarius die von dem Fisco beigebrachten Cameral-Verfügungen, wegen des Holzfällens in dem *Langholter* Gehölze, als Original-Stücke erkannte, machte er daraus den Einwand, daſs die Cammer allenfalls

lenfalls ſelbſt zur Devaſtation des Gehölzes Veranlaſſung gegeben, welches Fiſcus völlig in Abrede ſtellte, und blieb übrigens bei ſeinem oberwehnten Vortrag. Zum Beweiſe, den er ſich vorbehielt, daſs der Orden keinesweges an die ihm vom Fiſco zur Laſt gelegte Devaſtation des *Langholter* Gehölzes Schuld ſey, führte er jezt an: daſs als die Syhlachten zu *Breinermohr* und *Nettelburg* in den Jahren 1776 und 1777 das Waſſer abgedammet, durch dieſe Abdammung das Waſſer, welches jezt durch den *Rhauder* Syhl abgeleitet würde, nach dem *Langholter* Gehölze hingetrieben ſey, ſo daſs dieſes nachher faſt alle Jahre inundiret worden. Durch dieſe Inundation habe das Gehölze natürlicherweiſe ſehr gelitten, da das abgefallene Laub, welches den Bäumen zum Dünger diene, mehrentheils dadurch weggetrieben, und, bei eingetretenem Froſtwetter, die jungen Bäume als in dem Waſſer befroren, von ſelbſt ſehr hätten leiden müſſen.

Der Fiſcus juſtificirte noch ferner durch einen Bericht des Ober-Amtmanns v. Glan vom 12ten Auguſt 1805 ſeine Behauptung, wegen des ausgeübten Holzfällens von Seiten des Landesherrn in dem *Langholter* Gehölze zu der Emsbrücke etc. und bewährte zugleich durch denſelben, daſs von Seiten des Landesherrn keinesweges das Gehölze verhauen worden, ſondern daſs die Verwalter, der Ordensgüter *Langholt* und *Burlage*, den Heuerleuten zum Behuf

der

der dortigen Gebäude die Fällung des nöthigen Holzes verſtattet, dieſe willkührlich dabei verfahren, und Holz davon zum eignen Gebrauch gefället, die Verwalter Rose und Barenstaedt auch wol ſo genau nicht darauf geſehen, und vielleicht zuweilen einen Stamm daraus verſchenkt hätten; zugleich aber auch keine Anpflanzung ſtatt der gefälleten Stämme wieder vorgenommen ſey, wodurch denn das Gehölze natürlich ganz in Verfall gekommen, ſo daſs jezt faſt kein einziger brauchbarer Stamm mehr darin befindlich ſey. Dadurch würde denn das Vorgeben des Ordens Mandatarii, als wenn der Landesherr ſelbſt zur Devaſtation des Gehölzes Veranlaſſung gegeben, als falſch dargelegt.

Was die vorgegebene Abdammung des Waſſers von Seiten der *Breinermohrmer* und *Nettelburger* Syhlacht im Jahre 1776 und 1777 betreffe, ſo ſey es ganz widernatürlich, daſs ſolche dem *Langholter* Gehölze, bei der bekannten hohen Lage von *Langholt*, durch Inundation habe ſchaden, und das Waſſer naturwidrig dahin nicht habe ablaufen können, die mehreſten Gehölze aber, bey naſſer Witterung und im Winter insgemein einiges Waſſer ſammelten, ohne daſs grade deshalb die Bäume gänzlich verdorreten, und an ihrem Wuchs gehindert wurden.

Der Ordens-Mandatarius wollte durch einen Abriſs der dortigen Gegend beweiſen, daſs die

von

von ihm angegebene Abdammung des Waſſers die Urſache ſey, daſs jährlich das Gehölze, und ſelbſt das Dorf *Langholt*, zum gröſten Theil inundirt würde, und ſeit der Zeit der Wuchs der Bäume nicht gefördert worden. Mit Verläugnung der hohen Lage von *Langholt* ſchlug er noch 4 auf dem Rhauder Vehne am Langholter Wege wohnende Leute als Zeugen vor, die ſein Vorgeben, wegen der Abdammung des Waſſers und des daher entſtandenen Ruins des Gehölzes bekunden ſollten.

Namens der etc Cammer erklärte der Fiſcus, wie man gar nicht abſehe, was der Ordens-Mandatarius mit dem weitläuftigen herbeigezogenen Faſto wegen Abdammung des Waſſers von der *Breinermohrmer* und *Nettelburger* Syhlacht gewinnen und wie er daraus einen angeblich entſtandenen Nachtheil, wider den guten Wuchs der Bäume, in dem *Langholter* Gehölze, herleiten wolle. Denn

1) ſey dieſe Abdammung allererſt in den Jahren 1776 und 1777 geſchehen, wie das *Langholter* Gehölze ſchon verhauen geweſen, ohne daſs

2) bei der vorigen beſſern Abwäſſerung, wie der Ordens-Mandatarius vermeine, ein einziger junger Baum oder Pflänzling, auf die ledig gehauenen Plätze wieder angepflanzt worden, und

3) ge-

3) gehe die Abwäfferung gegenwärtig durch den Rhauder Syhl, folglich fey felbige nicht dergeftalt ganz eingeftellt, dafs *Langholt* und infonderheit das Gehölze einer jenfeits erhobenen ftarken Überfchwemmung ausgefezt und unterworfen fey, indem, wenn diefes wäre, und die beregte Abdammung folches veranlafst haben follte, der Orden und deffen Verwalter dawider würden proteftirt haben.

Der Rifs diene zu gar nichts, da, wie gedacht, die Wiederanpflanzung der abgeholzten ledigen Stämme fchon vor 1776 und 1777, als das Verhauen des Gehölzes bereits mehrentheils gefchehen, hätte vorgenommen werden müffen.

Beklagtifcher Mandatarius ftellte die Devaftirung des Gehölzes vor 1776 und 1777 fchlechterdings in Abrede, und behauptete, dafs die Urfache des Verfalls deffelben wenigftens gröftentheils in der mehrgedachten Abdammung zu fuchen fey, wie die von ihm benannten Zeugen würden bekunden können. Es fey zwar richtig, dafs die Abwäfferung in dortiger Gegend nicht ganz gehemmt, indeffen doch, durch jene Abdammung, wie fein Rifs bewähre, aufserordentlich befchränkt worden, welches ein Gutachten des Landbaumeifters Franzius, dem das dortige Locale vollkommen bekannt fey, und den er zum Zeugen vorfchlage, zur Genüge bewähren würde.

Zur

Zur nähern Unterſuchung, ob und ſeit welchen Jahren die von dem Fiſco behauptete Devaſtation des mehrerwähnten Gehölzes geſchehen, wurde von demſelben der, nach den Zeugniſſen des Forſtamts, ſeit mehrern Jahren davon die beſte Kenntniſs habende Unterförſter und Planteur UNGERLAND vorgeſchlagen. Wegen des in Vorſchlag gebrachten Landbaumeiſters FRANZIUS aber die nähere Erklärung zwar vorbehalten, die aber nicht erfolgte, weil er weiterhin lediglich auf Forſtverſtändige beſtand.

Dawider proteſtirte der Ordens-Mandatarius weil Fiſcus hier Parthei ſey und der UNGERLAND in Königl. Dienſten ſtehe. Daher trug er darauf an, den Fiſcum anzuhalten, einen andern völlig unintereſſirten Kunſtverſtändigen dieſerhalb zu ernennen.

Der Fiſcus hielt den Einwand wider die Perſon des UNGERLAND für völlig ungegründet und ſich nicht ſchuldig, einen ganz fremden Kunſtverſtändigen zu denominiren.

Beide Partheien überließsen demnach dieſen in dem leztern Inſtructions-Termin am 17ten Januar 1806 vorgekommenen Punct, der Regierung zur Entſcheidung und Feſtſetzung, und reſervirte ſich der Ordens-Mandatarius, von ſeiner Seite, die Ernennung noch eines beſondern Kunſtverſtändigen.

Sonder-

Sonderbar war bei alle dem der Grund der Protestation wider den Unterförster UNGERLAND, weil er in Königlichen Diensten stehe, da der Ordens-Mandatarius doch selbst einen Königlichen Officianten, in der Persohn des Landbaumeisters FRANZIUS vorgeschlagen hatte, es ihm auch, was übrigens freilich damals noch ein Geheimniss, zureichend bekannt war, dass zwischen demselben und dem Malthéser Orden längst ein Contract bestand, nach welchem dem Landbaumeister FRANZIUS, unter äusserst günstigen Bedingungen, ein ganz bedeutender District Moor zur Vehn-Cultur, hart an dem Canal des *Rhauder* Oster-Vehns, war überlassen worden, wie ich im Verfolg zeigen werde.

Um nur bloss billig und nicht beleidigend gegen einen unbescholtenen Officianten zu seyn, hätte er mit seinem Vorschlage gleichfalls zurück bleiben, oder, wenn er ja protestiren wollen, solchen zurück nehmen müssen. Glaubte er aber, dass dem Unterförster UNGERLAND, bei seinem beurtheilenden Zeugnisse, nur bloss das Dienst-Interesse leiten würde, und wähnete er ein günstigeres Gutachten von dem Landbaumeister FRANZIUS zu erhalten, weil bei diesem zweierlei Rücksichten, nemlich Dienst- und Privat-Interesse zusammen traten, so muste wahrlich seine Ansicht von der Rechtschaffenheit der Staatsdiener sehr beschränkt seyn, wenn er sich nicht entsah, dergleichen mit sich selbst in Widerspruch stehende Anträge zu machen.

Nachdem der Status causæ ac controversiæ den streitenden Partheien auf den Antrag des Ordens-Mandatarii, womit Fiscus zufrieden, zugefertiget war, erklärten beide, im Termin den 7ten Mart. 1806, dabei nichts zu erinnern zu haben.

Der Fiscus bemerkte nun noch, dass die 4 auf dem Rhauder Vehne wohnenden Zeugen zwar an sich die Thatsache, dass das streitige Gehölze unter Wasser stehe, möchten bekunden, aber nicht gehörig würden beurtheilen können, ob das Gehölze, wenn es überschwemmt werde, durch diese Überschwemmung wirklich Schaden erlitten und das Holz dadurch ruiniret worden, vielmehr gehöre diese Beurtheilung lediglich vor Forstverständige, da bekanntlich mehrere Gehölze unter Wasser stünden und demungeachtet sehr gutes Holz auftrügen. So stehe z. B. das kleine Gehölze, bei der *Sandhorster* Brücke linker Hand, im Herbst und Winter auch unter Wasser und gleichwol sey sehr schönes Eichenholz darin befindlich. Imgleichen würden auch Forstverständige die Thatsache lediglich zu beurtheilen haben, dass die benöthigte junge Anpflanzung in dem Jahre 1770 und in den vorhergehenden Jahren gehörig geschehen. Der Ordens-Mandatarius würde also über diesen Umstand sowol, als über die zuerst erwehnte Thatsache lediglich Forstverständige zu ernennen haben.

Zur etwaigen Bestimmung des verlangten Entschädigungs-Quanti, zu 100 Rthlr. jährlich,

würde von dem Fiſco ebenfalls der bereits ernannte Unterförſter Ungerland vorgeſchlagen. Dieſer würde mit dem von Seiten des Ordens annoch überhaupt in dieſer Sache und beſonders zur Beſtimmung dieſes Puncts zu benennenden Forſtverſtändigen den jährlichen Ertrag des *Langholter* Gehölzes nach ſeiner Gröſse und vorzüglich mit Rückſicht auf ein forſtmäſsiges Abholzen und Wiederanpflanzen zu taxiren haben. Von dieſem jährlichen forſtmäſsigen Ertrage würde alsdann, nach dem Reſtitutions-Vergleiche der Antheil des Fiſci und des Ordens richterlich feſtzuſetzen ſeyn. Dabei verdiene jedoch der bisher noch nicht zur Sprache gekommene Umſtand alle Attention, daſs zur Zeit des Vergleichs nur ein Gebäude auf *Langholt*, wie der Ausdruck: des Gebäudes, andeute, ſchiene geweſen zu ſeyn, welches wahrſcheinlich das alte Kloſter-Gebäude geweſen *), wie dergleichen auf mehrern Maltheſer-Gütern hier in der Provinz, als *Boekzetel*, *Stiekelkamp* etc. auch geſtanden. Dagegen beſtehe jezt *Langholt* aus vielen Häuſern und mache ein anſehnliches Dorf aus.

Der Ordens-Mandatarius Höting wollte ſich vorerſt, nach der ihm nunmehro von dem Orden

*) Oben habe ich bemerkt, daſs *Langholt* damals aus dem Hauptgebände des Commenthurs und zwei dazu gehörigen ſehr langen Bauhäuſern oder Vorwerken, ſodann einer Kirche beſtanden habe.

den gewordenen Information, auf eine weitere Inſtruction, wegen Devaſtation des *Langholter* Gehölzes, nicht einlaſſen, ſondern dagegen zuvörderſt auf die präjudicielle Entſcheidung der Frage beſtehen:

> Ob Fiſcus Cameræ nach dem Inhalt des Reſtitutions-Vergleichs überhaupt befugt ſey, von dem verklagten Orden wegen Dispoſition des *Langholter* Gehölzes Rede und Antwort zu fordern und denſelben, wenn auch das Gehölze nicht forſtmäſsig möchte benuzt worden ſeyn, deshalb zur Verantwortung ziehen und auch zur desfälligen Entſchädigung anhalten könne?

Er ſtellte ſchlechterdings in Abrede, daſs die Prätenſion des Fiſci aus dem mehrgedachten Vergleiche zu entnehmen ſey, vielmehr müſſe der Orden behaupten, daſs ihm durch jenen Vergleich keineswegeſ die freie Diſpoſition über das *Langholter* Gehölze benommen worden.

Wider die präjudicielle Entſcheidung proteſtirte Fiſcus, da einestheils aus dem Vergleich mit dürren Worten hervorgehe, daſs dem Fiſco die Nutzung des *Langholter* Gehölzes zuſtehe, folglich der verklagte Orden auch dadurch von ſelbſt verbindlich ſey, das Gehölze in einem ſolchen Zuſtande zu erhalten, daſs die dem Fiſco gebührende Nutzung gehörig verwirklicht werden könne, andern theils aber, weil dieſer jezt ſtreitige Punct ſchon in einem vorhergehen-

den Haupt-Prozeſſe, Maltheſer Orden, wider Fiſcum Cameræ, zur Sprache gekommen, darin er damit ausdrücklich ad Separatum verwieſen ſey, weshalb er ſich auf die in den Acten enthaltene Tribunals-Sentenz bezöge.

Der Ordens-Mandatarius beharrete auf die Entſcheidung des Präjudicial-Puncts.

Durch eine Verfügung der Regierung vom 17ten Mart. 1806 wurde er aber damit abgewieſen, und ihm eröfnet, daſs theils das Recht der Mitnutzung für den Fiſcum an und für ſich aus dem §. 9. des Reſtitutions-Vergleichs von 1574 deutlich hervorgehe, theils der Punct der Entſchädigung in concreto von der Inſtruction der factiſchen Umſtände abhange.

Er habe alſo die Anſetzung eines Termins zur weitern Inſtruction von dem Deputato cauſæ zu gewärtigen, wobei er, da der Förſter Ungerland nach §. 233. n. 6. Tit. 10. der P. O. als Zeuge wohl vernommen werden könne, gegenſeits über diejenigen Puncte, worüber derſelbe vernommen werden ſollte, auch einen Sachverſtändigen vorſchlagen könne, ſo wie er über den Punct: „ob die gehemmte Abwäſſerung „der Anpflanzung und dem Fortkommen der Bäu„me hinderlich ſey?“ auſser den benannten Zeugen noch einen Sachverſtändigen in Vorſchlag zu bringen habe.

Nun

Nun ernannte der Ordens-Mandatarius, von ſeiner Seite, als Sachverſtändigen den Herzoglich Oldenburgiſchen reitenden Förſter Numsen zu *Bockhorn*, den er an Ort und Stelle ſelbſt ſiſtiren wolle, wogegen Fiſcus nichts zu erinnern hatte.

Jezt wurde zu *Langholt* im July 1806 mit Vernehmung der Zeugen verfahren, nachdem zuvor von der Commiſſion mit den beiden Forſtverſtändigen Ungerland und Numsen, in Begleitung des Adjuncti Fiſci Tiaden und Juſtiz-Commiſſions-Raths Höting, imgleichen des Landbaumeiſters Franzius das ſtreitige Gehölze in Augenſchein genommen war.

Wie die beiden Forſtverſtändigen zuvörderſt auf ihren Amtseid verwieſen waren, gaben ſie folgendes zum Protocoll:

Das in Befriedigung liegende Gehölze daſelbſt, Lang-Ackers Buſch genannt, ſey mit einigen ganz einzeln ſtehenden alten geſtrübten Eichen und mit Eichen und ſonſtigen ſogenannten Kollerbüſchen verſehen. Forſtwirthſchaftliche Einrichtungen ſchienen daſelbſt, wie der Augenſchein ergäbe, ſchon ſeit 30 und mehrern Jahren nicht beobachtet zu ſeyn, indem vor ſolchem Zeitraum, nach den hieſelbſt noch vorhandenen alten Stämmen zu urtheilen, diejenigen Eichen, welche zum Beſaamen und demnächſt zum Schuz und Schatten des jungen Anwachſes, vor Froſt

Hitze, fernerhin hätten dienen sollen, ohne alle Rücksicht wegen des zukünftigen Bestandes herausgehauen worden, wodurch denn öde Plätze entstanden und das Gehölze nach und nach sehr in Verfall gekommen. Da, wie erwehnet, der junge Anwachs gänzlich fehle, mithin keine zum Verpflanzen taugliche Stämme vorhanden wären, so liesse sich leicht erachten, dass die in dieser Holzung hie und da geschehene Anpflanzungen nur sehr unbedeutend wären. Ebenfalls sey leicht einzusehen, dass ein solchergestalt beschaffenes ohnehin nur kleines Revier, ausser höchstens 10 bis 12 Rthlr. jährlicher Einkünfte für Unterbusch, zu Erbsensträuchen brauchbar, für feste und bis zweckmäßsigere Mittel zur Wiederherstellung des Verfalls durch künstliche Besaamungen ergriffen worden, jezt zur Zeit nicht rendiren könne. Dahingegen hielten sie dafür, dass selbiges, wenn es beständig forstmäsig behandelt worden, jährlich einen Ertrag von 150 Rthlr. in Gold hätte austragen müssen.

Das übrige dort in der öffentlichen Hut und Weide, Forst- oder Strichweise vorhandene und einzeln stehende Holz, bestehe aus ganz nackten, gröstentheils ulmigten Eichen, mehrentheils von geringer Stärke. Der daselbst vorhandene moorige Boden schiene dem Wachsthume des Gehölzes schädlich gewesen zu seyn. Forstmäsig sey dies Gehölze überall nicht behandelt, indess würde selbiges auch auf allen Fall mit vielen Umständen und Kosten verknüpft gewesen seyn, auch

würde

würde ſodann, wie ſich von ſelbſt verſtünde, die Hut und Weide darin nicht haben ſtatt finden dürfen, es wäre denn, daſs ſie ſich die Mühe nähmen wollen, um die zu pflanzenden jungen Eichenreiſer von 4 bis 6 Fuſs Höhe, nach vorhergängiger Schlagung eines ganzen Strichs alten ſtämmigen Holzes, mit Dornenſträuchen zur Abhaltung des Viehes zu befriedigen. Dies würde aber auf allen Fall mit anſehnlichen Koſten verküpft geweſen ſeyn. Bei einer ſolchen Behandlung würde dies Streuholz nach Abzug der jährlichen Koſten 50 Rhtlr. jährlich haben rendiren können. Was übrigens dieſes Streuholz, ſo wie ſolches nach dem Augenſchein wirklich behandelt worden, jährlich an Revenües habe aufbringen können, wären ſie zu beurtheilen nicht im Stande, ebenwenig ob das ſtreitige Gehölze dergeſtalt devaſtiret worden, daſs Fiſcus ſchon ſeit dem Jahre 1770 keine Nutzung mehr daraus zu ziehen im Stande geweſen.

Ferner wären ſie einſtimmig der Meinung, daſs ein Gehölze, wenn es zu Zeiten unter Waſſer ſtehe, allerdings darunter leide, ob aber bei dieſem Gehölze ſolches der Fall geweſen oder noch ſey, könnten ſie aus den darin befindlichen Sträuchern und Bäumen nicht beurtheilen, jedoch nicht unbemerkt laſſen, daſs nach der niedrigen Lage des Gehölzes, die es mehrentheils habe, eine Überſchwemmung deſſelben wol ſtatt finden möchte.

Die sämmtlichen 4 Zeugen vom Rhauder Vehn, welche jeder besonders vernommen worden, bezeugten übereinstimmend, daſs es ihnen wohl bewuſst sey, daſs das *Langholter* Gehölze, bei nasser Jahreszeit, besonders im Herbst und Winter, auch wol bei starkem Regen im Sommer, unter Wasser gestanden. Jedoch könnten sie nicht bezeugen, ob dies grade durch die von der *Breinermohrmer* und *Nettelburger* Syhlacht im Jahre 1776 und 1777 angelegte Abdämmung geschehen sey, ebenwenig ob das Gehölze durch solche Überschwemmung Schaden erleide oder erlitten habe.

Der Landbaumeister Franzius erklärte nunmehro, nachdem alle vorbenannten Zeugen abgehöret waren, sein gutachtliches Zeugniſs nicht sofort zum Protocoll geben zu können, sondern sich vorbehalten müsse, solches innerhalb acht Tagen schriftlich einreichen zu wollen.

Beide Mandatarien baten hierauf, wenn das versprochene schriftliche Zeugniſs zu den Acten eingereicht seyn würde, zum Schlusse der Sache einen Termin anzusetzen.

Weil aber das Gutachten nach Ablauf von fünf Wochen nicht erfolgt war, so wurde, indem die Sache darnach nicht aufgehalten werden konnte, zum Schluſs derselben und Versuch der Sühne, der Termin auf den 29sten Sept. 1806 angesezt, und dem Ordens-Mandatario dabei bekannt

gemacht,

gemacht, dafs wenn er alsdenn das Gutachten des Landbaumeifters FRANZIUS nicht vorlegte, darauf nicht weiter reflectirt werden würde.

In gedachtem Termin übergab denn der Ordens-Mandatarius das Gutachten. Dies war ganz abweichend von dem Vorgeben des Ordens-Mandatarii, indem nach folchem Gutachten die Devaftation des Gehölzes nicht in der durch die *Breinermohrmer* und *Nettelburger* Syhlacht 1776 und 1777 gefchehenen Abdammung des Waffers, fondern in der ungleich früher und bereits im Jahre 1767 gefchehenen Anlegung des *Rhauder* Vehns und den dabei vorgefallenen Operationen gefezt wurde, woran der Ordens-Mandatarius, während der ganzen Inftruction des Prozeffes nie gedacht, noch je ein Wort davon fich hatte entfallen laffen. Immer war er, bei der 9 bis 10 Jahren fpäter gefchehenen nun Devaftationsfchuldlofen *Breinermohrmer* und *Nettelburger* Abdammung ftehen geblieben, hatte lediglich derfelben alle Holzverwüftungs-Sünden auf den Hals gefchoben, und darüber Commiffionen und Zeugen-Verhöre ausgewirkt, bei welchen lezteren auch kein einziger Zeuge fich getrauete, die Überfchwemmung des *Langholter* Gehölzes noch die Devaftation deffelben jener Abdammung beizumeffen, fo fehr und wiederholt der Ordens-Mandatarius, während der Inftruction des Prozeffes, auch feine Zuverficht darauf gefezt hatte, dafs fie, fo wie ein Gutachten des mit dem Örtlichen völlig bekannten Landbaumeifters FRANZIUS,

zius, ſein Vorgeben, wegen der *Breinermohrmer* und *Nettelburger* Abdammung, beſtätigen würden.

Lezterer lieſs ſich, ungeachtet der Inhalt der Citation, wie es auch nicht anders ſeyn konnte, ausdrücklich und allein auf die mehrerwehnte Abdammung gerichtet war, darauf gar nicht ein, ſondern gab ſein pflichtmäſsiges Gutachten, wobei mir, zur nähern Aufklärung des Örtlichen, einige dem Verfaſſer entgangene paraphraſirende Anmerkungen erlaubt ſeyn werden, am 26ten Sept. 1806 dahin ab:

Vor Anlegung des *Rhauder* Vehns habe das *Langholter* Tief, welches einen groſsen Theil der Münſterſchen Länder und auch der Beklagtiſchen Dörfer *Langholt* und *Burlage* entwäſſert, ſeinen immediaten Ausfluſs in die Ems gehabt.

Bei Anlegung des *Rhauder* Vehns wäre, von der Ems angerechnet, bis zu den *Langholter* Gründen ein offener Canal zwiſchen Deiche angeleget, und die Wieke, von dem *Langholter* Syhl *) angerechnet, bis zur *Rhauder*

*) Iſt wol eigentlich der *Holter* oder *Rhauder* Syhl, darunter *Langholt* gehörte, indem *Langholt* nie einen eignen Syhl gehabt hat, auch nie ein Syhl unter dem Namen *Langholter* Syhl vorhanden geweſen iſt. Übri-

der Schanze, wo ſelbige angeſchloſſen, vorzüglich an der *Langholter* Seite, mit einem Wehrdeiche verſehen worden, welcher den Ausfluſs des Fluthwaſſers über die *Langholter* Lande verhindern ſollen, zugleich aber auch verhindern müſſen, daſs, wenn der *Langholter* Syhl *) verſchloſſen geweſen, und das aus dem *Langholter* Tiefe von Münſterland herunterſtürzende Waſſer in dem engern Raume zwiſchen dem Rhauder Oſter-Vehne und dem an der Weſter-Vehns-Wieke angelegten Deiche ſich aufgethürmet, dieſes Waſſer nach den *Holter*, *Rhauder* und *Schatteburger* Landen hin, keinen freien Abfluſs hätte haben können.

Aus der Campſchen Charte **) lieſse ſich dieſes leicht beurtheilen.

Vor Anlegung des Rhauder Vehns hätte das von Münſterland durch das *Langholter* Tief herunter kommende Waſſer, ſobald es, wie gewöhnlich, ſich über das Ufer ergoſſen, ſich bis an den Emsdeich hinter *Holte*, *Schatteburg* ja

Übrigens iſt immer geographiſch richtiger die *Leda* zu verſtehen, wenn in dem Gutachten die *Ems* genannt wird.

*) Hierunter iſt nun der *Rhauder* Vehn-Syhl zu verſtehen, durch welchen *Langholt*, ſeit der Anlegung des Rhauder Vehns, ſeine Abwäſſerung erhielt.

**) Nemlich von Oſtfriesland.

ja bis *Breinermohr* ausbreiten können. Nach Anlegung des Rhauder Vehns, wo der Syhl bei dem Brummelsberge verleget worden *), sey erwehntes Waſſer in dem engen Raume zwiſchen dem Moraſte des Oſter-Vehns, dem Deiche an der Weſter-Wieke und der Witten Doſe, ſo wie dem Dorfe *Langholt* und deſſen höheren Sandländern eingeklemmt, und wenn dieſe Fläche nicht den hunderſten Theil? von dem Raume ausmache, den das Waſſer vorhin hätte einnehmen können, ſo ſey unbezweifelt, daſs durch die Operation der Deichanlagen und Verlegung des *Langholter* Syhls **) der Waſſerſpiegel auf den *Langholter* Ordens Gründen ſich bei gleichem Zufluſs enorm erhöhen müſſen.

Es ſey deshalb auch wol anzunehmen, daſs die niedrigen Theile des Gehölzes einer Inundation jezt nicht ſelten ausgeſezt ſeyn müſten.

Wenn aber dies auch ſollte beſtritten und erwieſen werden können, daſs die

*) Verlegt iſt kein einziger Syhl, ſondern es wurde ein neuer vorhin nicht geweſener Syhl daſelbſt in dem *Rhauder* Vehn-Canal angelegt und die Abwäſſerung der Commune *Langholt* nunmehro von dem *Holter* oder *Rhauder* Syhl weg und nach dieſem neuen Vehnſyhl verlegt.

**) Muſs heiſsen: Anlegung des *Rhauder* Vehn-Syhls und Verlegung der *Langholter* Abwäſſerung dahin.

die Holzgründe noch über dem höchsten Wasserspiegel, nach Anlegung des Rhauder Vehns, erhaben gewesen, so sey doch an Befriedigung des Gehölzes und Bepflanzung desselben nicht mehr zu denken gewesen, da, durch erwehnte Operation, die niedrigen Sandweiden des Dorfs *Langholt*, bei dem ersten starken Gewitter-Schauer, wenn der *Langholter* Syhl *) verschlossen, der Inundation ausgesezt sey, und das Vieh in den Holzgründen, welche höher belegen wären, das Leben erhalten müsse **).

Mit der Befriedigung des Gehölzes und Bepflanzung desselben, so weit es vom Fisco in Anspruch genommen sey, würde zugleich der Ruin aller Bewohner von *Langholt* decretiret werden.

Aus

*) Hier ist wieder der Rhauder Vehn-Syhl zu verstehen.

**) Es muss demnach mit der oben erwehnten freilich nur bloss angenommenen nicht behaupteten Inundation der niedrigen Theile des Gehölzes nicht viel auf sich haben, da hier zuversichtlicher bestätiget wird, dass die Holzgründe höher belegen sind und dem Viehe nicht bloss zur Retirade, gleich den Hügeln und Werfen unserer Urväter, der alten Friesen, zur Zeit der Fluth, sondern auch zur Erhaltung des Lebens gereichen.

Aus dem hier angeführten glaube er behaupten zu dürfen, daſs durch die auf landesherrlichen Befehl executirte Abdammung der *Langholter* Gründe und Verlegung des Syhls von der Ems zum *Brummelsberge* *) die Devaſtation des *Langholter* Gehölzes mittelbar nothwendig geworden ſey **).

Vorläu-

*) Muſs heiſsen: Verlegung der *Langholter* Abwäſſerung von dem *Holter*- oder *Rhauder*- nach dem neu angelegten *Rhauder* Vehn-Syhl.

**) Alſo nicht durch Überſchwemmung ſelbſt, wie der Ordens-Mandatarius beſtändig zu behaupten bemüht geweſen, ſondern dieſe fand nur hauptſächlich in den niedrigen Sandweiden Statt. Hieraus folgt, daſs das Gehölze bloſs durch Herunterhauen und geſezwidrig unterbliebene An- und Nachpflanzung verwüſtet worden, um dieſe höher belegenen Holzgründe zur Viehweide benutzen zu können.

Wenn nun aber in dem Gutachten der Ruin der Bewohner von *Langholt* auf den Antheil des Holznutzungs-Rechts des Fiſci, und die Devaſtation des Gehölzes ſelbſt auf die unter landesherrlicher Genehmigung vorgenommenen Rhauder Vehn-Operationen geſezt und dieſe als mittelbare Nothwendigkeit zu beiden Übeln angenommen werden wollen, ſo heiſcht Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen die vormalige gerechte und milde Preuſsiſche Regierung, wenigſtens von meiner Seite, hier eine kleine actenmäſsige Widerlegung herzuſetzen, indem es des Ordens, deſſen Mandatarii, Verwalters und Pächter Pflicht geweſen wäre,

wenn

Vorläufig erklärte Fiscus im Termin den 29ten Sept. 1806, dass er die Relevanz dieses Gutachtens dem richterlichen Ermessen anheim stelle.

Weil übrigens beide Partheien zu einem Vergleiche nicht instruirt zu seyn erklärten, so wurde die Instruction dieser Sache für geschlossen angenommen, nnd eine 3wöchentliche Frist zur Einreichung der Deductionen bestimmt.

In

wenn diese Operationen, dem Gehölze und ihnen, zum Nachtheil gereichten, dagegen zeitig zu protestiren, welches aber gar nicht geschehen ist Denn als am 8. Dec. 1766 den Vehn-Interessenten der Morast zur Anlegung des Vehns überwiesen worden, sind sämmtliche Bevollmächtigte der Communen *Potshusen*, *Holte*, *Rhaude*, *Langholt*, *Burlage*, *Collinghorst*, *Bakemohr*, *Schatteburg* und *Breinermohr* mit zugezogen, um ihre Meinuug, wegen der von den Vehn-Interessenten projectirten Anschneidung des Morastes und Anlegung der Wieke oder Canals vorab zu eröfnen, ob ihnen solches nachtheilig fallen könne oder nicht? bei welcher Gelegenheit noch ganz besonders auf *Langholt* Rücksicht genommen worden ist. Weil niemand, und auch keiner der Eingesessenen von *Langholt* dagegen etwas zu erinnern gefunden, ist mit Anweisung des Morastes, zur vehnmässigen Bearbeitung desselben, verfahren worden. Im Mart. 1767 liessen sich aber 12 unruhige Einwohner aus *Langholt*, vielleicht durch Aufwiegelung der Ordens-Verwalter in der irrigen Meinung, dass ihnen zum Torfstich

kein

In der Deductions-Schrift des Ordens-Mandatarii iſt, auſser einer Wiederholung deſſen, was ich aus den verſchiedenen Inſtructions-Protocollen im Auszug mitgetheilt habe, nichts weſentlich anders ausgeführet worden. Nur verdient die eigne darin vorkommende Auslegungskunſt der Wörter und die darnach gemachten Schlüſſe hier Erwehnung.

Die

kein Moor verbliebe, beigehen, die in dem Hochmoor gegrabene Wieke zu dämpfen und die Arbeiter zu ſtören. Sie wurden darüber zur Verantwortung gezogen, und geſtanden am Ende, daſs ſie zu dieſer Handlung und Vergehung wären verleitet worden, und ſeyen mit dem ihnen zugewieſenen Moraſt gern zufrieden.

Bei Gelegenheit der über dieſen Vorfall von den Vehn-Intereſſenten geführten Beſchwerde, gab der zu dem Ausweiſungs-Geſchäfte neben dem Beamten committirt geweſene Ingenieur Magott noch folgendes beſondere Atteſt zu den Acten: Nachdem der Heydecke als Mit-Entrepreneur von den 1000 Diematen Moraſt, welche bei *Langholt* etc. im *Stickhuſer* Amte belegen und zu Anlegung eines Vehns demſelben und ſeinen Mitconſorten daſelbſt allergnädigſt accordiret worden, dato von mir verlanget, daſs ich atteſtiren möchte, wann Entrepreneurs, wie ſelbige an Ort und Stelle mir angewieſen, ohnweit des ſogenannten Brummelsberges, an der Oſt-Seite des Tiefs, nahe bei der Rhauder Schanze, eine Wieke ins Moor hinein graben lieſsen, ob der Commune *Langholt* ſolches

nach-

Die Ausdrücke in dem Restitutions-Vergleiche von 1574 zu Mühlen oder andern sonderbahren Nothdurft erklärt der Verfasser folgendergestalt: Sonderbar bedeute nicht gewöhnlich und Nothdurft sey Nothfall. Nun schliefst er: der Fiscus darf nur bloſserdings im nicht gewöhnlichen Nothfall zu Mühlen oder zu seiner sonderbaren Nothdurft ein Stück Holz fällen. Dies eine Stück Holz will

nachtheilig, oder dieselbe solches zu inhibiren wol im Stande sey? So bescheinige hiedurch pflichtmäſsig, daſs als auf Einer Königl. Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer gnädigsten Befehl im Monat December 1766 ich wegen Zumessung der 1000 Diemat Moraſt in loco gewesen bin, Entrepreneurs in aller von den an den Moraſt liegenden Communen Deputirten Gegenwart, mir gezeiget haben, wie mit Anlegung der Hauptwieke sie unter andern am bequemsten hielten, in den Moraſt an der Ost-Seite von *Langholt* aus dem Tiefe, ohnweit des Brummelsberges, die neue Hauptwieke in den Moraſt aufzuschneiden, und daſs ich solches auch sehr convenabel zu seyn erachtet, auch damalen keiner der bei der Besichtigung gegenwärtig gewesenen Interessenten aus *Langholt*, nicht den geringsten Einwurf dagegen gemacht, und falls selbige jezt dagegen zu protestiren gesinnet, solches ohne Grund sey. Cammer-Acten wegen der von den Kaufleuten Stuart und Heydecke et Conſ. zu *Leer* in Erbpacht verlangten Moräste in Oberledingerland zur Ausgrabung und Cultur, 1765 et seqq. Vol. *I.*

will er noch beſchränkter dahin erklären: daſs da der Landesherr in Oberledingerland keine anderweite Holzung gehabt, demſelben erlaubt ſeyn ſollte, etwa zur Rhauder Mühle, die zur Zeit des Vergleichs noch dem Landesherrn gehöret habe, oder zu einem ſonderbahren, d. i. nicht gewöhnlichen Gebrauch, im vorkommenden Nothfall ein Stück Holz, folglich nur zu der vorangeführten Mühle, nicht aber zu den gewöhnlichen Reparaturen der landesherrlichen Plätze und Brücken, aus dem *Langholter* Gehölze zu fällen.

Daſs der Fürſt Georg Albrecht dem Erbpächter der Rhauder Mühle alles zur Reparatur derſelben benöthigte Holz, alſo nicht bloſs ein Stück Holz aus der Holzung *Langholt* zu fällen, in dem Erbpachts-Contract als ein Recht mit verliehen, habe ich oben angeführet.

Ferner läugnete der Verfaſſer der Deduction, nach ſeiner Interpretations-Methode, daſs Fiſcus, nach der ergangenen Ober-Tribunal-Sentenz, für ſich in dieſer Sache einige Gerechtſame hernehmen können, da dieſe ihm bloſserdings wegen des Büchen-Holzes ſo nicht mehr vorhanden, etwas reſerviret.

Von Büchen-Holz iſt gar die Rede nicht geweſen, davon ſtehet kein jota ſo wenig in dem Reſtitutions-Vergleiche, als in der Ober-Tribunal-Sentenz, ſondern nach der leztern wurden dem Fiſco ſeine Anſprüche, wegen entzogenen Bauholzes, darauf auch die Klage gerichtet worden, vorbehalten.

Der

Der Fiscus, ohne sich auf jene Erklärungsarten, deren das geduldige Papier aufzunehmen sich hatte gefallen lassen müssen, einzulassen, bemerkte in seiner Deduction, dass die Devastation des Gehölzes von der unregelmäßsigen Bewirthschaftung desselben herrühre, dass statt eines Gebäudes, nach dem Vergleich von 1574 alle Gebäude auf *Langholt*, deren eine Menge jezt vorhanden, daraus gebauet und unterhalten, alle Forstwirthschaftliche Einrichtungen unterlassen worden, daher man sich über den jetzigen höchst elenden Zustand dieses Gehölzes gar nicht verwundern dürfe. Noch weniger habe man nöthig, eine entferntere Ursache des Verfalls aufzusuchen, oder solche wol gar mit dem verklagten Orden aus Abdammungen des Wassers herzuleiten. Zwar wolle der Landbaumeister Franzius behaupten, dass dadurch die Devastation des gedachten Gehölzes mittelbar nothwendig geworden sey. Allein einestheils sey derselbe kein Forstverständiger, der über die wahren Ursachen des Verfalls einer Holzung mit Grunde ein bestimmtes Urtheil fällen könne, anderntheils sey es, wenn jene Abdammungen wirklich einen so nachtheiligen Einfluss hätten haben sollen, die Pflicht des Ordens, sowol in Ansehung seiner selbst, als in Hinsicht des Holzungsberechtigten Landesherrn, gewesen, bei der Landes-Polizei-Instanz dagegen Vorstellungen zu machen, und wenn solche nicht gefruchtet hätten, auf bessere Abwässerung Bedacht zu nehmen.

Unterdessen sey es bekannt genug, dass das

Langholter Gehölze bereits längst vor den vorgeschüzten Abdammungen devastirt und verhauen gewesen. Nach der Versicherung des Veteranen im Tempel der Themis, Ober-Amtmann v. GLAN, wären schon bei dem Antritt seiner Bedienung im Amte *Stickhusen* im Jahre 1761, also 16 und 6 Jahre vor jener angeblich so nachtheiligen Operation, überall vor und hinter *Langholt* ganze Stellen abgängiges und durchaus unnützes Holz vorhanden gewesen, ohne dass an eine Wiederanpflanzung im geringsten gedacht worden sey, obgleich der Orden, wenn man auch von dem Vergleiche selbst absehen wolle, schon nach den Landesverträgen zur Anpflanzung von 5 bis 6 jungen Bäumen, statt eines abgegangenen oder abgehauenen, verpflichtet gewesen wäre. Eben so sagten die beiden Forstverständigen UNGERLAND und NUMSEN, dass schon seit 30 und mehrern Jahren augenscheinlich keine Forstwirthschaftliche Einrichtungen getroffen, und nur alles, selbst der Schuz und Schatten des jungen Anwachses, ohne Rücksicht auf die Zukunft herausgehauen, und in öde Plätze verwandelt worden. — Das Entschädigungs-Quantum des Fisci müsse nach dem auf 150 Rthlr. in Gold, durch die Forstverständigen, angeschlagenen jährlichen Ertrag bestimmet werden u. s. w. *)

Ein

*) Acta in Sachen des Malthefer Ordens contra Fiscum Cameræ, 1) wegen der Gränzen des Comthurguts *Langholt* und *Burlage*; 2) des possessorii summariissimi. Acta in Sachen des

Ein Erkenntniſs der Regierung erfolgte in dieſer Sache nicht, weil bald nach den eingegangenen Deductionen die Maltheſer-Güter, durch die holländiſche Behörde in Beſiz genommen und allem Streiten ein Ende gemacht wurde.

Als im Ausgange des October 1806 unſer, durch die Preuſsiſchen Truppen geräumtes, Vaterland, durch die holländiſchen Truppen occupirt wurde, und gleich darauf der damalige Secretair General des Staats-Raths Appelius, als Commiſſarius ſich hier einfand, um über den Zuſtand und die Verfaſſung der Provinz Nachrichten einzuziehen, fand ſich die Krieges- und Domainen-Cammer veranlaſſet, dieſen auf die Maltheſer Ordensgüter und die verſchiedenen Prozeſſe mit dem Orden aufmerkſam zu machen.

 Dabei

des Maltheſer Ordens contra die Ober-Erbpächter des Rhauder Vehns, wegen Berichtigung der Gränze; die Vernehmung des Ober-Amtmanns v. Glan als Zeuge zum ewigen Gedächtniſs über die Gränzen der Doſe und der Sauls Äcker betr. Acta in Sachen des Mandatarii des Maltheſer Ordens Juſt. Comm. Raths Höting zu Leer Klrs contra Fiſcum Cameræ Bekl. die Abſendung eines Jägers von der Krieges- und Domainen-Cammer auf die Johanniter Güter *Langholt* betr. Acta in Sachen des Fiſci Cameræ Kls. contra den Mandat. des Maltheſer Ordens Juſt. Comm. Rath Höting Bekl. in puncto juris lignandi. Zuſammen aus 10 Voluminibus beſtehend.

Dabei äufserte fie, dafs nicht fo fehr wegen des Ertrags der Ordensgüter, als vielmehr wegen Befeitigung aller unangenehmen Prozeffe, der vielen Hinderniffe, welche der Orden der fernern Cultur der Wildniffe in den Weg legte, und um den Landesherrn aus der bisherigen Verlegenheit zu ziehen, und ihn zur Erfüllung des Contracts mit der Rhauder Vehn-Compagnie in Stand zu fetzen, überaus zu wünfchen fey, dafs gedachte Malthefer Ordensgüter mit den Domainen vereiniget werden könnten. Durch den von dem Orden wider den Fifcum angeftellten und gewonnenen Prozefs ging für leztern nicht nur die Auffichi auf die Einkünfte aus der bereits weit gediehenen Rhauder Vehn-Anlage verloren, fondern er gerieth auch mit den Entreprenneurs des Vehns in viele Weitläuftigkeiten, wovon das Ende fehr weit ausfehend war, indem der Orden der fernern Cultur alle nur erfinnliche Hinderniffe in den Weg legte, wie ich oben durch die Gefchichtserzählung aus dem Gange der Prozeffe ausführlich dargethan habe.

Der Vorfchlag zur Einziehung der Malthefer Ordensgüter war von dem Könige von Holland beifällig aufgenommen worden. Er hatte daher am 26ten December 1806 verordnet, dafs alle in Oftfriesland belegene Malthefer-Güter in feinem Namen, und zum Beften des von ihm geftifteten Ordens der Union, in Befiz genommen werden follten. Zur weitern Verhandlung war demnach der damalige Controlleur

leur General VAN RIEMSDYK auctorisirt. Dieser verlangte im Januar 1807 von der Krieges- und Domainen-Cammer eine Nachweisung von sämmtlichen Malthefer Ordens-Gütern, woselbst sie hier belegen, von welcher Art und Beschaffenheit sie seyn, auch wie man sie ungefähr in Beschlag zu nehmen und zu besetzen haben würde.

Es wurde ihm die im Jahre 1783 durch den weyl. Krieges- und Domainen-Rath RADEMACHER aufgenommene tabellarische Nachweisung, wie sie damals beschaffen gewesen, zugefertigt. Dabei eröfnete die Krieges- und Domainen-Cammer ihm, wie die Besiznahme in der Art geschehen könne, dafs solche sowol dem Mandatario des Malthefer Ordens in dieser Provinz, dem Justiz-Commissions-Rath HÖTING zu *Leer*, als auch sämmtlichen Bewohnern der Ordens-Güter bekannt gemacht würde. Leztern müsse aber zugleich aufgegeben werden, künftig alle Gefälle und Prästationen, bei Strafe des doppelten Ersatzes, nicht weiter an den Ordens-Mandatarium, sondern an die Renteien *Stickhusen* und *Aurich*, in deren Districten die Güter belegen, abzuführen. Dem Justiz Commissions-Rath HÖTING sey auch die Weisung zu geben, einen vollständigen statum bonorum über die Besitzungen des Ordens in hiesiger Provinz vorzulegen, damit daraus der jetzige wahre Ertrag ersehen werden könne, um darnach die Rentei-Etats zu rectificiren.

Gleich nach erfolgter Königlichen Genehmigung dieser Vorschläge wurden denn am 12ten

 Januar

Januar 1807 durch die Krieges- und Domainen-Cammer die Verfügungen an die Renteien zur Besitzesergreifung der Malthefer-Güter, und an das Amtgericht in *Leer*, zur Bekanntmachung an den Ordens-Mandatarium Höting erlassen. Die Regierung wurde davon benachrichtiget, und dass nunmehro, durch die Besiznahme der Ordensgüter, von Seiten des Königs von Holland, die zwischen dem Fisco und dem Orden obschwebenden Prozesse von selbst wegfielen. Weiterhin am 31ten Januar 1807 machte die Krieges und Domainen-Cammer öffentlich die Besiznahme der Ordensgüter bekannt, und dass mit dem Malthefer Orden oder dessen Mandatarien und bisherigen Verwaltern nunmehro keine weitere Pachtgeschäfte oder andere Negotia in Ansehung jener Güter gültig abgeschlossen werden könnten *).

Weil dem Ordens-Mandatario, Justiz-Commissions-Rath Höting, aufgegeben war, alle dienliche Aufklärungen über die Ordensgüter zu geben, und alles, besonders auch den Ertrag derselben, genau nachzuweisen, so wurde diese Weisung von ihm befolgt, und das, was unter ihm beruhete, bei dem Amtgerichte in *Leer*, welches dazu den Auftrag erhalten hatte, abgegeben.

Nach seiner besondern Nachweisung über den Zustand der Güter und den Ertrag derselben ergeben sich folgende Resultate:

Bur-

*) Wöchentl. ostfries. Anzeigen vom 9ten Febr. 1807. Nr. 6. S. 106.

	Häuser.					Pacht.			Portaturgeld.			Weinkaufsg.		
						Rthl.	ß	₰	Rthl.	ß	₰	Rthl.	ß	₰
Burlage	bestand	aus	7	u.	bezahlte	378	—	—.	8	—	—.	18	24	—
Langholt	—	—	55	—	—	707	21	10.	31	23	4.	52	—	—
Hasselt	—	—	2	—	—	57	14	—.	2	—	—.	5	—	—
Hesel	—	—	4	—	—	56	7	—.	2	—	—.	5	—	—
Nortmohr	—	—	2	—	—	27	14	—.	1	—	—.	2	14	—
Boekzetel	—	—	2	—	—	27	—	—.	1	—	—.	—	—	—
Stiekelkamp	—	—	1	—	—	12	14	—.	1	—	—.	—	—	—
						1266	14	10.	46	23	4.	83	10	—

Die Eingesessenen von *Burlage* und *Langholt* bezahlten überdem besonders Buch-

weizen-

weizenheuer, und hatten erſtere im Jahre 1806 20 Rthlr. 18 ſchill., leztere hingegen 27 Rthlr. 13 ſchill. *) entrichtet. Pacht und Portaturgelder werden jährlich, die Weinkaufsgelder aber alle 4 Jahre nur einmal bezahlt, welche 1807 zum leztenmahl fällig geweſen ſind.

Jene Reſultate des Ertrags habe ich, nach der Wirklichkeit, aus dem ſpeciellen Verzeichniſſe des Ordens-Mandatarii Höting, gezogen. Die neuen Pachtgelder von *Burlage* und *Langholt*, mit Inbegrif der Erbpachten von *Boekzetel* und *Stiekelkamp*, hatte er um 99 Rthlr. 20 Schillinge höher ausgezogen, als er nach den ſpeciellen Sätzen von den Pächtern erheben und berechnen kann. Seine totale Summe war nemlich

Seine totale Summe war nemlich	1224 Rthlr.	27 ſchill.	10 pf.
die Pachtgelder betragen aber nur - - - -	1125 —	7 —	10 —
alſo weniger	99 —	20 —	— —

Die Inhaber von *Haſſelt*, *Heſel* und *Nortmohr* bezahlen bis jezt noch die alte Heuer, welche ſie, da ſie, wie ich vorhin erwehnet, ſich nicht als Zeit- ſondern als Erbpächter anſehen und darüber mit dem Orden in Prozeſs ſtehen, gerichtlich deponiret haben.

Um

*) Die Berechnung iſt, auf Münſterſchen Fuſs, nach Reichsthaler zu 28 Schillinge, den Schilling zu 12 Pfennige, eingerichtet.

Um eine Controlle zu haben, waren von der Krieges- und Domainen-Cammer die Renteien committirt, genaue namentliche Präſtations-Verzeichniſſe von den Maltheſer Ordens-Pächtern aufzunehmen. Mit dieſen ſtimmte das Verzeichniſs des Ordens-Mandatarii nicht, dem auch das Örtliche ſo bekannt nicht ſeyn konnte. Denn ſo führten z. B. der Oberamtmann v. Glan und Referendarius Gerdes in ihrem Verzeichniſſe zu *Burlage* 29 und zu *Langholt* 35 Häuſer auf, Höting nur 7 zu *Burlage* und dagegen 55 zu *Langholt*, im Ganzen aber noch 2 Häuſer zu wenig, ungeachtet er die neuen Anbauer, welche noch nicht bezahlten, und keine Heuerbriefe von ihm erhalten hatten, zu vollen ſchon angeſezt. Verſchiedene Namen der Eingeſeſſenen waren auch ſehr abweichend gegen die, welche von dem Beamten angegeben worden.

Daſs in *Burlage*, da die Colonie *Jammerthal* dazu gerechnet wird, mehr als die vor 30 Jahren ſchon gezählten 7 Häuſer vorhanden ſeyn muſten, ſprach von ſelbſt, weil ſeitdem daſelbſt ein ziemlicher Anbau ſtatt gefunden hatte, daher es denn auffallend war, daſs in dem Höting-ſchen Verzeichniſſe alle Vergröſserung bei *Langholt* zugeſezt und *Burlage*, woſelbſt grade der meiſte Anbau ſtatt gefunden, bei ſeinem vormaligen Zuſtande gelaſſen worden.

Die Präſtationen werden um Martini eines jeden Jahres bezahlet. Die Portatur- d. i. Trans-

port-

port- und Bothengelder genieſst der Mandatarius, wogegen er die Hebungs- und die Verſendungskoſten nach Münſter daraus beſtreiten muſte, überdem hatte er 3 pro Cent von der reinen Einnahme, als Adminiſtrations-Gebühren. Verfügte er ſich an Ort und Stelle zur Hebung, dann muſten die Pächter ihm, auf Verlangen, freie Fuhre geben.

Vorhin habe ich angeführet, daſs der Landbaumeiſter Franzius einen ganz bedeutenden Diſtrict Moraſt, während der Prozeſſe des Fiſci mit dem Orden, und des leztern mit der Rhauder Vehn-Compagnie in Erbpacht erhalten hatte. Da hievon ſchon ein jährlicher Canon entrichtet werden muſte, ſo hätte ſolcher billig in dem Verzeichniſſe wegen des Ertrags der Ordensgüter mit aufgeführet werden müſſen. Allein dem Ordens-Mandatario ſchien ſolches entgangen zu ſeyn, deswegen er, nachdem bereits das Protocoll, wegen der Aufklärung und Nachweiſung der Bewandniſs der Ordensgüter, bei dem Amtgerichte in Leer geſchloſſen war, bloſs eine Abſchrift des hier folgenden Erbpachts-Contracts und der nähern Erklärung des §. 3. deſſelben nachfügte.

Ich Franz Heinrich Freyherr von Truchsess *zu Rappolsweyne*, des hochritterlichen Johanniter Ordens Groſsprior zu Hungarn, und Kommenthur zu Münſter, Steinfurth und Würzburg, beurkunde hiemit, daſs ich in Kraft der von dem Hochwürdigen Provincial-Capitel im Jahre 1800 mir ertheilten Erlaub-

Erlaubnifs, dem Herrn Landbaumeifter FRANZIUS, und feinen Erben Erblicherweife verliehen habe, und als fein nuzniefsliches Eigenthum zur Abgrabung und Kultur hiermit verleihe, die im May des laufenden Jahres bei das Ofter-Rhauder-Vehn ausgemeffene Vierzig Vehnplätze jeder ein hundert Schritte breit und ein taufend Schritte lang, unter denen nachfolgenden Bedingniffen, nemlich dafs Er

1) die Vermeffungen und fonftigen Arbeiten fo zur Regulirung des Vehns, oder vielmehr zur Ausmittelung des Kanons für den hohen Orden erforderlich find, unentgeldlich auf fich nehme;

2) durch die ihm überlafsne Vierzig Vehnplätze nach dem Fünftaufend Diemat grofsen Moraft des hohen Ordens hin, welcher an der Südfeite nach *Langholt* und *Burlage* liegt, einen fchiffbaren Canal auf feine Koften herziehe, und dem hohen Orden geftatte, diefen Kanal zur weitern Abgrabung der bemeldten Fünftaufend Diematen ohnentgeldlich, jedoch gegen gemeinfchaftliche Unterhaltung zu befahren, oder zu befchiffen, und

3) über die für die Überweifung mir fchon bezahlten Siebenhundert und Funfzig Reichsthaler in Golde, jährlich, und den ein und dreiffigften May ein Taufend achthundert und fünf zum erften Male zwei Reichsthaler

thaler Portatur-Gelder, und als Canon während denen ersten fünf und zwanzig Jahren jährlich ein hundert Reichsthaler in Golde, und nach geendigten diesen fünf und zwanzig Jahren jährlich, und ewiglich einhundert funfzig Reichsthaler in Golde dem hohen Orden zur Kommende Steinfurth bezahle.

Zum Urkunde dessen habe ich dem vorstehenden Erblichen Briefe meine Unterschrift beigesetzet, und mein angebohrnes Pettschaft beigedrucket zu Würzburg den 30ten Kristmonat 1804.

(L. S.) B. D. Truchsess,
Grofsprior von Ungarn, Kommenthur von Würzburg, Münster und Steinfurth.

Nachdem Herr Landbaumeister Franzius besorget, dafs das in dem vorstehenden Erblehnbriefe im dritten Artikel nach denen Worten: über die für die Überweisung mir schon bezahlten sieben hundert und funfzig Reichsthaler in Golde folgende Wort jährlich in der Zukunft zu denen vorhergehenden Worten gezogen, und dadurch dahin verstanden werden möchte, dafs Er jährlich für die Überweisung jährlich siebenhundert und funfzig Reichsthaler in Golde zu bezahlen schuldig sey: so mache ich kein Bedenken, hiemit feyerlich zu erklären, dafs ich den vorstehenden Erblehnbrief verfasset habe,

be, und daſs das Wort Jährlich zu denen Überweiſungs-Geldern, welche nach der Contracts-Unterhandlung nur einmahl zu bezahlen waren, und ſchon bezahlt ſind, nicht, ſondern zu denen den 31ten May 1805 zum erſten Mahl zu zahlenden zwey Reichsthaler Portatur-Gelder, mit welchen das Wort jährlich durch das darauf folgende Wort und verknüpft iſt, gehöre und zu verſtehen ſey.

Heitersheim, den 1ten März 1805.

von Stöcklern *zu Grünholzen*,
Fürſtl. Johanniter Obriſtmeiſterlicher
Geheimer Rath u. Kammer-Director.

Da dieſes Erbpachtsgeſchäfte niemanden bekannt geworden war, auch wahrſcheinlich wegen der Streitigkeiten mit dem Fiſco und der Rhauder Vehn-Societät, bevor ſolche nicht abgemacht worden, noch nicht bekannt werden ſollte, ſo hatte der Ordens-Mandatarius Höting 40 Vehnplätze durch den Ingenieur-Hauptmann Camp, unter dem Vorgeben, vermeſſen laſſen, wenn ſich etwa in Zukunft Liebhaber zur Annahme derſelben hervorthun möchten. Dieſe 40 Vehnplätze wurden auf dem Rhauder Oſter-Vehn, hart an dem Vehn-Canal, und neben der von der Vehn-Compagnie gezogenen Wiekgrüppe oder Directionslinie vermeſſen, und dadurch die Rhauder Vehn-Societät auf einmal rein abgeſchnitten.

Hieraus läſst ſich nun, wie ich oben verſprochen habe, erklären, warum der Ordens-Manda-

datarius so oft und vielfältig die Regierung mit Inhibitionsgesuchen behelligte, der Vehn-Societät alle fernere Vehnarbeiten bei Strafe zu untersagen. Es geht zugleich daraus hervor, warum er in §. 1. seiner Vergleichs-Propositionen so sehr darauf bestand, daſs die Rhauder Vehn-Societät das Oster-Vehn ganz dem Orden abtreten, dagegen sich nach §. 3. auf das Wester-Vehn beschränken, dem Orden die vielen §. 5. proponirten übertriebenen Bedingungen und Vortheile auf solchem Vehne zugestehen, und warum nach §. 8. der Fiscus den an dem Maaſse fehlenden Moraſt zu ersetzen haben würde. Überhaupt erhält das zu weit gehende aller Vergleichs-Propositionen, und besonders da erndten zu wollen, wo man nicht gesäet hatte, hiedurch völlige Aufklärung.

Nach der Campschen Vermessung betragen die östlich der von der Vehn-Societät auf dem Oster-Vehn gezogenen Wiekgrüppe, vermessenen

20 Vehnplätze - -	486 Diemat	173 □R.	22 □F.
und die 20 Plätze westlich derselben	162 —	122 —	27 —
überhaupt	648 —	295 —	49 —

Bei dieser von dem Ordens-Mandatario in der Art verlangten und veranstalteten Vermessung, wovon er erst späterhin eine Copei der Zeichnung und Anzeige bei der Krieges- und Domainen-Cammer, als eine anderweite Nachfüge einreichte, profitirte der Landbaumeister Franzius

zius gegen den Contract 23 Diemat 295 Ruthen 49 Fuſs mehr, als ihm nach demſelben in Erbpacht verliehen waren. Es ſollte nemlich jeder Vehnplaz 100 Schritte breit und 1000 Schritte lang ſeyn. Dieſe, den Schritt zu 3 Fuſs gerechnet, geben für jeden Plaz 15 Diemat 250 Ruthen, alſo von 40 Vehnplätzen überhaupt 625 Diematen.

Der von dem Orden bedungene Canon iſt äuſserſt geringe und als Ausnahme von der Regel anzuſehen, indem niemals für eine ſolche ärmliche Abgabe Colonieen im ſterileſten Heidfelde *), geſchweige denn in treflichen Vehngründen

*) Es ſind in den lezten Jahren dergleichen ſogenannte planmäſsige Colonien vererbpachtet, wo der jährliche Canon, von einem Diemat, bis zu 2 Rthlr. 4 ggr. und darüber getrieben und den Coloniſten daneben der unentgeldliche Unterhalt beträchtlicher Strecken öffentlicher Wege, die ſchaufreie Reinhaltung von Waſſerleitungen und Ufer u. dgl. zur Pflicht gemacht worden, wohin z. B. die im Jahre 1802 angelegte Colonie *Tannendorf* hinter *Sandhorſt*, *Neu Schoo* im Amte *Eſens* und andere gehören. Freilich iſt ſolches unter Leitung des Landbaumeiſters Franzius auf deſſen für das Staatsintereſſe wohlgemeinte Vorſchläge geſchehen. Nur iſt zu beſorgen, daſs dergleichen angeſezte, ohnehin geringe Leute, bei den in der That zu hoch geſpannten Präſtationen und Pflichten es gar bald als Bettler verlaufen und dem Staate zur Laſt fallen müſſen.

gründen in Erbpacht verliehen worden. In den erſten 25 Jahren beträgt der Canon für jedes Diemat, wenn man auch 5 pro Cent Zinſen von dem Antritts-Capital der 750 Rthlr. hinzurechnet: nur 5 ſch. 16 w. und nach Ablauf derſelben nur jährlich 7 ſch. $17\frac{1}{2}$ w., wogegen keine Recognition für Buchweizen-Moor, für Häuſer Anbau, noch ſonſt etwas bezahlet werden darf, vielmehr der Orden noch überdem pflichtig iſt, den unentgeldlich zu befahrenden Canal gemeinſchaftlich mit zu unterhalten.

Die

Znr Holzanpflanzung iſt hingegen der Verſuch unter ganz nachgiebigen milden Bedingungen gemacht worden. So hat z. B. der Landbaumeiſter Franzius im Jahre 1804 in der Gegend von *Meerhuſen* 50 Diemat des beſten Moorlandes zu ſolchem Zweck in Erbpacht zu erhalten geſucht. Er bezahlt dafür nur im folgenden erſten Jahre 5 Rthlr., ſteigt jährlich mit 1 Rthlr., ſo daſs nach Ablauf von 20 Jahren, mithin 1825 erſt der volle Canon mit 25 Rthlr., alſo zu $\frac{1}{2}$ Rthlr., mithin $33\frac{1}{3}$ pro Cent geringer für jedes Diemat, zum Empfang kömmt. Bis jezt wird dies Land noch zu dem einträglichern Buchweizenbau genuzt, wodurch es wahrſcheinlich zu der in Zukunft erfolgenden Holzanpflanzung und Forſtöconomiſchen Beſtimmung geſchickt gemacht werden ſoll! Es kann indeſſen auch ein ſchöner Plaz daraus gemacht werden. Der Referendarius Kettler hat, jedoch unter etwas erſchwertern Bedingungen, zu gleicher Holzcultur, einen gleichen Fleck Landes, in der nemlichen Gegend, erhalten.

Die Vehn-Societät, die sich, bei einer solchen Verpachtung in ihren Gründen, nicht beruhigen zu können glaubte, weil alle ihre Fortschritte dadurch mit einemmahle gänzlich gehemmet sind, und die bereits verwandten Kosten der Aufgrüppung des Canals nicht verschmerzen, noch alle kostbare Anlagen für andre gemacht haben will, hat so, wie sie im Jahre 1808 von dem Daseyn eines solchen ihr so nachtheiligen Contracts Kenntniſs erhalten, die Retracten-Klage bei hiesiger Regierung angestellet, wovon ihr, nach unserm Provincial-Rechte, ein triumphirender Ausgang nicht entstehen dürfte.

Daſs nach dem Vorschlage der Krieges- und Domainen-Cammer es am besten gewesen seyn würde, die Administration und das ganze Aufsichts-Geschäfte über die Malthefer Ordensgüter den Renteien, in deren Districte sie belegen, aufzutragen, ist wol unstreitig gewiſs. Es ist eine der Hauptpflichten ihrer Dienstbestimmung für die Aufnahme, Fortschritte und den Flor der Unterthanen und damit für die daraus von selbst entspringende Verbesserung der Staats-Revenüen bedacht zu seyn. Dies ist und kann auch nicht der Fall bei einem Manne seyn, der dergleichen Geschäfte als einen Nebenzweig des Erwerbs übernimmt, und übrigens seiner damit in Widerspruch stehenden Hauptbestimmung nachzugehen als die erste unerlaſsliche Pflicht anzusehen hat.

Unterdessen beklagte sich der Ordens-Mandatarius Hötino sehr über den Ausfall, den er erleiden würde, wenn ihm die fernere Administration genommen werden sollte. Obgleich die Krieges- und Domainen-Cammer keine Veranlassung finden konnte, seinen Antrag zu unterstützen, weil sie für das Staats-Interesse die Rentei-Administration unverkennbar vorzüglicher halten muste, so erhielt doch im Mart. 1807 der bisherige Ordens-Mandatarius, durch die Einleitung des General-Controlleurs van Riemsdyk, für herrschaftliche Rechnung, gegen eine zu stellende Caution von 1200 Rthlr. wieder beigelegt. Die Renteien *Aurich* und *Stickhusen* wurden davon besonders, das Publicum aber öffentlich benachrichtiget *).

Der General-Controlleur theilte der Cammer einen Entwurf zu einer vorläufigen Instruction, wegen des Verhaltens des Mandatarii, mit. Darin waren die nähern Bestimmungen vorbehalten worden. Nach den von der Cammer dabei gemachten Bemerkungen wurden, in einem rectificirten Exemplar, die Zusätze, z. B. wegen Einsendung eines monatlichen Cassen-Extracts, jährlicher Anfertigung eines Etats über Einnahme und Ausgabe zwar übernommen, die übrigen aber, insonderheit auch wegen der gehörigen Ober-Direction der Cammer oder andern Behör-

*) Wöchentl. ostfries. Anzeigen vom Jahre 1807. No. 14. S. 269.

Behörden um deswillen übergangen, weil es darunter, nach der Äuſserung des General-Controlleurs, an der Dispoſition des Capitels des Königlichen Ordens der Union fehlte *).

Oben habe ich verſprochen, ein Verzeichniſs der zu milden Stiftungen, Beſoldung einiger Geiſtlichen und Beitrag der zu Kirchen und Schulen aus den Kloſter-Gütern angewieſenen Gelder und Naturalien, als Anhang zu liefern. Dabei bemerke ich, daſs der Rocken, welcher den Theilhabern, ſeit einigen Jahren, wieder in natura durch die Naturalien-Pächter geliefert werden muſs, in jedem Amte nur nach dem Verpachtungs- und nicht nach dem bekannten hohen Marktpreiſe, zum Etat in Ausgabe geſezt worden. Dies Verzeichniſs ergiebt, daſs darnach die jährliche Ausgabe 4049 Rthlr. 25 ſch. 3¾ w. betrage. Berechnet man aber den wahren Werth der Naturalien, wovon der Rocken allein über 124 Tonnen beträgt, ſo iſt der jährliche Betrag über 5000 Rthlr.

Aus der combinirten Domainen- und Krieges-Caſſe werden jährlich zur Salarirung einiger Geiſtlichen, z. B. des General-Superintendenten,

 Conſi-

*) Cammer-Acten, die *tabellariſche* Nachweiſung von dem Zuſtande, der Gröſse und dem Ertrage der Maltheſer Ordens-Güter in Oſtfriesland, imgleichen die Einziehung derſelben betreffend. 1807.

Consistorial-Raths, reformirten Predigers und Gemeine in *Aurich*, ersten Lutherischen Predigers in *Emden*, des Predigers auf *Carolinensyhl*, zum Unterhalt der lateinischen und andern Schulen in *Aurich* und *Norden* und zu Stipendien bezahlt 1834 Rthlr. 1 sch. 10 w.

Die lateinische Ulrichs-Schule erhebt auch jährlich einige Beheerdischheiten, welche vormals zu dem Kloster *Meerhusen* gehörig gewesen sind. Die beträchtlichsten sind 24 Rthlr. 24 sch. aus einem Stücklande unter *Borssum*, jezt der Wittwe Brass in Ditzum gehörig. Dann 18 Rthlr. 18 sch. aus einem Heerde in der *Victorbuhrer* Marsch, Magerweg genannt, ehemals Assessor Stürenburg, jezt Ober-Amtmann Kettler in *Hage*, Namens seiner Ehegenossiin, gehörig. Die übrigen Beheerdischheiten sind kleiner, daher ich solche hier übergehe.

Der Graf Enno III. schenkte die sämmtlichen Heuern des Klosters *Meerhusen* dem Gast- oder Armenhause in *Aurich*.

Diese Heuern waren verschiedene Beheerdischheiten, und die Pacht von 40 Diematen *Münchelande*, welche in Meedland oder Wiesen bestanden, die dem Gasthause berechnet werden musten. Die gröste Beheerdischheit ist 100 Rthlr. Alt Geld, und erfolgt aus dem im Amte *Aurich* belegenen Platze *Gross Heikeland*. Sie wird mit 103 Rthlr. 19 sch. Gold an die *Auri-*

Auricher lateinische Schul Casse, und von dieser, dem Gasthause in *Aurich*, daraus jährlich 101 Rthlr. 23 sch. in Gold bezahlt. Die ums achte Jahr fällige Meide behält aber die Schul-Casse für sich.

Das Klostergut selbst war, nach der Säcularisirung, in eine Schäferei umgeschaffen. Diese stand in Administration. Im Jahre 1615 wurde festgesezt, dass dem Schäfer jährlich 25 Gmthlr. Lohn, und für den Schafstall zu streuen und die benöthigte Heide oder den sogenannten Plack dazu zu hauen, jährlich 6 Gmthlr. durch die Vorsteher, aus den Heuern des Klosters bezahlet werden sollten. Überdem erhielt derselbe eine Tonne Rocken und 1 Seite Speck. Das Gasthaus hingegen, ausser den Heuern, noch 24 Tonne Rocken jährlich. Aus den Revenuen wurde auch der Holtfehner Weg unterhalten. Die Drosten zu *Aurich*, Victor v. Hane, und hiernächst Johann v. Werdum, Butfohrder Linie, hatten die Oberdirection über die *Meerhuser* Heuern, von 1614 bis 1619, welche, auf Befehl des Grafen, diejenigen Summen, die an nahmhaft gemachte durchreisende oder andere Arme, zur Reparatur des Holtfehner Weges und sonst, aus gedachten Heuern bezahlet werden sollten, auf die Gasthaus-Vorsteher anwiesen, wozu ein eignes Assignations-Buch gehalten worden. Weiterhin hatte der Rentmeister Noah von Petkum in *Aurich* die Administration des Kloster-Guts *Meerhusen*. Dessen Administrations-Rechnung

geht von 1625 bis 1632. Nach derselben bestanden die jährlichen Revenüen in 456 Gulden 8 sch. oder 169 Rthlr. 5 sch. Als Jahrlohn, imgleichen für eine Tonne Rocken und 1 Seite Speck, an den Schäfer, wurden 58 fl. 7 sch. abgezogen, und erhielt das Gasthaus den Überschuss zu 398 fl. 1 sch. oder 147 Rthlr. 12 sch., nebst 24 Tonnen Rocken, aus welchem Überschuss, wie gedacht, noch reisende und andere dürftige Persohnen eine Beisteuer und Unterstützung erhielten, und mehrmals mit Vorschuss die Rechnung abgeschlossen wurde. Da die Administration eben nicht vortheilhaft war, wenn man die verschiedenen Beheerdischheiten und Pacht von dem Meedlande in Anschlag bringt, so wurde solche nachher aufgehoben, und die Schäferei ordentlich verpachtet. Dem Gasthause verblieb der gröste Theil Beheerdischheit aus dem Platze *Gross Heikeland*, nebst 24 Tonnen Rocken aus der Schäferei selbst, und ist seit der Regierung des Fürsten Enno Ludewig diese Revenüe und Natural-Lieferung bei dem Gasthause berechnet *). Andere Beheer-

*) In der Gasthauses-Lade in Aurich findet sich eine Designation von 1614 bis 1619 in 4, darin die Assignationen der Drosten enthalten, die Administrations-Rechnung des Rentmeisters Noah von Petkum von 1625—1632, Kladdebuch der Gasthaus-Armen, was in Anno 1653 und 1654 empfangen und ausgegeben, welche, nebst einigen Gasthaus-Rechnnngen, aus damaliger Zeit ich hiebei vor Augen gehabt habe.

Beheerdiſchheiten aber, welche zu dem Kloſter *Meerhuſen* gehöret haben, ſind, wie vorhin erwehnet, der lateiniſchen Ulrichs-Schule in *Aurich* beigelegt.

D m Gaſthauſe in *Aurich* liegt bis jezt der Unterhalt eines Pfand-Weges von dem Holtfehner Wege ob. Dies rührt wol nicht ſo ſehr von einem demſelben gehörigen in dortiger Gegend belegenen Moraſte, wie man glaubt, als vielmehr daher, daſs vormals die Reparatur des Weges aus den Meerhuſer Heuern beſtritten worden. Weil nun von ſolchen die Beheerdiſchheit aus *Groſs Heikeland*, jezt dem Ober-Amtmann Kettler, Namens ſeiner Ehegenoſſin, gehörig, jährlich zu 100 Rthlr. Alt Geld, welche mit 103 Rthlr. 19 ſch. in Gold bezahlet werden, und dem Gaſthauſe davon, wie oben erwehnet, 101 Rthlr. 23 ſch. in Gold verblieben iſt, ſo wird damit demſelben der Unterhalt **eines Pfand-Weges** zur Laſt gefallen ſeyn.

Nach den lezten Etats vom Jahre 180$\frac{6}{7}$ werden in Ausgabe berechnet:

Im Amte Aurich:

	Rthlr.	ſch.	w.	Rthlr.	ſch.	w.
Dem älſten Prediger in Aurich wegen 2 Schweine und Abgang der Garniſon	35	12	15.			
$5\frac{7}{8}$ Tonne Rocken à 4 Rthlr. 14 ſch.	26	14	15.			
				62	—	10

Dem

	Rthl.	sch.	w.	Rthl.	sch.	w.
Transport				62	—	10
Dem 2ten Prediger daselbst wegen der Garnison und 2 Schweine				35	9	—
Für Armenkleidung im Amte				50	—	—
Den Gasthausarmen in Aurich 24 T. Roggen à 4 Rthl. 14 sch.				108	12	—
Den Armen im Amte						
240 ℔ Speck à 2 sch. 10 w.	22	6	—.			
12 T. Roggen à 4 Rthl. 14 sch.	54	6	—.			
				76	12	—
Dem deutschen Cantor						
1 Tonne Roggen	4	14	—.			
20 ℔ Speck à 2 sch. 10 w.	1	25	—.			
				6	10	—
Dem Küster						
1 Tonne Roggen	4	14	—.			
Sandhorster Michael. Gefälle	—	22	10.			
				5	9	10
Dem lateinischen Cantor						
2 Tonne Roggen	9	1	—.			
1 Schwein	7	18	—.			
				16	19	—
				360	18	—

Das Gewicht der fetten Schweine ist zwar nirgends festgesezt. Da sie indessen aus den Marschgegenden geliefert werden müssen, so läſs sich annehmen, daſs sie 170 bis 180, oder nach

einem

einem Mittelsatze, 175 ℔ gewogen haben werden. Der Preis für den Roggen wird dem Naturalienpächter vergütet.

Im Amte Esens.

	Rthl.	sch.	w.	Rthl.	sch.	w.
Dem ältsten Prediger in Esens						
Gehalt und Torfgeld	110	8	—.			
5½ Tonne Roggen à 3 Rthl., welche der Naturalien-Pächter vergütet erhält	16	13	10.			
				126	21	10
Dem 2ten Prediger	96	--	—.			
3 Tonne Roggen	9	—	—.			
				105	—	—
Der Kirche zu *Westerholt*	4	6	15.			
2 Tonne Roggen	6	--	--.			
				10	6	15
Dem Prediger zu *Westerbuhr*				20	--	--
Dem Prediger zu *Ochtersum* 2½ Maafs Roggen				--	10	2½
Dem Prediger auf der Insel *Spiekeroog*	33	—	--.			
6 Tonne Roggen	18	--	—.			
				51	--	—
Dem Rector in *Esens*				100	—	--
Dem Cantor daselbst				49	—	--
Dem Schul- und Rechenmeister daselbst				44	--	—
Latus				506	11	7½

	Rthl.	sch.	w.	Rthl.	sch.	w.
Transport				506	11	7½
Dem Organisten in *Esens*				19	24	—
Dem Küster daselbst	2	—	—.			
1 Tonne Roggen	3	—	—.			
				5	—	—
Dem *Esener* Gasthause	53	9	—.			
2 Tonne Roggen	6	—	—.			
				59	9	—
Dem *Esener* Waisenhause incl. 1 Schwein und 30 Fuder Torf	100	4	2½.			
6 Tonne Roggen	18	—	—.			
				118	4	2½
Der Schule zu *Nord-Werdum*, *Harrlinger* und *Westeraccumer* Syhl	15	5	10.			
3 Tonne Roggen	9	—	—.			
				24	5	10
Dem Organisten zu *Stedesdorf*	10	—	—.			
und aus der Contributions-Rentei	12	—	—.			
				22	—	—
				755	—	—

Im Amte Wittmund.

	Rthl.	sch.	w.
Dem Rector in *Wittmund*	8	24	—
Dem 2ten Prediger, Torf	12	—	—
Latus	20	24	—

Demsel-

	Rthl	ſch.	w.
Transport	20	24	—
Demſelben 2 Tonne Roggen	9	3	—
Dem Ober-Prediger für Torf	12	—	—
Den Gaſthaus-Armen zu Kleidung	50	—	—
Denſelben 14 Tonne Roggen	63	21	—
Der Armen-Schule bei dem Gaſthauſe	25	—	—
Dem Schulmeiſter auf *Carolinen-Syhl*	10	—	—
	190	21	—

Einige Geiſtliche der Stadt und des Amts *Eſens* erhielten vormals 62, das Waiſenhaus 30, und die beiden Prediger in *Wittmund* 24, alſo überhaupt 116 Fuder Torf. Im Jahre 1669 wurde aber derſelbe bereits zu Gelde geſezt, den Geiſtlichen in der Stadt und dem Amte *Eſens* 13 ſch. 10 w., in *Wittmund* 1 Rthl und dem Waiſenhauſe in *Eſens*, ſeit der Königl. Preuſs. Regierung, 20 ſch. 5 w. für jedes Fuder vergütet.

Im Amte Friedeburg.

	Rthl	ſch.	w.
Den Armen für Laken	50	—	—
— — in *Etzel* 2½ T. Roggen	10	22	10
— — in *Horſten* 3 T. Roggen	13	—	—
— — in *Marx* 2 T. Roggen	8	18	—
Latus	82	13	10

		Rthl.	sch.	w.
	Transport	82	13	10
Den Armen in *Leerhave* 3½ T. Rogg.		15	4	10
— — — in *Repsholt* 3½ T. Rogg.		15	4	10
Dem Prediger daselbst 1 Tonne Roggen		4	9	—
Dem Decano daselbst ½ Tonne Roggen		2	4	10
		119	9	—

Der Preis wird von dem Naturalien-Pächter gekürzet.

Im Amte Stickhusen.

Ohne Kürzung des Pächters.

Dem Prediger in *Hesel* 2 T. Rogg.			
Dem Prediger in *Detern* 2 T. Rogg. und für Brodt und Wein	2	18	—
Dem Vicario daselbst ½ Tonne Rogg.			
Der Kirche daselbst 2 Tonne Roggen			
Den Armen zu *Holtland* ⅓ Seite Speck			
— — - *Hesel* ⅓ Seite Speck			
— — - *Lengen* ⅔ Seiten Speck			

Im Amte Leer

gegen Kürzung des Pächters

	Rthl.	sch.	w.			
Dem Prediger zu *Holtgaste*	30	—	—.			
3 Tonne Roggen à 5½ Rthl.	16	13	10.			
				46	13	10
Den beiden lutherischen Predigern in *Leer* jeder 1 Tonne Roggen				11	—	—
Latus				57	13	10

Der

	Rthlr.	sch.	w.
	57	13	10
Der lutherischen Kirche daselbst Gnaden-Gehalt	50	—	—
Den Armen-Vorstehern daselbst zu Kleidung der Armen	40	20	—
Den Armen verschiedener Communen 185½ ℔ Butter à 10 str.	34	9	10
Noch zur freien Wohnung der Armen	9	10	9
	191	26	9

Im Amte Pewsum.

Für Armen-Brodt	43	25	15

Die Armen in *Pewsum* erhalten alle 14 Tage 12 Burgbrödte, jedes zu 8½ ℔ schwer. Sie werden durch einen Bäcker ausgetheilt, dem der jedesmalige Marktpreis für den Roggen, der Bäckerlohn und das Torfgeld aus der Rentei vergütet wird.

Im Amte Greetsyhl.

Den Armen in *Greetsyhl*	8	24	—
Der Unter-Pastorei in *Eilsum*	5	9	—
Den Armen daselbst	8	24	—
Der Kirche daselbst	—	21	5
	23	24	5

Im Amte Norden.

	Rthlr.	sch.	w.
Dem jüngsten Prediger in Norden ein Canon zu	1	—	—
nebst Meide ums 7te Jahr,			
Dem Prediger auf *Juist*	30	4	—
Der Kirche daselbst	4	4	—
	35	8	—

Im Amte Berum.

Dem Prediger auf *Baltrum* incl. 5 Tonne Roggen	43	3	$1\frac{1}{4}$
Zum Unterhalt des Wittwen-Hauses incl. Getreides	222	6	—
Zu Laken für die Armen	50	—	—
Dem ältesten Prediger zu *Hage* 200 Schullen	1	18	—
— ältesten Prediger zu *Arle* $1\frac{1}{2}$ Tonne Roggen	6	25	$4\frac{1}{4}$
— Schullehrer daselbst	1	4	$4\frac{1}{4}$
— Organisten zu *Hage* Speck und Roggen	6	25	$6\frac{1}{4}$
— Prediger auf *Norderney* 3 Tonne Roggen	13	23	$8\frac{3}{4}$
	345	24	$4\frac{3}{4}$

Diese jährlichen Abgaben geben, dünkt mich, genugsam zu erkennen, dass das vormalige Gräf- und Fürstliche Regierhaus die harten Beschuldigungen nicht verdiene, die man demselben, wegen

gen der Klostergüter, gemacht hat. Bei den Klostergütern, die vor und nach der Reformation, mit Bewilligung des Pabsts und des Johannitermeisters, durch das Gräfliche Regierhaus, zum Besten der landesfürstlichen Casse, waren angekauft worden, die Convente also, wie ich vorhin, durch mehrere Beispiele, gezeiget habe, ihre völlige Befriedigung erhalten hatten, fällt aller Vorwurf von selbst weg. Der historischen Aufrichtigkeit ist es daher schnurstraks entgegen gehandelt, wenn unsre Geschichtschreiber solches ignoriren und darüber hingehen. Aber auch bei den durch den Religionsfrieden säcularisirten Klostergütern ist es so arg nicht, wie unsre Historiographen behaupten wollen. Selbst Graf Enno II. der mit allem Eifer die Reformation beförderte, das Wespennest der Pfaffen und Mönche angrif, und aus allen Klöstern und Kirchen die Monstranzen, Kelche, Gold, Silber, Geld, seiden Zeug und dergleichen wegnehmen liess, that solches nur auf Anrathen seiner Räthe, welchen zunächst darnach gelüstete. Zur Ausführung dieses Geschäfts hatten die Junker Focko Manninga von *Pewsum*, Rolef Drost zu *Emden*, und Omke Ripperda den Auftrag. Diese, obgleich angesehenen Edelleute, nuzten, zu ihrem Privat-Vortheil, die Gelegenheit ganz wacker. Dem Volke machten sie das Blendwerk vor, dass alles zur höchsten Nothdurft des Landes verwendet werden sollte, unterdessen sie sich, auf dessen Kosten, gar kräftig damit bereicherten. Sogar sahen sie bei dem Raufen ihrer Bedienten und Knechte

R durch

durch die Finger, um selbst, wegen ihrer eignen Beute, durch selbige nicht verrathen zu werden. Beninga schildert uns dies in folgenden Worten: „*een jeder tastede mit rume handen tho, makeden sick de tydt to nutte, daer van ook oere deneren und knechten nicht ovel voeren. 't was alle side werck, waer se mede umme gingen etc.*" Dem Grafen liessen sie, was sie gut dünkte, zukommen, und traten das übrige Kirchengeschmeide mit Füssen in eiserne Kisten. Als der Graf im Jahre 1530 einiges von dem Kirchengeschmeide versilbern und zu der Fehde mit dem noch immer rebellirenden Junker Balthasar von *Esens*, anwenden wollte, hatte der Junker Omke Ripperda sogar seinen Schlüssel muthwillig an die Seite geschafft, so dass der Graf die Kiste erbrechen lassen muste *).

Die gedachten adelichen Commissarien sind also wol unverkennbar am besten dabei gefahren.

Viele Kirchengeschmeide und andere Zierathen wurden den protestantischen Kirchen wieder geschenkt. Von denen, welche allein die grosse Kirche in *Emden* erhalten, hat uns der Herausgeber der Beningaischen Chronik ein beträchtliches Verzeichniss mitgetheilet **).

So

*) Beninga's Chronick van Oostfriesland, S. 651. 672—674.

**) Daselbst S. 651. in der Anmerkung.

So wie nun Graf ENNO II., wie gedacht, für das gehörige Unterkommen, Verforgung oder auch Abfindung der Convente alles anwandte, wovon ich theils unter der Rubrik Landheuer, theils oben mehrere Beifpiele angeführet habe, fo fahen die nachfolgenden Regenten es immer mehr ein, dafs die Einziehung der Kloftergüter zum Beften der landesherrlichen Caffe, wol nicht ganz mit der Abficht der Stifter vereinbar fey. Sie betrachteten, gleich andern der edelften Fürften Deutfchlands, die Kloftergüter als Staatsgüter, und verwendeten einen beträchtlichen Theil derfelben zum Beften des Staats, zur Stiftung neuer Pfarren, oder zur Verbefferung derfelben und des Schulunterrichts, zur Verpflegung der Wittwen, Armen und Kranken, und zu andern religiöfen Zwecken. Immerhin bleibt es zu verwundern, dafs fie eine folche anfehnliche jährliche Ausgabe feftzufetzen vermochten, da die Landesftände von Zeit zu Zeit bemühet waren, ihre rechtmäfsigen Einnahmen zu fchmälern. Wie manche derfelben, mitunter von den Kloftergütern herftammend, wurden, unter Einwirkung der General-Staaten, nicht ganz abgefchafft! Theils habe ich dies unter den verfchiedenen Rubriken erwehnet, theils und vorzüglich bewähren dies die Special-Verträge von 1611, welche dem Ofterhufifchen Vergleiche angehänget find. Bei alle dem liefsen die vormaligen Regenten Oftfrieslands dennoch ihrer Mildthätigkeit, wohl zu thun und mitzutheilen, keine Grän-

zen setzen. Sie wollten gegen die Edelsten der deutschen Fürsten nicht zurückstehen, und thaten wahrlich in Ausübung dieser Pflicht eher zu viel als zu wenig. Konnten sie sich, gleich Philipp dem Grossmüthigen, Landgrafen von Hessen, nicht rühmen, dass sie von den geistlichen Gütern keinen Pfenning für sich berühret, der, als ihn jemand um einige geistliche Güter ansprach, zur Antwort gab: fordre was mein, und nicht was Gottes und der Kirche ist *), so sezten sie doch so viel aus, dass sie sogar andere Fonds mit zu Hülfe nehmen musten. Ausser den verschiedenen Salarien für Geistliche und Schulbediente, und den verschiedenen Beiträgen für Arme, stiftete Graf Ulrich II. im Jahre 1647 die lateinische nach ihm den Namen führende Schule in *Aurich*, die Herzogin Christine Charlotte im Jahre 1689 das Wittwen-Stift in *Berum*, der Fürst Christian Eberhard im Jahre 1704 die Catechismus- und Armen-Schule, nebst einem Seminario Studiosorum Theologiae in *Aurich*, der Fürst Georg Albrecht im Jahre 1711 die Strand-Casse, zur Verbesserung geringe besoldeter Kirchen- und Schuldiener, mehrerer Beispiele nicht zu gedenken. Nach Jahrtausenden wird die Geschichte die Namen dieser erhabenen Menschenfreunde mit Ehrfurcht nennen.

Der bis hiezu aus Vorurtheil eingewurzelte Vorwurf, dass das vormalige ostfriesische Regierhaus,

*) Pütters Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts, 2. Band. S. 431.

haus, blofs zu seinem Vortheil, die säcularisirten Kloster- und Malthefer Ordens-Güter eingezogen habe, ist hoffentlich nunmehro, durch alle von mir angeführte Thatsachen, zureichend entkräftet.

Nach diesen Vorgängen, nach der Absicht der vormaligen Stifter, sind daher Vorschläge, dergleichen Ordensgüter, bei Einziehung derselben, mit den Staatsgütern zu vereinigen, zu billigen, da der Staat, aus dessen Eigenthum sie entstanden sind, die gegründetsten Ansprüche darauf hat. Welche Wohlthaten, welche wesentliche Verbesserungen können nicht durch dieselbe zum Besten der Menschheit, bewirkt werden, besonders wenn die Güter unter einner reellen pflichtgetreuen Administration gesezt würden? Dafs unser Vaterland dabei gewinnen, dafs wenigstens ein beträchtlicher Theil der Malthefer Ordens-Güter, zum Besten der gröfstentheils schlecht dotirten Kirchen- und Schulanstalten gereichen möge, ist ein patriotischer Wunsch, von dem ich, aus guten Gründen glauben darf, nur durch denselben die öffentliche Meinung auszudrücken.

Malz, siehe Naturalien.

Markgeld. Was unter Markgeld zu verstehen sey, siehe Agio von Markgeld, woselbst ich solches ausführlich auseinander gesezt habe.

Marsch-Kühe, siehe Kuhschaz.

Marsch-Schweine, siehe Schweine-Geld.

Meere, siehe urbar gemachte Meere.

Meide. Diese Abgabe, welche blofs in den Ämtern Ostfrieslands erhoben wird, in Harrlingerland aber nicht statt findet, gehöret bei den Renteien zu den unbeständigen Gefällen, da sie zu ganz verschiedenen Zeiten fällig wird.

Das Wort Meide ist alt friesisch und bedeutet ein Geschenk *). Bei den Deutschen hatte vormals das Wort Miet die nemliche Bedeutung **), wogegen jezt, bei den zinspflichtigen Gütern derselben, unter dem Worte Miede ein Laudemium oder Lehnware verstanden wird ***).

Die Meide oder das Geschenk wird hier von allen beheerdischten Landen, von alten Landheuern, auch von verschiedenen alten Erbpachten, theils ums 6te, 7te, 8te Jahr bezahlet, theils von einzelnen Erbpachten aber ums 20ste und 24ste Jahr, welches in den Erbpachts-Contracten festgesezt ist. Lezteres ist hauptsächlich in den Ämtern *Aurich* und *Stickhusen* der Fall.

In

*) Ostfries. Landrecht S. 11. in der Anmerkung. Wiarda's Altfries. Wörterbuch, S. 258.

**) Ostfries. Landrecht, ebendaselbst.

***) Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, S. 454. §. 531.

In der Polizei-Ordnung der Gräfin Anna von 1545 wird die Meide auch verloren Geld genannt, und muſs, nach Ablauf des 7ten oder 8ten Jahres, als ein Geſchenk für folgende neue 7 oder 8 Jahren, gleich bei dem Anfange des erſten Jahres, entrichtet werden, wie unter Beheerdiſchheit bereits mit mehrerm angeführet worden *). Die Meide iſt alſo als eine Gebühr für die anderweite Pachtverlängerung anzuſehen.

Wenn das Meide-Jahr eintritt, ſo muſs in ſolchem der Canon doppelt bezahlet werden, indem die Meide grade ſo viel als eines Jahres Erbpacht beträgt. Trift es ſich, daſs ein beheerdiſchtes Gut in einem Meide Jahre verkauft wird, ſo kömmt der Canon vierfach zur Caſſe, indem ſodann die Ab- und Auffahrts-Gelder gleichfalls bezahlet werden müſſen.

Nach dem Staatiſchen Laudo vom 28. Sept. 1611, welches den 28ſten Mart. 1620 auf dem Landtage zu *Norden* publiciret worden, wurde die Zahlungszeit der nunmehro für eine ewige Erbpacht und Emphyteuſin erklärten Beheerdiſchheiten, ſo wie der davon fallenden Meiden auf Michaelistag oder längſtens 14 Tage darnach feſtgeſezt **).

R 4 Die

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt Tom. *II.* S. 192. Nr. 9.

**) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. *II.* No. 34. §. *II.* und *VIII.* S. 597.

Die mehreſten Meiden wurden indeſſen bereits um May gefordert und bezahlet. Darüber gravaminirten die Stände von neuem, auch daſs ums 7te Jahr Meide gefordert wurde. Von den 6- und 7jährigen Meiden war aber auf dem Landtage zu Oſterhuſen und in dem Staatiſchen Ausſpruche von 1611 die Rede nicht geweſen, ſondern man hatte ſich bloſs auf die 8jährigen Meiden beſchränkt. Daher ſezten denn die General-Staate in dem Haagiſchen und Emdenſchen Vergleich von 1662 feſt, daſs diejenigen Lande, welche in dem 1611 gethanen Ausſpruch begriffen, nicht eher als alle 8 Jahr die Meide bezahlen ſollten. Diejenigen Länder aber, welche in gedachtem Spruche nicht begriffen, und dennoch bisher alle 8, 7 oder 6 Jahre Meide gegeben hätten, ſollten dabei gelaſſen, darüber nicht beſchweret, und die Meide auf Maytag oder zum höchſten auf Michaelis bezahlet werden *). Es iſt demnach bei der Hebung der Meiden auf May geblieben, und werden nur einige wenige bei den Rentei-Caſſen um Michaelis bezahlet, z. B. die Meiden von den zum adelichen Gute Coldeborg in Nieder Rheiderland gehörigen Beheerdiſchheiten etc.

Man hat in jüngern Zeiten angefangen, Maide, Mayde ſtatt Meide zu ſchreiben, wobei man ſogar den Grund angenommen, daſs ſie

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. *IV.* No. 2. Grav. 18. S. 808.

ſie ihre Benennung von dem Maymonate führe, indem ſie in ſolchem fällig würde. Allein dies iſt offenbar falſch und der Bedeutung des Worts **Meide** ganz entgegen, auch findet man es in alten Rentei-Rechnungen und Documenten, ſo wie bei BRENNEYSEN, v. WICHT im oſtfrieſiſchen Landrechte, und WIARDA niemals anders, als, dem alten Sprach-Gebrauche gemäſs, **Meyde**, **Meide** geſchrieben.

Die **Meidegefälle** ſind auſserordentlich ſteigend und fallend, und betragen bald viel, bald wenig, ſo daſs nie ein gleichförmiger Etat darüber gemacht werden kann.

Eine ſolche Unſicherheit des Einkommens vertrug ſich nicht mit der muſterhaften Preuſsiſchen Domainen- und Caſſen-Adminiſtration. Daher lieſs der König FRIEDRICH II., gleich nach dem Antritt ſeiner Regierung in hieſiger Provinz, auf dem Landtage im Jahre 1744 den Landesſtänden proponiren, die Meiden nach Verhältniſs der Meide-Jahren zu vertheilen. Die Stände hielten gleich anfangs dafür, daſs dieſer Punct ſowol in Anſehung des Interuſurii, als der in Alienationsfällen, pro conſenſu Dominii directi, zu bezahlenden Pacht eines Jahres und der caſuum uſufructus zur nähern Deliberation auszuſtellen ſeyn würde.

Den Antrag zur Ausſtellung hatte der König nicht erwartet. Er lieſs daher den Ständen eröf-

eröfnen, dafs das angegebene Interufurium mit dem Vortheil, eine gedoppelte Pacht nicht auf einmal abzuführen, genugfam compenfiret würde, und fich von felbft verftehe, dafs in Alienationsfällen die Ab- und Auffahrtsgelder durch das vertheilte Quantum des Meide-Jahres nicht gefteigert werden follten, auch der cafuum ufufructus halber hierunter keine Schwierigkeit erreget werden könne, da den Erben des ufufructuarii, wegen des etwa mehr Bezahlten, ihr Recht allerdings vorbehalten bliebe.

Die Stände declinirten indeffen anderweit den Antrag, und refervirten fich vielmehr, wegen des in Alienationsfällen zu bezahlenden Accordenmäfsigen Quanti ein Gravamen einzubringen.

Das Gravamen war nemlich wider die doppelten Laudemial-Gelder gerichtet, worüber bereits im Jahre 1663 Streit gewefen, und bei deren Erhebung es doch immer geblieben war, wie unter Beheerdifchheit bereits umftändlich erwehnet worden.

Der König liefs aber auf jene Ablehnung zur Refolution ertheilen, wie Er, da die Vertheilung der Meiden ficher zur gröfsern Bequemlichkeit der Meidepflichtigen gereichte, annoch eine nähere Erklärung erwarten wolle.

Auf den folgenden Landtag, welcher den 9ten April 1745 eröfnet wurde, proponirte der König

König den Ständen von neuem, daſs Er nunmehro eine willfährige Erklärung verhoffen wolle, da ſich bei der Unterſuchung der Fürſtlich Oſtfrieſiſchen Schulden gar nicht gefunden, daſs ihre Vorfahren, welche die beheerdiſche Heuern und Meiden mit Capital belegt, auf das Interuſurium die mindeſte Reflection genommen, ſondern die Meiden auf jedes Jahr vertheilet, und ſolchergeſtalt mit einem Darlehn beleget.

Es fanden indeſſen dieſe und andere Gründe keinen Eingang, vielmehr äuſserten die Stände das Verlangen, daſs es, in Bezahlung der Meiden, bei dem alten Herkommen möchte belaſſen werden. Weiterhin aber erklärten ſie ſich auf dem Landtage vom 5ten October gedachten Jahres, wie ſie mit der Vertheilung der Meiden zufrieden ſeyn würden, wenn, zu einiger Erleichterung des Interuſurii, und für diejenigen Erbpächter, welche in den nächſten Jahren die Meiden erſt erleget hätten, in dem vierten Jahre von der lezten Meide-Zahlungszeit eines jeden Amts an, in denſelben die Vertheilung ſothaner Meiden, bei Bezahlung der beheerdiſchen Heuern, angefangen, auch zur Verhütung alles Irrthums, bei vorkommenden Alienationsfällen, wegen des alsdenn zu erlegenden Accordenmäſsigen Quanti, den Quitungen jedesmal die vertheilte Summe der Meide ſowol, als der beheerdiſchen Heuer ſelbſt, inſeriret werden möchte.

Dieſen Vorſchlag wegen Vertheilung der Meiden, fand der König von der Beſchaffenheit, daſs

Seine

Seine in Ansehung des hiesigen Domainenwesens geführte Absicht, um nur einen sichern Etat zu haben, nicht allein nicht befördert, sondern vielmehr zurückgesezt und leicht zu mehrerer Verwirrung veranlasset werden würde, daher er den Ständen zu erkennen gab, daſs Er es lieber bei der bisherigen Ordnung bewenden lassen, und den Befehl ertheilen wolle, mit einigen Communen, welche sich williger bezeigen, und den Vortheil, mit der particulair Zahlung freistehen zu können, anerkennen würden, eine Vereinbahrung zu treffen.

Dies wollten die Stände auch nicht gern sehen, und ungeachtet von 1744 bis 1748 auf all den prorogirten Landtagen, wegen Vertheilung der Meiden wiederholt verhandelt wurde, so blieb die ganze Sache doch wie sie gewesen war *).

Um die Absicht des Königs, zur bequemern Einrichtung des Cassenwesens, zu erreichen, wurden, nunmehro die fernern Verhandlungen mit den Ständen abgebrochen. Dagegen fieng die Krieges- und Domainen-Cammer im Jahre 1749 die

*) Gedruckte Landtags-Protocolle vom 6. October 1744. S. 29. 32. 36. 40. 60. vom 2. April 1745. S. 24 34. 38. 44. vom 5. Oct. 1745. S. 23. 30. 41. vom 1. Mart. 1746. S. 20. 30. 41. 49. vom 19. Oct. 1746. S. 21. 27. 48. 53. 75. vom 6. April 1747. S. 31. 35. 43. und vom 17. April 1748. S. 13. 22. 32.

die Unterhandlung mit den Meidepflichtigen selbst in den Ämtern an. Die Rentmeister erhielten den Auftrag, sämmtliche Prästantiarien zu vernehmen, ob sie die Vertheilung der Meiden, Speckgelder und andrer nur zu gewissen Zeiten fällig werdenden Intraden annehmen wollten. Dabei wurde, nach dem im Jahre 1745 von den Ständen geschehenen Antrag, festgesezt, dass ein Meidepflichtiger, der z. E. im Jahre 1749 eine Meide zu 400 Rthlr. bezahlet hätte, und solche alle 8 Jahre entrichten müsse, in den Jahren 1750, 1751, 1752 und 1753 nichts geben, in den Jahren 1754, 1755, 1756, 1757 aber und so fortan in jedem Jahre 50 Rthlr. bezahlen solle, wodurch denn alle Beschwerden, wegen des Interusurii, wegfielen. Die vertheilte Meide sollte auch jedesmal besonders bemerkt, der Beheerdischheit und Erbpacht nicht zugesezt, folglich in Alienationsfällen davon niemals Ab- und Auffahrt bezahlet werden.

So vortheilhaft diese Proposition für die Meidepflichtigen, und so nachtheilig sie in Ansehung des landesherrlichen Cassen-Interesse war, so gab sich die Krieges- und Domainen-Cammer doch alle Mühe, die Vertheilung der Meiden etc. den Unterthanen schmackhaft zu machen. Gleichwol fand es nur bei einigen Eingang, andere hingegen blieben dabei, wie sie wünschten, dass es bei dem alten Herkommen gelassen werden möchte. Das Amt *Berum* erkannte seinen Vortheil, und in diesem ganzen Amte kam, durch die Bemühung

des

des damaligen Amtmanns Kettler, die Vertheilung der Meiden und Speckgelder, welche leztere bereits seit 1649, als ein Surrogat der naturellen Speckleiferung, zu ein Pfund von jedem Diemat, um das 2te Jahr waren verglichen worden, im Jahre 1749 völlig zu Stande, und die Unterthanen machten gleich mit der getheilten Zahlung den Anfang.

Als die Krieges- und Domainen-Cammer hierüber die Königliche Genehmigung nachsuchte, erfolgte, was bei dem Nachtheil für die Königliche Casse zu vermuthen war, selbige im Ganzen nicht, wenn es gleich bei der Vertheilung im Amte *Berum* verblieb. Der König sezte vielmehr fest, dass da wegen des nichts betragenden und mit der Unbequemlichkeit im 6ten oder 8ten Jahre eine doppelte Pacht abzuführen nicht zu vergleichenden Interusurii, von den Ständen sowol als den Debenten, so viele Schwierigkeit gemacht würde, so sollte es damit um so viel mehr in statu quo verbleiben, als, dem Anscheine nach, durch das von den Ständen in Vorschlag gebrachte Temperament der Landesherr einen Theil der Meiden allezeit 3 oder 4 Jahre später erhalten würde, derselbe aber bei dem Interusurio nichts gewönne, nachdem er dasjenige, was in den andern 3 oder 4 Jahren eingienge, nicht zinsbar belege, mithin keine Zinsen genösse.

Damit indessen die Ungleichheit bei den Etats wegfallen möchte, so genehmigte der König

den

den von der Cammer gethanenen wohl überlegten Vorschlag, die Meiden, Speckgelder und andere dergleichen in jedem Jahre nicht vorkommenden ungewissen Gefälle, nach einem 12jährigen Durchschnitt zum Etat zu setzen, und solches Quantum zum Grunde der Berechnung zu legen. Das, was etwa in einem Jahre mehr und über den Etat gehoben würde, sollte ad depositum genommen, und darauf hiernächst ersezt werden, was etwa in einem andern Jahre an dem Etat fehlen möchte.

Bevor diese Verfügung von Berlin eintraf, hatten sich die sämmtlichen Unterthanen des Amts *Norden*, in gleicher Art, wie bei dem Amte *Berum* schon vorher eingetreten war, zur Vertheilung der Meide- und Speckgelder gleichfalls geneigt erklärt. Allein es wurde aus dem vorhin erwehnten Grunde, die Vertheilung vom Könige nicht genehmigt, vielmehr sämmtlichen Rentmeistern aufgegeben, von der particulairen Behandlung abzusehen, und sich die Meiden zur Verfallszeit völlig bezahlen zu lassen.

Um diese Gefälle besser übersehen zu können, wurde im Ausgang des Jahres 1751 von Berlin verordnet, daſs von 1752 an, die besondere Meide-Casse errichtet, und die Meide- und Speckgelder von da an nicht weiter bei den Renteien, sondern bei der Ober-Rentei oder der jetzigen combinirten Domainen- und Krieges-Casse berechnet werden sollten, bei welcher nun ein Durch-

Durchschnitts-Quantum von 3573 Rthlr. 2 sch. $18\frac{1}{8}$ w. zum Etat gebracht und die Berechnung, grade nach der Vorschrift des Hofes, in Ansehung des Mehrern oder Wenigern jährlich geführet wurde.

Die Idee zur Vertheilung der Meiden war aber damit noch nicht aufgegeben. Volumineuse Cammer-Acten ergeben, daſs solche von Zeit zu Zeit wieder aufgefaſst, und mit angestrengter Bemühung, sowol von Seiten der Krieges- und Domainen-Cammer, als auch der Renteien, bearbeitet worden. Allein auſser den vorhin erwehnten Schwierigkeiten thaten sich, weil auch mittlerweile seit 1764 der Münzfuſs sich merklich verändert hatte, andere hervor, welche von dem bezielten Zweck mehr ableiteten.

Dahin gehörten die bei der Vertheilung der Meiden ganz unvermeidlich entstehenden Brüche, welche gleichwol, nach der Cassenverfassung, zu vollen bezahlt werden müssen. Wenn z. B. jemand alle 8 Jahre eine Meide zu 7 Rthlr. 13 sch. 10 w. zu bezahlen hatte, so betrug $\frac{1}{8}$ davon 25 sch. $6\frac{1}{4}$ w. wogegen er aber 25 sch. $7\frac{1}{2}$ w. bezahlen muste. Seine Abtrags-Summe erhöhete sich also, in der Totalität der 8 Jahre, um 10 Witt, wogegen die Beschwerden sicher nicht ausgeblieben seyn würden, besonders in Fällen, wo es noch mehr hätte differiren können.

Bei Antritt der Königlich Preuſsischen Regierung und bis zur Einführung des Graumannschen

ſchen Münzfuſses[1] ſtand in hieſiger Provinz Gold und Courant al pari. Weil aber durch den Graumannſchen Fuſs das Courant um 16⅔ pro Cent geringhaltiger geworden war, ſo wurden die alten Gefälle, als Beheerdiſchheiten, Meiden, Speckgelder u. d. gl., in ſofern die Präſtantiarien kein altes oder auch Markgeld, mit dem ſchon unter Fürſtlicher Regierung feſtgeſezten Aufgeld und Agio, zu liefern vermochten, in Gold mit dem gewöhnlichen Aufgeld und Agio, gleichfalls, ſo weit zahlbar, in Gold erhoben. Eine andere Schwierigkeit war, die Entſchädigung der Rentmeiſter, wegen der ungleich gröſseren Bemühung in Erhebung und Berechnung der vertheilten Meiden ſelbſt, als der darüber auszuſtellenden Quitungen. Denn hatte ein Rentmeiſter z. B. alle 8 Jahre 160 Quitungen über bezahlte Meiden auszuſtellen, ſo wurden dies nun 1280 Quitungen, und bei den Speckgeldern, wovon ohnehin, nach den Landesverträgen, keine Quitungsgebühren bezahlt werden, und die alle 2 oder 3 Jahre entrichtet werden müſſen, verdoppelten oder verdreifachten ſich die Quitungen überdem. Darüber hatten ſich einige Rentmeiſter, und, wie ich glaube, mit vollem Rechte geäuſsert, indem mehrere zur Vertheilung geneigte Meidepflichtige bereits in ihren Erklärungen darauf angetragen hatten, daſs die Quitungs-Schreibgebühren, wider den Inhalt der Landes-Accorden, nicht erhöhet noch vervielfacht werden möchten.

Über alle dieſe Schwierigkeiten wurde in den Jahren 1778 bis 1780 von ſämmtlichen Mit-

gliedern der Krieges- und Domainen-Cammer besonders votiret. Die Mehrheit gieng, bei den mancherlei Schwierigkeiten, dahin, von der Vertheilung abzusehen, dagegen aber waren einzelne, besonders der Präsident v. Colomb und sein Schwager, der damalige Cammer-Assessor Bacmeister, der Meinung, wenn solche zu Stande kommen möchte, dasjenige, was sodann noch in Gold zahlbar bliebe, fernerhin in Gold erheben zu lassen, und das übrige auf Courant, mit einem Agio nach einem Mittelsatze zu reduciren, die auch dafür hielten, dass es eine Selbstfolge sey, dass die Rentmeister, auf den Vertheilungsfall, alle Jahr quitiren müsten, welches ihnen nicht beschwerlich seyn könne, wogegen andre, vorzüglich der Krieges- und Domainen-Rath Rademacher, deren Entschädigung nicht so verwerflich fanden.

Beschwerlich, Zeit- und kostspielig war die Erhebung und Berechnung der vertheilten Meiden und Speckgelder doch unstreitig auf jeden Fall. Denn es fällt in die Sinne, dass ein wesentlicher Unterschied dabei sey, ob jemand alle 8 Jahre einmal ein paar hundert Posten zu erheben und zweimahl zu Buche zu tragen habe, oder nun solches alle Jahr thun und mehrere Tage, zum Empfang der Gelder von den Debenten, widmen und seine ihm Geld kostende Schreibmaterialien, imgleichen das Linnen zu den Geldbeuteln 8fach dazu hergeben müsse. Eine andere Frage war, wer die Entschädigung den Rent-

 meistern

meiſtern leiſten ſollte? die aber nicht zur Sprache kam, weil jene Bedenklichkeiten als Kleinigkeiten geachtet wurden, obgleich es bekannt genug war, daſs die fixirten Gehälter, welche die Rentmeiſter jährlich aus der Königlichen Rentei-Caſſe zu genieſsen haben, nicht einſt hinreichen, ihre Schreiber davon unterhalten zu können, ſie alſo ihr eigenes Beſtehen lediglich aus den Emolumenten erhalten müſſen.

Im Jahre 1781 wurde von neuem über die Vertheilung der Speck- und Meidegelder nach *Berlin* berichtet, weil das Amt *Norden* noch einſtimmig entſchloſſen war, ſolche, nach Ablauf der vier erſten Jahre, anzunehmen.

Wegen der Speckgelder, gedachten Amts, weil ſie alle zwei Jahre fällig werden, und dabei keine Frei-Jahre ſtatt fanden, erfolgte zwar die landesherrliche Genehmigung, nicht aber wegen der alle 8 Jahre fälligen Meiden. Dieſe machen dort eine beträchtliche Summe von 4749 Rthlr. 25 ſch. $17\frac{1}{2}$ w., welche damals zuerſt wieder im Jahre 1784 fällig wurden. Der Inhalt der Königlichen Reſolution gieng demnach dahin: Nach Anleitung des Cammer-Berichts wollten die Meidepflichtigen nemlich für die Periode von $17\frac{76}{84}$ vier Jahre frei bleiben und nichts für die Meide bezahlen, ſondern nur erſt in den zweiten vier Jahren der Epoche jährlich einen achten Theil der Meide. Bei einer zu 40 Rthlr. angenommenen 8jährigen Meide, verlöre alſo die landesherrliche Caſſe im Jahre 1784, 20 Rthlr.,

bei einem Meide-Quanto zu 100 Rthlr. 8jähriger Meide 50 Rthlr. und nur bei einer 7jährigen Meide etwas weniger. Das Interuſurium derjenigen Achtel, die in den Jahren $17\frac{80}{81}$, $17\frac{81}{82}$ und $17\frac{82}{83}$ vorausgezahlet würden, ſey zwar für die Contribuenten etwas, aber eine Kleinigkeit gegen das, was ſie im Jahre 1784 im Capital profitirt haben würden, und das Interuſurium von den ſieben Achteln, die in den Jahren von 1785 bis 1791, zum voraus bezahlet würden, hätte mit ſolchem Gewinn auch noch kein Verhältniſs. Dazu käme, daſs einiges Interuſurium von vorausbezahlten Terminen der landesherrlichen Caſſe gar keinen Vortheil ſchaffe, da die Gelder nicht beleget würden. In der ganzen Meide-Summe von Amte *Norden*, würde die Königliche Caſſe im Jahre 1784 2377 Rthlr. 1 ſch. $2\frac{1}{8}$ w. verlieren, und der Verluſt würde ſich nie durch etwas erſetzen. Demungeachtet ſey es wahr, daſs mehrere Simplification bei dem Caſſen- und Rechnungsweſen dadurch erkauft werden würde, aber das ſey auch bei nur einem Amte ſchon theuer, und nach der jetzigen Vereinnahmung und Berechnungsart hätte der Landesherr den jährlichen Theil der Meiden zu Seiner General-Caſſe ohnehin in Hebung. Indeſſen wollte der König den Antrag nicht ganz von der Hand weiſen. Er verordnete daher, daſs ein Verſuch angeſtellet werden ſollte, daſs die Meidepflichtigen ſich mit zwei Frei-Jahren begnügten. Dann blieben ſie wegen des Interuſurii genug entſchädiget, ſie erhielten die ihnen ſelbſt zum Vortheil gerei-

chende

chende particulaire Zahlung, ſtatt deſſen, daſs ihnen, wenigſtens den mehreſten, die Entrichtung einer groſsen alle 8 Jahre fälligen Summe allerdings beſchwerlich werden müſſe, und ſie handelten alſo auch zu ihrem eigenen Beſten.

Auf zwei Frei-Jahre wollten ſich indeſſen die Meidepflichtigen nicht einlaſſen, welches auch ſchon im voraus zu vermuthen war, da ſie den Vorgang im Amte *Berum* mit 4 Frei-Jahren vor ſich hatten. Ungeachtet nun die Krieges- und Domainen-Cammer wiederholt die Gründe ihrer vorherigen Berichte zu unterſtützen bemühet war, ſo erfolgte doch keine andere Reſolution, ſondern der König beſtimmte, daſs es bei dem, was einmal darüber feſtgeſezt worden, verbleiben müſſe. Denn da nach der in der vorerwehnten allerhöchſten Reſolution enthaltenen Nachweiſung die Meidepflichtigen, wenn ihnen bei Repartirung der zur Verheurungs-Renovations-Zeit ſchuldigen Meide-Präſtation, auf jedes Jahr, eine zweijährige Zahlungs-Befreiung nachgelaſſen würde, das Interuſurium der früheren Zahlung gegen den verlangten Abgang an der Meide-Präſtation ſelbſt, bei vier Frei-Jahren, abgerechnet, dennoch profitirten; ſo könne man, ohne Nachtheil des landesherrlichen Caſſen-Intereſſe, ſich mit den Meidepflichtigen auf keine andere Weiſe in eine Vereinigung einlaſſen. Es ſollte demnach um ſo mehr die bisherige Verfaſſung beibehalten bleiben, da, durch etwas mehr Mühe und Genauigkeit bei der Rechnung, dieſe Präſtation völlig conſerviret werden könne.

Im Jahre 1793 wurde abermals die Vertheilung der Speck- und Meidegelder in Anregung gebracht. Der Zeitpunct in Ansehung der den Meidepflichtigen zu bewilligenden 4 Frei-Jahre war, in Rücksicht des Verlustes an Zinsen und Interusurium, für die Königliche Casse leidlich, weil der ganze Betrag in selbigen nur 536 Rthlr. 2 sch. $2\frac{17}{20}$ w. auslieferte. Von *Berlin* wurden nunmehro die 4 Frei-Jahre und die anzustellende Verhandlung mit den Meidepflichtigen genehmigt. Der Erfolg war aber fruchtlos, indem, wenn zwar einige ihren unverkennbaren Vortheil einsahen und die Vertheilung anzunehmen sich geneigt erklärten, so waren doch bei weitem die mehresten dazu nicht zu bewegen, sondern blieben bei dem Wunsche, dass sie es lieber sähen, dass es bei der alten Verfassung gelassen würde.

So stand die Sache bis zum Jahre 1797. In diesem nahm die combinirte Domainen- und Krieges-Casse Veranlassung, über das Speck und Meidegelder-Berechnungs-Wesen ein besonderes Gutachten und Vorschläge bei der Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen.

Nach der sorgfältigsten Durchlesung aller dahin einschlagenden Acten, entwarf ich darüber jenes Gutachten, entwickelte darin alle Schwierigkeiten und Nachtheile, die der Vertheilung der Speck- und Meidegelder im Wege stehen, und, in Rücksicht des landesherrlichen Interesse, es anräthlich machten, ganz von derselben abzustehen.

Der

Der wesentliche Nachtheil der Casse würde, wenn die Vertheilung zu Stande gekommen wäre, der Ausfall des Goldes gewesen seyn. Denn durch die Zerstückelung der Meiden in 6, 7, 8 und mehrere Theile blieb nur die allergeringste Anzahl, und auch nur wieder zum Theil in Gold zahlbar. Die im Amte *Berum* vertheilte Summe der Speck- und Meidegelder, zu 794 Rthlr. 9 sch. 1 w. jährlich, gab den unstreitigsten Beweis, indem solche ganz in Courant zur Casse fliesst, wobei das Agio vom Golde jährlich verloren ist.

Nun war zwar in den Jahren 1778 bis 1780, wie ich bereits oben erwehnet habe, in einigen Votis der Krieges und Domainen-Cammer in Vorschlag gekommen, dass dasjenige, was in Gold nicht zahlbar bliebe, auf Courant mit einem Agio, nach einem Mittelsatze, reduciret werden müsse. Allein dies den Prästantiarien, bei der so sehr verschiedenen Gemüthsstimmung derselben, eingänglich zu machen, würde gewiss eine eben so vergebliche Arbeit geworden seyn, als die bisherigen vielfachen Bemühungen sie von der mehr zu ihrem Vortheil bezweckten Vertheilung selbst zu überzeugen. Sie vermutheten, dies zeigen alle Verhandlungen, immer etwas Verfängliches darunter, und ungeachtet der bündigsten mehrmals wiederholten Gegenerklärungen und schriftlichen landesherrlichen Versicherungen, die, wie ich schon gezeiget habe, bereits auf den Landtagen in den Jahren 1744 — 1748 auf eine feier-

liche Art gegeben worden, war ihnen der einmal aufgefaſste Wahn, daſs die vertheilte Meide der Beheerdiſchheit würde zugeſezt, und in Alienationsfällen darnach eine erhöhete Ab- und Auffahrt gefordert werden, nicht zu benehmen. Ihnen nun vollends eingänglich zu machen, daſs ſie von dem unter den Meiden vorkommenden altem Gelde, Aufgeld und Agio, von dem Markgelde, Agio, und von dem durch die Vertheilung ausfallenden Golde noch beſonders Agio bezahlen müſten, wäre eine herkuliſche Arbeit geworden, die dennoch am Ende ohne allen Erfolg geblieben ſeyn würde. Die Propoſition, um die Caſſe wegen des ausfallenden Goldes einigermaſsen zu decken, daſs die vertheilte Meide bloſs der Goldzahlung wegen, übrigens aber als eine ganz beſondere Abgabe, wie ſie es auch iſt, auf immer angeſehen und gehalten werden würde, der Beheerdiſchheit oder der Summe der Erbpacht zugerechnet werden ſolle, würde noch ſchwieriger geworden ſeyn. Die Unterthanen ſind es gewohnt und auch in der Poſſeſſion, ihre Abgaben, ſo weit zahlbar, auch nur in Gold zu entrichten, und was darin nicht zahlbar, bloſs in Courant aufzuführen, ohne daſs dabei ein beſonderes Agiotiren, wegen des auffallenden Goldes, ſtatt findet. Wer z. B. eine Beheerdiſchheit mit Einſchluſs des Aufgeldes und Agio zu 7 Rthlr. zu bezahlen hat, entrichtet in Gold 5 Rthlr. und in Courant 2 Rthlr. Würde nun ſeine 8jährige Meide, vertheilt auf jedes Jahr mit 23 ſch. 12½ w. hinzugeſchlagen, ſo wären unter der ganzen Summe

me $7\frac{1}{2}$ Rthlr. in Golde zahlbar. Diese zu übernehmen, würde kein Prästantiarius sich haben bereden lassen, weil für ihn in den 8 Jahren eine Mehrausgabe in Gold zu 15 Rthlr. entstehet, die er, nach dem bisherigen Prästations-Fuss, in Courant zur Casse abführen kann. Dagegen aber würde die Casse bei der Vertheilung der Meide zu 7 Rthlr., wenn sie, zur Ausgleichung des Goldes, der Beheerdischheit nicht zugerechnet werden könnte, 5 Rthlr. in Gold verlieren. Dies eine Beispiel giebt genugsam zu erkennen, dass der naturelle Ausfall des Goldes, bei den tausenden Meide-Posten, von nicht geringer Bedeutung seyn kann, so wie es im Gegentheil auch ein gröfseres Hindernifs, die Vertheilung selbst zu bewirken, darstellet.

Diese und andere Schwierigkeiten wurden in dem Gutachten der Casse von mir entwickelt, und der Antrag dahin gemacht, in jedem Jahre grade das, was eingehen muss, auf den Etat bringen zu lassen. Dass dies ganz füglich geschehen, und nicht aus dem Auge verloren gehen könne, wurde durch eine vom ganzen Lande aufgenommene Nachweisung von den damaligen 3 nächsten Etats-Jahren dargethan, und zugleich dabei angeführet, dafs von 25 zu 25 Jahren jedesmahl dergleichen Speck- und Meidegelder-Tabellen mit der gröfsten Sorgfalt gefertigt werden müssten. Dadurch hörte die bisher zum Etat gestandene Durchschnitts-Summe, die besondere Meide-Casse und Rechnung, der weitere vergebliche Versuch

zur

zur Vertheilung der Meide von selbst auf, und der Empfang derselben in Gold bliebe nach wie vor.

Als hierüber von der Krieges- und Domainen-Cammer nach *Berlin* berichtet wurde, erklärte der Hof, dafs er sich von allen den Hindernissen, welche die Vertheilung der Meiden nicht statt finden lassen wollten, gehörig überzeugt, und daher, dem Antrage gemäfs, resolviret habe, dafs künftig nur der Betrag der Speck- und Meide-Gelder, nach der wirklichen und wahren Einnahme eines jeden Jahres, zum Etat gebracht werden, und die bisher besonders geführte Meidegelder-Rechnung, welche der zur Revision eingesandten Haupt-Rechnung jedesmal als ein Belag beigefügt gewesen sey, vom 1ten Juny 1799 an, aufhören solle. Dies sey der Cassen-Verfassung um so mehr angemessen, da diese Gefälle in gewissen Jahren fixiret wären, und der Etat die Norm sey, nach welchem die jährlich aufkommenden Prästanda erhoben und berechnet werden müsten. Nach dieser Verfahrungsart würde zwar von diesen Prästandis, da solche in einem gewissen Zeitlauf von Jahren nur einmal entrichtet würden, in dem einen Etats-Jahre eine gröfsere, in dem andern hingegen eine geringere Einnahme zum Etat kommen. Weil indessen der etatsmäfsige Überschufs zur General-Domainen-Casse, durch dergleichen, nach dem wirklichen Ertrage, bald mehr bald weniger zum Etat zu bringenden Revenüen weder vergröfsert noch

noch vermindert werden könne, so wurde zugleich verordnet, daſs das bei den Speck- und Meidegeldern jährlich aufkommende Etats-Plus, wie auch das ſich etwa ergebende Etats-Minus, dem Ausgabe-Titel: zur Deckung der Ausfälle bei der Einnahme, jedesmal zu- oder abgeſezt und dadurch die Erfüllung des Etats mehr geſichert werden ſolle. Da nun erwehnte Gefälle gröſstentheils in den Ämtern erhoben würden, das Caſſengeſchäfte aber dadurch um ſo viel mehr verkürzet werden könne, wenn künftig dieſe Präſtanda gleich von dem Amte, welches den jährlichen Canon zu erheben habe eingezogen, in den Amts-Rechnungen unter einer beſondern Poſition in Einnahme nachgewieſen, und ſodann unter dem Überſchuſs zur combinirten Domainen- und Krieges-Caſſe abgeführet, dagegen aber die Speck- und Meide-Gelder, welche bisher unmittelbar zur Haupt-Caſſe entrichtet worden wären, auch fernerhin daſelbſt berechnet, und in deren Etat unter der bisherigen Poſition nachgewieſen würden; ſo ſey der allerhöchſte Wille, daſs vom 1ten Juny 1799 an, dergeſtalt verfahren, jedoch der Betrag der Meide- und der Speckgelder gehörig ſeparirt und in den Etats unter zwei beſondern Abtheilungen nachgewieſen werden ſolle, da erſtere Präſtanda nur in einem Zeitlaufe von 6, 7, 8 und 24 Jahren, leztere hingegen alle ums andere auch dritte Jahr zu erheben wären. Zu dem Ende ſollten denn auch 2 beſondere General-Tabellen, nemlich eine von den in den 25 Jahren aufkommenden Meiden, ſo wie auch eine

von

von den Speckgeldern mit aller Umsicht angefertigt, darin der Betrag der sowol in jedem Amte, wie auch bei der Haupt-Casse aufkommenden Præstandorum verzeichnet, und dabei genau ausgemittelt und besonders erweislich gemacht werden, in welchen Jahren solche fällig und zum Etat gebracht werden müsten *).

Nach dieser leztern Verordnung ist von 1799 an bis jezt, mit der grösten Genauigkeit und Sicherheit, verfahren worden. Die 47 Jahre lang bei der combinirten Domainen- und Krieges-Casse berechneten Meiden und Speckgelder sind seitdem wieder durch die Amts-Renteien berechnet, und dadurch dies Prästationswesen auf den Fuss zurückgekehrt, wie solches unter der vormaligen Fürstlichen Regierung gewesen war.

Meyerrecht, siehe Landheuer, Malteser Ordensgüter und Theelheuern.

Miethe von Brinksitzern, s. Warfheuern.

Moorgeld von Erbesleuten. Diese Prästation wird bei der Rentei *Wittmund* unter beständigen Gefällen berechnet. Unter Erbesleute werden bauerpflichtige Platzbesitzer verstan-

*) Acta Generalia, die Meide- und Speckgelder betr. Vol. *I—VI.* von 1744 u. f. Acta, die Abnahme der Haupt-Rechnung der combinirten Domainen- und Krieges-Casse von 179$\frac{8}{9}$ betr.

verſtanden. Dieſe muſten in ältern Zeiten, bei dem Torfgraben für die Landesherrſchaft, einen Mann zum ſtuhken und kloten, d. i. den Torf in kleine Haufen 2 und 2 quer übereinander zu 12 bis 16 Stück hoch, und hiernächſt in Torfhaufen, in Form eines länglichen Vierecks mauerförmig zu bringen, ſtellen, welche Arbeit, als ſie nicht weiter erfordert wurde, zu Gelde angeſchlagen worden.

Moorgeld von Heerden. Wird bei der Rentei *Eſens* unter beſtändigen Gefällen berechnet. Dieſe Abgabe rührt von den Moräſten her, welche den Heerd- oder Platzbeſitzern von den landesherrlichen Moräſten, nach Ruthen Zahl, in eine beſtändige und immerwährende Heuer überlaſſen worden.

Moorgeld von Warfsleuten. Iſt eine unter beſtändigen Gefällen bei der Rentei *Wittmund* vorkommende Abgabe. Sie rührt von der vormaligen Verbindlichkeit der Warfsleute zum Torfgraben für die Landesherrſchaft her. Nach Aufhebung der Natural-Arbeit wurde jede volle Warfſtätte zu 9 ſch. Geldpräſtation angeſchlagen, in jüngern Zeiten aber, ſo wie Zuwachs der Warfſtätten entſtand, von jede derſelben 13 ſch. 10 w. bedungen.

Moorheuern. Dieſe werden unter unbeſtändigen Gefällen bei der Rentei in *Eſens* zur Einnahme geſtellet. Es erfolgt dieſe

Reve-

Revenüe von Moräſten, welche nach Ruthen den Annehmern zugemeſſen werden. Die Heuer derſelben höret nicht eher auf, als bis durch ein Atteſt der Moorvögte dargethan wird, daſs die zur Nutzung übertragenen Moräſte gänzlich ausgegraben worden, und zum Torfſtich nicht mehr gebraucht werden können. Jährlich werden, unter Zuziehung der Moorbediente, von der Rentei hierüber Moorheuer-Regiſter aufgenommen, und an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Auctoriſation eingeſandt, nach welchen ſodann die Gelder erhoben und berechnet werden müſſen.

Moorpachten, ſiehe Torf-Licent.

Moorwerksgeld. Bei der Rentei *Eſens* kömmt dieſe Abgabe unter unbeſtändigen, bei der Rentei *Wittmund* hingegen unter beſtändigen Gefällen vor. In dem erſtern Amte, woſelbſt ſie aber bloſs von den Beſitzern der Warfſtätten entrichtet wird, iſt ſie grade ſynonym mit dem im Amte *Wittmund* vorkommenden Moorgelde von Erbesleuten, und weicht, in Rückſicht des in jüngern Zeiten, von den neu hinzugekommenen Warfſtätten bedungenen Canons, dahin ab, daſs ſolcher nicht nur unter Moorwerksgeld, ſondern unter der Poſition: Grundheuern berechnet wird. Dagegen wird im Amte *Wittmund* das Moorwerksgeld ſowol von den Beſitzern der Plätze, als der alten Warfſtätten bezahlet. Erſtere erlegen dieſe Abgabe ſtatt der vormals zum Hauſe Wittmund geleiſteten

ten Torffuhren, und leztere wegen des vormaligen Torfstuhkens auf dem Moore.

Im Amte *Esens* bezahlet ein Moorwerksgeldpflichtiger Warfsmann jährlich 9 sch., und einige derselben, mit Inbegrif eines sonst gelieferten Huhns 12 sch. Im Amte *Wittmund* ein Platzbesitzer von einem vollen Platz 3 Rthlr. 2 sch. 2½ w. auch 6 Rthlr. 4 sch. 15 w., die Warfsleute aber von einem vollen Warfe 1 Rthlr. 10 sch. 10 w. und ein Huhn.

Mühlenheuer, siehe Windgeld.

Mustertgeld, siehe Hanf- und Mustertgeld.

N.

Nahrungsschofs. Es findet diese Abgabe in dem Harrlingerlande, oder in den Ämtern *Esens* und *Wittmund*, unter unbeständigen Gefällen, statt. Zur Erlegung des Nahrungsschosses sind sämmtliche auf dem platten Lande wohnende Commercianten, Handwerker, Tagelöhner, Müller, Schiffer und Everleute verbunden. Jährlich werden hierüber neue Register aufgenommen, der Nahrungsschofs nach eines jeden Gewerbe, Nahrung und sonst dabei vorkommenden Umständen angesezt, von der Krieges- und Domainen-Cammer revidirt und

zur

zur Erhebung auctorisirt. Diese leztere geschiehet im Amte *Esens* durch die Contributions- und Deich-Rentei, welche hiernächst in einer Summe die Gelder an die Domainen Rentei abführet, wogegen im Amte *Wittmund* auch die specielle Hebung von jedem Individuo durch die Domainen-Rentei verrichtet wird.

Naturalgefälle. Diese werden bei allen Renteien unter Zeitpachten berechnet, indem sie, wenn es gleich feststehende Prästationen sind, seitdem die Natural-Lieferungen an den landesherrlichen Hof aufgehöret haben, auf gewisse Jahre verpachtet werden. Es bestehen diese Naturalien und natural Dienstleistungen in folgenden: Bohnen, Buskohl oder weissen Kopfkohl, Butter, Calecuten oder welsche Hüner, Puter, Capaunen, Eier, Flachs, Gänse, Gärste, Hafer, Heu, Hüner, Malz, Rocken von Erbpachts-Mühlen, Rocken von Unterthanen, Rüben, Schaafe, Zehend-Schaafe, Schille oder Conchylien, Schulle, Speck, Stroh, Torf-Fahren, Torf-Graben, Wagen-Frachten.

Die Eier werden nach Stiegen, der Flachs nach Bunden, die Gänse jung, das Heu nach Fudern, das Stroh nach Schofen, Bund oder Garben, das Torffahren nach Fudern und das Torfgraben nach Tagewerken geliefert und verrichtet. Alle übrige Naturalien stehen theils auf Stück-

zahl,

zahl und theils auf ein bestimmtes Maaſs und Gewicht.

Die Tagwerke der Naturaldienstpflichtigen bei dem Torfgraben im Amte *Aurich* sind ganz abweichend von den Tagewerken auf den Vehnen. Das Torfgraben auf dem herrschaftlichen Moor geschieht bei Pfändern. Ein Pfand besteht aus 3 Tagewerken. Ein Tagwerk macht 9 Riegen, (Reihen) zu 27 Stuhken, jede Stuhke von 6 Torfen. Aus einem Tagewerk kann gefahren werden 1 Bürger-Fuder, worauf 1458 Törfe gehen. Sonst rechnet man ein Pfand auf 5 gute Bauer-Fuder.

Nach dem Präſtations-Vergleich von 1611 sind zum Torfgraben pflichtig, die eingesessenen Bauern aus der *Holtropper* Vogtei dieſseits der Spetze, jeder 3 Tagewerke sogenannten Pfand-Torf, aus der *Middelster* Vogtei 2 Tagewerke, aus *Westerende* und *Barstede* 6 Tagewerke, und aus den zum Kirchspiel Aurich oder dem Auricher Glockenschlag gehörigen Dorfſchaften oder sogenannten 9 Logen 6 Tagewerke von jedem vollen Heerde, von halben und geringern aber nach Verhältniſs.

Zum Torffahren sind pflichtig, die Heerdbesitzer der beiden *Brockmer* Vogteien jeder 7 Fuder, der *Bagbänder* Vogtei jenseits der Spetze 8 Fuder, aus den Kirchspielen *Riepe*, *Ochtelbur* und *Bangstede*

 6 Fu-

6 Fuder von jedem vollen Heerde, von halben und viertel Heerden nach Verhältniſs.

Sowol die zum Graben als Fahren des Torfs Naturalpflichtigen hatten dagegen verſchiedene Erfriſchungen von dem Landesherrn zu genieſsen, indem ihnen nicht zugemuthet wurde, dergleichen Dienſte bei eigner Koſt zu verrichten. Der Fürſt Georg Albrecht, um ſolches nach dem bisherigen Herkommen genau zu beſtimmen, erlieſs daher am 28ten Mart. 1729 eine Verordnung wegen des Torf-Grabens, Trocknens und Führens zu Behuf der Hofſtatt. Darin iſt unter andern, zur nähern Erklärung des Special-Vergleichs von 1611, feſtgeſezt, daſs jedes Tagewerk, wie oben erwehnet, 9 Reihen, jede Reihe 27 Stuhken und jede Stuhke 6 Törfe, alſo jedes Tagewerk 1458 Törfe enthalten ſolle. Jeder weiſſe Torf muſs ungefähr 14 Zoll lang und 6 Zoll kantig, jeder ſchwarze oder braune Torf aber 13 Zoll lang und 5 Zoll kantig ſeyn. Weil aber die Törfe gleich in Stuhken geſezt werden müſſen, ſo hat die Erfahrung gelehret, daſs ſie zu dieſer Gröſse nicht gegraben werden dürfen, indem ſie gleich entzwei brechen, daher man in etwas von dieſer Beſtimmung abgehen müſſen.

Von jedem Tagewerke ſoll, wenn der Torf trocken, eine Klote oder Torfhaufen gemacht werden, dergeſtalt, daſs von der Erde an bis zu dem 15ten Torf die Klote 5 Faden im Umkreiſe halten, dieſelbe inwendig voll und dichte gebauet ſeyn, und oben ſpitz zulaufen muſs.

Es

Es ist unbekannt, was für ein Faden hier gemeint seyn mag. Gewöhnlich wird eine Faden-Länge zu 6 Fuſs gerechnet. Nach solcher können 1458 Törfe oder ein Tagewerk aber bei weitem keine Klote von 5 Faden ausliefern, selbst wenn auch nur bloſs von unten an der Erde die Rede ist. Nicht einst ein Pfand oder 3 Tagewerke würden hinreichen, einen solchen Torfhausen, nach der vorgeschriebenen Weite und Höhe, zu formen, daher hier unter einem Faden eine abweichende besondere Längen-Maaſse verstanden seyn muſs.

Bei der Abwässerung, dem Pfandausmessen, Graben, Stuhken, Kloten des Torfs und dem Proviantfahren wurde den Moor- und andern Vögten, den Auskündigern, Torfgräbern, Fuhrleuten und andern, welche an dem Torfwesen arbeiteten, auf landesherrliche Kosten, geliefert: 120 Pfund Speck, 40 Pfund Butter, 40 Pfund Käse, 40 Pfund Stockfische, 257 Stück Sauerbrödte, 3435 Stück Micken, oder viereckigte Rockenbrödte, welche je 5 und 5 an einander gesezt und gebacken wurden, $5\frac{1}{2}$ Tonne 28 Krug Bier von Nr. 2. und 23 Tonnen Bier von Nr. 3.

Bei dem Torffahren hingegen wurde landesherrlich verabreicht: 102 Pfund Speck, 34 Pfund Butter, 34 Pfund Käse, 34 Pfund Stockfische, 204 Stück Sauerbrödte, 204 Stück Micken, $4\frac{1}{4}$ Tonnen Bier von Nr. 2.

Der Pförtner in *Aurich* erhielt für jede 200 Fuder, welche zur herrschaftlichen Torfscheune eingefahren wurden: 1 Pfund Speck, 2 Stück Sauerbrödte und 3 Krug Bier von Nr. 2.

Sowol vom Torfgraben als Torffahren befreieten einige Officianten, für ihre Bemühung und Aufsicht, mehrere Natural-Dienstpflichtigen, wovon sie sich den Dienst bezahlen lassen konnten, bei welcher Einrichtung der Fürst es auch in der Verordnung bewenden liefs, und ihnen dies Emolument nach wie vor beilegte.

Weil aber der im Naturaldienst zu grabende Torf für den Fürstlichen Hof nicht auslangte, so wurde noch besonders, auf Anweisung, für Geld der Mehrbedarf an Torf gegraben. Eben so war es mit den Fuhren beschaffen, welche gleichfalls gegen Bezahlung ausverdungen wurden. Diese gegen Bezahlung angenommenen Fuhrleute erhielten überdem von jeden 200 Fudern 3 Pfund Speck, 1 Pfund Butter, 1 Pfund Käse, 1 Pfund Stockfisch, 4 Stück Sauerbrödte, 4 Stück Micken und 10 Krug Bier von Nr. 2.

Der Torfwagen muste, wie ich aus einer andern Notiz entnommen, in den Leitern 9 Fuss Gröninger Maass lang, vorn 1 Fuss 10 Zoll und hinten 2 Fuss 9 Zoll breit seyn.

Bei Antritt der Königlich Preussischen Regierung im Jahre 1744, weil der Torf nunmeh-

ro für die Landes-Collegien, das Amtgericht, Militair-Wachen und Casernen, imgleichen die Gefangen-Wache, gegraben und eingefahren werden muste, wurden jene Victualien zu Gelde gesezt, und dafür ein Etats-Quantum zu 513 Rthlr. 26 sch. $17\frac{1}{2}$ w. ausgemittelt. Dies wurde bis zum Jahre $17\frac{88}{89}$ von der Rentei Aurich unmittelbar vergütet, von $17\frac{89}{90}$ aber auf den Haupt-Etat gesezt, und von der combinirten Domainen- und Krieges-Casse der Rentei Aurich, auf Berechnung, wieder erstattet.

Dem Cammer-Präsidenten Lentz wurden, durch ein Königl. Rescript vom 5ten Aug. 1749 an freien Torf 120 Fuder bewilliget, da solche aus dem Vorrath erfolgen konnten und der Etat nicht erhöhet werden durfte. Seit der Anstellung des Geheimen Ober-Finanz-Raths v. Colomb zum Cammer-Präsidenten, dem im Jahre 1768 gleichfalls die 120 Fuder Deputat-Torf zugelegt wurden, wollte indessen, da er, bei seiner zahlreichen Familie, ungleich mehr gebrauchte, das Etats-Quantum nicht auslangen, weil in der Zeitfolge auch vieles Faden-Holz, bis zu 15 Faden jährlich, angeblich für die Landes-Collegien, welche aber davon nichts erhielten, hinzugekommen war, wovon der Werth, das Fahren, Sägen und Spalten daraus gleichfalls bestritten wurden, daher denn von Jahr zu Jahr die Mehrausgabe sich bedeutend erhöhete, welche aus andern Fonds gedeckt werden muste. Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm II. wurde, um

der jährlichen Nachſuchung der Decharge über die Mehrausgaben überhoben zu ſeyn, im Jahre $17\frac{82}{90}$ der Etat um 200 Rthlr. erhöhet, und nunmehro auf 713 Rthlr. 26 ſch. $17\frac{1}{2}$ w. feſtgeſezt. Allein es zeigte ſich, daſs auch dies Quantum nicht hinreichte, um die Torf- und Holz-Koſten zu beſtreiten. Daher wurde im Jahre $179\frac{4}{5}$ für das Commando in Aurich, welches bis dahin, wie ich oben erwehnet, in den Caſernen und auf der Wache, aus dem ordinairen Torf-Vorrath, ſeinen Bedarf erhalten hatte und fernerhin erhielt, ein beſonderes Quantum mit 139 Rthlr. 24 ſch. 15 w. ausgemittelt, und aus dem Brodt- und Servisgelder-Fond beſtritten, darin der Koſten-Betrag des Torfs, das Fahren nach den Caſernen und dergleichen zu Gelde geſezt wurde, wodurch denn der ganze Fond zur Feuerung 853 Rthlr. 26 ſch. $16\frac{1}{4}$ w. auslieferte. Nunmehro konnte, vermittelſt dieſes Hülfsmittels, einiges bei dem eigentlichen für die Collegien im Etat ausgeſezten Feuerungs-Quanto erſparet und dem Landesherrn unter den Etats-Überſchüſſen berechnet werden, welche Erſparniſs in dem gedachten Jahre $179\frac{4}{5}$ im Ganzen 76 Rthlr. 26 ſch. $16\frac{1}{4}$ w. betrug. Ganz beträchtlich verminderten ſich aber die Feuerungs-Ausgaben unter dem Präſidio des Grafen v. Schwerin und des Cammer-Präſidenten v. Vincke. Lezterer ſchaffte mehrere Misbräuche ab, es durften nur ein paar Faden Holz geſchlagen und geliefert werden, die auf Commando hier ſtehenden Soldaten muſten, ſo wie vormals, ſtatt des Zufahrens, ihren Torf-

bedarf

bedarf sich selbst holen und dergleichen, wodurch gar sehr in der Ausgabe erspares und das Feuerungswesen der erstern Einrichtung wieder näher gebracht wurde.

Wie und in welcher Art der gröste Theil der Naturalien und natural Dienstleistungen bereits zu den Zeiten der Häuptlinge entstanden und freiwillig von dem Volke, für den ihm zu leistenden Schuz, übernommen worden, habe ich bereits unter der Abgabe: Freiengeld erläutert. Nur einige wenige dieser Naturalien und Dienste kommen als späterhin bedungene Domainen-Erbpachts-Abgaben in Betracht, und gründen sich auf desfällige vormals errichtete Erbpachts-Contracte, daher sie in den Special-Vergleichen von 1611, darin alle übrigen Naturalien und Dienste näher bestimmt und verglichen sind, nicht vorkommen. Dahin gehören nemlich Buskohl und Rüben. Diese haften blos auf einem Strich alten Westermarscher Deichs, im Amte *Norden*, wobei eine Warfstätte, bei der sogenannten Knollen Brücke, erbauet ist. Es musten davon vormals, wie ich in der ältesten Rentei-Rechnung von 1618 gefunden habe, 100 Stück Buskohl oder weissen Kopfkohl und 2 Tonnen gelbe Rüben als ein Naturalzins zur Hofhaltung geliefert werden. Späterhin wurden unter fürstlicher Regierung diese Naturalien nicht weiter verlanget, sondern beides, der weisse Kohl und die Rüben, zu 3 Rthlr. 9 sch. angesehlagen und solchergestalt in ein Geldzins umgeschaf-

 fen,

sen, welcher bis jezt von dieser Warfstätte und dem Strich Deichs jährlich bezahlet wird.

Ferner gehören zu den Erbpachts-Abgaben die Calecuten oder Puter, und ein Theil der Capaunen, welche mehrentheils bei Erbpachts-Mühlen bedungen worden. Andere Capaunen stellen wiederum eine Schuz-Abgabe dar, und sind auf die Ländereien vertheilt, wovon in einzelnen Ämtern das Capaunen-Geld auf jedes Capaunenpflichtige Diemat 5 Witte beträgt. So musten auch vormals, unter fürstlicher Regierung, die sämmtlichen Juden in Ostfries- und Harrlingerland, neben dem mäsig festgesezten Schuzgelde jährlich 34 Gänse und 123 Capaunen für den Schuz zur Hofküche liefern.

Die Gerste ist nur bei den Poldern *Alt Bunder Neuland* im Amte *Leer*, und *Wirdumer Neuland* und *Schonorth* im Amte *Greetsyhl* als Erbpacht anzusehen, wie ich in meiner Beschreibung Ostfries- und Harrlingerland *), dabei angemerkt habe. Die übrigen Gerstelieferungen gehören wiederum zu den Schuz-Abgaben, und wie sie im Amte *Esens* auf eine abweichende Art entstanden, habe ich unter Kornzehend ausführlich auseinander gesezt.

Wegen der von *Schonorth*, statt der Erbpacht, jährlich von jedem Grase zu liefernden 1 Ton-

*) 1. Band S. 377. 398 und 408.

1 Tonne Gerſte aber, wovon ich in Oſtfries- und Harrlingerland, mit Bezug auf des Raths Völger Amtsbeſchreibung *), angeführet habe, daſs ſolche gehäuftes Maaſs ſeyn müſſe, finde ich nöthig, dasjenige hier zu bemerken und zu berichtigen, was ich, nach der Herausgabe meines erſten Bandes, näher aufgefunden habe.

In der Octroy von *Schonorth* vom 5ten Novbr. 1603 iſt weder von gehäuftem noch geſtrichenem Maaſse die Rede. Nach den alten Rentei-Regiſtern behauptete aber die Rentei in dem Beſiz zu ſeyn, von jedem Graſe eine gehäufte Tonne Gerſte zu empfangen, weil darin immer gehäufte Tonnen aufgeführet ſtünden, und welche die Rentei ſowol von den Erbpächtern von *Schonorth* als *Wirdumer Neuland* jederzeit erhoben habe. Nach Anleitung dieſer Rentei-Regiſter ſezte daher der Rath Völger in ſeiner Amtsbeſchreibung, dem ich gefolgt bin, auch ausdrücklich gehäufte Tonne.

Was die in jüngern Zeiten erſt ſo benennete Zehent-Gerſte, welche von den Amtsunterthanen geliefert werden muſs, betrift, ſo iſt in den Präſtations-Vergleichen vom 20ſten May 1611 und namentlich auch wegen des Amts *Greetſyhl* gegründet, daſs ſolche nur in geſtrichenem Maaſs geliefert werden darf **).

Eini-

*) Mſpt. vom Jahre 1735. Kap. 4. §. 7.

**) Brenneyſens oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. 1. No. 54. S. 393.

Einige Erbpächter von *Schonorth* und *Wirdumer Neuland* haben zwar wider das gehäufte Maafs, in ältern Zeiten, bei dem vormaligen Hofgerichte Prozefs erhoben, folchen aber nicht fortgefezt, fondern nachher bei der Krieges- und Domainen-Cammer zu Protocoll erkläret, dafs fie künftig von jedem Grafe Landes eine gehäufte Tonne Gerfte entrichten wollten.

Im Jahre 1763 aber wegerten die Erbpächter fich wieder, dem Naturalienpächter gehäuftes Maafs zu liefern. Am 21ften Novembr. deffelben Jahres wurde deshalb mit der Execution wider fie verfahren, worauf fie fich zu gehäuftem Maafs erklärten.

Nun fiengen bald nachher die Erbpächter von neuem im Jahre 1764 bei der Krieges- und Domainenkammer einen Prozefs an, und führten in ihrer Klagefchrift aus, dafs fie nur geftrichenes Maafs zu liefern verbunden. Die Klagefchrift wurde aber ohne Befcheid zu den Acten gelegt, und hiernächft zwifchen den Naturalienpächtern und den Erbpächtern ein Vergleich erfucht, welcher aber fruchtlos ablief. Im Jahre 1765 klagte der Naturalienpächter von neuem wieder, der Schriftwechfel wurde nun auch vollftändig geführet, und die Acten am 4ten Auguft 1766 inrotuliret, worauf aber niemals ein Spruch erfolget ift. Am 30ften Auguft 1770 drang der Naturalienpächter Höting in *Leer* auf die Beendigung der Sache, und findet fich auf deffen Gefuch folgendes notiret:

„Es

„Es iſt, nach der beſondern Beſchaffenheit „dieſer Sache, gut gefunden, den Pächtern „aus dem Remiſſions-Quanto zu Hülfe zu „kommen.

„Iſt geſchehen und bei Hofe approbiret, „mithin die Sache abgethan *).

Dies gilt freilich in Abſicht des Naturalienpächters. In Anſehung der Erbpächter aber iſt die Sache ſelbſt unentſchieden geblieben, und die Frage: Ob die Erbpächter gehäuftes oder geſtrichenes Maaſs zu liefern verbunden ſind? nicht ausgemacht worden **).

Zwiſchen der Recognitions-Gärſte von *Wirdumer Neuland* und *Schonorth* findet, nach dem Erbpachtsbriefe von erſterm, einiger Unter-

*) Der Schaden des Naturalienpächters wurde in der Remiſſions-Tabelle vom Jahre $17\frac{70}{71}$ aufgeführet, und als Grund der ungewiſſe Ausgang des Prozeſſes angegeben. Die ſämmtlichen vorgeſchlagenen Remiſſionen wurden in Berlin mittelſt Reſcripts vom 22ten Oct. 1771. approbiret.

**) Cammer-Acten in Sachen des Pächters der Greetſyhler Naturalien, Hermann Höting zu Leer, Klägers, wider die zur Lieferung der Recognitions-Gerſte pflichtigen Intereſſenten von Schonorth und Wirdumer Neuland betr. in puncto des bei der Ablieferung der Gerſte geforderten gehäuften Maaſses etc. 1765 u. f. Nr. 17½ fſ. Nr. 18½ fſ. und ad Num. 18½ fſ.

Unterſchied ſtatt. Die zur Recognitions-Gärſte-pflichtigen Erbpachtslande auf *Wirdumer Neuland* werden zu 204 Graſen angeſchlagen. Dafür müſſen ſie für jedes Gras 2 Rthlr. in Specie, oder, nach der Wahl des Landesherrn, eine Tonne Gärſte, gleich den Erbpächtern von *Schonorth*, bezahlen. Wird nun die *Schonorther* Gärſte höher als 2 Rthlr. verpachtet, ſo müſſen die *Wirdumer Neulands* Erbpächter ſolchen gleichfalls höher, und *Schonorth* gleich, bezahlen. Dagegen bleiben ſie auf 2 Rthlr. für jede Tonne ſtehen, wenn die *Schonorther* Gärſte unter dieſem Preiſe verpachtet wird, folglich die Erbpächter von *Schonorth* weniger bezahlen *).

Vormals, wie noch keine Verpachtung der Naturalien ſtatt fand, bezahlten die *Wirdumer Neulands* Erbpächter von jedem Graſe Grünland 2 Rthlr., von Güſtfalge oder Brache 1 Rthlr. von jedem Graſe, von Bauland, und zwar von Weizen 1¼ Tonne von jedem Graſe, ein Vierdup oder ¼ Tonne zu 2 Gmthlr. 2½ ſch., Gärſte 1¼ Tonne, das Vierdup zu 1 Gmthlr., und Bohnen in gleicher Art **).

Die Präſtationen Malz und Rocken von Erbpachts-Mühlen, Schaafe oder ſogenannte Zehent-Schaafe,

*) Nachrichten von dem Grunde der Empfangs-Pöſte bei denen Amts-Rentereyen. Mſpt. S. 298.

**) Rentei-Rechnung vom Amte Greetſyhl vom Jahre 1603.

Schaafe, imgleichen einige Wagenfrachten, wie unter Erbpachtsfahrten bereits bemerkt, sind auch zu Erbpachtsabgaben zu rechnen. Dagegen gehören die übrigen Wagenfrachten zu den Schutzdiensten, welche nur in Freuden- und Trauerfällen der Landesherrschaft geleistet werden dürfen. Fuhrleute Frachten und Syhlfahrten in *Emden* und *Norden* sind ebenwenig zu den Domainen zu rechnen, sondern beruhen auf andere Bedingungen; daher sie, nachdem sie nicht weiter erfordert wurden, zu Gelde angeschlagen sind. Eben so verhält es sich mit der Schille oder Conchylien, welche die Insulaner vormals zu den herrschaftlichen Schillfeuern, um den zu den Gebäuden erforderlichen Kalk daraus zu brennen, imgleichen den Schullen, welche sie zur Hofküche liefern musten.

Gleich nach dem Antritt der Königl Preussischen Regierung wurde mit den auf Naturalien stehenden Erbpachts-Müllern unterhandelt, billige Geldpräftationen, statt der Natural-Lieferungen zu übernehmen. Die Vergleiche darüber zwischen der Krieges- und Domainen-Cammer und den Müllern kamen auch im Jahre 1745 zu Stande. Nach solchen erklärten sich im Amte *Aurich* die Müller zu *Upgant*, *Uthwerdum*, *Hesenbrock* und *Bagband* die Tonne Rocken mit 3 Rthlr. 19 sch., die Tonne Malz oder Gärste mit 1 Rthlr. 23 sch., im Amte *Friedeburg* die Müller zu *Etzel*, *Friedeburg* und *Repsholt* die Tonne Rocken mit

3 Rthlr.

3 Rthlr. 19 fch., die Tonne Malz mit 1 Rthlr. 23 fch. und jeden calecutifchen Hahn mit 1 Rthlr. und im Amte *Stickhufen* die Müller zu *Detern* und *Holtland* die Tonne Rocken mit 3 Rthlr 9 fch. und die Tonne Malz mit 1 Rthlr. 23 fch. in Courant-Geld, vom 1ten May 1745 an, jährlich zu bezahlen.

Im Jahre 1785 entftand bei der Krieges- und Domainen-Cammer die Frage: ob nach dem getroffenen ehemaligen Accorde, ftatt der Natural-Lieferung die Taxe in currentem Gelde, oder bei dem veränderlichen Münzfufse, in Golde bezahlet werden müffe, auch folcher Accord auf beftändig gelten könne? Die Meinung der mehreften Mitglieder gieng dahin, dafs in beiden Fällen es lediglich bei den im Jahre 1745 gefchloffenen Contracten verbleiben und folchen mit unverlezter Treue nachgelebet werden müffe. Dabei blieb die Sache bis zum Jahre 1804 ruhen. In folchem kam es anderweit in Anregung, und als die vorhin verhandelten Acten nach Hofe gefandt wurden, erfolgte am 29ten November deffelben Jahres von Berlin die Refolution dahin: „Es fey aus den Acten, wegen „des von den Erbpachts-Müllern in den Ämtern „*Aurich*, *Friedeburg* und *Stickhufen*, „ftatt der Naturalien in Gelde zu entrichtenden „Canonis, erfehen, dafs die damalige Cammer, „im Jahre 1745 die von den Erbpachts-Müllern, „aus diefen drei Ämtern, zu entrichtende Getrai-

„de-

„de-Pächte und Naturalien, auf Geld behandelt „hätte, und daſs diese Behandlung von Seiten „der Erbpächter bisher dergestalt ausgelegt wor- „den, als ob sie perpetuell sey; da aber“ — diese folgenden Gründe waren im Jahre 1785 von dem Präsidenten v. Colomb in dessen Voto bemerklich gemacht, — „einestheils die Cammer „eine solche perpetuelle Behandlung der Getrai- „de-Pächte auf Geld, ohne Genehmigung des Ge- „neral-Directorii, abzuschliefsen nicht befugt ge- „wesen, anderntheils auch der in den Cammer- „Decreten enthaltene Ausdruck hinkünftig „keine gänzliche Redemtion der Naturalien auf „Geld begründe, vielmehr nach den Gesetzen im- „mer nur eine Zeitpacht präsumiret würde, die, „wenn sie auch auf unbestimmte Zeit geschlos- „sen, gekündiget werden könne: So würde da- „her der Cammer aufgegeben, folgenden Erb- „pächts-Müllern der *Etzeler*, *Friedebur-* „*ger*, der *Repsholter* Mühle, der Mühle zu „*Detern*, *Holtland*, zu *Upgant*, *Uth-* „*werdum*, *Bagband*, und *Hesenbrock*, „die bisherigen Contracte, wodurch die Natural- „Getraide-Pächte gesezt worden, in der Art zu „kündigen, daſs die jetzigen Müller entweder „ihre ursprüngliche Getraide-Pächte und übrigen „Naturalien wieder in natura entrichten oder da- „für ein erhöhetes, dem jetzigen Werth der Din- „ge angemessenes Geldquantum erlegen müſsten.“

Dieser Verfügung gemäſs wurden nun zwar den benannten Erbpachts-Müllern die Contracte gekündiget, allein sie wegerten sich durchaus, sich

ſich darauf einzulaſſen. Ihre nicht zu verwerfende Gründe ſezten ſie darin, daſs wenn gleich in dem allerhöchſten Reſcripte die Aufkündigung der Contracte dadurch begründet werden wollen, daſs die Approbation des General-Directorii des mit der damaligen Cammer geſchloſſenen Accords nicht erfolget, die Cammer aber dennoch ihre vorgeſezte Behörde ſey, welche die Perſohn des Königs repräſentiret, und alle deren mit Privat-Perſohnen geſchloſſenen Contracte eben die Kraft und Wirkung haben müſten, als wenn ſolche von der allerhöchſten Perſohn geſchloſſen worden. Der zu Geld geſezte Canon ſey ſeit 60 Jahren unwegerlich präſtiret und angenommen, jedes Jahr zum Etat geſezt, und habe durch ſolchen, weil die Etats, welchen überdem, wegen der darin vorkommenden Veränderungen und Abweichungen erläuternde Reviſions-Protocolle beigelegt würden, jährlich in Berlin approbiret worden, die allerhöchſte Genehmigung mehr denn zureichend erhalten. In dem Contracte ſey eine gänzliche Redemtion der Naturalien auf Geld begrüudet, und nicht die Willkühr eines oder des andern contrahirenden Theils, nach Gefallen davon wieder abzugehen, reſerviret worden. Weil nun die Präſtation und Acceptation dieſer Geldpacht nicht auf Willkühr, ſondern auf einen ausdrücklichen Contract beruhe, der eine beliebige Loskündigung gar nicht im Munde führe, ſo könne die bisherige Geldpräſtation auch nicht, wie in dem Reſcripte angeführet worden, als eine Zeitpacht angenommen werden.

Selbſt

Selbst den Gesetzen gemäss, müsten sie bei ihrem Rechte, welches nach dem Allgem. Land-Rechte 1. Th. 9. Tit. §. 629., ohne alle Rücksicht sich schon auf Verjährung gründe, ganz besonders auch vermöge der gedruckten Landtags-Resolution vom 16ten May 1791 Lit. S. und des dieselbe noch ungleich näher erklärenden Publicandi d. d. Berlin den 1ten August 1796 wegen des anni normalis in Ansehung der Besizstände wider den Fiscum in der Provinz Ostfriesland und dem Harrlingerlande, geschützet werden, weil sie und ihre Vorfahren im Jahre 1786 in dem Besitze dieses Rechts schon waren, und darnach aller Schuz wider die Prätensionen des Fisci versprochen worden *). Wenn nun diesem allen zuwider dennoch auf die Aufhebung der Contracte bestanden werden sollte, so müsten sie die Anstellung der Klage von Seiten des Fisci erwarten, um ihr Recht sodann näher auszuführen.

Dabei ist die Sache liegen geblieben, und die Geld-Prästation nach wie vor zum Etat gesezt worden **).

Die sogenannten Zehent-Schaafe, welche gleichfalls Erbpachten sind, gehören nicht zu dem

*) Ostfries. wöchentliche Anzeigen vom Jahre 1795. S. 1297. 1323 und 1349.

**) Cammer-Acten, die Naturalien der Erbpächter in specie der Müller betr. 1745 u. f. Nr. 2.

dem Blutzehnten, Fleifchzehnten, fondern fie ftellen die jährliche Pacht für die in Erbpacht überlaffenen Schäfereien vor, welche in jüngern Zeiten zu Gelde und faft durchgehends für jede 10 Schaafe auf 18 fch. gefezt worden.

Bereits unter Kornzehent habe ich bemerket, dafs Zehnten im eigentlichen Sinne des Worts, nemlich ordentliche Zugzehnten oder Säckzehnten von den Feldfrüchten fo wenig, als der fogenannte Blutzehnten, Fleifchzehnten etc. hier jemals ftatt gefunden habe.

Die Gräfin Anna verbietet zwar in ihrer Polizeiordnung von 1545 *) die Zerreiffung der Heerde, damit dadurch der Herren - Tegeden, Zehnten, nicht bekürzet noch verringert würden, und in dem Special-Vergleich des Amts *Aurich* vom 20ften May 1611 **) heifst es: *„Die Teegden van het kooren fullen betaelt werden, gelyk „die over vier entfeftich Jaeren op de Erven verdeelt etc. fyn.“*

Man fieht es leicht, dafs der Ausdruck Tegden, Zehnten, hier in der Provinz fpäter aufgekommen, wenn man auf den Urfprung der von dem Volke den Häuptlingen freiwillig offerirten

*) Brenneyfen's Oftfr. Hift. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 30. §. 10. S. 194.

**) Dafelbft No. 57. S. 396.

rirten Naturalien, für den demſelben von lezteren angebotenen Schuz zurückgehet. Vielleicht haben die damaligen gräflichen Cammer-Bediente es bequemer gehalten, weil man einmal über ein beſtimmtes Maaſs der Feldfrüchte, über die Stück- oder auch Pfundzahl von den durch die Landwirthſchaft gewonnenen lebendigen Sachen, die Rentei-Regiſter vor ſich hatte, ſelbige mit dem Namen der Zehnten zu belegen, wenn ſie gleich ſolche im eigentlichen Sinne keinesweges waren, noch vorſtellten.

Von den ſäculariſirten oder auch angekauften Klöſtern ſtammen ebenwenig Zehnten her, ſondern die Naturalien und Dienſte, welche mit dieſen an das oſtfrieſiſche Regierhaus übergegangen, waren durchaus freiwillige Geſchenke und aus frommen Eifer freiwillig vom Volke übernommen, wie ich unter Freiengeld erwehnet habe.

Der Juſtiz-Rath Möser *) bemerkt, daſs wenn gleich Carls des Groſsen Verordnung, daſs nach Gottes Befehl Edle, Wehren und Leute den Zehnten von allem, was ſie hätten, geben ſollten, klar ſey, ſo ſey es doch ihre Befolgung nicht. Vielleicht hätten ſich die erſten Biſchöfe von ſelbſt gemäſsigt, weil ſie bei den Weſtphälingern, als einzelnen Moor- und Heidebewohnern nicht die Bequemlichkeit ordentlicher Zehentfluren fanden. Wenigſtens zeige ſich

 in

*) Osnabrückiſche Geſchichte, Berlin 1780. 1. Th. S. 238. §. 5.

in Westphalen mancher Sack- oder bedungener Zehnte, überaus viel Zehntfrei Land, und nicht leicht ein Zugzehnte, welcher vor zweihundert Jahren wirklich wäre gezogen worden.

Weit weniger liefs sich der ganz zur Freiheit gestimmte Friese etwas anhaben. Gezwungen, sagt unser Historiograph WIARDA, gab der Friese den Geistlichen, seinem Priester, seinem Decan, seinem Bischof keinen Kreuzer; und wider seinen Willen konnte der Bischof ihm kein Huhn nehmen. Denn eine solche Gewalt stritt wider die friesische Freiheit. Dies muste selbst ein friesischer damals lebender Abt, der Abt EMO, gestehen. Und die Friesen waren das einzige Volk in der Christenheit, welche von den Abgaben der Zehnten und der Erstlinge frei waren *).

Dafs unter gräflicher Regierung oft die Prästationen und Dienste vervielfachet, gesteigert und vermehret worden, dafs aber dagegen die Prästations- und Dienstpflichtigen zu weit giengen, wenn sie vermeinten, gar nichts zahlen noch leisten zu dürfen, ist geschichtkundig und unbezweifelt gewifs.

Dies gab denn zu allerhand Mishelligkeiten und Beschwerden Veranlassung. Bereits auf dem Landtage zu Aurich im Jahre 1594 hatte der dritte

*) Ostfries. Gesch. 1. Band. S. 251. §. 9.

dritte Stand bei dem Grafen Edzard II. verschiedene Beschwerden darüber eingereicht, der Graf Enno III. in den Concordaten von 1599 auch versprochen, dafs solche yerebnet und ausgeglichen werden sollten *). Allein es verzögerte sich damit bis zum Osterhusischen Landtage im Jahre 1611. Auf diesem drang der dritte Stand auf eine unpartheiische Untersuchung, und sodann auf einen Vergleich oder Entscheidung. Ein jedes Amt hatte seine besondern Beschwerden eingereicht, diese wurden denn auch durch besondere Special-Vergleiche mit jedem Amte gehoben, und sind dem Osterhusischen Vergleiche vollständig angehängt **). Auch wurde in dem Emder Landtags-Schlufs von 1619 noch wiederholt festgesezt, dafs niemand auf dem platten Lande mit andern Prästationen, als in den Special-Vergleichen von 1611 festgesezt worden, beschweret werden sollte ***).

Diesen Vergleichen gemäfs wurden, bis zur Erlöschung des fürstlichen Regierhauses, die Naturalien geliefert und die Dienste, wenn sie erfordert wurden, geleistet, in so weit sie nicht schon in ältern Zeiten zu Gelde gesezt waren,

 welches

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 19. S. 147.

**) Daselbst Tom. *II.* Lib. *I.* S. 391—402.

***) Daselbst Tom. *II.* Lib. *II.* No. 19. S. 524.

welches der Fall bei mehrern ist, wie ich unter verschiedenen Rubriken nachweise.

Beiläufig muss ich hier bemerken, dass in ältern Zeiten durch Naturalien Milderung der Strafen der Missethäter, auch wegen anderer Versehen, nachgesucht und bewirkt wurden. In der Rentei-Rechnung des Amts Aurich von 1559 u. f. findet sich unter dem Jahre 1560 folgender Fall, welchen ich wörtlich hieher setze:

„Freydaghes den 12. July iss Cordt „Bruens von Oestell bordigh, tho Wyrdum „wonhafftig gewessenn, darumb dat he denn „25. May dar vor tho Oesteli vp des kro-„gers Hermann kloppenborges Warff eynen genanth Johann Moederen von der Fa-„ste Nouwe bordig, tho Oestell wonende vn-„billig erstekenn hadde, vp den suluen Platze „mith dem swerde affgehouwen, vnnd gerich-„tet wordenn, dem scharprichter daruor, wo „gewontlich gegeven eyn sydenn speckes vnnd „IIII Emder Gulden.“

Der Körper des Delinquenten hat auf's Rad gelegt werden sollen, welches durch eine Kuh abgekauft worden, wahrscheinlich durch den Bruder des Unglücklichen. Darüber findet sich im August 1560 folgende Anmerkung:

„Saterdag den 24. warth dat beest welck „Jebbe Bruens tho Oestell gaff, darumb, dat

Cordt

„Cordt Bruens, de affgehowen, vp gein ratt „gelagt warth, allhier geschlachtet *).

Der erste Unternehmer des Lübberts-Vehns, Lübbert Cornelius, hatte an verschiedene Personen Vehn-Parcele in After-Erbpacht verliehen. Dessen Nachlass war hiernächst in Concurs gerathen. Der Fürst Enno Ludewig wollte diese parcelweise After-Erbpacht nicht gelten lassen, weil solche ohne sein Vorwissen, und ohne erhaltenen Consens, auch ohne Bezahlung einiger Ab- und Auffahrtsgelder, vorgenommen worden, daher denn auf die Caducität erkannt werden sollte. Um dies abzuwenden, offerirten die Creditoren, Dr. Cristoph Budde, Jost von Wingen etc. dass sie die Ab- und Auffahrtsgelder nicht nur gern und willig entrichten, sondern Sr. Fürstl. Gnaden noch überdem zur Erkenntlichkeit eine Pipe Spanischen Wein verehren wollten. Der Fürst erklärte, dass er für diesmal mit der Abfahrt, nebst dem Präsent vorgedachter Pipen Spanischen Weines sich wollte contentiren und befriedigen und besagte in Unter-Erbpacht gegebenen Lande nicht caduciren lassen. Es sollte jedoch die After-Erbpacht aufgehoben und annulliret, auch dergleichen künftig, ohne ausdrücklichen Consens nicht wieder vorgenommen werden.

 Über

*) Register vnnd Rekenonge des Huises vnnd Amptz Auwrick etc. von Otto de Wendth, von 1559 u. f. S. 121. und 133.

Über diese remittirte Caducität wurde den Creditoren im Juny 1655 ein besonderer Versicherungs-Schein landesherrlich ertheilet *).

Nach dieser kleinen, wie mich dünkt, nicht uninteressanten Ausschweifung, kehre ich zur Geschichts-Erzählung wieder zurück.

Nach Antritt der Königlich Preussischen Regierung in hiesiger Provinz liess der König, auf den ausgeschriebenen Landtagen, unter mehrern die Wohlfahrt der Unterthanen bezweckenden Propositionen auch diese den Ständen vorlegen, dass er geneigt sey, bei den veränderten Umständen, sowol die Naturalgefälle, als die Dienste aufzuheben und sich dieselbe, gegen einen billigen Preis bezahlen zu lassen. Ohne in diese Proposition einzugehen, baten die Stände gleich, dass es bei den Special-Vergleichen und dem alten Accordenmässigen Gebrauch sein Bewenden behalten möchte. Diese Ablehnung muste natürlich dem Könige auffallen. Er declarirte daher, dass er, nach seiner landesväterlichen Zuneigung, ganz nicht gemeinet sey, den Unterthanen etwas beschwerliches zuzumuthen, sondern es mehr vortheilhaft als beschwerlich angesehen, wenn die von ihnen zu liefernden Natural-Gefälle und die zu leistenden Dienste zu Gelde taxiret würden, daher er denn mit den Unterthanen in jedem Amte näher tractiren lassen würde.

Diese

*) Protocollum Contractuum Cameralium Auricher Amts, 1. Band. S. 17.

Diese specielle Unterhandlung wollten die Stände nicht gern sehen. Zur Abwendung derselben baten sie daher, die Sache bis zum nächsten Landtage auszusetzen, indem die Deputirte sich mit ihren Mandanten, welche zu den Natural-Gefällen und Diensten verbunden wären, der Taxation halber, nach Anleitung des ihnen von den Landtags-Commissarien zu communicirenden Anschlags besprechen und nähere Instruction einnehmen wollten.

Auf diesen Antrag erklärte der König in dem Landtags-Abschiede, dafs es Ihm zum Wohlgefallen gereicht haben würde, wenn die Stände Sein zu der Unterthanen Vortheil und Besten abzielendes Gesinnen, wegen Bezahlung der Natural-Gefälle und Dienste um einen billigen Preis, mit etwas mehrerer Willfährigkeit angenommen hätten, indessen wolle Er die nähere Erklärung der Stände auf dem nächsten Landtage erwarten.

Als dieser am 2ten April 1745 wieder seinen Anfang nahm, und der Anschlag wegen der Natural-Gefälle bereits mitgetheilet war, liefs der König ihnen in der Landtags-Proposition eröffnen, wie Er nunmehro nicht zweifelte, dafs solche sie zur willfährigen Erklärung bewegen würde.

Anfangs war dieser Taxations-Anschlag auf alle und jede Arten der Naturalien gerichtet. In den besondern Conferenzen, welche mit den Ständen über die Behandlung derselben gehalten wurden

wurden, äuſserten ſie, daſs alle die Poſten, welche in den Landes-Accorden nicht gegründet wären, ſondern aus beſondern Vergleichen herrühreten, wegfallen müſten, und darüber kein Geld-Quantum in der Ständiſchen Verſammlung auszumitteln ſey. Dahin rechneten ſie unter andern

im Amte *Aurich* das Malz, die Erbpachts- und Fuhrleute-Frachten, Calecuten und Capaunen,

im Amte *Friedeburg* und *Stickhuſen* das Malz,

im Amte *Leer* den Rocken, Erbpachtsfrachten, Calecuten und Capaunen,

im Amte *Emden* Erbpachtsfrachten, Fuhrleutefrachten, Syhlfrachten und Capaunen,

im Amte *Greetſyhl* die Erbpachtsfrachten und Capaunen,

im Amte *Norden* die Erbpachtsfrachten, Syhlfuhrleute-Fahrten und Capaunen, und endlich

im Amte *Berum* den Rocken, Flachs, Calecuten und Capaunen.

Beiläufig bemerke, daſs alle dieſe Gegenſtände mit den dazu Pflichtigen beſonders behandelt und zu Gelde geſezt ſind.

Darunter irreten die Stände ſich indeſſen gar ſehr, wenn ſie die Fuhrleute-Syhl-Frachten in *Emden* und die Syhlfahrten in *Norden* auch.

auch, als außer den Landes-Accorden liegend, ansehen wollten. Sie sind ausdrücklich in dem Osterhusischen Vergleich gegründet, welches ich unter der Rubrik: Syhlfahrten näher darthun werde.

Die Stände hatten die in dem ersten Anschlag ausgezogenen Preise zu hoch finden wollen. Die Krieges- und Domainen-Cammer ließs daher eine anderweite Ausrechnung nach Mittelpreisen eines jeden Amts aufnehmen, und den Ständen vorlegen. Nach derselben sollte bezahlet werden:

im Amte *Aurich* 1 Tonne Rocken zu 9 fl, eine Tonne Gerste zu 6 fl, eine Tonne Haber zu 3 fl 6 sch., eine Gans zu 6 sch. 15 w. ein Huhn zu 3 sch., eine Stiege oder 20 Stück Eier zu 3 sch., ein Pfund Butter zu 2 sch., ein Pfund Speck zu 2 sch. 10 w. Das Torfgraben, die Torffuhren, imgleichen die Dienste bei der Herren-Meede, wurden, bis zu einer besondern Behandlung, ausgenommen und in natura reserviret.

Im Amte *Friedeburg* 1 Tonne Rocken zu 9 fl 5 sch. 1 Tonne Haber zu 3 fl 7 sch. 10 w., 1 Torf-Fuder zu 8 sch., Hüner, Eier etc wie bei Aurich. Die Heu- und Strohlieferung aber blieb ausgesezt.

Im Amte *Stickhusen* 1 Tonne Rocken 8 fl 3 sch., 1 Tonne Gersten 5 fl 4 sch., 1 Tonne Haber 3 fl 2 sch., 1 Bund Flachs 1 fl,

1 Sei-

1 Seite Speck 4 ß 5 ſch., Hüner, Eier etc. wie bei Aurich.

Im Amte *Leer* und *Emden* 1 Tonne Rocken 8 ß, 1 Tonne Gerſte 5 ß 4 ſch., 1 Tonne Haber 3 ß 2 ſch., 1 Bund Flachs 1 ß, 1 Pfund Butter 2 ſch., Hüner, Eier etc. wie bei Aurich.

Im Amte *Greetſyhl* 1 Tonne Gerſte 5 ß 4 ſch.

Im Amte *Norden* die 72 Syhlſuhrleuteſahrten von Norden nach Berum, jede zu 6 ſch 15 w.

Im Amte *Berum* 1 Tonne Gerſte 5 ß 4 ſch., 1 Tonne Haber 3 ß 4 ſch., 1 Bund Flachs 9 ſch., Hüner etc. wie bei Aurich *).

Ungeachtet dieſer von der Krieges- und Domainen-Cammer heruntergeſezten Taxen, wurde dennoch von einzelnen Deputirten einiger Ämter noch darunter geboten, und obgleich darüber immer näher behandelt wurde, ſo erfolgte doch die Erklärung der Stände dahin, daſs die Mandanten der dritten Standes-Deputirten auf eine Erhöhung der Vergeltung der Naturalgefälle, welche in den beſondern Conferenzen zur Sprache

*) Die Preiſe, deren in Wiarda's oſtfr. Geſchichte, 8. Band, S. 234. in der Anmerkung e gedacht werden, ſind bloſs, ich weiſs nicht warum, nach dem erſten Cammer-Anſchlag, der, wie ich oben erwehnet, etwas höher war, genommen, wogegen der hier mitgetheilte anderweite Anſchlag um etwas verringert worden.

Sprache gekommen, ohne den gröſsten Schaden, ſich nicht einlaſſen könnten, vielmehr dabei in der Hofnung der Acceptation oder bei der accordenmäſsigen Präſtation in natura ſtehen bleiben müſten. Sie fügten noch beſonders hinzu, daſs ſie ſich gleichwol eine beſondere Unterredung mit den Landtags-Commiſſarien vorbehalten müſten, indem von einigen Deputirten des dritten Standes, auf die an ihre Mandanten geſchehene Anfragen, noch nähere Inſtruction erwartet wurde.

Die Sache wurde indeſſen auf dieſem Landtage, der vielfachen Bemühungen ungeachtet, um nichts weiter gefördert. Der König declarirte daher in dem Landtags-Abſchiede: daſs da die Landtags-Commiſſarien, der Taxation der Natural-Gefälle halber, zum allgemeinen Schluſs mit den intereſſirten Ämtern nicht kommen können, ſo würde zur Verpachtung derſelben geſchritten werden müſſen, wenn nicht die Eingeſeſſenen, eines jeden Amts, bei den gedachten Commiſſarien, zur völligen Vereinbahrung, innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Landtags-Abſchiedes, veranlaſſen würden.

Weil während all dieſer Landtags-Verhandlungen der Empfang der Naturalien von den dazu pflichtigen Unterthanen nicht ſtill ſtehen konnte, mit der Verpachtung derſelben auch vor der Hand nicht vorgeſchritten werden ſollte, ſo hatte die Krieges- und Domainen-Cammer bereits im Ausgange des Jahres 1744 den Renteien aufge-

aufgegeben, die Unterthanen beſtmöglichſt dahin zu bewegen, die Naturalien nach dem angeſezten billigen Preiſe zu berichtigen, oder aber für dasmahl, weil bei dem Landtage doch ſchwerlich hierüber ein Schluſs getroffen werden würde, das Getraide ſelbſt in Empfang zu nehmen, welches Verfahren von Berlin völlig genehmiget wurde.

Allein auch hier blieben die Schwierigkeiten nicht aus. Der Cammer-Director Bügel fand ſich daher veranlaſſet, in Berlin darauf anzutragen, daſs es beſſer ſey, mit den Rentmeiſtern ſich darüber zu ſetzen, weil man den weſentlichen Vortheil nicht anerkennen wolle, daſs durch die Geldlieferung, beſonders bei dem Getraide, inſonderheit der Fuhren, des Übermaaſses, der Dispüten, ſo wegen Beſchaffenheit des Getraides entſtehen möchten, nicht zu gedenken, wirklich erleichtert würde. Mittelſt Reſcripts vom 21ſten Januar 1745 erfolgte von Berlin die Reſolution, daſs es am beſten ſey, ſich mit den Rentmeiſtern, wegen der von ihnen zu erhebenden Natural-Gefällen, ſo gut als möglich, zu ſetzen, weil doch vorher zu ſehen, daſs die Fixirung der Naturalien zu Gelde, auf dem Landtage weitere Schwierigkeit finden werde.

Dies war auch wirklich der Fall. Denn auf den bisherigen Landtagen war auf die Egaliſirung der Maaſse und Gewichte zur Propoſition gekommen. Auf dem Landtage vom 5ten October 1745 nahmen die Stände nun dieſe, bei der Taxation

der

der Naturalgefälle, mit in Betracht. Sie bemerkten, daſs ſolche viele Weitläuftigkeiten und Beſchwerden verurſachen würde, weil der Punct wegen der Taxation der Naturalgefälle, vermittelſt gehöriger Ausfertigung der erforderlichen Conventionen, noch zur Zeit nicht völlig zur Richtigkeit gebracht ſey, indem, wenn auch dieſes oder jenes Amt, bei der Natural-Präſtation, nach dem bisherigen Maaſs und Gewicht continuiren ſollte, die Eingeſeſſenen doch genöthigt ſeyn würden, ſich ſolche zum Handel und zur Präſtation an die Kirche und Armen etc. noch einmal anzuſchaffen, folglich dieſelbe doppelt zu halten, wodurch ſie nicht allein Koſten verurſachen, ſondern ſich auch allerhand Irrungen und Verwickelungen ausſetzen würden. Die Stände hielten alſo dafür, daſs auch die Egaliſirung des Maaſses und Gewichts zu ſuspendiren ſey.

Der König lieſs den Ständen hierauf erklären, daſs der Punkt wegen Egaliſirung der Maaſse und Gewichte, da ſie ſo ſehr groſse in der That aber weder zu erwartende, noch mit dem Nutzen im Commercio zu vergleichende Schwierigkeiten finden wollen, vorerſt und bis zu einer andern Zeit ausgeſtellet bleiben ſolle.

In der Landtags-Propoſition auf dem Landtage vom 7ten Mart. 1746 wurde dieſe Königliche Erklärung wiederholet, wegen der Naturalien rückte man aber nichts näher.

Auf

Auf dem folgenden Landtage vom 19. Oct. 1746 kam aber die Egalisirung wegen der Maaſse und Gewichte wieder zur Propoſition, und nun machten die Stände, in Anſehung der Naturalien, unter mehrern Bedingungen auch dieſe, daſs die Rentmeiſter jedes Orts, zum Empfang der Naturalien ſich gleicher Maaſse und Gewichte, ſowol in Anſehung der Gröſse und Schwere, als der äuſserlichen Form zu bedienen und die Ikung (das Eichen) derſelben zu veranlaſſen hätten.

Die Reſolution des Königs gieng dahin, daſs noch zur Zeit, und bis zur Abhandlung der Naturalien, bei den Renteien der Empfang nach dem bisherigen jedoch geeichten Maaſs geſchehen müſſe, wogegen jeder Rentmeiſter ſich zum Verkauf des allgemeinen Maaſses zu bedienen haben ſolle. Dabei wurde hinzugeſezt, daſs die Präſtanda an Kirchen und Armen auf keine Weiſe weder zu verhöhen noch zu verringern, ſondern nach dem dermaligen Maaſse bei einer andern billig zu reguliren.

Der Ausdruck, nach dem bisherigen Maaſs, in der Königlichen Reſolution, führte eine neue Bedenklichkeit herbei. Die Stände bemerkten deswegen in ihrer Erklärung, wie ſie nicht zweifelten, daſs unter der bisherigen Maaſse diejenige, welche von den Rentmeiſtern etwa verändert, nicht zu verſtehen, und müſten auf künftigem Landtage dasjenige, was in dieſem Punkte näher zu eröfnen ſeyn möchte, erwarten.

Dieſe

Diefe Bedenklichkeiten zu heben, gab der König in dem Landtags-Abfchiede den Ständen die Verficherung, dafs wenn von Seiten der Eingefeffenen eines Amts eine durch einen Hebungs-Bedienten vorgenommene Veränderung des Empfang-Maafses angewiefen werden würde, folche Veränderung fofort aufgehoben werden folle.

Auf dem prorogirten Landtage vom 6. April 1747 fiel wegen der Behandlung der Naturalien nichts vor. Die Egalifirung des Maafses und Gewichts wurde zwar weiter verhandelt, ohne jedoch irgend etwas näheres darüber zu befchliefsen.

Mittlerweile aber hatten mehrere Eingefeffene für fich und ihre Communen um die Abhandlung der Natural-Präftationen und Dienfte bei der Behörde gebeten. Als nun der Landtag vom 10ten October 1747 eröfnet würde, gab der König daher den Ständen auf jene Anträge zu vernehmen, dafs bei den Landtags-Commiffarien viele Eingefeffene, felbft ganze Dorffchaften und Vogteien, fich wegen Abhandelung der Dienfte und Naturalien mehrmals gemeldet und folche nachgefucht. Se. Majeftät fey auch noch geneigt, zur Erleichterung der Präftationspflichtigen Unterthanen darunter eine landesherrliche Entfchliefsung zu faffen, es würde aber nöthig feyn, dafs den Landtags-Commiffarien eine vollftändige, nach den diefes Punkts halber bisher gepflogenen Handlungen und Äufserungen, gefertigte Erklärung von allen Ämtern vorab behändigt würde.

Die Stände verhoften hierauf, daſs die wenigen Communen, welche vorhin den lezten Cammer-Anſchlag, zum Behuf der Taxation der Natural-Gefälle und Dienſte annoch nicht angenommen hätten, ſich ſo erklären würden, daſs darauf ein feſter und gemeinſamer Beſchluſs erfolgen möchte, indem es bekannt ſey, daſs die Dienſtleiſtungen und Lieferungen der Naturalien von denjenigen, ſo ſolche Namens des Landesherren zu genieſsen gehabt, hin und wieder ganz beſchwerlich gemacht ſeyn. Verſchiedene Deputirte hätten aber noch die nähere Entſchlieſsung ihrer Mandanten nöthig, daher denn die Stände ihre Erklärung nachzufügen reſervirten. Sie zeigten dabei an, daſs diejenigen Eingeſeſſenen der Riepſter Vogtei, welche vermöge des ſpecial Vergleichs verbunden wären, das herrſchaftl Heu mit zu mehen, zu ſwelen und zu fahren, jezt wünſchten, daſs ſolches auf eine billige Geld Taxe geſezt werden möchte, weil ſie beſonders von dem Pächter der ſogenannten Herren-Meede, J. H. Hoyer mit ſchweren Prätenſionen und Prozeſſen beladen worden, deswegen die Stände denn auch für ſelbige um einen billigen und verhältniſsmäſsigen Anſchlag bitten müſten.

Auf dieſe Ständiſchen Anträge ertheilte der König die Reſolution, daſs er die endliche Erklärung wegen des Anſchlags der Naturalgefälle, wie auch die Anerbietung wegen Taxation der Dienſte überhaupt, und auch inſonderheit wegen der Dienſte zum Behuf des Mehens und Swelens

in der Riepſter Vogtei belegenen Meede gewärtigen wolle, um darauf, nach befundenen Umſtänden, nähere Entſchlieſsung faſſen zu können.

Der Anzeige zufolge hatten die Stände ſich alle Mühe gegeben, die Erklärungen des dritten Standes, wegen der Naturalgefälle, überall zu Stande zu befördern, gleichwol aber wären verſchiedene Communen in der ganz feſten Überzeugung geweſen, daſs der lezte Cammer-Anſchlag, ohne groſsen Schaden nicht angenommen werden könnte. Sie hätten indeſſen doch dieſelbe dahin beredet, daſs ſie ſich nach und nach ſchlieſslich dahin erkläret, daſs darnach eine Tabelle in der Ausfertigung beruhe, welche hoffentlich noch auf dieſem Landtage zur allerhöchſten Genehmigung vorgelegt werden könne, damit darnach die feſte Vereinbahrung getroffen und vollzogen werden möchte.

Der König hielt ſich in der Reſolution bevor, die eingebrachten näheren Erklärungen, wegen Abhandelung der Naturalgefälle und einiger Dienſte, in nähere Erwegung ziehen und demnächſt ſeinen Entſchluſs den Ständen bekannt machen zu laſſen.

Dieſer erfolgte auf dem prorogirten Landtage vom 17ten April 1748 dahin, daſs dieſe Erklärungen, bei gehöriger Prüfung, um nur dem Zweck in etwas näher zu kommen, ſo befunden worden, daſs darauf die endliche Entſchlieſsung des Königs nicht eröfnet werden könnte, zumal

wegen der Behandelung der Naturalien und Dienſte bisher ſo viele unnöthige Schwierigkeiten gemacht worden, daſs der König ſich genöthigt geſehen, die Naturalien gröſtentheils zu verpachten, und giengen die deshalb geſchloſſenen Contracte bis zum Jahre 1751. Würden aber gleichwol die präſtationspflichtigen ſämmtlichen Unterthanen ſich dieſerhalb hinlänglicher erklären, ſo wollte der König ſich dergeſtalt allergnädigſt vernehmen laſſen, daſs die Stände und Unterthanen ſeine landesväterliche Zuneigung zu ihrem weſentlichen Soulagement daraus bemerken ſollten.

In dem hieraus von den Ständen erſtatteten Bericht äuſserten ſie, daſs ſie ein vollkommenes Vertrauen geheget hätten, der König würde die, unter ihrer groſsen Bemühung zuſammen gebrachte und in einer beſondern Tabelle überreichte Erklärungen, wegen der Naturalgefälle und Dienſte angenommenen oder doch wenigſtens die dabei befundene Unzulänglichkeit ihnen haben eröfnen laſſen, daher ſie nochmals um die Annehmung der Erklärung baten.

Der König war indeſſen müde geworden, da alle vielfachen Bemühungen auf den verſchiedenen Landtagen von 1744 bis 1748, ſelbſt die herunter geſezten Taxen keinen Eingang finden wollen, um ſich von Seiten der Stände, ernſtlich darauf einzulaſſen. Er lieſs daher in dem Landtags-Abſchiede den Ständen bekannt machen,

daſs

dafs da sie, wegen Abhandelung der Naturalgefälle und Dienste, sich nicht näher herausgelassen, dieserhalb die Resolution, zumal bei den in der Landtags Proposition angezeigten Umständen, ausgestellt bliebe.

Vorhin habe ich erwehnet, dafs während des Anfangs der Verhandelungen mit den Ständen, über die Verwandlung der Naturalien und Dienste in eine billige Geldpräſtation, den Renteien, unter allerhöchster Approbation, die Administration derselben vor der Hand aufgetragen werden müssen. Weiterhin wurden dieselbe, von der Krieges- und Domainen-Cammer, an die Rentmeister verpachtet, welche solche theils gegen den Cammer-Anschlag auf 6 Jahre übernommen, theils für etliche Gegenstände einiges Plus offeriret hatten. Bei den beständigen dilatorischen unvollständigen Declarationen, von einem Landtage zum andern, berichtete die Krieges- und Domainen-Cammer bereits im April 1746 über die Lage der Sache nach Hofe, dafs sie dafür hielte, wie es, da der König bei der 6jährigen Verpachtung noch profitire, und kein Zweifel vorhanden sey, dafs nicht die Rentmeister, wenigstens um gleichen Preis in der Pacht continuiren würden, vor der Hand besser sey, dabei zu beharren, und den Ständen keinen weitern Antrag thun zu lassen. Denn wenn dieses erfolge, würden sie von selbst in sich kehren, und demnächst sich dasjenige zur Gnade ausbitten, was sie vorhin so schnöde verworfen hätten. Sie würden alsdenn

auch eher in die jährliche Meidezahlung willigen, wozu sie bisher, aller dienlichen Remonstrationen ungeachtet ebenwenig bewogen werden mögen.

Dieser Antrag wurde am 3ten May 1746 in Berlin völlig genehmiget, und die Landtags-Commissarien, zu ihrem Verhalten, darnach, von Hofe aus, instruiret.

Der Canzler Homfeld, als Landtags-Mit-Commissarius, war und blieb, selbst auch nach der vortheilhafter abgehaltenen Verpachtung, beständig der Meinung, dass es dem Königlichen allerhöchsten Interesse weit zuträglicher sey, auf alle nur convenable Weise die Convention, der Naturalgefällen halber, zu Stande zu bringen, als es bei der Verpachtung zu lassen. Daher müsse man sich bemühen, die etwa noch vorhandenen Schwierigkeiten, falls es möglich sey, zu heben. Der Director, Krieges- und Domainen-Rath Ihering, als Concommissarius, verhielt sich darunter passiv, und überliess, ohne Theilnahme, weil die Cammer wegen weiterer Unterhandlung mit den Ständen keine höhere Aufträge hatte, wenn der Canzler Homfeld dergleichen Nebenvorstellungen dennoch thun wollte und wirklich that, solche demselben allein, hielt über dessen mündliche Eröfnungen eine Registratur und übergab solche zu den Cammer-Acten.

Als nun im Jahre 1748 die Stände die leztere Tabelle, wegen Erklärung der Natural- und Dienst-

Dienstpflichtigen Unterthanen, auf den Cammer-Anschlag, den Landtags-Commissarien eingereicht hatten, communicirten diese solche im März der Krieges- und Domainen-Cammer. In dem desfälligen Schreiben bemerkten sie bloss in allgemeinen Ausdrücken, dass von Sr. Königlichen Majestät allergnädigst aufgegeben sey, wegen der in Vorschlag gekommenen Abhandelung der Naturalgefälle, wenn die desfällige Erklärung der Stände eingekommen seyn würde, mit der Cammer darüber zu conferiren. Sie ersuchten auch um die Bestimmung einer Zeit, in welcher, zufolge allerhöchsten Befehls, darüber conferiret werden könne.

Die Cammer antwortete den Landtags-Commissarien, dass sie zuvörderst um abschriftliche Mittheilung der in dem Schreiben angeführten Königl. Declaration, wornach sie über die Abhandelung der Naturalien weiter conferiren solle, ersuchen müsse, weil sie zulezt instruiret sey, dass es vor der Hand bei der Natural-Lieferung sein Verbleiben haben solle. Bei der unvollkommnen Ständischen Erklärung, und da nach der vorgenommenen Verpachtung dieser Naturalien schon ein weit mehreres gegeben würde, könnte die Cammer ohne dem Sr. Königl. Majestät, besonders so lange die Pacht-Jahre währeten, zu einer Änderung, am wenigsten auf immer, nicht anrathen. Würde ihr aber die desiderirte Königl. Resolution mitgetheilt, so sey sie geneigt, alsdenn in Conferenz zu treten, und

sich weiter zu erklären. Sie würde zu gleicher Zeit auch nicht ermangeln, die jährliche Abtragung der Meide- und Speckgelder zu empfehlen.

Es erfolgte aber nichts weiter von den Landtags-Commissarien, und es wurde bald darauf im April 1748 der vorhin erwehnte finale Landtags-Abschluss den Ständen ertheilet, und damit das ganze fruchtlos abgelaufene Verhandelungs-Geschäfte beendiget *).

Ungeachtet nun hiernach mit den Ständen keine weitere Versuche zur Abschaffung der Naturalien gegen ein Geld-Quantum angestellet werden sollten, so wurden solche dennoch mit den Prästantiarien fortgesezt. Um diesen Zweck zu erreichen, wandte die Krieges- und Domainen-Cammer alles an, was dazu führen konnte.

Als mit May 1751 die Naturalien in sämmtlichen Ämtern der Provinz pachtlos waren, und solche

*) Gedruckte Landtags-Protocolle vom 6. Octbr. bis 8. Decbr. 1744. S. 29. 32. 36. 40. 54. 60. vom 2ten April bis 5ten May 1745. S. 24. 34. 37. 44.; vom 5. Oct. bis 14. Nov. 1745. S. 29. 41; vom 7. Mart. bis 5. April 1746. S. 19; vom 19. Oct. bis 15. Nov. 1746. S. 21. 27. 47. 53. 75.; vom 6. bis 26. April 1747.; vom 10. Oct. bis 20. Nov. 1747. S. 23. 32. 50. 56. 74.; vom 17. bis 30. April 1748. S. 13. 22 und 32. Cammer-Acten, den Anschlag der Natural-Gefälle zu Geld betr. 1744. u. f. Nr. 1.

ſolche öffentlich zur Verpachtung ausgeſezt wurden, machte die Krieges- und Domainen-Cammer durch ein Publicandum bekannt, daſs ſie dem Meiſtbietenden mit ſehr vortheilhaften Bedingungen an Hand gehen, beſonders aber accordiren würde, daſs

1) die Getraide-Maaſse der Rentei-Böden, wie ſolche bishero gebräuchlich geweſen, beibehalten;

2) Der Rentei-Boden unentgeldlich zum Aufſchütten der Früchte eingeräumet, und von der Cammer unterhalten werden ſolle, und

3) daſs die Naturalien, von dem Pächter, als herrſchaftlich, mit dem Vorzugs- und prompten Executions-Rechte verkauft werden könnten, oder was ſonſt noch ein jeder bedinge, ſo weit es immer thunlich ſey, zugeſtanden werden ſollte.

Wenn aber die Eingeſeſſenen ſelbſt ſich eines beſſern beſinnen und die Naturalgefälle um einen Geldſaz anzunehmen, folglich beſſer als bisher dafür zu bieten ſich entſchlieſsen möchten, als wozu ſie wohlgemeint erinnert wurden, ſo könnten ſie in den beſtimmten Terminen, durch bevollmächtigte Deputirte, ſich einfinden und ihre Erklärung einbringen. Die Cammer würde ihnen, wenn ſie nur eine billige Offerte thun würden, den Vorzug laſſen. Es könne dies von den Einwohnern um ſo eher, als von einem Pächter

Pächter geschehen, da sie, durch eine Behandlung, die Wege und Fuhren der Naturallieferung, auch allerhand andere Inconvenienzien, so sich bei der Ablieferung wol fänden, vermieden. Die Cammer wollte auch nicht weniger den willigen Eingesessenen so weit zu Hülfe kommen, dass sie eben nicht eine generale Erklärung ganzer Ämter verlange, sondern würde auch, wenn sie sich in der Totalität nicht vereinigen könnte, mit einzelnen Communen oder Vogteien accordiren.

Die sämmtlichen Naturalien eines jeden Amts wurden namentlich specificiret, und weil davon jährlich etwas, wegen Befreiung von Land-Officianten etc. abgehet, so wurde dabei festgesezt, dass es sich von selbst verstehe, dass das, was nicht von den Unterthanen geliefert würde, von dem Pächter auch nicht bezahlet werden dürfe *).

Zu den Befreieten gehören die vormaligen Land-Officianten, als Hauptleute, Lieutenants, Fähnriche, welche Stellen, unter Königlich Preussischer Regierung, nach und nach eingegangen sind, Ferner die Deich- und Syhlrichter. Diese Befreiung ist durch besondere Concessionen des Fürsten Georg Christian vom 5ten October 1663 dem dritten oder Hausmanns-Stande bewilliget worden. Als bald darauf die befreieten Persohnen um Gärste, fette Kuhgelder und andere Natu-

*) Wöchentl. ostfr. Anzeigen und Nachrichten vom Jahre 1751. No. 8. S. 54.

Natural-Prästationen wieder angemahnet, auch wol gepfändet wurden, entstand darüber im Jahre 1668 Beschwerde, sie wurden aber durch eine Staatische Decision bei der ihnen einmal concedirten Befreiung geschüzt *).

Von einzelnen Geld- und Naturalgefällen sind auch die Ritter- und Rossdienstpflichtigen Güter zum Theil befreiet, zum Theil gar nicht, und zum Theil sind einzelne wieder in ihre vorige Bauerpflichtigkeit zurück gekehrt.

Es wird meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich hier einiges über die Ritter- und Rossdienstpflichtigen Güter mittheile, wornach man in unsern Geschichtbüchern vergeblich sucht.

Unter des jezt regierenden Königs von Preussen Majestät wurde eine besondere immediat Finanz-Commission in Berlin angeordnet. Diese verlangte am 25ten October 1798 von der Krieges- und Domainen-Cammer eine genaue Auseinandersetzung: was für Prästanda und Abgaben von dem hiesigen Adel an Lehen-Pferdegeld, Allodifications-Canon und sonst, in Beziehung auf den Statum nobilitatis und die verrossdiensteten Rittergüter entrichtet würden; ob und

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *IV.* No. 3. S. 914. und Lib. *V.* No. 14. S. 945 und 946. Art. 8.

und was von dem Adel auſser dieſen Abgaben und Grundſteuern an ſonſtigen Abgaben und Unpflichten geleiſtet würde; wie viel beides einzeln und im Ganzen jährlich betrage, und in welchem Verhältniſſe ſämmtliche ſolche Abgaben, mit dem Werth und Ertrage der adelichen Güter und Grundſtücke ſtünden, mithin wie viel pro Cent davon betrügen u. d. gl.

Um dieſe Aufgabe ſchleunigſt erledigen zu können, wurde von der Cammer der combinirten Domainen- und Krieges-Caſſe aufgegeben, die desfälligen Nachrichten des allerforderſamſten einzureichen. Als damaliger Controlleur der Caſſe, dem dergleichen ſonſt gar nicht obliegt, entwarf ich, weil mir die Provinzial-Verfaſſungs-Kunde zugetrauet wurde, Namens derſelben, wie dies durchgehends der Fall war, den Bericht, aus welchem ich dasjenige hieher ſetzen will, was die Ritter- und Roſsdienſtpflichtigen Güter betrift.

Die Ritterdienſte muſten in vormaligen Gräflichen und Fürſtlichen Zeiten, auf Erfordern, in Freuden- und Trauerfällen, z. B. bei Huldigungen, Vermählungen und Leichenbegängniſſen, von den dazu Pflichtigen geleiſtet werden. Es ſtand dabei feſt, daſs ein jeder zur beſtimmten Zeit mit dem Dienſtpferde, dem Herkommen nach wohlſtaffiert oder mondirt zu Pferde zu erſcheinen verpflichtet ſey, wenn er nicht durch erhebliche Urſachen, entweder wegen des weibli-

weiblichen Geschlechts, oder durch Krankheit, oder sonst daran verhindert worden.

Die ältesten Listen, welche in dem hiesigen Regierungsarchive darüber vorhanden, sind vom Jahre 1558 *) bei Gelegenheit der Einholung der Schwedischen Prinzessin Catharina. Seit der Zeit bis zur Erlöschung des Ostfriesischen Regierhauses, sind die Dienste, wenn nicht durch ein den sämmtlichen zum Auffiz oder Ross- und Dienstpflichtigen besonders insinuirtes Decret davon für dasmal dispensiret worden, in Persohn gefordert. Während der Königlich Preussischen Regierung von 1744 an, hat dieser Dienst nicht geleistet werden können. Eine andere Prästation oder Abgabe erlegen die Ritterpflichtigen nicht. Bis jezt sind sie also in einer 64jährigen unbeschränkten Freiheit. Alle Ansprüche auf den Rossdienst, oder ein Surrogat derselben, sind daher präscribiret.

Nur von dem einzigen Rittergute *Bollinghusen* im Amte *Leer*, welches dem Freiherrn v. Rehden gehöret, muss, bei jeder Regierungs-Veränderung, ein guter friescher Hengst, welcher unter der Regierung des Fürsten Georg Albrecht auf 75 Rthlr. und bei Antritt der Königlich Preussischen Regierung in der allerhöchst vollzogenen Confirmation zu

*) Die Acten bestehen aus mehr denn 130 Nummern und Paqueten.

75 Rthlr. in Friedrichsd'or bestimmet worden, prästiret werden. Die Ritter-Freiheit ist dem Gute *Bollinghusen* von Grafen Enno III. im Jahre 1603 ertheilet, auch bei den jedesmaligen Regierungs-Veränderungen die Erneuerung und Confirmation des Freiheits-Privilegii, gegen Erlegung der Recognition zu 75 Rthlr. nachgesucht werden, welches zulezt im Jahre 1799 geschehen ist.

Nach den Archivs-Acten sind alle adeliche Herrlichkeiten und immatriculirten Güter *) Ritterpflichtig, wenn sie gleich ihre adeliche Freiheiten, von uralten Zeiten, ohne Landesherrliche Concession, zu geniessen haben. Die übrigen adelich freien Lande sind dagegen ihrer Prästationspflicht, entweder ganz, oder auch nur für einen Theil, gegen Übernahme des Rossdienstes, entlassen.

Ausser den Herrlichkeiten sind in *Ostfriesland* an Rossdienstpflichtigen Gütern, welche gröstentheils in bürgerlichem Besiz sich befinden, wovon auch einige in ihre vormalige Bauerpflichtigkeit zurückgetreten sind, 101, und in *Harrlingerland* 28, also überhaupt 129 Güter vorhanden, wovon in vorkommenden Fällen theils 1, theils 2 Ritterpferde gestellet werden müssen.

Davon

*) Man findet sie in Brenneysen's ostfr. Historie Tom. *I*, Lib. *I*, Cap. 9. S. 165. verzeichnet.

Davon ſind im Amte *Aurich* 9, wovon nur 4 theils von Butter, theils von Geld-Präſtation, Naturalien und Torffahren, theils vom Torffahren frei ſind. Im Amte *Friedeburg* 3, welche frei von Heu- und Torflieferung. Im Amte *Stickhuſen* 10, wovon einige völlig adelich frei, andere aber von Dienſtgeld, Naturalien, Hüner und Kuhſchaz. Im Amte *Leer* 18, welche präſtationsfrei. Nur der in in der *Holtgaſter Geiſe* belegene Plaz *Ukoburg* und der Plaz *Steinhus* in *Bunde* ſind zur Hälfte wieder bauerpflichtig. Beide Plätze gehörten vormals dem Droſten Peter Ficinus, welchem und ſeinen ehelichen Nachkommen zum Beſten, Graf Enno den 6ten November 1599 ſie von Präſtationen befreiete. Im Amte *Emden* 9, wovon 3 von einigen Geld-Präſtationen befreiet, die übrigen völlig adelich frey ſind. Im Amte *Pewſum* 2, welche keine beſondern Freiheiten für den Ritter- und Roſsdienſt genieſsen. Im Amte *Greetſyhl* 14 theils ganz adelich, theils für einen gewiſſen Theil frei von Gerſte und Freiengeld. In der Stadt *Norden* 13 und im Amte 7, überhaupt 20. Erſtere ſind frei von bürgerlichen gemeinen Laſten, hauptſächlich vom Wachtgelde, welches vormals, zum Unterhalt der Nachtwächter, an den Stadtwachtmeiſter, jezt an die Cämmerei mit 1 Rthlr. von jedem Hauſe bezahlet werden muſs. Leztere präſtiren kein Freien- und Speckgeld und leiſten keine Torffuhren. Im Amte *Bernum* 16, welche für den Theil

der

der Lande, wovon der Roſsdienſt geleiſtet wird, adelich frei ſind.

Im *Harrlingerlande* und zwar im Amte *Eſens*, ſind 10 Roſsdienſtpflichtige Güter. Sie waren vormals frei von allen Abgaben. Einzelne ſind jedoch wieder bauerpflichtig geworden, z. B. Junker KLUGS Lande, imgleichen *Addenhuſen*, nachher auch wol *Blockshuſen* genannt. Lezteres Gut war ſchon von dem Häuptling BALTHASAR der Bauerpflichtigkeit entlaſſen und adelich frei gegeben. Seine Schweſter, die Gräfin ANNA von Rietberg, beſtätigte 1549 den Freiheitsbrief. Graf ULRICH gleichfalls am 12ten Juny 1628, legte aber Weinkauf darauf. Im Jahre 1750 wurde Preuſsiſcher Seits, weil die adeliche Freiheit in ſpäteren Zeiten nur einem HAYO EIBEN *) und deſſen Nachkommen perſöhnlich verliehen war, und das Gut durch Verkauf in fremde Hände gerieth, die adeliche Freiheit wieder eingezogen und daſſelbe bauerpflichtig. Im Amte *Wittmund* 15, welche ſämmtlich adelich frei ſind. Auf 7 Diematen des adlichen Guts *Neudorf* haften indeſſen 7 Goldfl. oder 8¾ Rthlr. und auf 4½ Diemat des Guts *Ihnkeburg*, vormals *Stemshorn* genannt, 2⅝ Rthlr, 13½ w. Landheuer.

In der topographiſchen Beſchreibung Oſtfries- und Harrlingerlandes werde ich Gelegenheit

*) Wahrſcheinlich der Amtmann und Deich-Rentmeiſter HAYO EIBEN, Vater des Reichkammergerichts-Aſſeſſors VON EIBEN.

heit nehmen, über die Ritter- und Rofsdienftpflichtigen Güter ausführlicher zu handeln. Zum Beweife ihrer Befreiung von einigen Naturalien-Abgaben halte ich das Angeführte hinlänglich.

Der achtungswerthe Verfaffer der oftfriefifchen Gefchichte, der jetzige Landdroftei-Amts-Affeffor Wiarda, erzählt, feinem Zweck gemäfs, uns die ganze Verhandlung, wegen der Umfchaffung der Naturalien in eine mäfsige Geldpräftation, in folgenden kurzen Worten: „Auf „Abfchaffung der Natural-Gefälle gegen ein Sur„rogat von Gelde, wollten die Stände fich nicht „einlaffen, fondern hielten fich lediglich an den „bisherigen accordenmäfsigen Gebrauch und an „die Special-Vergleiche von 1611."

Dann fezt er hinzu: „Da aber der Preis „der Waaren nachher fo fehr geftiegen ift, fo „trift nun den Landesherrn der Vortheil und „die Nachreue die Stände, dafs diefe Behand„lung nicht zu Stande gekommen ift." *)

Unerklärbar und unbegreiflich bleibt es immer, wie die Stände, infonderheit aber eigentlich der zur Natural-Lieferung und Dienftleiftung pflichtige dritte Stand, fowol in Anfehung der Vertheilung der Meiden, als der äufserft mäfsigen Geldpräftation ftatt der Naturalien-Lieferung feinen und feiner Nachkommen über-

*) 8ter Band S. 234.

überaus grofsen Vortheil nicht erkennen wollen. Ohne den Manen unserer Vorfahren im geringsten zu nahe zu treten, fällt es von selbst in die Sinne, dafs sie, auf den damaligen Landtagen, blofs von dem Geiste eines unvernünftigen Widerspruchs beseelt, weder die Vorzeit ins Gedächtnifs zurückgerufen, noch die Veränderung der Dinge für die Folgezeit ins Auge gefafst haben müssen. Wäre dies gewesen, so würden sie, meines Bedünkens, beide Anträge, sowol die Vertheilung der Meiden, als die Abschaffung der Naturalgefälle, gegen eine mäfsige Geldprästation, mit beiden Händen angenommen haben. Wie äufserst vortheilhaft stehen sich dagegen die Erbpachtsmüller bei dem 1745 eingegangenen Contracte!! —

Der Gedanke an die Rückkehr der goldenen Zeit, unter der Regierung der Gräfin Anna im 16ten Jahrhundert, wo das wenige Geld einen grofsen Werth hatte, der Preis der Waare dagegen, in Vergleichung späterer Zeiten, sehr geringe stand, konnte doch wol unmöglich die Stände leiten, unter allerlei aufgesuchten von mir angeführten Gründen, die Behandlung der Naturalien von der Hand zu weisen. Jene sogenannte goldne Zeit bleibt, bei genauer Prüfung, immerhin sehr relativ, denn man klagte damals eben so gut als jezt über theure Zeiten, über den Untergang derjenigen, die besonders von ihren Einkünften leben musten. Dies hat uns Beninga vorzüglich durch das Gespräch,

welches

welches er zwischen einem Eigner und Heuermann im Jahre 1543 halten lassen, sehr deutlich aufgehoben. Darin heisset es unter andern: „*Schulden nu de Egenarveden geestlike, warreltli-*„*ke, Edel und unedel eder Lantheren de allene ere* „*Renten leven, nae de Dürte von düssen* „*Jaren man allene van ere Renten leven, nu* „*noch vor eyn Grass Landes nicht mer als ver* „*eder vyff Schap des Jares vor eren Egendoem* „*sick laten affunderen eder affwysen, wurde oene* „*unbyllich upgelecht, wanner men recht daartegen* „*wulde ansehen, dat nu ein Tünne Botter myt eyn* „*Puet* *) *Kese ytlicke Jare her over twintich Gul-*„*den gegulden* (also $\frac{1}{8}$ **) Butter 3 ℔ 3 sch. 6$\frac{2}{3}$ w.) up

*) Wie viel ein Puet an Gewicht halte, habe ich, bei aller angewandten Mühe, dennoch nicht ausfindig machen können. Zwar habe ich folgende Notiz vom Jahre 1547 in den Cammer-Acten, den Anschlag der Natural-Gefälle zu Geld betr., gefunden: „*In Reiderland gif* „*ein jder Koe und Osse Umtrent Johannis im* „*Sommer Ein Bunth Botter, ein Bunth sind* „*jtliche Pundt da seker Mathen von sind,*“ allein jenes Puet ist ganz abweichend von einem Bunth, da es mit einer Tonne Butter in gleichem Werth gestanden, auch ist ein Bunth jezt unbekannt. Die Russen rechnen freilich auch nach Pud, indessen hält ein Pud nur 40 Pfund, und ist also sehr unterschieden von dem vormaligen ostfriesischen Puet.

**) 6 Achtel Butter betragen bekanntlich eine Tonne. Man könnte daher ein Räthsel aufwerfen:

„up unde aff, desgeliken eyn Tünne Arweten 4 fl, „de Tünne Bonen 3 fl 2 sch., ein Tünne Gärste „1 fl 8 sch., und ein Tünne Haver eyn Gulden „gelt, steigert und rist van Jaren to Ja- „ren, vom Dage to Dage und vormin- „dert selden *).

Die Polizei-Ordnung der Gräfin Anna von 1545 giebt uns auch an allen Stellen genugsam zu erkennen, wie sehr sie darauf bedacht gewesen, dem Luxus Gränzen zu setzen, und zum bessern Bestehen des Ganzen billige Preise und Taxen zu bestimmen, damit niemand durch Willkühr und Wucher übersezt werden sollte.

Um einige Preise verschiedener Waaren aus der Regierungszeit der gedachten Gräfin Anna mitzutheilen, habe ich eine Küchenrechnung von ihrer Hofhaltung aus den Jahren 1559 bis 1563 vor mir, woraus ich etliche hierher setzen will.

Darnach ist im Jahre 1559 unter andern bezahlt: für eine milchgebende Kuh 8 fl 1 sch., für ein fettes Kalb 2 fl, für ein fettes Lamm 1 fl, für ein Pfund Rindfleisch 7 Witte, für einen Cabeljau 2 sch., für eine junge Gans 2 sch. 5 w.

werfen : In welchem Lande machen § ein Ganzes?

*) Tiaden's gelehrtes Ostfriesland, 1. Band. S. 101.

5 w., für ein Huhn 15 Witt bis 1 ſch., für eine Stiege Eier 1 ſch., für einen Hering 3 Witte, und für eine Tonne Lüneburger Salz 1 Rthlr. Im Jahre 1560 für einen fetten Ochſen 11 fl, für eine fette Kuh 9 fl, für eine wilde Ente 15 Witte, für einen Karpen 16 Witte, für 500 junge Karpen 4 fl, das Stück alſo $1\frac{3}{5}$ Witte, für 1 Krug Baumöl 2 ſch. Im Jahre 1561 für 61 Pfund friſchen Salm oder Lachs 8 fl 2 Krumſtert, ein Krumſtert war damals 4 Witte, alſo ein Pfund 1 ſch. $6\frac{24}{61}$ w.; auch finde ich, daſs das Pfund mit 1 ſch. 10 w. bezahlet worden *). In dem Anfange des folgenden Jahrhunderts waren die Preiſe ſchon auſserordentlich geſtiegen. So ergiebt ſich aus der Rentei Rechnung des Amts *Leer* von 1605 unter den Küchenausgaben, daſs 3 Laſt Salz 150 Gemeinthaler, alſo die Tonne 2 Rthlr. 8 ſch. 10 w. und 1 Krug Baumöl 10 ſch. gekoſtet haben.

Vergleicht man nur bloſs die einzigen Artikel S a l z und B a u m ö l mit dem Preiſe, der 45 Jahre früher ſtatt gefunden, ſo ergiebt ſich,

 daſs

*) Regiſter vnnd Reckenonge des Huſes vnnd Amptz Auwrick aller geltrenthen, gewyſſen vnnd vngewiſſen verfellenn vnnd Broeken, Tollen, Koe vnnd Schwinegeldt, ock Landtwarff, Thuen vnnd Moerhuwr, ſo voele ick Ottho de Wendth düſſer tydt Huiſs eder Amptſchriuer darſülveſt des entfangen vnnd weder vithgegeven hebbe etc. etc. angefangen 1559 etc. etc.

dafs das Salz in diesem an sich kurzen Zeitraum um $131\frac{13}{27}$ pro Cent, das Baumöl hingegen um 400 pro Cent gestiegen war. Jezt kostet 1 Krug Baumöl 2 Rthlr. 2 sch., also 2700 pro Cent mehr, als im Jahre 1560. Die Vergleichung des Salz-Preises vom Jahre 1599 mit dem seit der Einführung des *Minden*schen Salzes im Jahre 1766 statt gefundenen Preisen, zeigt durch die Berechnung, dafs wir solches bis zum Eintritt der gehemmten Schifffahrt, weil die Tonne bis dahin 5 Rthlr. galt, um 400 pro Cent, seit der durch den leidigen Krieg gehinderten Schifffahrt, des ungleich kostbarern Landtransports wegen, wodurch die Tonne auf 8 Rthlr. zu stehen kam, um 700 pro Cent, und nun, seit der durch die holländische Regierung angelegten Salz-Accise, indem die Tonne Mindensches Salz 30 Rthlr. kostet, um 2900 pro Cent theurer bezahlen müssen!!

Noch nicht 100 Jahre weiter, nach der Gräfin Anna Regierung, treffen wir ganz bedeutend gestiegene Preise an, welche freilich, wegen der auffallenden besondern Theuerung der Jahre, in welchen sie statt gefunden, in den Annalen aufgezeichnet worden. So galt in den Jahren 1650 — 1652 eine Tonne Rocken 20 fl., eine Tonne Gerste 12 fl 6 sch. 15 w., eine Tonne Haber 5 fl., ein Achtel Butter 6 Rthlr. 18 sch., im Jahre 1698 eine Tonne Rocken 32 fl., eine Tonne Haber 32 fl., eine Tonne Erbsen 30 fl., und im Jahre 1741 eine Tonne Rocken 26 fl., welcher

welcher aber hiernächſt auf 13 bis 13 ƒℓ 5 ſch. herunter fiel, ein Pfund Butter 4 ſch. 5 w. *)

Auch die von Zeit zu Zeit erhöhete Ausprägung der Münzen, und der dadurch immer mehr und mehr geſtiegene Werth der Dinge hätte den Ständen zum Leitfaden dienen können, daſs nie jene vermeinte goldene oder wohlfeile Zeiten zurückkehren konnten, weil der Verkäufer ſich nicht nach dem äuſsern relativen Werth der Münze, ſondern nach ihrem innern Gehalt und dem Verhältniſſe des Goldes zum Silber richtet und darnach den Preis ſeiner Waare beſtimmet. Die Silbermünze war von 1500 bis zur Einführung des Leipziger Fuſses im Jahre 1690 nach und nach um 125 pro Cent geringhaltiger geworden, und wer konnte die Bürgſchaft übernehmen, daſs nach dem Jahre 1744, wo der Leipziger Fuſs hier galt, die Münze nicht noch mehr heruntergeſezt und devalvirt werden konnte? Trat mit der Einführung des Graumannſchen Münzfuſses im Jahre 1764 nicht der Fall ein, daſs ſolcher verglichen gegen den Leipziger Fuſs, um 16⅔ pro Cent geringer wurde, und gegen den Münzfuſs von 1500 um 162½ pro Cent differirte? Fing *Bayern* nicht ſogar im Jahre 1766 an, den 24 ƒℓ Fuſs einzuführen, die Mark fein Silber zu 24 Reichsƒℓ zu vermünzen, und den Ducaten auf 5 ſolcher ƒℓ zu ſetzen? Gegen den

 Leipzi-

*) Ravinga's Chronik, S. 99. 150 und 166.

Leipziger Fuſs iſt dieſer um $33\frac{1}{3}$, und gegen den Münzfuſs des Jahres 1500 um 200 pro Cent geringhaltiger. Gleichwol haben der Schwäbiſche Kreis und die meiſten Stände des fränkiſchen Kreiſes dieſen 24 fl. Fuſs gleichfalls angenommen.

Je mehr Gold aus Amerika geholet, je mehr die Eingeweide der Berge, um Gold und Silber zu gewinnen, durchwühlet worden, je ſchlechterer wurden die Münzen, je theuerer mit ihnen alle Waaren und Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens. Seit 1744 bis jezt ſind ſie um 100, 200, 300 pro Cent und darüber geſtiegen, welches theils in dem geringhaltigern Werth des Geldes, theils in der Vermehrung der Volksmenge, und theils in dem immer zugenommenen Luxus ſeinen hauptſächlichen Grund hat. Was Krieg, Miswachs und andere zufällige Urſachen bewirken, bringe ich nicht in Anſchlag, da ſie vorübergehend ſind und oft ein ſchnelles Steigen und Sinken der Producte bewirken. So galt z. B. im Jahre 1795, zur Zeit der Anweſenheit der Emigranten, eine Tonne Rocken in *Aurich* 50 fl. und ſank in dem Herbſt des nemlichen Jahres auf 11 fl. herunter. Nur von den fortwährenden und eher ſteigenden als fallenden Preiſen iſt hier die Rede, und dieſe hätten, meines Bedünkens, die Stände, und vorzüglich der dritte Stand, aus der Erfahrung aller Zeiten und der Geſchichte, bei der Behandelung der Naturalien, und

und bei dem Anſchlag derſelben zu Gelde, auffaſſen müſſen.

Daſs es bei dem leztern oben mitgetheilten ſo äuſserſt mäſsigen Anſchlag der Krieges- und Domainen-Cammer, worin man, bei Ausmittelung der Durchſchnitts-Preiſe die der theuern Jahre z. B. 1741 ausgelaſſen hatte, in Zukunft nicht verbleiben würde, zumal wenn der König, wie den Ständen bekannt gemacht wurde, zur Verpachtung zu ſchreiten genöthigt würde, war ganz leicht voraus zu ſehen, eben ſo die Unannehmlichkeiten in Anſehung der Fuhren, des Übermaaſses, der Qualität des Getraides u. d. gl., die zwiſchen den Pächtern und Präſtantiarien entſtehen konnten, worauf ſie gleichfalls aufmerkſam gemacht wurden. Waren die Rentmeiſter zugleich Pächter, wozu ſie im Anfange der Königlich Preuſsiſchen Regierung angehalten wurden, ſo hatten die Naturalpflichtigen, bei der rechtſchaffenen Denkungsart dieſer Männer, nichts zu befürchten, indem ſie ſich jederzeit mit ihnen, nach Maasgabe des von denſelben ausgelobten Pachtquanti, auf eine mäſsige Vergütung verglichen. Allein der Gedanke war keinesweges zu vermeiden, daſs nicht andere Pächter, mitunter Gauner und Intriganten, welche, mit Pfeffel zu reden, aus Schmeichelei und Privat-Intereſſe glauben, das beſte probateſte Recept für den Landesherrn oder den Staat ſey: Menſchenmark in Thränen aufgelöſet, auftreten, jene Männer,

durch

durch übertriebene Offerten, aus der Pacht setzen, nun die Preise aufs äusserste treiben und ihnen das Leben sauer machen konnten. Den Vorgang hatten sie gar bald im Jahre 1747, als der Kaufmann JOBST HINRICH HOYER in *Aurich* die sämmtlichen Naturalien und Dienste des Amts gepachtet hatte. Der damals grassirenden Viehseuche wegen, war demselben nachgelassen, etliche 50 Grasen von der Herren-Meede aufzubrechen, und mit Haber zu besäen. Er verlangte von den pflichtigen Unterthanen dabei die nemlichen Dienste, welche sie bei dem Grasmehen, Heumachen, Einfahren etc. schuldig waren, und verwickelte sie, weil sie nach dem Special-Vergleich von 1611 dazu keine Verbindlichkeit zu haben behaupteten, in einen kostbaren Prozess, worüber sie selbst auf dem Landtage klagten und durch die Stände auf Behandlung dieser Dienste zu Gelde antragen liessen, wie ich oben erwehnt habe*).

Triumphirten gleich die Dienstpflichtigen selbst in Berlin wider den Procuratorem generalem, dass sie nicht schuldig und gehalten, den Hafer, so der Pächter HOYER auf dem in der Herren-Meede aufgerissenen und besameten Lande gewonnen, so wenig, als die auf sothaner Meede

*) In welcher Art dieser Vergleich allererst im Jahre 1789 zu Stande gekommen, ist unter **Dienstgeld von der Herren-Meede** ausführlich nachgewiesen.

Meede bis in den ſpäteſten Herbſt liegend verbliebene Opper-Stallung einzufahren, und wurden ſie daher von aller angedroheten Strafe und Schadens-Erſtattung gänzlich abſolviret *), ſo wurden ſie doch von dem Pächter beſtändig darüber, daſs nicht alle Dienſtpflichtige im Dienſt auf der Meede erſchienen, einzelne zum Dienſt unfähige Kinder geſchickt, das Gras nicht gehörig gemehet, die Wege zum Heufahren nicht ſchaufrei ausgebeſſert worden u. d. gl. in Unterſuchung, Zeitverſäumniſs, Schadens-Erſaz, Strafe und Koſten-verwickelt, ſo daſs ſie gar bald einſahen, wie nöthig es ſeyn würde, von dieſen Dienſten befreiet und auf eine billige Geldvergütung geſezt zu werden.

Daſs die Stände damals auf ſolche Fälle der unterſchiedenen Verpachtungs-Methoden, wie wir im Jahre 1807 erlebt haben, auf ſolche abweichende Bedingungen und Münzbeſtimmungen **), nicht denken können noch dürfen,

*) Cammer-Acten wegen der Herren-Meede 1747. Daſs ſie die ſogenannte Opperſtallung, welche in dem Heufahren nicht mitgenommen worden, ſondern liegen geblieben, beſonders wieder zuſammen zu harken und aus dem Lande zu bringen, nicht gehalten ſeyn ſollten, war auch bereits in dem Haagiſch- und Emdenſchen Vergleich von 1662 und 1663 feſtgeſezt. Brenneyſen's oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. *IV.* No. 2. S. 843. ad Grav. 16. S. 845. ad Grav. 25.

**) Beſchränkte Münzkenntniſs verrieth übrigens die Bedingung, wornach den Pächtern die freie Wahl

ſen, ſpricht von ſelbſt. Allein die Nachkommen empfinden, ſowol aus dieſen als jenen Urſachen, um deſto drückender die Laſt der Naturallieferungen, wovon ihre Vorfahren, durch ein mäſsiges jährliches Geldquantum ſie auf immer hätten befreien können, wenn ſie ſich williger in die Propoſition des Königs gefüget, und ſolche durch allerlei Vorwand nicht wendig zu machen bemühet geweſen wären.

Wenn gleich ſehr viele Naturalien und Dienſte durch die Bemühungen der Rentmeiſter, unter landesherrlicher Genehmigung im Anfange der Königlich Preuſsiſchen Regierung, zu Gelde geſezt wurden, zum Theil auch ſchon in älteren Zeiten, wie ich verſchiedentlich erwehnet habe, auch aus der Geſchichte und ſonſt bekannt iſt, in billige Geldpräſtationen verwandelt worden, ſo blieb doch die jährliche Butterlieferung im Amte *Norden* und die jährliche Torf- und Heulieferung im Amte *Friedeburg*, nach der bisherigen alten Art, beibehalten, welches ich hier näher nachweiſen will.

Nach

Wahl gelaſſen wurde, in Ducaten zu 2 Rthlr. 18 ggr. oder in Piſtolen zu 5 Rthlr. gerechnet, die Pacht zu bezahlen. Wäre bei erſtern der wahre Goldwerth oder das Pari in Anſchlag gebracht, dann lieſse ſich nichts dagegen erinnern, aber wer konnte bei einer ſolchen Beſtimmung in der Wahl irre werden!

Nach dem Special-Vergleich von 1611 müssen, von der *Westermarsch* im Amte *Norden*, jährlich 6 Tonne Butter geliefert werden. jede Tonne wird zu 300, also die 6 Tonnen auf 1800 Pfund Butter gerechnet, die man in jüngern Zeiten auch mit dem Namen der Zehent-Butter zu belegen angefangen, welche Benennung aber so wenig in dem gedachten Special-Vergleich als in den alten Rentei-Rechnungen vorkömmt.

Unter Fürstlicher Regierung wurden die 6 Tonnen Butter von einem sogenannten Butter-Garver *), oder Sammler, der ein Interessent seyn muste, zur Hof-Küche zu liefern angenommen. Es wurde solche Butter-Garverei oder Sammlung jährlich am Himmelfahrts-Tage, nachdem der zeitige Butter-Garver den Interessenten eine Mahlzeit, eine Tonne 9 Guldens-Bier, Tobak und Pfeiffen gegeben, derselbe auch durch Quitung des Amtsverwalters bescheinigt hatte, dass er die fette Kuhgelder bezahlt und die 6 Tonne Butter zum Fürstlichen Hofstatt abgeliefert habe, von neuem auf ein Jahr wieder ver-

*) Garven kömmt wahrscheinlich von dem altfriesischen *gadura*, *garen*, versammlen, sammlen, her. In den Beiträgen zu der juristischen Litteratur in den Preuss. Staaten, 2te Samml. Berlin 1778. S. 222. wird Buttergarfer von dem alten Worte Garfen oder Garben sammlen, woher Garben, Korngarben rühren, abgeleitet.

verheuert. Vorab aber wurde er ſodann noch durch den Amtsverwalter und den Intereſſenten in einem eignen dazu beſtimmten alten Buche quitiret. Bei der neuen Verheuerung pflegte man ſodann anfänglich etwa 3 Str. für jedes zur Butterlieferung beſtimmte Diemat zu bieten, und ſo lange bei Witten und zulezt halben Witten aufzubieten, bis einer der Intereſſenten die Lieferung durch den Ausruf: Mein! wegzog *).

Den Betrag des Geldes müſſen die Intereſſenten, nach Diemat-Zahl, dem Butter-Garver entrichten, wogegen dieſer denn die Butterlieferung zu beſorgen hat.

Dieſe alte Gewohnheit haben die Butterpflichtigen Intereſſenten der Weſtermarſch, unter Königlich Preuſsiſcher Regierung, beibehalten. Weil aber, nach Erlöſchung des fürſtlichen Regierhauſes, die naturelle Lieferung zur Hofküche wegfiel, ſo trat darunter folgende Veränderung ein. Sobald jene Ausverdingung der Intereſſenten unter ſich geſchehen iſt, wird ſolches der Krieges- und Domainen-Cammer gemeldet, und dieſe ſtellt ſodann, nach vorgängiger Bekanntmachung durch die Wochenblätter und ſonſt, auf der Cammer einen öffentlichen Verkauf der zu liefernden 1800 Pfund Butter bei Aufgebot an. An dieſen Käufer der Butter muſs der

*) Nachrichten von dem Grunde der Empfangs-Poſten bei den Amts-Rentereien, Mſpt. S. 545.

der Garver derselben sodann in einer bestimmten Zeit selbige abliefern, in sofern er etwa bei dem öffentlichen Verkauf nicht selbst Käufer der Butter geworden, welches mehrenteils noch der Fall gewesen ist, da er dann bloss den Kaufpreis an die Rentei in *Norden* bezahlt.

Was die beibehaltene Torf- und Heulieferung im Amte *Friedeburg* betrift, so hat es damit folgende Bewandniss. Beide sind alte Abgaben und in dem Special-Vergleiche von 1611 wiederholt verglichen. Darin heisset es unter andern in Rücksicht des Heues und des Torfs: „*Die van Horsten, Etzel ende Osterdeel van Repsholt, van elke volle Stede twee Voeren Hoy.* „*Item sullen Onse Onderdanen des geheelen Amptes geven den Schill ende Tichel-Torff die Wy in den vorschreven Ampte t'Onsen Dienste van nöden hebben.*“

Es musten auch von jedem vollen Erbe des ganzen Amts zehn Schofen Stroh an das Haus *Friedeburg* oder *Hopels* geliefert werden.

Unter der vormaligen Gräflichen und Fürstlichen Regierung hatten die Landesherren, in den verschiedenen Ämtern, ihre eigene Ziegeleien, welche sie administiren liessen. Im Amte *Friedeburg* war dieselbe zu *Wiesede*. Durchgehends wurde darauf zweimal im Jahre gebrannt. Nach dem Rentei-Register vom Jahre 1599 sind überhaupt 34200 gute und 9300 bleiche

bleiche Mauersteine gebrannt worden. In der Zeitfolge sind äusserst selten mehr, wol aber weniger im Jahre in den 2 Bränden geliefert. Der Ziegler erhielt an Lohn für jede 100 gute Steine 6 sch. 15 w., für jede 100 bleiche Steine 3 sch. 15 w., für Schüppen und Spaden jährlich 1 Rthlr., und für das Halten der Pferde 9 Rthlr. imgleichen 14 Fuder Heu aus dem Dorfe *Hoheesche*, alles für herrschaftliche Rechnung.

Zu jedem Brande musten die vollen Plazbesitzer jedesmal 2, und die Besitzer halber Plätze jedesmal 1, die Warfsleute hingegen nur um den zweiten Brand 1 Fuder Torf liefern. Wollte nun dieser oder jener der Torfpflichtigen den Torf nicht gern liefern, so accordirte er mit dem Ziegler, und gab selbigen, statt eines Fuders Torf, 15 bis 18 Stüber. Zum ersten Brande betrug die Anzahl der Fuder Torf, nach Abzug der vielen Freien, welche Theils durch den Drosten, Amtmann, Vögten, Auskündigern etc. ihrer damit verknüpften Bemühungen wegen, befreiet werden konnten, theils vermöge ihres Amts frei zu seyn verlangten, 286, zum zweiten Brande 337, zu beiden also überhaupt 623 Fuder. Ja zuweilen wurde auch von dem durch die Unterthanen zu liefernden Dach-Stroh zur Ziegelei verbraucht. Dagegen hatten die Eingesessenen des Amts *Friedeburg*, dem Herkommen gemäss, den Vorzug, dass ihnen jede 100 gute Steine für 30 Str., jede 100 bleiche Steine aber für 20 Str. verkauft werden musten, wogegen andere solche theurer bezahlen musten.

Von

Von jeher zeigte sich aber die Administration dieser Ziegelei eben von keiner vortheilhaften Seite. Unter Königlich Preußischer Regierung mittelte man im Jahre 1746 sorgfältig die Fuderzahl des Torfs zum ersten und zweiten Brande aus, welche um 99 Fuder höher, als unter Fürstlicher Regierung sich belief, weil fast alle vormalige Befreiungen wegfielen. Zum ersten Brande betrug also die Fuderzahl 354 und zum zweiten Brande 368, in allen demnach 722 Fuder. Davon fielen aus 16 Fuder, indem die beiden Fähnrichs, als Landofficianten, welche Stellen nachher eingegangen, mit 6, und die 5 sogenannten Frei-Reiter *) in *Etzel* und *Hamm* mit 10 Fuder freigelassen wurden.

Bis zum Jahre 1760 währte noch die Administration, allein von da an bis zum Jahre 1770 wurde die Ziegelei in Zeitpacht ausgethan, in leztern Jahre aber auf beständig in Erbpacht verliehen. Die Naturaldienste und Lieferungen sind dem Erbpächter mit übertragen. Der vorigen

*) Frei-Reiter sind solche Personen, auf deren Haus ein Ritterpferd oder die Rosdienstpflichtigkeit in Freuden- und Trauerfällen des Landesherrn haftet. Für die Übernahme dieser Rosdienstpflicht wurden die drei Unterthanen im Amte *Friedeburg* von der Heu- und Torflieferung befreiet. In andern Ämtern erhielten dieselbe die Befreiung von andern Prästationen, wie ich oben bereits auseinander gesezt habe.

rigen Obſervanz gemäſs, müſſen die Unterthanen dem Erbpächter jährlich 14 Fuder Heu liefern, imgleichen den Torf zu 2 Bränden, es mögen in einem Sommer Ziegelſteine gebacken werden oder nicht. Es iſt nemlich dem Erbpächter freigelaſſen, nach ſeiner Convenienz in einem Sommer 3- bis 4mal Steine zu brennen, und dagegen, wenn ſonſt kein Mangel an Steinen iſt, einen Sommer, jedoch ohne Abgang der jährlichen Präſtationen, mit dem Brennen Anſtand zu nehmen, oder ein um das andere Jahr damit abzuwechſeln. Er muſs aber dagegen im Durchſchnitt immer ſo viele Steine backen, daſs ein hinreichender Vorrath zur Nothdurft der Eingeſeſſenen des Amts und zum Behuf der Königlichen Gebäude daſelbſt vorhanden ſey. Der Erbpächter iſt auch ſchuldig, den Eingeſeſſenen des Amts *Friedeburg* und zu den Königlichen Gebäuden jede 100 Flohren oder Fluren, zur Bepflaſterung der Hausflur etc. zu 18 ſch., jede 100 gute Steine zu 15 ſch., und jede 100 bleiche Steine zu 10 ſch. zu verkaufen, und darf er nie von ſelbigen einen höhern Preis nehmen *).

Auſser

*) Cammer-Acten von der Beſchaffenheit des Wieſeder Ziegelwerks, den dazu gehörigen Gebäuden, Inſtrumenten, Torf, Heu, Pferden etc. 1701 u. f. Cammer-Acten, die Vererbpachtung der Ziegelei zu Wieſede im Amte Friedeburg an den Advocatum Jhering zu Wittmund betr. 1760 u. f.

Aufser den 14 Fuder Heu, welche die Ziegelei erhält, werden auch jährlich an die Schäfereien *Marx* und *Stroth* 45 Fuder Heu, durch die Unterthanen, zur Futterung der Schafe geliefert, welche in den jedesmaligen Pacht-Contracten den Pächtern verſprochen werden *).

Norderneyer Herbſt-Zehent, ſiehe Fiſchgeld von den Inſeln.

P.

Permiſſion, hölzern Zeug herein zu tragen. Es iſt dies eine geringe Abgabe, unter unbeſtändigen Gefällen, bei der Rentei in *Aurich*. Sie gründet ſich in einer mit der Krämerzunft in *Aurich* getroffenen Übereinkunft, wornach ſie die Freiheit hat, gegen eine geringe Abgabe, mit allerlei von Holz gemachten Waaren zu handeln.

Pferde- und Schweineſchnitt. Dieſe nur bei einzelnen Renteien vorkommende kleine Einnahme, wird unter Zeitpachten berechnet. Sie wird für das Recht, den Pferde- und Schweineſchnitt, oder das kaſtriren der Pferde und Schweine ausſchlieſslich verrichten zu dürfen, bezahlet.

*) Verpachtungs-Acten des Amts Friedeburg.

Pottbäckerei, siehe Töpfergeld.

Präsentir-Geld. Es ist dies eine Abgabe, welche nur allein bei der Rentei *Aurich* vorkömmt, und zu den unbeständigen Gefällen gehöret.

Die Landesherrn hatten, seit den ältesten Zeiten, sich von den auf den Jahrmärkten zu *Aurich* zum Verkauf kommenden und durch fremde Pferdehändler angekauften Pferden, das Vorkaufsrecht, jus protimiseos, vorbehalten. Um dies gehörig ausüben zu können, wurde auf jedes auszuführende Pferd ein kleiner Zoll gelegt, und die Pferdehändler waren gehalten, bevor sie mit den Pferden aus Aurich wegziehen durften, selbige auf dem Schlosse zu präsentiren und den Passirzettel zu lösen. Bereits in der Rentei-Rechnung des Amts Aurich, von dem damaligen Haus- oder Amtsschreiber Otto de Wendth, von dem Jahre 1559 findet sich dieser Zoll, so wie er in jedem Jahrmarkte eingekommen, berechnet.

Es suchten indessen nach und nach mehrere fremde Roſshändler heimlich sich mit ihren angekauften Pferden aus Aurich zu entfernen, ohne jene gesezliche Verordnungen zu befolgen. Dies war noch der Fall unter des lezten Fürsten Carl Edzard Regierung. Derselbe verordnete daher am 10ten Sept. 1742 wiederholt: „daſs, da verschiedene Roſshändler, dem Her„kommen und den vorigen Fürstlichen Verordnungen

„nungen zuwider, ihre auf den Auricher Jahr-
„märkten gekauften Pferde ausserhalb Landes
„gezogen, und auf dem Fürstlichen Schlosse we-
„der präsentiret, noch den gewöhnlichen Passir-
„zettel gelöset hätten, alle auf den Jahrmärk-
„ten ankommende fremde Pferdehändler, we-
„gen des dem Fürsten zustehenden Vorkaufs-
„rechts, bei Strafe von 20 Gfl für jeden, und
„wirklicher Anhaltung auch nach Befinden Con-
„fiscirung der Pferde, selbige entweder dem Für-
„sten selbst oder dem dazu Verordneten auf
„dem Schlosse und der Vorburg zu *Aurich*,
„sowol Koppelweise, als auch einzeln präsenti-
„ren und darüber den erforderlichen Schein
„nehmen sollten."

Das Präsentirgeld von jedem Pferde beträgt 1 Stüber, der Zoll hingegen 3 Stüber, welche Abgaben an die Rentei erlegt werden müssen. Ersteres hatte vormals der Drost, lezteren hingegen der Landesherr zu geniessen. Seit der Königlich Preussischen Regierung aber, wird beides der Rentei-Casse berechnet.

Q.

Quern, s. Ross- und Handmühlen.

R.

Rauchfangsgeld, ist Hüner- und Eiergeld, siehe Freiengeld und Naturalien.

Reitgeld. Wird bloſs bei der Rentei *Pewſum* unter beſtändigen Gefällen berechnet und beträgt nur jährlich 3 Rthlr. 15 w.

Der Urſprung dieſer Gefälle liegt im Dunkeln, und verliert ſich in das graue Alterthum.

Das Reit oder gemeine Rohr, Arundo phragmites, welches bekanntlich überall in den Meeren oder Landſeen in Teichen und andern ſtillen Gewäſſern wächſt, wird hier nicht ſo ſehr zum Dachdecken, als vielmehr zum Decken der nach holländiſcher Art gebaueten Mühlen gebraucht.

Es kann ſeyn, daſs die Unterthanen, in den ältern Zeiten, das Reit zum Decken der Mühlen in natura liefern müſſen, welches nachher zu Gelde angeſchlagen worden. Vielleicht aber kann es auch ſeyn, daſs ihnen nachgelaſſen worden, zum Dachdecken oder andern Gebrauch das Reit aus den nahe gelegenen Meeren zu holen, oder auch, daſs ihnen die mit Reit bewachſenen Anwächſe zum Gebrauch überlaſſen worden. Dergleichen Land wurde Reitland, und die Pächter oder Gebräucher deſſelben, Reitmeyers genannt. Dieſe Benennung habe ich in der Rentei-Rechnung des Amts *Leer* vom Jahre 1605 gefunden, darin unter der Rubrik: Reitmeyers bemerkt wird: „*Reitlandt, wie auch Vterdeiche vnd Blinken* „*geben keine Meide.*“

Bei

Bei aller fehlenden Nachricht von dem Ursprunge des *Pewsumer* und *Woquarder* Reitgeldes, muss ich es dahin gestellt seyn lassen, welche von jenen Verpflichtungen oder Privilegien die Ursache dieser Prästation gewesen seyn mögen.

Nach der Rentei-Rechnung des Amts Pewsum, vom Jahre 1614 haftete schon damals die Geldabgabe unter der Benennung Reitgeld auf 20 Heerden in *Pewsum* und 9 Heerden in *Woquard*, also auf 29 Heerde oder Platzen mit einem Ort Gmthl. von jedem, folglich zu überhaupt 4 Rthlr. 15 Witten.

In der Zeitfolge hat man bald die Heerde consolidiret, bald dismembriret. Im erstern Fall ist sodann das Reitgeld erhöhet, in lezterm aber heruntergesezt worden *).

Darin wird die Ursache zu setzen seyn, dass nach dem Jahre 1614 das Reitgeld, durch das Ab- und Zuschreiben, um 1 Rthlr. sich vermindert hat. Es kann aber auch seyn, dass die Erweiterung, so wie die Zerstückelung der Heerde heimlich vorgenommen worden, wodurch in vorigen Zeiten viele Unannehmlichkeiten entstanden, auch manche Prästationen verdunkelt sind. Bereits in der Polizei-Ord-

 nung

*) Nachrichten von dem Grunde der Empfang-Pöste bei den Amts-Rentereien, Mspt. S. 264.

nung der Gräfin ANNA von 1545 ist wegen dieses Misbrauchs einiges verordnet, und weiterhin wurde in dem Haagisch- und Emdenschen Vergleich von 1662 festgesezt, dass so wenig das eine als das andere, ohne landesherrlichen Consens geschehen solle *).

Die Fürsten CHRISTIAN EBERHARD und GEORG ALBRECHT, emanirten, weil noch immer heimliche Verkäufe und Zerstückelungen der Heerde vorgenommen wurden, in den Jahren 1705 und 1730 dawider geschärfte Edicte. Es sind diese Gesetze unter Königlich Preussischer Regierung völlig und noch zulezt durch das Publicandum wegen der aufgehobenen die Consolidation der zu den Heerden angekauften Stückländereien betreffenden Verordnug etc. Berlin den 28sten October 1794. §. 1. bestätigt worden **) Auch ist das Fürstliche Edict vom Jahre 1730 noch im Januar 1802 zu drei wiederholten Mahlen wieder öffentlich bekannt gemacht und die Warnung hinzugefügt, dass wer künftig dagegen handeln und ohne vorherigen Cammer-Consens dergleichen Alienationen vornehmen würde, sich selbst die Folgen beizumessen und unfehlbar zu erwarten habe, dass der geschlossene Contract nicht

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 30. S. 194. §. 10. und Lib. *IV.* No. 2. S. 808. ad Grav. 19.

**) Wöchentl. Ostfr. Anzeigen und Nachrichten vom Jahre 1795. Nr. 7. S. 151.

nicht würde beſtätiget, ſondern vielmehr annuliret und aufgehoben werden *).

In dem Gutachten des Ober-Reviſions-Collegii zu Berlin vom 31ten December 1776 und der darnach daſelbſt in Reviſorio bei dem General-Directorio abgefaſſeten Sentenz vom 18ten Febr. 1777. in Sachen DAVID OHDEN zu *Lopperſum* Beklagten modo Revidenten contra den Lieutenant VON DER OSTEN zu *Emden*, als Beſitzern des adelichen Guts *Lopperſum* Klägern modo reviſen wurden folgende Grundſätze feſtgeſezt und angenommen: „Wider das „Edict wegen Zerreiſſung der Heerde ſchüzt „kein von irgend einem Gerichte, ſelbſt der Re„gierung, genehmigter Verkauf, kein von einem „Ausmiener abgehaltener Verkauf, kein procla„clama publicum, kein præcluſions Urtel, kein „Rentei-Conſens, keine Präſcription **), da das „Geſez eine ſanctionem pœnalem enthält, wenn „der landesherrliche Conſens zur Dismembra„tion ermangelt, indem, wenn ein gültiges Ge„ſez

*) Wöchentl. Oſtfr. Anz. u. Nachr. vom Jahre 1802. Nr. 3. S. 45. Nr. 4. S. 69. und Nr. 5. S. 97.

**) Nach den §§. 4. 5 und 7. des oben erwehnten Publicandi vom 28ten October 1794 ſchlieſsen nunmehro allerdings Verjährung und Präcluſion, auf erlaſſene Edictal-Vorladung, die Reunion aus. Man vergleiche übrigens hiemit die Anmerkung pag. 405. unter der Rubrik: Siegelgeld.

„ſez eine ſonſt bürgerlich verbindliche Hand„lung, bei Strafe der Nichtigkeit verbietet, ſol„che als nicht geſchehen anzuſehen, weswegen „die Sache wiederum in ihren vorigen Stand „kommen muſs, und keine Handlung contra le„gem prohibitivam von Gültigkeit ſeyn kann, „wenn jene Qualification fehlet.“

Übrigens gehöret auch hieher, was wegen der Reunion der ohne landesherrlichen Conſens verkauften Ländereien, und das von dem jure retractus nicht auf das jus reunionis zu folgern ſey, unter der Rubrik Siegelgeld angeführet worden.

Reitland, ſiehe Sanden oder Inſeln in der Ems.

Rhauder Moorheuer oder Canon von Torfheuer. Dieſe Abgabe kömmt bei der Rentei *Stickhuſen* unter beſtändigen Gefällen vor. Sie rührt von einem Moraſte her, welcher unter fürſtlicher Regierung der Commune Rhaude in Erbpacht verliehen worden, und gründet ſich in einem Vergleiche vom 12ten October 1724. Nach demſelben bezahlet die Commune *Rhaude* jährlich 2 Rthlr. 2 ſch. und Remmer Arends Erben 3 Rthlr. 3 ſch., welche Erbpacht um Michaelis fällig wird.

Ritter- und Roſsdienſtpflichtige Güter auch Frei-Reiter, ſiehe Naturalien.

Rocken von Erbpachts-Mühlen, siehe Naturalien.

Rocken von Unterthanen, siehe Naturalien.

Rossdienstpflichtige Güter, s. Naturalien.

Ross- und Handmühlen. Diese sind in verschiedenen Ämtern vorhanden, und wird die Recognition dafür unter unbeständigen Gefällen bei den Renteien berechnet.

Da das Recht, Mühlen anzulegen, auch in unserm Vaterlande zu den Regalen gehöret, so darf niemand, ohne landesherrliche Erlaubniss, irgend eine Wind- Wasser- Ross- oder Handmühle, welche leztere den altfriesischen Namen Quern führen, anlegen. Nur bloss diejenigen Mühlen, welche zum Ausschöpfen des Wassers aus den trocken zu machenden und in Cultur zu setzenden Meeren oder Landseen, oder zur Entwässerung der niedrigen Lande angelegt werden, sind davon ausgenommen, welche aber durchaus mit keinem Mahlgange zum Getraide oder andern Gegenständen versehen werden dürfen. Unter der Rubrik: Windgeld oder Mühlenheuer werde ich dies Regalitätsrecht ausführlicher auseinandersetzen.

Die Rossmühlen werden theils zum Mehlmahlen und theils zum Grützemachen, die Quern und Handmühlen hingegen hauptsächlich zu Haber- und Buchweizengrütze gebraucht. Beide Arten von Mühlen sind auf diese Gewerbe eingeschränkt, und müssen dafür jährlich eine klei-

ne

ne Recognition bezahlen. Eine Roſsmühle muſs jährlich, je nachdem ſie einer Windmühle nahe oder entfernt liegt, 4, 3, 2, 1½ Rthlr. erlegen, Die Quern oder Handmühlen, wenn ſie ein Bauer zum Rocken-Gemahl hält, bezahlen nach einem von Berlin am 13ten Januar 1750 erlaſſenen Königlichen Reſcripte 2 Rthlr. jährlich. Dagegen ſind Warfsleute oder Köther und Tagelöhner darnach frei, wenn ſie ſolche zum Grützmachen gebrauchen. Im Amte *Aurich* iſt aber ſeit 1771 und 1772 von jener Verordnung in etwas abgegangen. Es muſs daſelbſt von einem halben Platz 1 Rthlr., von einer Warfſtätte ½ Rthlr., ohne Unterſchied, wenn ſie eine Quern und etwas Landgebrauch, oder auch Pferde und Wagen halten, an die Rentei bezahlet werden. Bloſs geringe Warfsleute und Taglöhner ſind frei gelaſſen worden.

Vielfältige Beſchwerden der Rocken- und Pelde-Müller haben von Zeit zu Zeit einſchränkende Verordnungen veranlaſſet. Im Jahre 1772 wurde, weil einige Roſsmüller vier, fünf und mehrere Pferde zu ihrem Mahl-Gewerbe hielten, bei 10 Gfl Strafe und Verluſt der Permiſſion feſtgeſezt, daſs auf einer jeden Roſs-Mühle nicht mehr als zwei Pferde gehalten und gebraucht werden ſollten. Weiterhin im Jahre 1789 verordnete die Krieges- und Domainen-Cammer in den Ämtern *Stickhuſen*, *Leer* und *Emden*, daſs die Roſs- und Grüz-Müller bei 5 Rthlr. Strafe von jeden 100 Pfund Mehl,

auf

auf ihren Roſs- und Grüz-Mühlen ſelbſt kein Mehl mahlen, und nur in ſofern mit Buchweizen-Mehl in ihren Häuſern Handel treiben möchten, wenn ſolches aus der auf ihren Roſs- und Grüz-Mühlen gemachten Grütze, nachher auf Rocken-Mühlen gemahlen worden. Sie dürfen dies aber auch keinesweges verfeinern, und alſo ſo wenig Siebe, als Beutel-Kiſten oder Beutel-Tücher gebrauchen.

Endlich lieſs die Kriegs- und Domainen-Cammer eine Verordnung vom 21. Sept. 1790 in allen Städten, Ämtern und Herrlichkeiten von den Canzeln bekannt machen, darin ſie verordnete und feſtſezte: daſs die Roſs- und Hand-Grüz-Müller, auf die urſprüngliche Beſtimmung ihres Gewerbes, zurückgewieſen würden, und daher auf ihren Roſs-Mühlen und Hand-Quern gar nichts weiter, als Haber- und Buchweizen-Grütze machen, und durchaus kein Mehl, auch nicht einmal Buchweizen-Mehl mahlen ſollten. Eben ſo wenig ſollte auch den Hökern, die zugleich eine Roſs-Mühle oder Hand-Quern hätten, ſo lange, als ſie ſolche hielten, gar kein Mehl zu verkaufen erlaubt ſeyn.

Die Strafe für die erſte Übertretung dieſer Verordnung, wurde auf 10 Rthlr. beſtimmt, im zweiten Contraventions-Fall ſollte ſie aber mit Verluſt der Erlaubniſs zu Haltung der Roſs-Mühle oder Hand-Quern verbunden ſeyn.

Von

Von dieser Verordnung blieben jedoch nur einige wenige Ross-Mühlen in den Städten *Emden* und *Norden*, den Ämtern *Aurich*, *Stickhusen Leer* und *Berum*, und in dem allodificirten Lehngut *Loge*, welche mit andern Privilegien landesherrlich versehen waren, ausgenommen *).

Ohne der damaligen Krieges- und Domainen-Cammer zu nahe zu treten, muss ich doch bemerken, dass sie der bisherigen selbst in der Geschichte gegründeten sehr alten Observanz zuwider abgefasst worden. Sie ist auch mit dem Königlichen Rescripte vom 13ten Januar 1750 nicht zu vereinbaren. Ebenwenig ist darüber die höchste landesherrliche Approbation nachgesucht, die doch um so mehr erforderlich war, wenn eine uralte mit genugsamer landesherrlichen Sanction versehene Observanz und Verfassung ganz über den Haufen geworfen werden sollte.

Geschicht- und observanzwidrig war es, wenn in der Verordnung angenommen wurde, dass die ursprüngliche Bestimmung der Ross- und Handmühlen bloss Haber- und Buchweitzen-Grütze zu machen gewesen sey. Die Handmühlen

*) Ausführlicher habe ich in meiner Abhandlung über Mühlen und Mühlenverfassung im Fürstenthum Ostfriesland, in den Blättern vermischten Inhalts, 5. Band. Oldenburg 1792. S. 97—128. und S. 193—231. gehandelt.

len waren schon zu Moses Zeiten, wo Haber- und Buchweizen-Grütze zu ganz unbekannten Dingen gehörten, zum Mehlmahlen gebräuchlich, und nach den Handmühlen erfand man zuerst die Rossmühlen, welche man zu gleichem Gewerbe anwandte. Es ist indessen wider meinen Zweck, hier in die Geschichte der Erfindung der Mühlen selbst einzugehen, sondern nur bloss zu beweisen, dass auch hier im Lande, so wie bei vielen andern Völkerschaften, die Hand- und Rossmühlen zum Mehlgemahl ursprünglich und in der Folge gebraucht worden, obgleich sie nachher, wie späterhin das Graupengemahl und Grüzmachen erfunden, auch dazu eingerichtet und gebraucht worden.

In der Accise-Ordnung vom Jahre 1631 ist dies ganz deutlich enthalten. Darin kömmt solches an verschiedenen Stellen vor. Unter andern heisset es: „*Ein jeder Pachter sall den vor-„schreven Impost entfangen, van alle dat Korn, so „up Möhlen oder Querens gemahlen und consu-„meeret unde verbruket werdt.*“ Ferner „*Alle die-„jenigen, so in öhren Hüseren Querens, ande-„re Instrumenten, edder einige Möhlens „hebben, klein edder groth, darmit Korn „kan gemahlen edder gebroken wer-„den etc.*“ *)

Die

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *II*, Lib. *II*. No. 18. S. 644. §. 1. 4 und 6.

Die lezterwehnte Verordnung vom 21. Sept. 1790 ist daher, aus allen angeführten Ursachen, bis hiezu auch wol grade am allerwenigsten befolgt worden.

Rüben, siehe Naturalien.

S.

Sanden oder Inseln in der Ems. Die Revenüen davon werden unter Zeitpachten bei der Rentei *Leer* berechnet. In ältern Zeiten wurden diese Sanden oder Inseln Reitland und die Pächter derselben Reitmeiers, wahrscheinlich von meihen, mähen, genannt, wie oben unter Reitgeld bereits vorgekommen ist. Man nannte die Sanden oder Inseln auch Uterdeiche und Blincken. Unter der erstern Benennung versteht man Land, was ausserhalb des Deichs belegen ist, und unter der leztern, Land, was aus dem Wasser hervorraget, von dem altfriesischen *blika*, scheinen, hervorblicken. In Rheiderland sind diese beide Benennungen noch, und selbst bei dem am Dollart anwachsenden Lande, gebräuchlich.

Dergleichen in der Ems sich bildende Inseln, werden, vermöge des Anwachs-Rechts, jus alluvionis, zu den Regalien des Landesherrn gerechnet, und dadurch zur Nutzung des darauf wachsenden Grases und Reits, oder Rohrs in Zeitpacht gegeben.

Es

Es beruhet bloſs auf Volksſage und Überlieferung, zur Gewiſsheit habe ich, bei dem angeſtrengteſten Forſchen, nicht gelangen können, daſs dieſe Inſeln, in frühern Jahrhunderten, eigentlich daher entſtanden ſeyn ſollen, daſs man, um von *Bingum* aus nach *Jemgum* herunter, eine gradere Deichlinie zu erhalten, und die Ems zu zwingen, die ſchlängelnde Richtung ihres Bettes zu verlaſſen, die Deiche, nach ihrer jetzigen Situation, verlegt habe. Wäre dies, ſo hätte billig demjenigen angränzenden Landeignern der Anwachs wieder gebühret, deren Land, zur Verlegung des Deichs, vergraben werden müſſen, weil ſie den Deich zu unterhalten haben, wie dies mit einigen Sanden der Fall iſt *).

In

*) Unter Königlich Preuſsiſcher Regierung würde in Sachen von Rheden wider Homfeld, im Jahre 1779 in *Berlin* wirklich dahin erkannt: daſs der Zuwachs durch Alluvion in *Oſtfriesland* nicht dem Eigenthümer des durch den Deich eingeſchloſſenen Ackers, ſondern derjenigen Privat-Perſohn oder Commune gebühre, welche für die Unterhaltung des Dammes oder Deichs zu ſorgen verbunden ſey: Inſtit. jur. Friſ. Lib. 2. c. 3. Sect. 10. Heineken de jure aggerali Bremenſi S. 40. 41. Cleviſche Waſſerordnung vom 2. Decbr. 1774. Kap. 2. §. 29. u. f. Oſtfr. Deichrecht S. 877. 881. 882. 889. 890. 896. 911. 914. Oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* S. 1049. Und es ſtehe dieſem Satze L. 38. D. de acquir. rer. domin. nicht entgegen. Conf. Meerm. Theſ. jur. Rom. T. V. S. 59.

In sofern nun das Terrain an der einen Seite, durch die Gewalt des Stromes, sich losgespült und an der entgegen gesezten Seite sich wieder angesezt, so hat man dadurch das Privat-Eigenthumsrecht vielleicht als zweifelhaft angesehen. Daher kann es denn auch rühren, dass der Landesherr über die Substanz dieses ursprünglich den Unterthanen zugehörig gewesenen, durch die Ausdeichung weggespülten und auf einer andern Stelle wieder angeschlammten Landes, disponiret hat und diese neuen Anwächse, vermöge des Staats-Obereigenthums, dominii eminentis, zu den Regalien gerechnet worden.

Sicherer ist es aber, dass die Anwächse in der Ems, wie wir aus täglicher Erfahrung wissen, einen andern Ursprung haben. Noch jährlich nehmen sie an einigen Stellen ab, an andern ganz bedeutend zu, vergrösern und erhöhen sich, je nachdem Sturm und Fluthen und andere Naturereignisse minder oder mehr auf dieselbe wirken.

In meiner topographischen etc. Beschreibung: Ostfries- und Harrlingerland *) habe ich über die wahrscheinliche Entstehung der See-Anwächse,

59. Eisenbergs und Stengels Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung in den Preussischen Staaten, 4. Band. Berlin 1797. S. 120.

*) 1. Band S. 348 u. f.

ſe, welche auch auf die Verſandung der Ems und die ſich daher bildenden Inſeln in derſelben völlig Anwendung findet, ausführlich gehandelt, worauf ich mich beziehe. Der berühmte jetzige Königlich Bayerſche Geheime Rath und Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Bayerſchen Krone, von Wiebeking, hat dieſe ihm äuſserſt willkommen geweſene Hypotheſe in ſeinem koſtbaren Werke über die Wäſſerbaukunſt ganz wörtlich übernommen *) und mir im Septbr. 1799 darüber, in einem beſondern Schreiben, einiges Beifällige und Verbindliche eröfnet.

In den älteſten Renteirechnungen des Amts *Leer* findet man die ſogenannten Reitlande, Uterdeiche und Blinken ſchon unter den verpachteten Landen. Nach der mehrangezoge-

*) Allgemeine auf Geſchichte und Erfahrung gegründete theoretiſch practiſche Waſſerbaukunſt 2. Band. Darmſtadt 1799. S. 365. u. f. vorzüglich S. 374—377. Über die Verſandungen der Flüſſe, über die Herunterführung der ſpecifiſch leichtern Erdtheilchen aller Art, die in dem Strome ſelbſt nicht zur Ruhe kommen, ſondern ſeitwärts zu einem Bodenſatze werden, der in der Folge zu einem fruchtbaren Lande wird, und daſs gegen dieſe Naturwirkung der allmähligen Erhöhung des Bettes der Flüſſe in ihrem ganzen Laufe die Kunſt der Menſchen durchaus nichts vermag, findet man auch viel Lehrreiches in Büsch Überſicht des geſammten Waſſerbaues, 1. Bd. Hamburg 1796. S. 316. u. f.

nen Renteirechnung von 1605 wurden die Reitlande und Blinken, gegen eine geringe Pacht, verheuert. Nach Verhältniſs der Gröſse wurde dafür 10 ſch., ein Gmthlr. bis 6 Gmthlr. bezahlet; auch traten bei dem Reitlande 7 bis 9 Perſohnen zuſammen, die in Gemeinſchaft einen bedeutenden Strich annahmen, und dafür 50 bis 58 ℔ jährlich bezahlten. Doch gab es auch Uterdeiche, wofür 2 Gmthlr. für jedes Gras an Heuer erlegt wurde. Von dieſen iſt zu vermuthen, daſs ſie mit Gras bewachſen geweſen, folglich zum Wieſewachs genützet worden.

Von dieſen Sanden oder Inſeln in der Ems iſt in der erſten Hälfte des 17ten Jahrhunderts eine, das Reitland genannt, bei dem Hauſe *Evenburg*, in Erbpacht verliehen, welche nachher in einem antichretiſchen Gebrauch umgeändert worden. Weil es damit eine ganz eigene Bewandniſs hat, und der jetzige ausgedehnte Beſizſtand zwiſchen dem Landesherrn und dem Hauſe *Evenburg* ſtreitig iſt, ſo will ich ſolchen hier auseinander ſetzen.

Der Oberſte unter den holländiſchen Truppen, welche im 17ten Jahrhundert in *Emden* in Garniſon lagen, Erhard von Ehrenreuter, wurde von dem Grafen Ulrich II., am 30ſten April 1642, jedoch auf eine ſehr beſchränkte Weiſe, mit den beiden im Amte *Leer* belegenen Dörfern *Loge* und *Logeberum* belehnt. Während des dreiſsigjährigen Krieges, verlieſs

der

der Oberste, EHRENKREUTER, den holländischen Militair-Dienst, und gieng, in gleicher Qualität, in Gräflich Ostfriesische Dienste. Er übernahm das Commando über die von dem Grafen und den Ständen angeworbenen Truppen. Weil er sich immer mehr bei dem Grafen ULRICH II. beliebt machte, so verlieh derselbe ihm am 18ten May 1615 einen erweiterten Lehnbrief, worin ihm ungleich mehrere Begnadigungen und Privilegien zugestanden und beigelegt wurden.

Nach diesem Lehnbriefe erhielt er auch, bei dem Hause *Evenburg*, ein Stück Landes in der Ems, das Reitland genannt, gegen einen jährlichen Canon zu 20 Rthlr. in Erbpacht. Die Bestimmungen in dem Lehnbriefe, unter welchen dieses geschehen, sind folgende: „Denn weiter „wollen Wir aus gleichmäſsigen Uns sonderlich „dazu bewegenden Ursachen, dem Herrn Obri-„sten und seinen Erben und Nachkommen, ein „Stück Landes, gelegen in der Emse, ohngefehr „gegen Bingumb über, das Reitland genannt, so „groſs und klein es jetzo ist, nach Erb-„pachts-Recht und Gewohnheit, gegen Erlegung „eines gewissen Canonis, als jährlich 20 Rthlr. „in Erbpacht übergelassen haben. Wie Wir denn „solches ihm und seinen Erben hiermit und Krafft „dieses dergestalt einräumen und übertragen, auch „bewilligen, daſs solches Land auf jezt be-„sagte Art und Weise bei dem absonderli-„chen Hause und Guth *Evenburg* — — — „von dem Herrn Obristen, dessen Erben und

„Nach-

„Nachkommen von Uns und männiglichen jeder-„zeit frei und unverhindert gebrauchet werde."

Im Januar 1649 erhielt der Obrist EHRENREUTER von der Fürstin JULIANE, als vormundschaftlicher Regentin, einen Schein, daſs ihm gewiſſe 1200 Gulden holländiſch, welche er dem Rath WITFELD im Haag, zu Legations-Koſten auszahlen laſſen, ſowol wegen des Vergangenen, als in Zukunft mit 6 von 100 verzinſet, auch das Capital ſelbſt, nach vorhergegangener Aufkündigung abgetragen werden ſolle.

Der Oberſte EHRENREUTER verſtarb im Jahre 1684. Männliche Deſcendenten waren von ihm nicht vorhanden. Es ſuchte daher ſein Schwiegerſohn, der Feldmarſchall VON WEDEL, die Belehnung zu erhalten. Um dieſe zu erleichtern, kündigte er alle ſeine dem Fürſtlichen Hauſe angeliehene Capitalien, und machte noch andere beſchwerlich fallende Forderungen. Dies gab Veranlaſſung, daſs man ſich Fürſtlicher Seits in Unterhandlungen zum Vergleich einlieſs.

Der Feldmarſchall VON WEDEL rechnete nun das Capital der 1200 fl holländiſch, welches bis dahin nur zu 400 Rthlr. angeſchlagen geweſen, auf 480 Rthlr. *) Anfänglich wurde von dem

*) Vergleicht man die 1200 fl holl. gegen die 480 Rthlr. damaliges hieſiges Geld, ſo ergiebt ſich,

dem Fürstlichen Regierhause dies als ein indebitum angesehen. Zulezt aber wurde am 2ten Sept. 1690 ein Vergleich errichtet, und darin folgendes bedungen: „Weil zweitens etc. das Capital der 480 Rthlr. auf das gegen das Dorf „*Bingum* im Amte *Leerort* in der Ems liegende Reitland, und davon gleichfalls „kommende jährliche Früchten oder „Heuern unterpfandsweise versichert „worden: Als lassen beide Hochfürstliche und „Gräfliche Herren Paciscenten es bei solcher Verpfänd- und Versicherung nochmals wolwissend „und wolbedächtlich bewenden.“

sich, dass der holl. fl zu $21\frac{3}{5}$ Str. hiesig, folglich $2\frac{1}{2}$ fl holl. auf jeden Rthlr. hiesig gerechnet worden. Dies macht gegen jetziges Preuss. Courant, den fl holl. zu 50 pro Cent oder 30 Str. Preuss gerechnet, einen Unterschied zu $38\frac{8}{9}$ pro Cent und beträgt also jeder damalige Rthlr. 1 Rthlr. 21 Str. Preussisch, mithin 1200 fl holl. oder 480 Rthlr. damaliger Währung, jezt 666 Rthlr. 18 sch. Preuss. Courant. Es ist dies ein ganz eigner Münzfuss und ein Mittelding zwischen dem Münzfuss von 1623 und dem Zinnaischen Münzfuss von 1667. Nach ersterm wurde die Mark fein zu 9 Rthlr., nach leztern zu 10 Rthlr. 12 ggr. ausgemünzet, welches theils $55\frac{5}{9}$ und theils $33\frac{1}{3}$ pro Cent gegen Preuss Courant differiret.

Das holländische Courant-Geld ist hier bei den Cassen, unter Preuss. Regierung, wie gedacht, zu 50 pro Cent höher als Preuss. Courant

Durch diesen Transact wurde die Erbpacht wegen des Reitlandes aufgehoben, das Capital auf 480 Rthlr. erhöhet, und dagegen bloſs der antichretische Genuſs des Canonis oder vielmehr eigentlich nur der Früchte und Heuern stipuliret, mithin auch ein mit den Zinsen von 480 Rthlr. übereinstimmender Canon von dem Reitlande neuerdings bedungen.

In dem Lehnbriefe des Fürsten Georg Albrecht, welchen er am 10ten Octbr. 1713 dem Frei-

rant angenommen. Eigentlich ist der Unterschied aber *nur etwas* über $47\frac{1}{2}$ pro Cent. Das Gold zum Silber verhält sich in *Holland* wie 1 zu *ungefähr* $14\frac{2}{3}$. $23\frac{14}{43}$ fl halten eine Mark Troyesgewicht, und das Silber dazu eine Feine von 10 Pfennig $22\frac{1}{2}$ Grän, also etwa 13löthig, und die Mark fein Silber wird zu 25 fl 11 Str. 13 pf. Courant-Geld ausgebracht. Der Preuſsische oder Graumannsche Fuſs verhält sich Gold zum Silber wie 1 zu $13\frac{4}{5}$, andre sagen $13\frac{11}{13}$, andre $13\frac{79}{100}$ und die feine Cöllnische Mark Silber wird zu 14 Rthlr. ausgemünzt, welche etwa $12\frac{1}{3}$löthig seyn sollen. Hiernach ergiebt sich, daſs 1 Mark fein zu 14 Rthlr. Preuſsisch gleich 1 Mark fein zu 25 fl 11 Str. 13 pf. holl. folglich 1 Rthlr. Preuſsisch 36 Str. $8\frac{351}{378}$ pf. holl. und 1 fl holl. 29 Str. $5\frac{3445}{8189}$ w. Preuſsisch werth sey. Wenn nun *Holland* die *Preuſsischen* Reichsthaler bei den Cassen *nur* zu 33 Stüber holl. annehmen will, so folgt daraus, daſs es sein Geld um 65, also um $17\frac{1}{2}$ pro Cent *zu viel* besser hält, als es wirklich ist.

Freiherrn Erhard von Wedel ertheilet, ist des Reitlandes gar nicht erwehnet *). Ebenwenig ist solches in dem Lehnbriefe des Fürsten Carl Edzard vom 6ten Sept. 1740, welchen er für den Freiherrn nachherigen Grafen Anton Franz von Wedel ausfertigen lassen, geschehen **).

Bei jedesmaliger Lehns-Erneuerung wurden aber besondere Recesse landesherrlich ertheilet, und darin der Begnadigungsbrief oder Versicherungs Schein vom 18ten May 1645 übernommen und bestätiget. Dies ist auch, unter Königlich Preussischer Regierung, in der von der hiesigen Regierung am 11ten Januar 1748 ausgefertigten besondern Confirmation und Begnadigung geschehen, obgleich der Lehnbrief selbst von gleichem Dato davon nichts enthält.

Dergleichen Versicherungs-Scheine, die immer nur, den alten Concepten conform, ausgefertigt wurden, hoben den besondern Transact vom 2ten Sept. 1690, wegen des blossen antichretischen Genusses des Reitlandes nicht auf, und konnten es, ohne ausdrückliche Erwehnung, nicht,

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. I. Lib. I. Cap. 10. S. 234.

**) Archivs-Acten, die von dem Geheimten Krieges-Rath und Cämmerer, Freiherrn Anton Franz von Wedel gesuchte Belehnung mit der Jurisdiction über die beiden Dörfer Loge und Logeherum betr. 1745—1748.

nicht, es blieb vielmehr derselbe in völliger Kraft und Wirkung. Dies bestätigt das Verfahren sowol unter Fürstlicher als Königlich Preussischer Regierung, weil die Cammer, bei der die Pacht, so wie die Zinsen, aus jenem Transact von 1690, berechnet werden musten, die Versicherungs-Scheine niemals zur Revision erhielt, sondern, als eine Hoheits-Sache, allein von der Regierung besorget wurden.

Anfangs wurde der Canon zu 20 Rthlr. bestimmt, weil aber das Capital von 400 auf 480 Rthlr. erhöhet worden, so wurde nun auch der nuzbare Canon von dem Reitlande höher, und den Zinsen zu 5 pro Cent gleich, auf 24 Rthlr. gerechnet. Bis zum Jahre 1717 stehet der Canon von dem in antichretischen Gebrauch gegebenen Reitlande mit 20 Rthlr. in den Rentei-Rechnungen in extraordinairer Einnahme, und die dagegen compensirten Zinsen mit gleicher Summe in Ausgabe. Seit 1718 aber bis zum Jahre 17$\frac{50}{51}$ sind beide immer zu 24 Rthlr. gerechnet, und in dem leztgedachten Jahre kam zur Ausgleichung des Markgeldes 1 Rthlr. an Agio hinzu, dass also der Canon 25 Rthlr. im Ganzen auslieferte. Eben so hoch wurden die Zinsen in Ausgabe berechnet.

Der Freiherr nachherige Graf von Wedel hatte, nebst seinen übrigen Forderungen, auch das Capital der 480 Rthlr. bei der Fürstlichen Credit-Masse angegeben. Durch die Classifications-

tions-Sentenz vom 22ſten Juny 1751 wurde er aber damit ad Allodium verwieſen. Er appellirte zwar mit den übrigen Creditoren gegen dieſe Sentenz. Allein durch ein beſonderes Königl. Reſcript wurde feſtgeſezt, daſs durch ſolche Appellation kein Suſpenſions-Effect bewirkt werden könne, ſondern die den Creditoren eingeräumte Hypothek von Stund an abgetreten werden müſſe.

Weil der Graf von Wedel ſich anfangs auf die Exmiſſion nicht einlaſſen, den Erfolg der Appellation abwarten, und den von ihm geforderten Canon zu 25 Rthlr. nicht bezahlen wollte, ſo wurde im Jahre 1753 wider ihn die Execution erkannt. Dazu wollte er es indeſſen nicht kommen laſſen, und bezahlte, unter Proteſt den Canon. Er erklärte überdem, daſs das Reitland ihm, wegen der weiten Entlegenheit, wenig nütze, dagegen von andern, welche demſelben näher wären, mit Nutzen gebraucht werden könne Daher ſey er entſchloſſen, ſich deſſelben, gegen Aufhebung des jährlichen Canonis, zu entziehen, und müſſe ſich hiernächſt, in Anſehung des vorgeſchoſſenen Capitals der 480 Rthlr., der Ausgang der Fürſtlichen Credit-Sache finden. In Berlin erklärte er noch näher, daſs er ſogar, gegen Abſchreibung des Canons, die Forderung der 480 Rthlr. dafür wollte fallen laſſen, und die Obligation zurückgeben.

Bei dieſer Offerte war unverkennbar der Vortheil auf die Seite des Landesherrn, weil das

Reitland

Reitland durch Anwachs sich immer mehr verbessern konnte, wie die Zeitfolge auch ganz auffallend bewiesen hat.

Die Cammer bestand indessen blofs auf die Bezahlung des Canons zu 25 Rthlr., ohne sich auf die offerirte Zurückgabe des Reitlandes selbst einzulassen. Von Berlin aus erhielt der Graf v. Wedel auf seine besondere Vorstellung, darin er sich über die Verfügung der Cammer, vorzüglich dafs dieselbe einen auf 25 Rthlr. erhöheten Canon durch Execution beitreiben lassen wollen, beschweret, und die Zurückgabe des Reitlandes und der Obligation offeriret hatte, die Resolution, dafs er alles in nähere Überlegung zu ziehen habe, indem seine Beschwerde, nach den in der Cammer-Resolution enthaltenen Umständen, ungegründet zu seyn schiene, die Erhöhung des Canonis sich aber auf die landesfürstliche Erklärung vom 31. März 1693 gründe, und deshalb, nach jetzigen Zeiten, billig noch mehr gefordert werden könnte. Wenn er sich indessen bei der von der Cammer ihm gegebenen Resolution nicht beruhigen wolle, so könne er die Rentei deswegen bei der Regierung belangen, und die Sache mit dem Cammer-Fiscal rechtlich ausmachen.

Weil seine Offerte wegen Zurückgabe des Reitlandes und der Obligation der 480 Rthlr. gegen die Abschreibung des Canonis nicht angenommen wurde, so prosequirte er, mit allen übrigen Fürstlichen Creditoren, die Appellation bis

zum Spruch. Vor dem Appellations-Erkenntniſſe wurde aber ein Vergleich auf 26 pro Cent vorgeſchlagen. Zwar wollte er anfangs, mit mehrern Gläubigern, dem Vergleiche nicht beitreten, lieſs ſich aber ſolchen doch am Ende, auf ein an die Mandatarien der diſſentirenden Gläubiger ergangenes Decret, gefallen, und ſich, wegen ſeines Capitals der 480 Rthlr., mit 26 pro Cent, alſo mit 124 Rthlr. 21 ſch. 12 w. durch Aſſignation auf die Emder Banque bezahlen.

Den ihm in der Reſolution des Hofes nachgelaſſenen Prozeſs, wider den Cammer-Fiſcal, hat der Graf von Wedel niemals angetreten, vielleicht auch anzutreten ſich nicht getrauet, weil darin einmal es ſeiner nähern Überlegung überlaſſen, anderntheils ihm aber zu erkennen gegeben wurde, daſs jezt, im Jahre 1753, billig noch mehr gefordert werden könnte.

Die Pacht von dem Reitlande, welche von 1718 an, wie ich oben erwehnet habe, mit 24 Rthlr. berechnet worden, ſtand bis $17\frac{50}{51}$ unter folgender Bemerkung in extraordinairer Einnahme: „Das Reitland zu Soltborg, hat der „Hr. Obriſt Ehrenreuter, jetzo der Hr. General „v. Wedel, wegen vorgeſchoſſenen 480 Rthlr. Ca„pital in antichretiſchen Gebrauch gegen 24 Rthlr.

Seit der Exmiſſion des Grafen v. Wedel im Jahre 1753 aber, wurde in der *Leerer* Rentei-

Rech-

Rechnung, und zwar unter der Rubrik: Zeitpachten, jenes Pachtquantum der 24 Rthlr. Markgeld in folgender Art zur Einnahme: „Das „Reitland bei Soltborg hat der Graf v. Wedel „vorhin in Besiz gehabt, um die bei fürstlicher „Regierung mit 480 Rthlr. belegten Intraden mit „24 Rthlr. statt Zinsen zu erheben. Nachdem „derselbe aus der Possession gesezt worden, so „wird diese Zeitpacht nach dem Fuss, wie selbi„ge bei Belegung des Capitals berechnet wor„den, allhier angesezt, in Markgeld mit 24 Rthlr. „welche Creditor so lange erlegen muss, bis die „Sache in appellatorio entschieden worden."

So stand die Sache bis zum Jahre 1804. In diesem wurde nun besonders mit Rücksicht auf den Ausdruck in dem Lehnbriefe von 1645: so gross und klein es jetzo ist, und auf die Erklärung des Grafen v. Wedel im Jahre 1753, dass das Reitland ihm wenig nütze, und er solches wol, wenn die Pacht abgeschrieben würde, zurückgeben wolle, die Untersuchung desselben vorgenommen. Diese zeigte, dass das Reitland in den lezten 50 Jahren eine ganz veränderte Gestalt angenommen hatte. Nach der Versicherung alter glaubwürdiger Persohnen war von dem ursprünglichen Reitlande kaum ein Diemat mehr vorhanden, indem es auf der einen Seite gänzlich abgespület sey. Dagegen hätte es auf der andern Seite so zugenommen, dass das Land, welches jezt der Graf v. Wedel nutze, ungefähr

fähr 100 Diematen groſs ſey, welche Gröſse es vorher nie gehabt habe, und würden gewiſs jezt 200 Fuder Heu davon gewonnen. Vor 50 Jahren wären dagegen auf dem ganzen Sande oder Reitlande nur ungefähr 24 Fuder Heu gewonnen, indem 3 Baſſeler Schiffer, die jeder etwa 8 Fuder laden könnten, den ganzen Heu-Gewinn mitgenommen hätten. Der Graf von Wedel hätte daher das Reitland auch für 459 Rthlr. Courant jährlich zum Mehen und Reitſchneiden verheuert.

Vergleicht man einen ſo bedeutenden Nutzungs-Ertrag mit der jährlichen Pacht der 25 Rthlr. und dieſe mit dem ſo anſehnlich zugenommenen Flächenraum des ſogenannten Reitlandes, ſo ſtehen ſolche in gar keinem Verhältniſs, am wenigſten aber mit der vormaligen Erklärung des Grafen v. Wedel, daſs das Reitland ihm wenig nütze. Die Krieges- und Domainen-Cammer forderte alſo im July 1805 auf den Grund der im Jahre 1645 geſchehenen Beſtimmung, ſo groſs und klein es damals geweſen, des Grafen v. Wedel forderſamſte Erklärung, auch wie hoch er den Canon von dem jezt vorhandenen Zuwachſe jährlich erhöhen wolle. Es ſollte alsdenn eine Vermeſſung der jetzigen geſammten Fläche verfügt, und für die Zukunft für jedes Diemat mehrer Anſpülung, ſo wie für jedes Diemat der Abſpülung was Gewiſſes verhältniſsmäſsig beſtimmt werden.

Der

Der Graf v. Wedel fand indessen nicht gerathen, sich auf diese Aufforderung einzulassen. Er wurde daher im December 1805 daran erinnert, auch ihm, zur Einreichung seiner Erklärung, eine Frist von 8 Wochen bestimmt. Dabei wurde festgesezt, dass wenn sie in solchem Zeitraum nicht eingehen würde, angenommen werden solle, dass er es auf den Weg Rechtens ankommen lassen wolle *). Die Erklärung des Grafen v. Wedel ist aber auf die anderweite Erinnerung ebenwenig eingegangen, und weil nachher der Krieg ausgebrochen, und die Provinz durch Holland occupiret worden, die Sache vorerst liegen geblieben.

Schaafe, Zehent-Schaafe, s. Naturalien, auch Speck- und Lämmergeld.

Schaafzehent. Im Amte *Friedeburg* wird derselbe von 5 in Erbpacht verliehenen Schäfereien, unter beständigen Gefällen, berechnet. Jedes zehnte Schaaf ist schon, in ältern Zeiten, auf ein billiges Geld gesezt, welches jährlich nach Maassgabe der vorhandenen Anzahl der eisernen Schaafe bezahlet wird.

Vormals

*) Cammer-Acten wegen eines Capitals von 480 Rthlr., welches der Freiherr von Wedel an das Fürstlich Ostfriesische Haus zu fordern und dagegen ein Stück Landes, das Reitland genannt, in antichretischen Gebrauch bekommen hat, woraus er aber nach der Sentenz vom 22. Juny 1751 exmittirt worden.

Vormals wurden auch wol die Schäfereien für landesherrliche Rechnung administriret, die Wolle verkauft und die Gelder unter der Rubrik: Wollengeld berechnet. Sie wurden aber auch verpachtet, da denn der Pächter für jedes Schaaf 8 Stüber jährliche Pacht bezahlen und den zehnten Hammel zur Hofhaltung liefern muste, wie ich in der Rentei-Rechnung des Amts *Wittmund* von 1642. S. 139. gefunden habe.

Scheerenschleiferei. Die Scheerenschleifer sind durchgehends herumreisende Persohnen. Man hat daher die Erlaubniss, mit der Karre herumzufahren und das ausschliessliche Scheeren- und Messerschleifen in den Städten und Ämtern verrichten zu dürfen, verpachtet. Die an sich geringe Pacht wird, mit Ausnahme des Amts *Aurich*, wo sie zu den unbeständigen Gefällen geschlagen worden, in den übrigen Ämtern, wo sich nemlich Liebhaber haben finden wollen, unter Zeitpachten berechnet. Gegenwärtig findet diese Pacht nur in den Ämtern *Aurich*, *Esens*, *Greetsyhl*, *Pewsum* und *Berum* statt, und ist in den übrigen Ämtern nicht unterzubringen gewesen.

Schille oder Conchylien, siehe Naturalien.

Schulle, siehe Naturalien.

Schuzgeld von Beisassen, Einlieger oder Kämmerlinge. Diese Abgabe

 kömmt

kömmt nur allein im Amte *Esens* unter unbeständigen Gefällen vor. Sie ist sehr geringe, beträgt für jede Persohn jährlich 3 sch. und wird von solchen entrichtet, welche bei andern eine besondre Küche oder Kammer gemiethet und ihre eigene Oeconomie haben.

Unter der gräflichen Regierung scheint diese Abgabe noch nicht statt gefunden zu haben, wenigstens finde ich in der Rentei-Rechnung von 1618 nicht die geringste Spur. Sie ist also jüngern Ursprungs, und kömmt in den unter fürstlicher Regierung geführten Rechnungen vor.

Man hat diese Prästations-Art wol von andern deutschen Staaten entlehnt, woselbst Beysassen, Schuzverwandte, Beywohner, Incolae, bekannt sind. Nur waren diese von unsern Beysassen darin unterschieden, dass sie, in ältern Zeiten, die Bewohner der Vorstädte vorstelleten, welche mit den Bürgern der innern Stadt nicht durchgehends einerlei Rechte, und noch weniger gleichen Antheil an den Vortheilen des vollen Bürgerrechts hatten, welches Verhältniss aber, in so fern sie nicht eine einer andern Gerichtsbarkeit unterworfene Gemeinheit ausmachen, nicht mehr statt findet, vielmehr haben sie gewöhnlich, mit den übrigen Einwohnern der Stadt, in allem Betrachte einerlei Rechte *).

Die

*) Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 4te Aufl. S. 381. §. 450.

Die Beisassen des Amts *Esens* hingegen wohnen auf dem platten Lande, wie oben erwehnet, bei andern in einer Küche oder Kammer, daher sie auch Einlieger oder Kämmerlinge genannt werden. Es ist daher die aus der Städtischen Verfassung entlehnte Benennung Beisassen, denen das kleine Bürgerrecht zu Theil geworden war, uneigentlich gewählt, da sich solche, in keiner Hinsicht, auf unsere Einlieger oder Kämmerlinge, die bloſse geringe Miethsleute vorstellen, anwenden läſst. Wahrscheinlich hat irgend ein in Fürstlichen Diensten gestandener fremder oder einheimischer Cameralist diese Benennung, so unpassend sie auch war, aufgesucht, um der neu erfundenen Abgabe einen zierlichen Anstrich zu geben.

Schweinegeld. Unter Naturalien habe ich bereits ausführlich nachgewiesen, daſs sie als eine Schuzabgabe an die Häuptlinge und nachherige Regenten unsers Vaterlandes, für den von selbigen dem Volke angebotenen Schuz, freiwillig übernommen worden. Dahin gehören auch die fetten Schweine, welche, in den ältern Zeiten, zum Unterhalt der Burge und Schlösser geliefert wurden.

Im Anfange des 17ten Jahrhunderts, als diese Natural-Lieferungen zwischen dem Landesherrn und Unterthanen streitig wurden, trat hierunter eine Änderung ein, und durch den

Osterhusischen Vergleich von 1611, besonders durch die Special-Verträge mit den Ämtern Ostfrieslands, wurde darin die Schweinelieferung, wo sie bis dahin gebräuchlich gewesen, ganz abgeschafft. Nur bloss im Amte *Aurich* und im Amte *Pewsum*, welches als eine Herrlichkeit nicht mit in den Landes-Verträgen begriffen ist, so wie im *Harrlingerlande*, verblieb sie, und wurde zu einem billigen und mässigen Geld-Quanto angeschlagen.

Der Special-Vergleich wegen des Amts *Aurich* von 1611 *), ergiebt, dass solches von den Communen *Ardorp*, *Middels*, *Riepe*, und zwar dem westlichen Theil, *Ochtelbuhr*, *Bangstede*, *Strackholt*, *Bagband*, *Timmel*, *Hattetshusen* und *Ayenwolde* überhaupt 24 Gulden 3 sch. 8 w. oder 9 Rthlr. 8 w. beträgt. In der Art wird dies Geld auch in allen Rentei Rechnungen, seit der Zeit des Vergleichs, unter beständigen Gefällen berechnet. Nur ist zur Ausgleichung des alten Geldes das Aufgeld und Agio hinzugekommen, wovon schon einiges in der Rentei-Rechnung von 1615 vorkömmt, indem darin bereits $9\frac{1}{4}$ Rthlr. in Einnahme gestellt sind.

Die beiden Dörfer *Loquard* und *Campen* im Amte *Pewsum* lieferten vormals gleich *Heysel-*

*) Brenneysen's Ostfr. Hist. Tom. *II*. Lib. *I*. No. 57. S. 396.

Heyselhusen im Amte *Greetsyhl*, um das dritte Jahr, und zwar ersteres 18, lezteres hingegen 8 Stück fette Schweine, und überdem 4 Gmthlr. 6 sch 15 w., welche schon in ältern Zeiten, wie die Rentei Rechnung von 1630 ergiebt, zu 5 Rthlr. das Stück angeschlagen worden, dass also beide Dörfer überhaupt 132 Rthlr. 12 sch. 15 w. bezahlen.

Erbpachts-Schweine, welche durch spätere Erbpachts-Contracte bedungen worden, wie z. B. 4 Stück im Amte *Emden*, gehören nicht hierher. Dergleichen sind unter Naturalien geschlagen, welche in Zeitpacht überlassen und berechnet werden.

In den andern Ämtern Ostfrieslands wurde, wie schon gedacht, die Schweinelieferung ganz abgeschafft, auch kein anderes Surrogat an Geld dafür ausgemittelt. So wurden z. B. vormals aus dem Amte *Greetsyhl* und zwar von folgenden Communen: *Greetsyhl* 5, *Pilsum* 4, *Manschlacht* 3, *Groothusen* 3, *Hamswehrum* 1, *Uplewart* 2, *Visquart* 2, *Uttum* 3, *Eilsum* 3, *Grimersum* 1, und *Wirdum* 2, überhaupt 29 fette Schweine an die Burg zu *Greetsyhl* geliefert. Nach der Rentei-Rechnung von 1608 ist jedes Schwein, weil solches in natura nicht verlangt worden, mit 8 Rthlr. bezahlet. Dass auch von jedem der 4 Plätze, der kleinen Commune *Heyselhusen*, um das dritte Jahr ein fettes Schwein

fert werden müssen, habe ich unter Heyselhuser Aufkünfte bereits angeführet. Seit 1611 ist aber, wie schon gedacht, die ganze Schweinelieferung aus dem Amte *Greetsyhl* weggefallen.

Das *Harrlingerland*, oder die Ämter *Esens* und *Wittmund* lieferten in den ältern Zeiten eine beträchtliche Menge fette Schweine. Sie erfolgten fast von sämmtlichen Heerden oder Platzen, von welchen einzelne 2, andere $1\frac{1}{2}$, andere 1, andere $\frac{1}{2}$, und die so genannte Lethe Lande *) im Amte *Wittmund* $\frac{1}{4}$ Schwein jährlich zur Hofhaltung lieferten. Im Amte *Esens* war, nach der Rentei-Rechnung von 1618, die Anzahl 440 Stück, und im

*) Unter Lethe Landes versteht man im Amte *Wittmund* einen viertel Plaz, der aber 4, 6, 8, 10 und mehrere Diematen groſs seyn kann. Es ist dieser Ausdruck, so viel ich ausforschen können, hauptsächlich nur in den Kirchspielen *Wittmund*, *Blersum*, *Burhave* und *Eggelingen* gebräuchlich, und finde ich ihn in alten Rentei-Rechnungen aus dem 17ten Jahrhundert, zum Theil unter den erwehnten Kirchspielen. Im Amte *Friedeburg* nennt man dergleichen Lande Leek-Lande. Das Wort Lethe bedeutet im altfriesischen leid, angst, Wiarda altfries. Wörderbuch S. 237., allein dies findet auf Lethe Landes keine Anwendung. Vielleicht ist es von dem altfriesischen Leek, Leck, Letar,

im Amte *Wittmund* im Jahre 1642, nach der Rentei-Rechnung, 244½ Stück, welche leztere in 102 Gaſt- und 142½ Marſch-Schweine beſtanden. Die fetten Schweine in erſterm Amte wurden zu 4 Rthlr. jedes berechnet, dagegen in dem leztern Amte die Gaſt-Schweine zu 2⅜ Rthlr., die Marſch-Schweine aber zu 4 Rthlr. in Einnahme geſtellet ſind.

In *Eſens* wurde im October 1618, bei Abweſenheit des Hofes, nach einer Anmerkung in der Rechnung, ein Schwein verſpeiſet, ein Schwein, auf Befehl des Grafen, dem Hinrich Willems für einen Hund als Bezahlung gegeben, und 200 Schweine, zum Gebrauch der Hofhaltung, geſchlachtet, die übrigen aber gegen Geld berechnet.

tar, Dienſtmann, welcher den Freien entgegen geſezt wurde, herzuleiten. Altfrieſ. Wörterbuch a. a. O. Vielleicht auch von *leth ſchlachton*, Lethen Geſchlechte, *Liti*, *Laſſi* etc. Die Liten oder Laſſen, welche Wiarda für Coloniſten erkläret, erhielten nach ihm das nuzbare Eigenthum eines Grundſtücks erblich, gegen eine jährliche Abgabe an Gelde, an Waaren und beſtimmten Dienſtleiſtungen, und waren weder Leibeigene noch völlig freie Menſchen. Aſega Buch S. 51. u. 52. Da ich über Lethe Landes, welches die Gröſse deſſelben bezeichnen ſoll, keine völlige Aufklärung auffinden können, ſo muſs ich die eigentliche Bewandniſs der Benennung der Lethe Lande dahin geſtellt ſeyn laſſen.

Unter den Rubriken: Freiengeld und Hofdienstgeld habe ich angeführet, daſs der Graf Enno III. den Unterthanen des *Harrlingerlandes*, nach dem Jahre 1611, in welchem mit den Unterthanen Oſtfrieslands die Special-Vergleiche wegen der Präſtationen errichtet worden, Freibriefe ertheilen laſſen, nach welchen ſie eine billige Geldvergütung, gegen die ſonſt geleiſteten Natural-Dienſte und Präſtationen, übernommen haben.

Es wurde genau unter Gaſt- und Marſch-Schweine diſtinguirt. Erſtere beſtimmte man im Amte *Eſens* auf 5 Alberti Thaler oder 6 Rthlr. 13 ſch. Alt Geld, im Amte *Wittmund* auf 3 Rthlr. 9 ſch., leztere hingegen im Amte *Eſens* auf 6 Alberti Thaler oder 7 Rthlr. 21 ſch. Alt Geld, zu welchem Preiſe ſie im Amte *Wittmund* gleichfalls feſtgeſezt wurden.

Nach dieſen conventionsmäſsigen Sätzen werden die Schweinegelder aus dem Harrlingerlande jährlich mit überhaupt 4463 Rthlr. 4 ſch. 10 w. bis jezt, als beſtändige Gefälle bezahlet.

Die Krüger oder Gaſtwirthe im ganzen Lande muſten auch Schweine für die Kruggerechtigkeit präſtiren, welches bereits unter Krüger-Schweinegeld umſtändlich auseinander geſezt worden.

Schwei-

Schweineſchnitt, ſiehe Pferde- u. Schweineſchnitt.

See-Anwächſe, ſiehe Sanden oder Inſeln in der Ems.

Siegelgeld. Dies wird bei allen Renteien im ganzen Lande, unter unbeſtändigen Gefällen, berechnet. Es wird das Siegelgeld in jeder Stadt, Flecken und jedem Amte von allen öffentlich, nicht aber von den aus der Hand verkauften Immobilien, mit 1 pro Cent vom Kaufgelde, zur landesherrlichen Caſſe bezahlet. Wenn aber Häuſer auf vormaligen landesherrlichen Gründen ſtehen, ſo daſs davon jährlich an die Rentei Warf- oder Grundheuer entrichtet wird, ſo betragen die Siegelgelder 2 pro Cent. Nur in der Stadt *Emden* findet, wie in ſo manchen Dingen, auch hierunter, eine Ausnahme von der Regel Statt. Die Siegelgelder flieſsen daſelbſt zu der Stadt-Cämmerei. Sie werden, nach einem mit der Bürgerſchaft im Jahre 1670 genommenen Beſchluſſe, von allen verkauften Städtiſchen Immobilien, Stadt- und Deichachts-Landen und Schiffen mit 1 pro Cent an die Cämmerei bezahlet, es mag der Verkauf öffentlich oder aus der Hand geſchehen ſeyn.

Vormals wurden dergleichen öffentliche Verkäufe Kerzen-Kauf genannt, weil, bei dem Verkauf der Immobilien, ein kleines Stückchen Licht oder Kerze angezündet wurde, da denn jeder-

jedermann auf das zum Verkauf ausgesezte Immobilie bieten konnte. Derjenige, welcher in dem Augenblick, da die Kerze oder das Licht umfiel, am Both war, erhielt den Zuschlag. In der erneuerten Ausmiener-Ordnung vom 24ten Januar 1752, §. 1. wurde aber der Kerzenkauf, zur Vermeidung aller daraus sonst wol entstandenen Irrungen und Processe, aufgehoben, und die jetzige Verkaufsart verordnet.

Der Grund und Ursprung dieser Abgabe läſst sich nicht wohl ausfindig machen, weil man nirgends Nachrichten darüber antrift. Sie ist indessen schon seit ältern Zeiten zur landesherrlichen Casse bezahlt.

In der Ausmiener-Ordnung des Grafen Ulrichs vom 15ten Novbr. 1630, §. 4 und 5. sind bereits die Siegelgelder zu 1 und 2 pro Cent festgesezt, und die Entrichtung derselben §. 3. unter die gewöhnlichen und gebührlichen Kosten gerechnet *). Es ist zwar eine ältere Ausmiener-Ordnung vom Jahre 1597 vorhanden gewesen, ich habe sie aber nirgends, selbst im Archive nicht, antreffen können. Ob darin wegen der Siegelgelder etwas bestimmt worden, ist mir daher unbekannt. So viel weiſs ich aber aus besondern Notizen, daſs unter

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *II*. Lib. *III*. No. 11. S. 630 u. f.

unter andern verordnet gewesen, dass bei Privat-Verheurung und Verkaufung der Immobilien keine öffentliche Zusammenberufung, Aufbot, Treckgeld geben oder Aufhänge geschehen dürfe *).

Diese Einrichtung, und weil nicht überall Ausmiener vorhanden waren, veranlasste schon auf dem Emder Landtage im Jahre 1618 zu der Beschwerde, dass in jedem Amte ein Ausmiener, unter hinlänglich zu bestellender Caution, landesherrlich angesetzet und ihm ein Schreiber beigeordnet, auch ihm von Immobilien 1 pro Cent, von Mobilien aber 5 pro Cent zugelegt, so wie andere Misbräuche abgeschafft werden möchten **).

Es scheint diese Beschwerde jene Ausmiener-Ordnung vom 15ten November 1630 zur Folge gehabt zu haben.

Weil nun, in damaligen ältern Zeiten, viele Verkäufe und Ausmienereien, ohne öffentliche Auctorität und ohne Zuziehung der Ausminer gesche-

*) Acta ex Officio contra Enno Harms et conf. de 1728. Ex Officio contra Jacob Ayssen Kinder de 1731. Ex Officio contra Kirchvogt Philipp Herlyn de 1734. Ex Officio contra Procuratorem Koch de 1739.

**) Emder Landtags-Schluss von 1619. Ostfr. Hist. Tom. *II*. Lib. *II*. No. 19. S. 517.

geſchehen, worüber beſonders in dem Haagiſchen und Emdenſchen Vergleich von 1662 *), manches feſtgeſezt iſt, ſo glaube ich, daſs darin die ältere Verordnung lediglich ihren Grund hatte. Nach derſelben wollte man nemlich dergleichen Zuſammenkünfte, welche an ſich als regellos und nachtheilig geachtet wurden, hindern, und beſtimmte daher, daſs keine öffentliche Zuſammenberufung, Aufbot, Treckgeld und Aufhängen, bei den unter der Hand vorzunehmenden Verkäufen, wofür ſo wenig damals als jezt Siegelgeld erfolgte, ſtatt finden ſollte **).

Dagegen muſte aber dem Landesherrn, für ſolche Verkäufe, die unter öffentlicher Auctori-

tät

*) Brenneyſen's Oſtfr. Hiſt. Tom. *II.* Lib. *IV.* No. 2. S. 826 und 827.

**) Der Verkauf unter der Hand war und blieb nach wie vor frei. Selbſt zum Verkauf pupiſlariſcher Mobilien, wenn ſolcher unter der Hand und nur nicht in der Geſtalt einer Ausmienerei geſchah, war die Concurrenz des Ausmieners nicht erforderlich. Acta Ex Officio contra Jacob Peters et conſorten tut. nomine Gerd Abels Kinder, beſonders das darin befindliche Reſcriptum proviſionale vom 19ten Novbr. 1731 Als aber der Bürger und Bäcker Lübbe Ecken et conſ. in *Anrich* ſich dergleichen Ausmienerei als Vormünder anmaſseten, muſten ſie den Ausmiener Barcla gehörig abfinden. Acta in Sachen Caſpar Barcla contra Lübbe Ecken et conſ. tut. nomine 1747.

tät, durch die Ausmiener, nach vorgängiger Bekanntmachung, bei Aufgebot, Treckgeld, Aufhängen und Herunterlassen, gehalten wurden, eine Abgabe unter dem Namen Siegelgeld, wegen Bekräftigung, Bestätigung oder Besiegelung des Verkaufs, und weil dem Ausmiener die parate Execution verstattet wurde, erlegt werden.

Die Siegelgelder wurden vormals, aus dem ganzen Lande, unmittelbar an die Ober-Rentei oder Haupt-Casse eingesandt. Sie erfolgten aber so schlecht, daſs der Fürst Georg Albrecht sich veranlaſst fand, mittelst Rescripts vom 17ten April 1709 von allen Ausmienern im Lande eine specielle Nachweisung aller unter ihnen beruhenden Siegelgelder einziehen zu lassen. Daraus ergab sich, wie sehr zum Nachtheil der landesherrlichen Casse darunter verfahren, die Siegelgelder zum Theil auch nicht einst, der Verordnung gemäſs, eingezogen, manche mitunter ganz untergeschlagen worden. Daher wurde denn am 17ten Januar 1710 allen Beamten, Rentmeistern und Ausmienern, mit Zufertigung eines Auszugs aus der Ausmiener-Ordnung, vom 15ten Novbr, 1630, aufgegeben, von den Häusern, welche, sowol in den Städten als auf dem platten Lande, auf herrschaftlichen Grund stünden, und wovon an die Renteien Grundheuer bezahlet werden müste, 2 pro Cent Siegelgeld, bei vorkommenden Verkäufen, einzuziehen. Denn es sey keine Ursache zu finden, warum solches nicht geschehen müsse, zumal die Ausmienerei-Ordnung,

Ordnung, in den Landes-Verträgen, mit gemeinsamen Consens festgestellet sey.

Zur besserern und sicherern Erhebung der Siegelgelder wurde durch ein Rescript vom 22. October 1710 verordnet, dass sie, ohne Unterschied, vierteljährig, nach richtigen Designationen, an jede Amts-Rentei, durch die Ausmiener, abgeliefert und bei derselben in Einnahme berechnet werden sollten. Den Renteien wurde dabei aufgegeben, die Ausmiener dazu jedesmal gehörig anzuhalten *).

Um darunter eine noch genauere Controlle einzuführen, damit die Ausmiener zur gehörigen Befolgung angehalten werden könnten, wurde am 19ten Novbr. 1728 allen Ausmienern im Lande bei 10 Gfl. Strafe befohlen, jedesmal vor dem Verkauf irgend einiger Immobilien, die Conditionen den Rentmeistern, zur Beobachtung des darunter versirenden landesherrlichen Interesse, vorzulegen **).

Der Fürst Carl Edzard wiederholte durch ein Rescript vom 18ten December 1738 an alle Ren-

*) Cammer-Acten, Verordnungen wegen der Siegelgelder, welche der Herrschaft von Kerzenkäufen zukommen, und was dahin gehörig, 1709 u. f.

**) Protocollum von den Hochfürstl. Verordnungen, Vol. II. S. 468.

Renteien und Ausmiener die vorhin erwehnte Verordnung, wegen richtiger Einsendung der Siegelgelder, und sezte bei 10 Gfl Strafe fest, dafs die Ausmiener die unter ihnen beruhenden Siegelgelder abliefern sollten *).

Es sind diese Verordnungen auch unter Königlich Preufsischer Regierung beibehalten, und werden die Verkaufs Bedingungen vorher nicht nur durch die Magisträte, Beamte, sondern auch durch die Rentmeister revidiret, worauf allererst der Verkauf vorgenommen werden kann.

Wegen des Harrlingerlandes hat der Fürst Carl Edzard am 13ten April 1742 eine erläuterte Ausmiener Ordnung publiciren lassen. Sie enthält aber wegen der Siegelgelder nichts besonders, sondern bestimmt nur, wie es mit den mancherlei Verkäufen gehalten, und alle bisher vorgekommenen Misbräuche abgeschafft seyn sollten.

Unter der Königlich Preufsischen Regierung ist die anfangs erwehnte erneuerte Ausmiener-Ordnung für das Fürstenthum Ostfries- und Harrlingerland unterm 24ten Januar 1752 emaniret, und darin §. 15 und 24. wegen der Siegelgelder zu 1 und 2 pro Cent wiederholt das Dienliche gesezmäfsig bestimmt worden.

Bei allen diesen vorliegenden gesezlichen Vorschriften, war den Unterthanen die natürliche

*) Protocollum von den Hochfürstl. Verordnungen Vol. II. S. 387.

che Freiheit, um Privat-Verkäufe und Verheurungen, besonders der Immobilien, selbst unter öffentlicher Zusammenberufung, Aufbieten, Aufhängen und Herunterlassen, zu halten, erlaubt, denn die Ausmiener-Ordnungen von 1630 und 1752 hatten darin nichts untersagt, auch war jenes alte Verbot darin nicht mit übernommen. Gleichwol wurde sie im Jahre 1788 angefochten. Bei Gelegenheit, als der weiland Commissions-Rath und Ausmiener des Amts Aurich, Reuter, sich in gedachtem Jahre wider den Rathsherrn Wenckebach, wegen der von demselben angekündigten Privat-Licitation beschwerte, und eine von der alten Verfassung abweichende Inhibition wider ihn ausbrachte, kam dieser Fall zwischen beiden Landes-Collegien zur Contestation. Zwar wurde darüber wechselseitig an die vorgesezten Departements nach Berlin berichtet, allein es erfolgte vorläufig am 19ten Januar 1789 eine Resolution an die Regierung, die nicht allerdings der alten Observanz entsprach. Darin war nemlich bestimmt, daſs es den hiesigen Einwohnern zwar nicht verwehret werden könne, ihre Grundstücke oder Mobilien zum Verkauf und Verheurung, aus freier Hand, in den öffentlichen Nachrichten auszubieten und den Kauf- oder Pachtlustigen eine gewisse Adresse zu bestimmen, wo sie sich von den Umständen und Bedingungen informiren, ihr Gebot abgeben, und weitere Unterhandlungen pflegen könnten. Dagegen aber sey nicht zu gestatten, daſs jemand durch eine solche Bekanntmachung meh-

rere

rere Kauf- oder Pachtlustige zu gleicher Zeit an einem bestimmten Orte convocire, und daselbst eine Licitation unter ihnen veranstalte, indem dergleichen Procedur nicht nur dem Gewerbe der Ausmiener, wozu dieselben die Befugniss titulo oneroso erlanget hätten, offenbahr zu viel Eintracht, sondern auch bei solchen zahlreichen Versammlungen, die ohne öffentliche Auctorisation convocirt, und ohne dergleichen Aufsicht gehalten würden, nach dem Zeugniss der Krieges- und Domainen-Cammer, viele Gelegenheit zu Unordnungen und Ausschweifungen gegeben würde, mithin dergleichen Conventicula schon nach richtigen Polizei-Grundsätzen nicht zu dulden stünden. Daher habe es denn bei der dem Wenckebach geschehenen Inhibition sein Bewenden, und sollte in Zukunft nach diesen Principien verfahren werden.

Die Regierung beruhigte sich indessen bei dieser die bisherige Freiheit der Unterthanen sehr beschränkenden Verfügung nicht. Sie nahm daher Veranlassung, am 1ten November 1790 über die ganze bisherige Bewandniss anderweit nach Berlin zu berichten. Die Sache wurde daselbst nunmehro von beiden vorgesezten Departements in nähere Erwegung gezogen, worauf denn am 20ten July 1795 folgendes festgesezt wurde:

1) Soll Privatis sowol als Piis Corporibus nach wie vor frei stehen, ohne Rücksicht auf die

Qualität und Gröſse des Objects, bei vorhabenden Privat-Verkäufen und Verheurungen, die etwaigen Liebhaber zu convociren, und unter den dabei ſich meldenden, eine Privat-Licitation zu veranlaſſen.

2) Dergleichen Zuſammenberuffung muſs jedoch keinesweges in Wirthshäuſern oder an andern öffentlichen Örtern, ſondern in bloſsen Privat-Wohnungen geſchehen, auch muſs dabei ein bloſses ſimples Licitiren ſtatt finden, und weder Aufhängen, noch Abſchlag zugelaſſen, noch Treckgelder ausgeſezt, noch in fraudem legis auf das Mehr- oder Überbieten, Branntewein, oder wol gar andere Sachen ausgeboten werden.

3) Wenn bei ſolchen Privat-Licitationen obiger Vorſchrift ſub No. 2. zuwider gehandelt wird, ſo ſoll der Contravenient, ſtatt der Strafe, ſchuldig ſeyn, dem Ausmiener, unter dem die Sache eigentlich gehört, eben ſo, als wenn er ſich ſeiner wirklich bedienet hätte, die vollen Gebühren, eben wie dem Landesherrn, bei Immobilien die Siegelgelder zu bezahlen.

4) Übrigens muſs auch bei freiwilligen Verkäufen und Verheurungen, ein jeder ohne Unterſchied, es möge ein Individuum, oder eine moraliſche Perſohn ſeyn, wenn er ſich an einer ſolchen vorſtehend beſtimmten Pri-

vat-

vat-Licitation nicht begnügen, ſondern den Ausmiener wirklich gebrauchen will, demſelben die vollen Gebühren unweigerlich entrichten.

Nach dieſen Beſtimmungen, wodurch die vormalige Verfaſſung zwar nicht völlig, aber doch ungleich gedehnter, als nach der Reſolution vom 19. Januar 1789 wieder hergeſtellet war, wurden nun die ſämmtlichen Untergerichte, der höchſten Verordnung gemäſs, inſtruiret.

Die Siegelgelder erfolgen, wie ich anfangs erwehnet habe, allein von öffentlichen Verkäufen zur landesherrlichen Caſſe. Sie müſſen aber nicht bloſs durch den Ausmiener angekündiget, ſondern auch durch ihn wirklich abgehalten und vollzogen ſeyn. Bleibt der Ausmiener in dem angeſezten Verkaufs-Termin aus, und die Beſitzer verkaufen in ſelbigem ſolches unter der Hand, ſo fallen die Siegelgelder weg. Dies iſt in einem Prozeſs wider den Cammer-Fiſcal, in der Appellations-Inſtanz, erſtritten. Die Sluiterſchen Erben W. A. Ennen und Conſorten wollten einen erbſchaftlichen Platz zu *Terborg* öffentlich durch den Ausmiener verkaufen laſſen. Weil aber der Ausmiener in dem Verkaufs-Termin nicht erſchien, die Erben die zuſammen berufenen Leute nicht vergeblich auseinander gehen laſſen wollten, ſo verkauften ſie ſelbſt den Plaz. Die Rentei verlangte davon die Siegelgelder, wozu die

Erben ſich nicht verſtehen wollten. Weil die Krieges- und Domainen-Cammer hierauf beſtand, ſo fingen die Sluiterſchen Erben wider den Cammer-Fiſcal den Prozeſs an, gegen welchen ſie in der erſten Inſtanz durch eine Sentenz vom 24ten November 1787 ſuccumbirten. In der Appellations-Inſtanz zu Berlin, wurde aber mittelſt Erkenntniſſes des Ober-Reviſions-Collegii, vom 28. Juny 1788 das Urteil erſter Inſtanz dahin geändert, daſs die Kläger und Appellanten nicht für ſchuldig zu achten, wegen ihres verkauften erbſchaftlichen Platzes zu *Terborg* einige Siegelgelder zur Rentei zu *Leer* zu erlegen, ſelbige auch, in ſofern dies bereits geſchehen, wiederum zurück zu zahlen.

Die Gründe, wobei der Fiſcus es bewenden, folglich das Erkenntniſs rechtskräftig werden lieſs, waren folgende:

Es ergebe die Ausmiener-Ordnung für das Fürſtenthum Oſtfriesland vom 24. Januar 1752, daſs der Ausmiener eine mit öffentlicher Gewalt verſehene gerichtliche Perſohn ſey, welche die Verkäufe der Mo- und Immobilien dirigire.

Wer ſich eines ſolchen Ausmieners bediene, ſey nach dem §. 11. gedachter Ordnung geſichert, daſs dasjenige, was er ſolchergeſtalt öffentlich an Immobilien gekauft habe, ihm frei von aller Anſprache verbleibe, und er in keine ruinöſe Prozeſſe eingeflochten werde; es ceſſire alſo

bei

bei selbigen das jus retractus oder Näherkaufs-Recht ex capite hypothecæ, consanguinitatis, imgleichen vicinitatis vel congrui, oder juri Dominii directi privatorum *).

Die Ausmiener hafteten für die Verkaufsgelder, und wenn ein Käufer das Geld nicht er-

 legen

*) Nicht das jus reunionis. In dem Publicando wegen der aufgehobenen die Consolidation der zu den Heerden angekauften Stückländereien betreffenden Verordnung und wegen der Reunions-Prozesse für Ostfriesland und das Harrlingerland; Berlin den 28ten October 1794. ist § 8 folgendes verordnet: Bei einer Subhastastatione voluntaria durch den Ausmiener, wenn gleich das Stück Land allein oder neben dem Heerde besonders und ausdrücklich zur Feilbietung bekannt gemacht wird, ist dennoch der zur Reunion Berechtigte nicht schuldig, solches zu wissen, und kann also darunter, dass er sein Recht bei der Subhastation unbeobachtet gelassen, eben so wenig als die Creditoren eines solchen Grundstücks leiden, zumal von dem jure retractus auf das jus reunionis nicht zu folgern ist, weil bei dem Ersteren nur singuli privati, bei dem Lezteren hingegen der Staat mit interessiret. Es muss also derjenige, welcher bei einem freiwilligen öffentlichen Verkauf durch den Ausmiener einen Heerd mit dazu nicht gehörigen Stücklanden erstanden hat, die Creditores und die an solche Stücklande Anspruch machende, ad effectum præclusionis edictaliter citiren lassen. Wöchentl. ostfr. Anzeigen und Nachrichten vom Jahre 1795. Nr. 7. S. 154.

legen könne, so würde derselbe mit gefänglicher Haft bestraft, und darin bis zur kostlosen Bezahlung gehalten.

In dem § 33. sey festgesezt, was ein Verkäufer dem Ausmiener an Gebühren bezahlen solle, dafern eine gerichtlich oder freiwillige verstattete Ausmienerei oder Verkauf nicht vor sich gehe, oder fruchtlos tentiret würde, worunter aber das Siegelgeld zur Rentei des Orts, wo das Prædium gelegen sey, sich nicht aufgeführet finde.

Es sey kein Gesez vorhanden, dass man sich bei einem jeden Verkaufe eines Ausmieners bedienen müsse, und Sententia a qua attestire es, dass ein Privat-Verkauf aus der Hand erlaubt sey. Dies sey auch der natürlichen Freiheit gemäss, nach welcher ein jeder seine Immobilien, auf welche Art er wolle, verkaufen könne.

In dem gegenwärtigen Falle hätten sich die klagenden Erben des Ausmieners nicht bedienet, weil er im Termin nicht erschienen sey, sie hätten das Grundstück privatim verkauft, und wären dadurch der Vortheile verlustig gegangen, welche ein gerichtlicher unter öffentlicher Auctorität veranstalteter Verkauf mit sich führe. Es käme hiebei darauf nichts an, dass der Verkauf unter Convocation verschiedener Leute, und unter Aufbiethung und Herunterlassen geschehen sey, denn dies sey nirgends in

den

den Landes-Gesetzen untersagt, und eine Vorschrift, gewisse Formalitäten bei privat Verkäufen zu beobachten, existire ebenfalls nirgends *). Wenn auch der Ausmiener im Termin erschienen wäre, so würden die Kläger bei diesem freiwilligen Verkaufe befugt gewesen seyn, sich desselben nicht zu bedienen, sie würden ihm aber seine Gebühren haben bezahlen müssen.

Es verstehe sich auch von selbst, daſs alles, was das Amt bis zum Verkauf in der Sache gethan und gearbeitet habe, von den Verkäufern bezahlet werden müsse, weil sie nicht verlangen könnten, daſs für sie etwas umsonst geschehe, als welches auch der Vorschrift des allegirten §. 33. der Ausmiener-Ordnung gemäſs sey. Über den Buchstaben des Gesetzes aber lieſse sich dies nicht ausdehnen, und es würde auch unbillig seyn, von den Klägern alle Gebühren, so bei gerichtlichen Verkäufen erlegt würden, zu exigiren, da sie doch der damit verbundenen Vortheile verlustig giengen. — —

Nach dem Namen, Siegelgelder, zu urtheilen, würden selbige erlegt, weil der unter Auctorität des Ausmieners zu Stande gebrachte Contract

*) Diese Freiheit wurde durch die oben mitgetheilte Verordnung vom 20. July 1795 beschränkt, auch darin die bei privat Verkäufen und Verheurungen zu beobachtende Formalitäten vorgeschrieben.

tract und Verkauf unter dem Gerichts-Siegel den Partheien zu ihrer Sicherheit extradiret würde, und es erhelle nirgends, dafs dies in casu geschehen sey. Es könne daher auch den Klägern nicht zugemuthet werden, dergleichen Gebühren zu zahlen *).

Speck- und Lämmergeld. Die Specklieferung, welche theils Pfundweise auf jedes Diemat Landes, theils Seitenweise auf die Heerde haftet, gehöret zu den Naturalien, die als eine Schuzabgabe vormals übernommen worden, wie unter Freiengeld und Naturalien hinlänglich dargethan worden.

Der Speck, bei einzelnen Pfunden von jedem Diemat Landes, und bei ganzen Seiten von den Heerden, erfolgt blofs aus den Ämtern *Aurich*, *Stickhusen*, *Norden* und *Berum*, und nicht immer aus dem ganzen Amte, sondern nur aus einzelnen Communen und Districten derselben, welche in den Special-Vergleichen von 1611 namentlich angegeben sind. Im Amte *Aurich* geschiehet die Pfundweise Lieferung alle Jahr, in den Ämtern *Norden* und *Berum* um das 2te Jahr. Wegen des Amts *Berum*, woselbst Gastland als Halbland festgesezt worden, wiederhole ich hier blofs, dafs darin die Speck-

gelder

*) Acta in Sachen der Sluiterschen Erben, W. A. Ennen et consorten, Kläger wider den Hof-Fiscal Block nomine Fisci Beklagten.

gelder im Jahre 1749 vertheilet worden, weil die naturelle Specklieferung in dieſem Amte bereits 1649 aufgehoben, und ein Surrogat in Gelde feſtgeſezt war, wie ich unter Meide nachgewieſen habe.

Was dagegen die Lieferung des Specks zu 1 Seite von jedem damit belaſteten Heerde oder Platze betrift, ſo muſs ſolche im Amte *Aurich* von 13½ Heerden in *Victorbuhr*, den *Wolden* und *Engerhave* jedes Jahr, von denen welche ober- und unterhalb der Spetze wohnen, d. i. der Bagbander- Holtropper- und Hausvogtei, imgleichen einen Theil der Riepſter Vogtei von jedem vollen Heerde eine Seite ums 2te Jahr, im Amte *Stickhuſen* aber, nach dem Special-Vergleich von 1611 aus *Uplengen* jezt *Lengen* genannt, mit 132 Seiten ums dritte Jahr geſchehen, woſelbſt die naturelle Specklieferung, weil man ſich zu Geld nicht verſtehen wollen, geblieben iſt.

Uplengen oder auch *Lengen* führt mich hier in eine unvermeidliche Digreſſion, die um ſo nothwendiger iſt, weil nach den älteſten Speckregiſtern darunter ein ſehr ausgebreiteter Diſtrict, und ſelbſt ein Theil des Oberledingerlandes, in Anſehung dieſer Präſtation, dahin gerechnet worden.

In den älteſten Zeiten war *Uplengen* eine beſondere Burg und Feſtung an der Oldenburgiſchen Gränze. Sie iſt auch in dem erſten Lehn-

Lehnbriefe des Kaiſers FRIEDRICH III. an den erſten Grafen ULRICH CIRCSENA vom Jahre 1454 beſonders namentlich genannt. Es gehörten dazu 10 Dorfſchaften, nemlich *Grot Oldendorp*, *Klein Oldendorp*, *Poghuſen*, *Spols*, *Bühren*, *Remels*, woſelbſt die Kirche, *Grotſander*, *Lütkeſander*, nahe daran ſtand vormals die Burg, *Selverde* und *Jübberde*. Aus dieſen Dorfſchaften beſtand die vormalige Herrlichkeit *Lengen*, welche EMMIUS auf ſeiner Charte vom Jahre 1616, und nach ihm S. SANSON auf ſeinem Nachſtich vom Jahre 1692 mit einer beſondern Grenzlinie punctirte, und die Herrlichkeit mit dem Haupt-Namen *Lengenerland* bezeichnet hat. Auch die Feſtung mit dem Namen *Uplengen* iſt darauf beſonders bemerkt, obgleich ſie damals längſt nicht mehr vorhanden, ſondern bloſs der Name noch übrig geblieben war. Dieſen leztern hat der Regierungs-Rath COLDEWEY auf ſeiner Charte von 1730 beibehalten, und überdem den Fehler begangen, den GÜSSEFELD im Jahre 1790 nachgeleiert, daſs er es gar als ein Dorf angegeben hat.

Daſs der Ingenieur-Hauptmann CAMP dieſen Namen *Lengen*, da weder die Burg, noch weniger ein Dorf dieſes Namens vorhanden iſt, ſondern, dem alten Sprachgebrauche zufolge, die 10 Dorfſchaften, in der Geſammtzahl, ſo benennet werden, von der neuen Charte weggelaſſen, verſteht ſich von ſelbſt, da ſolche nur bloſs in der Geographie bemerkt werden darf.

Als

Als *Oberledingerland*, *Moormerland* und *Lengenerland* im Jahre 1435 mit dem Häuptling Focke Uken ſich ausſöhneten, und ihn, ſeine Erben und Nachkommen, zu ihrem Häuptling annahmen, ihm das Schloſs zu *Detern* *) und die Kirche und den Thurm zu *Lengen* als Feſtungen und Wohnungen ſo lange einräumten, bis ſie ihm eine eben ſo feſte Burg, wie ſeine verwüſtete Burg in *Leer* geweſen war, würden erbauet haben, verſprachen die Richter und Eingeſeſſenen in der auf Petri Kettenfeier, oder den 1ten Auguſt 1435 feierlich beſchwornen, unterſchriebenen und verſiegelten Verpflichtungs-Urkunde, unter andern auch, Victualien, Fleiſch, Butter, Brodt, Bier, Feuerung und alles das, was zu den Schlöſſern oder Feſtungen nöthig ſey, zu liefern **). In *Lengen*, vielleicht auch den andern Diſtricten, beſaſs Focke Uken einige Güter, die wahrſcheinlich von ſeiner Mutter Amke von Lengen herrührten und auf ihn vererbet waren, welche ihm, nach §. 3. des Vergleichs, zum freien und ungehinderten Gebrauch eingeräumet worden.

Die

*) Vielleicht iſt dies die von keinem Geſchichtſchreiber erwehnte *Gripenburg* geweſen, wovon ich unter der Rubrik: *Warfheuer oder Miethe von Brinkſitzern* meine Vermuthung mittheile.

**) Brenneyſen's oſtfr. Hiſt. Tom. *I.* Lib. *III.* No. 7. S. 55. §. 8.

Die Kirche und der Thurm zu *Lengen* vertraten zugleich die Stelle der Burg, welche im eigentlichen Sinne damals noch nicht vorhanden war, sondern erst späterhin durch Focke Uken's Enkelin Theda, der verwittweten ersten Gräfin zu Ostfriesland im Jahre 1472 erweitert, verbessert und mehr befestigt worden *).

Bis zum Jahre 1535 hatte die Herrlichkeit *Lengen* ihre eigene Drosten und Richter. In solchem Jahre liessen die Grafen Enno und Johann die Burg *Lengen* abbrechen und combinirten die Herrlichkeit oder das *Lengenerland* mit dem Amte *Stickhusen* **), wodurch sie in ein blosses Kirchspiel verwandelt, und seitdem die 12 Dorfschaften, in der Gesammtzahl, Kirchspiel *Lengen* genennet worden, obgleich die Kirche in *Remels* stehet, wornach es sonst den Namen führen müste.

Jezt kehre ich zu der Specklieferung zurück. Diese war in den ältern Zeiten im Amte *Stickhusen*, wie ich oben erwehnet, ungleich stärker, als sie jezt nach dem Special-Vergleich von 1611 ist. Nach der Rentei-Rechnung von 1609 sind noch 220 Seiten Speck berechnet, welche von den Dorfschaften *Barge*, *Terheyde*, *Potshusen*, *Rhaude*, *Holte*, *Collinghorst*, *Schat-*

*) Wiarda ostfr. Gesch. 2ter Band S. 84.

**) Beninga's Chronik S. 707. Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *I.* Lib. *V.* S. 177.

Schatteburg, *Bakemohr*, *Breinermohr*, *Nettelburg*, *Amdorf*, *Wolde*, *Nieborg*, *Spieker*, *Hollen*, *Ammerſum*, *Filſum*, *Nortmohr*, *Holtland*, *Brinkum*, *Heſel* und dem Kirchſpiel *Lengen*, oder den vorhin nahmhaft gemachten zehn Dorfſchaften deſſelben, geliefert wurden.

Man ſiehet daraus, wie wichtig den Eingeſeſſenen die Feſtung *Uplengen* war, um theils gegen die Überfälle von Oldenburg aus, theils in Bergung ihrer beſten Habſeligkeiten, wozu die Schlöſſer und Feſtungen mit gereichten, geſichert zu ſeyn. Als die Feſtung *Uplengen* demolirt war, und weiterhin über die Präſtationen die Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und Unterthanen entſtanden, wurde in dem Special-Vergleich von 1611 feſtgeſezt, daſs die *Uplengener* alle drei Jahre eine Seite Speck von jedem vollen Heerde liefern, halbe Heerde und geringere aber frei ſeyn ſollten. Dadurch wurde die Specklieferung bloſs auf die *Lengener* eingeſchränkt, wozu aber *Holtland*, *Brinkum* und *Heſel* bis jezt mit gehören, weil ſie vormals zu der mit Aufhebung der Herrlichkeit *Lengen* auch aufgehörten *Lengener* Vogtei mit gerechnet worden *). Bekanntlich ſind alle dieſe Dorfſchaften damals der *Filſumer* Vogtei zugeſchlagen worden.

Durch

*) Nachricht von dem Grunde der Empfangs-Pöſte bei den Amts-Rentereyen, Mſpt. S, 149.

Durch diesen Special-Vergleich wurden also 18 Ortschaften mit 88 Seiten Speck von der Lieferung um das dritte Jahr befreiet, indem nur überall 132 Seiten Speck auf die sogenannten *Uplengener* zur Lieferung verhaftet geblieben sind. Nach den ältesten Registern, wie auch die Rentei-Rechnung von 1609 ergiebt, waren nur im Kirchspiel *Lengen* 77, in *Holtland* 12, in *Brinkum* 8, und in *Hesel* 9, also 106 volle Heerde vorhanden. Jezt zählt man deren in *Lengen* 88, in *Holtland* 19, in *Brinkum*, der Vorzeit gleich, 8, und in *Hesel* 12, also überhaupt 127 volle Heerde.

Nach dem erstern Anschlag werden demnach 26, und nach dem leztern 5 Seiten Speck mehr geliefert. Den Grund dieser Mehrlieferung habe ich zwar nicht ausfindig machen können, indessen setze ich ihn darin, daſs solche in spätern Bedingungen, wegen Zuschlags und Bewallung einiger aus der landesherrlichen Wildniſs angelegten und in Cultur gesezten Ländereien zu finden sey, wodurch mehrere ganze und halbe Plätze vergröſsert und leztere gleichsam in volle Heerde umgeschaffen worden. Daſs diejenigen, welche dergleichen vornahmen, dazu Consens suchen und sich zu einer jährlichen Abgabe verstehen musten, habe ich unter der Rubrik: Bewallung der Kämpe und Zuschläge ausgeführet.

Ein anderer Streit entspann sich weiterhin im 17ten Jahrhundert, nach Errichtung des Special-

cial-Vergleichs von 1611, über das Gewicht der Seiten Speck. Die alten Regifter in der Rentei-Rechnung von 1609 ergaben, dafs die Seiten zu 25, $22\frac{1}{2}$, 22, $16\frac{2}{3}$, 15 und $13\frac{1}{3}$ Pfund waren geliefert worden. Der Durchfchnitt hievon giebt $19\frac{1}{12}$ Pfund. Die Rentei verlangte alfo, weil nach diefen alten Sätzen die Speckfeiten nicht erfolgten, jede Seite zu 20 Pfund, wie aus der Rentei-Rechnung von 1641 hervorgehet, darin fie zu diefer Pfundzahl berechnet worden. In dem Haagifch- und Emdenfchen Vergleich von 1662, und zwar in dem Final-Recefs, wurde daher feftgefezt, „dafs die Unter-„thanen zu *Uplengen, Stickhufer* Amts, „mit einer Seite Specks, fo gut fie ordinair in „ihrer Haushaltung fchlachten, frei ftehen foll-„ten, oder darüber fich mit Ihrer Fürftl. Gnaden, „und zwar auf den Herbft, vergleichen möch-„ten." *)

Diefer Vergleich ift auf 18 Pfund jede Seite, zu Stande gekommen, und werden fie zu diefem Gewichte, nach den Rentei-Rechnungen von 1685 u. f. bis jezt geliefert.

Es ift die Berechnungsart der Speckgelder verfchieden. Im Amte *Aurich* werden fie von den Seiten Speck, als feftftehende unveränderliche Abgaben, unter beftändigen und unbeftändi-

*) Brenneyfen's oftfr. Hift. Tom. *II.* Lib. *IV.* No. 2. S. 817. Grav. 26. Membr. 14.

ſtändigen Gefällen, der Speck bei Pfunden hingegen unter Zeitpachten und zwar Naturalien berechnet. Im Amte *Stickhuſen* unter den in Zeitpacht verliehenen Naturalien, dagegen im Amte *Berum* unter beſtändigen Gefällen.

Das Lämmergeld erfolgt in *Oſtfriesland* aus den Ämtern *Aurich* und *Berum* und in *Harrlingerland* aus dem Amte *Wittmund*. In dieſen Ämtern haftet das Lämmergeld auch nur auf einzelne Heerde, welche in den Marſchdiſtricten belegen ſind.

Die Lieferung der Lämmer, welche ſchon in der erſten Hälfte des 17ten Jahrhunderts zu Gelde geſezt worden, rührt unſtreitig aus dem Alluvions-Rechte her. Die See-Anwächſe, Heller, wurden zur Viehweide verpachtet, und dafür eine gewiſſe Anzahl Lämmer zur Hofhaltung bedungen.

In allen drei Ämtern werden die Lämmergelder unter beſtändigen Gefällen berechnet, ob ſie gleich im Amte *Berum*, ſobald Eindeichungen vorfallen, der Veränderung unterworfen ſind.

Die 13½ Heerde in *Victorbuhr*, den *Wolden* und *Engerhave* im Amte *Aurich*, bezahlen eben ſo viel Lämmer jährlich, welche, wie der Special-Vergleich von 1611 ergiebt,

nebſt

nebst $2\frac{1}{2}$ Tonnen rothe untadeliche Butter und $13\frac{1}{2}$ Seiten Speck zu Gelde gesezt sind.

Im Amte *Berum* ist die Lämmerlieferung abweichend, und kömmt darüber in dem Special-Vergleiche von 1611 nichts vor.

Seit den ältesten Zeiten theilte man die Heller- oder See-Anwächse in diesem Amte in sogenannte Grasen ein, wornach man das Verhältniss der Gerechtsame des Viehweidegangs bestimmte. Vermöge des Alluvions-Rechts verpachteten die Landesherrn die Heller zur Viehweide, und, statt der Pacht, wurde von jedem Grase jährlich ein Lamm zur Hofküche geliefert, welches aber bereits im Anfange des 17ten Jahrhunderts auf 1 Rthlr. zu Geld gesezt und hiernächst mit 3 Str. Aufgeld, zur Ausgleichung des Valeurs der Münze, erhöhet worden.

Schon sehr früh, und im Ausgange des 16ten Jahrhunderts, machten die Stände das Anwachs-Recht dem Landesherrn streitig, daher der Graf Edzard II. sich in dem Diplom vom 4ten April 1595 von Kaiser Rudolph II. besonders mit den An- und Zuwächsen, wovon bis dahin in den Lehnbriefen nichts erwehnet worden, belehnen liess, wie ich ausführlich in Ostfries- und Harrlingerland *) auseinandergesezt habe. Unter den

*) 1. Band S. 354. u. f.

den Beschwerdeführenden wurde auch namentlich des Amts *Berum* gedacht *).

Von solcher Zeit an, suchten einzelne Pächter sich nach und nach von der Lämmer-Lieferung, oder der Bezahlung der auch wol mit dem uneigentlichen Namen Theen- oder Zehent-Lämmer belegten Pacht, zu befreien, und die Heller oder Anwächse für einen gewissen Theil des Viehweidegangs, der, wie ich oben bemerkt habe, nach sogenannten Grasen eingetheilt wurde, als ihr Eigenthum anzusehen.

Diese Heller-Heuern kommen in den ältesten Renteirechnungen unter den Benennungen: Einnahme-Lämmer, Ostermarscher Heller Lämmer, Ostermarscher Heller Heuern, welche bei der ausgezogenen vollen Summe Theen- oder Zehent-Lämmer bezeichnet wurden, und jezt Lämmergeld vor. Die aus dem Kirchspiel *Nesse* besonders zu Register stehende $12\frac{1}{2}$ Lämmer werden in den alten Rentei-Rechnungen unter der Rubrik: Theen-Lämmer im Nessmer Kirchspiel aufgeführet, welche, gleich den übrigen Heller-Lämmern hiernächst und bis jezt unter der Rubrik: Lämmergeld mit berechnet werden. Wahrscheinlich rühren solche von den

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *I.* Lib. *I.* Cap. 9. §. 20. S. 118.

den in der Mitte des 16ten Jahrhunderts eingedeichten *Neſſumer* Neulanden her, welche ins Oſten und Weſten des Neſſumer Syhls belegen, wovon leztere auch Oſtermarſcher Lande genannt werden. Sie ſind, ohne Zweifel, als eine jährliche Zugabe über die Erbpacht, welche zu 1 Rthlr. und ¾ Rthlr. für jedes Diemat feſtgeſezt, bedungen worden.

Aus dieſer in Naturalien oder durch Lämmer bezahlten Zeit- oder Erbpacht folgt wiederum, wie ich unter Korn-Zehent und Naturalien bereits ausgeführet habe, daſs im eigentlichen Sinne des Worts hier keine Zehnten ſtatt gefunden haben, ſondern nur in angenommenen oder ſo benenneten Zehnten beſtanden haben, und die Zeit- und Erbpachten durchgehends, in damaligen Zeiten, mehr in Naturalien als Geld abgeſchloſſen wurden.

Nach der Rentei-Rechnung von 1618 erfolgten an Oſtermarſcher Heller-Lämmern 91½, es waren eigentlich 98½ Stück, wovon aber, wie unten vorkömmt, 7 Graſen nicht verpachtet worden, und an ſogenannten Theen-Lämmern aus dem Neſſumer Kirchſpiel 12, in allen 103½ Stück, welche das Stück mit 1 Rthlr. bezahlet worden. Unter der Rubrik: Einnahme-Lämmer-Geld iſt in der Rentei-Rechnung bemerkt, daſs ſolches mit 29 Rthlr. ſteigen, alſo die Lämmerzahl 132½ Stück betragen würde. Die Lämmer aus dem Neſſumer Kirchſpiel ver-

mehrten sich seit 1627 um ½ Lamm, weil man ausgefunden hatte, dass ein Erbpächter sonst ums 21e Jahr 2 Lämmer geliefert oder bezahlet hatte, welche 12½ Lämmer denn bis jezt durch den vorhin erwehnten Preis in Geld vergütet werden.

Die Rentei-Rechnung von 1618 ergiebt, dass die Landesherrn sich, bei den im Ausgange des 16ten Jahrhunderts über das Alluvions-Recht entstandenen Streitigkeiten, so gut sie konnten, gegen die Detentoren zu sichern suchten. So hatte z. B. Junker Wilhelm von Inn- und Knyphausen 10 sogenannte Grasen in Gebrauch gehabt, welche, da er sie abstehen müssen, an andere verheuert worden. Der Drost Wilhelm Löring (auch Loringa) nahm 5 Grasen, welche vorher ein anderer gehabt, in Pacht. Weil ihm nun die Heller von dem Grafen zugestanden wurden, übernahm er sich zu reversiren, dass er daran keine Gerechtigkeit habe, sondern dass es Sr. Gnaden freie Heller wären. Zwei Parcele zu 4 und 3 Grasen waren von den Päch-tern losgekündiget und nicht verpachtet, daher auch kein Lämmergeld davon berechnet. Gegen diese ist von dem Rechnungsführer notiret: *„obwol imand sie zu heuern begeret, wann ehr sie „vor Ikr. Willms anderen Hellern abgraben mugte, haben S. Gnaden solches nicht consentiren „wollen, besondern beuohlen, sie also liegen zu „lassen.*

Alle

Alle Vorsicht gegen die Detentoren war indessen nicht von dem gewünschten Erfolg. Denn betrug gleich im Jahre 1618 die landesherrliche Grasenzahl des Ostermarscher Hellers, mit Einschluss des Steigerungs-Quanti, 127½ sogenannte Grasen, so waren solche schon 4 Jahre nachher, im Jahre 1626, über die Hälfte, nemlich auf 60 Grasen, vermindert. Diese urschnelle Vergeringerung der sogenannten Grasen, und mit denselben des Lämmergeldes, hatte unstreitig seinen Grund in den zugenommenen Mishelligkeiten wegen des Anwachs-Rechts, und den Detentationen der bisherigen Pächter. Mit dem Häuptling Manninga zu *Lütetsburg*, welchem Graf Edzard II, im Ausgange des 16ten Jahrhunderts, das prätendirte Anwachs-Recht nicht einräumen wollte, war es schon gleich zum Prozefs gekommen, der erst, am 25. März 1626, zwischen dem Grafen Rudolph Christian und dem Schwiegersohne des Manninga, dem Junker Wilhelm von Inn- und Knyphausen, durch einen Vergleich beendigt wurde. Da dieser einen beträchtlichen Theil von dem Ostermarscher Heller occupirte, so kann darin der Grund liegen, dafs ihm, um nicht noch weiter zu greifen, die streitigen Heller noch mehr zu vergröfsern, die Pächter vermuthlich in dem Gebrauche nicht zu turbiren, weil selbst die 4 und 3 Grasen nicht anders, als wenn sie von des v. Inn- und Knyphausen andern Hellern abgegraben werden möchten, verpachtet werden konnten, die vorgedachten 10 Grasen abgenom-

men und andern Pächtern überlaſſen worden. Durch den angezogenen Vergleich wurden aber dem Hauſe *Lütetsburg* 39½ Graſen zugeſtanden, von welchen zu vermuthen, daſs daſſelbe ſolche ſchon ſeit 1622 in Beſiz genommen hatte *). Aus ähnlicher Urſache, und um ſich an den herrſchaftlichen Anwachs kein Eigenthums-Recht anzumaſsen, wie bereits von andern Privat-Perſohnen geſchehen war, muſte der Droſt Loringa den erwehnten Revers ausſtellen.

Jene 39½ ſogenannte Graſen, welche dem Hauſe *Lütetsburg* durch den Vergleich zugeſtanden wurden, und 29 Graſen, welche andere Privat Perſohnen ſchon 1622 detinirten, giengen für das Gräfliche Regierhaus verloren, und es verblieben demſelben nur, wie gedacht, 60 ſogenannte Graſen an dem Oſtormarſcher Heller, wovon bis zum Jahre 1678 das Lämmergeld für 60 Stück mit 60 Rthlr. jährlich berechnet worden.

Durch die ſolchergeſtalt entſtandene gemeinſame Benutzung des Oſtermarſcher Hellers erhielt derſelbe den Namen Oſtermarſcher Mande Heller, von dem altfrieſiſchen Worte Mande, Gemeinſchaft.

Von

*) Ausführlich habe ich dieſer Streitigkeiten und des zu Stande gekommenen Vergleichs in meinem 1. Bande Oſtfries- und Harrlingerland S. 421 u. f. erwehnet.

Von diesen 60 sogenannten Grasen liess die Herzogin Christine Charlotte 46 Grasen im Jahre 1679 in dem Ostermarscher Mande-Polder, der durch sie eingedeicht wurde, mit bedeichen, dass also 14 Grasen, welche anderweit von Privat-Persohnen detiniret waren, und wofür bloss die Lämmerheuer bezahlet wurde, unbedeicht liegen blieben.

Weil die Stände alles Fürstliche Recht zu den See-Anwachsen in Abrede stellten, so hielt die Herzogin Christine Charlotte auch das von dem Grafen Enno III. in den Concordaten von 1599 gegebene Versprechen, dass keine neue Eindeichungen, ohne Zuziehung derjenigen, welche dabei vornemlich interessirt seyn möchten, vorgenommen werden sollten, nicht. Sie liess daher, vor der Bedeichung, die Detentoren Jibbe Ocken und Consorten, aus dem Besiz des Mandehellers vertreiben, den Deich legen, den Polder administriren, und in der Folge das Diemat für 6 Rthlr. verheuern. Darüber entstand der Prozess, welcher durch einen Vergleich vom 12. Febr. 1703 zwischen dem Fürsten Christian Eberhard und den Interessenten beigelegt wurde. Es dient diese aus Berumer Rentei-Acten entnommene Nachricht, zur Ergänzung dessen, was ich in meinem ersten Bande Ostfries- und Harrlingerland S. 419. nur in kurzem angeführt habe.

Der Mande-Heller, darin jene unbedeicht gebliebenen 14 Grasen befindlich waren, hatte

 seit

ſeit 1679 und 1703 bis zum Jahre 1804 ſich bis auf 148 Graſen vergröſsert, wovon gleichwol nur für 14 Graſen die Lämmergelder bezahlet, 134 Graſen aber durch die Detentoren unentgeldlich genuzt wurden.

In leztgedachtem Jahre kam, durch die Einleitung und genaue Unterſuchung des Cammer-Präſidenten v. Vincke, die Sache von neuem in Bewegung, um den ſeit 200 Jahren gewährten Streit, wegen des Anwachs Rechts, zwiſchen dem Landesherrn und den Detentoren, entweder in Güte oder durch Prozeſs, beizulegen. Erſteres iſt, nach vielen Verhandlungen, und weil ſolches dem ungewiſſen Ausgange eines Prozeſſes vorgezogen wurde, geſchehen, der Anwachs im Jahre 1805 bedeicht, der Polder zu 80 Diematen 258 □Ruthen 49 □Fuſs groſs befunden, derſelbe zur Diſtinction, dem Cammer-Präſidenten v. Vincke zu Ehren *Vincke's Polder* benennet, und von den Intereſſenten das künftige Anwachs-Recht, mit Ausnahme der an ſich unbedeutenden Widerſprüche der Wittwe Petersen für etwa $\frac{1}{7}$ Antheil, und des vormaligen landſchaftlichen Adminiſtrators jetzigen Landdroſtei-Amts-Aſſeſſor Kettler für den $\frac{427408}{69678015}$ſten, oder, da der Bruch ſich nicht verkleinern läſst, ungefähr den $\frac{1}{163}$ſten Antheil, oder 197 □Ruthen $125\frac{13}{15}$ □Fuſs, auf ewig dem Landesherrn überlaſſen worden. Der Landbaumeiſter Franzius, der Namens ſeiner Ehegenoſſin, einen mit ſeinem Schwager, dem Adminiſtrator Kettler,

völlig

völlig gleichen Antheil hatte, erklärte ſich weder vor noch wider die Bedeichung, unterſchrieb auch den Contract nicht, deswegen deſſen Meinung zweifelhaft geblieben iſt. Der Adminiſtrator Kettler aber erklärte in einem beſonders zu den Acten gegebenen Billet deutlich, „daſs er „ſich zur Unterzeichnung des Contracts nicht „entſchlieſsen könne, und er allenfalls, für ſeinen unendlich kleinen Theil an dem Anwachs, „einen Gang mit dem Fiſco wagen wolle, indem „er zur Vertretung der Rechte ſeiner Mitbürger „berufen und verpflichtet ſey.“ Der Adminiſtrator Hesslingh und von Wingene für ⅘ Antheil, als Miterben des v. Honardschen Antheils, ſo wie die übrigen Miterben des ⅕ Antheils, wozu der Adminiſtrator Kettler und die Landbaumeiſterin Franzius gehörten, hatten keine Neigung, ſich in einen Prozeſs einzulaſſen, ſondern den Vergleich mit unterſchrieben. In einem der folgenden Bände: Oſtfries- und Harrlingerland werde ich die Geſchichte dieſes Polders näher auseinanderſetzen.

Da von dem *Vincke's Polder* eine gegen die vormalige Heller Lämmergelder etwas erhöhete Erbpacht bedungen worden, ſo fallen die bis zur Bedeichung, bei der Rentei *Berum*, unter beſtändigen Gefällen, berechneten 14 Rthlr. Lämmergeld weg, und verbleiben darunter nur bloſs die Lämmergelder von den vorhin erwehnten 12½ ſogenannten Theen- oder Zehent-Lämmer aus dem Neſſumer Kirchſpiel, mit

mit Einschluſs des Aufgelds und Agio zu überhaupt 13 Rthlr. 26 ſch. 5 w.

Im Amte *Wittmund* wird von einigen vollen Heerden ein Lamm, und von einigen halben Heerden ein halbes Lamm geliefert, welche Lämmerlieferung aber ſchon im vorigen Jahrhunderten zu Gelde geſezt, und jedes Lamm mit 1 Rthlr. Alt Geld bezahlet worden. Nach der Rentei-Rechnung von 1642 ſind ſie auch mit dem uneigentlichen Namen Zehnt-Lämmer belegt, die es, ſelbſt der auf den Heerd zu 1 Lamm fixirten Lieferung nach, auf keinen Fall ſind, ſondern gleichfalls aus dem Alluvions-Rechte und dem Viehweidegang auf den Hellern herrühren. Damals betrug die ganze Zahl der ſogenannten Zehnt-Lämmer 168½ Stück. Dem adelichen Gute *Ihnkeburg* war aber in dem Jahre 1 Lamm abgeſchrieben, daſs alſo die Anzahl nur 167½ Stück verblieb. Nach der Zeit ſind noch 2½ Heerde von der Lämmerlieferung befreiet und die Zahl auf 165 Stück heruntergeſezt worden, welche bis jezt aus dem Amte *Wittmund* erfolgen. Da der Valeur der Münze ſich verändert hat, ſo werden ſie das Stück mit 1 Rthlr. 9 ſch. jährlich bezahlet.

Speck, ſiehe Naturalien und Speck- und Lämmergeld.

Springhengſte. Dieſe Abgabe findet bloſs in den beiden Ämtern des *Harrlingerlandes,*

landes, *Esens* und *Wittmund* statt, und wird unter unbeständigen Gefällen berechnet. In jedem Frühjahre müssen diejenigen Unterthanen, welche Hengste als Beschäler halten wollen, solche Beamten, Rentmeister und einem Köhrmeister zur Köhrung oder Besichtigung vorführen. Für jeden sodann zum Beschälen gut geköhrten und approbirten Hengst müssen 3 Rthlr. Recognitionsgelder an die Königliche Renrei-Casse erlegt werden, welches unter Königlich Preussischer Regierung festgesezt worden.

Unter Fürstlicher Regierung betrug das Köhr- und Approbationsgeld 2 Rthlr., welche der jedesmalige Fürstliche Stallmeister für seine desfällige Bemühung zu geniessen hatte.

Stroh bei Schoofen, Garben oder Bunden, siehe Naturalien.

Syhlfahrten, Syhl-Fuhrleute Wagenfrachten, Schlitten-Treiber. Diese kommen bloss bei den Renteien in *Emden* und *Norden* vor, und werden unter Naturalien berechnet.

Als auf den Landtagen in den Jahren 1744 u. f. wegen Abschaffung der Naturalien und der Übernahme eines billigen Surrogats an Gelde mit den Ständen unterhandelt wurde, waren diese Syhlfahrten von dem Könige zur Behandlung

handlung gleichfalls mit ausgefezt. Die Stände äufserten aber, wie ich unter der Rubrik: *Naturalien* ausgeführet habe, dafs felbige, fo wie mehrere andere von ihnen nahmhaft gemachte Naturalien und Natural-Dienftleiftungen wegfallen müften, und darüber, weil fie in den Landes-Accorden nicht gegründet wären, kein Geld-Quantum in der Ständifchen Verfammlung auszumitteln fey. Diefe Behauptung der Stände beruhete indeffen auf Irrthum, und waren ihnen die desfälligen deutlichen Beftimmungen in dem Ofterhufifchen Vergleich von 1611 entgangen.

Seit den älteften Zeiten waren die in beiden Städten *Emden* und *Norden* vorhandenen Syhlfuhrleute und Schlitten-Treiber zu dem Natural-Dienft der Fracht-Fahrten, die man *Syhlfahrten, Syhlfuhrleute Wagen-Frachten* und *Schlitten-Treiben* nannte, verpflichtet. Über diefe Dienfte war eben fo, wie über viele andere Natural-Dienfte und Präftationen, befonders auf dem Landtage zu *Ofterhufen*, von Seiten der Stände gravaminiret. Unter Vermittelung der General-Staaten kam auch darüber eine Vereinigung zu Stande. In dem Ofterhufifchen Vergleich von 1611 wurde wegen der Dienfte der Schlitten-Treiber in der alten Stadt *Emden*, *Faldern* und *in den eingezogenen Vorftädten* es dahin reguliret und feftgefezt, dafs fie jährlich auf drei Wagen-Frachten von *Emden* nach *Leer*, *Riepe*, *Marienhave* oder nach *Greetfyhl*

beftimmt

bestimmt seyn sollten, und diejenigen, welche nur ein Pferd hätten, sollten mit einem andern ein Gespann ausmachen. In sofern sie innerhalb der Stadt einen Tag oder über einen halben Tag in Thätigkeit gesezt würden, um Sr. Gnaden Sachen aus den Schiffen oder Schuyten nach der Burg, oder von der Burg nach den Schiffen oder Schuyten zu schleppen, so sollte ihnen solches für eine Reise angerechnet werden.

In Ansehung der Schlitten-Treiber in der Stadt *Norden* aber wurde festgesezt, dass sie jährlich jeder sechs Fahrten mit Wagen und Pferden von *Norden* nach *Berum* oder *Marienhave* thun, und falls einige unter ihnen seyn, die nicht mehr als ein Pferd haben möchten, dieselbe sodann mit einem andern ein Gespann ausmachen sollten *).

Diese Syhlfuhrleute, auch Schlitten-Treiber, waren und sind dagegen vorzugsweise berechtigt, alle an dem Syhl oder in dem Hafen zu Schiffe angekommene Waaren, ausschliesslich in der Stadt zu transportiren. Für dies ihnen bewilligte Privilegium mussten sie denn jene Natural-Dienst-Fuhren als eine Recognition übernehmen und verrichten.

Unter Königlich Preussischer Regierung sind im Jahre 1746 diese Dienste in Geld verglichen.

Die

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 48. S. 353. §. 11. und S. 369. §. 62.

Die Fuhrleute in *Emden* bezahlen jährlich überhaupt 24 Rthlr. und die Schlitten-Treiber 4 Rthlr. In der Stadt *Norden* hingegen, woſelbſt 12 Syhl-Fuhrleute angeſtellet ſind, die jeder 6, alſo zuſammen 72 Fahrten, dem Landesherrn zu leiſten verbunden ſind, iſt jede Fahrt auf 6 ſch. 15 w. feſtgeſezt, daſs ſie alſo überhaupt dafür jährlich 18 Rthlr. entrichten.

Syhlmaaſsheuer. Dieſe Gefällen erfolgen nur aus dem Amte *Wittmund*, und werden unter Zeitpachten berechnet, weil das Meſſen der Waaren, die auf den Syhlen zu Schiffe ankommen, oder verſendet werden, und der Sicherheit wegen, von dem Empfänger oder Abſender verlangt werden möchte, an eine darauf vereidete Perſohn, welche ſich dazu eines geeichten Maſses bedienen muſs, öffentlich verpachtet wird.

T.

Taubenmiſt, ſiehe Ausfuhr von Taubenmiſt.

Theelheuern. Finden allein im Amte *Norden* ſtatt, und werden unter unbeſtändigen Gefällen berechnet, weil ſie bald etwas minder, bald etwas mehr betragen. Nach einem Durchſchnitt ſind es ungefähr 62 bis 64 Rthlr. jährlich zur Rentei-Caſſe.

Die

Die Erhöhung oder Verminderung der Theelheuern richtet ſich, nach der jedesmaligen Anzahl der lebenden Theilnehmer der die Theel-Lande gehörenden Societät, welche ſich, nach einer uralten Einrichtung, und den daraus entſtandenen Theel-Rechten, darin theilen.

Es ſind dieſe Theel-Lande im Amte *Norden* und *Berum* belegen, und beträgt der Flächen-Inhalt derſelben weit über 2000 Diemat, jedes zu 400 □Ruthen gerechnet.

Die bloſs auf Überlieferung beruhende Volks-Erzählung will, daſs dieſe Theel-Lande von einem im Jahre 880 über die Normänner erfochtenen groſsen Siege ihren Urſprung genommen haben, daſs dieſe groſse Niederlage unweit *Norden* und *Berum* vorgefallen und dabei 10377 Normänner erſchlagen ſeyn ſollen.

Unſer berühmte verehrungswürdige Landsmann, Regierungs-Rath von Wicht, und nach ihm der Landdroſtei-Amts-Aſſeſſor Wiarda erklären indeſſen jene Volksſage für eine Fabel, wofür ſie auch wol zu halten iſt. Des erſtern Gründe, ſo ſehr ſich auch die Sache in das graueſte Alterthum verlieret, und man daher, bei den fehlenden Nachrichten, zur zuverläſſigen Gewisheit über den Urſprung dieſer Teel-Lande nie gelangen kann, ſind ſtark, und, wie mich dünkt, überzeugend. „Man muſs," ſagt er, „gewiſs ſchon die Mirakeln und Wunderthaten

„des

„des heil. Remberti, die dabei, und zwar noch „mit verschiedenen Umständen, erzählet werden, „glauben, wenn man sich einbilden soll, daſs eine so geringe Anzahl Teelbauern, als sich nachhero der mehrbesagten Landen, aus dem Rechte des Sieges, angemaſset haben sollen, eine so „ungeheure Menge der Nommannen erschlagen „hätten. Sind aber die ganze Friesische Nation, „oder auch nur die übrige izt sogenannte Ostfriesen in der vorgefallenen Schlacht zu Hülfe „gekommen, mit welchem Rechte haben dann „nur die Teelbauern allein besagte Länder in „Besiz und Eigenthum erhalten?“

Er hält daher dafür, und dies ist denn auch ungleich wahrscheinlicher, daſs sich in uralten Zeiten eine Gesellschaft Nordischer Eingesessenen vereiniget habe, welche die gedachten durch Anwachs hoch gewordenen Teel-Lande mit einem Deich umfasset, und, wegen der darauf haftenden Gefahr, in Gemeinschaft behalten und solchergestalt theils nach altdeutschen Rechten und Gewohnheiten, theils angenommenen Willkühren, auf ihre Nachkommen vererbet hätten.

Daſs die Teel-Lande wirklich aus der See eingedeichtes Land sey, zeige, wie bei all dergleichen Landen, ihr Marsch- oder Kleigrund und die Lage. Teelan, Tilan, zeugen, hervorbringen, bauen, Land fruchtbar machen u. s. w. ist altfriesisch, und wahrscheinlich haben davon die Teel-Lande, weil sie nach

der

der Bedeichung bebauet worden, ihren Namen erhalten.

Die Societät dieser Teel-Lande hat dem Grafen Edzard dem Grossen, welcher von 1492 bis 1528 regierte, etliche 100 Grasen geschenkt. Dafür bestätigte er alle ihre alten Gerechtigkeiten Privilegien, Gebräuche und Gewohnheiten, welches von den nachfolgenden Regenten, und zulezt von dem Fürsten Georg Christian im Jahre 1661 wiederholt geschehen ist. Es sind also diese zur Rentei fliessende Teelheuern als eine Recognitions- und Schuz-Abgabe anzusehen, welche aus jener Schenkung herrühren.

Der Kirche in *Norden* sind auch, zum Unterhalt der Prediger, einige 100 Diematen geschenkt worden.

Die Teel-Lande werden in 8 Teele eingetheilet, worüber 4 Theelachter oder Verwalter von der Societät erwählet werden, wovon jeder 2 Theele zu verwalten hat, nemlich *Neugroder* und *Gaster*, *Ekeler* und *Linteler*, *Osthover* und *Ever*, und *Trimser* und *Hover* Teel.

Alle Jahre versammeln sich die Teelbauern in *Norden* auf dem Rathhause in der Teel-Kammer, wobei eigene hergebrachte Feierlichkeiten vorfallen, und die Theelheuern vertheilet werden.

Die ſämmtlichen Societäts-Lande ſind nach Erb-Meyer-Recht an die Inhaber verliehen, wovon in Verkaufsfällen Ab- und Auffahrt bezahlet werden muſs. Der Erbpachts-Canon iſt gering und beträgt von jedem Diemat 15 auch 18 ſch., je nachdem ſolcher in uralten Zeiten von den Erbmeiern bedungen worden. Die ganze Einnahme aller Teel-Achten beträgt etwas über 1000 Rthlr., wovon aber die Ausgaben, an Schatzungen, Deich- und Syhl-Laſten u. d. gl. erſt abgezogen werden müſſen, bevor die Theele ſelbſt an die Intereſſenten vertheilet werden können.

Einige der uralten vornehmſten Geſetze der Societät ſind: Keiner mag ſeine Erb-Theelen, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Societät, verkaufen. Der Verkäufer heiſst ein Land-Affe. Jedes Theel hat ſeine Erbpächter, welche die obgedachte Erbpacht geben. Die Aufſeher, die dieſe Heuern einnehmen und an die Intereſſenten vertheilen, heiſsen, wie oben erwehnet, Theel-Achter, die Intereſſenten ſelbſt, worunter auch der König iſt, heiſsen Theel-Bauern. Keiner derſelben darf in jeder Theelacht mehr, denn ein Theel beſitzen. Wenn Man und Frau jeder ein Theel zuſammen bringen, fällt ein Theel an die Societät zurück. Nur allein die ehelichen Deſcendenten eines Theel-Bauern ſuccediren in die Erbtheelen. Alle Collateralen ſelbſt, Brüder, ſind ausgeſchloſſen. Ein Erbtheel eines ohne Kinder

der oder Enkel verstorbenen Theelbauern erlöscht also und fällt der Societät anheim. Ein gekauftes Theel hingegen fällt auf Eltern und Seiten-Verwandte. Ein Erbtheel beweiset die uralte ächte Ostfriesische Abkunft eines Theelbauern. Hat der Vater mehrere Söhne nachgelassen, so erbt der jüngste Sohn die Erbtheel. Die übrigen Söhne erhalten jeder ein Theel, sobald sie sich verheirathen, wenn auch der Vater nur ein Theel gehabt hat. Die Töchter werden bloſs in den gekauften Theelen zur Theilung zugelassen. Nur in dem Fall, wenn keine Söhne vorhanden sind, fällt die Erbtheel sowol als andere Theele auf die Töchter. Sie heiſsen dann, gleich den Erbbauern, Erbbäuerin. Ein Erbbauer hat in puncto locationis conductionis einen besondern Vorzug und Vortheil. Er kann nemlich einen unbeerbten Meier abtreiben und an dessen Stelle den Heerd gebrauchen. Er muſs jedoch die Gebäude, nach einer gehörigen Taxe, bezahlen, und, gleich dem abgeäuſserten Meier, die jährliche Heuer an die Theelachter bezahlen, wogegen er von denselben seine Theel-Quote wieder empfangen kann. Er darf auch, bei Verlust seiner Erbtheelen und 20 Rheinische Gulden Strafe, den Heerd, als ausgenommen Land, nicht pro diviso als seinen eigenen Heerd gebrauchen, damit den andern gemeinen Theelgenossen daraus kein Nachtheil oder Schaden erwachse. Bei der Rechnungs-Ablegung, imgleichen Wahl der Theelachter, erscheinen nur die Erbbauern in der Versamm-

 lung,

lung, nicht aber die angekauften Theelen, ob sie gleich den grösten Theil der Societät ausmachen. Streitige Sachen werden durch die Theelachter, unter Zuziehung der ältesten Theelbauern, geschlichtet, ohne Appellation. Leztere ist indessen nicht immer so genau nach dem Theel-Rechte gehalten, sondern in mehrern Fällen wider die Aussprüche der Theelachter appelliret worden.

Wer näher über diese Theel-Lande, deren Rechte, Gewohnheiten u. d. gl. unterrichtet seyn will, worüber bereits vieles geschrieben worden, kann folgende Werke darüber nachschlagen, indem ich das Angeführte zu meinem Zweck hinlänglich erachte:

Hector Friedrich von Wicht Bericht von dem Anfange, Rechte und Gewohnheiten der Theellande etc. 1585.

Waerachtige ende grondelyke Onderwysinge mitsgaders: Een gewis Historisch Verhael van de Theel-Landen in Norder-Land etc. t'Amsterdam by Gillis Joosten in de Nieuwe Straat, Anno 1653. Diese auf 2 Bogen in Octav gedruckte sehr rare Piece, von Tjarck Haeinks, ist eine schlecht gerathene Übersetzung des ersten Tractats, welche dem Grafen Enno Ludewig von Ostfriesland, den 1. Januar 1654 dediciret worden.

Harcken-

Harckenroth Oostfriesche Oorsprongkelykheden, S. 515 u. f.

Caspar Georg Wenckebachs inaug. dissert. de differentiis juris Romani, provincialis Ostfrisici et Theelandici, Groningæ d. 25. Aug. 1746.

v. Wicht im Vorbericht zum Ostfriesischen Landrecht S. 80 u. f. Anmerk. c.

Wenckebach's neu revidirtes Theel-Recht, Halle 1759.

Wiarda altfriesisches Wörterbuch S. 368. Dessen ostfriesische Geschichte, 1. Band S. 122. Dessen übersetztes Asega-Buch in der Vorrede S. 51.

Mehrerer Manuscripte und gedruckten Abhandlungen nicht zu gedenken.

Thongräbergeld von Warfen. Eine in den Cammer- und Hofes-Exemplaren des *Wittmunder* Rentei-Etats, seit verschiedenen Jahren, irrig abgeschriebene Rubrik. In den Rentei-Registern und Rechnungen heisst diese Prästation Moorwerksgeld, und ist solche oben unter dieser Benennung gehörig erkläret worden.

Ticheltorfsgeld. Diese Revenüe wird unter beständigen Gefällen im Amte *Esens*, wo sie nur allein statt findet, berechnet, und haftet auf mehrere Plätze. Sie gehört

zu den Schuzabgaben, indem die Ticheltorfspflichtigen Unterthanen, in ältern Zeiten, zu den herrſchaftlichen Ziegeleien, den erforderlichen Torf, von den herrſchaftlichen Moräſten, heranfahren muſten. Es ſind auch wol vormals 40 bis 50 Fuder Torf zu Schillfeuern, um den Kalk zum Bau des Schloſſes und andern herrſchaftlichen Gebäuden zu brennen, geliefert, da denn denen, welche die Lieferung verrichtet hatten, das Präſtandum für das Jahr abgeſchrieben wurde.

Nachdem die Torffuhren oder die Lieferung des Ticheltorfs längſt aufgehöret hat, iſt dieſer Natural-Dienſt zu Gelde, und jeder Platz, ohne Unterſchied, auf 10 ſch. jährlich geſezt worden. Einzelne wenige Plätze bezahlen die Hälfte mit 5 ſch., welches vielleicht in Dismembration, oder auch geringfügiger Beſchaffenheit derſelben ſeinen Grund haben mag.

Töpfergeld, Pottbäckerei. Eine unter unbeſtändigen Gefällen, bei den Renteien *Aurich* und *Wittmund* vorkommende Einnahme. Es hat dieſelbe in der Regalität der Töpferthon-Erde ihren Grund, welche, wie ich unter der Rubrik: Pött-Erdegräberei bei den zur immediat Hebung der Haupt-Caſſe flieſsenden Gefällen ausführlich zeige, dem Staate zuſtehet.

Die Pottbäcker oder Töpfer entrichten dafür, daſs ſie den zu ihren Fabriken erforderlichen

chen Töpferthon bei *Middels*, *Ardorf*, *Uttel* etc. graben lassen dürfen, eine kleine Recognition. Auch musten die zu Gräflicher und Fürstlicher Zeit, in *Wittmund* wohnende vier Töpfer, bei Anwesenheit der Landes-Herrschaft, das in der Hof-Küche erforderliche Steinen-Geschirr unentgeldlich liefern *).

Torffahren nach Fudern, siehe Naturalien.

Torffuhrengeld. Erfolgt aus den Ämtern *Pewsum*, *Greetsyhl* und *Esens*, als beständige Gefälle.

Vormals musten die Heerdbesitzer der Landesherrschaft den gegrabenen Torf zu ihren Burgen oder Schlössern fahren, welches hiernächst da, wo solches nicht weiter erforderlich geachtet wurde, zu Geld gesezt worden.

Es ist dieser, so wie der andern, zu den Zeiten der Häuptlinge, freiwillig vom Volke übernommenen Natural-Dienste, unter Freiengeld, Naturalien und sonst ausführlich erwehnet. Dass ich mehrere dergleichen Prästationen, statt vormals geleisteter Dienste besonders anführe, hat seinen Grund in ihrer isolirten Berechnungsart, indem sie so wenig zu Freiengeld, Natura-

 lien,

*) Nachricht von dem Grunde der Empfangs-Pöste bei den Amts-Rentereien, Mspt. S. 450.

lien, noch einer andern Abgabe geſchlagen, ſondern als für ſich, auf ſpäterhin errichtete beſondere Vergleiche beruhend, geachtet und zu Regiſter geſezt worden.

Das Amt *Pewſum* bezahlt an Torffuhrengeld von jedem Graſe Landes 1 ſch., die in *Heyſelhuſen* im Amte *Greetſyhl* belegenen 4 Plätze allein jeder für 1 Fuder Torf 7 ſch. 10 w., welche ſchon nach der Rentei-Rechnung von 1608 entrichtet worden. Vormals war das ganze Amt *Greetſyhl* zum Torffahren für die gräfliche Burg verpflichtet. Allein in den unruhigen Zeiten, wie die Stände ſich gegen dieſe und andere Naturaldienſte und Präſtationen auflehnten, und ſolche fernerhin zu leiſten und abzutragen wegerten, wurde durch den Specialvergleich von 1611 das Amt *Greetſyhl*, mit Ausnahme der kleinen Commune *Heyſelhuſen*, womit es eine eigene Bewandniſs hatte, wie ich unter der Rubrik: Heyſelhuſer Aufkünfte dargethan habe, von dem Torffahren völlig befreiet.

Sonderbar iſt es indeſſen, daſs man dem Landesherrn, von dem man Juſtiz-Pflege, gute Polizei-Adminiſtration, Schuz und Schirm verlangte, die zur Gewohnheit und Recht gewordenen Dienſtleiſtungen und Abgaben wegerte, auch viele in der That in Abgang brachte, und durch Kaiſerliche Reſolutionen, oder, unter Garantie der General-Staaten, durch beſondere Verträge

auf

auf ewig abzustellen bemühet war, und dagegen dergleichen an adeliche Burge und Häuser, von welchen man in jüngern Zeiten, als Ostfriesland unter einem Oberhaupte und Regenten stand, durchaus, ausser der Last, nichts hoffen, nichts erwarten konnte, ohne Widerspruch, nach wie vor leistete! So hatten z. B. die Bauerschaften *Grimersum* und *Wirdum* in dem mit dem Häuptling Imel daselbst in dem Vergleich vom Jahre 1426, dessen ich unter der Rubrik: Freiengeld gedacht, sich freiwillig verstanden, von jedem Hause, ihm jährlich ein Fuder Torf umsonst, von des Häuptlings eigenen Torf auf dem Morast, nach seinem Schlosse *Grimersum* zu fahren. In dem Vergleiche heisst es: „*Item so sullen wy bueeren samptlichen vorbe-„noemt als vorsegt is, Imel Hovetling und de „sinen vorbenoemt tho ewigen dagen schuldig zyn, „des jaars umsus een wagenlast torfes to halende „van elken huese besunderinge up den vene, van „sine ofte den sinen sulvest egenen torve, und dat „tho Grimersum vorsegt up dat Slot tho bringen.*“ *)

Die Fuderzahl beträgt von beiden Communen über 100 Fuder. Den Pflichtigen wurde dagegen nicht nur unter Weges ein Glas Branntewein und Bier zur Erquickung, sondern auch bei der Ankunft auf der Burg Bier gereicht, nach der Abladung aber wurden sie, nach Landmanier, mit einer anständigen Mahlzeit von Haus-

*) Beninga's Chronyk van Oostfriesland S. 252.

Hausmanns-Kost nebst Bier, unentgeldlich bewirthet.

Bis zum Jahre 1771 waren diese Torffuhren, ohne Widerspruch geleistet, allein in selbigem waren mehrere mit den Fuhren ausgeblieben. Der damalige Besitzer des Hauses *Grimersum* Oster- und Westerburg, Boudewin Eberhard Kettler, klagte wider die Restanten. Einige derselben wandten dagegen ein, dass sie sich nicht schuldig glaubten, dem Kläger das Fuder Torf anzuführen, weil er es an seiner Verbindlichkeit ermangeln liesse, und er selbst erkläret, solches mit ihnen besonders auszumachen.

Der Kläger, als Besitzer des adelichen Hauses *Grimersum*, vermeinte, dass nach dem Ausdruck in dem Vergleiche, umsus, die zum Torffahren pflichtigen Communen den Torf für ihn 1½ bis 2 Meilen weit, bei eigner Kost, ohne dass er ihnen jene Erfrischungen und Mahlzeit zu geben schuldig sey, zu leisten verpflichtet wären, hatte ihnen solches alles auch mehrmals vorenthalten. In diesem unfreundlichen Benehmen lag denn auch wol zunächst die Ursache, warum die beiden Communen, die nun die Sache gemeinschaftlich auffasseten, sich wegerten, die Torffuhren fernerhin leisten zu wollen, weil sie in einem undenklichen erweislichen Besiz jener Gegenpflicht des Hauses *Grimersum* sich befanden. Der Ausdruck: umsus, umsonst, worauf das Haus Grimersum

ſum ein ſo ſtarkes Gewicht legte, bewies eigentlich auch wol nichts mehr, als daſs die Communen den Torf unentgeldlich, ohne daſs das Fuhrlohn bezahlet werden dürfe, heranfahren, keineswegs aber, daſs ſie dabei ſchmachten, Hunger und Durſt leiden, oder ſolches bei eigener Koſt verrichten ſollten. Dies iſt ſelbſt bei den Frohndienſten nicht hergebracht, ſondern es wird den Pflichtigen an den Tagen, wenn ſie arbeiten müſſen, die freie Koſt gereichet. Ein gleiches fand ja auch, wie die Special-Vergleiche von 1611 bewähren, bei den Naturaldienſten ſtatt, welche dem Landesherrn geleiſtet werden müſſen, wie unter den Rubriken: Dienſtgeld von der Herren-Meede und Naturalien gezeiget worden.

Der Prozeſs wurde indeſſen zwiſchen dem Gutsbeſitzer Kettler und den beiden Dorfſchaften *Grimerſum* und *Wirdum* von 1771 bis 1777 wacker geführet. Erſterer wurde theils in der Beweiſes- theils in der Appellations-Inſtanz, durch die Sentenzen vom 11ten November 1776 und 9ten Juni 1777 dahin ſchuldig verurtheilet:

1) Die Torffahrenden, und zwar jedesmal, und bei jedem Fuder unterweges, mit einem Glaſe Branntewein und einem Krug Bier; ſodann bei der Ankunft auf der Burg mit Bier, nach geſchehener Abladung aber, nach Land-Manier, mit einer anſtändigen Mahlzeit von Hausmanns-Koſt nebſt Bier, unentgeldlich zu bewirthen,

2) der-

2) derſelbe zwar präciſe nicht verpflichtet ſey, den Torf das Jahr vorher, jedoch aber im Frühjahr des laufenden Jahres ſo frühzeitig graben zu laſſen, daſs das Einfahren noch füglich vor der Erndte vorgenommen werden könne. Jedoch verſtehe es ſich von ſelbſt, daſs dem Kläger freiſtehen müſſe, den Torf auf Möörten, die nicht weiter, als die zum Grimerſumer Hauſe gehörigen Moräſte, entlegen, zu kaufen und zum Einfahren anzuweiſen,

3) daſs er, und nicht Beklagte, dafür zu ſorgen, durch einen zu beſtellenden Diener, oder Arbeiter, den Torf auf dem Moor wieder in Ordnung bringen zu laſſen, und

4) daſs diejenigen, welche keine Pferde und Wagen hätten, und doch die Pflicht-Fuhren leiſten müſten, dafür 30 Stüber, und nicht mehr, zu erlegen verbunden.

Dawider wurde zwar wechſelſeitig revidiret, allein die Sache im Auguſt 1777 durch einen Vergleich gütlich beigelegt *).

So

*) Acta 2dæ et tertiæ Inſtantiæ, imgleichen Acta probationis in Sachen Boudewin Eberhard Kettler zu Grimerſum Klägers, Appellanten Reſidenten und Producten contra die Communen *Grimerſum* und *Wirdum*, Beklagten, Appellaten, Reviſen und Producenten, wegen Anfahrung des Pflicht-Torfs an die adeliche Burg zu *Grimerſum* 1771—1777.

So behielt denn ein adeliches Haus den Natural-Dienst der Torffuhren, den man in vorigem Jahrhundert dem Landesherrn streitig gemacht und durch Verträge abgeschafft hatte.

Dies war mit den Torffuhren und andern Diensten nicht nur im Amte *Greetsyhl*, sondern auch, wie die Special-Vergleiche von 1611 ergeben, in andern Ämtern der Fall. Nach der Rentei-Rechnung des Amts *Leer* vom Jahre 1605 z. B. bezahlten die Vogtei *Weener*, die Vogtei *Bingum* und das *Oberledingerland* Torfgeld, so vormals, wie dabei bemerket worden, Püntengeld geheissen, wahrscheinlich für den Gebrauch der an der Ems und Leda angelegten herrschaftlichen Pünten oder Fähren. In der *Weener* Vogtei bezahlte jeder Landbesitzer von 1 Gmthl. bis zu 3 Gmthl. die schräën Gesellen von 3 sch. bis zu höchstens 1 Gmthl., die durchaus Arme, welche aber alle namentlich verzeichnet wurden, nichts. Die Schräë Gesellen kommen blofs in der Vogtei *Weener*, und zwar zu *Stapelmohr*, *Dyhle*, *Vellage*, *Wymeer*, *Bunde*, *Wenigermoor* und *St. Jürgenswoldt* vor. Es scheint mir, dafs die Besitzer von viertel Plätzen und Warfen oder Köthereien darunter verstanden worden. Schra ist mager, dünn, schlecht, gering, arm, Schramoed, Armuth, schräë Gesellen also geringe Gesellen, Arbeiter, Warfsleute *). In

*) Man sehe auch Bremisch niedersächs. Wörterbuch 4. Th. S. 689. woselbst Schrade, Schräë,

In der *Bingumer* Vogtei wurde von jedem Grafe Landes 1 fch. bezahlet. Im *Oberledingerlande* hingegen, fo wie in der Weener Vogtei, von jedem Landbefitzer von 1 bis zu 3 Gmthl. Die Warfsleute aber waren auf überhaupt 1, 3 bis 6 fch., ganz einzelne auf 9 bis 12 fch. jährlich gefezt.

Dies Torfgeld oder vormalige Püntengeld betrug im Jahre 1605 von der *Weener* Vogtei 730 Gmthl. 7 fch., von der *Bingumer* Vogtei 200 Gmthl. 13 fch. 10 w. und von dem *Oberledingerlande* 383 Gmthl. 10 w., alfo überhaupt 1314 Gmthl. 6 fch. welche Abgabe durch den Special-Vergleich von 1611 gänzlich aufgehoben worden.

Im Amte *Efens* mufte jeder bauerpflichtige Platz in der *Stedesdorfer- Benfer- Holtriemer-* und *Wefteraccumer* Vogtei 12, die halben Plätze aber 6 Torffuhren verrichten. Jede Fuhre ift, nachdem der Naturaldienft aufgehoben worden, auf 9 fch. zu Gelde gefezt, welches feitdem von den Torffuhren-Pflichtigen bezahlet worden.

Torfgraben nach Tagwerken, fiehe Naturalien.

Torf-

Schräë, Schraag, holländifch Schraal unter gleicher Bedeutung, z. B. Schräë Tied eine kümmerlich fchlechte Zeit, Schräë Huus holen fich kümmerlich behelfen, karg haushalten, vorkömmt.

Torfgräbergeld. Diese Abgabe haftet, als beständige Gefälle, auf die bauerpflichtigen Plätze der *Stedesdorfer- Benser- Holtriemer-* und *Westeraccumer* Vogteien im Amte *Esens*. Sie rühret her von der vormaligen Natural-Dienstpflichtigkeit. Die Platzbesitzer, der gedachten 4 Vogteien, musten in ältern Zeiten, nach einer Reepslänge den herrschaftlichen Torf graben, und es haften, nach Verhältniss der Grösse der Plätze, bald eine, bald zwei Reepslängen darauf. Die Länge dieses Maasses habe ich auf keine Weise ausfindig machen können. Indessen vermuthe ich, dass man zum Zumessen der Moräste, woraus für die Landesherrschaft der Torf gegraben werden sollen, sich eines Ende Taues, Stricks, Reep genannt, bedient habe. Noch jezt wird in verschiedenen Gegenden ein Tau, Reep, und ein Seiler, Tauschläger, Reepschläger genannt. In dem benachbarten Herzogthum *Oldenburg* nennt man besonders das Tau oder den Strick, womit der Punterbaum, Windelbaum, über ein Fuder Feldfrüchte oder Heu, zum Festhalten desselben, gebunden wird, Reep. In einigen Gegenden unsers Vaterlandes Punning, in andern Reep. Der Professor Beckmann in den natürlichen Ordnungen der Handwerke und Künste bemerkt auch, unter Seilerkunst, die Benennung Reepschläger *).

Unter

*) Anleitung zur Technologie, 2te Auflage S. 26. in der Einleitung Artik. *XVI*. No. 104.

Unter Reep versteht man sonst durchgehends von Haber-Stroh gedrehete Stricke, welche leztere aber zum Unterschied ausdrücklich Strohreep genannt werden. Diese Strohreepen sind fast in der Regel alle von einerlei Länge zu 8 *Auricher* Ellen oder ungefähr 16 Fuſs. Da, indessen die Benennung Reepslänge im Amte *Esens* unter den Landleuten nicht einst mehr bekannt ist, so läſst sich am wenigsten ausmitteln, welches Längen-Maaſs in alten Zeiten darunter verstanden seyn mag. Weil die Moräste den zum Naturaldienst des Torfgrabens pflichtigen Platzbesitzern durch die Vögte angewiesen werden musten, und bei diesen Leuten, besonders in dem damaligen Zeitalter, die Kenntniſs der Meſskunst am wenigsten vorauszusetzen war, so wird man dienlich gefunden haben, ein auf ein gewisses Fuſs-Maaſs eingerichtetes Stück Tau, Strick, Reep genannt, denselben zu geben, um darnach die Ausweisung der Moräste zu verrichten, wovon die jezt längst zur Antiquität gewordene Benennung Reepslänge entstanden ist.

Reep ist also, wie gedacht, eine Längen-Maaſse. Reep Holt heiſset im Bremischen ein Faden Holz. Reeper ein Holzmesser *). Reepslänge dürfte also etwa die Länge eines Fadens, vielleicht 6 bis 8 Fuſs seyn, so wie auf

*) Bremisch niedersächsisches Wörterbuch, 3ter Band S. 481.

auf den Vehnen **Stock** ein Längenmaaſs iſt, und 8 Fuſs enthält, womit das Meſſen geſchiehet. Ein Stock Moor zu 8 Fuſs lang und zu 1 Stock oder 8 Fuſs breit, heiſst daſelbſt ein **Schlag**. Dieſer leztere Ausdruck iſt auch jezt im Amte *Eſens* gebräuchlich, und graben die Leute auf den Moräſten ihren Torf nach **Schlag**.

Man vergleiche übrigens hiemit, was ich wegen eines **Tagwerks Torfgraben** der Naturaldienſtpflichtigen im Amte *Aurich*, unter der Rubrik **Naturalien**, angeführt habe.

Jede **Reepslänge Torfgraben** iſt auf 22 ſch. 10 w. zu Gelde geſezt, und wird in der Art jährlich von den Torfgräbergelds-Pflichtigen an die Rentei bezahlt.

Torfgraben, auch Torfgräbergeld in Unlanden. Eine vormals bei der Rentei *Eſens* unter **unbeſtändigen Gefällen** ſtatt gefundene Einnahme. Es wurden nemlich ganz geringen Warfsleuten und andern armen Perſohnen, welche, wegen Unvermögens, keinen ordentlichen Moraſt in Pacht nehmen konnten, in den ſogenannten Unlanden, oder in den ausgegrabenen zum eigentlichen Torfſtich nicht mehr dienenden Moräſten, kleine Parcele nach Tagwerken überwieſen und bezahlten dieſelbe für jedes Tagwerk 5 Stüber. Weil man aber immer mehr einſahe, wie ſehr nachtheilig dieſe Art Torfgräberei dem Lande ſey, indem

dabei im eigentlichen Sinne auf Raub gegraben und das Land ausgekuhlt wurde, so verordnete die Krieges- und Domainen-Cammer zum Wohl des Ganzen, am 15ten Januar 1799, daſs das Torfgraben in Unlanden gänzlich aufhören solle. Denn durch das Auskuhlen, wo überall tiefe Löcher bis auf den Muttergrund gegraben wurden, um den Torf, so weit er sich vorfinden lieſs, herauszustechen, würde die Cultur solcher Gegenden, und mit derselben auch aller Anbau neuer Warfstätten gestöret, daher es denn für den Staat in jeder Hinsicht vorzuziehen war, auf eine so kleine Revenüe, die, nach einem 6jährigen Durchschnitt, etwa 2 Rthlr. jährlich auslieferte, Verzicht zu thun, als dergleichen zur Cultur und zum Anbau geschickte Lande, von Grund aus, ruiniren zu lassen.

Torfgräber-Geld der Warfsleute. Es erfolgt diese Abgabe im Amte *Esens*, und zwar unter unbeständigen Gefällen, bloſs von den Warfstätten oder Köthereien, aus zwei Vogteien, nemlich der *Holtriemer*- und *Stedesdorfer* Vogtei. Sie hat, so wie das Torfgräbergeld von den Plätzen, welches, wie dabei bemerkt ist, unter beständigen Gefällen berechnet wird, zum Theil in dem vormaligen Naturaldienst, wenn gleich beide, ihrer Verschiedenheit wegen, nicht mit einander verwechselt werden dürfen, zum Theil aber in dem Anbau und Cultur der Wildnisse, ihren Grund.

Die Warfsleute mußten, vermöge ihrer Naturaldienstpflichtigkeit, in alten Zeiten, auch das Torfgraben für die Landesherrschaft, auf den herrschaftlichen Moräften, jedoch in ungleich geringerm Maaße verrichten, und überdem von jeder Warfstätte jährlich ein Huhn zur Hofküche liefern. Nach Aufhebung des Naturaldienstes wurde das Torfgraben zu Gelde und von jeder Warfstätte auf 6 sch. 15 w. das Huhn hingegen zu 3 sch. jährlich festgesezt, welche beiderlei Abgaben, da sie um Ostern jedes Jahr fällig, auch unter der Benennung: Frühjahrsgeld entrichtet werden.

Nach der für das Torfgraben festgesezten Taxe zu urtheilen, dürfte jede Warfstätte etwa ⅓ Reepslänge Torf zu graben gehalten gewesen seyn.

Der Fürst Christian Eberhard sezte durch eine am 15ten November 1697 vollzogene Verordnung, wegen der Weinkäufe in Harrlingerland, fest: daß alle Warfsleute, sie möchten die Warfe aus Adelichen- Kirchen- Pastorei- oder Armen-Landen abgegraben haben, so weit selbige noch nicht zu Register gestanden, vom Jahre 1696 mit eingeschlossen anzurechnen, inskünftigen Einen Reichsort, d. i. 6 sch. 15 w., Schuzgeld bezahlen und ein Huhn liefern sollten. Alle andere Warfsleute aber, die ihre Warfen von Privat-Landen besäßen, sollten, so weit sie noch nicht zu Register ständen, also, wie andere

Warfen, an dem Orte, wo sie gelegen, zu Buche gesetzet, und, vom Jahre 1696 anzurechnen, zur Bezahlung angehalten werden. Auch sollten insonderheit die *Butfohrder* Warfsleute jährlich einen Reichsthaler, welchen sie bisher an die Vögte bezahlet, an die Fürstliche Rentei hinführo, von 1696 anzurechnen, zu erlegen schuldig und dagegen von der Vögte Ansprache befreiet seyn *).

Warum man die Abgabe Torfgräbergeld der Warfsleute, da sie sich in jedem Jahre gleich bleibt, unter unbeständigen Gefällen berechnen lassen, habe ich nicht ausfindig machen können. Sie hätte immerhin bei ihrer zum Theil gleichen Beschaffenheit und Ursprung, den beständigen Gefällen zugesezt, und darunter, wegen ihrer bloſsen Abweichung in Ansehung des Verhältnisses, die Unterabtheilung: Torfgräbergeld von Platzen in den Stedesdorfer- Benser- Holtriemer- und Westeraccumer-Vogteien, sodann Torfgräbergeld von Warfstätten in den Holtriemer- und Stedesdorfer Vogteien, statt finden können, wie solches bei so manchen andern Abgaben der Fall ist.

Torf-Licent. Diese Einnahme, unter der Benennung Moorpachten, wird bloſs bei

bei

*) Archivs-Acten, Weinkaufs-Verordnungen betr. 1666 u. f.

der Rentei *Friedeburg*, und zwar unter Zeitpachten berechnet.

Mit dieser Staats-Revenüe von den sehr ausgebreiteten Morästen und Torfgräbereien des Amts *Friedeburg*, welche nach der Campschen Charte von Ostfriesland 18390 Diemat, jedes zu 400 □Ruthen gerechnet, betragen *); hat es eine eigene Bewandniss, und dem Hause Ostfriesland sehr viele Verdriesslichkeiten zugezogen, ehe der ruhige Genuss demselben völlig gesichert worden.

So viel als zur Aufklärung hierher gehöret, werde ich aus dem Manuscripte meines zweiten Bandes Ostfries- und Harrlingerland jezt übernehmen. Ausführlicher theile ich sie demnächst darin mit.

Das Haus *Jever* hatte in ältern Zeiten die Freiheit, zu seinem Bedarf, auf den Friedeburger Morästen unentgeldlich, die Unterthanen *Jeverlands* aber, gegen eine gewisse Abgabe, ihren Torf graben zu dürfen.

Der erste Ursprung dieser Freiheit zum Torfgraben rührt wol unverkennbar von den Zeiten her, als die Häuptlinge von Jeverland zugleich

*) Meine Erläuterung über die neue geographische Special-Karte von dem Fürstenthum Ostfries- und dem Harrlingerlande S. 27.

Häuptlinge zu Ostringen waren, wohin ein ansehnlicher Theil des Amts Friedeburg gehörte. Das vormalige feste Schloss Friedeburg ist selbst 1359 von dem Häuptling EDO WIEMKEN dem ältern erbauet, wie schon unter der Rubrik: Friedeburger Kuhschaz vorgekommen ist. Nach seinem Tode wurde sein Enkel SIBETH PAPINGA Besitzer desselben, der es nachher seinem Schwiegervater FOCKO UKEN 1432 einräumte. Graf DIEDERICH von Oldenburg nahm die Burg durch Belagerung ein, und liess sich im Jahre 1436 mit 1000 Postulatgulden durch die Friesen abfinden, worauf sie die Burg schleiften, hernach aber auf Landeskosten wieder erbaueten, und sie dem Häuptling HILMER KANKENA von *Repsholt*, weil der vormalige Besitzer Sibeth Papinga bereits 1433 verstorben war, übertrugen. Dieser vertheidigte die den Friesen so unentbehrliche Gränzfestung mit Muth, und hinterliess, nach seinem Absterben, dieselbe seinem Sohne CIRK. Als CIRK KANKENA 1475 verstarb, kam Friedeburg an HERO MAURITZ von *Dornum*, welcher 1481 die Burg und Herrlichkeit Friedeburg an die Gräfin THEDA, deren Gemahl Graf ULRICH I. in dem Lehnbriefe von 1454 bereits damit belehnet war, mit Vorbehalt verschiedener Gerechtsame verkaufte *).

Dass

*) Wiarda ostfr. Geschichte 2. Band S. 91—96. Der Kauf-Contract steht in Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *I.* Lib. *IV.* Nr. 9. S. 104 u. f.

Daſs bei dieſen Veränderungen jene Freiheit der Jeveraner, um Torf aus dem Amte Friedeburg zu holen, da das Recht des Hauſes Jever an Friedeburg völlig erloſchen war, nach und nach eingeſchränkt worden, iſt wol keinem Zweifel unterworfen. Vollends aber wird ihnen die Freiheit abgeſchnitten ſeyn, wie Edo Wiemken der jüngere ſich ganz gegen das Gräfliche Regierhaus auflehnte, daſs es ſogar im Jahre 1495 zur öffentlichen Fehde kam, welche durch Vermittelung der Stadt *Bremen* im Jahre 1496 erſt beigeleget worden. Obgleich hiedurch das gute Vernehmen wieder hergeſtellet war, ſo ſcheint es mit der Torfgräberei für das Haus Jever nicht nach Wunſch gegangen zu ſeyn. Selbſt als nach Abſterben des Häuptlings Edo Wiemken, und nachher deſſen Sohnes, des Junkers Chriſtoph, der Graf Edzard der Groſse, im Jahre 1517 mit den Fräuleins Anna, Maria, und Dorothea den Vormundſchafts- und Heirathstractat, wodurch die Herrſchaft Jever, als Brautſchaz, dem Hauſe Oſtfriesland zugebracht werden ſollte, errichtete, ſcheint von der Torfgräberei des Hauſes Jever nichts in Anregung gekommen zu ſeyn *). Als nachher aus einer Heirath nichts ward, entzweieten beide Häuſer ſich wieder, und das Fräulein Marie trug die Herrſchaft Jever, im Jahre 1532, dem Kaiſer Carl V., als Herzogen von Braband und Grafen von Holland, zu Lehn

 auf.

*) Wiarda oſtfr. Geſch. 2. Band S. 301 u. f.

auf. Die Grafen ENNO II. und JOHANN beruhigten sich hiebei nicht, die Sache wurde rechtshängig, aber in dem folgenden 1533sten Jahre nicht zum Vortheil Ostfrieslands entschieden *).

Mittlerweile, da dieses vorfiel, war die Fehde mit dem Junker Balthasar von Esens ausgebrochen. Als der Friede zwischen Grafen Enno und Balthasar wieder hergestellt war, brach der Krieg zwischen Bremen und dem Häuptling Balthasar los. Während desselben versuchten die Grafen Enno und Johann sich mit dem Fräulein auszusöhnen, allein es gelang ihnen dies Vorhaben nicht. Wie das Fräulein Marie aber im Jahre 1540 mit in den Krieg wider den Häuptling Balthasar verwickelt, und von demselben mit einer Invasion in ihre Herrschaft bedrohet wurde, machte sie, bei ihrer Verlegenheit, selbst Vergleichsanträge, zur Beilegung aller Irrungen zwischen Ostfriesland und Jeverland. Graf Enno hatte, wegen der starken Rüstungen des Häuptlings Balthasar, Truppen angeworben, um auf seiner Huth zu seyn, und jezt bat das Fräulein Marie ihn, diese ihr in Sold wider die feindlichen Anfälle des Häuptlings, zu überlassen **). Wie Graf Enno II. diesen Antrag bewilligte, kam zugleich über sämmtliche streitige Gegenstände ein Vergleich zu stande, welcher zwischen ihm und dem Fräulein am 26ten Juny 1540 vollzogen wurde.

Jezt

*) Wiarda ostfr. Gesch. 2. Band S. 390 u. f.

**) Daselbst S. 420.

Jezt liefs Graf Enno dem Hause Jever den Gebrauch eines Torfmoors wieder nach, welches bis dahin verhindert gewesen, weil beide beständig im Mifsverständnifs miteinander gelebt hatten. Es wurde solches nunmehro ausdrücklich in dem Vergleich §. 7. bestimmt: *„Ferner so hefft ock „wollgedachte Graff Enno etc. Uns thogelaten „de Torff-Mohr, na older Gewohnte und Gerech„tigkeit tho gebruckende unverhindert.“* *). Nach alter Gewohnheit, oder bitt- und vergönnungsweise, dies bringt der Ausdruck thogelaten, nachgelassen, schon mit sich, weil das Fräulein selbst die Vergleichs-Anträge gethan hatte, und nach alter Gerechtigkeit, oder mit Vorbehalt der dem Grafen Enno zustehenden Jurisdiction und des Eigenthumsrechts, welche richterliche Gewalt in damaligen Zeiten, nach dem Zeugnifs Ulrichs von Werdum und anderer, die Rechtigkeit, Gerechtigkeit genannt wurde **).

Dies ist der erste uns bekannte Vergleich zwischen Ostfriesland und Jever, darin der dem Hause Jever verstatteten Torfgräberei auf den Friedeburger Morästen erwehnet wird. Hätte Graf Enno dabei nicht die Hofnung geheget, dafs er dadurch die Gesinnungen des Fräuleins zu seinem Vortheile, besonders in Rücksicht der künftigen

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *I.* Lib. *V.* No. 7. S. 179.

**) Series familiae Werdumanae, Mspt. pag. mihi 34. Bremisch niedersächs. Wörterb. 3. Th. S. 446.

tigen Succeſſion in die Herrſchaft Jever, lenken würde, ſchwerlich würde er den Vergleich überhaupt eingegangen ſeyn, noch ihr die unentgeldliche Nutzung des Torfmoors nachgelaſſen haben, wogegen das Fräulein ihm, für eine ſo überaus groſse Gefälligkeit, nichts zurück gab. Dieſer Vergleich iſt zugleich der ſicherſte und unwiderſprechlichſte Beweis, daſs die Volksſage, in Anſehung der Austauſchung der im Amte *Wittmund* belegenen Meiereien *Scheperhuſen* gegen die Friedeburger Moräſte, völlig falſch, vielmehr dem Hauſe Jever die Torfgräberei darauf bloſs und allein vergönnungsweiſe nachgelaſſen ſey. Auſser, daſs in dieſem, ſo wie in allen nachher errichteten Vergleichen, wie unten weiter vorkommen wird, von einer ſolchen angeblichen Austauſchung keine Sylbe vorkommt, ſo lebte grade zu der Zeit, wie dieſer Vergleich am 26ſten Juny errichtet wurde, noch der Häuptling Balthaſar von Eſens, und hatte Scheperhuſen unter ſeiner Bothmäſsigkeit. Er ſtarb erſt im 4ten Monate nachher, am 17ten October, während der Belagerung, auf ſeiner Burg in Eſens, und am 1ſten December wurde dem Fräulein durch die Bremer die Juriſdiction allererſt über Scheperhuſen eingeräumet, welche ſie 13 Jahre nachher an die Schweſter Balthaſars, Gräfin Anna von Rietberg und deren Sohn, den Grafen Johann von Rietberg, wieder abtrat. Das Fräulein konnte alſo, bei Errichtung des Vergleichs mit dem Grafen Enno II., über die Meiereien Scheperhuſen gar nicht disponiren, weil ſie kein Recht daran

hatte,

hatte, und dem Grafen Enno war damit im geringsten nicht gedienet, weil ihm Harrlingerland nicht gehörte, welches erst 41 Jahre nachher, nemlich 1581, nachdem Fräulein Marie schon 6 Jahre vorher, im Jahre 1575, mit Tode abgegangen war, an das ostfriesische Regierhaus kam.

Nach dem Tode des Fräuleins Marie, wie der Graf Johann XVI. von Oldenburg das Haus Jever an sich brachte, und dem Hause Ostfriesland entzog, sind zwischen diesen beiden Regierhäusern über die Torfgräberei gar viele Streitigkeiten entstanden. So lange diese gewähret, hat das Haus Ostfriesland jene dem Fräulein in dem Vergleich von 1540 gegebene Erlaubniss wieder eingezogen, und dem Grafen von Oldenburg die Torfgräberei, für das Haus Jever, auf den Friedeburger Morästen nicht gestattet.

In dem Verfolg dieser Erzählung habe ich Archivsacten, und besonders die darin enthaltene vortrefliche Relation des Regierungs-Raths und Advocat Fisci, nachherigen Vicekanzlers H. C. Becker vor Augen gehabt *), welche eigentlich erst mit dem Ausgange des 16ten und Antritt des 17ten Jahrhunderts anfangen. Den Vorgang habe ich daher aus andern Quellen nehmen müssen.

Bei

*) Diese gründliche Relation vom 19. Febr. 1720 wurde an den Amtmann Sebastian Jhering in Friedeburg gesandt, und nach Anleitung derselben ist nachher im Jahre 1726 die in Mspt. vorhandene: Umständliche Anweisung von dem Mohr-

Bei Gelegenheit, als im Jahre 1601 verschiedene Streitigkeiten zwischen beiden Häusern Ostfriesland und Oldenburg, durch Vermittelung Burgundischer Commissarien, als Folkert von Acheln, Rath des Erzherzogs Albert in Braband, und Wybrand von Schoten, Grietmann von Schoterland in Westfriesland, in der Güte beigeleget wurden, wusten die Commissarien den Grafen Enno III. von Ostfriesland zu bewegen, dem Grafen Johann XVI. von Oldenburg die Torfgräberei auf den Friedeburger Morästen, zum Bedarf des Hauses Jever, wiederum nachzulassen. Der Graf Enno gab darunter nach, jedoch dass solches nach alter Art vergönnungs- und bittweise angesehen, und daraus niemals, in irgend einiger Art, ein Eigenthumsrecht Jeverscherseits hergeleitet werden müsse.

Es wurde demnach in dem Vergleiche vom 19ten May 1601 festgesezt:

„Ten vierden heeft de Heere Grave van Oostvries-„landt den voorn: Heere Grave van Oldenborch „wederomme toegelaten, op het hooge Moer Turf „te graven in sulken forme en Maniere, gelyk „die Heeren ende Vrouwen van Jeveren voor-„tyds 't selve gedaan hebben, onder die Ver-„clarin-

Mohrwesen etc. durch den Sohn desselben und damaligen Candidaten der Rechte, nachherigen Regierungs-Director, Krieges- und Domainen-Rath Sebastian Eberhard Jhering bearbeitet worden.

*„claringe nochtans by denselven Hee-
„re Grave van Oldenborch alreede
„gedaen, dat hy op het voors. hooge
„Moer noch directum noch utile
„dominium en pretendeert.“*

Dieser Vergleich wurde mit Vorbehalt wechselseitigen Rechts, um solches sowol in petitorio als possessorio, durch den ordentlichen Rechtsweg auszumachen, so wie mit Vorbehalt der Confirmation des Erzherzogs Albertus, als beider Grafen Ober-Lehnsherrn, geschlossen.

Darnach hat denn das Ostfriesische Regierhaus dem Hause *Jever* das Torfgraben auf den *Friedeburger* Morästen wiederum verstattet, und den Torf frei von Torf-Licent ausführen lassen.

Mit den Eingesessenen in den Herrschaften *Jever, Knyphausen, Wittmund etc.* wurde es aber, seit den ältesten Zeiten, anders gehalten. Die ostfriesischen Landesherrn liessen solchen verschiedene Moräste des Amts *Friedeburg* in Pacht zumessen. Ein jeder durfte jährlich auf dem ihm zugewiesenen Morast so viel Torf graben, oder Plaggen (Rasen) darauf hauen und frei wegführen, als er in seiner Wirthschaft nöthig hatte. Dafür musten die Heuerleute jährlich 1, 1½, 2, 2½ und 3 Tonnen Hafer, Gerste oder Malz, oder auch Geld, von 3 sch. bis zu 3 Gmthlr., nach Maafsgabe der Gröfse der Torfgräbereien, oder je nachdem ei-

ner mehr oder weniger Torf oder Plaggen in ſeiner Haushaltung gebraucht hatte, an die Rentei in Friedeburg bezahlen. Dieſe Präſtation währte ſo lange, bis das Stück gänzlich ausgegraben. War der Heuermann mittlerweile verſtorben, oder ſein ihm angewieſenes Stück Moraſt einem andern übertragen, ſo muſten deſſen Erben oder Nachfolger in der Pacht einen Weinkauf, Laudemium, erlegen.

In der Folge der Zeit entſtand hieraus ein groſser Misbrauch. Die Heuerleute aus dem Jeverſchen und Knyphauſenſchen fiengen an, die ihnen angewieſenen Moräſte als ihr Eigenthum anzuſehen, und den Torf auf Raub, auch ungleich mehr zu graben, als ſie zum Bedarf ihrer Haushaltungen nöthig hatten. Daher führten ſie denn gar bald einen Handel damit. Die Pacht war indeſſen, in den älteſten Zeiten, bloſs nach dem Bedarf einer jeden Haushaltung beſtimmt. Dieſe ſtand jedoch jezt mit dem groſsen Nutzen, welchen die Miethsleute ſich anmaaſseten, in gar keinem Verhältniſs. Das Haus Oſtfriesland muſte alſo bei der nach und nach eingeriſſenen regelwidrigen Grabung und Benutzung der Moräſte einen nicht geringen Schaden erleiden.

Dieſen in Zukunft abzuwenden, und zu verhüten, erlieſs Graf Enno III. auf Anrathen des damaligen wirthſchaftklugen Amtmanns Stammler in *Friedeburg* im Jahre 1607 eine

ne Verordnung, wodurch die alten Moorheuern, oder jenes Naturalien-Pachtquantum abgeschaffet, und dagegen ein gewisses Geld auf jedes Fuder Torf, Plaggen, Heide u. d. gl. gelegt wurde. Um dies gehörig zu erheben, wurden an gewissen, dazu bequemen Orten, Schlagbäume errichtet, und dabei ordentliche Empfänger bestellet, welche das auf jedes Fuder, so ausserhalb des Amts *Friedeburg* geführet werden sollte, gelegte Geldquantum einzunehmen hatten.

Zu dieser Verordnung und bessern Einrichtung war der Graf Enno vollkommen befugt, indem er selbst in dem Vergleich vom 19ten May 1601, sich keineswegs verbindlich gemacht hatte, den Jeverischen Unterthanen seine Moräste, auf immer, gegen einerlei Miethe zu verheuern. Man hatte zwar zugleich Rücksicht auf die Einwohner genommen, allein die Bestimmung der Pacht war lediglich dem Gutfinden und einer schicklichen Unterhandlung des Grafen Enno überlassen, wie der §. 5. gar deutlich bestätiget:

„Finalyk wat die Commercie belanget, sullen „de vrylick van beyde Syden, soe van alle Sorte „van holt als anderſins sonder eenige Molestatie „gedreven worden, in den Verstande nochtans, „dat deselve Heer Grave van Oldenborch sall „vermuegen alsulcke ordonnantie te maecken op „het houwen van het Mastholt als hy tot conser- „vatie van syne bosschen sall bevinden te behooren, „op dat deselve niet verwoestet en worden. Ende „sullen

„*fullen die Jeverfche Onderfaten moegen gebruy-*
„*ken den Turffmoer in het ampt Vreedeborch gele-*
„*gen, voor fulcken redelycken jaerli-*
„*xen huyr, gelyck fy metten Heeren*
„*Grave van Ooftvrieslandt ten beften*
„*fullen connen handelen, waerinne defelve*
„*Heer Graaff van Oostvrieslandt in alle rede-*
„*licheyt hem fall laeten vinden.*"

Bis zum Jahre 1619 wurde diefe Art, die Moorheuern richtig und ohne Unterfchleif einzufordern, ruhig fortgefezt. Es ftellte dies Geld nichts minder und nichts mehr, als eine Heuer oder Pacht für die eingethanenen Moräfte vor, wurde aber zum Unglück mit dem Namen eines Torf-Licents beleget. In dem erwehnten Jahre wandelte einem Jeverfchen Unterthan, Namens Tade Lohen, die Luft an, die Entrichtung des Licents zu wegern. Ganz natürlich war es, dafs die Beamte in *Friedeburg* deffen Pferde und Wagen mit Arreft belegten, um ihn dadurch zu feiner Schuldigkeit anzuhalten. Derfelbe befchwerte fich darüber bei dem Grafen Anton Günther von *Oldenburg*. Diefer ward darüber fehr entrüftet, fah den Torf-Licent als eine Reichsgefezwidrige Einführung eines neuen Zolls an, fchilderte folches mit verhafsten Farben bei dem Kaiferlichen und Reichskammergericht, und wufte, wegen Abfchaffung deffelben, wider das Gräfliche nachher Fürftlich Oftfriefifche Regierhaus, allerlei widrige Verfügungen zu erhalten. Er erfchlich

fub-

sub- et abreptitie wieder den Grafen Enno, bei dem Kammergerichte zu *Speyer* ein Mandatum sine Clausula de cassando novo vectigali et restituendo.

Die Grafen von *Oldenburg* hatten damals die Präpotenz, und es war ihnen ein leichtes, dergleichen regel- und sachwidrige Resolutionen auszuwirken. Daher wurde denn auch in den Jahren 1641, 1659 und 1663, obgleich ostfriesischer Seits dawider gründliche Einwendungen gemacht worden, gedachtes Mandatum refusis expensis confirmiret. Nachdem von Seiten Ostfrieslands wider die lezte Sentenz restitutio in integrum gesucht worden, so ist zulezt, um die vorwaltenden mancherlei Streitigkeiten aufzuheben, durch besonders dazu verordnete Commissarien, am 22ten December 1666 ein nachtheiliger Vergleich errichtet. Darnach sollte es bei der in dem Kaiserlichen Kammergerichte erkannten Abschaffung des Licents verbleiben. Dagegen aber den Jeverschen und Knyphausenschen Unterthanen, jedem ein Moor zu 32 □Moor-Ruthen, jede Ruthe zu 12 Moorfüssen gerechnet, auf Ansuchen bei den Beamten in *Friedeburg*, gegen einen jährlichen Zins von 2 Rthlr., und bei dem Antritt eben so viel zum Weinkauf, welcher leztere ein vor allemal zu erlegen, eingeräumet werden. **Dabei wurde aber ausdrücklich festgesetzet, dass ein jeder nur zum Bedarf seiner eigenen Wirthschaft, keinesweges**

 aber

aber zum Handel oder Verkauf graben, noch jemand zur Mittheilnahme zu ſich nehmen dürfe. In Anſehung der Torf-Licentſache ſelbſt und der darin erkannten Reſtitution, wurde in dem Vergleich beſtimmt, daſs dafür der gräflichen Cammer in Oldenburg 5000 Rthlr bezahlet werden ſollten. Überdem muſten 42 Perſohnen, die bei der Licentſache intereſſirt geweſen, auf 8 Jahre lang, vom 1ſten Januar 1667 angerechnet, ohne alles Entgeld, die Torfmöörte, um daraus, zu ihrer Haushaltung, den benöthigten Torf zu graben, eingeräumet werden.

Nach dieſen erwehnten Vergleichen von 1540, 1601 und 1666 hat das Haus *Jever* die Torfgräberei im Amte *Friedeburg* bloſs bitt- und vergönnungsweiſe. Auf jeden Fall, und wenn es durch den ordentlichen Rechtsweg ein anders ausfindig machen wird, als eine Servitut unentgeldlich. Dagegen ſollten den Einwohnern, der Herrſchaften Jever und Knyphauſen, nur bloſs allein zum Bedarf ihrer Haushaltungen, und zwar gegen Erlegung einer billigmäſsigen, 1666 auf eine nahmhafte Summe feſtgeſezten Heuer und Weinkauf die Moräſte überlaſſen und angewieſen werden.

Der im Jahre 1666 projectirte Vergleich war aber ſo wenig von den Vormündern des damals minderjährigen Fürſten Christian Eberhard, als

als von dem Grafen ANTON GÜNTHER, welcher bald darauf im Jahre 1667 verſtarb, ratificiret worden, und alſo nicht zu Stande gebracht, wozu ohnehin der Mitvormund, Graf EDZARD FERDINAND von Oſtfriesland, gar nicht geneigt war, welches er, ſo wie das ganze Benehmen bei dem Vergleiche der Herzogin CHRISTINE CHARLOTTE, nachdrücklich vorhielt *). Daher continuirte Oſtfriesland, ohne den geringſten Widerſpruch, nach der Verordnung von 1607, mit Erhebung des ſogenannten Torf-Licents, von jedem aus dem Amte *Friedeburg* geführten Fuder Torf, Plaggen und Heide.

Man ſahe bei dieſer fortgeſezten Hebung, ohne Zweifel, ſowol Oldenburgiſcher als nachher Anhaltiſcher Seits das Unrecht des geführten Prozeſſes ein. Noch mehr aber wird man ſich durch die gründliche von dem Rath, nachherigen Kanzler VON STAMLER, im Jahre 1664 geſertigte Supplicationem pro reſtitutione in integrum überzeuget haben. Darin war unwiderſprechlich angewieſen, daſs der Graf Anton Günther das Kaiſerliche Kammergericht, bei Extrahirung des Mandati ſine Clauſula de caſſando novo vectigali et reſtituendo gefährlicher Weiſe misleitet hätte. Er hätte die im Jahre 1607 nur in beſſere und richtigere Ordnung gebrachte

*) Oſtfries- und Harrlingerland 1. Band S. 449 u. f. woſelbſt ich den Inhalt des Schreibens mitgetheilt habe.

te Einnehmung der gegenseits selbst nicht bestrittenen Moorheuern, einen neu angelegten, den Reichsgesetzen verbotenen Zoll oder Licent genennet. Diesen hätte er mit den in den Ämtern *Aurich*, *Stickhusen* und sonst, seinem Vorgeben nach, damals auf allerlei ausgehende Waaren, auch neu angelegten und mitunter erhöheten Zöllen vermischet und so das generale Mandatum S. C de cassando novo vectigali ausgebracht. Es sey aber dasjenige, im Jahre 1607 angeordnete, und auf jedes aus dem Amte Friedeburg geführte Fuder Torf, Plaggen und Heide, gesezte Geld, keinesweges ein Zoll oder Licent, sondern nur der schuldige Werth für die auf den herrschaftlichen Morästen überkommene Waare. Daher gehörte denn auch dieser nicht mit unter den Reichsconstitutionen von Anrichtung neuer Zöllen, und folglich auch nicht mit unter dem von solchen verbotenen Zöllen redenden Mandato S. C. *)

Die fortgesezte Erhebung des Torf-Licents wurde dem Regierhause Ostfriesland dadurch erleichtert, daſs die Unterthanen des Amts Friedeburg

*) Archivs-Acta in Sachen Oldenburg wider Ostfriesland, bei dem Kaiserlichen Kammergericht, den von Jeverschen Unterthanen im Amte Friedeburg zu erlegenden Torf-Licent betreffend, 1601 u. f. Cammer-Acten von der Beschaffenheit des Torf-Licents im Amte Friedeburg in Absicht des Hauses Jever etc. 1719 u. f.

deburg sich bereits im Jahre 1611 verpflichtet *), für jedes grosse Fuder Torf, so sie ausserhalb des Amts ausführen würden, 4 Stüber, für jedes kleine Fuder aber 2 Stüber, als einen Impost an den Landesherrn zu bezahlen. Die wahrscheinlichsten Ursachen dieser Abgabe liegen wol einestheils in den ihnen verwilligten eigenthümlichen Morästen, um daraus den zu ihrer eigenen Haushaltung unentbehrlichen Torf graben zu können, anderntheils aber, um die Ausländer vom Torfgraben ausgeschlossen zu sehen, damit sie das Geld für den auszuführenden Torf selbst verdienen konnten. Nach Schliessung des gedachten Vergleichs, nahm daher das Fürstliche Regierhaus Gelegenheit, die Unterthanen des Amts Friedeburg, damit die Fremden vom Torfgraben abgehalten, und die Einwohner den Verdienst davon selbst geniessen könnten, zur Übernahme des Torf-Licents für denjenigen Torf, welchen die Jeversche und Knyphauser Einwohner von ihnen erhandeln würden, zu vermögen. Diese Torflicenthebung, von den Friedeburger Torfverkäufern, war anfangs mit vieler Mühe und grossen Unterschleif verknüpft, da es den Licentpächtern, bei der zerstreueten Lage der Torfmöörte, schwer war, auszumitteln, wann hin und wieder Torf verkaufet worden. Den

 Friede-

*) Special-Vergleich wegen des Amts Friedeburg. Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. *II.* Lib. *I.* No. 60. S. 401.

Friedeburger Amts - Einwohnern gereichte es nicht weniger zur grofsen Befchwerde, mancherlei fiscalifchen Prozeffen, wegen befchuldigter Defraudationen ausgefezt zu feyn. Daher machten fie ihren Torfkäufern gleich die Bedingung, dafs fie den Licentpächtern den Torf - Licent felbft einliefern follten. Ungeachtet diefer zwifchen beiderfeits Unterthanen getroffenen Vereinbahrung und eingeführten neuen Gewohnheit, blieb jener widrige, obgleich nicht confirmirte Vergleich von 1666, fo viel die Herrfchaft Jever betraf, bis zum Jahre 1745 unaufgehoben. In diefem Jahre aber erhielt der lezte Fürft Carl Edzard von Oftfriesland, Satisfaction wider die Bedrückungen, die feine Vorfahren, durch die Grafen von Oldenburg, und durch die nachtheiligen Vergleiche, erleiden müffen. Denn bei Gelegenheit, als man wegen der Gränze zwifchen dem Amte *Wittmund* und der Herrfchaft *Jever* den Vergleich traf, wovon ich im erften Bande meiner Befchreibung Oftfries- und Harrlingerlandes*) ausführlich gehandelt habe, wurde nicht nur die der Herzogin Christine Charlotte, bei Errichtung des Vergleichs von 1666 abgedrungene Obligation der 5000 Rthlr. wieder ausgehändigt, fondern auch zugleich die althergekommene Licenthebung von Seiten der Fürftlich Anhaltifchen Regenten auf immerwährend feftgefezt, und die Kammergerichtlichen widerrecht-

*) S. 451 u. f.

rechtlichen Verordnungen aufgehoben *). Darüber ſtellten die beiden damals regierenden Brüder JOHANN LUDWIG und CHRISTIAN AUGUST, Fürſten zu Zerbſt und Herrn zu Jever, am 26ten October 1743 einen beſondern Verſicherungsſchein an den Fürſten CARL EDZARD aus. Hierin verpflichteten ſie ſich, daſs da der §. 8. des Vergleichs vom 22ten December 1666 nicht in Obſervanz gekommen, und daher der Fürſt von Oſtfriesland es ferner bei jetziger Obſervanz continuiret wiſſen wolle, es in Anſehung des Licents nicht anders verſtanden werden ſolle, als wie es wirklich bis dato in Obſervanz gediehen, mithin der Licent, wie und von wem er bis jezt bezahlet würde, künftig damit alſo continuiret, und von beiden Theilen desfalls nichts innoviret werden ſollte.

*) Alle Begünſtigungen und Vergleiche ſprechen darauf ausdrücklich, daſs die Jeveraner und Knyphauſer nur bloſs zum Bedarf ihrer eignen Haushaltungen Torf graben, keineswegs aber damit zum Nachtheil der Eingeſeſſenen des Amts Friedeburg einen einnoch ausländiſchen Handel führen dürfen. Es iſt daher ein Irrthum, wenn die Landesſtände, in dem gedruckten Landtagsprotocoll vom 21ten Juny 1790. S. 8 auf die Beſchwerde der Deputirten Friedeburger Amts, annehmen, daſs die Jeveraner zu dem erwehnten Torfhandel ein Recht hätten, und die Beſchwerde dawider ungegründet ſey.

Seitdem ist der Torflicent Fürstlich Ostfriesischer Seits auf gewisse Jahre verpachtet, wie solches bis jezt geschiehet.

Damit dem Fürstlichen Torflicent im Wittmunder und Friedeburger Amte nichts abgehen möchte, sezte der Fürst Georg Albrecht, durch eine Verordnung vom 12ten December 1709 fest, dass von allem fremden Torf, der an den Syhlen des Wittmunder und Esener Amts ankam, für jedes Fuder von fremden und einheimischen Käufern so viel an Torf-Licent bezahlet werden sollte, als der Friedeburger Torf-Licent betrug, wozu auf jedem Syhlheber bestellet wurden. Und am 31ten July 1728 verordnete gedachter Fürst, dass der Wittmunder Torf-Licent auch von allem Torf, es möchte derselbe aus den Ämtern Friedeburg, Aurich, Esens oder sonst woher kommen, auch im Felde und sogenannten Negenbarger Moor gegraben werden, bezahlt werden sollte *).

Es ist oben mehrmals der grossen und kleinen Fuder gedacht. Weil dies immerhin sehr relativ war, wenn gleich die Observanz darunter ein den Torffahrenden bekanntes Verhältniss beobachten liess, so fand der Fürst Carl Edzard sich doch veranlasset, durch eine Verordnung vom 20. July 1737 genau zu bestimmen, von welcher

*) Protocollum von den Hochfürstlichen Verordnungen, Vol. *I.* S. 10 und 391.

welcher Beſchaffenheit ein kleines- mittel- und groſses Fuder Torf in den 5 Kirchſpielen des Amts Friedeburg ſeyn, und darnach der Torf-Licent mit 2, 3 und 4 Stüber entrichtet werden ſollte.

In den Kirchſpielen *Reepsholt* und *Leerhave* ſollten die kleinen Fuder mit 2 Stüber Licent bezahlet werden, wenn die Wagenleiter von 8, 9 bis 9½ Fuſs Länge und 1 oder 1½ Fuſs Höhe, dabei kleine Schameln *), oder eingeſezte krumme Rungen haben, ſo daſs der Zwiſchenraum zwiſchen den Leitern 2 Fuſs 4 Zoll oder weniger ausmacht. Auf ſolchen Wagen mögen geladen werden, über die Leitern 5, 6 bis 7 Törfe hoch und hinten und vorne 3, 4 bis 5 Törfe Decke.

Mittel Fuder von 3 Stüber Licent ſind, deren Leiter 10 bis 11 Fuſs lang und 1½ Fuſs hoch ſind, und die Schameln nicht klein, ſondern ordentlich, ſodann die Rungen eingekeilet und grade aufſtehend, und deren Ladung über die

*) Schameln, Schamelſtück iſt ein Stück Eichenholz 4 Fuſs lang, ⅝ Zoll dick, wird zunächſt von den Stellmachern gebraucht, um ſolches über die Achſen zu legen, darin die Wagenrungen eingeſezt werden, zwiſchen welchen die Leiter und Wagenbretter befeſtigt ſind. Bei Gebäuden werden dergleichen Stücke mit angewandt, beſonders zu den Fenſterſchwellen, hier Drüppel genannt.

die Leitern in 9 bis 10 Reihen Torf hoch mit 5 bis 6 Törfe Decke beftehet.

Grofse Fuder von 4 Stüber Licent aber find die Wagen, deren Leitern grofse Heu-Leitern 12 Fufs lang und 2 Fufs hoch find, mit gewöhnlichen grofsen Schameln und nicht eingekeilten oder eingefezten Rungen, und hat die Ladung über die Leitern 12 bis 13 Reihen Törfe hoch mit 6 bis 7 Törfen Decke.

In den Kirchfpielen *Horften*, *Etzel* und *Marx*, wofelbft die Törfe etwas dicker als in *Repsholt* und *Leerhave* gegraben werden, wird für ein kleines Fuder zu 2 Stüber Licent gerechnet, wenn der Wagen 9½ Fufs zwifchen den Hecken lang, und 2 Fufs 4 Zoll weit, die Leitern 1 Fufs 4 Zoll hoch, mit 2 Törfen Decke und haben die Reihen 28 bis 30 Torf-Breiten in der Längen und 3 Torf-Längen in der Breite.

Mittleres Fuder zu 3 Stüber Licent, wenn die Wagen zwifchen den Hecken 11 Fufs lang, und zwifchen den Leitern 2 Fufs 4 Zoll breit, fodann die Leitern 1½ Fufs hoch find, die Ladung über den Leitern 6 Reihen hoch, und 2 Törfen Decke, jede Reihe von 34 bis 35 Torf-Breiten.

Grofses Fuder zu 4 Stüber Licent, wenn die Wagen binnen den Hecken 11½ Fufs lang und zwifchen den Rungen 2 Fufs 10 Zoll breit, die Leitern aber 1 Fufs 9 Zoll hoch find, und

über

über die Leitern 6 Reihen hoch, jegliche von 37 bis 38 Torf-Breiten lang und $3\frac{1}{2}$ Torf-Längen breit, mit 3 Torf Decke geladen werden *).

Transport-Gelder, ſiehe Ab- und Auffahrt, imgleichen Beheerdiſchheit.

U.

Urbar gemachte Meere und Kolken. Dieſe in verſchiedenen Ämtern vorkommende Einnahme wird theils unter unbeſtändigen Gefällen, theils unter Zeitpachten, theils aber auch, wo die völlige Cultur eingetreten iſt, unter Erbpachten berechnet.

Unter Meer verſtehen wir hier einen eingeſchloſſenen Landſee **), und unter

*) Protocollum von den Hochfürſtlichen Verordnungen, Vol. *II*, S. 306.

**) Dieſe Benennung Meer von einem Landſee, im Plural hier Meerte ſtatt Meere genannt, iſt auch den Deutſchen nicht unbekannt. Zwar will D. W. Soltau in ſeinen Beiträgen zur Berichtigung der Adelungſchen grammatiſch kritiſchen Wörterbuchs, Leipzig und Lüneburg 1806, behaupten, daſs die Hochdeutſchen niemals das Wort Meer von einem eingeſchloſſenen Landſee gebrauchten. Allein

ter Kolk, an einigen Orten auch Brak und Wehl

Allein der Recenſent dieſes Buchs bemerkt mit Recht, in der Jenaiſchen Allgemeinen Lit. Zeitung vom 26. May 1808. Nr. 123. S. 371. daſs dies etwas zu kühn geſagt ſey. Vom ſteinhuder Meer würde in der Grafſchaft Bückeburg allgemein geredet, und vielleicht gelte dieſs von mehrern Örtern: denn wer habe alle Sprecharten kennen gelernt? Ich füge noch hinzu, daſs der Verfaſſer ſich aus Krünitz Encyclopädie unter dem Worte Meer genugſam Raths erholen können, daſs nemlich unter demſelben überhaupt eine jede groſse Maſſe Waſſer, eine Sammlung vieles Waſſers verſtanden werde, welche Bedeutung im Hochdeutſchen aber ungewöhnlich geworden ſey. In der Bibel kommen noch vor: das eherne Meer. Im engern Verſtande bedeute das Wort Meer, eine beträchtliche Sammlung Waſſers auf dem Erdboden, beſonders eine ſolche, auf welcher das Waſſer Wellen ſchläget; in welchem Verſtande verſchiedene Landſeen oder ſtehende Waſſer-Sammlungen ein Meer genannt würden. Dahin gehörten das todte Meer, das *galiläiſche* Meer, das *kaſpiſche* Meer, das *Harlemmer* Meer, das *Lacher* Meer im Trierſchen, das *Steinhuder* Meer im Bückeburgiſchen u. ſ. w.

Das eherne Meer, dieſes groſse Waſſerbehältniſs in dem Vorhofe des Tempels zu Jeruſalem, welches 1 Könige 7, 23 und 2 Chronika 4, 2. dem hebräiſchen Grundtexte gemäſs, ein gegoſſen nicht ehern Meer, wie Flörke in der Fortſetzung von Krünitz Encyklo-

Wehl genannt, einen Grundbruch, welcher

cyklopädie angeführet, genannt wird, dagegen 2 Kön. 25, 13. und Jer. 52, 17. unter der Benennung eherne Meer vorkömmt, welches die Chaldäer zerbrochen und das Erz nach Babel geführet hätten, ist wol auf Landseen nicht anzuwenden, noch weniger dadurch zu beweisen, daſs sölche auch im Deutschen Meer genennet werden.

Ungleich besser läſst sich aus der Bibel erweisen, daſs, von ein und eben demselben Landsee, bald das Wort See, im Masculino der See, und bald das Wort Meer, und lezteres noch am häufigsten, gebraucht wird. Dies ist nemlich der Fall mit dem See *Genezareth*. In den ältesten Zeiten, bei der Bestimmung der Gränzen und der Austheilung des den Israeliten verheissenen gelobten Landes, hieſs es das Meer *Cinereth*, indem nemlich die östliche Gränze bis ans Ende des Meers *Cinnereth*, diesseits des Jordans, festgesezt wurde. 4 Mos. 34, 11. Josua 13, 27. Büsching im 5. Theil. 1. Abtheil. der neuen Erdbeschreibung S. 502. schreibt das Meer *Kinnereth* oder *Kinneroth*. Nachher hieſs es das Meer oder auch der See *Genezareth*, von der Landschaft gleiches Namens. Josephus von den jüdischen Kriegen, Kap. 35, nennt den See und die Landschaft *Gennesar*.

Die Evangelisten Matthäus, Marcus und Johannes sprechen immer von einem Meere, und bloſs der Evangelist Lucas von einem See Genezareth. Matth. 14, 24. 26. Marc. 4, 1. Cap.

cher durch Sturm und Fluth entſtehet, wenn

dieſe

Cap. 6, 47. 48. Joh. 6, 1. und Cap. 21, 1. Luc. 5, 1. 2. Es hieſs dies Meer auch das *galiläiſche* Meer und das Meer *Tiberias*, denn der Flecken *Bethſaida*, dahin Jeſus ſeine Jünger vor ſich hinſchickte, und der hiernächſt von dem Tetrarchen oder Vierfürſten Philippus in eine Stadt verwandelt wurde, imgleichen die Stadt *Tiberias*. welche beide in Galiläa lagen, waren zugleich hart an dem Landſee Genezareth belegen, daher denn auch das Meer unter jenen Benennungen bezeichnet wurde.

Unſere deutſchen Geographen halten auch noch jezt beide Wörter Meer und See von einem Landſee bei, und brauchen ſolche im Deutſchen, wechſelsweiſe eben ſo gut, als ſie zwiſchen den Wörtern die See, Ocean, und der See, Landſee, genau unterſcheiden. Der See Genezareth oder das Meer von Tiberias wird in der Beſchreibung von Paläſtina und der Aſiatiſchen Türkei gleichbedeutend und von ein und eben demſelben Landſee gebraucht. Büsching's neue Erdbeſchreibung, 5. Theil. 1. Abtheil. S. 302. 380. Fabri Handbuch der neueſten Geographie, 4te Aufl. S. 332. Höcks Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung und Statiſtik, 2. Band S. 185. Lezterer hat übrigens ſo wie hier als auch überhaupt Fabri's Handbuch wacker benuzt, zum Theil treu und buchſtäblich genau abgeſchrieben.

Richtiger würde man verfahren, ſagt der Geheime Secretair Otto, in ſeinem vortreflichen

diese nicht blofs den Deich wegreissen, sondern auf

chen Werke: Abrifs einer Naturgeschichte des Meeres, Berlin 1792, S. 15 u. f wenn man alle diejenigen Wassersammlungen mit dem Namen Meer belegte, welche, obzwar vom Lande eingeschlossen, mit dem Ocean in einer sichtbaren Verbindung stehen, und mit der Benennung See, diejenigen bezeichnete, bei denen eine dergleichen Vereinigung nicht Statt findet. Die Nordsee kennt man nur unter diesem Namen, und unter dem Nordmeere versteht man insgemein den Theil des Oceans, welcher Septentrionalis heifst. Bei einigen ist das Wort See gar nicht üblich, als: das schwarze, rothe Meer. Das Wort See im Masculino gebraucht, deutet kleinere Wassersammlungen an, die mitten im Lande liegen, wenn sie so grofs sind, dafs das Wasser darin Wellen schlägt, z. B der Szirknitzer, Boden-See u. f. Sie werden auch Landseen genannt, und in der Niedersächsischen Mundart Binnenseen. Wassersammlungen von geringerm Umfange und ohne Wellenschlag heissen Sümpfe, Pfühle. Moräste sind Wasser mit erdigen Theilen dergestalt vermischt, dafs das Wasser dadurch eines Theils seiner Flüssigkeit beraubt wird.

Hieran hat sich SOLTAU also wol zu sehr gebunden, wenn er so fest zu behaupten unternahm, dafs die Hochdeutschen niemals das Wort Meer von einem eingeschlossenen Landsee gebrauchten, wovon ich, wie mich dünkt, hier überzeugend das Gegentheil dargethan habe.

der Stelle, wo er geſtanden, das Erdreich bis zu einer Tiefe herauswühlen, welche oft die des Strombetts ſelbſt übertrift. Der Profeſſor Büsch bemerkt, daſs eine Tiefe von 50 Fuſs nichts ungewöhnliches ſey *). Hier ſind ſie noch ungleich tiefer eingeriſſen; da nach alten Charten von 1717 und 1721 der in der Nieder Emſiſchen Deichacht belegene Larrelter Kolk auf der Stelle, wo der Deich durchgebrochen, 80 Fuſs unter Mayfeld tief geweſen iſt.

In dem Lehnbriefe Kaiſer Friedrich III. von 1454 wurde Graf Ulrich I. von Oſtfriesland, unter andern auch neben der Ems und allen andern ſchiffreichen Waſſern, mit den Bächen, Teichen, Flüſſen klein und groſs, ſo weit ſie Kaiſer und Reich vom altem Herkommen rechtlich zugehörten, belehnet, jedoch ſollte dies den Freiheiten und Gerechtigkeiten der Eingeſeſſenen Oſtfrieslands, die ſie bisher gehabt und gebraucht hätten, und die der Kaiſer ihnen durch den Lehnbrief nicht abnehmen, ſondern vielmehr in ihrem Beſtand und Weſen beſtehen laſſen wollte, unvorgreiflich und unſchädlich ſeyn **)

Man

*) Überſicht des geſammten Waſſerbaues, 1. Band S. 215. § 34.

**) Brenneyſen's oſtfr. Hiſt. Tom. I. Lib. III. No. 29. S. 76. §. 1 und 3.

Man rechnete unter dem Ausdruck Teichen die Meerte oder Meere oder eingeschlossene Landseen, und sahe sie, seit den ältesten Zeiten, als herrnlose Sachen an, die, da sie keinen Privateigenthümer hatten, dem gesammten Staate, oder der höchsten Gewalt im Staate zugehörten. Sie wurden daher zur Fischerei für den Hofstaat benuzt, oder zur Fischerei verpachtet, oder zum Trocken- und Urbarmachen in Erbpa ht verliehen. Liess jemand sich beigehen, ohne Erlaubniss das etwa an den Ufern wachsende Gras sich zuzueignen, so wurde er darüber bestraft. So finde ich z. B. in der Rentei-Rechnung des Amts *Aurich* vom Jahre 1615 unter der Rubrik: Extraordinaire Geld-Einnahme, folgendes bemerkt: „*Alss sich auch etzliche Persohnen zu Sand-„horst vnterstanden Ienseit Meerhausen beim Westermehr graess zu Meyhen,*

„*Ob es nuhn wohl eine Wildtnus ist, Dennoch „aber vnndt damit sie kunfftigh sich keiner gerech-„tigkeit anzumassen, So ist ihnen solches nicht allein „verbothen, Sondern auch zur Straffe 6 Rthlr. ab-„genommen worden.*"

Allein von jeher widersprachen die Stände, mit Rücksicht auf die Ausdrücke in dem Lehnbriefe von 1454 das unbeschränkte Eigenthumsrecht des Staats an den Meeren, und behaupteten, wenn zwar nicht in allen, doch in verschiedenen Meeren das Recht der Mitfischerei zu ha-

 ben,

ben, welches, im Jahre 1599 und weiterhin, zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen öffentlich zur Sprache kam, und worüber der Streit bis zur andern Hälfte des folgenden Jahrhunderts fortwährete *). Ich beschränke mich hier so viel angeführet zu haben, welches zu meinem Zweck hinreicht. In meinem zweiten Bande der topographischen Beschreibung unsers Vaterlandes aber, habe ich besondere Veranlassung, alle Verhältnisse, wegen der Fischereigerechtigkeit näher auseinander zu setzen.

Das Eigenthumsrecht der Meere oder Landseen, besonders der in jüngern Zeiten darin entstandenen und noch entstehenden Anwächse, ist gewiss von der äussersten Wichtigkeit. Nie ist solches so ernsthaft zur Sprache gekommen, als in den beiden lezten Decennien des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Ich habe es daher der Mühe werth gehalten, über diesen Gegenstand besonders nachzudenken, und mit Fleiss alles das zu sammlen, was zur Aufklärung desselben gereichen kann.

Wenn gleich mehrere Rechtsgelehrte die Regalität der herrnlosen Sachen zu vertheidigen bemühet gewesen sind, so haben doch andere Rechts-

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. II. Lib. I. Nr. 19. §. 112. S. 148. Lib. I. No. 48. §. 35. S. 362. Lib. 4. No. 2. S. 828. Grav. 45. S. 908. Grav. 21. und S. 913. No. III.

Rechts- und Staatsrechtslehrer ganz das Gegentheil darzuthun sich besonders angelegen seyn lassen.

Mit Voraussetzung der Grundsätze des natürlichen und römischen Rechts, bemerkt der Hofrath und Professor Runde*), überhaupt wegen der herrnlosen Sachen, dass die Meinung einiger Rechtsgelehrten, als ob nach gemeinen deutschen Rechten dieselbe dem Landesherrn gehörten gar keinen Grund habe, dass vielmehr die Anwendung des römischen Rechts auch bei verlassenen Grundstücken Statt finde, und dass folglich die Regalität der herrnlosen Sachen nur nach besonderer Verfassung eines oder des andern Landes, so weit solche zu erweisen ist, sich behaupten lasse.

Ausführlich und treffend schön erklärt sich auch der Hofrath und Professor Haeberlin darüber, wenn er schreibt**): Eine wichtige Streitfrage entstehet über das Recht der höchsten Gewalt im Staate in Ansehung der herrenlosen Sachen und Güter, d. h. solcher Güter, die sich in Niemands Privateigenthum befinden, und worauf sich dieses Recht gründet. Die Universität zu Göttingen fand sie so wichtig, dass sie

*) Grundsätze des gemein. deutschen Privatrechts 4te Aufl. S. 148. §. 182.

**) Handbuch des teutschen Staatsrechts, 3. Band, Berlin 1797. S. 170. §. 370.

vor einigen Jahren einen Preis auf die beſte Ausführung dieſer Materie ſezte, welcher darauf dem Herrn Seidensticker, jetzigen Privatdocenten zu Göttingen, zu Theil wurde. Ehe man von dem Recht über herrnloſe Sachen reden kann, entſtehet die Frage, was darunter zu begreifen ſey? Gewöhnlich verſteht man darunter ſolche Sachen, welche ſich in keinem Privateigenthum befinden, als die unter der Erde verborgenen Naturgaben an Metallen, Steine, mineraliſche Waſſer, Salzquellen, imgleichen alles, was auf und über der Erde iſt, und keinen Privateigenthümer hat, als wüſte Plätze, neu entſtehende Inſeln, Alluvionen, wilde Thiere u. ſ. w. Nun glaubt man, daſs alles, was ſich innerhalb der Gränzen, oder in dem Gebiete eines Staats befinde und keinen Privateigenthümer habe, dem geſammten Staate, oder der höchſten Gewalt im Staate zugehöre, wenn es aufgefunden oder entdeckt würde. Dieſe Behauptung hat allerdings ihren guten Grund, nur muſs der Begrif von herrnloſen Sachen nicht zu weit ausgedehnt werden. Nicht alles iſt herrnlos, was herrnlos zu ſeyn ſcheint. Das Wild, das in meinen Waldungen herumlauft, gehört mir, dem Eigenthümer des Waldes, und nur ich bin berechtigt, es zu fangen oder zu ſchieſsen, wenn anders nicht ein dritter eine Jagdgerechtigkeit in meinem Walde hat. Der öde, wüſte Platz, der ſich in dem Bezirk eines Guts findet, gehört dem Eigenthümer des Guts, und nur dieſer kann ihn urbar machen. Warum ſoll nun

nicht auch das nemliche Rechtens seyn, wenn Jemand auf seinen Gütern, Metalle, Salzquellen, edle Steine u. s. w. findet? Auch schon vor der Entdeckung war der Eigenthümer des Guts, Eigenthümer der entdeckten Sache, nur wuſste er nicht, daſs sich diese Sache in seinem Eigenthume befand.

An und für sich möchte also die Regalität in Ansehung der herrnlosen Sachen sehr beschränkt seyn, ja genau genommen, gar nicht einmahl statt finden, weil in der That nichts herrnlos ist, sondern sich entweder in dem Eigenthum einer Privatpersohn, oder der höchsten Gewalt im Staate befindet, es müste denn die Rede seyn, von etwas, das erst neu entstünde, als Inseln u. d. gl.

Nach der natürlichen Freiheit kann nun ein jeder sein Eigenthum nutzen und gebrauchen, wie er kann und will. Es können aber allerdings Gründe eintreten, welche die höchste Gewalt im Staate bewegen, die Privatnutzung der erst zu entdeckenden Naturgaben einzuschränken, oder gar zu verbieten, und sich die öffentliche Benutzung zuzueignen. Allein diess kann die höchste Gewalt nicht für sich eigenmächtig thun, sondern hiezu ist die Einwilligung, sey es nun ausdrückliche oder stillschweigende, der Nation, oder deren Repräsentanten erforderlich. Also nur solche Adespota, welche entweder durch die Reichs- oder Landes-Grundgesetze, oder durch ein rechtsgültiges Herkommen zu Regalien gemacht

macht worden sind, können nach allgemeinen Grundsätzen für Hoheitsrechte gehalten werden. Vermuthung ist hingegen nicht für die Regalität, sondern vielmehr für den freien Gebrauch des Eigenthümers.

Betrachtet man aber diese Materie nach Grundsätzen des positiven teutschen Staatsrechts, und nimmt man dabei, wie billig, die Geschichte zu Hülfe, so findet sich, dass schon von den ältesten Zeiten her einige Adespota sind zu den kaiserlichen Hoheitsrechten durch ganz Teutschland gerechnet worden. In Ansehung dieser ist es ein richtiger Grundsatz unsers Staatsrechts, dass die Regalien, welche aufgehört haben, kaiserliche Regalien zu seyn, landesherrliche Hoheitsrechte geworden sind. Kann daher in Ansehung irgend eines Rechts jener Beweis geführt werden, und ist es klar, dass dabei jezt nicht mehr die Frage von den Rechten des Kaisers sey, so ist zugleich der Beweis des Territorial-Hoheitsrechts geführt. Aussердem aber kommt es auf die Grundgesetze und das Herkommen eines jeden Landes an, das öfters in diesem Punkt sehr verschieden ist, und noch verschiedener seyn würde, wenn nicht fast allgemein die Publicisten in der andern Hälfte des 17ten und in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts so sehr bemüht gewesen wären, das Regalitätssystem zu begünstigen. Hingegen kann weder der bekannte Text des longobardischen Lehnrechts II. Feud. 56., noch das Cap. 9. der goldenen

denen Bulle, oder die in dem westphälischen Frieden befindliche Aufzählung der Rechte, welche mit den an Frankreich und Schweden abgetretenen Ländern zugleich überlassen worden, eine Quelle bei Entscheidung dieser Materie abgeben. Der Text des longobardischen Lehnrechts enthält nur ein Verzeichniss derjenigen Regalien, welche den Kaisern in Italien zustanden. In Teutschland ist sie weder in Rücksicht auf den Kaiser, noch auf die Reichsstände anwendbar, und es kann durchaus nicht daraus beurtheilt werden, ob in Teutschland dieses, oder jenes Recht zu den Regalien gehöre. Die G. B. redet hingegen nur von den Rechten der Kurfürsten, mithin würde deshalb noch kein Schluss auf die Gerechtsamen aller Reichsstände gemacht werden können. Überdem heisst es: prout possunt, seu consueverunt talia possidere. Wenn übrigens gleich nicht alles Regal ist, was man zuweilen gern dazu machen möchte, so bleibt doch das landesherrliche Recht der Oberaufsicht nicht ausgeschlossen.

Bei den in offenbahren Wildnissen, Morasten und Heidfeldern, belegenen Meeren ist das Eigenthumsrecht des Staats wol als gewiss anzunehmen, aber bei den in cultivirten Landen belegenen Meeren desto zweifelhafter und ungewisser, vollends, wenn sie ganz von Privatlanden umgeben sind, und der Staat nicht einst einen Zugang zu selbigen hat. Ist er aber mit Ländereien daran begränzt, so kann er, meines

Bedünkens, auch nur verhältnifsmäfsig Theil daran nehmen. Mehrere unferer gefchickteften Juriften und Landsleute beziehen fich zwar, wie ich bei fleifsigem Lefen der Acten gefunden, auf das ausgetroknete und bedeichte *Freepfumer* Meer im Amte *Emden*, und glauben, wie es in der That der Fall auch ift, dafs dies ohne Widerfpruch der daran begränzten Landeigenthümer gefchehen fey *). Allein dies beträchtliche, nach Abzug des Deichs, 250 Grafen 181 □Ruthen 99 □Fufs grofse Meer, beweifet gar nichts für die Regalität der in cultivirten Landen belegenen Meere, daher der Regalitätsglaube auf fehr fchwachen Gründen beruhet.

Das

*) Ganz vorzüglich gehöret hieher eine in Mfpt. vorhandene: Kurze Deduction, de Jure Principis, figillatim Principis Frifiæ Orientalis circa exficcationem et culturam Lacuum, welche der weil. Ober-Amtmann Gerhard Heinrich von Halem in *Efens*, im Jahre 1744, als damaliger eben von der Univerfität gekommener Candidat der Rechte, in feinem 24ften Jahre, auf Veranlaffung des Krieges- und Domainen-Raths Jhering, mit mufterhaftem Fleifse und Gelehrfamkeit verfaffet hat. Sie ift mir durch die freundfchaftliche Gefälligkeit des Sohnes, Criminal-Raths von Halem, communiciret worden. Der Verfaffer hat darin die Regalität der Meere, fowol nach römifchen als deutfchen Rechten zu beweifen gefucht, und es wäre in der That zu wünfchen, dafs diefe fo gründliche als ausführliche Deduction gedruckt würde.

Das *Freepsumer* Meer im Emsiger Lande, war, nach einer Anmerkung, auf der von dem Ingenieur JOHANN VAN DEN HONART im Jahre 1664 aufgenommenen Charte, und nach einigen Fragmenten von Archivs-Acten, ein dem vormaligen Benedictiner-Kloster *Syhlmöncken* im Amte *Greetsyhl* zugehöriges Meer. Dasselbe verhandelte solches im Jahre 1554, mit andern Stücken, an den Häuptling HAJO MANNINGA zu *Pewsum*. Im Jahre 1564 kaufte die Prinzessin CATHARINE von *Schweden*, die Gemahlin Grafen EDZARD II., die Herrlichkeit Pewsum und mit derselben alle Pertinenzien, wie aus der Geschichte bekannt ist, folglich auch das Freepsumer Meer. Es konnte also als ein von dem Landesherrn erkauftes Privateigenthum, ohne Widerspruch, zur Cultur in Erbpacht verliehen werden, wie auch im Anfang des 17ten Jahrhunderts wirklich geschehen ist, worüber ich unten nähere Nachricht geben werde. Ganz anders verhält es sich aber mit den übrigen Meeren.

In der Zeitfolge kam, bei der Ausweisung der Meere zum Austroknen und Cultur, unter Königlich Preussischer Regierung, weil unter Gräflich- und Fürstlicher Regierung, ausser mit dem *Freepsumer*- und dem im Amte *Wittmund* belegenen *Abenser* Meere, so weit ich ausforschen können, mit Austrocknung anderer Meere gar kein Versuch gemacht worden, nur hauptsächlich die Bestimmung der Gränze zwi-

schen

ſchen den Anwächſen und den anliegenden Privatlanden zur Sprache. Dieſe wurde dann entweder durch Vergleich, oder dadurch beigelegt, daſs man die Meere den angränzenden Landbeſitzern ſelbſt, gegen eine geringe Abgabe, in Erbpacht überlieſs, wodurch eine rechtliche Erörterung der Streitfrage über das Eigenthumsrecht vermieden wurde, indem dieſe ſich zur Übernahme eines leidlichen Canons, bei der gütlichen Behandlung verſtanden. Dadurch aber erhielt das Eigenthumsrecht des Staats an den Meeren kein gröſseres Gewicht, und ebenwenig können dergleichen Vorgänge zum Beweiſe der Regalität derſelben dienen. Mangel an Muth, um jene Streitfrage im Wege Rechtens auszumachen, Beſorgniſs um einen fremden Landnachbar zu erhalten, weil nicht ſelten ſich dergleichen Erbpachtsluſtige zu dieſem oder jenem Meere angaben, und andere Rückſichten können oft, wie ich glaube, zum Grunde gelegen haben, ſich zu dergleichen Offerten zu verſtehen.

Auch in den benachbarten vormaligen vereinigten Niederlanden, jetzigem Königreiche Holland, ſind die Meere ein Privateigenthum der zunächſt daran begränzten Landeigner, und es genieſsen dieſelbe, wenn ſie ſolche trocken und urbar machen, überdem vom Staate noch beſondere Freiheiten und Privilegien.

Wenn zwar der berühmte Hugo de Groot von Süd-Holland anmerkt: „*In zuyd Holland en vind*

vind men niet, dat ymand van ouds hem vermeten heeft, regt van Aanwas te hebben, uytgezondert die wilden zeggen haer zulcks by de Graven gegunt te zyn. Over zulcks hebben ook de oude Eigenaars van de verdroncken Gronden altyt gezegt, geen wille te hebben, van meerder te bezitten, als haar oude Morgen-tallen *);" so scheint dies einestheils nur von wirklichen Seeanwächsen, und von den durch weggerissene Deiche entstandenen Kolken oder Grundbrüchen zu verstehen zu seyn, anderntheils liegt darunter, wie besonders der Schluss dieser Bemerkung ergiebt, eine freiwillige Entsagung der eingesessenen und angränzenden Landbesitzer zum Grunde. Dieser abweichende Provinzial- oder Privatentschluss giebt keine Basis für andre, auf ihr Recht zu verzichten. Ganz das Gegentheil findet in Friesland Statt, womit uns Foeke Sjoerds sehr ausführlich bekannt macht. Nachdem er alle vornehmsten und bedeutendsten Meere beschrieben, fährt er folgendergestalt fort: „*Bovendien zyn'er in deze Provincie, op verscheide tyden, eenige Meeren droog gemalen, binnen dyken gebragt, en tot vrugtbare Bouwen Weiland gemaakt, dewelke gemeenlyk voor een' geruimen tyd, van de Staten des Lands, vryheid van belastingen en impositien genieten;*

Zie

*) Inleydinge tot de hollandsche Regtsgeleertheyd, beschreven by Hugo de Groot, bevestigt door van Groenewegen, 2. Boek 9 Deel. pag. 85.

Zie Ordonnantie op de Inpositien Art. XXXVIII —XL. van 't jaar 1757 alwaar men de drooggemaakte Meeren, welker vergunning van vryheid toen nog niet geeindigt was, vind aangetekent, als mede welke vryheden de Eigenaars derzelve genieten.

geschiedende zulks, om de Eigenaars van zodanige meeren enigzins te vergoeden de zware kosten, die gewoonlyk op alzulke droogmakeryen vallen; en om anderen aan te moedigen tot diergelyke ondernemingen. —

Byaldien ook eenige Meeren, 't zy van zelfs door opdroginge, of door menschen handen droeg gemaakt worden, bekomen de naast leggende Eigenaars den eigendom van alzulke drooggemaakte gronden, waarin alzo het gemeene Regt, in deze Provincie, ook zonder uitdrukkelyke wet, wort gevolgt.

Zie Hubers *Hedendaagsche Regtsgeleertheid II, Boek V. Hoofdst.* J. van Sande *V. Boek, Tit. II. Def. I. II.*

Al het welk ook zoo verstaan wert, nopens den aanwas van land aan den zeekant, als te zien is aan de ingedykte landen, van het Norderleeg en eenige aanhorige Keegen in Ferwerderadeel; de nog ongedykte polders by het Bildt, waartoe reeds vooraf vryheid aan de naastleggende Eigenaars gegeven is;

Generale Ordonnantie op de Inpositien Art. LV.

de

de ingedykte Polders ten Oosten en Westen van Holwerd, zyn op die wyze, in den jaare 1588 door de Ingezetenen des Dorps, angevaerd, en tien jaaren later de aangewassene buytendyks landen, door die van Ternaard etc."

Indem er vorher alle verschiedenen Vortheile, welche die Meere theils als solche, in Ansehung der Fischerei und Schifffahrt, theils durch das Ausrtoknen und durch die Cultur gewähren, auseinandergesezt, so schildert er auch die Nachtheile und den Schaden, welche besonders die tiefsten Meere den zunächst angränzenden Landeignern zufügen, und welche Vorkehrung von Seiten des Staats, vermöge des Rechts der Oberaufsicht, in dieser Rücksicht getroffen worden, wenn er schreibt: „*Zommigen der Meeren kabbelen door den slag van 't water, de Weilanden af, en zetten zig van tyd tot tyd wyder uit; inzonderheid daar de wallen heel schur en steil, en de slag des waters wat sterk is. Om zodanige onheilen, zo veel mogelyk voor te komen, hebben hun Ed. Mog. de Gedeputeerde Staten dezer Provincie zeer voorzigtig verboden,*

Placat van den 30. Juny 1729.

om enig zand uit Meeren of andere wateren te leiken, slatten, of by andere wege weg te halen, als met toelating en op aanwyzing van den Officier ter plaatze, op eene boete van vyf-en twintig

Goud-

Goudguldens, in gevalle van overtredinge te verbeuren." *).

Da unsere Vorfahren, in der Provinzialverfassung, mit unsern Nachbarn sehr vieles Übereinstimmende hatten, so übernahmen sie auch die Grundsätze, welche daselbst bei den Meeren statt fanden, und die auch selbst mit dem in völliger Harmonie stehen, was ich oben aus den Werken der Professoren Runde und Haeberlin angeführet habe.

Unter dem Präsidio des so ganz für das Wohl des Staats und den Dienst lebenden und arbeitenden Cammer-Präsidenten v. Vincke wurde die rechtliche Erörterung der Streitfrage: Sind die Meere ein Eigenthum des Staats oder der angränzenden Landeigner? im Jahre 1804 verwirklicht. Es war ihm, wie auch schon unter der Rubrik: Speck- und Lämmergeld vorgekommen ist, gänzlich zuwider, irgend etwas zwischen dem Staate und den Eingesessenen streitig zu wissen. Daher suchte er begierig viele solcher Gegenstände, in dem äusserst kurzen Zeitraum seines Aufenthalts unter uns, auf, um sie entweder durch den Weg der Güte oder des Rechts zu verebnen, und dadurch wechselseitig zur unumstöſslichen Gewiſsheit zu gelangen.

Das

*) Foeke Sjoerds Algemene Beschryving van oud en nieuw Friesland. Leeuwarden 1765. I. Deel. 1. Stuk pag. 216—218.

Das *Uttumer* Meer im Amte *Greetſyhl* bot hiezu eine ſchickliche Veranlaſſung dar, in welchem die Fiſcherei bisher von dem Landesherrn verpachtet geweſen war. Bereits im Jahre 1796 wollte der Beſitzer des adelichen Hauſes *Grimerſum* ſolches in Erbpacht nehmen. Die Unterhandlung kam aber nicht zu Stande, weil die rings herum angränzenden Landnachbaren darauf Anſpruch machten. Dem Fiſcus fehlte es an einem Wege zu dem Meere. Weil nun im Jahre 1804 ein Stück Land daran belegen, das Schwanen-Neſt genannt, 2 Graſen 89 Ruthen groſs, zum öffentlichen Verkauf ausgeſezt wurde, ſo lieſs die Krieges- und Domainen-Cammer ſolches kaufen, um das Meer deſto beſſer zur Austrocknung vererbpachten zu können. Dies wurde nun den Landnachbaren des Meeres bekannt gemacht, und ihnen eine präcluſiviſche Friſt von 4 Wochen, in welcher ſie ihre vermeinten Anſprüche an dem Meere rechtlich geltend machen ſollten, beſtimmet. Dies Verfahren fand am 2ten May 1805 in *Berlin* die höchſte Genehmigung.

Mittlerweile hatten ſich zur Austrocknung anderer Meere Liebhaber gemeldet, allein, weil der Erfolg des Rechtsſtreits, wegen des Uttumer Meeres, erſt abgewartet werden ſollte, ſo wurden die Anträge bis dahin ausgeſezt.

Gleich im May 1805 ſtellten die Beſitzer der das Uttumer Meer einſchlieſsenden Landeigner,

der Syhlrichter Jacob C. Dyken und Conſorten zu Grimerſum die Klage wider den Fiſcum an.

Bei dem erſten Senat der Regierung wurde hierauf am 9ten July 1806 dahin erkannt: daſs den Klägern der Anwachs in dem Uttumer Meere pro præterito et futuro zuzuerkennen, und Fiſcus mit ſeinen Anſprüchen an daſſelbe abzuweiſen, auch verbunden ſey, den Klägern die Koſten zu erſtatten.

Die Entſcheidungsgründe ſind folgende:

1) Behaupten Kläger, daſs das Uttumer Meer in vorigen Zeiten einen Theil ihrer daran gränzenden Länder ausgemacht habe, daſs ſie alſo keine neue Ländereien acquiriren, ſondern nur ihr verlornes Eigenthum wieder zu erlangen intendiren. Dieſes Vorgeben iſt aber mit nichts bewieſen.

2) Die Hauptfrage iſt hier: ob den Klägern das jus alluvionis zuſtehet, oder ob Fiſcus ſich den Anwachs zueignen kann? Klägeriſcher Mandatarius beruft ſich

1) auf Hellfeld §. 1738, wo es heiſst: Alluvio quæ eſt incrementum latens atque incertæ originis, pedetentim agro noſtro adjectum, nobis acquiritur, modo limitatus non ſit.

2) auf Voet ad ff. lib. 41. Tit. 1. §. 15., welcher das nemliche ſagt, und

3) auf

5) auf unſer Allg. L. Recht P. II. Tit. 15. §. 55. 56., nach welchem Land-Zuwachs durch Alluvion aus öffentlichen Flüſſen zu dem Eigenthum der unmittelbar daran ſtoſsenden Grundſtücke gehört.

Das Land-Recht redet nur von öffentlichen Flüſſen, und nicht von Landſeen, eben ſo redet Voet l. c. auch von öffentlichen Flüſſen, wenn er ſagt: Sic ut et jus hoc alluvionis promovere jure ſumtuque ſuo poſſint in ſuam utilitatem moles in flumine erigendo, plantando, ripam muniendo, aliisque modis.

Ob aber auch in Landſeen das jus alluvionis exerciret werden kann, darüber verordnet unſer Allg. L. R. nichts beſtimmt.

Hoffacker ſagt in ſeinem Syſtem Tom. II. lib. 4. Sect. 1. cap. 2. T. 2. von der Alluvion: Denotat hæc incrementum latens, quod paulatim agro noſtro adjicitur, idque cum nonniſi motu fluminis naturali fieri intelligitur, lacus et ſtagna qui terminos ſuos retinent, non recipiunt.

Eben ſo verordnet auch Lex XII. Dig. Lib. 41. Tit. 1. Lacus et ſtagna, licet interdum creſcant, interdum exareſcant, ſuos tamen terminos retinent, ideoque in his jus alluvionis non agnoſcitur.

Hiernach ſcheint es, daſs das jus alluvionis in dem quæſt. Meere nicht Statt haben könne;

dieses will Beklagter auch noch daraus herleiten, dafs das Uttumer, so wie die übrigen Meere als ein Eigenthum des Landesherrn anzusehen sind, da schon Anno 1454 Graf Ulrich I. vom Kaiser Friedrich III., mit allen Strömen, Flüssen und Teichen belehnet ist, und noch jezt die Fischerei in den Meeren jährlich vom Landesherrn öffentlich verpachtet wird, folglich Kläger so wenig an dem Meer, als an den darin entstehenden Anwächsen Anspruch machen können.

Klägerischer Mandatarius will nun ferner das prätendirte Recht seiner Mandanten aus dem in STENGELS Beiträgen L. 4. pag. 120. enthaltenen Präjudiz herleiten, nach welchem hieselbst der Zuwachs durch Alluvion nicht dem Eigenthümer des durch den Deich eingeschlossenen Ackers, sondern derjenigen Privatpersohn oder Commune zukomme, welche für die Unterhaltung des Dammes zu sorgen verbunden ist. Dieses Erkenntnifs kann aber bei der Entscheidung dieser Sache nicht zum Grunde gelegt werden, denn dieses spricht offenbar vom See-Anwachs, und nicht von einländischen Meeren.

Durch Verjährung können Kläger, wie deren Mandatarius behauptet, den Anwachs auch nicht erworben haben. Denn erstlich erfordert præscriptio contra Fiscum einen 44jährigen Besiz, und diesen haben Kläger nicht nachgewiesen.

fen. Derjenige Zeuge, welcher die längfte Zeit bekundet, kann nur von 43 Jahren feine Wiffenfchaft abgeben. Ferner ift nicht erwiefen, und würde auch wol fchwerlich auszumitteln feyn, wie viel von dem quæft. Anwachs von Klägern fchon in einem rechtsverjährten Zeitraum befeffen ift, da der Anwachs fich doch natürlich mit den Jahren vergröfsert. Eben fo wenig kann Klägerifcher Anfpruch dadurch begründet werden, dafs, wie auch einige Zeugen bekundet haben, der Anwachs in dem Lopperfumer und einigen andern Meeren von den daran gränzenden Ländern ohne Contradiction des Fifci benutzet worden, weil es hierüber mit dem Fifco noch nicht zu Conteftationen gekommen ift, daher alfo auch noch nicht rechtskräftig feftftehet, ob dem Fifco diefer Anwachs entzogen werden kann.

Es hat aber dennoch zu Gunften der Kläger erkannt werden müffen. Denn

1) wenn bei den Römern von alluvione der lacus und ftagna nicht die Rede war, fo wird diefes daher gerühret haben, weil fie die Gränzen davon keiner Alluvion fähig hielten, wo diefes aber der Fall ift, da tritt natürlich auch daffelbe ein, was bei Flüffen gilt.

2) Wenn auch der Oftfriefifche Landesherr mit Teichen belehnet ift, fo kann diefes doch nicht das Privat-Eigenthum befchrän-

ken, sonst würde ganz Ostfriesland Domenial-Gut seyn.

3) Die Ausübung der Fischerei des Fiscus in dem quæst. Meere ist auch noch nicht für das Eigenthum desselben entscheidend. Denn nach §. 73. Tit. 15. P. II. des Allg. LR. stehet dem Staate in öffentlichen Strömen auch die Fischerei zu, und doch haben die benachbarten Uferbesitzer das jus alluvionis. Allg. LR. P. I. Tit. 9. §. 225.

4) Gehören Landseen, welche sich nicht über die Gränze des Grundstücks erstrecken, in welchem sie liegen, in der Regel dem Grundherrn. Allg. LR. Tit. 9. §. 176.

Nun könnte man den Zweifel erheben, ob diese Vorschrift in casu anwendbar sey, da der quäst. See nicht in dem Lande eines einzigen Gutsherrn, sondern zwischen mehrern Privatbesitzern, als über der Gränze mehrerer Individuorum liegt, also vom Privateigenthume ausgeschlossen ist. Dieses ist aber auch nicht der Fall, denn nach dem Allg. LR. P. I. Tit. 9. §. 267. gehört das Bette abgelassener Landseen dem Eigenthümer, also den Angränzenden in corpore nach Verhältniss ihrer Besitzungen.

Solchemnach stehet bei Landseen den daran gränzenden Landbesitzern das jus alluvionis zu *).

Wider

*) Ähnliche Erkenntnisse in Regalitätssachen sind in den Preussischen Staaten wider den Fiscum ergan-

Wider dies Erkenntniſs hat der Fiſcus im Auguſt 1806 appelliret, wovon der Erfolg abzuwarten iſt.

Durch ein Reſcript vom 16ten October 1806, welches aber erſt am 18ten Januar 1807 hier eingegangen, wurde in Berlin die Appellation zwar genehmiget, jedoch die Krieges- und Domainen-Cammer darauf aufmerkſam gemacht, ob nicht, zur Verhütung ähnlicher Rechtsſtreitigkeiten, für die Zukunft, die genaue Abgränzung der an das Uttumer Meer ſtoſsenden Privat-

ergangen, und als Præjudicia juris bekannt gemacht worden. So werden z. B. Kalkſteinbrüche zwar durchgehends zu den Regalien gerechnet. Runde's Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts 4te Aufl. §. 163. S. 135. Allein im Preuſsiſchen wurde darunter das Gegentheil erkannt, und die Kalkgruben, ihrer Natur nach, für nichts anders, als ein Acceſſorium des Grundes und Bodens, worin ſie gefunden werden, erkläret, folglich ganz gegen die Regalität derſelben geſprochen. Als die verwittwete Staatsräthin von Marschall im Jahre 1772 auf ihrem Gute *Tasdorf* Kalkſteine brechen und brennen laſſen wollte, wurde ihr ſolches von dem Hüttendepartement unterſagt, weil daſſelbe die Kalkſteine, welche etliche Ruthen tief unter der Erde ſtünden, als zu den Regalien gehörig anſah, und behauptete, daſs ſolche auch in Privatgründen dem Landesherrn gehörten, weil alle unter der Erde befindliche nuzbare Dinge durch die Occu-

vat-Grundstücke, durch Pfähle oder andere Gränzzeichen zu verfügen seyn dürfte? *)

Unter Königlich Preufsischer Regierung sind verschiedene Meere, wie ich bereits vorhin erwehnet, zum Trockenmachen und zur Cultur in Erbpacht verliehen, wobei theils durch gütliche Übereinkunft, theils durch Überlassung derselben an die angränzenden Landeigner, der Streit wegen des Eigenthumsrechts vermieden blieb. Ich will dieselbe in der Kürze hier nahmhaft machen.

Im

Occupation ein Eigenthum des Staats geworden. Sie stellte daher wider den Fiscum eine Klage an, die sie darin gründete, dafs die Kalksteine nicht zu den Regalien gehörten, sondern einem jeden Grundeigenthümer zukämen, und bat, dem Fisco alle Turbation in Bearbeitung der Tasdorffchen Kalkgruben und im Verkauf der Steine zu untersagen. Durch drei gleichförmige Urtheile vom 12ten September 1774, 14ten Juny und 10ten November 1775 wurde dahin entschieden: dafs der Klägerin die Befugnifs zuzusprechen, ihre zu Tasdorf gelegene Kalkgruben bearbeiten, daraus Kalksteine brechen, brennen und verkaufen zu lassen, und Fiscus sich aller Beeinträchtigung zu enthalten schuldig sey. Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preufsischen Staaten, 8ter Band, S. 4 u. f.

*) Cammer-Acta, das Uttumer Meer im Amte Greetsyhl betreffend, 1796 et seqq.

Im Amte *Aurich* sind in der Riepster Hammrich das Verse Meer 20 Diemat 88 Ruthen 99 Fuss, das Smalle Meer 23 Diemat 216 Ruthen 53 Fuss, das Neuwoldmer oder Hoffmeer 31 Diematen 392 Ruthen gross, dem weil. Director, Krieges- und Domainen-Rath Jhering am 1ten Febr. 1754 in Erbpacht gegeben, welcher sich mit den begränzten Landeignern selbst sezte. Zu gleicher Zeit nahm derselbe auch das *Grovehörnster* Meer in der *Riepster* Hammrich, gross 36 Diematen 369 Ruthen, imgleichen das daselbst belegene Bans Meer in Erbpacht. Die Erben desselben haben aber solches, wegen der mit der Austrocknung verknüpften Schwierigkeiten wieder verlassen, und benutzen die Besitzer der angränzenden nicht abgetheilten Lande den in jüngern Zeiten sich angesezten Anwachs.

Das Freuden-Meer in der *Riepster* Hook-Meede 7 Diemat 275 Ruthen 44 Fuss gross, ist am 7ten May 1777; und das Hamm-Meer 16 Diemat 165 Ruthen, und das Pudde Meer 11 Diemat 164 Ruthen gross, beide zwischen den *Ayenwöldmer* Privat-Landen belegen, sind am 1ten October 1793 den daran gränzenden Landbesitzern in Erbpacht überlassen. Ein gleiches ist mit dem unweit *Timmel* belegenen Oster Meer nebst den langen Dobben im Jahre 1765 geschehen. Dagegen ist das bei der Colonie *Königshoek* hinter *Hattetshusen* belegene Trine Meer 12

Diemat 87 Ruthen grofs, im Jahre 1777 und das an dem Timmler Ostender Moraſt und der Bull-Meede belegene Fraus-Meer am 19ten Decbr. 1781 mit dem Moraſt an Privat-Perſohnen vererbpachtet.

Im Amte *Friedeburg* nahm der weil. Director, Krieges- und Domainen-Rath JHERING das kleine *Wieſeder* Meer in Erbpacht, und überliefs ſolches hiernächſt wieder an einige Bauern. Das bei Friedeburg belegene Unland iſt verſchiedenen Einwohnern in Erbpacht überlaſſen.

Im Amte *Stickhuſen* lag vormals in der *Wolter* Mark ein kleines Meer von ein paar Diematen, das Tauben-Meer genannt, welches Coloniſten aus *Holte* in ihren Colonaten mit zugewieſen und von ihnen urbar gemacht iſt. Ein gleiches Meer in der Gegend hat die Rhauder Vehn-Compagnie, welche den Canal dadurch graben laſſen, in Erbpacht erhalten und in Cultur geſezt.

Im Amte *Leer* iſt das Garrels-Meer in dem Moraſt des Warſings-Vehns belegen, mit demſelben vererbpachtet, durch die Ableitung des Waſſers nach dem Vehn-Canal zwar ausgetrocknet, aber noch nicht cultiviret.

Verſchiedene in der Feldmark der Commune *Steenfelde* belegene Meere, als das Flachs-

Flachs-Meer, das Sand-Meer und das Krumme Meer, sind nach und nach an Privat-Persohnen in Erbpacht verliehen und cultiviret. Mit dem Blanken Meere ist dies zur Hälfte geschehen, die andere Hälfte aber durch Vergleich im Wege Rechtens der Commune *Steenfelde* überlassen worden. Das Stipstap-Meer in der Commune *Irhove* und *Ihren* haben Privat-Persohnen in Erbpacht erhalten, und ein Meer ohne Namen im *Ihrener* Felde, welches im Wege Rechtens dem Fisco zugefallen seyn soll, gleichfalls, welche beide Meere cultiviret sind.

Im Amte *Emden* ist das *Freepsumer* Meer im Jahre 1769 von Frerich Logemann und Consorten in Erbpacht genommen, der Erbpachtsbrief aber erst am 3ten May 1771 vollzogen worden. Nach 12 Freijahren bezahlen sie für jedes Gras, zu 300 □Ruthen, ½ Rthlr. in Gold an Erbpacht, und die besondern Syhllasten, von 2 Grasen gegen 1 Gras, an die Gasthauses-Syhlacht. Dass selbst halbe Syhl-Beitrags-Gelder darauf gelegt worden, ist immerhin ein Beweis der so gerechten als billigen Preussischen Regierung. Strenge genommen, hätten diese gar nicht darauf gelegt noch zur Bezahlung übernommen werden dürfen, indem bereits im 17ten Jahrhundert die damaligen Interessenten durch einen Ausspruch des Hofgerichts völlig davon befreiet worden, wie unten vorkommen wird.

Die

Die Gröſse des eingedeichten, vermittelſt einer groſsen Waſſermühle getrockneten und cultivirten Meeres iſt, nach Abzug des Deichs, 250 Graſen 181 □Ruthen 99 □Fuſs rheinländiſch. Der Deich iſt auf der alten Deichlinie, wo im 17ten Jahrhundert die Bedeichung vorgenommen, gelegt worden.

Nach der Vermeſſung des Ingenieurs VAN DEN HONART im Jahre 1664 iſt ſolches 308 Graſen 13 □Ruthen, mit Ausſchluſs der Ringſchlöte, Kreuztiefe, Wege und Deiche, groſs befunden. Die dazu gebrauchte 12füſsige Ruthe iſt etwas gröſser als *Emder* und etwas kleiner als *Norder* Maaſs geweſen, weil er keine rechte *Emder* Ruthe damals bekommen können. Das Verhältniſs dieſes Maaſses iſt alſo unbekannt.

Bereits oben habe ich erwehnet, in welcher Art dies Meer in landesherrlichem Beſiz gerathen iſt, und weshalb es, ohne Widerſpruch der angränzenden Landeigner, eingedeicht werden können.

Graf ENNO III. verlieh im Jahre 1611 das Freepſumer Meer an einen, Namens CLAS ROLLWAGEN, gegen einen gewiſſen Canon, in Erbpacht. Wegen des einfallenden Krieges und der Waſſerfluthen aber konnte daſſelbe von dem Unternehmer nicht genuzt werden, daher derſelbe ſein Vorhaben wieder aufgeben und das Meer verlaſ-

ſen

sen muſte. Dieſe Gründe werden in den Acten angegeben. In der Geſchichte glaube ich aber noch einen beſondern Hauptgrund zu finden, welcher hauptſächlich auch den Rollwagen veranlaſſet haben kann, das Meer zu deſeriren. Bei der Ausführung ſeiner Unternehmung muſs derſelbe ſeinen Deich zu weit aus, und auf einiger angränzenden Landnachbaren Grund und Boden gelegt, auch ſolchen zum Theil mit vergraben haben, folglich ſelbigen zu nahe gekommen ſeyn. Dieſe beſchwerten ſich darüber auf dem Oſterhuſiſchen Landtage. Daher wurde denn in dem Oſterhuſiſchen Vergleich von 1611 folgendes feſtgeſezt: „Denen Eigen Erbten beim Freepſumer „Meer ſollen ihre ausgegrabene und diejenige „Landen, auf welchen der Deich oder Damm „gelegen iſt, ſo vergütet und bezahlet werden, „als dazu von beiden Partheien zu wählende „Schiedsleute es billig zu ſeyn befinden werden *).

Es kann ſeyn, daſs man ſich über die ausgemittelte Entſchädigungs-Taxe der vergrabenen und mit dem Deiche belegten Lande nicht vergleichen können, und dieſe Mishelligkeit, ſo wie jene erheblichen Urſachen des Krieges und der Fluthen, das ganze Unternehmen wieder vereitelt haben. Übrigens aber bewähret die Beſchwerde der Freepſumer Landbeſitzer, daſs ſie, wie ich ſchon

*) Brenneyſen's oſtfr. Hiſt. Tom. II. Lib. I. No. 48. S. 373. §. 81.

ſchon erwehnet, der Bedeichung des Meeres ſelbſt durch Widerſpruch kein Hinderniſs in den Weg gelegt, auf das Anwachsrecht keinen Anſpruch gemacht, weil ſie wuſten, daſs das Meer ein Privat-Eigenthum des Landesherrn war, ſondern nur bloſs eine billigmäſsige Vergütung ihrer zu dem erforderlichen Caye-Deich nöthig geweſenen und vergrabenen Landen verlangt haben, und dieſe ihnen auch nur lediglich zugeſtanden worden.

Weiterhin im Jahre 1638 erhielt der, zur Beſeitigung der Irrungen zwiſchen dem Grafen und den Ständen hier anweſende Statiſche Deputirte BERNHARD COENDERS VAN HELPEN das Meer für ſich und ſeine Erben, nach gemeiner Lehns-Art und Natur, mit der Bedingung, daſs er es, nach ſeiner Convenienz, trocken machen, von dem Tage an, da ſolches geſchehen, zehn Frei-Jahre genieſsen, und nach deren Ablauf von jedem Diemat ½ Rthlr. bezahlen, überdem auch dasjenige präſtiren ſolle, was ein Lehn-Mann ſeinem Lehnherrn nach Lehn-Recht ſchuldig ſey. Allein auch VAN HELPEN deſerirte, mancherlei Schwierigkeiten wegen, das Meer.

Endlich gab der Fürſt GEORG CHRISTIAN am 15ten Juny 1663 das Freepſumer Meer dem Land Rentmeiſter WERNER CONRING, Capitain WILHELM DE NOVE, BUCHO WIARDA und TÖNJES VELD in Erbpacht. Sie ſollten nach Ablauf von 20 Frei-Jahren ½ Rthlr., und um's 8te Jahr

¼ Rthlr.

¼ Rthlr. für jedes Gras bezahlen, übrigens aber von allen andern Laſten und Abgaben frei ſeyn.

Dieſe bedeichten nun ſolches in dem nemlichen Jahre, unter Direction des Ingenieurs Johann van den Honart. Sie benutzten bereits im Jahre 1665 das ausgetroknete Meer mit gutem Vortheil. Allein der eingefallenen ſchlechten Zeiten wegen, wodurch allerlei Misgeſchik ihnen zur Seite gieng, manche Streitigkeiten, darin ſie verwickelt wurden, bewogen ſie im Jahre 1682, dies ausgetroknete und cultivirte Meer wieder zu verlaſſen und es in ſeinen vorigen Zuſtand eines waſſer- und fiſchreichen Meeres zurücktreten zu laſſen. Die nächſten Urſachen und der Hauptgrund ſcheinen darin gelegen zu haben, daſs theils Unvermögen, theils die groſsen Schwierigkeiten, welche ſich bei der Ausführung des Projects ſelbſt hervorgethan, theils die Feindſchaft und der Neid der Nachbarn in den damaligen unruhigen Zeiten, und weil Deich- und Syhllaſten darauf gelegt werden wollen, wovon ſie nach dem Erbpachts-Contracte frei ſeyn ſollten, da ſie ſich ſelbſt durch einen Deich ſchüzten, daſs ſie das ſchon nuzbare Land wieder verlaſſen und in den vorigen Zuſtand eines Meeres verwandelt haben. *).

Ungeachtet den Intereſſenten die Befreiung von Syhllaſten, wie gedacht, in dem Erbpachtsbriefe

*) Cammer-Acten, das Freepſumer Meer betreffend, 1768 et ſeqq. Vol. I.

briefe verſprochen worden, ſo verſuchte die Gaſthauſes-Syhlacht es doch ſchon im Jahre 1668, ſie zur Erlegung derſelben zu verpflichten. Die Intereſſenten ſtellten darüber die Klage bei dem Hofgerichte an, um ſich bei ihrer Immunität gehörig zu ſchützen. Sie erſtritten bei demſelben, daſs nach dem ergangenen Erkenntniſſe, die Syhlacht angewieſen wurde, die Sache in dem Stande, worin ſie ante litem cœptam geweſen, mithin die Participanten bei ihrer poſſeſſione immunitatis zu laſſen *). In der Folge iſt dies Freepſumer Meer äuſserſt fiſchreich geweſen. Als im Jahre 1746, auf dem damaligen Landtage, die Erlaſſung einer Fiſcherei Ordnung zur Sprache kam, ſuchte der Graf von Fridag von Gödens bei der Krieges- und Domainen-Cammer die Erlaubniſs nach, vor der Publication derſelben, 2000 Sez-Karpfen, aus dem Freepſumer Meere abholen laſſen zu dürfen.

Es dienet das Angeführte zur Ergänzung deſſen, was ich in Oſtfries- und Harlingerland **), nach Ravinga's Chronik und *Harckenroht Ooſtfr. Oor-*

*) Hofgerichts-Acta in Sachen der Participanten des Freepſumer Meers, als des Land-Rentmeiſters Werner Conring, Capitain Wilhelm de Nove, Bucho Wiarda und Tönjes Veld, contra die Gaſthauſes-Syhlacht, inſonderheit derſelben Syhlrichter Adminiſtratorem Gerhard Tjaden und Matthiam Wermelskirchen.

**) 1ſter Band, S. 196. 197.

Oorsprongklyhheden u. s. w. nur kärglich und unvollständig mittheilen können.

Das sogenannte Rheider- oder Küchen-Meer hat der Besitzer des adelichen Guts *Gross-Midlum*, Commercien-Rath VON GRÖNEVELD, in der Meinung, dass es zu seinem Gute gehöre, ausgetroknet, und läst es durch seinen Heuermann benutzen.

Jenseits der Ems, in der *Ditzumer* Hammrich bei der Aaltukerei, sind die beiden daselbst belegenen Meere, nemlich das *Oldendorper-* und das Krumme Meer, im Jahre 1780, an die Interessenten und Erbpächter der *Ditzumer* und *Hatzumer* Hammrichs-Plätze, LÜBBERT HOMMES und Consorten, gegen einen jährlichen Canon zu 80 Rthlr. in Erbpacht verliehen. Ersteres ist 48 Diemat 363 Ruthen und letzteres 48 Diematen 29 Ruthen, beide zusammen 96 Diematen 392 Ruthen gross. Man findet sie beide noch als Meere auf der Campschen Charte, da sie noch nicht völlig ausgetroknet und urbar gemacht sind, angemerkt.

An Kolken oder Grundbrüchen sind während der Königl. Preussischen Regierung nur überhaupt 3, und zwar im Amte *Emden*, in Erbpacht gethan worden.

In andern Ämtern, z. B. Amt *Norden*, haben entweder die Eigner der verlornen Lan-

de, oder auch die Deichacht solche wieder eingefangen und nuzbar gemacht.

Unter diesen kömmt zuerst der in den traurigen Wasserfluthen der Jahre 1717 u. f. eingerissene *Larrelter* Kolk, dessen furchtbare Tiefe ich bereits oben bemerkt habe. Die geschichtliche Begebenheit der Entstehung und die Folgen dieses Kolks habe ich sonst schon ganz ausführlich auseinander gesezt *).

Im Jahre 1769 trug der weiland Krieges- und Domainen-Rath SCHNEDERMAN in *Emden* darauf an, ihm den *Larrelter* Kolk, zur Bewirkung der Begrünung und Erhöhung durch Dükeldämme oder Durchdammung, und Schlöte oder Gräben, auf seine Kosten, zu überlassen und ihm demnächst bei der Vererbpachtung desselben einigermaſsen das Vorzugsrecht zu verstatten. Die verschiedenen von ihm gemachten Bedingungen und Offerten fand die Krieges- und Domainen-Cammer in jeder Hinsicht so annehmlich, daſs sie dem damals hier anwesenden Staats-Minister v. HAGEN einen vortheilhaften Bericht darüber vorlegte. Es gab derselbe indessen solchen mit folgendem Bescheide am 30. July 1769 zurück: „Weil der Entrepreneur ein „Königlicher Bedienter ist; So ist es „nothwendiger, daſs per publicum proclama „das

*) Ostfries- und Harrlingerland, 1. B. S. 283. u. f.

„das Vorhaben bekannt gemacht, und in Termi-
„no behörige Conditiones zu Grunde geleget,
„und effluxo Termino über beides, nach Hofe,
„zu weiterer Entschliessung berichtet werde."

Als nun die öffentliche Licitation zur Vererbpachtung bekannt gemacht wurde, beschwerte sich die Nieder-Emsische Deichacht dagegen. Sie führte an, dass der Kolk ihr Eigenthum und durch die Wasserfluth im Jahre 1717 von den vorhin zur Deichacht contribuablen eigenthümlichen Landen innerhalb des alten Deichs weggerissen sey. Der Deich habe deswegen weiter einwärts gelegt werden müssen. Sie verhofte also, dass ihr der Kolk, da er kein ad jura Fisci et alluvionis gehöriger Anwachs, sondern der Deichacht zuständiger Privatgrund sey, aus dem Grunde und zum Unterhalt des Deichs gelassen werden würde. Die Cammer-Resolution fiel dahin aus, dass da der Kolk so tief ausgespület, dass auf der alten Stelle kein neuer Deich gelegt werden können, und durch die Länge der Zeit wieder zugewachsen, den Interessenten auch die Prästationen abgeschrieben worden, von der Deichacht keine Prätension an diesem neuen Anwachs gemacht werden könne. In den Erbpachts-Conditionen sey indessen verhütet, dass die Deichacht keinen Schaden von der Bedeichung des Kolks habe.

Die Nieder-Emsische Deichacht liess es zwar bei dieser Resolution bewenden, und nun die

Vererbpachtung des Larrelter Kolks geschehen. Eine andere Frage ist aber, ob im Wege des Rechts das Erkenntniss übereinstimmend ausgefallen seyn würde? Meines Bedünkens ist das Eigenthumsrecht des Staats an dergleichen Kolken oder Grundbrüchen noch zweifelhafter, als an manchen Meeren, zumal sich, wie besonders bei diesem Larrelter Kolk der Fall war, das vormalige Privat-Eigenthum erweisen lässt. Der Grund, dass den Interessenten die Prästationen abgeschrieben worden, ist am wenigsten überzeugend, und nur bloss oberflächlich, indem es bekannt ist, dass einzelne, z B das Gasthaus in *Emden*, von verschiedenen Grasen Landes, den Deichschoss jährlich bezahlen müssen, ohne einen Fuss breit Deichschosspflichtiges Land zu besitzen, und andere von mehrern Grasen contribuiren, als sie in Eigenthum haben. Diese Ungleichheit und Unbilligkeit ist gar bald aus dem Wege zu räumen, wenn man eine neue Vermessung aller pflichtigen Lande, und die Aufnahme eines Registers der Besitzer vornimmt, welches man aber leider sowol bei den Deich- und Syhlachten, einige wenige ausgenommen, als auch bei dem Contributionswesen der Stände von jeher zu vermeiden bemühet gewesen ist.

Der Kolk wurde unterdessen im Jahre 1769 öffentlich an Tamme Sappen und dessen Schwiegersohn, den Ausmiener Arends, vererbpachtet. Die Vollziehung des damals errichteten Erbpachts-Contracts kam aber erst im Jahre 1775 zu Stande.

Die Erbpächter übernahmen, den Kolk auf eigene Kosten zur Begrünung zu bringen, um einen festen Grund zum Haupt- oder Front-Deich zu erhalten, den sie so stark machen konnten, als sie es ihrer Convenienz gemäſs befinden würden. Nach Ablauf von 4 Frei-Jahren sollte das begrünte Land alle Jahr, oder, nach dem Gutfinden der Krieges- und Domainen-Cammer, alle 2 oder 3 Jahre aufgemessen werden, und nach deren Beendigung die Entrepreneurs, nach Verhältniſs der vorgefundenen Diematzahl, das Diemat zu 400 □Ruthen rhein. gerechnet, 22 sch. 10 w. Canon dafür erlegen. In dem Jahre nach der wirklichen Bedeichung aber, welche, wenn der ganze Kolk begrünet, geschehen sollte, müssen sie einen beständigen Canon für jedes Diemat zu 4 Rthlr. 15 sch. 15 w. übernehmen.

Der Ausmiener Arends, der jezt den Kolk allein besizt, hat es an Fleiſs, ausdauernder Geduld, und einem Aufwand ganz beträchtlicher Kosten nicht fehlen lassen, um die Aufschliekung und Eindeichung zu befördern. Er lieſs einen Deich in grader Linie mit dem *Emder* und *Larrelter* Deich legen, auf welcher Stelle, nach alten Charten von 1717 und 1721, der Durchbruch mit einer Tiefe von 80 Fuſs unter Meifeld gewesen war. Allein derselbe wurde durch die Stürme und hohen Fluthen in den Jahren 1775 und 1776 völlig weggerissen und konnte durch keine Mittel erhalten werden. Er schritt nachher zu einer partialen Bedeichung,

 und

und benuzte das gewonnene Land auch wol als Bauland. In dem fruchtbaren Geſchäfts-Jahre 1804 wurde daher das Land vermeſſen, und das eingedeichte Land, mit Ausſchluſs des Ring-ſchloots und der Fläche des Deichs und deſſen Bärme, 19 Diemat 176 □Ruthen 70 □Fuſs, das begrünte Land auſserhalb des Deichs aber 11 Diemat 151 □Ruthen groſs befunden. Es wurde ihm nun aufgegeben, von erſterm den vollen Canon zu 4 Rthlr. 15 ſch. 15 w., und zwar von 1798 an, nach Abzug der Grünlandsheuer, in ſolchem Zeitraum, von 18 Diemat 154 □Ruthen zu bezahlen. Bereits im Jahre 1795 hatte der jetzige Landdroſtei-Amtsaſſeſſor Bley, als damaliger Deich-Commiſſair, in einem pflichtmäſsigen Bericht bemerkt, daſs der Fleiſs und das Ausharren des Ausmieners Arends, bei ſeiner Eindeichungs- und Auſſchliekungs-Entreprieſe, alle Aufmerkſamkeit verdiene, und es deswegen für Pflicht gehalten, denſelben in dieſer Rückſicht dem Könige zu empfehlen. Grade daher wurde, (obgleich ein ganz entgegengeſezter Bericht, des Landbaumeiſters Franzius, wider den Arends ein Jahr ſpäter erſtattet war, wogegen lezterer ſich, ſo weit ihm nemlich der Inhalt bekannt gemacht worden, mit ſtarken Kraftbrühen vertheidigt hatte,) bei der Aufforderung zur Bezahlung des vollen Canons, beſtimmt, daſs wenn ſolcher auch ſchon eine geraume Zeit länger gefordert werden können, der König doch dies dem Arends gern als eine Belohnung ſeiner Induſtrie und thätigen Unternehmungsgeiſtes erlaſſen wolle.

le. Der Ausmiener Arends wollte sich aber zu der Anforderung nicht verstehen, sondern den Canon für das bedeichte Land erst von Martini 1806 an zum erstenmahl und so fortan jährlich bezahlen, sonst aber die Sache im Wege Rechtens mit dem Fisco ausmachen *).

Jenseits der Ems ist ein Kolk, die sogenannten Jirdobben, in der *Ditzumer* Vogtei, an Privatpersohnen vererbpachtet, aber noch nicht völlig ausgetrocknet.

In dieser Vogtei, unweit des Heinitz Polders, ist der grosse *Wienhamster* Kolk nebst den Pütten und Spittdobben im Jahre 1804 von Peter Popkes, Jann Boelsums und Hinrich Berens Erben in Erbpacht genommen worden. Der darüber am 10ten April 1805 errichtete Erbpachts-Contract ist am 27ten Juny desselben Jahres vom Könige vollzogen worden.

Wienham war, wie einige vaterländische Schriftsteller melden, vor der im Jahre 1277 erfolgten Einreissung des Dollarts, ein nicht unbedeutender Ort und der Siz vieler adelichen Familien. Man muss diesen Ort besonders bemerkenswerth gehalten haben, weil man den Namen beibehalten, um die Stelle desselben zu bezeichnen. Er muss ungefähr da gelegen gewesen seyn,

wo

*) Cammer-Acten, den Larrelter Kolk betreffend, Vol. I. und II. 1768 et seqq.

we im Jahre 1752 der vortrefliche Landſchaftliche Bunder Polder eingedeicht worden. Denn dieſer Anwachs führte vor der Bedeichung den Namen *Wienhamſter* Auſserdeich, und ein im Jahre 1736 darin angelegtes Verlaat oder Schleuſe, den Namen *Wienhamſter* Verlaat. Eben ſo die Kolken, der groſse und kleine *Wienhamſter* Kolk.

Der groſse Kolk iſt in dem nemlichen Jahre, da er vererbpachtet, auch ausgetrocknet worden. Die Gröſse deſſelben, nebſt der darin befindlichen Inſel und den daran belegenen Anwächſen, beträgt 123 Diemat 375 □Ruthen 74 □Fuſs und die dabei vererbpachtete Pütten und Spittdobben 28 Diemat 359 □Ruthen 61 □Fuſs, alſo zuſammen 152 Diemat 335 □Ruthen 35 □Fuſs. Von dieſer Gröſse gehet jedoch ab, die Fläche des dereinſt, wenn der Boden des groſsen Kolks dazu die gehörige Feſtigkeit erhalten hat, wieder grade durch den Kolk zu ziehenden Tiefs, zu 30 Fuſs rheinl. Breite gerechnet, mit 1 Diemat 175 Ruthen 35 Fuſs, wornach alſo 151 Diemat 160 Ruthen erbpachtpflichtiges Land verbleiben. Davon muſs, nach Ablauf von 6 Frei-Jahren, der jährliche Canon mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für jedes Diemat entrichtet werden, welches alſo mit Trinitatis $18\frac{10}{11}$ den Anfang nimmt. Da die combinirte Ditzumer und Bunder Syhlacht gegen die Austrocknung einige Bedenklichkeiten, der Abwäſſerung wegen, erregte, ſo haben die Erbpächter, weil von Seiten des Landesherrn darunter nachgelaſ-

ſen

ſen wurde, die gewöhnlichen Syhllaſten über-nommen, und werden für volles Land gerech-net, wogegen die Gaſthauſes-Syhlacht, wie ich vorhin bei dem Freepſumer Meere angeführet habe, daſſelbe als halb Land, nemlich 2 Graſen gegen 1 frei laſſen muſs.

Drei andere an dem groſsen Wienhamſter Kolk mit ihrem Lande angränzende Erbpächter, hatten von dem Anwachſe nach und nach eini-ges an ſich gezogen und zur Cultur gebracht, ohne für dieſe Vergröſserung ihrer alten Lande etwas zu entrichten. Dieſe 3 Stücke der Ver-gröſserung betragen 1 Diemat 7 Ruthen 10 Fuſs, 324 Ruthen 10 Fuſs, und 311 Ruthen 66 Fuſs, alſo überhaupt 2 Diemat 242 Ruthen 86 Fuſs, wofür ſie ſeit $180\frac{5}{6}$ theils 5, theils 4 und theils $3\frac{1}{2}$ Rthlr. Canon jährlich entrichten. Mit In-begrif dieſer 3 kleinen Parcele iſt alſo der ganze Flächen Inhalt des groſsen *Wienhamſter* Kolks 155 Diemat 177 Ruthen 121 Fuſs *).

Im Amte *Norden* ſind einige unbeträcht-liche Kolken, welche durch die Waſſerfluthen in den Jahren 1570, 1578, 1643, 1717 u. ſ. w. in den Landen der Eingeſeſſenen eingeriſſen, ſo weit die Natur und die Kunſt ſolches verſtat-

 tet,

*) Cammer-Acten, den groſsen Wienhamſter Kolk in der Ditzumer Hammrich betreffend, 1782 et ſeqq. Vol. I. und II.

tet, wieder in nuzbares Land verwandelt und mit dem alten Lande vereinigt worden.

An dem Nord-Deiche lag vormals ein kleines Dorf, *Idzing-* auch *Itzkendorf* genannt, welches der alten Häuptlings-Familie von Idzinga gehöret haben soll. Nach der Wasserfluth im Jahre 1717 muste dasselbe 1721 ausgedeicht werden. Auf diesem nicht unbeträchtlichen Theil Landes hafteten 400 □ Ruthen Strohdeich. Diese fielen nun der gemeinsamen Deichacht zur Last. Es führet dieser Deich den Namen Daum-Deich, weil er nach Daumen oder Zoll unter der Deichacht vertheilet worden, wovon jedes Deichpflichtige Diemat $8\frac{7}{8}$ Daum oder Zoll übernehmen müssen. Die Deichacht besitzt dafür die beiden in den verlornen Privat-Landen entstandenen Kolke, nemlich den Dörper- und Warfer Kolk. Sie überläst solche jährlich den ihr so unentbehrlichen Deichstickern zur freien und unentgeldlichen Beweidung, weil diese sonst in der ganzen Gegend zur Weide eines Schaafs oder Kuh kein Land erhalten können.

Mehrere ausgetroknete Meere und Kolken sind mir nicht bekannt. Die, welche in einzelnen Herrlichkeiten vorkommen, weil sie ein Eigenthum derselben sind, übergehe ich, und habe ich die im Jahre 1804 verhandelten Cammer-Acten, die Austroknung der Meere und Kolken zur Beförderung der Anwächse betreffend, hiebei vor Augen gehabt.

Außer

Außer diesen giebt es noch eine Menge Meere und verschiedene Kolken, welche theils im Hochmoor und Heidfelde, theils zwischen cultivirten Landen belegen sind. Da sie aber sich noch in ihrem Naturzustande befinden, so werde ich ihrer, neben jenen, demnächst in einem der folgenden Bände meiner topographischen Beschreibung Ostfries- und Harrlingerlandes erwehnen.

Uterdeiche, siehe **Sanden** oder **Inseln in der Ems.**

V.

Viehschoß, eine unter **unbeständigen Gefällen** bloß im Amte *Esens* vorkommeude Einnahme. Es wird diese Abgabe bloß von den Warfsleuten für die Kühe und Pferde, welche sie halten, bezahlet. Jährlich werden darüber durch die Beamte und die beiden Renteien neue Register aufgenommen, welche von der Krieges- und Domainen-Cammer revidiret und zur Hebung auctorisirt werden. Die Hebung dieser Schuzabgabe geschiehet, gleich dem Nahrungsschoß, durch die Contributions-Rentei, welche demnächst die ganze Summe an die Domainen-Rentei, zur weitern Berechnung, bezahlet.

W.

Wachtgeld. Diese Abgabe kömmt unter beständigen Gefällen in den Ämtern *Aurich*, *Esens* und *Wittmund* vor. Sie ist, wie ich vorhin unter der Rubrik: Knechtegeld dargethan habe, mit dieser Prästation völlig einerlei. In der Rentei-Rechnung des Amts *Greetsyhl* vom Jahre 1608 wurde das Wachtgeld unter der Rubrik: Knechtegeld berechnet. Dagegen ist in dem Special-Vergleich von 1611 bloss von Wachtgeld die Rede, wovon die Eingesessenen zu ewigen Tagen befreiet wurden.

Auffallend ist es daher, dass man dennoch vormals in den Ämtern *Aurich*, *Friedeburg* und *Leer* beides, nemlich Knechte- und Wachtgeld, bezahlen müssen, welches im Amte *Wittmund* noch jezt der Fall ist. Dagegen fand in den Ämtern *Emden*, *Greetsyhl*, *Norden*, *Berum* und in dem *Nieder Rheiderlande* bloss das Wachtgeld statt. Durch die Special-Vergleiche von 1611 wurde aber in allen Ämtern das Knechte- und das Wachtgeld zu ewigen Tagen abgeschafft. Dennoch ist in dem Amte *Aurich*, dem Vergleiche zuwider, die Prästation des Wachtgeldes geblieben, wovon ich die Ursache der Beibehaltung nicht ausforschen können.

Dass übrigens in einem Theile des Amts *Leer* das schon 6 Jahre vor Errichtung des Spe-

Special-Vergleichs, nemlich im Jahre 1605 abgeschafft gewesene Knechtegeld, durch Usurpation der holländischen Besatzung auf der vormaligen Festung Leerorth wieder eingeführet worden, habe ich unter den Rubriken: Knechtegeld und Leerorther Emolumenten angeführet, auch unter der erstern den Ursprung des Knechte- oder Wachtgeldes zureichend nachgewiesen.

Das Wachtgeld, welches in der Stadt *Aurich* unter diesem Namen an die Cämmerei prästiret wird, ist von jenem Wachtgelde ganz abweichend, indem dasselbe zur Salarirung der Nachtwächter gereicht. In der Stadt *Emden* wird solches Ratelergeld, in der Stadt *Norden*, Nachtwächtergeld, und in der Stadt *Esens*, Blasergeld genennet, welche Gelder, wenn sie gleich, nach eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheit, verschiedene Benennungen, doch einerlei Zweck haben.

Wage, siehe Zoll.

Wagenfrachten, siehe Erbpachtsfahrten, Langefahrten, Naturalien und Syhlfahrten.

Warfheuer oder Miethe von Brinksitzern. Unter dieser Benennung kömmt eine Einnahme, und zwar unter beständigen Gefällen, bei der Rentei in *Stickhusen* vor.

Sie

Sie erfolgt von einigen kleinen Grundſtücken in *Detern*, welche auf der *Gripenburg* belegen ſind, und wird daher auch wol Gripenburger Warfheuer genannt. Vermuthlich hat daſelbſt das Schloſs geſtanden, welches im Jahre 1435 dem Häuptling Focke Uken eingeräumet worden, deſſen ich unter der Rubrik: Speck- und Lämmergeld gedacht habe. Vielleicht nannte man dies Schloſs die *Gripenburg*, welches ich indeſſen dahin geſtellt ſeyn laſſen muſs, da ich, bei dem ſorgfältigſten Forſchen, hierunter zur Gewiſsheit nicht habe gelangen können, weil keiner unſerer Hiſtoriographen davon irgend etwas erwehnet. Die einem Edelmanne Poppe Inema aus *Oſtringen* gehörige in *Detern* geſtandene Burg, die *Schlüſſelburg* genannt, kann es nicht geweſen ſeyn, denn dies Haus war ein Privat-Eigenthum deſſelben, und wurde bereits im Jahre 1432 von ihm, wie einige wollen, an die Häuptlinge Edzard und Ulrich Cirksena, gegen zwei gute vormalige Beſitzungen des Kenothom Broke, in *Engerhave*, vertauſchet. Andre aber erzählen, daſs die *Hamburger* in dem gedachten Jahre die *Schlüſſelburg* erobert, geſchleifet und davon die Feſtung *Stickhuſen* an der Leda erbauet haben *).

Einen

*) Beninga's Chronyk van Oſtfriesland, S. 282. Wiarda oſtfr. Geſch. 1. Band, S. 455.

Einen dieser beiden Fälle als geschichtlich richtig vorausgesezt, so muste natürlich ein **zweites** Schloss in *Detern* vorhanden seyn, welches die Oberledinger, Mormer und Lengener drei Jahre später, nemlich im Jahre 1435 dem Häuptling Focke Uken zu überlassen im Stande waren, und dies muss die *Griepenburg*, deren keiner unserer Geschichtschreiber gedenket, gewesen seyn. Denn war die *Schlüsselburg* den Gebrüdern Cirksena tauschweise von Poppe Inema überlassen, so konnten die Oberledinger, Mormer und Lengener, über dies Privateigenthum nicht disponiren, sie hätten denn solches erst durch Eroberung wieder eingenommen, wovon aber in der Geschichte nichts vorkömmt. Hatten aber die Hamburger die Schlüsselburg bereits vorher geschleift und die Festung Stickhusen wieder daraus erbauet, so muste ein anderes Schloss vorhanden seyn, welches die Eingesessenen in der feierlichen Urkunde vom 1sten August 1435 dem Häuptling Focke Uken einzuräumen vermochten. Es ist zu verwundern, dass dies unserm sorgfältigen Geschichtforscher Wiarda entgangen, da er doch, nachdem er uns bei dem Jahre 1432 die Eroberung und Schleifung der Schlüsselburg durch die Hamburger erzählet, bald darauf bei dem Jahre 1435, mit Bezug auf die wichtige Verpflichtungsurkunde der Oberledinger, Mormer und Lengener ausführlich berichtet, dass sie dem Focke Uken das Schloss zu *Detern* eingeräumet haben *).

Die

*) Ostfr. Gesch. 1. Band S. 464.

Die Volksfage im Amte *Stickhufen* will übrigens, dafs auch in dem Dorfe *Rhaude* eine Burg, die *Gripenburg* genannt, gewefen feyn foll, von welcher Stelle eine Familie, die folche in Befiz hat, den Stamm Namen Gripenburg angenommen und noch jezt führet.

Sicher ift es, dafs in Detern ein beträchtlicher mit Warfen bebaueter Flecken Landes vorhanden ift, welcher, nach alten Hebungs-Regiftern, die *Gripenburg* genannt wird.

Nach der Renteirechnung des Amts *Stickhufen* von 1624 fcheinen die Grundftücke auf der Gripenburg, gegen den Betrag des Einfalls oder der Einfaat-Gerfte, an geringe Leute in Pacht gegeben zu feyn. Von diefen find damals 5 jeder mit $\frac{1}{4}$ Tonne als arm aufgeführet, und dafs fie das Land wüfte haben liegen laffen müffen, woran wol der leidige 30jährige Krieg und die Mansfeldifche Invafion Schuld war, $4\frac{1}{4}$ Tonnen Gärfte aber in Einnahme berechnet. Rechnet man nun etwa $\frac{1}{2}$ Tonne Gerfte Einfall auf ein Diemat, fo würde die vormalige Gripenburger Stelle, da überhaupt $5\frac{1}{2}$ Tonne in der Rechnung bemerkt find, einen Flächen-Inhalt zu ungefähr 11 Diematen betragen. Späterhin aber wurde diefe Abgabe zu Gelde und unter Land- und Warfheuern angefezt, wie aus den alten Regiftern und befonders aus dem vom Jahre 1641 hervorgeht. Der ganze Ertrag ift jezt 9 Rthlr. 21 fch.

In

In den alten Regiſtern kömmt dieſe Abgabe unter keiner andern Benennung als unter der Rubrik: Einnahme von den Warfheuern vor. Nach einer Nachweiſung vom Jahre 1736 heiſst es: „Hievon kann man keinen andern „Grund, als das Herkommen angeben, inzwiſchen „findet man in den alten Regiſtern, insbeſondere „in dem de Anno 1641 die Land- und Warfheuern angeſetzet. Sie werden von denen „Warffen zu *Detern* gehoben, und iſt zu vermuthen, daſs ſie von herrſchaftlichen Gründen, „darauf ſie errichtet worden, herrühren.“ *)

Der Zuſaz: oder Miethe von Brinkſitzern iſt alſo jüngern Urſprungs. Er iſt von irgend einem Krieges- und Domainen-Rath, als Departements-Rath unter Königlich Preuſsiſcher Regierung, in dem Etat, zu einiger Erläuterung des Provinzialworts Warf, hinzugefüget, weil mehrmals, von *Berlin* aus, die Erklärung ſolcher Wörter verlangt worden, um dort den mit dergleichen Idiotismen verknüpften Begrif zu verſtehen.

Beſſer wäre es geweſen, wenn dieſe Erläuterung in dem Reviſions-Protocolle über den Etat, oder in dem Berichte wäre gegeben worden, weil, meiner Überzeugung nach, es immer zu Verwirrungen Veranlaſſung giebt, uralten Benen-

*) Nachricht von dem Grunde der Empfang-Pöſte bei denen Amts-Rentereyen, Mlpt. S. 110.

Benennungen der Abgaben in den Hebungs-Regiſtern, Etats u. d. gl. einen fremden nur im Auslande gewöhnlichen Namen beizulegen. Dergleichen Idiotismen ſind jeder Provinz eigen, und die eiſerne Gewohnheit hat ſolchen Wörtern das Provinzial-Bürgerrecht beigelegt, daher ſie in allen öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen, ſelbſt in Provinzialgeſetzen, beibehalten werden. Es iſt dies auch um ſo nothwendiger, einmal, weil der mit dergleichen Abgaben belaſtete Präſtantiarius ſie kennet, und von dem neu klingenden Namen nichts weiſs, anderntheils aber, wenn, wie das nicht ſelten in zweifelhaften Fällen eintritt, dieſer oder jener Präſtation, ihres Origins halber, in die Zeiten des Alterthums nachgeſpähet werden muſs. Wie will man ſich dabei unſern Altvätern, die von der uralten Landesſitte, von ihrem Sprachgebrauche nicht abwichen, mit ſolchen neuen hier gar nicht gewöhnlichen Wörtern zurechte finden?§

Wenn gleich **Brinke** hier im Lande einen grünen Plaz in einem Dorfe *), auch vor und neben einem Orte bedeutet, wie z. B. der grüne Anger vor dem Oſterthor, linker Hand neben dem Wege nach *Egels*, bei Focken Bollwerk, wo jezt mehrere Häuſer angebauet ſind, die

*) Man ſehe auch: Beiträge zu der juriſtiſchen Litteratur in den Preuſsiſchen Staaten, zweite Sammlung S. 222. des darin vorkommenden oſtfrieſiſchen Wörterbuchs.

die Schweinebrinke genannt wird *), so ist der Ausdruck Brinksitzer von Neu- und Anbauern hier doch gar nicht einheimisch. Warfsmann ist der alte ostfriesische Name eines jeden kleinen Bauers, der von dem viertel Heerde bis auf das Haus des Tagelöhners sich erstrecket. Ganz ungewöhnlich sind daher die in dem nördlichen Deutschland von diesen Leuten übliche Benennungen von Köter und die Eintheilung derselben nach der Gröſse ihrer Besitzungen in Groſs- und Kleinköter, fremd sind dem ostfriesischen Warfsmanne die in einigen südlichen Gegenden Deutschlands gebräuchlichen Namen Stümpler, Hintersiedler, Köbler u. s. w. und die von den Groſs- und Klein-Kötern noch wiederum zu unterscheidende Brinksitzer, Hüttner, Einläuflinge, unbehovede Lüde u. d. gl.

Warfsmann ist und bleibt sein eigenthümlicher Name, er habe einige Acker Landes und etwas Meedland oder Wiesewachs, daſs er darauf ein paar Pferde halten kann, oder auch nur eine Hausstelle mit etwas Gartengrund. Warfe heiſst sein Haus, Warfte die Hausstelle

*) Acta in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Aurich contra die Auricher Beamte, die Schweinebrinke betr.

stelle mit dem Platz um dem Hause, Warfstede seine ganze Besitzung. *)

Diesen Namen Warfsmann führet er von den durch unsere Urväter zu den Zeiten des Plinius, gegen die Fluthen der See, aufgeworfenen Anhöhen, welche sie Warfen, Werfen, Warwen, Wirden, Weehrden, Wöhrden nannten, worauf sie zum Theil Dörfer, Kirchen und einzelne Häuser erbaueten, wie ich schon sonst ausführlicher dargethan habe. **)

Stehen nun dergleichen Warfe auf Gründen, die vom Staate in Erbpacht genommen sind, so wird davon die Pacht unter dem Namen Warfheuer bezalet.

Dergleichen Warfheuern finden in mehrern Ämtern statt Sie werden aber unter verschiedenen abweichenden Rubriken berechnet. So werden z. B. im Amte *Wittmund* Finkenburger Warf- und Zaunheuern von den den Eingesessenen in Wittmund in ältern und neuern Zeiten überlassenen Wohnstätten und Gärten, welche leztere Zäune von dem ostfriesischen Thun, Thuine ein Garten, genannt wurden,

*) Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten, zweite Sammlung S. 238. Wiarda altfries. Wörterbuch S. 395—397.

**) Ostfries- und Harrlingerland 1. Band S. 239.

den, bezahlet. Auch kommen in diesem Amte Funnixer Warfheuern vor. Im Amte *Norden* findet eine gleiche Einnahmerubrik: An Warf- und Zaunheuern statt. Bei der Rentei *Stickhusen* ist ausser der vorhin erwehnten Rubrik, noch eine besondere: Von Anlegung neuer Warfen oder Brinksitzer und Häuser, im Amte *Leer* heisset sie: Erbpacht von Warfheuern, im Amte *Greetsyhl:* von Gärten, Äckern und Warfheuern inclusive Grundpacht u. s. w. In dem Amte *Berum* kommen die Warfheuern unter Erbpachten vor, und mit sehr vielen hat es daselbst eine eigene Bewandniss. Diese Warfe stehen in den alten Hebungs-Registern theils als Fischerlande, theils als Warfe bei dem alten Ostermarscher Deich, so den Fischern bei Ruthen-Zahl zugemessen, und theils als Warfe bei Ruthenzahl ausgemessen. Bei einer andern Gelegenheit habe ich gezeiget, dass die Ostermarscher Lande im Amte Berum, welche wahrscheinlich im 16ten Jahrhundert eingedeicht sind, mitunter in sehr viele Warfe eingetheilet, und den daselbst in Menge sich angesiedelten Fischern in Nutzung überlassen worden *).

Statt der Pacht lieferten sie anfänglich eine Anzahl Fische, welche unter der Benennung

*) Ostfries- und Harrlingerland, 1. Band S. 418.

Fiſchzehent, auch Neſsmer- und Hillgenryder Fiſchzehent präſtiret wurden. Es iſt aber dieſe Natural-Fiſchlieferung gar bald in eine Geldabgabe, die einer Zeitpacht ähnelte, verwandelt worden. Bis zum Jahre 1617 war die Pacht ſehr geringe. In ſolchem Jahre wurde aber eine Erhöhung der Fiſcherlande mit 153 Rthlr. 3 ſch. $5\frac{1}{2}$ w. vorgenommen, wie aus einer Anmerkung in der Rechnung des gedachten Jahres hervorgehet. Da dieſe Warfsleute von jedem Reichsthaler 6 ſch. Aufgeld bezahlen müſſen, ſo iſt zu vermuthen, daſs ſolche aus jener Zeit der Erhöhung mit herrühren werden. Bei dieſer Pacht ſind ſie geblieben, und in Erbpächter verwandelt, welche aber keine Meide, noch in Alienationsfällen Ab- und Auffahrt entrichten dürfen. Eine Nachricht in den alten Hebungs-Regiſtern unter der Rubrik: *Neſsmer- und Hillgenryder Fiſchzehent*, giebt auch genugſam zu erkennen, daſs die Warfsleute den vormals gelieferten ſogenannten Fiſchzehent durch die Warfheuer und deren Erhöhung redimiret haben. Den Namen Fiſcherlande führten alle dieſe Warfſtätten von dem Gewerbe der Bewohner, welches in Fiſcherei beſtand. Es erhellet dies auch aus einer Anmerkung in den alten Regiſtern, darin nemlich, als die Erhöhung der Geldabgabe im Jahre 1617 vorgenommen wurde, gegen den Namen eines damaligen Warfmanns, Johann Berends notiret worden: „Pauper, hat nur einen Arm, und weil „das nur ein klein Warf *und niemahlen*

„da-

„davon gefischet, hat er um Gottes Wil-
„len gebeten, ihn bei der alten Heuer zu laſ-
„ſen. *)

Die von neu erbaueten Warfen und Häuſern, die auch durch Abbau von getheilten Heerden entſtehen, in neuern Zeiten bedungene Hüner- und Eier- oder Rauchfangsgelder ſind keine Warfheuern, ſondern eine bloſse Schuzabgabe, wie unter den Rubriken: Freiengeld und Naturalgefällen zureichend ausgeführet worden, wenn ſie gleich hin und wieder bei den Renteien mit unter Warfheuern berechnet werden. Im Amte *Aurich* iſt dazu eine beſondere Rubrik: von getheilten Heerden und neuen Wohnſtätten, im Amte *Stickhuſen* von Anlegung neuer Warſen oder Brinkſitzer und Häuſer, und im Amte *Emden* von neu erbaueten Häuſern.

Weinkauf, vinicopium, pecunia vinaria ſive potabilis, findet in unſerm Vaterlande allein in dem *Harrlingerlande* oder den Ämtern *Eſens* und *Wittmund* ſtatt, und wird unter unbeſtändigen Gefällen berechnet. Dieſe Weinkäufe ſind wol eigentlich das, was ſonſt unter Lehnware oder Laudemium verſtanden wird, und ähnelt der Weinkauf in etwas der bei den oſtfrieſiſchen Beheerdiſchheiten ge-

*) Nachricht von dem Grunde der Empfang-Pöſte bei denen Amts-Rentereyen, Mſpt. S. 372.

gewöhnlichen Ab- und Auffahrt. So ſehr ich mich auch bemühet habe, den Urſprung dieſer Abgabe ausfindig zu machen, ſo hat es mir doch nicht gelingen wollen, da er ſich zu ſehr in das graueſte Alterthum verlieret. Nur ſo viel habe ich entdeckt, daſs die Habſucht der vormaligen Gutsherrn die Laudemialpflicht ſo weit ausgedehnt habe, als es ſich nach individuellen Verhältniſſen nur thun laſſen wollen. Hat man es, in ältern Zeiten, hier gleich dahin nicht zu bringen vermocht, was auch nur ſelten in Deutſchland der Fall geweſen, daſs ſelbſt bei Veränderung in der Perſohn des Gutsherrn die Laudemialpflicht, oder der Weinkauf entrichtet werden müſſen, ſo fehlte es übrigens nicht an Bedrückungen mancherlei Art, dem Unterthan ſeinen Beſizſtand äuſserſt koſtbar und zweifelhaſt zu machen. Der Weinkauf muſte bei allen Alienationen, auch bei Sterb- und Erbfällen, ſelbſt in abſteigender Linie entrichtet werden, und jede Saumſeligkeit des Zinsmannes in Erfüllung ſeiner Laudemialpflicht wurde als vorſezliche Felonie angeſehen und eine Ahndung vorbehalten. Hiernach ſezte man, in den älteſten Zeiten, wegen des Weinkaufs, in den Ämtern *Eſens* und *Wittmund* feſt, daſs derſelbe bei allen Alienationen, auch bei Sterbfällen, wodurch das Dominium an einen andern übergehet, entrichtet, und jeder Veränderungsfall, bei Strafe der Caducität, ſogleich dem Gutsherrn angeſagt und der neue Weinkaufsträger nahmhaft gemacht werden ſollte. Dabei beſchränkte

man

man ſich nicht allein auf den Fall, in welchem der Landes- oder Gutsherr den Weinkauf oder das Laudemium zu fordern berechtigt ſey, ſondern man maſſete ſich auch an, die Gröſſe des Weinkaufs willkührlich zu beſtimmen, ja gar, was noch härterer und drückender war, das Gut ſelbſt einziehen zu können, und nicht auf die Erben, auch nicht einſt in abſteigender Linie, verſtammen zu laſſen, ein auffallendes Beiſpiel aus der ältern Zeit mag unter mehrern zur Erläuterung dienen. Mühſam habe ich ſolches aufgeſucht, um dieſe Abgabe ſo viel wie möglich aus der vaterländiſchen Verfaſſung aufzuklären.

Der Rentmeiſter des Fräuleins Marie von *Jever*, Theodor Eiben von Seedik, ein Sohn des Raths und Rentmeiſters Remmer von Seedik, oder auch Romerus Sedichius, wie er ſonſt genannt wird *), beſaſs einen Theil des hart auf

 der

*) Lezterer hat eine Chronik unter dem Titel: Annales Reimarii, Queſtoris, ut omnia ex Fide dignis Scriptis et hominibus conſcripta etc. in Mſpt. nachgelaſſen, wovon das Autographum ſich in den Händen des Conſiſtorial-Aſſeſſors, Profeſſ. und Rectors H. F. Hollmann in Jever befindet. Derſelbe hat eine Nachricht von Remmer von Seediks Annalen im Jahre 1801 im Druk herausgegeben, und darin einiges Intereſſante daraus mitgetheilet. Es wäre zu wünſchen, daſs die ganze Chronik gedrukt würde, wodurch die Provinzialgeſchichte manchen ſchäzbaren Beitrag erhielt.

der Jrverschen Grenze im Kirchspiel *Eggelingen* belegenen Landguts *Scheperhusen im* Amte *Wittmund*. Derselbe verstarb im Jahre 1587. Seine Wittwe suchte gleich, Namens ihrer Tochter Elisabeth den Weinkauf nach, allein der Graf Enno III. von Ostfriesland stand lange bei sich an, ob er den Platz der Tochter des Rentmeisters Theodor Eiben von Seedik wieder überlassen wollte. Die Gemahlin des Grafen Johann XVI. von *Oldenburg*, Elisabeth von Schwarzburg verwendete sich wiederholt für dieselbe und bat schriftlich für die Tochter des Rentmeisters Seedik. Dies bewog den Grafen Enno III. darunter endlich nachzugeben und den Plaz auf ihren Namen im Weinkaufs-Register, unter dem Kirchspiel Eggelingen, umschreiben zu lassen. Es ist solches durch Stephan Prünsken, der im December 1586 ein neues Weinkaufs-Protocoll angefangen, in der Canzellei zu *Esens*, geschehen. Die ganze Beschreibung, welche die alte Verfahrungsart bei den laudemialpflichtigen Gütern aufkläret, ist folgende:

„*Nachdem Weilant Theodorus Eiben von Zeedich etwan Renthemeister zu Jheuer drey vnd dreyssig Diemath Landes zu Scheperhusen an der Sütwendung gelegen, so Balthasar von Werdum vnd den Seinen Erblich gehören, vnd doch die Obrigkeit vnd Land Folge, Hofdienst, Schatt, Schulde vnd*

vnd andere Onera, gleich andern Wittmunder Vnderthanen an das Haus Wittmunde gehörig (welch Land fürinne Incke Remmers zu Scheperhusen besessen, vnd doch dabevorn eine sondliche Meierstede gewesen) durch sonderliche Vorbitte der Wolgebornen Frauen Gräuinnen zu Altenburg etc. in Ao. 81. *an sich vnd zu seinem Heerd zu Scheperhusen gebracht vnd gelecht, vnd also mit sichere Condition kegen erstattung einer gemelten Summen Goltgulden Jaerlix an das Haus Wittmunde etc. bis in seinen Sterbetag besessen, vnd gebrauchet hat, vnd nun nach absterben gemeltes Rentmeisters desselben gelassene Wittibe vnd mit Vormunder, bey dem Wolgebohrnen Herrn Herrn Enno Grauen vnd Herrn zu Ritberg, Herrn zu Esentz, Stedesdorff vnd Wittmunde etc. Vnserm gnädigen Herrn, Vndertheniglich gesuchet vnd gebethen, daſs Sie bey dem Gebrauch angereigter Lande, Immassen es der Renthemeister Seliger Besessen, vmb gebührlichen Weinkauf gelassen werden möchte, vnd zu Dero Behuf von obgemelter Frau Grauinnen zu Altenburgk freundli-*

che

che vnd fleiſsige interceſſion vnd fürſchrift, ausbringen vnd übergeben laſsen. So hat in die Lenge Wolgemeldter Vnſer gnediger Herr, daſselbige gnediglich bewilliget, vnd das Land auf Seliger THEODORI EIBEN *einige Dochter* ELISABETH *verweinkauffen laſsen, mit ſolcher Condition:*

Erſtlich das von dem Lande Jaerlix auf Michaelis für alle dasjenige ſo das Haus Wittmunde vorhin davon Jaerlix zu heben gehabt, vnd genoſſen, oder zu heben vnd zu genieſsen haben könnte oder möchte in einer Summen Zwei und Zwanzig Gute volgeltende vnd vollwichtige Golt-Gulden, wie Jeder Zeit zu Empfangung der Heuer gangbahr vnd gebräuchlich vnuerzöglich entrichtet vnd bezahlet werden ſollen.

Zudem wanner ein gemeine Landſchatzung, Contribution vnd Anlage, über die Lande im Ambte Witmunde gelecht wird, daſs alsdenn auch von dieſem Lande nach Anzahl gleich andern Landen des Amts Wittmunde gethan vnd verrichtet ſoll werden.

Vnd

Vnd letzlich damit Vnser gnediger Herr vnd das Haus Wittmunde an Irer Obern Land Folge, Burgfe vnd Gerechtigkeit nit verkürzet werden, soll ein gewehrter Mahn auf den Warff zu Scheperhusen gesezt werden, der Vnsern G. H. gleich andern Vnderthanen Aidpflichtig werden, S. G. vnd dem Hause Wittmunde davon gleich andern Vnderthanen zum Schimpff und Ernst dienen, folgen vnd für einen Mahn in die Musterunge bestehen vnd gut thun könne vnd solle.

Vnd hiervor hat die Wittwe in Behuf ihre Dochter Elisabethen *zu Weinkauf gelobet vnd zugesaget Einhundert vnd Funfzig Reichsthaler.*

Acta sunt hæc Speciali jussu Generosi Dni. Comitis Ennonis in Cancellaria Esensi per D. Doctorem Johannem Hockmann et Hermannum Prünsken, Judicem, agentibus pro vidua Henrico Kerker Consule et Christiano Burino Cive Jeverensibus, Die 13. Sept. Anno etc. 87."

Ausser dem auf 150 Rthlr. bestimmten Weinkauf ist noch ein goldener Portugalöser *) als ein Geschenk, an den Grafen bezahlet.

Die

*) Der Werth eines Portugalösers ist von der Gräfin Anna in ihrer Münzverordnung, welche sie

Die vielfache Interceſſion der Gräfin von Oldenburg, der Inhalt des Weinkaufsprotocolls, ſo wie die hohe Beſtimmung des Weinkaufs, geben genugſam zu erkennen, daſs es ſehr hart gehalten, ehe der Graf Enno III. ſich dazu entſchlieſsen können, den Plaz auf die Eliſabeth Seedik umſchreiben zu laſſen. In den folgenden ältern Regiſtern kömmt der Weinkauf nie ſo hoch wieder vor, ſondern er iſt zu 75, 54, 46 Rthlr. nebſt 6 auch 4 Rthlr. Geſchenk geſezt worden. Im Jahre 1679 wurde der Weinkauf auf Dirk Hayen, als den älteſten Sohn des verſtorbenen Haye Iks mit 46 Rthlr. und 4 Rthlr. Geſchenk angeſezt, und jene 33 Diemat auf 32 Marſch Diemat beſtimmt. Der Weinkauf ſelbſt aber ſeit 1722 auf 1 Rthlr. für jedes Diemat, alſo auf 32 Rthlr. nebſt 4 Rthlr. Geſchenk, feſtgeſezt, in welcher Art derſelbe in gedachtem Jahre, ferner im Jahre 1749 von Maria Abrahams, des Abraham Bartrams Tochter, und im Jah-

ſie in ihrer Polizeiordnung von 1545 mit aufnehmen laſſen, auf 21 Carenz Gulden geſezt. Brenneyſen's oſtfr. Hiſt. Tom. II. Lib. I. No. 30. §. 28. S. 206. Wie viel ein Carenz Gulden damals werth geweſen, habe ich bei der groſsen Dunkelheit, darin das alte Münzweſen gehüllet iſt, nicht ausfindig machen können. Nach dem jetzigen 20 fl. Fuſs, die Piſtole zu 5 Rthlr. gerechnet, beträgt ein Portugalöſer 28 Rthlr. 8 ggr., darnach alſo ein Carenz Gulden 1 Rthlr. 8 ggr. 4 4/7 pf. in Gold.

Jahre 1808, nach deren Absterben, von ihrem einzigen Sohne Abraham Berends bezahlet worden.

Was ich bereits unter den Rubriken Beheerdischheit und Landheuer wegen der blossen Meiergüter, Temporal-Leihen etc. angeführet habe, tritt hier bei den Zinspflichtigen Gütern, wovon in vorkommenden Alienationsfällen Weinkauf bezahlet werden muss, wieder ein. Man wollte sie in den ältern Zeiten nicht anders als Zinspflichtige Meiergüter ansehen, deren nuzbares Eigenthum, nach dem Colonatrechte, nur auf eine gewisse Zeit einem Inhaber verliehen worden, wobei man kein wirkliches Erbpachtsrecht gelten noch eintreten lassen wollte. Die Besitzer solcher Güter, welche das nuzbare Eigenthum, dominium utile, als ihr ewiges und erbliches Eigenthum ansahen, waren aber darunter ganz anderer Meinung, als der habsüchtige Ober Eigenthümer, Dominus directus. Daher entstanden denn solche widersinnige Contracte, wornach jemanden ein Gut auf Lebenszeit in Erbpacht verliehen wurde, wie ich unter der Rubrik Landheuer durch ein Beispiel erläutert habe.

Späterhin trat auch hierunter bei den Zinspflichtigen Gütern in den Ämtern *Esens* und *Wittmund* eine den Begriffen der Besitzer des nuzbaren Eigenthums sich mehr nähernde

Verfas-

Verfaſſung ein. Dank ſey es den verehrungswürdigen Geſinnungen der aufgefolgten Landes- und Obereigenthumsherren, die darunter mehr dem Recht- und Billigkeitsgefühl als der deſpotiſchen Willkühr den Plaz einräumten, das wohlerworbene Eigenthum anderer achteten, und es einſahen, daſs ſie um der Unterthanen und dieſe nicht um ihrentwillen da waren.

Statt jener verhaſſeten Beſtimmungen führte man folgende Grundſätze ein, welche bis jezt baobachtet worden. Sie ſind theils in den Weinkaufs-Verordnungen der Herzogin Christine Charlotte vom 9ten May 1666, des Fürſten Christian Eberhard vom 20ten Juny 1696, 15ten November 1697 und theils in den verſchiedenen Weinkaufs-Verhandlungen, darüber aufgenommenen beſonderen Protocollen und darnach bei den Renteien eingerichteten beſondern Büchern gegründet.

Wenn gleich von allen Landen, die adelichen oder ſonſt privilegirten ausgenommen, der Weinkauf bei allen Alienationen, ſobald das Eigenthum nur an einen andern durch Sterbfall, Kauf- Tauſch- oder andere Fälle übergehet, zu entrichten feſtgeſezt blieb, ſo wurde doch, ſtatt der ſofort, mit Benennung des neuen Weinkaufsträgers, zu thuenden Anzeige, eine Friſt von 24 Stunden, und ſtatt der Caducität eine arbitraire Strafe vorbehalten. Dagegen blieb dem Beſitzer ſein Gut als ſein nuzbares Eigenthum ge-

geſichert *). Statt der willkührlichen Beſtimmung des zu erlegenden Weinkaufs, wurde derſelbe, ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, in der Regel, für jedes Diemat auf 1 Rthlr. und zum Geſchenk $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{7}$ oder $\frac{1}{8}$ darüber, welches beides dem Landesherrn berechnet wird, bedungen und feſtgeſezt. Dabei wurde auch das Prinzip angenommen, daſs wenn bei der Contribution 2, 3 oder 4 Diemate Gaſt-Heide- und andere geringe Lande auf 1 Diemat Marſchland gerechnet oder reduciret worden, ſolche 2, 3 oder 4 Diemate auch nur 1 Rthlr. zum Weinkauf geben dürfen. Wegen der aus der Wildniſs in Cultur geſezten Lande aber beſtimmte der Fürſt Christian Eberhard, in der Weinkaufs-Verordnung vom 15ten Novbr. 1697, daſs

*) Auch in Deutſchland hat heutzutage kein Gutsherr mehr die Befugniſs, ſeinen Bauer, er mag auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit aufs Gut geſezt ſeyn, nach Gutdünken und ohne Urtheil und Recht abzumeyern. Es iſt ſelbſt in den meiſten Landen zur geſezlichen Regel gemacht, daſs keine eröfnete oder verlaſſene Höfe von dem Gutsherrn eingezogen oder unbeſezt gelaſſen werden dürfen. Runde's Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts, 4te Aufl. §. 534. S. 475. In der Herrſchaft Jever findet unterdeſſen noch die deſpotiſche Barbarei ſtatt, daſs der verſtorbene Weinkaufsträger oder Erblaſſer nicht eher beerdigt werden darf, bevor der neue Weinkaufsträger nicht angezeiget iſt, da denn ein Erlaubniſsſchein zur Beerdigung ertheilet wird.

dafs alle aus der gemeinen Heide zugemachte neue Kämpe und Zuſchläge, wie man ſelbige zu nennen pflegte, zwar ebenfalls Weinkauf geben ſollten. In Erwegung aber, dafs dieſelbe mit groſser Mühe und Koſten aus der Heide zum Gebrauch zubereitet werden müſsten, ſollte mit dieſen Landen etwas glimpflicher, in Anſehung der Weinkäufe und was dem anklebt, verfahren werden, damit nicht andere abgeſchrekt würden, noch mehrere ſolche Lande fruchtbar zu machen *). Er ſezte ferner feſt, dafs alle Plätze und Lande, welche entweder an Edelleute oder andere Privatleute Grund- oder Meierheuer und dazu an ſelbige Weinkauf geben müſten, zwar auch an Se. Hochfürſtl. Durchlaucht einen Weinkauf bezahlen, jedoch aber in ſolchen Fällen dergleichen Weinkauf der Billigkeit nach moderiret werden ſollte.

Der Weinkauf muſs von dem Käufer nicht aber Verkäufer, oder überhaupt von dem neuen Colono erlegt werden. Dies iſt auch den gemeinen Rechten gemäſs, weil darnach das Laudemium keine auf dem Grundſtücke ſelbſt haftende, ſondern eine perſönliche Laſt deſſen iſt, der das Laudemialgut antritt.

Die Geſchenksgelder betragen von einem ganzen Platze 4 Rthlr., von einem halben Platze 2 Rthlr.

*) In jüngern Zeiten hat man bei dieſen ganz von Weinkauf abgeſehen.

2 Rthlr. und von Stücklanden nach Verhältniss ihrer Grösse. Sie mussten unter fürstlicher Regierung, zufolge einer wiederholten Verordnung des Fürsten Christian Eberhard vom 4. März 1629 unmittelbar an den Fürsten, die Weinkaufsgelder dagegen an den Ober-Rentmeister nebst 1 Rthlr. Gebühren von jedem Weinkauf für denselben eingesandt werden. Überdem aber entrichten die Weinkaufsträger auch einige Sportuln. Im Jahre 1694 beschwerten sich die Unterthanen Harrlingerlandes, dass sie darunter von den Beamten zur Ungebühr übernommen und fast unerträglich beschwert würden. Dies bewog den Fürsten Christian Eberhard vorläufig am 31sten August 1694 und hiernächst durch eine erneuerte Verordnung vom 20sten Juny 1696 bei arbitrairer Strafe und Vermeidung der fürstlichen Ungnade bestimmt festzusetzen, dass von einem jeden sogenannten vollen Lande oder Heerd, davon ein ganzer Weinkauf bezahlet werden müsse, jedesmal bei der Angebung und Abhandlung, ausser demjenigen Reichsthaler, welchen der Ober-Rentmeister davon genösse, der seit den 29sten December 1701 auf 2 Rthlr. gesetzt worden, annoch an Sportuln besonders bezahlt werden sollten: an die Ober-Rente-Cammer 4 Rthlr., an den Drosten 2 Rthlr., an den Amtmann 1 Rthlr., an den Rentmeister 1 Rthlr., an den Burggrafen 1/2 Rthlr. und wann und wo er Vogt dabei sei, auch als Vogt 1/2 Rthlr., an den Vogt 1/2 Rthlr., an den Gerichts-Pedellen 1/4 Rthlr., an den Aus-

Auskündiger $1/4$ Rthlr. und in die Armen-Büchse $1/4$ Rthlr. Von halben Landen oder Heerden aber, die verweinkauft würden, sollten die Sportuln nur zur Hälfte bezahlt werden *).

Wie milde und nachgebend nun, nach diesen gemässigtern Grundsätzen, bei den Weinkäufen verfahren wurde, will ich durch ein Gegenstück gegen des Rentmeisters Sedick Lande in der Kürze erwehnen. Unser berühmter Landsmann, der Reichskammergerichtsassessor Ulrich von Eyben, war am 25sten July 1699 verstorben. Dadurch war der Weinkauf von dem ihm zugehörigen in *Westeraccum* belegenen Platz, ehedem Wahlen Platz, nach dem vormaligen Besitzer Arend Wahle, jetzt Wahlstädte genannt, verfallen. Sein Vater, der weil. Amtmann und Deichrentmeister Haye Eyben, ein Sohn des Landmanns Haiko Eyben in *Seriem*, hatte solchen auf ihn zum Weinkaufsträger ansetzen lassen, und wurde im Weinkaufsprotocoll vom 30sten September 1700 folgendergestalt notiret: Haye Eyben Erben Land 36 Diemat Marsch, item deren 18 Diemat Marsch und noch andre $26\frac{1}{2}$ Diemat Marsch, zusahmen $80\frac{1}{2}$ Diemat, so Ahrend Wahle vorhin in Possession gehabt, ist ohnlängst durch Absterben des Herrn Assessors Eiben zum Weinkauf verfallen, und dessen Bevollmächtigten Lueke Gruben anbefohlen, nunmehro

*) Archivs Acten Weinkaufs-Verordnungen betr. 1666 u. f.

mehro innerhalb 6 Wochen solchen Weinkauf auf einen gewissen Namen zu suchen und desfalls Abtrag zu machen, *sub poena Caducitatis.*

Dass es mit der gedachten *Caducität* so rasch nicht gegangen, vielmehr erst drei Jahre nachher die Umschreibung und Berichtigung des Weinkaufs erfolgte, beweiset die dagegen stehende Note: „dieses ist hernächst den 27sten September 1703 verweinkaufet auf den namen Herrn Christian Wilhelm von Ayben, Holstein-Gottorfischer Etats-Rath und zum Weinkauf gegeben 80½ Rthlr. Geschenk 10 Rthlr. *)

Alle

*) Der gedachte Christian Wilhelm von Eyben, welcher nachher Holstein-Gottorpischer Staats-Minister und Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg gewesen und der sich ebenfalls auch als Gelehrter berühmt gemacht hat, war der Sohn unsers Landsmanns des Assessors von Eyben. Dass unsere nobilitirten von Eyben nicht von einer adlichen Familie herstammen wie der weil. Criminal-Rath Tiaden in seinem gelehrten Ostfriesland, 3. Band, S. 176 in der Biographie des Alrich von Eyben bereits richtig angeführt hat, sondern, wie der weil. Amtmann Rösing in Leer sich einst in einem Berichte über eine gewisse nachgesuchte Renovation eines vermeinten Adelsbriefes ausdrückte, welches auch damals in dem nemlichen Fall der jetzige Landdrostei-Amts-Assessor Wiarda mit Bemerkung der Rechtschreibung des Namens genau auseinandersetzte, aus den Lenden redlicher Bauern entsprossen sind, folgt nicht nur aus dem angeführten, sondern ich werde solches in einem der folgenden

Bände

Alle halbe Jahr werden durch die Renteien von den vorgefallenen Sterb- und Alienationsfällen die Register an die Krieges- und Domainencammer eingesandt, von derselben zur Hebung auctorisiret und sodann die Gelder darnach erhoben und berechnet.

Bei einzelnen Erbpachtsgütern ist, ohne auf die Grösse derselben Rücksicht zu nehmen, das Quantum des Weinkaufs, in ältern Zeiten bedungen und festgesetzt, welches in jedem Alienationsfall erlegt werden muss. Andere, besonders Mühlen, entrichten Ab- und Auffahrtsgelder, oder das jährlich davon zu bezahlende Erbpachts-Quantum doppelt, welches in besondere Contracte seinen Grund hat. Weil diese gleichfalls bei jeder Veränderung des Besitzers erlegt werden müssen, so hat man sie auch daher mit dem unrichtigen Namen Weinkauf belegt, ungeachtet sie in den Contracten Ab- und Auffahrtsgelder genannt und als solche beurtheilt und angesehen werden müssen. Bei noch andern Gütern hat man nach Ablauf gewisser Jahre sich für die Verlängerung des folgenden gleichmässigen Zeitraums und zwar für das erste Jahr einen doppelten Canon bedungen. Man nennet zwar auch diesen nur zu gewissen Zeiten fälligen Canon,

Bände meiner topographischen Beschreibung Ostfries- und Harrlingerlandes näher auseinandersetzen und die Tiadensche Behauptung dadurch noch mehr zu berichtigen suchen.

non, nach Harrlingerländischer Sitte Weinkauf, weil er statt der sonst gewöhnlichen Laudemial- oder Weinkaufsgefälle bedungen worden. Allein er ist durchaus das, was in Ostfriesland die Meide ist. So muss z. B. von dem auf der grossen Charlotten-Grode im Amte Wittmund belegenen Gute *Hespenhausen* alle 25 Jahre der Canon doppelt entrichtet werden. Dieser Canon ist im Jahre 1779, als wegen Vertheilung der Meiden zwischen der Krieges- uud Domainen-Cammer und den Meidepflichtigen von neuem unterhandelt wurde, auf jedes Jahr vertheilet und auf die zu dem Gute *Hespenhausen* gehörigen 4 besonderen Meiereien oder Plätze gelegt worden. *)

Es werden diese sogenannten Laudemialgefälle unter der Rubrik: Meide bei der combinirten Domainen- undKrieges-Casse, zu deren immediat Hebung das ganze Gut gehöret, berechnet.

Vorhin habe ich erwähnet, dass in jedem Veränderungsfall, es sei durchSterb-, Kauf-,Tausch- oder andere Fälle, bei der Anzeige auch zugleich der Name des neuen Weinkaufsträgers angegeben werden müsse. Man wählet hiezu in der Regel den ältesten Sohn, als den nächsten Erben des Heerdes, nach Harrlingerländischen Rechten, sonst aber die jüngste und gesundeste Person der Familie. Kinderlose und andere Eigenthümer geben

*) Ostfries- und Harrlingerland 1. Band, S. 442. 443.

geben, wenn sie in solcher Rücksicht, bei diesem oder jenem Mitgliede ihrer Familie, Zweifel hegen, ganz fremde, junge, gesunde Personen an, von welchen sie nach menschlicher Muthmassung ein langes Leben, folglich den Zahlungsfall des Weinkaufs als weit ausgesetzt hoffen dürfen. Dennoch macht auch hier die niemanden verschonende Hand des Todes mehrmals einen Querstrich in der Rechnung und veranlasst rasch auf einander folgende Zahlungen des Weinkaufs. Nicht selten sind in bedrängten Zeiten des Misswachses, Viehsterbens und anderer Unglücksfälle, manche Familien, besonders der im Amte *Esens* gar zu sehr belasteten und unter dem Druck der vielfachen, oft mit den Gütern in gar keinem Verhältniss stehenden Abgaben seufzenden Besitzer derselben durchaus verarmt und zu Grunde gegangen. Es ist grade daher auch während der ganzen Preussischen Regierung in vorgekommenen Fällen, das *Harrlingerland*, und besonders das Amt *Esens*, mit möglichster Schonung, Milde und Unterstützung behandelt worden.

Manche Lande sind, besonders in der Vorzeit, jener Ursachen wegen von den Besitzern verlassen. Diese waren sodann entweder der Caducität unterworfen oder wurden von andern Erbpächtern wieder aufgefasst. Eines ganz auffallenden Beispiels aus jüngerer Zeit muss ich hier erwähnen, welches erweiset, dass manche

Land-

Landgüter des Amts *Esens*, sobald irgend schlechte Jahre eintreten, für die Besitzer wenigen oder gar keinen Werth haben.

In der Benser Vogtei liegt ein zum Kirchspiel *Esens* gehöriger Platz *Moseshütte* genannt. Es besteht derselbe aus 105 Diematen Weideland, $53^1/_2$ Diematen Meedland oder Wiesen, 18 Diemat Bauland, Behausung, Scheune, Backhaus, Warf, Kohlgarten, Fischteichen, Morast und andern kleinen Stücken.

Die Lasten, welche darauf haften sind folgende. An die Domainen-Rentei jährlich 50 Rthlr. 6 fch. 5 w. und $1^1/_4$ Tonne Haber die Tonne zu 5 fl. mit 2 Rthlr. 8 fch. 10 w. Von $40^1/_2$ Diematen muss in Sterb- und Alienationsfällen der Weinkauf entrichtet werden. An die Deich-Rentei wird für $40^1/_2$ Diematen Marschland jährlich die Contribution zu 9 fch. das Diemat, nebst 6 fch. Schreibgeld und überdem Deich- und Syhlschoss, so wie derselbe jährlich nach Diematenzahl ausgeschrieben wird, bezahlet. Ausser all diesen Abgaben müssen von diesem Gute herrschaftliche Dienste verrichtet und grüne und Holzdeiche *), Wege, Stege, Wasserleitungen u. s. w. mit gemacht und unterhalten werden. Dass zu Kirchen, Pastorei, Armen- und Schulanstalten etc. mit bei-

*) Die Holzdeiche sind seit dem Jahre 1787 u. f. nach und nach abgeschafft und statt derselben Berme oder Fuss-

beigetragen werden muss, versteht sich von selbst. Im Jahre 1772 kauften der Amtsverwalter DAMM und die Gebrüder Kaufleute Uke Wilts UKEN und Gerd Wilts UKEN in *Norden* diesen Platz für die geringe Summe von 3350 Gulden oder 1240 Rthlr. 20 ſch. in Gold. Die jüngste Tochter des Amtsverwalters DAMM, die Regierungs-Räthin Bacmeister wurde als Weinkaufsträgerin zu Register gesetzt. Schon im 8 Jahre darauf verstarb dieselbe im Jahre 1780. Die Rentei forderte neben der Abtragung der rückständigen Gefälle von dem Amtsverwalter DAMM und dessen Mitinteressenten nicht nur den Weinkauf, sondern auch die Benennung eines neuen Weinkaufsträgers. Ersterer antwortete hierauf für sich und seine Mitinteressenten: dass die ihnen seit Jahr und Tag nichts als Schaden bringende *Moseshütte* der Königlichen Rentei übergeben würde. Da die bisherigen Besitzer den Platz deserirten, so liess die Rentei solchen in drei verschiedenen Licitations-Terminen verkaufen. In

deiche in's Watt hinein gelegt und mit Stroh besticket worden, welche Arbeit im Jahre 1794 beendigt und die noch zuletzt vorhanden gewesene Holzung ausgezogen ist. Ausführlicher habe ich dieser wichtigen Veränderung, wobei das Amt *Esens* ausserordentlich gewonnen hat, in Ostfries- und Harrlingerland, 1. Band, S. 274 erwähnt. Diese und andere wesentliche Verbesserungen zum Wohl der Eingesessenen, sind hauptsächlich das verdienstliche Werk des weil. Steuer-Raths KETTLER, während seiner Administration der Deich- und Syhl-Rentei.

In dem dritten Termine am 23. Januar 1781 kaufte der Commissions-Rath MATTHIESSEN den Platz die *Moseshütte*, welche im 2. Termin zu 1000 Rthlr. angeschlagen und bis auf 6 Rthlr. mit 2 Rthlr. Treckgeld heruntergelassen worden, für Nichts bloss gegen Entrichtung der darauf liegenden Lasten. Die Krieges- und Domainen-Cammer wollte aber diesen Käufer nicht annehmen, noch den Amtsverwalter DAMM seiner Verbindlichkeit, wovon derselbe nichts mehr wissen wollte, entlassen. Sonach kam es im Jahre 1784 zwischen dem Fisco und dem DAMM zum Process. Schon ehe ein Erkenntniss darin erfolgen konnte, meldete sich ein anderer annehmlicher Mann zur Uebernahme des Platzes in Erbpacht. Bevor demselben der Platz übertragen werden konnte, mussten Edictales wider etwa Anspruchmachende ergehen. Nach der am 20. Januar 1785 ergangenen Präclusions- und Adjudications-Sentenz, wurde, da sich ausser dem einzigen Profitenten, dem damaligen Consistorial-Rath CONERS, wegen der seit 7 Jahren jährlich mit ½ Tonnen Rocken rückständigen Predigergefälle halber, niemand angegeben hatte, dem sich gemeldeten Erbpächter, ohne Erlegung des neuen Weinkaufs, bloss gegen Uebernahme der sämmtlichen Lasten, der Platz die *Moseshütte* am 5. März 1785 zum Besitz überlassen und der Process zwischen dem Fisco und dem Amtsverwalter DAMM aufgehoben. — Seit diesem kurzen Zeitraum ist der Platz bereits in die fünfte Hand gerathen.

Des

Des Gerd Gerdes Platz zu *Helsenwarfen* wurde im Jahre 1784 wegen der darauf haftenden und restirenden Lasten zur Domainen- und Deich-Rentei caduciret und gegen Uebernahme der Lasten verkauft. Ein anderer Platz daselbst, 52 Diemat Marschland gross, Gebäude, Kirchenstellen etc. ist im Jahre 1786 für 300 fl. ostfr. oder 111 Rthlr. 3 sch. losgeschlagen.

Ein zu *Martz* in der Benser Vogtei des Amts *Esens* belegener Platz, die *Potterei* genannt, welcher 48 Diematen Marschland gross ist, wurde vor vielen Jahren für eine fette Gans verkauft. Dergleichen und andere ähnliche Fälle, welche mehr vorgekommen sind, bestätigen es zur Ueberzeugung, dass das Amt *Esens* unter dem Druck zum Theil unerschwinglicher Abgaben sich befinde.

Windgeld oder Mühlenheuer. Eine bei allen Renteien unter beständigen Gefällen vorkommende Abgabe. Unter der Rubrik Ross- und Handmühlen habe ich vorläufig angeführt, dass Niemand, ohne landesherrliche Erlaubniss irgend eine Erwerbs-Mühle anlegen darf. Ueber die Entstehung des Mühlen-Regals erklärt sich der Hofrath und Professor Beckmann in seiner ungemein lehrreichen, angenehmen und ausführlichen Abhandlung über Getraide-Mühlen ganz vortrefflich und bemerket, dass die Wasser-Mühlen bereits von Kaiser Frie-

Friedrich I. in einem Diplom vom Jahre 1159 ausdrücklich zum Wasser-Regal gerechnet worden. Zum Schlusse lässt er sich gar hart darüber aus, dass nämlich die Habsucht der Landesherrn, die durch die Unredlichkeit und Niederträchtigkeit der Räthe und durch die Schwäche des Volks begünstigt worden, mit der Zeit dieses Regal nicht nur über alle Ströme, sondern auch über alle Luft, über die Windmühlen ausgedehnet hätte und erläutert solches durch Beispiele. *) Wenngleich die Luft, aus deren Bewegung der Wind entsteht, nach natürlichen und römischen Begriffen, eine gemeinsame Sache, *res communis*, ist, so hat es gleichwohl in Deutschland nicht an der Behauptung gefehlet, dass der Wind der Herrschaft gehöre. Das Recht Windmühlen anzulegen ist indessen jetzt von dem Eigenthum des Windes unabhängig. Es kommt allein darauf an, ob nach der Landesverfassung das Recht, Mühlen anzulegen, überhaupt zu den Hoheitsrechten gehört, oder anderer Ursachen wegen eingeschränkt ist. Wo die natürliche Freiheit hierin noch nicht auf eine grundgesetzmässige Art aufgehoben ist, da kann jeder Grundbesitzer Windmühlen haben. **) An und für sich sagt

*) Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 2. Band, S. 61 u. f.

**) Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 4te Auflage, §. 105, S. 94.

sagt der Hofrath Professor HÆBERLIN, *) können die Gerechtigkeiten, als Mühlen, Apotheken, Wirthshäuser, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien u. s. f., anzulegen, nicht zu den Regalien des Landesherrn gerechnet werden, wofern sie nicht durch ausdrückliche Landesgrundgesetze, oder durch das Herkommen in die Zahl der Regalien sind gesetzt worden. Auch taugt es in der That nichts, wenn dergleichen Gerechtsame Regalien sind, indem alsdann die fürstlichen Cammern mehrentheils auf nichts als unerlaubten Plus zu machen bedacht sind, worunter aber das Publikum sehr gefährdet wird. Indessen bleibt bei allen diesen Gerechtigkeiten das landesherrliche Recht der Oberaufsicht nicht ausgeschlossen. An und für sich steht es zwar nach der natürlichen und bürgerlichen Freiheit einem jeden frei, ein Gewerbe zu treiben, welches er will, allein oft erfordert es das allgemeine Beste, dass manches Gewerbe nicht zu häufig getrieben, und manche Fabrik oder manches Institut nicht ohne vorgängige Untersuchung ihrer Nützlichkeit oder Schädlichkeit angelegt, auch unter beständiger Aufsicht erhalten wird. Was wollte dabei herauskommen, wenn ein jeder Mühlen, Apotheken u. s. w. nach Belieben anlegen könnte? Es ist und bleibt daher ein richtiger Satz, dass zu allen Instituten, Gewerben und Handthierungen, die in

*) Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 3ter Band, §. 376, S. 188.

in das Publicum wirken und einen grossen Einfluss auf das Wohl und Wehe eines Landes haben, besondere Verwilligung erforderlich sei. Diese Verwilligungen könnten, da das Recht sie zu ertheilen aus der nur dem Fürsten zustehenden höchsten Oberaufsicht fliesst, eigentlich nur von dem Landesregenten ertheilt werden, hingegen wäre, streng genommen, keine Stadtobrigkeit, oder kein Gutsbesitzer dazu befugt. Allein man muss dabei nicht vergessen, dass unsre Verfassung aus Zeiten herstammt, in welchem man allgemeines Staatsrecht nicht kannte und in welchem der Fürst sich nur wenig um das bekümmern durfte, was eine Stadt in ihren Ringmauern und ein Gutsbesitzer auf seinem Gute that.

Das Recht, Mühlen anzulegen, gehört auch in Ostfries- und Harrlingerland zu den Regalien. Ohne landesherrliche Concession und Uebernehmung einer jährlichen Korn-Geld-Prästation, Windgeld oder Recognition, darf Niemand dergleichen errichten! Der Canzler Brenneysen rechnet dieses Recht zu den sogenannten Cammer-Regalien, *regalibus minoribus*, *) unsere jetzigen ersten Finanziers aber zu den Majestäts-Rechten, *regalibus majoribus* **).

Selbst

*) Ostfr. Hist. Tom. 1, Lib. 1, Cap. 9, S. 227.

**) Des Geheimen Finanz-Raths von Ernsthausen Abriss von einem Polizei- und Finanzsystem, besonders zum Gebrauch regierender Herrn. Berlin 1788, S. 196, Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. 2ter Theil, S. 895, §. 6 u. f., S. 937, §. 229 u. f.

Selbst in den adlichen Herrlichkeiten darf keine Mühle ohne Consens des Landesherrn angelegt werden. Den Herrlichkeiten *Rysum* und *Jennelt*, die, nach der Brenneisen'schen Ostfriesischen Historie, nie eine Mühle gehabt haben sollen, wurde es daher auch unter fürstlicher Regierung nicht verstattet, eine zu erbauen. *) *Rysum* hat auch bisjetzt noch keine Mühle. Harkenroth wiederlegt die Behauptung des Canzlers Brenneysen und beweiset, dass in den ältesten Zeiten in der Herrlichkeit *Rysum* eine Mühle, als ein besonderes Vorrecht gestanden habe, theils dadurch, dass noch der alte Mühlenwarf daselbst ausser dem Deich belegen, theils mit einem Auszuge aus dem Testament des Junkers Victor Frese I., welcher Drost zu *Uplengen* gewesen und 1527 gestorben ist. Darin heisst es: „Ock twee Wyndemoelen, eyne „tho *Rysum*, de andre tho *Loquard*, süllen „Ayldt unn syne Broder de ene mitname tho „*Rysum*, de andre myne Kinder tho *Loquard* „behalden.“ Daher rühre noch die Mattfreiheit des Hauses Rysum auf der *Loquarder* Mühle, deren die Gravamina der Ostfriesischen Ritterschaft wider speciale Contracte in den Ostfriesischen Accorden S. 56, §. 2, neben dem Jahre 1619 gedächten. **) Ueber diese Mahl- und Matt-

*) Ostfr. Historie Tom. 1, Lib. 1, Cap. 9, S. 227, §. 27, Tom. 2, Lib. 1, № 48, S. 374, §. 83.

**) Oostfr. Oorsprongulykheden, S. 727.

Mattfreiheit des Hauses *Rysum* ist indess etwas späterhin nach jenem Testament ein Vergleich errichtet. Zwischen dem Wilke Frese, Häuptling zu *Rysum*, und Victor Frese zu *Loquarder-Hamm* Häuptling, waren, besonders einer Rechnung halber, verschiedene Differentien entstanden, welche am 26. Juli 1563 zwischen beiden, resp. Oheim und Vetter durch Johann von Oldenbocken zu *Gödens*, Hayo Manninga zu *Lütetsburg*, *Bergerbuhr* und *Dycke*, Hector zu *Oldersum* und *Gödens*, Häuptlinge, und Liborius van Monnckhusen und Ludolf von Kniesbeke gütlich beigeleget und der Vergleich durch den Notarius Hermann Boskius verfasset wurde, wovon die Original-Membrane in dem hiesigen Archive mit sieben anhangenden unverletzten Siegeln annoch aufgehoben wird. Darin kommt unter andern vor:

„Is derhalvenn vonn wolgedachtenn Edelluiden Gefundenn vnnd uthgesprakenn, dat der Erbar vnnd Ernfesthe Wilken Frese tho Loquarth ym Hamm Houetlingh, synem Vedderen Victor Fresenn vrywillig auerdragen solle, die halve Vtherdycke, die an erst gelegener Tydt affgemethenn lykerlich gedelet sollen wherdenn, mith de Molenn, dat Moelenhuis vnnd Moelenwarff, ynn alle gerechtichheit, vorbehaltenn, dat wolgemelter Wilke Frese,

Frese, voer sich sine Ervenn vnd nhakomelinge, mith synem Huisgesinde sollen mhoegen vryg, ahne jenige Beschwerungen malenn lathenn.“

Hiernach stand Wilke Frese seine Mühlengerechtigkeit dem Vetter Victor Frese in *Loquard* ab, behielt aber das freie Gemahl für sich, seine Erben und Nachkommen, auch Hausgesinde ohne Matte oder sonstigen Abgang auf der *Loquarder*-Mühle.

In der Herrlichkeit *Jennelt* ist aber unter Königlich-Preussischer Regierung im Jahre 1752 eine Pelde-, Mehl- und Getraide-Mühle angelegt worden. Sie darf Grütze für Jedermann, ohne Unterschied, machen, dagegen ist sie was das Rocken-, Weitzen- und Malz-Gemahl betrifft, lediglich auf die Herrlichkeit eingeschränkt worden. Der König Friedrich der Grosse liess solches aus besonderer Gnade gegen den Staatsminister, Freiherr von Inn- und Knyphausen, als damaligen Besitzer der Herrlichkeit, nach. Dadurch wurde denn ein dieserhalb seit fürstlicher Regierung, bei dem Reichskammergericht unerörtert gelegener Process aufgehoben, weil der König nach dem eigenen Ausdruck, nicht haben wollte, dass derselbe weiter chicaniret werden sollte.

Die Anlegung der Mühlen ist demnach ein besonderes Vorrecht des Staats, und die eigen-

mächtige

mächtige Erbauung ein *crimen laesae superioritatis territorialis*. Auch die ostfriesische Landesherrschaft hat die *possessionem vel quasi* für sich, indem niemand, ohne ihren Consens eine Mühle anlegen darf *). Selbst die hiesige Landes-Regierung, so wie das hohe Tribunal in Berlin, haben in Sachen des Besitzers der Herrlichkeit *Petkum*, Freiherrn von Torck, wider den Fiskum Cameræ in der Appellations-Sentenz vom 28. August 1775, und in dem Revisions-Urteil vom 18. März 1776, diese Prinzipien als fest angenommen und daher in dieser eine Mühlenangelegenheit betreffenden Sache entscheidend geurtheilet, dass ohne Landesherrlichen Consens durchaus keine Mühle angelegt werden dürfe **). Zwangmühlen im eigentlichen Sinne giebt es in dem Fürstenthume *Ostfriesland* gar keine, sondern es ist einem jeden unbenommen, sein Getraide mahlen zu lassen, wo und auf welcher Mühle im Lande er will, wo er am Besten behandelt zu werden glaubt und wo er es am bequemsten findet ***). Nur die beiden Peldemühlen in

Greetsyhl

*) *Joh. Hering tractatus de molendinis eorumque iure. Francofurti 1663 quaest. 9. Titius in ius. prio.* L. 8, Cap. 16, §. 2 seq., Brenneysen's ostfr. Hist., T. 1, L. 1, Cap. 9, S. 227, §. 27.

**) In der ersten Instanz wurde dem Fisco dies Recht völlig aberkannt, *in appellatorio und revisorio* aber *reformatorie* entschieden.

***) Concordaten von 1599, Brenneysen's ostfr. Hist., Tom. 2, L. 1, № 19, S. 148, §. 114, Osterhus. Vergleich

Greetsyhl und *Pewsum* machen eine Ausnahme von der Regel, indem solchen ein Bann-District beigelegt ist, welches in einer besondern Veranlassung seinen Grund hat. Im Ausgang des Jahres 1698 hatte der Besitzer der Herrlichkeit *Rysum*, von Honstede, in derselben eine Rossmühle setzen lassen, worauf nicht allein Gerste und Haber, sondern auch Rocken, Weitzen und Bohnen gemahlen wurden. Weil aber von Honstede die Mahlfreiheit für sich, sein Haus und seine Leute auf der Loquarder Mühle hatte, so liess er gleich im Anfange des Jahres 1699 dem Rossmüller das Gemahl des Brotkorns untersagen. Im Jahre 1709 meldeten sich bei der Frau von Honstede Leute um die Concession, in der Herrlichkeit eine Mühle erbauen zu dürfen. Dies veranlasste den Amtmann J. Jœrgena in *Greetsyhl*, mit einigen Entreprenneurs die Landesherrliche Concession zur Anlegung einer Peldegerstemühle unweit *Pewsum* zu gleicher Zeit und dabei zugleich nachzusuchen, dass auf drei Stunden weit keine andere erbauet werden dürfte. Der Amtmann Joh. Wehling in *Pewsum*, hielt zur Vereitlung des Mühlenbaues in *Rysum*, solches in seinem Bericht anräthlich. Der Fürst Georg Albrecht ertheilte aber darauf am 11. Jan. 1710 einem Folrich Rieken und Lammert Janssen eine Concession, darin er ihnen

von 1611, Tom. 2, L. 1, № 48, S. 374, §. 83, № 20, S. 533, Grav. 2, L. 3, № 4, S. 622, §. 10, L. 3, S. 622, № 4, §. 10, und № 18, S. 645, §. 4.

ihnen die Beibehaltung ihrer bereits in *Greetsyhl* erbaueten Peldegerstemühle verstattete, auch daneben versicherte, dass weder in dem *Greetsyhler* noch *Pewsumer* Amt, noch auch in den dreien, nemlich: *Hinter, Midlumer* und *Larrelter* Vogteien, *Emder* Amts, weder von ihnen selbst, noch auch sonst von jemand anders eine dergleichen Peldemühle weiter gesetzet und gebrauchet werden solle. Der verwittweten Frau von Honstede in *Rysum*, wurde unterm 18. Jan. 1710 bei Strafe von 20 Goldgulden anbefohlen, sich der Setzung einer Mühle zu enthalten, und sich vorab mit dem Landesherrn darüber zu vergleichen. Nunmehro kam der Amtmann Jœrgena, mit Production einer Abschrift des erwehnten Vergleichs von 1563 ein und bat für sich und seine Consorten um die Landesherrliche Concession, in *Rysum* eine Peldegerstemühle setzen zu dürfen, worauf aber nicht beschieden wurde. Zwanzig Jahre nachher entstand ein neuer Eingriff in das Landesherrliche Mühlen-Regal, indem der Besitzer der Herrlichkeit *Jennelt*, Freiherr von Knyphausen, im Jahre 1730 unangefragt, und ohne Erlaubniss des Landesherrn, einen Mühlenbau darin vornehmen liess. Diess veranlasste den Fürsten, dass er am 2. October 1730 durch ein geschärftes Mandat allen Eingesessenen der, der *Greetsyhler* Peldemühle beigelegten Districte, formaliter verbieten liess, auf der *Jennelter* Mühle kein Getraide, es

es sei zu Mehl, Peldegerste oder Grütze, mahlen zu lassen *). Die Eigner der *Greetsyhler* Peldemühle erhielten aber auf ihr Gesuch unterm 30. November 1730 eine anderweite Concession zur Erbauung einer zweiten Peldemühle in *Pewsum*, darin ihnen, mit Wiederholung des ihnen vorhin schon überwiesenen privativen Mahlbezirks der Ämter *Greetsyhl* und *Pewsum*, sodann der diesseits der Ems belegenen drei Vogteien *Emder* Amts, *Hinte*, *Midlum* und *Larrelt*, versprochen wurde, dass der in der Mitte ihres Mahlbezirks, in der Herrlichkeit *Jennelt* vorgenommene Mühlenbau gehindert werden sollte und daneben das vorige Verbot, dass die Eingesessenen *Greetmer*, *Pewsumer* und *Emder* Amts anderwärts, als bei ihnen, keine Pelde, Perl und Friesische Grütze mahlen lassen sollten, wörtlich ausgedruckt, erneuert, jene erstere Concession dadurch näher erkläret und diesen Mühlen ein Bann-District, *jus bannale*, beigelegt. Wider die Herrlichkeit wurde aber der Prozess fortgesetzt, welcher noch unter Königlich-Preussischer Regierung bei dem Reichskammergericht unerörtert geblieben, und erst im Jahre 1752, wie oben angeführet, durch eine Cabinetsresolution niedergeschlagen ist. So erhielten die beiden Peldemühlen in *Greetsyhl* und *Pewsum* ein so ausgebreitetes Privilegium, um dadurch die von den

*) Völgers Beschreibung des Amts Pewsum. Mspt. C. 2, §. 8.

beiden Herrlichkeiten intendirte Eingriffe in das Landesherrliche Mühlen-Regale abzuwenden.

In *Harrlingerland* und zwar im Amte *Esens*, ist eine einzige Zwangmühle, nemlich die Rocken- und Getraidemühle bei *Utarp*, auf welcher, nach dem Erbpachtsbriefe vom 17. Mai 1706, die Eingesessenen der Kirchspiele *Ochtersum*, *Westerholt* und *Roggenstede*, mahlen lassen sollen. Es ist auch in neuern Zeiten den Einwohnern dieser Kirchspiele durch die Verordnung vom 11. März 1788 wiederholt aufgegeben, sich bei 5 Rthlr. Strafe fremder Mühlen zu enthalten, und nur dieser Mühle allein sich zu bedienen *).

Wenn gleich, wie gedacht, ein jeder von jeher mahlen lassen und zu jeder ihm beliebigen Mühle gehen können, so ist doch diese Mahlfreiheit der Einwohner Ostfrieslands 37 Jahre lang unter Königlich-Preussischer Regierung einigermassen eingeschränkt gewesen. Nach einem in Berlin am 12. Febr. 1754 erlassenen, von der hiesigen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer am 1. Juli desselben Jahres öffentlich bekannt gemachten allerhöchsten Befehl, wornach die Matt- und Geldmühlen zwar bei ihrer bisherigen Einrichtung und Verfassung verbleiben und auf keine Weise in Geld- statt Matt- und in Matt- statt Geldmühlen verwandelt werden sollten, wurde

*) Wöchentl. ostfr. Anz. vom 17. März 1788, № 11, S 209.

wurde den in Königlichen Flecken und Ämtern wohnenden Unterthanen verboten, in der Stadt *Emden* und in den adlichen Herrlichkeiten mahlen zu lassen, übrigens konnten sie, nach wie vor, zu jeder Königlichen Zeit- Erbpachts- oder Windgelds-Mühle gehen. Die Müller der Stadt *Emden* und der adlichen Herrlichkeiten durften ausser ihrem Bezirk auch kein Mehl, gegen ungebrochenes Getraide, an unmittelbare Königliche Unterthanen vertauschen, oder auch dasselbe hausirender Weise, dem Hausir-Edict zuwider, verkaufen. Zwar wollten *) die Herrlichkeitsbesitzer von dem Wiedervergeltungsrechte Gebrauch machen, und nicht zugeben, dass die Eingesessenen der Herrlichkeiten auf andern als Herrlichkeitsmühlen mahlen lassen sollten. Allein, da selbigen keine gesetzgebende Macht zusthehet, so wurde, sobald darüber Klagen entstanden, auf dergleichen Verbote so wenig von der Regierung, als dem Tribunal reflectiret. Folgendes Beispiel mag dies erläutern. Der Magistrat in *Emden*, als Herrn und Häuptlinge der Herrlichkeit *Oldersum* hatte durch Publicate des *Oldersum*schen Gerichts vom 21. December 1768, 22. December 1770 und 12. Mai 1779 bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall den Eingesessenen verbieten lassen, auf irgend einer andern fremden, ausser der Herrlichkeit befindlichen Mühle ihr Getraide mahlen zu lassen, sie sich vielmehr schlechter-

*) Wöchentl. ostfr. Anz. vom 8. Juli 1754, № 27, S. 213.

schlechterdings zur *Oldersumer*-Mühle halten sollten.

Zwischen dem Müller und den Interessenten zu *Tergast* entstand deshalb im Jahr 1779 Streit, welcher in der ersten Instanz, bei dem *Oldersum*schen Gerichte, wider letztgedachte Commune entschieden und dieselbe als zum Mühlenzwang der *Oldersumer* Mühle gehörig, verurtheilet wurde. In der Appellations- und Revisions-Instanz erfolgte aber durch die Urtheile der Regierung vom 28. Juni 1781 und des Tribunals vom 13. September 1781 folgendes Erkenntniss: „dass die appellantischen Interessenten und „Eingesessenen zu *Tergast* bei der natürlichen „Freiheit zu schützen, ihr Korn und Getraide, „welches sie zu ihrer eigenen Consumtion in „ihrer Haushaltung verbrauchen, an den Orten und „auf den Mühlen mahlen zu lassen, so ihnen dazu „am bequemsten gelegen; hingegen der appellatische Müller und seine Consorten, mit der „prätendirten Zwanggerechtigkeit zum Behuf der „*Oldersum*schen Mühle abzuweisen und solchergestalt der Spruch des *Oldersum*schen Gerichts „vom 29. Jan. 1780 gänzlich abzuändern sei."

Den Königl. immediat Unterthanen in den Flecken und Ämtern blieb es immerhin verboten, die Mühlen der Stadt *Emden* und der adelichen Herrlichkeiten besuchen zu dürfen. Mit der vormaligen Freiheit und der unbeschränkten Verfassung

war

war dies freilich nicht zu vereinbaren. Die Stände gravaminirten daher bei Gelegenheit der Erbhuldigung im Jahr 1786 wider die Mühlenverordnung vom 18. Juli 1754. Nach geschehener Untersuchung wurde durch die allerhöchste Königl. Resolution vom 16. Mai 1791 jene Verordnung wieder aufgehoben und die vor dem Jahre 1754 gewesene Mühlenverfassung und freie Mühlenfahrt, innerhalb des Fürstenthums *Ostfriesland* wieder hergestellt. Alle Ausdehnung der Mühlenwerke bei den Mühlen der Stadt *Emden* und der adlichen Herrlichkeiten wurde aber ausdrücklich untersagt und zugleich von neuem verordnet, dass sie weder zum Nachtheil der Mahlenden statt Geldes-Matten nehmen, noch zur Benachtheiligung der benachbarten Königlichen Pacht- oder Windgelds-Mühlen, ihre Matt-Mühlen in Geld-Mühlen verwandeln, oder das Mahlgeld und Metze geringer setzen sollten, als solches im Jahre 1754 genommen worden *).

Die Mühlen in unserm Vaterlande sind entweder Zeit-, Erbpacht- oder Windgelds-Mühlen. Erstere werden auf gewisse Jahre in Pacht gegeben. Die Erbpachtsmühlen aber für beständig gegen einen jährlichen Canon, oder Erbpacht, welche in alten Zeiten, theils in Geld und theils in Naturalien, nemlich Rocken, Malz und

*) Allerhöchste Königl. Resolution für die Ostfriesischen Landes Stände auf die allgemeinen Landesbeschwerden vom 16. Mai 1791, S. 12. 13.

und Calecuten oder Truthühnern bedungen wurde, jetzt aber zu reinem Gelde bestimmet wird. In welcher Art mit den auf Naturalien stehenden Erbpachts-Müllern, gleich nach dem Antritt der Königlich-Preussischen Regierung unterhandelt worden, habe ich unter Naturalgefällen nachgewiesen. Es sind auch verschiedene Mühlen vorhanden, wovon den Herrlichkeits- und andern adlichen Gutsbesitzern, Stadt-Cämmereien, Kirchen, auch wohl Armenhäusern, theils das vollständige Eigenthum, *dominium plenum*, theils aber das Obereigenthum *dominium directum*, zusteht. Die Windgelds-Mühlen hingegen sind solche, welche mit Landesherrlicher Concession, von Privatpersonen, gegen Entrichtung eines jährlichen Windgeldes oder Recognition erbauet werden.

Ein bestimmtes Mühlen-Reglement ist hieselbst niemals vorhanden gewesen, sondern die Verfassung gründet sich in der bisherigen Observanz und den den Mühlen ertheilten Concessionen, worin das Gewerbe, so wie die Flucht- oder Ruthenlänge einer jeden derselben ausgedrückt worden, welche letztere von 60 bis 90 Fuss gehet, wie solche nach der Verschiedenheit des Standpunctes der Mühlen erfordert wird. In streitigen Fällen, über die Auslegung einer solchen in ältern Zeiten oft anscheinend zweideutig, wenigstens nicht deutlich genug gefassten Conces-

cession, entscheidet die Krieges- und Domainen-Cammer über die Erklärung derselben *).

Die Mühlen, welches bekanntlich sämmtlich Windmühlen sind, indem hier keine einzige Wassermühle, die nemlich durch Wasser getrieben wird, vorhanden ist, sind auf mancherlei Art octroiret und eingerichtet. Es gehöret nicht hierher, eine Beschreibung der verschiedenen Bauarten, sowie der Erfindung der Mühlen zu liefern. Dazu werde ich in einem der folgenden Bände meiner topographischen Beschreibung unsers Vaterlandes Gelegenheit nehmen. Hier achte ich es hinlänglich, mich auf die verschiedenen Gewerbe der Mühlen einzuschränken, wornach sich die jährliche Erb-Zeitpacht oder auch das Windgeld an den Staat richtet.

Keine Mühle darf ein anderes Gewerbe führen, als welches ihr nach der Concession zugestanden und beigelegt worden. Folgende Mühlenarten sind demnach in unserm Vaterlande vorhanden:

1) Rocken- und Getraide-Mühlen.

Diese dürfen nur grob mahlen oder schroten, und schlechterdings keine Beutelkisten halten, mit

*) Die Cognition ist nach meine Concluso der immediaten Jurisdictions-Commission d. d. Berlin, 1. September 1786 in Sachen des Peldemüllers Schöttler bei *Aurich* wider den Fiscum Camerae und die Müller Dirk und Rudolph Harms in *Marienhave*, *ratione in-*

mit Weitzen- und Buchweitzen-Mehl aber, weder in grossen noch in kleinen Quantitäten einen Handel treiben, sondern sind lediglich auf das grobe Gemahl eingeschränkt. Sie können indessen den Weitzen, Gersten etc. zum zweitenmal durchlassen, um es so fein zu machen, als es mit weitgekerbten Sandsteinen möglich ist. Das zweimalige Durchlassen oder Mahlen ist aber schädlich, indem es die Kraft vom feinen Mehle durch Erhitzung wegnimmt und dadurch verhindert, dass dasselbe bei dem Backen nicht gähren und aufgehen kann, folglich zum Gebacknen untauglich und der Gesundheit nachtheilig wird *).

Die

terpretationis privilegii der Krieges- und Domainen-Cammer zuerkannt.

*) Der Mehlhändler Buquet von Senlis in *Frankreich*, lehrte im Jahre 1760 wie man vortheilhafter mahlen und mehr Mehl aus dem Weitzen bekommen könnte. Diese Art zu mahlen nennen die Franzosen *mouture économique* und sie besteht darin, dass man den Weitzen nicht auf einmal so klein mahlet, als man ihn haben will, sondern dass man Schrot und Mehl öfterer wieder aufschüttet und durch verschiedene Beutel siebet. Diese Art zu mahlen war schon den Römern und seit undenklichen Zeiten in Deutschland bekannt. Selbst in Frankreich sind schon im 16ten Jahrhundert zuweilen Müller und Bäcker auf eben diese Weise zu mahlen verfallen, aber die Polizei hat sie von Zeit zu Zeit als schädlich und betrüglich verboten, weil es der Gesundheit nachtheilig erachtet wurde, wenn die Kleie noch einmal wieder aufgeschüttet würde. Beckmanns Geschichte der Erfindungen. 2. Band, S. 46 u. f.

Die Bäcker, so wie jeder Unterthan, können eine Beutelkiste, auch Handsiebe halten, um theils in ihrer Bäckerei, theils in ihrer eigenen Öconomie das Mehl von den Kleien abzusondern. Erstere werden aber doch nur grösstentheils von den Bäckern gehalten. Bei einer Rockenmühle, welche noch an der Grenze steht, wie z. B. zu *Stapelmoor* macht der Staat jedoch wohl eine Ausnahme von der Regel, und vergönnt derselben eine Beutelkiste zu halten, damit die Unterthanen nicht nach einer in der benachbarten Provinz belegenen Mühle zu gehen veranlasst werden.

Diese Art Mühlen und zwar die meisten brauchen ein paar Sandsteine; einige aber haben ein paar Rheinische, oder blaue harte Sarksteine, auch wohl zu dem untersten Bodensteine oder Lieger einen Sand- und zu dem Läufer einen Rheinischen Stein.

Es wäre zum Besten der Menschheit sehr zu wünschen, dass die Sandsteine gänzlich abgeschafft, ja selbst der Gebrauch derselben bei Strafe verboten würde. Sie haben durch den Gebrauch zu vielen Abgang, der mit dem Mehl vermischte Sandstaub beschweret den Magen, verletzet die Gedärme, verstopft die Eingeweide und was dergleichen Übel mehr sind *). Beckmann rechnet den Sandstaub von solchen Mühlsteinen

zu

*) Reils diätetischer Hausarzt, 2. Buch, S. 147.

zu den schleichenden Giften, den wir dafür erkennen und vermeiden würden, wenn wir nicht beim Genusse der Speisen, in Absicht der Gesundheit, höchst nachlässig und sorglos wären. Von dem Sande, der sich in einem Jahre von zwei Mühlensteinen abreibt, mit dem Mehle verbacken wird, und wenigstens 20 Centner beträgt, macht er folgende Berechnung. Wenn eine Mühle auch nur jährlich 4385 Scheffel mahlet, und man auf einen Menschen jährlich nur 12 Scheffel rechnet, so verzehrt jeder in einem Jahre mehr als 6 Pfund, und monatlich $\frac{1}{2}$ Pfund pulverisirten Sandstein, welches für einen sechzigjährigen Menschen eine harte Kost von 3 Centnern ausmacht. Sollte das nicht genug sein, setzt er hinzu, die Polizei auf diesen Umstand aufmerksam zu machen *). Auch der Rath Becker hat sich in dem Abschnitt, was bei dem Brodbacken zu beobachten ist, über die weichen Mühlensteine gar herrlich geäussert, und zugleich bemerkt, dass, wenn die Steine geschärft, oder nach hiesigem Ausdruck gebillet worden, allemal erst etwas Früchte für das Vieh darauf zu schroten sei, ehe Brodkorn für den Menschen darauf geschüttet würde **). Dies ist durchaus nothwendig, weil das erste Gemahl nach dem Billen, Schärfen der Steine, gar zu vielen Sand bei sich führet. Durchgehends wird dies aber doch auch von unsren Müllern befolgt.

Con-

*) Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 1. Band, S. 284.

**) Noth- und Hülfsbüchlein, neunte Auflage. Gotha, Leipzig und Frankfurt 1790, S. 68.

Contraventionen des feinen Gemahles sind dadurch vorgebeugt, wenn bei Einlegung der Rheinischen Steine in Rocken-Mühlen darauf gehalten wird, dass selbige weit gekerbt sein müssen, da sie denn gleich den Sandsteinen zu nichts anders als zum Schroten zu gebrauchen sind, wie die Stadt-Mühle in *Aurich* und die Königl. Aussen-Mühle bei *Aurich*, die beide Rheinische Steine haben, beweisen, anderer Rocken-Mühlen nicht zu gedenken.

Das Mehl ist oft noch mehr mit Sand, als bloss von den Sandsteinen, vermischt, wenn das Getraide nicht vorher genugsam gereinigt worden. Daran lassen es viele Landleute nicht selten fehlen, und man findet Lehm oder auch Kleierde darunter, welche, wenn das Korn vom Müller aufgeschüttet, zugleich mit vermahlen und mit dem Mehl vermischt, den Mahlgästen zurückgeliefert wird. Auf diese Weise erhält man denn auch von Mühlen, die Rheinische Steine haben, oft sandiges Mehl, welches nicht anders abgewandt werden kann, als durch scharfe Vorkehrungsmittel, dass kein Kornverkäufer sich unterfangen dürfe, anderes als durchaus gereinigtes Getraide zu verkaufen. Überdem aber wäre es sehr dienlich, um das Korn von Lehm, Sand und andern Unrath zu reinigen, dass solches erst gerinzelt oder auf das Staubwerk geschüttet und dann gemahlen würde.

2) Die

2) Die zweite Art hiesiger Mühlen sind:

Rocken- und Pelde-Mühlen.

In Ansehung des Rockengemahls ist ihr Gewerbe völlig wie unter № 1 ausgeführt worden. Zum Pelden der Gerste führen sie besonders theils 1 theils 2 paar Sarksteine, wie unter № 9 näher nachgewiesen wird.

3) Rocken-, Pelde- und Mehl-Mühlen.

Können alle Arten Getraide, ohne Unterschied, mahlen, und allerlei Grütze machen, brauchen durchgehends 2 paar Pelde-, 2 paar Mehl- und 1 paar Brechsteine zum Brechen sogenannter friesischer Grütze und halten dabei zugleich eine Beutelkiste. Seit 1798 und weiterhin, hat die Krieges- und Domainen-Cammer, bei Gelegenheit der Erbauung der Rocken-, Mehl- und Pelde-Mühle zu *Bakemoor*, in den Concessionen die Steine dahin genau bestimmt, dass sie 1 paar feine Mehlsteine, 1 paar grob gekerbte Steine zum Rocken-Mahlen, 2 paar Peldesteine, 1 paar Brechsteine und 1 paar Rinzelsteine halten dürfen.

4) Rocken-, Weitzen-, Gerste- und Bark-Mühlen.

Mahlen bloss und haben ausser 1 paar Sand- auch 1 oder 2 paar Mehlsteine.

5) Rocken- und Gerste-Mühlen.

Führen so, wie die Rocken-Mühlen № 1, bloss 1 paar Sandsteine.

6) Korn-

6) Korn-Mühlen.

Diese, welche in dem Amte *Norden* noch den ausgebreitetern Namen von Korn- und Getraide-Mühlen führen, können grob und fein Mehl mahlen, von Rocken, Weitzen, Haber und andern Getraide, imgleichen Bark, welches bei den Korn-Mühlen gebräuchlich, auch der Natur der Sache angemessen ist. Sie führen, um grob und fein mahlen zu können, ein paar Rheinische Steine, imgleichen eine Beutelkiste. Eine Rinzel-Maschine oder Rinzel-Steine dürfen sie aber gar nicht halten, weil dies bloss zum Gewerbe der Pelde-Mühlen gehöret, wie dabei gemeldet werden wird.

7) Pelde-Mühlen.

Machen Perl- und Pelde-Gerste, oder Graupen und Grütze. Sie haben 2 Graupengänge von 2 paar Sarksteinen und 1 paar Rheinische Steine zum Brechen der friesischen Grütze. Nach der alten Art hatte man in den Graupengängen keinen Bodenstein oder Lieger, den man aber nach der neuen Art jetzt fast in allen Pelde-Mühlen antrifft. Selbst der Läufer war von Holz, mit durchlöchertem Blech beschlagen, so dass ein durchlöchertes Blech gegen das andere anlief und das Korn enthülsete. Zuvörderst wird das Korn gerinzelt, d. i. die erste äussere grobe Hülse abgenommen und dann auf das Siebwerk gebracht, hiernächst aber ordentlich gepeldet. Der Läufer ist in seinem Umfange

rauh behauen, läuft in einer hölzernen Einfassung (Lauf) herum, welche inwendig mit einem Eisenblech ausgefüttert ist, das, nach Art einer Reibe, aufgeworfene scharfe Löcher hat. Die vorher gerinzelte Gerste wird abermals auf den Stein geschüttet, der sie an den Lauf treibt, und an demselben abreift, völlig enthülset und abründet, worauf sie dann nochmals in das Siebwerk gebracht wird. Um den Lauf findet sich bei jedem Graupengang von aussen ein ziemlich grosses Behältniss, darin der durch das durchlöcherte Blech fliegende Hülsen- und feinere Korn-Staub, den man Dust nennt, und zur Schweine-Mast, auch für anderes Vieh gebraucht wird, auffängt. Der ganze Graupengang ist von oben mit Brettern verkleidet, und man kann, während des Gangs der Mühle, nichts weiter als die Bewegung des Mühlengetriebes sehen *).

Die Pelde-Mühlen haben zwar keine Beutel-Kiste nöthig, können jedoch eine halten, in welchem Fall sie aber den Weizen schlechterdings auf einer Korn-Mühle mahlen lassen müssen, indem sie sich mit Mehl-Gemahl gar nicht befassen dürfen.

8) Pelde-

*) Weitläuffiger und völlig genau findet man die Beschreibung von Verwandlung der Gerste in Graupen in Sprengel's Handwerke und Künste 12te Sammlung. S. 78. u. f.

8) Pelde- und Mahl-Mühlen.

9) Pelde- und Mehl-Mühlen.

Erstere pelden und mahlen, Rocken ausgenommen, alle Getreide-Sorten, und halten 1 paar Sandsteine zum Mahlen und 2 paar Sarksteine zum Pelden, auch eine Beutelkiste. Letztere hingegen machen allerlei Grütze und Mehl, und haben durchgängig 2 Gänge Pelde-Sark-, 1 Gang Rheinische fein gekerbte Mehl- und 1 Gang Brechsteine, nebst Beutel-Kiste, sind also den unter № 3 genannten Mühlen völlig gleich. Doch giebt es auch einige, die nur 2 auch 3 paar Steine zum Mehl- und Grützemachen gebrauchen.

10) Weitzen-Mühle.

Eine sogenannte Weitzenmühle mahlet bloss Weitzen und Buchweitzen, und hält 1 paar Rheinische- oder Mehl-Steine. Es giebt nur eine einzige Weitzen-Mühle im Lande, nemlich die der Bäckerzunft in *Emden* gehörige, die man im Jahre 1789 durch Anlegung eines Rinzelsteines verbessert hat, um desto feineres Mehl mahlen zu können.

11) Pelde- und Oel-Mühlen.

In Ansehung des Peldens, wie unter № 7 ausführlich gemeldet worden. Zum Oelschlag brauchen sie 3 Steine, nemlich einen Bodenstein und 2 Läufer. Es giebt auch Oelmühlen, die bloss und allein darauf eingeschränkt sind, und kein

kein anderes Mühlen-Gewerbe nebendem treiben dürfen. Andere die als Säge- und Oel-Mühlen octroyirt sind.

12) Pelde-, Mehl- und Oel-Mühlen.

Sie treiben alle Arten Gewerbe, welche unter № 7, 9 und 11 angeführt worden, und gebrauchen dazu die unter diesen Nummern gedachten Steine.

13) Pelde-, Mehl- und Getreide-Mühlen.

Diese können Rocken, Weitzen, Gerste, Schroot etc. auch fein Mehl mahlen, und Grütze pelden, und führen dazu 1 paar Sand- und 1 paar Rheinische Mehl- und Pelde-Steine. Sie sind mit den Mühlen № 3 und 9 übereinstimmend.

14) Säge- oder Holzschneide-Mühlen.

Beschäftigen sich bloss mit Holzschneiden.

Der Hofrath und Professor Beckmann hat über die Erfindung dieser Mühlen in den Beiträgen zur Geschichte der Erfindungen eine sehr schöne Beschreibung mitgetheilet *).

15) Säge-, Rocken- und Bark-Mühlen.

Wie № 14 und mahlen überdem Bark.

16) Bark-Mühlen.

Welche bloss Bark, Borke oder die Rinde des

*) 2ter Band. Leipzig 1785. S. 254 u. f.

Eichbaums zum Gärben des Leders mahlen und dazu 1 paar Sandsteine gebrauchen.

Endlich 17) Papier-Mühlen.

Dergleichen ist nur eine im Lande, unweit Aurich anzutreffen. Sie ist 1805 angelegt und am 1. Februar 1808 darauf der erste Bogen geschöpfet auch wie Kenner versichern, einzig in ihrer Art, und im ganzen Königreiche Holland keine ihr gleichkommende Papier-Mühle vorhanden.

Alle diese, durch die mancherlei Concessionen so verschiedene Mühlenarten lassen sich unter folgende 6 Hauptarten zusammenfassen.

Rocken-, Korn- und Getraide-Mühlen, deren 78 im Lande vorhanden, und darunter 23 Königliche Erbpacht-, 12 Zeitpacht- und 43 Privatmühlen begriffen sind. Pelde-, Mahl- und Mehl-Mühlen 48, Oel-Mühlen 10, Säge-Mühlen 16, Bark-Mühlen 3 und Papier-Mühlen 1. Die Zahl sämmtlicher Mühlen würde hiernach 156 betragen. Weil aber verschiedene mehrere Gewerbe treiben, so ist die Zahl der wirklichen Mühlen nur 132. Nimmt man nun die Volksmenge des Landes, nach der letztern Zählung im Jahr 1805 zu 120886 Menschen, und dagegen die wirkliche Zahl der Rocken- und Pelde-Mühlen zu 109, so kommen, nach der Mittelzahl 1109 Menschen auf eine jede derselben.

Die

Die eben erwähnten Mühlen sind entweder Matt oder Geld-Mühlen, und nehmen für das Gemahl theils ein gewisses Quantum des Korns etc., welches zur Mühle gebracht wird, theils aber die Bezahlung in Gelde.

Matte oder Metze nehmen die mehrsten Rocken-, Getreide- und Korn-Mühlen, einige aber Geld, und beträgt erstere mehrentheils das 16te bei einzelnen aber das 18te, 20ste, 21ste auch 26ste Korn, wozu Maasse und Mattfässer in den Mühlen vorhanden sind. Die Mahlgäste müssen es indessen hierunter auf die Ehrlichkeit des Müllers ankommen lassen, die er wahrnehmen muss, wenn er sich nicht nahrungslos machen will, da die Einwohner Freiheit haben, zu derjenigen Mühle zu gehen wo sie am besten behandelt zu werden glauben. Dass das Gewicht, den Mattfässern vorzuziehen, und dadurch dem Argwohn des Uebermattens vorgekehret sey, ist längst anerkannt. Bei den seit 1804 neu angelegten Mühlen hat daher die Krieges- und Domaineu-Cammer es den Unternehmern in den Concessionen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, zu allen Zeiten in den Mühlen eine Waage mit geeichtem Gewicht zu halten, und jedem Mahlgast, auf dessen Verlangen, das Korn nach dem Gewichte abzunehmeu, und nach Abzug der Matte zu $^1/_{16}$ und des gewöhnlichen Staubmehls zu höchstens 1 Pfund auf das Vierdup, oder Berliner Scheffel wieder abzuliefern.

Schon

Schon nach der alten Polizeiverordnung der Gräfin ANNA vom Jahr 1545 hat kein Müller das Recht, von der alten Matte oder dem Mahlgelde abzugehn, noch solches willkührlich zu erhöhen. Vielmehr verordnet dieselbe ausdrücklich, dass die Müller die Gemeinen nicht übernehmen, sondern sich an der alten Maass, oder an dem, von Alters her, gewöhnlichen Gelde begnügen lassen, auch solches, ohne obrigkeitlichen Consens nicht steigern sollen *).

Bei diesem Gesetze wird es, wie ich schon vorhin weitläuftiger erwähnt habe, auch jetzt gelassen. Das Mahlgeld stand unterdessen bei verschiedenen Mühlen im Lande bis zum Jahre 1806 nur geringe und betrug für die Tonne 6 Stüber, deswegen die Kriegs- und Domainen-Cammer sich veranlasset fand, auf eine Erhöhung desselben zu 50 pro Cent anzutragen. Es wurde daher durch ein Rescript des General-Directorii zu Berlin vom 12. Juni 1806 genehmigt, dass bei den Geldmühlen in Ostfries- und Harrlingerland das bisherige Mahlgeld von 6 Stüber auf 9 Stüber die Tonne für die nächstfolgenden 6 Jahre erhöhet werde. Diese Erhöhung ist, ohne Unterschied der Getreide Sorten, von Roggen, Weitzen, Gerste etc. für das jedesmalige Mahlen zu verstehen **).

was

*) Brenneysen's ostfr. Hist. T. II, Lib. 2, № 50, S. 207.

**) Wöchentl. ostfries. Anzeigen vom 13. Octbr. 1806, № 41, S. 921, № 4.

Was die **Pelde- und Mehl-Mühlen** betrifft, so sind die ersteren alle Geld-Mühlen, und bekommen für die $1/4$ Tonne oder Berlinischen Scheffel Gerste zu pelden 3, 4, 7, $7^1/_2$ 8, 9 auch 10 Stüber. Gerste zu rintzeln $1/4$ Tonne 7 Stüber, friesische Grütze zu brechen, die $1/4$ Tonne 11 auch 12 Stüber, und endlich Weitzen zu rintzeln die $1/4$ Tonne 4 bis 6 Stüber. Letztre die Pelde-Mehl-Mühlen hingegen sind in Ansehung des Peldens etc. und des Lohns den blossen Pelde-Mühlen gleich in Rücksicht des Mehls aber, so müssen sie solches schlechterdings, ohne Ausnahme, zur eigenen Consumtion und Debit machen, und ist bei einigen Mühlen solcher Debit, nach einer gewissen Anzahl Pfunden, z. B. 12 und 25 Pfund, unter welchen sie nicht verkaufen dürfen, bestimmt, andere hingegen können das Mehl und Grütze in grossen und kleinen Quantitäten verhandeln. Einzelne Mühlen aber müssen alles, sowohl Grütze als Mehl, bloss zum eigenen Handel machen, daher die Pelde-Mühlen mit Recht zu den Handlungs-Mühlen zu rechnen sind.

Der Handel mit fremden Mehl und Grütze, und die Einführung dieser Artikel ist indessen nicht verboten, sondern im Jahre 1762 bei Gelegenheit, als sich verschiedene Peldemüller darüber beschwerten, auf gefordertes Gutachten des Landschaftlichen Administrations-Collegii, mittelst

eines

eines allerhöchsten Hof-Rescripts vom 1. April 1762 nach wie vor freigelassen, mit der Modification, dass diejenigen, so mit fremden Mehle, Grütze handeln, im Surrogat der Accise höher angesetzt werden sollen. Die Oel-Mühlen schlagen das Oel grösstentheils zum eignen Debit, einige aber gegen Bezahlung den Krug zu 2½ Witt oder 1⅓ Pfennig.

Säge- oder Holzschneide-Mühlen, schneiden das Holz zu unterschiedlichen Preisen. Sie nehmen theils für den Fuss in Balken 1, 1½ bis 2 Stüber, und für Dielen oder Bretter durchzuschneiden für den Fuss ¼ Stüber, einige aber machen unter den Balken einen Unterschied, und nehmen für einen Fuss in ostfriesischen Balken 1½, in nordischen 1 Stüber.

Bark-Mühleu mahlen für eigne Rechnung, und verkaufen den Bark theils bei Tonnen, theils bei Pfunden, es wird derselbe aber auch gegen Vergütung für andere gemahlen.

Papier-Mühlen verfertigen das Papier für eigne Rechnung, und führen damit einen Handel. Der hiesigen Papiermühle ist bei der Wichtigkeit dieser bedeutenden Unternehmung damit es derselben nicht an dem rohen Material fehlen möge, das ausschliessliche Lumpensammlen und Einkaufen im ganzen Lande beigelegt, wofür sie jährlich eine verhältnissmässige Recognition an den Staat bezahlet.

Ausser

Ausser den Wind-Mühlen hat man noch 72 Ross-Mühlen zu Grütze-Mehl und Buchweitzen-Mehl mahlen auch Oelschlagen, und 404 Hand-Mühlen oder Querne, wie sie in altfriesischer Sprache noch heutiges Tages genannt werden *), zu Haber- und Buchweitzen-Grütze, auch wohl Buchweitzen-Mehl mahlen, doch sind sie grösstentheils auf das Grützmachen eingeschränkt, wie ich unter der Rubrik Ross- und Hand-Mühlen näher ausgeführt habe.

Z.

Zaunheuern. Eine unter beständigen Gefällen bei der Rentei Wittmund vorkommende Einnahme. Sie rührt her, von den in altern Zeiten zu Gärten überlassenen Grundstücken, wie unter der Rubrik: Warfheuer erläutert worden.

Zehent-Korn, siehe Freiengeld, Kornzehend und Naturalgefälle, woselbst ausführlich dargethan ist, dass es hier im eigentlichen Sinne gar keine Zehnten giebt.

Zeitpachten. Die Gegenstände, welche in den Aemtern unsers Vaterlandes theils auf 6 und

*) Quern heisst mahlen. Wiarda altfriesisch Wörterbuch S. 294. In Preussen werden die Handmühlen Quirdel genannt. Jahrbücher der Preussischen Monarchie, October 1798, S. 228.

und mehrere, theils auf 3 Jahre in Zeitpacht verliehen und in der Art bei der combinirten etc. Casse und den Renteien berechnet werden, sind folgende: Africanischer Kirchen-Stuhl, Ausfuhr des Taubenmistes, Austerfang, Anwächse, Ausserdeiche, Brückengeld, Caninchenfang, Fähren, Fischereien, Heerde, Höfe oder Plätze, Kirchenstellen, Mühlen, Passagegeld, Pferde- und Schweineschnitt, Sanden oder Inseln in der Ems, Scherenschleiferei, Stücklande, Syhlmaassheuer, Waage, Weggeld, Wohnungen und Zoll und Waage.

Unter den verschiedenen Rubriken sind mehrere als: Africanischer Kirchen-Stuhl, Ausfuhr des Taubenmistes, Anwächse, Aussendeiche, Sanden oder Inseln, Caninchenfang, Fischereien, Mühlen, Pferde- und Schweineschnitt, Scherenschleiferei und Syhlmaassheuer bereits erläutert. Die übrigen habe ich daher hier nachzuholen. Dahin gehört: Austerfang, Brückengeld. Das Brückenrecht (ius pontium) ist verschiedener Art, und theils in den Händen des Staats, theils in den Händen der Gemeinheiten, theils auch des Privateigenthums. Über Ströme und grosse Flüsse werden die Brücken unter öffentlicher Auctorität und auf öffentliche Kosten gebauet und unterhalten wie dies z. B. im Amte Stickhusen bei der Leda der Fall ist, daher denn auch

auch der Staat berechtigt ist, von denen, die sich solcher Brücken zur Ueberfahrt bedienen wollen, ein billiges Brückengeld, zur Unterhaltung derselben, zu fordern und solches gesetzlich vorzuschreiben. Ueber Tiefe oder Canäle werden hier im Lande die Brücken grösstentheils von den nächst gelegenen Communen angelegt, und es muss ein jeder der Landbesitzer, folglich auch der Staat von denen darunter sortirenden Domainen-Ländereien, zum Unterhalt derselben beitragen. Sie werden theils Brücken, theils Tillen, theils Kleesen genannt, welche Benennungen synonym sind. Tille ist altfriesisch von tillen, heben *) und Kleese bedeutete bei unsern Vorfahren und auch noch jetzt theils einen Erddamm, theils eine hohe Brücke über einen Canal **). Eine kleine Brücke oder auch ein Steg über einen Graben wird Klampe, wahrscheinlich von klampen, Bretter zusammenfügen genennet ***).

Zu

*) Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten 2te Sammlung, Berlin 1778, S. 237. Wiarda altfries. Wörterbuch. S. 381.

**) Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten, 2te Sammlung, S. 229. Tiaden's gelehrtes Ostfriesland, 1ter Band, Vorbericht, S. XLIX.

***) Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten, 2te Sammlung, S. 229. Wiarda ostfries. Wörterbuch, S. 223.

Zu den Communionbrücken und Kleesen contribuiret, wie gedacht, auch der Staat. So wird z. B. zu der zwischen den Ämtern Emden und Greetsyhl liegenden Canhuser Tille von 409 Grasen, zu der Eisinghuser eigentlich Abbenweerster Tille im Amte Emden von 42 Grasen und der 10te Theil wegen des im Amte Aurich belegenen Platzes Klein-Haykeland, zu der Tille zwischen Emden und Larrelt von 36½ Grasen, zu der Midlumer Tille im Amte Emden von 34½ Grasen, zu der Kleese in der Westermarsch, Amts Norden, bei Folpt Harringa Hause von 151½ Diemat Domainen-Lande verhältnissmässig beigetragen, mehrerer Beispiele nicht zu gedenken, welche Kosten, aus der Deich- und Syhlbau-Casse des Staats, an die Communen oder deren Schüttemeister, Pohlrichter etc. bezahlet werden.

Brücken und Klampen aber, die im Privateigenthume stehen, welche die Eigenthümer zu ihrer Bequemlichkeit anlegen, hangen, so wie die Unterhaltung derselben, von ihrem Gutfinden ab. Im Harrlingerlande hingegen werden sämmtliche Brücken, Pumpen, oder von Brettern zusammengeschlagene Wasserröhren, Klampen etc. auf Kosten der Landschaft angelegt und unterhalten, und aus deren Deich- und Syhl-Cassen bezahlet.

Fähren, Prahmen hier Pünten genannt. Das Fährrecht (ius trajectus) kann eigentlich nur

nur bei grossen zum Staatseigenthum gehörigen Flüssen in Anwendung kommen, und besteht in dem Rechte Menschen und Güter, vermittelst einer Fähre, Pünte, gegen ein zu erlegendes gewisses Fährgeld, über den Strom zu setzen. Werden nun dergleichen Fähren und die daneben an den Ufern erforderlichen Fährstege auf Kosten des Staats angelegt und unterhalten, so ist es auch wohl gewiss, dass derselbe berechtigt ist, ein verhältnissmässiges Fähr- oder Püntengeld zu fordern und solches gesetzlich zu bestimmen. Dergleichen Fähren sind hier, seit den ältesten Zeiten, bei Velge, Leerorth, Esclum, Jemgum, Ditzum und der Knocke gehalten, um die Ueberfahrt über die Ems besorgen zu können *).

Vormals scheinen die Eingesessenen des Rheiderlandes auf eine bestimmte jährliche Abgabe, Püntengeld genannt, für den Gebrauch der Fähren fixirt gewesen zu seyn, welches hiernächst abgeändert, und in Torffuhrengeld umgeschaffen worden, wie ich unter dieser Rubrik angeführet habe.

Aber auch in der Provinz gab es ein paar Fähren zum Uebersetzen nach Emden, nemlich zu Riepe und Schott im Amte Aurich. Erstere war

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. 1, Lib. I, Cap. 9, Theil 9, S. 227, §. 26.

war zwischen dem Staate und der Stadt Emden getheilt *) und ist, bei Gelegenheit der im Jahre 1798 zwischen Aurich und Emden angelegten Treckfahrt, aufgehoben und der Societät derselben überlassen worden. Letztere bei Schott, welche gleichfalls seit undenklichen Jahren vorhanden gewesen ist **), existirt noch, und rührt davon der Schottjer Fährhaber her, welcher unter den Naturalien mit verpachtet wird. Es müssen nemlich die Besitzer der ganzen oder vollen Heerde oder Bauerhöfe in der Nordbröckmer Vogtei und dem Engerhafer Kirchspiel, dem Fährpächter jährlich 1/4 Tonne Haber, die der halben Heerde nach Verhältniss, andere aber für die jedesmalige Überfahrt in Geld bezahlen ***).

Heerde oder Höfe. Deren sind überhaupt 102 im Lande vorhanden, welche in Zeitpacht stehen, wovon aber im Jahre 1808 die im Amte Friedeburg belegenen 5 Plätze, nemlich das Horster Grashaus, das Etzeler Grashaus, der Hohemeyer Platz, die Schäferei bei Marx und die Schäferei bei Stroth, an den Kaufmann Albert Eden Alberts in Norden für 121000 Gulden holländisch oder 67222 Rthlr. verkauft worden. Es sind

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom 2, Lib. IV, № 2, S. 845, Grav. 26.

**) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. 1, Lib. I, Cap. 9, Theil 9, S. 227, §. 26.

***) Beschreibung des Amts Aurich von dem Amtmann Stürenburg, 1735 Mspt. pag. mihi 185.

sind also noch 97 Zeitpachts-Plätze verblieben. Ob alle diese Plätze als Landesfürstliche Domainen anzusehen, und ob nicht vielmehr ein beträchtlicher Theil derselben als Domainen des Staats zu betrachten sind, daran zweifle ich gar nicht. Die Heller oder Anwächse aus der See sind ein Eigenthum des Staats, mitunter mancher Privatpersonen, wie unter der Rubrik: Sanden oder Inseln in der Ems vorgekommen ist. Daher widersprachen auch von jeher die Landes-Stände, wenn die vormaligen Regenten Ostfrieslands sich das Anwachs-Recht ausschliesslich zueignen wollten, und führten darüber Processe, welche, wenn sie durch gütliche Vergleiche nicht abgemacht wurden, durchgehends nachtheilig für den Landesherrn ausfielen, wovon ich unter der Rubrik: Speck- und Lämmergeld einiges ausgeführt habe *). Liessen sich nun gleich die Grafen späterhin von dem Kaiser auch mit den An- und Zuwächsen belehnen, so geschah doch solches nur bedingungsweise und mit Vorbehalt der Gerechtsame der Eingesessenen, welches unter der Rubrik: Urbar gemachte Meere und Kolken ausführlich dargethan und zugleich nachgewiesen ist, dass in dem benachbarten Friesland gleiche Rechte stattfinden. Sonach sind denn auch die Polder und Groden und die dar-

auf

*) Man sehe auch Ostfries- und Harrlingerland 1ter Band, S. 354 u. f. darin ich die Verhältnisse auseinandergesetzt habe.

auf angelegten Plätze oder Bauerhöfe als ein Eigenthum des Staats anzusehen.

Die durch Säkularisation eingezogenen vormaligen Klostergüter und Ländereien gehören eher dem Staate als dessen Regenten, weil sie durch die Freigebigkeit des Volks gestiftet sind, folglich zum Vermögen der Nation gerechnet werden müssen. Auch die caducirten und sonst eingezogenen Güter möchte ich zu den letztern, zählen, und würde der Landesherr aus dem Ertrage derselben dasjenige zu empfangen haben, was ihm entweder als wirkliche Domanial-Abgabe, oder wegen etwa darauf vorgestreckter Gelder gebührte. So sind z. B. im Jahre 1672 auf das im Amte Aurich belegene Grashaus Amerland von dem Fürsten 5600 Rthlr. dem Besitzer vorschussweise angeliehen, und gleich darauf der Platz dafür in Besitz genommen und seitdem als ein Domainen-Gut in Zeitpacht gegeben.

Die beiden in der Loquarder Hammrich im Amte Pewsum belegenen Plätze Bartshusen genannt, gehörten im Amfange des 17ten Jahrhunderts der Familie Barts, wovon die Plätze den Namen führen. Diese Bauerpflichtigen Heerde sind in dem gedachten Jahrhundert caduciret, der eine vererbpachtet, der andere aber in Zeitpacht ausgethan. Woher das Grashaus Amerland und der Zeitpachts-Platz Bartshusen mit dem Namen Kloster belegt worden, habe ich nicht

ausfindig

ausfindig machen können. Unterdessen hat die Kriegs- und Domainen-Cammer, in dem 1804 aufgenommenen Verzeichnisse, wornach mit Bewilligung des Hofes, den sämmtlichen Domainen-Zeitpachts-Plätzen besondere Namen beigelegt sind, die alten Benennungen Kloster Amerland und Kloster Bartshusen beibehalten, obgleich es niemals Klöster, sondern vor ihrer Einziehung völlig bauerpflichtige Privat-Plätze gewesen sind.

Gleiche Bewandniss hat es mit dem im Amte *Aurich* belegenen Platz, die Wundel genannt, und andern.

Kirchen-Stellen und Wohnungen. Die Landesherrn hatten in verschiedenen Kirchen-Sitz-Stellen, und neben ihren Burgen hin und wieder kleine Wohnungen für ihre Dienerschaften, welche wie das fürstliche Regierhaus erloschen war, unter Königl. Preuss. Regierung theils verpachtet, von letztern aber einzelne verkauft, einzelne abgebrochen und einzelne beibehalten worden.

Stücklande. Deren giebt es in den verschiedenen Ämtern mehrere hunderten Grasen, welche als Domainen-Lande angesehen und in Zeitpacht verliehen werden. Die Burglande, welche bei jeder Burg vorhanden waren, imgleichen die angekauften Stücklande gehören unstreitig zu den Domainen des Landesherrn, mit den vielen durch

die Säkularisirung eingezogenen Kloster- auch hin und wieder Mönchelanden genannt, möchte dies aber so wenig, wie bei manchen Plätzen anzunehmen, vielmehr dieselbe aus gleichem Grunde, wie dabei bereits bemerkt worden, zu den National-Domainen oder den Domainen des Staats zu rechnen seyn, denn nur durch fromme Stiftungen und Vermächtnisse der Eingesessenen sind die Klöster und deren Besitzungen entstanden, diesen hatten sie solchen lediglich zu verdanken. Die Mönche des Klosters *Syhlmöncken* im Amte *Greetsyhl*, als sie, bei der Säcularisirung im 16ten Jahrhundert, dasselbe verlassen mussten, liessen daher, weil sie die Einziehung der Klostergüter für eine wolfsmässige Vernichtung und Raub erklärten, nachstehende ihre Gesinnung darüber ausdrükende Verse an der Wand geschrieben zurück:

Quas quondam pietas nostrorum struxit avorum Aedes, haeredes devastant more luporum *).

Eine ausserordentliche Menge Stücklande sind in den vormaligen traurigen und kummervollen Zeiten unsers Vaterlandes caduciret, oder auch sonst eingezogen, z. B. ein Stück in der Herren-Meede unweit *Riepe*, der Theerquast und Schrievers Kamp genannt, welches Stück um deswillen

*) Harkenroth Oostfr. Oorspr. S. 913. Wiarda ostfr. Gesch. 2ter Band, S. 349.

deswillen der Theerquast heisst, weil der vormalige Besitzer dem Prediger seines Orts mit der Theerbürste, Quast genannt, in's Gesicht geschlagen, für welchen Frevel das Stückland ihm statt der Strafe abgenommen worden *). Dergleichen Ländereien zähle ich, wie bei den Plätzen erwehnt, eher zu den National- oder Staats- als zu den Domainen des Fürsten.

Passagegeld, Wegegeld. Das Wegerecht (ius viarum) stehet dem Staate zu, und in so fern dieser solche auf seine Kosten anlegt und unterhält, ist derselbe auch berechtigt, zur Bestreitung des Kostenaufwands und der Administration ein billiges Passage- oder Weggeld zu fordern, wie dies z. B. bei *Grossander* im Amte *Stickhusen*, bei *Bunde* und *Diele* im Amte *Leer*, *Vosbarg* und *Wiesede* in den Ämtern *Aurich* und *Friedeburg*, *Syhlmöncken* im Amte *Greetsyhl* etc. der Fall ist. Wider das im Jahr 1741 angelegte Syhlmöncker Passagegeld, welches wegen der auf Koten des Staats geschehenen Ausgrabung des Syhlmöncker Tiefs oder Canals, zu dessen Unterhaltung, eingeführet worden, ist zwar von Seiten der Stände bei Gelegenheit der Huldigung im Jahre 1786 gravaminiret, allein in der Landtags-

Resolution

*) Stürenburg's Beschreibung des Amts Aurich, Msct. p. m. 111.

Resolution vom 16. May 1791 lit. C. ad Gravamen generale IX wurde ihnen eröffnet, dass die Regalien ungeschmälert vorbehalten bleiben müssen, Missbräuche und Plackereien dabei nicht stattfinden, vielmehr jedesmal scharf untersucht und abgestellet werden sollten, daher denn auch zuverlässig erwartet würde, dass die Landes-Stände die angebrachte Beschwerde fallen lassen würden.

Zoll- und Wage. Die Zollgerechtigkeit, vermöge welcher für die Freiheit der Passage sowohl zu Wasser als zu Lande nicht nur von Personen und dem Fuhrwerk, sondern auch vorzüglich von den Waaren, nach deren Gewicht und Werth, eine vorgeschriebene Abgabe entrichtet werden muss, ist in unserm Vaterlande schon seit den Zeiten der Häuptlinge ausgeübet *). Die Seeräubereien der sogenannten Vitalien oder Victualienbrüder im 14ten Jahrhundert, welche in den hiesigen Häfen Aufenthalt hatten, scheinen dazu die erste Veranlassung gegeben zu haben. Diese von dem Herzoge Johann von *Meklenburg* und den Hansee-Städten *Wismar* und *Rostock* privilegirten Seeräuber fanden in den Häfen der ostfriesischen Häuptlinge eine sichere Freistatt und gute Aufnahme, wogegen sie einen guten Antheil von der Beute zu geniessen hatten. Das vormalige Dorf oder der

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom 1, Lib. I, Cap. 8, Theil 7, S. 74, §. 1.

der Flecken *Emden* wurde nach und nach erweitert, und gelangte im 14ten Jahrhundert zu einer beträchtlichen Grösse. Der Probst Hisko Abdena Häuptling und Regent von *Emden* nahm diese Piraten gleichfalls mit offenen Armen auf, und der Absatz der geraubten Waaren und Güter hatte die Ansiedelung vieler Kaufleute zur Folge *). Der Flor von *Emden* nahm immer zu, der Ort vergrösserte sich, bei dem geringen Preise der Waaren wurde fast ein jeder Kaufmann, und weil *Emden* bei den übrigen Fehden der Häuptlinge nicht litt, so konnte der Handel daselbst ungestört geführt und Waarenlager angelegt werden. Der Probst Hisko belegte daher im Jahre 1412, nach dem Zeugniss des Beninga, mehre Waaren mit Accise, worüber derselbe uns den Tarif, als das erste uns bekannte Zoll-Reglement mittheilet **).

Als der Häuptling Ulrich Cyrcsena im Jahr 1454 von dem Kaiser Friedrich III. in den Grafenstand erhoben und mit *Ostfriesland* belehnt wurde, erhielt er auch die bisher unter den

*) Bertrann's Muthmassung von den an der Kirche zu Marienhave befindlichen steinernen Bildern S. 14, §, VII.

Funk's ostfr. Chronik 1ter Theil, S. 94.

Wiarda's ostfr. Gesch. 1ter Band S. 366, 2ter Band S. 53.

Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes, 2ter Theil, S. 649 u. f.

**) Beninga's ostfr. Chronik, S. 182.

den Häuptlingen schon üblich gewesene Zoll- und Accise-Gerechtigkeit von neuem bestätigt *).

Weil Emden immer mehr an städtischem Ansehen gewonnen hatte, so wurde dieser Ort denn auch zu den Städten gerechnet. Unsere Historiographen führen an, dass, auf Ansuchen der Bürgerschaft, im Jahr 1442 zuerst ein aus 4 Bürgermeistern bestehender Magistrat bestellt sey **). Allein ich habe gefunden, dass schon 10 Jahr früher Magistratspersonen in Emden gewesen sind, indem im Jahre 1432 der Bürgermeister NONE aus *Emden* eine Streitigkeit zwischen den Communen *Holtland*, *Brinkum*, *Filsum* etc. als Schiedsrichter mit entschieden hat ***).

Der Graf ULRICH richtete sein ganzes Absehen dahin, die Stadt *Emden* immer mehr in einem blühenden Zustand zu versetzen. Er verschönerte und erweiterte sie nach und nach durch allerlei

*) Brenneysen's ostfr. Hist. Tom. I, Lib. 3, № 29, §. 2, S. 76.

**) Ravinga's ostfr. Chronik, S. 25, imgleichen das derselben angehängte Verzeichniss der Bürgermeister in der Stadt Emden.
Wiarda ostfr. Gesch. 2ter Band, S. 56.

***) Acta mae Instantiae in Sachen Nortmohr contra Brinkum, in puncto der Gränzen der Gemeinen-Weide 1788 worin das alte Document, betitelt: Accordatie vndt Vertragh auch gerichtlicher Bescheid betreffend denen von Nortmohr etc. von 1432 beigebracht worden.

allerlei neue Anlagen und residirte auf seiner daselbst im Jahr 1458 erbaueten Burg, wodurch die Stadt an Ansehen und Nahrung gewann.

Im Jahre 1459 wurde unter dem alten Rathhause eine Wage angeordnet *), und durch die Verordnung des Grafen Ulrichs von 1465, nach welcher er der Stadt *Emden* viele bedeutende Privilegien bewilligte, wurde den Bürgermeister zuerst die Ansetzung neuer Bürger überlassen, welche 3 Postulat Gulden **) erlegen und den Bürgereid dahin leisten mussten, dass sie zum Besten

*) Ravinga's ostfr. Chronik, S. 28.

**) Postulat-Gulden sind bereits unter der Rubrik Torf-Licent vorgekommen. Sie haben ihren Namen von dem Grafen Roeloff von Diepholt, welcher 1424 von dem Oberstift Utrecht zum Bischof erwählt worden. Fr liess im Jahr 1425 als Postulat zu Utrecht eine Münze schlagen, die Postulat-Gulden genannt wurden, indem er wider den Willen des Pabsts, der einen Assuerus und Culenborg zum Bischof ernannt hatte, von dem Volke zum Bischof erwählet war, daher er Postulatus Episcopus Ultrajectinus genannt wurde. Damals that ein Postulat-Gulden hier 8 sch. oder 16 Stbr. im Jahre 1562 aber schon 13 sch. oder 26 Stbr. Beninga ostfr. Chronik. S. 287 in der Anmerkung. Jetzt ist er also, verglichen gegen Preuss. Courant, über 105 pro Cent höher, und beträgt ungefähr 26 sch. 13 — 14 Witt, indem im Jahr 1562 die Mark fein zu 10 Reichsgulden $13^1/_2$ Xr. oder 6 ℛ︎ 19 gg 7 1/5 ₰ ausgemünzt wurde, wornach 1 ℛ︎ damaliger Währung jetzt 2 ℛ︎ 1 sch. $9^1/_{10}$ Witt Preuss. Courant beträgt.

Besten der Stadt Harnisch und Gewehr halten, 4 Jahre lang darin wohnen und wenn sie wieder wegzögen 2 Postulat Gulden entrichten, auch keine Accise oder Zoll beschädigen oder kränken wollten.

Der Detail Handel, besonders mit Tuch wurde, ausser den Jahrmärkten, den Fremden bei Confiscation des Tuchs und besondere Strafe für den beherbergenden Wirth untersagt, eine ganz neue Maasse zum Korn-, Kohlen-, Kalk- und Schillhandel verordnet, und daneben festgesetzt, dass alle grosse fremde Schiffe, die von auswärts hereinkämen, sie möchten geladen haben, was sie wollten, Pech, Theer, Holz, Wagenschott, Fisch, Korn etc. den gewöhnlichen Zoll mit einem guten Ort Goldes *) entrichten sollten **). Durch diese Gräfliche Verordnung scheint eine Art des sogenannten Vorbeifahrts- oder Stapel-Rechts (ius stapulae) der Stadt Emden, welches bloss die Entrichtung des Zolles

*) Was unter einem guten Ort Goldes zu verstehen, wie hoch der Betrag desselben gewesen sey, habe ich nirgends ausfindig machen können, und ist dieser Ausdruck mir nur bloss in der angezogenen Verordnung von 1465 vorgekommen. Vermuthlich ist unter dem Ausdruck Ort Goldes Gold-Gulden bezielet, da dann ein Ort Goldes 1/4 Gold-Gulden seyn würde, weil Ort den 4ten Theil beträgt, z. B. Ort Rieks oder 1/4 Rthlr.

**) Emmii Tractat von Ostfriesland ins Hochdeutsche übersetzt. S. 344 u. f.

Zolles bezweckte, folglich das uneigentliche Stapelrecht, ohne wirkliche Feilbietung der Waaren, erst aufgekommen zu seyn, weil ohne Wage, richtige Maasse und Krahn, Krahngerechtigkeit (ius geranii) *) sich solches nicht gut denken lässt, indem dadurch der Betrag des Zolls nur ausgemittelt werden kann und muss. Den ersten Krahn scheint die Stadt *Emden* unter der Regierung der Gräfin Anna im Jahre 1564, bei Gelegenheit des Englischen Tuchhandels, erhalten zu haben. Früher gedenkt die Geschichte desselben nicht. Die Gräfin verordnete am 11. Mai 1564, dass der Drost und Bürgermeister Johann Brammsche nebst dem Magistrat, den Englischen Kaufleuten und andern Bürgern einen bequemen Platz am Delft zur Anlegung eines Krahns ausmitteln sollten.

Der Drost berichtete darauf am 12. Mai, dass diesen Befehl ein Genügen geschehen sey. Der Platz gehöre aber grösstentheils den Bürgern, und würde wohl an 2 bis 3000 Gulden kosten müssen. Dazu fehlte es der Stadt an Geld, und man wisse nicht, was die Gräfin darunter zu thun sich entschliessen möchte. Die Engländer würden dazu

*) Den Namen Krahn führt diese Maschine, womit man schwere Lasten heben und niederlassen kann, von ihrer Bauart weil sie oben gleichsam mit einem Kranichsschnabel versehen. Grus ein Kranich und geranium der Krahn, daher also jus geranii das Krahn-Recht. Schottel de singularibus juribus Germaniae pag. 438.

dazu nichts beitragen, da sie weder Zoll- noch Tonnen-Geld gleich andern Fremden, selbst nicht den Bürgern in *Emden* gleich, entrichten wollten. Weil ihnen unbekannt, welche Privilegien die Gräfin den Engländern ertheilet habe, so müssen sie um desfällige Belehrung bitten, in welcher Art mit den Engländern gehandelt worden, damit so wenig die Gräfin, als die Stadt *Emden* bekürzet werden möchte, und sie dem gräflichen Befehl und Willen schlechterdings nachkommen könnten *).

Der Landdrostei-Amts-Assessor Wiarda muthmasset in Ansehung des Vorbeifahrts-Rechts, dass vielleicht damals, als der Probst Hisko im Jahr 1412 mehrere Waaren mit Accise belegt gehabt, das Vorbeifahrts-Recht schon eingeführt gewesen sey, weil das Privilegium des Kaisers Maximilian I. davon als von einem uraltem Rechte rede **). In dem Privilegio ist unterdessen nur die Rede von einem Herkommen seit Menschen Gedächtniss, von einem alten Herkommen, Übung, Gebrauch und Gewohnheit, und dies konnte in so weit statt finden, weil 30 Jahre nach jenem landesherrlichen Privilegio des Grafen Ulrichs I. bei dem Kaiser das

*) Gründliche Anweisung von dem Erbeigenthum des ostfr. Regierhauses an die Stadt Emden, Aurich 1726, № 23, der beigefügten Documente S. 34.

**) Ostfr. Gesch. 2ter Band, S. 54.

das Privilegium wegen der Vorbeifahrt erst nachgesucht wurde, zu dessen Erlangung es ohnehin, bei ber Freigebigkeit der Kaiser, nicht vieler Beweise noch Umschweife bedurfte. Auf Erinnerung der Fürsten wurde daher in dem Projecte der beständigen Wahlcapitulation gesetzt, dass künftig dergleichen Privilegien von den Kaisern nicht weiter ertheilt werden sollten, es wäre denn, dass solches mit einmüthigem Collegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Churfürsten geschehe*).

Die von dem Probst Hisko eingeführte Accise und Zollgerechtigkeit, muste vorangehen, bevor das Stapelrecht und die damit verknüpfte Krahn- und Wagegerechtigkeit eingeführt werden konnte. Die Veranlassung zu den letztern Anstalten liegt in dem Bestreben, Zoll-Defraudationen zu verhüten, und Städte, welche mit der Zollgerchtigkeit nicht versehen sind, können auch das Krahnrecht nicht ausüben **). Mit einem solchen Stapel- und Krahnrechte kann nun

*) Winckleri Dissertatio de jure stapulae, §. XX.
Wahlcapitulation Franz I., Art. 8, §. 22, 23.
Das Königsbergsche Stapelrecht, eine Geschichts- und Rechtserzählung, Berlin 1791, S. 11
Häberlin's Handbuch des teutschen Staatsrechts 3ter Band, S. 128.
Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, 4ter Band, S. 479, §. 464.

**) Schottel de singularibus juribus Germaniae Wolffenbüttel 1671 pag. 438. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. 4ter Band, S. 486.

nun die Landesherrschaft ihre Städte privilegiren und Krahn- und Wippmeister anordnen, weil nur sie die in ihren Seehäfen oder an den Stapeln ihrer Ströme angekommene Schiffe nöthigen kann, anzuhalten, ihre Waaren auszulegen, feil zu bieten, oder die angeschifften Güter durch den öffentlichen Krahn auszuladen *).

*) Schottel de singularibus juribus Germaniae l. c. et pag. 460 et seqq.

Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte, 3ter Band, S. 34, §. 62.

Im Verlage von Louis Ehlermann ist erschienen:

Kinderschatz.

Stufenmäßig geordnete Sammlung

der vorzüglichsten

Erzählungen, Märchen, Fabeln u. Lieder

als freundliche Festgabe

für

Kinder von 5 bis 8 Jahren.

Mit fein colorirten Stahlstichen, eleg. geb. Preis 1 ₰.

Schwarz, Roth, Gold.

Liederbuch

für die deutsche Volkswehr.

120 der vorzüglichsten Freiheits= und Vaterlands=Gesänge, Gesellschafts=, Trink= und Turnerlieder enthaltend.

Mit eleg. Umschlag in lithogr. Farbendruck gebunden.

Preis 4 Ggr. = 5 Ngr.

Knede